

Mitglieder des
Schramberger
Gemeinderats

08.06.2022

AZ: 022.31

Einladung

zur **öffentlichen** Sitzung des Gemeinderats am
Donnerstag, den 22.07.2021, **18:00 Uhr**, Bärensaal

TAGESORDNUNG

öffentlich:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Eigenbetrieb Spittel-Seniorenzentrum - Verabschiedung von Betriebsleiter Albert Röcker
4. Ausscheiden und Nachrücken in den Gemeinderat - Feststellung nach § 16 Gemeindeordnung
 1. Ausscheiden von Herrn Stadtrat Martin Himmelheber aus dem Gemeinderat
 2. Nachrücken von Frau Bärbel Pröbstle in den Gemeinderat
Vorlage: 2021/102
5. Neubesetzung von Ausschüssen, Beiräten und anderen Gremien
Vorlage: 2021/103

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. 08:30-11:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Di. 08:30-11:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Mi. 08:30-12:30 u. 14:00-16:00 Uhr
Do. 08:30-11:30 u. 14:00-17:30 Uhr
Fr. 08:30-11:30 Uhr

6. Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechn. Anlagen –
Vorstellung des Programms und Festlegung des weiteren Vorgehens
Vorlage: 2021/126
7. Bedarfsplanung 2021 ff für Kindertagesstätten
- Vorlage Nr. 54/2021 (liegt bereits vor)
8. Anpassung der Elternbeiträge für die Kindergärten und Kinderkrippen zum 1.9.2021 und Beschluss der Kindergartengebührensatzung
Vorlage: 2021/110 (liegt bereits vor)
9. Jahresabschluss 2020 des Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K.
Vorlage: 2021/121 (liegt bereits vor)
10. Prüfungsbericht und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e.K.
Vorlage: 2021/113 (liegt bereits vor)
11. Jahresabschluss Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 2021/130
12. Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2020 der Stadt Schramberg und Feststellung der Jahresergebnisse
Vorlage: 2021/125
13. Haushaltsplan 2021; Finanzzwischenbericht I. Halbjahr
Vorlage: 2021/131
14. Annahme von Spenden und Information über Sponsoringverträge 01.01.-30.06.2021
Vorlage: 2021/129
15. Sachstandsbericht Bebauungspläne
16. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Lebensmittelfilialbetrieb Waldmössingen"
- Aufstellungsbeschluss (Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB)
- Billigung des Bebauungsplanvorentwurfs mit örtlichen Bauvorschriften
- Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 2021/122 (liegt bereits vor)

17. Bebauungsplan "Holderstaudenstraße - Greiche"
 - Billigung des Bebauungsplan-Entwurfs
 - Beschluss zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGBVorlage: 2021/116 (liegt bereits vor)

18. Bebauungsplan "Webertal III"
 - Beratung, Abwägung und Beschlussfassung über die aus der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen
 - Billigung des geänderten Entwurfs
 - Beschluss zur erneuten Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. §4a BauGBVorlage: 2021/117 (liegt bereits vor)

19. Wohnbauliche Entwicklung im Stadtteil Schönbronn
 - Vorstellung einer Städtebaulichen Konzeption
 - Festlegung des städtebaulichen Entwurfs
 - Beschluss zur Schaffung von Bau- und PlanungsrechtVorlage: 2021/119 (liegt bereits vor)

20. Qualifizierter Mietspiegel für Schramberg, Schiltach, Aichhalden und Lauterbach
Vorlage: 2021/133

21. Kreissporthalle Schramberg - Nachtrag zur Vereinbarung vom 09.06.1982 / 17.12.1982 mit dem Landkreis Rottweil
Vorlage: 2021/107 (liegt bereits vor)

22. Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Im Anschluss nichtöffentliche Sitzung

gez.: Dorothee Eisenlohr

Vorlage Nr. 2021/103

Aktenzeichen 023.04	Verfasser Weisser, Uwe	Fachbereich 1	
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Neubesetzung von Ausschüssen, Beiräten und anderen Gremien
Beschlussvorschlag

Der Neubesetzung von Ausschüssen, Beiräten und anderen Gremien wird, wie unter 1.1 bis 1.3.15 vorgeschlagen, mit Wirkung zum 22.07.2021 zugestimmt.

Bericht

Aufgrund des Nachrückens von Frau Bärbel Pröbstle in den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg sind die Ausschüsse, Beiräte und anderen Gremien entsprechend der Vorschläge der Fraktionsgemeinschaft SPD/Buntspecht wie folgt neu zu besetzen:

1.1 Fraktionen, Fraktionssprecher/in, Stellvertreter/in der Fraktionssprecher/in
1.1.1 Bildung von Fraktionen (§ 2 Geschäftsordnung)

CDU-Fraktion (8 Mitglieder)
 SPD-Buntspecht-Fraktionsgemeinschaft (7 Mitglieder)
 Fraktion Freie Liste (6 Mitglieder)
 Fraktion ÖDP (3 Mitglieder)
 Fraktion Aktive Bürger (3 Mitglieder)

1.1.2 Fraktionen, Fraktionssprecher/in, Stellvertreter/in der Fraktionssprecher/in

Fraktion	Fraktionssprecher/in	Stellvertreter/in
CDU	Thomas Brantner	J. Kaupp, C. Maurer
SPD/Buntspecht	Tanja Witkowski	Reinhard Günter
Freie Liste	Udo Neudeck	R. Rückert
ÖDP	Bernd Richter	V. Liebermann, T. Koch
Aktive Bürger	Jürgen Reuter	J. Grimm, F. Kuner

1.1.3 Ältestenrat

	Fraktionssprecher/in	Stellvertreter/in
CDU	Thomas Brantner	J. Kaupp, C. Maurer
SPD/Buntspecht	Tanja Witkowski	R. Günter, Dr. Günter, G. Nöhre, E. Reutter, L. Kiolbassa, B. Pröbstle
Freie Liste	Udo Neudeck	R. Rückert, A. Bendigkeit, J. Moosmann, O. Rapp, E. Rode
ÖDP	Bernd Richter	V. Liebermann, T. Koch
Aktive Bürger	Jürgen Reuter	J. Grimm, F. Kuner

1.2 Ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin (keine Änderung)

Erster ehrenamtlicher Stellvertreter: Dr. Jürgen Winter
 Zweiter ehrenamtlicher Stellvertreter: Tanja Witkowski
 Dritter ehrenamtlicher Stellvertreter: Udo Neudeck

1.3 Neubesetzung der Ausschüsse, Beiräte, Stiftungsräte, Verbandsversammlungen und anderer Gremien

1.3.1 Verwaltungsausschuss

	Mitglieder	Stellvertreter/in in der Reihenfolge
CDU	Thomas Brantner	B. Kunst, C. Maurer, J. Kaupp, P. Fleig
	Dr. Jürgen Winter	
	Dominik Dieterle	
SPD/Buntspecht	Tanja Witkowski	L. Kiolbassa, E. Reutter, B. Pröbstle, Dr. Günter, R. Günter
	Gertrud Nöhre	
Freie Liste	Udo Neudeck	A. Bendigkeit, J. Moosmann, O. Rapp, E. Rode
	Ralf Rückert	
ÖDP	Bernd Richter	T. Koch, V. Liebermann
Aktive Bürger	Frank Kuner	J. Grimm, J. Reuter

1.3.2 Ausschuss für Umwelt und Technik

	Mitglieder	Stellvertreter/in in der Reihenfolge
CDU	Jürgen Kaupp	C. Maurer, D. Dieterle, T. Brantner, Dr. J. Winter
	Patrick Fleig	
	Thomas Brugger	
SPD/Buntspecht	Lara Kiolbassa	Dr. Günter, G. Nöhre, B. Pröbstle, R. Günter, T. Witkowski
	Edgar Reutter	
Freie Liste	Emil Rode	R. Rückert, A. Bendigkeit, J. Moosmann, U. Neudeck
	Oskar Rapp	
ÖDP	Volker Liebermann	T. Koch, B. Richter
Aktive Bürger	Frank Kuner	J. Grimm, J. Reuter

1.3.3 Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schramberg

	Mitglieder	Stellvertreter/in in der Reihenfolge
<i>Schramberg</i>		
	Oberbürgermeisterin Dorothee Eisenlohr	
CDU	Dominik Dieterle	T. Brantner, P. Fleig, T. Brugger, J. Kaupp
SPD/Buntspecht	Gertrud Nöhre	Dr. Günter, R. Günter, B. Pröbstle, T. Witkowski, E. Reutter, L. Kiolbassa
Freie Liste	Emil Rode	R. Rückert, A. Bendigkeit, J. Moosmann, O. Rapp, U. Neudeck
ÖDP	Bernd Richter	V. Liebermann, T. Koch
Aktive Bürger	Jürgen Reuter	Frank Kuner
<i>Aichhalden</i>		
	Bürgermeister Michael Lehrer	
	Gemeinderat	
<i>Hardt</i>		
	Bürgermeister Michael Moosmann	
	Gemeinderat	
<i>Lauterbach</i>		
	Bürgermeister Norbert Swoboda	
	Gemeinderat	

1.3.4 Ausschuss für Städtepartnerschaften und internationale Kontakte

Die Aufgaben des Ausschusses für Städtepartnerschaften und internationale Kontakte fallen künftig in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses.

1.3.5 Frauenbeirat

	Mitglieder	Stellvertreterin in der Reihenfolge
CDU - Fraktion	Barbara Kunst	N.N.
SPD/Buntspecht - Fraktion	Gertrud Nöhre	Lara Kiolbassa, Tanja Witkowski
CDU - Stadtverband	Renate Hilser	N.N.
SPD – Ortsverein	Maida Möller	Bärbel Porzelt
Freie Liste – Ortsverein	Barbara Olowinsky	Franziska Glatthaar
Polit. Vereinigung Buntspecht	Bärbel Pröbstle	Anne Marie Beurrier-Storz
ÖDP-Ortsverband	Ute Koch	Gabi Emminger
Elisabethenverein	Renate Storz	N.N.
Kath. Frauenbund Sulgen	Bärbel Bantle	N.N.
Kath. Frauenbund Talstadt	N.N.	Sibylle Brugger
Familienzentrum EIKiCo	Claudia Bianco	Sabine Fehrenbach

CDU - Frauenunion	Alexandra Zink-Col-lacicco	N.N.
Arbeitsgemeinschaft sozial-demokratischer Frauen	Hildegard Klaussner	Ulla Kuret- Matasoglu
Bürger für Umwelt und Demokra-tie BDU	Irene Börner	Petra Glünkin
Freie Liste / OR TB	Christine Fiedler	
CDU / OR TB	Sonja Hils	
BDU / OR TB	Monika Kaltenbacher	
UBL / OR WM	Annette Jauch	
UBL / OR WM	Sabine Munz	
Vereinigung Aktive Bürger Schramberg	Maria Pascual	Kerstin Heinlein
Stadt Schramberg Geschäftsführung	Simone Hangst	---

1.3.6 Umweltbeirat

	Mitglieder	Stellvertreter/in in der Reihenfolge
CDU	Thomas Brugger	P. Fleig
SPD/Buntspecht	Dr. Josef Günter	B. Pröbstle, L. Kiolbassa, R. Günter, G. Nöhre, E. Reutter, T. Witkowski
Freie Liste	Jürgen Moosmann	R. Rückert, A. Bendigkeit, E. Rode, O. Rapp, U. Neudeck
ÖDP	Thomas Koch	V. Liebermann
Aktive Bürger	Frank Kuner	J. Grimm, J. Reuter
BUND	Bernd Richter	C. Meyer
Energiesparförderverein	Karl Pröbstle	N.N.
Schwarzwaldverein	N.N.	
Naturfreunde	Dieter Möller	Maida Möller
Industrie	Jörg Ege	N.N.
Staatl. Forstamt	Dr. Frauke Kleemann	
Landwirtschaft	N.N.	
HGV	Jens Krön	Kirsten Moosmann
Stadt Schramberg	Alexander Mönch	

1.3.7 Kunstauswahlkommission

wird von der Oberbürgermeisterin bestellt

1.3.8 Kulturbeirat

	Mitglieder	Stellvertreter/in
CDU	Dr. Jürgen Winter	D. Dieterle
SPD/Buntspecht	Gertrud Nöhre	L. Kiolbassa, E. Reutter, R. Günter, B. Pröbstle, Dr. Günter
Freie Liste	Udo Neudeck	R. Rückert, A. Bendigkeit, J. Moosmann, O. Rapp, E. Rode
ÖDP	Bernd Richter	T. Koch, V. Liebermann
Aktive Bürger	Frank Kuner	J. Grimm, J. Reuter
Fachbereichsleitung Kultur und Soziales	Susanne Gwosch	
Leiter/in VHS und Theaterring	Claudia Schmid	
Leiter/in Museum und Archiv	Carsten Kohlmann	
Leiter/in Mediathek	Marita Braun	
Ortsvorsteher/in Waldmössingen	Rainer Ullrich	
Ortsvorsteher/in Tennenbronn	Manfred Moosmann	
Stadtverband für Kultur	Franz Rapp	
Stadtverband für Kultur	Tanja Witkowski	
Seniorenforum Schramberg	Dorothee Förstner	

1.3.9 Tourismusbeirat

	Mitglieder	Stellvertreter/in
CDU	Dominik Dieterle	T. Brantner
SPD/Buntspecht	Dr. Günter	T. Witkowski, R. Günter, L. Kiolbassa, B. Pröbstle, G. Nöhre, E. Reutter
Freie Liste	Oskar Rapp	R. Rückert, A. Bendigkeit, J. Moosmann, E. Rode, U. Neudeck
ÖDP	Thomas Koch	V. Liebermann, B. Richter
Aktive Bürger	Frank Kuner	J. Grimm, J. Reuter
Ein/e Vertreter/in der CDU-Fraktion, der/die zwingend im Stadtteil Schramberg-Tennenbronn wohnhaft ist.	Patrick Fleig	N.N.
Leitung des Museums Erfinderzeiten: Auto u. Uhrenmuseum	Harald Burger	Helmut Banholzer
HGV	Kirsten Moosmann	Tanja Sum-Drews
Beherbergungsbetriebe	Jasper Schadendorf	Gabriele Vochatzer
Stadtverwaltung, Abteilung Marketing und Tourismus	Ayline Schirling	
Stadtverwaltung, Abteilung Marketing und Tourismus	Andrea Müller	
Ortsvorsteher/in Tennenbronn	Manfred Moosmann	

1.3.10 Aufsichtsrat Schramberger Wohnungsbau GmbH – Vertreter der Stadt

	Mitglieder
Oberbürgermeisterin	Dorothee Eisenlohr
Leiter Fachbereich Umwelt und Technik	Petra Schmidtmann-Deniz
CDU	Thomas Brantner
SPD/Buntspecht	Gertrud Nöhre
Freie Liste	Ralf Rückert
Firma Gebrüder Junghans GmbH	Jochen Drexler
Firma Gebrüder Junghans GmbH	Roland Blauhöfer
Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar e.G.	Rainer Fader
Kreissparkasse Rottweil	Roland Eckhardt

1.3.11 Zweckverband Interkommunales Industriegebiet „Seedorf-Waldmössingen“ - Verbandsversammlung

Vorsitzende: Oberbürgermeisterin Dorothee Eisenlohr

	Mitglieder	Stellvertreter/in
CDU	Jürgen Kaupp	D. Dieterle, T. Brantner
SPD/Buntspecht	Edgar Reutter	B. Pröbstle, Dr. Günter, G. Nöhre, R. Günter, T. Witkowski, L. Kiolbassa
Freie Liste	Jürgen Moosmann	R. Rückert, A. Bendigkeit, E. Rode, O. Rapp, U. Neudeck
ÖDP	Thomas Koch	B. Richter
Aktive Bürger	---	---

1.3.12 Zweckverband Interkommunales Industriegebiet „Seedorf-Waldmössingen“ - Verwaltungsrat

Vorsitzende: Oberbürgermeisterin Dorothee Eisenlohr

CDU	Jürgen Kaupp	P. Fleig
-----	--------------	----------

1.3.13 Stiftungsrat der Bürgerstiftung Schramberg (keine Änderungen)

Vorsitzende: Oberbürgermeisterin Dorothee Eisenlohr

Stellv. Vorsitzende/r: Wird vom Stiftungsrat gewählt

	Mitglieder
CDU	Dr. Jürgen Winter
Freie Liste	Achim Bendigkeit
SPD/Buntspecht	Tanja Witkowski
ÖDP	Bernd Richter
Aktive Bürger	Jürgen Reuter
Bürger/in	Klaus Andreae
Bürger/in	Benjamin Schneider
Bürger/in	Lothar Neudeck
Bürger/in	Heimo Hübner

Geschäftsführer	Klemens Walter
-----------------	----------------

1.3.14 Aufsichtsrat der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG

	Mitglieder
Vorsitz	Oberbürgermeisterin Dorothee Eisenlohr
CDU	Jürgen Kaupp
CDU	Thomas Brugger
SPD/Buntspecht	Lara Kiolbassa
SPD/Buntspecht	Dr. Josef Günter
Freie Liste	Udo Neudeck
Freie Liste	Ralf Rückert
ÖDP	---
Aktive Bürger	Johannes Grimm
EnBW	Stefan Kempf
EnBW	Heiko Engel
EnBW	Kai Müller
Betriebsrat	Andreas Schreiber

1.3.15 Kindergartenkuratorium

	Mitglieder	Stellvertreter/in
CDU	Patrick Fleig	C. Maurer
SPD/Buntspecht	Tanja Witkowski	G. Nöhre, L. Kiolbassa, B. Pröbstle, E. Reutter, R. Günter, Dr. Günter
Freie Liste	Jürgen Moosmann	A. Bendigkeit, R. Rückert, O. Rapp, E. Rode, U. Neudeck
ÖDP	Volker Liebermann	T. Koch, B. Richter
Aktive Bürger	Frank Kuner	J. Grimm, J. Reuter
Katholische Träger	Pfarrer Christian Albrecht Elvira Gaus Felizitas Bauer	Dieter Kosian
Evangelische Träger	Martina Herzog Rolf Weisser	
Stadt als Träger	OBin Dorothee Eisenlohr FBLin Susanne Gwosch	Kerstin Flaig
Eine Leiterin je Trägergruppe	Christiane Nießen Katharina Ball Sabrina Stoll	Sabrina Wilhelm
Gesamtelternbeirat	Mareike Braun Sophie Wolf	Anja Gebert

Schramberg, den 15.07.2021

Uwe Weisser
Leitung Fachbereich 1

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Finanzierung

Keine Auswirkungen auf bisherige Haushaltsansätze.

Schramberg, den 15.07.2021

Uwe Weisser
Leitung Fachbereich 1

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Vorlage Nr. 2021/126

Aktenzeichen	Verfasser Krause, Andreas, Dipl. Ing.		Fachbereich 4
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1, 2, 3		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechn. Anlagen – Vorstellung des Programms und Festlegung des weiteren Vorgehens

Beschlussvorschlag

1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Gebäude konkreter zu untersuchen und für nicht hinreichend über Fensterlüftung zu belüftende Räume gegebenenfalls einen Förderantrag stellen zu lassen:
 1. Kita Eckenhof
 2. Kita Seilerwegle
 3. GS Waldmössingen, altes Schulhaus
 4. Schule Tennenbronn
 5. GWRS Sulgen (evtl. Konflikt mit Bauzeit, Deckelung auf 500.000,-)
 6. Gymnasium (evtl. Konflikt mit Bauzeit, Deckelung auf 500.000,-)
 7. Berneckschule Bestand
 8. Berneckschule Modulbau

Bericht

Im Juni 2021 wurde die Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen bekannt gemacht.

Für die Förderprogrammabwicklung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig.

Das Angebot gilt für Einrichtungen für Kinder bis 12 Jahren (Kitas, Schulen). Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind nicht inbegriffen.

Das Programm fördert u.a. folgende Maßnahmen im Bereich der Lüftungstechnik:

- Umbauten von Raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) (Umluftvermeidung-/reduzierung, Erhöhung Frischluftanteil, Einbau zusätzlicher Filterstufen, Einbau Umluft-Desinfektion (UV-C-Strahlung), Einbau Steuerungs-/Regelungstechnik, Optimierung Lüftungsströmung
- Stationäre Neuanlagen mit WRG (Wärmerückgewinnung) mit bis zu 50% Umluftanteil und einem Mindestvolumenstrom von mind. 25m³/Pers.
- Bestandsanlagen mit fest installiertem Luftkanalsystem

- Begleitmaßnahmen (bauliche Maßnahmen, Beratungs- und Planungsleistungen etc.)

Nicht gefördert werden:

- mobile Geräte
- Raumlufreiniger
- Passive Lüftungsmaßnahmen (Schacht-/Klappenlüftungen an Fensterelementen)

Förderung:

Die Förderung der förderfähigen Ausgaben von Planung und Bau beträgt 80%, wobei der Höchstbetrag für Maßnahmen an bestehenden Anlagen bei 200.000,- €/Anlage und der Höchstbetrag für Neuanlagen bei 500.000,- €/Anlage liegt.

Die Antragstellung ist bis Ende 2021 befristet. Es gilt das Windhundprinzip.

Fertigstellung der Maßnahmen:

Filteraufrüstungen müssen innerhalb von 4 Monaten fertiggestellt sein, der Um- und Neueinbau von RLT-Anlagen muss innerhalb eines Jahres erfolgen. Eine Option der Verlängerung in begründeten Fällen besteht, allerdings kann derzeit keine Aussage zur maximalen Verlängerungsdauer gemacht werden.

Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung hat aus der Vielzahl der in Frage kommenden Gebäude eine Priorisierung vorgenommen. Dabei wurden insbesondere Gebäude priorisiert, die noch längerfristig genutzt werden sollen und bei denen die Möglichkeit besteht, innerhalb des recht engen Zeitrahmens eine Umsetzung zu gewährleisten.

Folgende Gebäude wurden in die engere Wahl genommen und die Kosten grob geschätzt. Kleinere Umbaumaßnahmen sind berücksichtigt, allerdings kann derzeit keine Aussage zur Eignung/Leistungsfähigkeit der bestehenden Elektroinstallation gemacht werden.

1. Kita Eckenhof
2. Kita Seilerwegle
3. GS Waldmössingen, altes Schulhaus
4. Schule Tennenbronn
5. GWRS Sulgen (evtl. Konflikt mit Bauzeit, Deckelung auf 500.000,-)
6. Gymnasium (evtl. Konflikt mit Bauzeit, Deckelung auf 500.000,-)
7. Berneckschule Bestand
8. Berneckschule Modulbau

Außerdem hat die Verwaltung versucht, eine überschlägige Berechnung der Kosten und Folgekosten zu erstellen, die die sich daraus ergebenden Belastungen für die Stadt im Bereich Gebäudeunterhaltung aufzeigt (s. Anlage 1).

Es ist derzeit allerdings unklar, wie mögliche Anträge und daraus folgende Maßnahmen kapazitätsmäßig abgearbeitet werden können, zumal die Fertigstellungsfristen sehr eng bemessen sind.

Ein Schreiben des Städtetags B-W an den Ministerpräsidenten vom 04.07.2021 macht die Aussage, dass „die Schulträger jedoch bereit wären, in geeigneten Fällen kurzfristig Investitionen in raumluftechnische Anlagen **für nicht hinreichend über Fenster belüftbare Klassenräume** vorzunehmen“.

Diese Vorgehensweise spiegelt auch die Ergebnisse der Uni Stuttgart wider, die den flächendeckenden Einsatz von mobilen Raumlufthilfsgeräten untersucht hat. Danach ist der flächendeckende Einsatz von Luftreinigungsgeräten nicht indiziert. Nur bei Räumen mit ungenügender Möglichkeit der Fensterlüftung wird der Einbau von Luftreinigungsgeräten bzw. RLT-Anlagen (Raumlufthilfsanlagen) empfohlen. Dabei wird der Einbau von RLT-Anlagen als mittelfristiges Ideal benannt, da Luftreiniger keine Frischluft erzeugen. Die Vermeidung höherer CO²-Konzentrationen muss hier ebenfalls mittels Fensterlüftung erfolgen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, keine flächendeckende Aufrüstung mit RLT-Anlagen in Schul- und Kitagebäuden umzusetzen, sondern die gelisteten Gebäude auf nicht ausreichend belüftbare Räume hin zu untersuchen und gegebenenfalls für diese einen Zuschussantrag erarbeiten zu lassen.

Die Vor- und Nachteile des Einbaus von RLT-Anlagen bzw. von Luftreinigungsgeräten sind in Anlage 2 nochmals dargestellt.

Sollte dies auch Konsens im Gemeinderat sein, würde sich die Anzahl der betroffenen Räume gegenüber der Aufstellung (Anlage 1) sicherlich erheblich reduzieren, da in den genannten Gebäuden kaum noch Räumlichkeiten vorhanden sind, die über ungeeignete Fenster (Kippfenster etc.) verfügen. Diese wurden in den letzten Jahren weitestgehend ausgetauscht und durch entsprechende Einteilung der Fenster dafür gesorgt, dass gutes Lüften möglich ist.

Eine entsprechende Abfrage bei den Schulen und Kita's läuft derzeit noch.

Finanzierung:

Für die Untersuchung der ausgewählten Gebäude werden ca. 10 – 15.000,- € geschätzt.

Der kurzfristig zu erbringende Eigenanteil der Stadt innerhalb der nächsten 2 Jahre ist für die einzelnen Gebäude bei Vollausrüstung in Anlage 1 skizziert.

Die daraus entstehenden Folgekosten im Ergebnis-HH für Wartung, Filter etc. liegen bei Vollausrüstung jährlich geschätzt bei rund 61.000,- € (s. Anlage 1). In diesen Kosten ist die Abschreibung und Neubeschaffung der Anlagen noch nicht enthalten.

Hinzu kommen zusätzliche Personalkosten im Gebäudemanagement für die Betreuung der Anlagen.

Wenn nur die nicht ausreichend belüftbaren Räume ausgestattet werden, reduzieren sich die Folgekosten entsprechend.

Schramberg, den 15.07.2021

A. Krause
AL FB 4 HB/GM

P. Schmidtman-Deniz
Leitung Fachbereich 4

S. Gwosch
Leitung Fachbereich 3

M. Rehfuß
Leitung Fachbereich 2

Uwe Weisser
Leitung Fachbereich 1

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

- Gemeinderatsvorlage Nr. 54/2021**
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. 6/2021
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. 8/2021

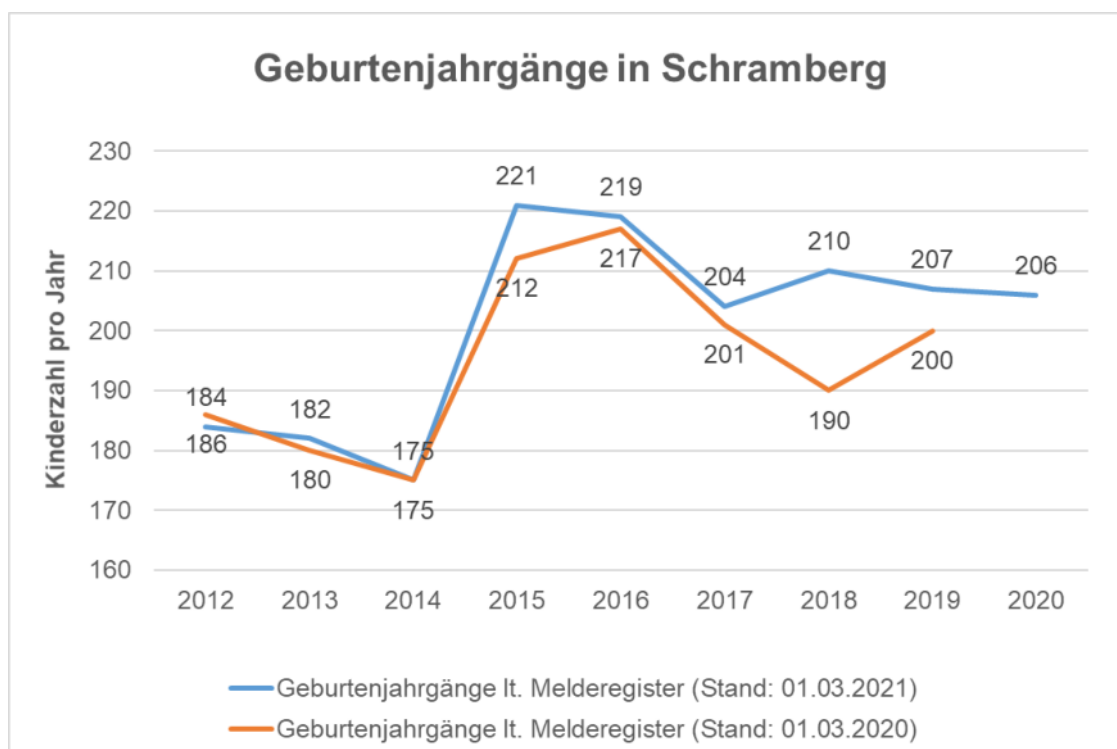
Vorlage an	GR <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	06.05.21			
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	03.05.21 04.05.21			
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: K. Flaig Beteiligte FB: 1, 3		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 460.023	Stichwort Bedarfsplanung für Kindertagesstätten		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Bedarfsplanung 2021 ff für Kindertagesstätten

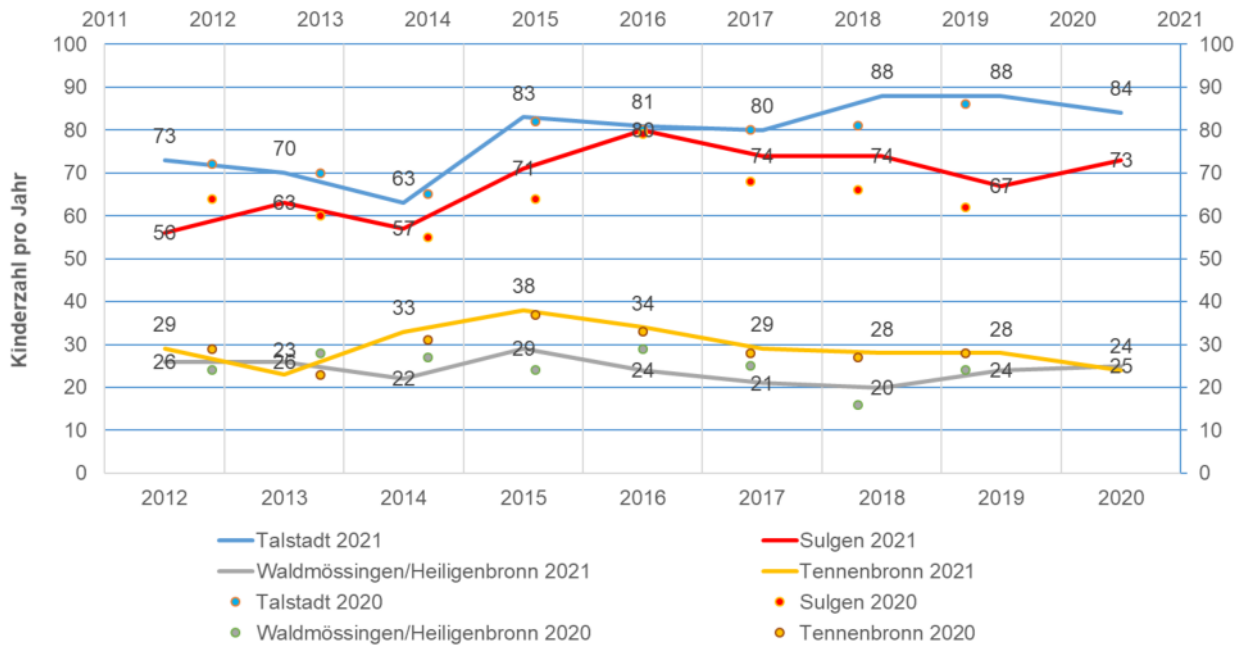
1. Bericht

Die Kindergartenbedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommune nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung. Jedes Jahr werden die Kinderzahlen, die vorhandenen Plätze und Bedarfe aufs Neue dargestellt und Veränderungen in der Bedarfslage berücksichtigt. Ziel ist es, ein möglichst bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen.

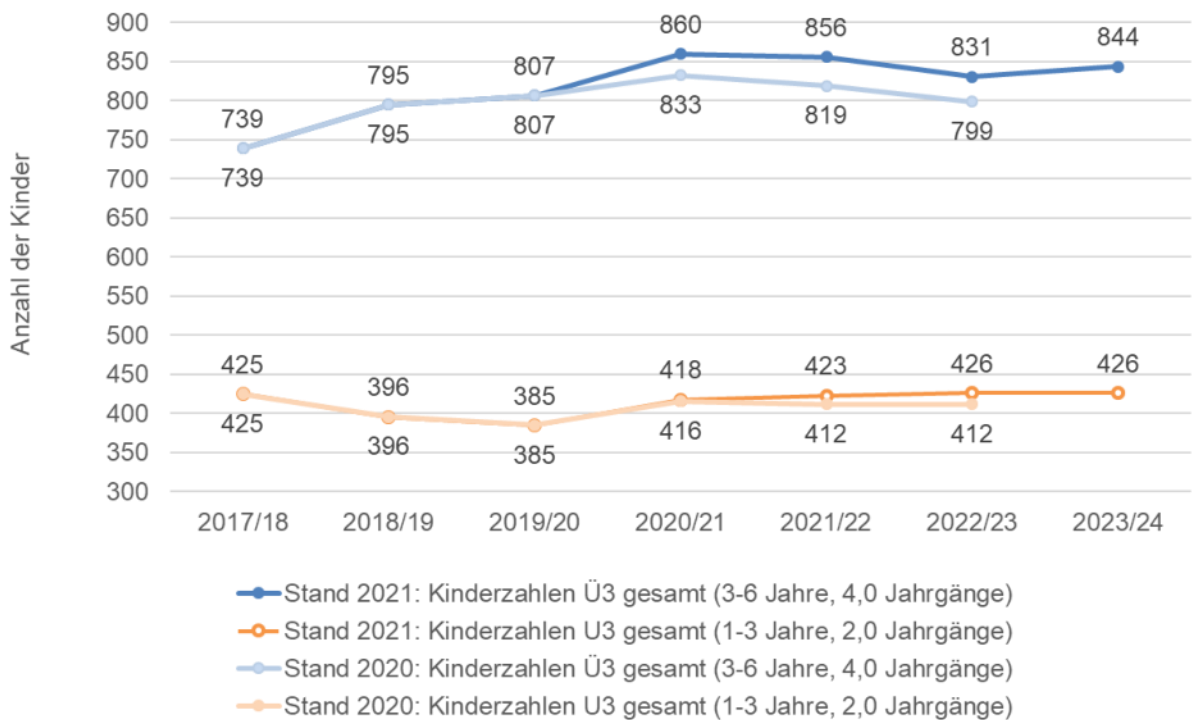
Nachfolgend wird auf die wichtigsten Zahlen, Daten und Fakten der Bedarfsplanung eingegangen. Eine ausführliche Darstellung erfolgt anhand einer Präsentation in der Sitzung.



Geburtenjahrgänge pro Stadtteil



Prognose über die Entwicklung der Kinderzahlen gesamtstädtisch (Stand 01.03.2021)



In der Bedarfsplanung 2021 ff werden die Platzkapazitäten und Kinderzahlen sowohl gesamtstädtisch als auch stadtteilbezogen betrachtet. In Bezug auf die Gesamtzahl der Kindergartenplätze im Stadtgebiet gab es im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen. Zum Stichtag 01.03.2021 stehen in den Kindertageseinrichtungen in Schramberg 808 Kindergartenplätze für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt sowie 100 Krippenplätze für Kinder von 1 bis 3 Jahren zur Verfügung.

Die Versorgungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der Kinderzahl laut Einwohnermeldewesen zum vorhandenen Platzangebot (= Anzahl der genehmigten Plätze).

Die Versorgungsquote zum Stichtag 01.03.2021 beträgt im U3-Bereich inkl. Berücksichtigung der altersgemischten Kindergartenplätze ab 2 Jahre rd. 32,45 % (Vorjahr: 33,4 %). Zusätzlich stehen derzeit im U3-Bereich noch insgesamt 30 Plätze (Vorjahr: 24 Plätze) in der Kindertagespflege zur Verfügung. Der landesweite Richtwert liegt bei rd. 35 % mit steigender Tendenz.

Im Ü3-Bereich liegt die Versorgungsquote bei rd. 99,06 % (Vorjahr: 107,8 %); zusätzlich stehen derzeit im Ü3-Bereich noch insgesamt 10 Plätze (Vorjahr: 8 Plätze) in der Kindertagespflege zur Verfügung.

Durch die deutliche Steigung der Kinderzahlen insbesondere in der Talstadt und in Sulgen bei gleichbleibenden Platzzahlen reduzieren sich die Versorgungsquoten deutlich, was die Erfüllung der Rechtsansprüche gefährdet.

Die Kindertagespflege betreut Kinder sowohl alternativ als auch ergänzend zu den Zeiten der Tageseinrichtungen. Der Tagesmütter- und Elternverein bildet stetig Tagesmütter und Tagesväter aus. Dieses wertvolle Angebot rundet das Betreuungsangebot in der Stadt sehr gut ab.

Belegung der Tagespflegeplätze: Stand: 18.03.2021

	tatsächliche Belegung	Vergleich Vorjahr	freie Plätze	Vergleich Vorjahr
1-3 Jährige (U 3)	24	18	6	6
3-6 Jährige (Ü 3)	7	7	3	1
Schulalter	4	12	0	1
altersunspezifisch	-	-	6	7
Gesamt	35	37	15	15

Neben der bereits vorhandenen Kindertagespflege „Rappelkiste“ in Sulgen startet voraussichtlich im Mai 2021 die weitere Kindertagespflege Heuwies in Sulgen mit max. 8 Plätzen für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren.

Ausbau der Betreuungsplätze

Handlungsbedarf sieht die Verwaltung nach wie vor in folgenden Bereichen:

1. Weiterer Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren (U3-Bereich) im Betreuungsumfang von VÖ (verlängerte Öffnungszeit von mind. 6 Stunden/Tag durchgehend) und GT (Ganztag)
2. Weiterer Ausbau von Plätzen für Kinder ab 3 Jahren (Ü3-Bereich) VÖ und GT

Im U3-Bereich wird aufgrund eines steigenden Bedarfs kurz- bis mittelfristig eine etwas höhere Versorgungsquote angestrebt. Im Ü3-Bereich muss insbesondere durch die höheren Kinderzahlen der letzten Jahre eine bessere Versorgung mit GT- und VÖ-Plätzen erreicht werden.

Übersicht über die Plätze, die seit 2017 neu geschaffen wurden:

Inbetriebnahme Jahr	Stadtteil	Einrichtung	Neue Gruppe	Neue Plätze	Alter
2017	Sulgen	Oberreute	½ (Kleingruppe)	11	3-6 Jahre
2018	Talstadt	Martin-Luther	1	22	2-6 Jahre
2019	Sulgen	Oberreute	½ (Kleingruppe)	11	3-6 Jahre
2019	Sulgen	Eckenhof, Kirchplatz	2	42	2-6 Jahre
2019	Talstadt	Don Bosco	1	25	3-6 Jahre
2020	Tennenbronn	Regenbogen	½ (Kleingruppe)	13	3-6 Jahre
Summe			5 ½	124	

Die schwachen Jahrgänge bis 2015 fallen nun weg und das höhere Niveau der Kinderzahlen seit 2015 durch alle Jahrgänge macht sich in einem erhöhten Platzbedarf bemerkbar.

Einfluss auf die Prognose des künftigen Platzbedarfs haben insbesondere folgende Aspekte:

- Entwicklung der Kinderzahlen
- Mögliche Rückstellungen von Kindern (d.h., Kinder kommen später in die Schule)
- Kinder mit Förderbedarf (belegen 2 Plätze)
- Unterjährige Zuzüge
- Früherer Einstieg ins Berufsleben / veränderte Erwartungen der Arbeitgeber
- Tendenz zur 3-Kind Familie
- Gruppenumwandlungen z.B. RG (Regelzeit) oder VÖ → GT
- Wohnbauentwicklungen
- Vorverlegung des Einschulungstichtags. Diese Vorverlegung hat zur Konsequenz, dass Kinder, welche das sechste Lebensjahr erst nach dem neuen Stichtag vollenden, nicht mehr schulpflichtig werden. Somit verbleiben diese größtenteils „zusätzlich“ in den Kindertageseinrichtungen. Der Stichtag wird in den Jahren 2020 bis 2022, also drei Mal, je einen Monat vorgezogen:
 - zum Schuljahr 2020/2021 auf den 31. August,
 - zum Schuljahr 2021/2022 auf den 31. Juli und
 - zum Schuljahr 2022/2023 auf den 30. Juni

Übersicht über die Plätze, die in den nächsten Jahren dazu kommen sollen:

Talstadt:

- Neubau Kiga Don Bosco:
 - 1 Krippengruppe und weitere Kiga-Plätze (aktuell 81 Plätze inkl. Außengruppe, künftig 102 Plätze)
 - Geplantes Betreuungsangebot:

Gruppenanzahl	Angebotsform	Alter der Kinder	Anzahl Plätze
1	Krippe VÖ (auch GT möglich)	1-3 Jahre	10
1	Kiga VÖ altersgemischt ab 2 Jahren	2-6 Jahre	22
1	Kiga RG/VÖ	3-6 Jahre	25
1	Kiga VÖ	3-6 Jahre	25
1	Kiga Ganztage	3-6 Jahre	20
5			102

Geplante Zeitschiene:

- Vorstellung der Planung mit Kostenberechnung im GR am 10.06.2021 mit Sachentscheidung zur Umsetzung
- Baugenehmigung im September 2021
- Baubeginn November 2021 (frühest möglicher Termin)
- Fertigstellung Sommer 2023

Sulgen:

- **Umbau Kirchplatzschule:**

- 1 Krippengruppe + Verlagerung 2 Kiga-Gruppen im Modulbau (aktuell 42 Plätze, künftig 62 Plätze)
- Geplantes Betreuungsangebot:

Gruppenanzahl	Angebotsform	Alter der Kinder	Anzahl Plätze
1	Krippe VÖ (auch GT möglich)	2-3 Jahre	12
1	Kiga VÖ	3-6 Jahre	25
1	Kiga VÖ	3-6 Jahre	25
3			62

Geplante Zeitschiene:

- Sachstandsbericht Vorentwurf im GR am 29.04.2021
- Vorstellung der Planung mit Kostenberechnung im GR am 10.06.2021 mit entsprechendem Umsetzungsbeschluss
- Baugenehmigung im Oktober 2021
- Baubeginn Januar 2022
- Fertigstellung November 2022

- **Waldkindergarten**

Im Laufe des vergangenen Jahres sind die Kinderzahlen in der Talstadt und in Sulgen hauptsächlich durch Zuzüge im Vergleich zu den Vorjahren extrem angestiegen, so dass die Baumaßnahmen allein nach aktuellem Stand nicht ausreichen werden, den Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken. Ein besonders großer Druck besteht derzeit bei den Plätzen ab 2 Jahren. Wartelisten sind sowohl in der Talstadt als auch in Sulgen vorhanden und werden in den nächsten 2 Jahren weiter bestehen, sofern keine anderen Maßnahmen ergriffen werden.

Im Herbst vergangenen Jahres ist eine Elterninitiative auf die Stadt zugekommen mit der Idee, in Schramberg-Tal oder -Sulgen einen Waldkindergarten einzurichten.

Mit der Einrichtung einer Waldkindergartengruppe, welche Platz für 20 Kinder im Alter ab 3 Jahren bieten würde, könnte dem Wunsch der Eltern entsprochen, ein differenzierteres Angebot geschaffen und gleichzeitig dafür gesorgt werden, dass der Platzmangel recht kurzfristig und kostengünstig reduziert werden kann.

Waldmössingen:

- Um den Platzbedarf in Waldmössingen zu decken, ist ein Platzausbau sowohl im U3-Bereich als auch im Ü3-Bereich erforderlich. Bezüglich einer entsprechenden Umsetzungsmaßnahme wird auf Vorlage Nr. 32/2021 verwiesen.

Tennenbronn (Mittelfristige Maßnahme):

- Derzeit ist der Bedarf in Tennenbronn an Kindergartenplätzen gedeckt. Auch die Nachfrage nach Krippenplätzen nimmt gegenwärtig nicht zu. Mit Blick auf die Dringlichkeit und den Bedarf anderer Maßnahmen und die durch die aktuelle Corona-Pandemie nicht vorhersehbaren finanziellen Auswirkungen soll die große Lösung im Kindergarten Regenbogen (1 Krippengruppe und weitere Kindergartenplätze mit ggf. Ganztagesangebot) vorerst zurückgestellt werden.

Trotz der starken Anstrengungen zur Schaffung zusätzlicher Plätze müssen nach wie vor die Gruppen bis zur Höchstgruppenstärke belegt werden. Das Qualitätsmerkmal einer geringeren Belegung der Gruppen als bis zur Höchstgruppenstärke kann derzeit nicht umgesetzt werden; manche Kinder bekämen sonst keinen Platz.

Qualitativer Bedarf:

Das Kindergartenjahr 2020/2021 ist nach wie vor geprägt vom Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen. Im Übrigen wird auf die Vorlage Nr. 107/2020 verwiesen.

Die Qualität der aktuellen Kita-Arbeit mit Qualitätsmanagement kann derzeit leider nicht auf dem Niveau gehalten werden, wie dies noch vor der Pandemie der Fall war.

Die Themen wurden bereits im Kindergartenkuratorium am 13.04.2021 vorgestellt und beraten.

Vorlage Nr. 2021/121

Aktenzeichen 095.53	Verfasser Kälble, Peter		Stadtwerke Stadtwerke
Ausschuss für Umwelt und Technik	15.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1, SWS		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Jahresabschluss 2020 des Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K.
Beschlussvorschlag

- 1.) Der Gemeinderat nimmt den Jahresabschluss 2020 mit einem Jahresfehlbetrag von 77.046,17 € zur Kenntnis. Der Betrag setzt sich zusammen aus einem Jahresüberschuss von 247.841,57 € beim Betriebszweig Abwasser und einem Jahresfehlbetrag von 324.887,74 € beim Betriebszweig Parkhaus/Bäder.
- 2a) Der Jahresüberschuss in Höhe von 247.841,57 € im Abwasserbereich wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 2b) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 324.887,74 € beim Betriebszweig Parkhaus/Bäder wird vom städtischen Haushalt ausgeglichen.
- 3.) Die Werkleitung wird beauftragt, zum 01.01.2022 eine Neukalkulation der Abwassergebühren vorzulegen, die die aufgelaufenen Kostenüberdeckungen bei der Schmutzwassergebühr und die aufgelaufenen Kostenunterdeckungen bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.
- 4.) Der Beschluss zur Ergebnisverwendung wird erst wirksam, wenn nach der Abschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt das Jahresergebnis durch den Gemeinderat festgestellt wird.

Bericht

Als Anlage wird der Geschäftsbericht 2020 mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 vorgelegt. Die Erfolgsrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von 77.046,17 € aus. Im Plan 2020 war ein Überschuss von 155.700 € vorgesehen. Wesentlich war der deutlich geringere Beteiligungsertrag.

Die Spartenergebnisse nach Ertragssteuern ergeben im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2020 folgende Veränderungen:

Entwicklung der Ergebnisse	Ergebnis 2020	Plan 2020	Ergebnis 2019
Betriebszweig Abwasser	247.841,57	319.900	75.004,82
Sparte Parkhaus	- 96.727,23	- 102.700	-69.917,72

	-		
Sparte Bäder	1.205.668,14	- 1.229.800	-1.379.114,64
Sparte Beteiligungen	977.507,63	1.168.300	1.363.058,76
Betriebszweig Parkhaus/Bäder	- 324.887,74	- 164.200	-85.973,60
Unternehmensergebnis nach Steuern	- 77.046,17	155.700	-10.968,78

Der Betriebszweig Abwasser schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 248 T€. Die Umsatzerlöse lagen um rund 215 T€ oder 3,8 % unter dem Plan. In diesem Zusammenhang wurden mit dem Jahresabschluss 2020 Abwassergebührenrückstellungen um rund 138 T€ reduziert.

Die Corona-Lage hat den Hallenbadbetrieb wesentlich beeinflusst. Das Badschnass musste im März geschlossen werden. Im September wurde es unter Einschränkungen geöffnet, musste jedoch im November seine Pforten für den Rest des Jahres wieder schließen. Es ist gelungen, die Einnahmeausfälle durch Kosteneinsparungen im Betrieb, Coronahilfen und der Umsetzung von Kurzarbeit zu kompensieren.

Einen wesentlichen Beitrag zum Ergebnis hat der stabile Beteiligungsertrag geleistet, der allerdings deutlich unter dem Planwert lag. Das historisch beste Beteiligungsergebnis aus dem Vorjahr konnte nicht mehr erzielt werden. Es ist davon auszugehen, dass dieses Ergebnis wegen des zunehmend schwierigeren energiewirtschaftlichen Branchenumfelds diese Höchstmarke nicht mehr erreicht wird.

Der Jahresüberschuss im Abwasserbereich in Höhe von 247.841,57 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

In der mittelfristigen Finanzplanung im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wurde vorgesehen, dass der geplante Jahresfehlbetrag im Betriebszweig Parkhaus/Bäder in Höhe von 164.200 € über die Stadt refinanziert wird. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 324.887,74 € des Betriebszweig Parkhaus/Bäder soll dementsprechend über den städtischen Haushalt der Stadt ausgeglichen werden.

Die Ergebnisverwendung erfolgt nach der Abschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

Finanzierung

Schramberg, den 05.07.2021

Uwe Weisser
Leitung Fachbereich 1

Peter Kälble
Stadtwerke

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Vorlage Nr. 2021/113

Aktenzeichen 095.53	Verfasser Bergmann, Karin	Rechnungsprüfungsamt Rechnungsprüfungsamt	
Ausschuss für Umwelt und Technik	15.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: RPA	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Prüfungsbericht und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e.K.
--

Beschlussvorschlag

1. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K. wird mit den ausgewiesenen Ergebnissen nach § 16 Abs. 3 EigBG i. V. m. § 111 GemO festgestellt und
3. der Werksleitung wird Entlastung erteilt.

Bericht

Nach § 111 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) unterliegen die Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben vor der Feststellung durch den Gemeinderat derselben umfassenden Prüfungspflicht wie die übrigen Bereiche der allgemeinen Verwaltung.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K. in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO geprüft und das Ergebnis im beiliegenden Bericht zusammengefasst.

Im Ergebnis ergab die örtliche Prüfung keine Beanstandungen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2020 entgegenstehen. Nach § 110 GemO wird daher abschließend bestätigt, dass

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan im Wesentlichen eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen richtig nachgewiesen sind.

Der Prüfungsbericht ist der Vorlage beigelegt.

Schramberg, den 06.07.2021

Andrea Lepsch
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin



Rechnungsprüfungsamt

Bericht über die
örtliche Prüfung

Jahresabschluss 2020

Stadtwerke Schramberg
Eigenbetrieb e. K.

Herausgeber:
Stadtverwaltung Schramberg
Rechnungsprüfungsamt
Andrea Lepsch
Berneckstr. 9
78713 Schramberg
Tel. (07422) 29 270
Andrea.Lepsch@Schramberg.de

Inhalt

1.	Vorbemerkungen und Rechtliche Grundlagen	3
1.1	Organe des Eigenbetriebes	3
1.2	Gegenstand des Eigenbetriebes	3
1.3	Stammkapital	3
1.4	Kassenführung.....	4
1.5	Lohn- und Gehaltsabrechnung	4
1.6	Kostenerstattungen	4
1.7	Jahresabschluss 2019.....	4
2.	Prüfungsverfahren	5
2.1	Prüfungsauftrag	5
2.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung	5
2.2.1	Überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens.....	6
2.2.2	Überörtliche Prüfung der Bauausgaben	6
3.	Wirtschaftsführung.....	7
3.1	Wirtschaftsplan 2020	7
3.2	Jahresbilanz 2020.....	8
3.3	Vermögens- und Finanzlage	9
3.4	Gewinn- und Verlustrechnung.....	11
4.	Vergleich der Ergebnisse mit dem Wirtschaftsplan 2020.....	13
4.1	Gesamtvergleich.....	13
4.2	Plan - Ist - Vergleich Bereich Abwasser	13
4.3	Plan - Ist - Vergleich Bereich Bäder	14
4.4	Plan - Ist - Vergleich Bereich Parkhaus.....	14
4.5	Plan - Ist - Vergleich Bereich Beteiligung	15
4.6	Investitionen.....	16
5.	Ertrags- und Aufwandsentwicklung der einzelnen Betriebszweige.....	17
5.1	Abwasserbeseitigung	17
5.2	Parkhaus „Stadtmitte“	18
5.3	Bäderbetrieb	18
6.	Finanzplan	19
6.1	Investitionen.....	19
6.2	Darlehensaufnahmen	19
7.	Zusammenfassung	19
8.	Baubereich.....	20
8.1	Ausschreibungs- und Vergabeprüfung	20
8.2	Nachtragsprüfung	21
8.3	Laufende Rechnungsprüfung	21
8.4	Prüfung der Ingenieurleistungen	22
8.4.1	Honorarkosten	23
9.	Prüfungsergebnis.....	23
9.1	Buchführung	23
9.2	Jahresabschluss und Lagebericht	23
9.3	Prüfung nach § 111 GemO.....	24
9.4	Prüfung nach § 112 Abs. 2 GemO	24
9.5	Beratung und Mitwirkung.....	24
10	Prüfungsbestätigung und Beschlussempfehlung	24

1. Vorbemerkungen und Rechtliche Grundlagen

Seit dem 01.01.2000 umfassen die „**Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K.**“ die Betriebszweige Parkhaus, Bäder, Beteiligungen und Abwasser.

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes sind in der **Betriebssatzung** geregelt, die am 06.12.2001 vom Gemeinderat beschlossen wurde und seit dem **01.01.2002** in Kraft ist. Eine Änderung erfolgte 2009.

Der Eigenbetrieb wird im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) Baden-Württemberg und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) geführt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg.

1.1 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebs sind:

- Gemeinderat
- Beschließender Ausschuss: Ausschuss für Umwelt und Technik
- Die Oberbürgermeisterin Frau Dorothee Eisenlohr
- Die Werkleitung Herr Peter Kälble

1.2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- Bau, Betrieb und Unterhaltung öffentlicher Parkhäuser und anderer öffentlicher Parkierungseinrichtungen
(Übernahme ab 01.01.1992, Betriebsführung ab 01.01.1993)
- Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bäder
(Übernahme ab 01.01.1995 - Hallenbad, Freibad geschlossen ab 2001, Übernahme Freibad Tennenbronn ab 01.07.2006)
- Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserbeseitigungsanlagen
(Übernahme ab 01.01.1999)
- Halten von Beteiligungen

1.3 Stammkapital

Das ausgewiesene Stammkapital zum **01.01.2006** betrug 3.838.063,64 Euro.

Mit Änderung der Betriebssatzung vom 30.06.2005 wurde § 9 neu gefasst, das Stammkapital aber in Höhe von 3.838.063,64 Euro belassen.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.11.2006 ist das **Stammkapital zum 31.12.2006** von 3,838 Mio. € auf **100.000 € reduziert** worden. Im Gegenzug erhielt

der Eigenbetrieb ein Inneres Darlehen von der Stadt in Höhe von 4 Mio. €. Dieses Darlehen ist 2009 an die Stadt zurückgezahlt worden.

1.4 Kassenführung

Am 12.11.2020 führte das Rechnungsprüfungsamt eine unvermutete Kassenprüfung beim Eigenbetrieb Stadtwerke für den Bereich Abwasser und für den Bereich Parkhaus/Bäder durch. Beanstandungen haben sich keine ergeben.

1.5 Lohn- und Gehaltsabrechnung

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird über die Personalabteilung der Stadt abgewickelt.

1.6 Kostenerstattungen

Die jeweiligen Kostenerstattungen für die Leistungen gegenüber dem Eigenbetrieb erfolgen im Rahmen der Verrechnung von Verwaltungskostenbeiträgen (VKB).

1.7 Jahresabschluss 2019

Den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 fasste der Gemeinderat in der Sitzung vom 10.12.2020. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich auf der Homepage der Stadt Schramberg am 08.01.2021, wobei auch auf die öffentliche Auslegung vom 11.01. – 19.01.2021 hingewiesen wurde (§ 16 Abs.4 EigBG).

2. Prüfungsverfahren

2.1 Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 111 und 112 GemO und dem Organisations- und Aufgabengliederungsplan der Stadt Schramberg.

Die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erstreckt sich nach § 111 Abs. 1 GemO auf die gesamte Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung des Eigenbetriebes.

Hiernach hat das Rechnungsprüfungsamt im Berichtsjahr folgende gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen – **Pflichtaufgaben** – wahrzunehmen:

- Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Schramberg (§ 111 GemO)
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge beim Eigenbetrieb zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
- Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen des Eigenbetriebes (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)
- Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO)

Dem Rechnungsprüfungsamt sind als **weitere Aufgaben übertragen**:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO)
- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO).

2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war gemäß § 111 GemO und § 9 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020.

Nach § 16 Abs. 2 EigBG sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2020 (Geschäftsbericht) ging beim RPA am 07.06.2021 ein. Die gesetzlich vorgegebene Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurde eingehalten.

Die örtliche Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 111 Abs. 1 GemO). Die Prüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Teile des Rechnungswesens wurden gemäß § 9 Abs. 1 GemPrO bereits während des laufenden Geschäftsjahres geprüft. Hierbei waren keine Auffälligkeiten zu verzeichnen.

2.2.1 Überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Neben der örtlichen Prüfung durch das RPA unterliegt die Stadt Schramberg der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) gemäß §§ 113 und 114 GemO.

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung des Eigenbetriebs Stadtwerke e.K. für die Jahre 2010 bis 2014 fand in der Zeit vom 08.03.2016 bis 12.04.2016 statt. Die Feststellung, dass die Prüfung abgeschlossen ist, liegt seit 25.05.2018 durch das Regierungspräsidium (RP) Freiburg vor.

2.2.2 Überörtliche Prüfung der Bauausgaben

Die letzte Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) erfolgte im Jahr 2017 und bezog sich auf die Bauausgaben der Jahre 2012 bis 2016. Die endgültige Feststellung durch das RP Freiburg, dass die Prüfung abgeschlossen ist, liegt seit 23.05.2018 vor.

3. Wirtschaftsführung

3.1 Wirtschaftsplan 2020

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht (§ 14 Abs. 1 EigBG).

Die Vorlage des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2020 ist rechtzeitig erfolgt. Er wurde am 05.12.2019 im AUT vorberaten und in der Gemeinderatsitzung am 12.12.2019 (Vorlage Nr. 144/2019) genehmigt.

Der **Erfolgsplan** 2020 des Gesamtbetriebs erwartete

Erträge des Erfolgsplans in Höhe von	7.195.600 €
Aufwendungen des Erfolgsplans in Höhe von	<u>7.039.900 €</u>
sodass sich ein Jahresüberschuss in Höhe von	155.700 €
ergab.	

Der **Finanzplan** 2020

ging von einem Kapitalbedarf von	12.783.670 €
aus.	

Kreditermächtigung für vorgesehene Darlehensaufnahme

Für den Bereich Abwasser	6.000.000 €
Für den Bereich Parkhaus/Bäder	1.570.000 €

Verpflichtungsermächtigungen

für den Bereich Abwasser	1.480.000 €
für den Bereich Bäder	2.000.000 €

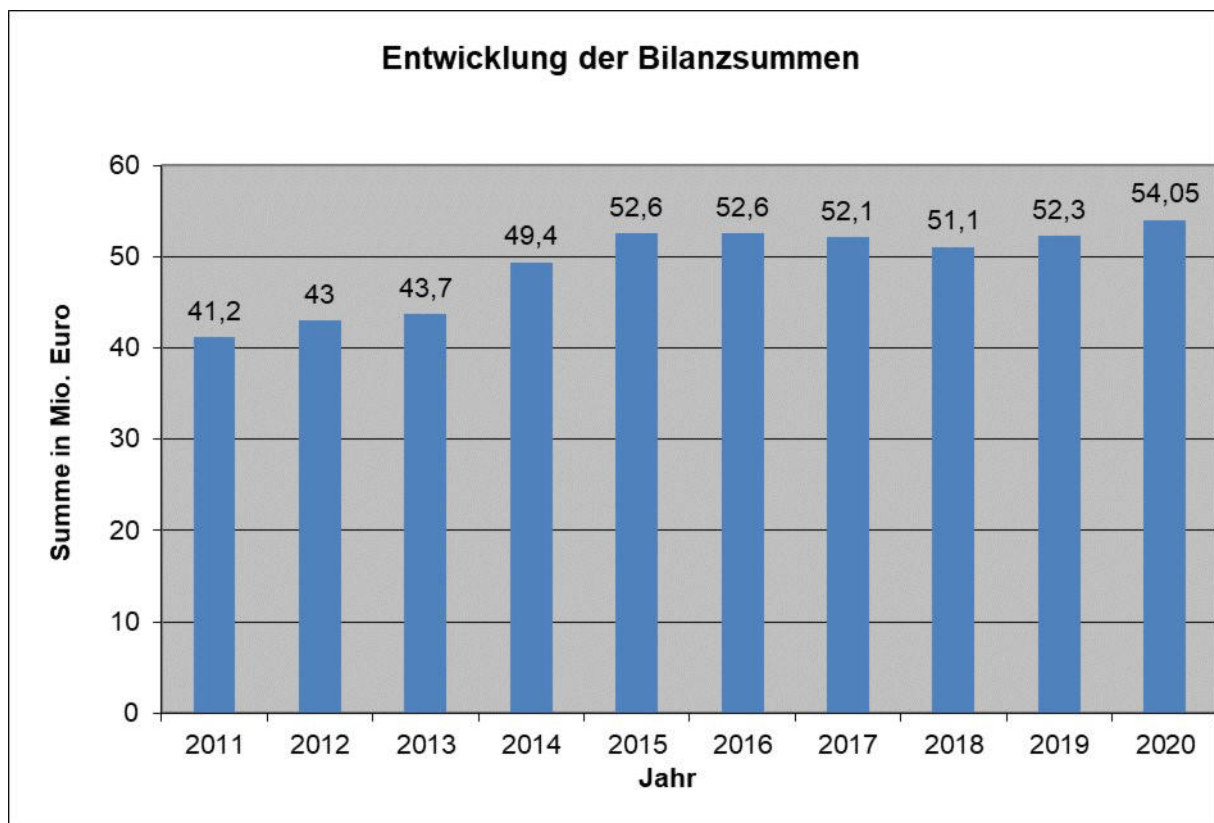
Höchstbetrag für den Kassenkredit	1.400.000 €
-----------------------------------	-------------

3.2 Jahresbilanz 2020

Die von den Stadtwerken aufgestellte Bilanz zum 31.12.2019 beläuft sich auf die Summe von 52.286.912,33 €, die Bilanz zum 31.12.2020 schließt mit der Summe von 54.045.838,81 €.

Damit hat sich die Bilanzsumme in 2020 um rd. 1.759 T € (Vj. + 1.220 T €) erhöht. Die Bilanzsumme ist von vielen Faktoren abhängig, sodass man bei einer im Vergleich höheren oder niedrigeren Zahl nicht auf den Geschäftsverlauf eines Betriebes schließen kann. Die Bilanz zeigt auf, wie viel Vermögen ein Betrieb besitzt und wie das Vermögen finanziert ist.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Bilanzsummen der letzten zehn Jahre:



3.3 Vermögens- und Finanzlage

Nachfolgend sind die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr aufgezeigt.
Die wesentlichen Vermögenswerte des Eigenbetriebes betragen:

Aktivseite	31.12.2019 in T€	31.12.2020 in T€
Anlagevermögen	50.771	52.435
- Immat. Verm.gegenstände	36	35
- Sachanlagen	43.580	45.259
- Finanzanlagen	7.155	7.141
Umlaufvermögen	1.516	1.611
- Forderungen, sonst. Verm.geg.	475	1.109
- Kassenbestand, Guthaben	1.041	502
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
Bilanzsumme	52.287	54.046
Passivseite	31.12.2019 in T€	31.12.2020 in T€
Eigenkapital	5.394	6.103
- Stammkapital	100	100
- Rücklagen	6.801	7.502
- Verlust aus Vorjahren	-1.496	-1.422
- Jahresgewinn/-verlust	-11	-77
Empfangene Ertragszuschüsse	5.407	5.225
Rückstellungen	1.132	981
Verbindlichkeiten	40.326	41.708
- Banken	34458	39.399
- Lieferungen/Leistungen	945	812
- Stadt/Untern.mit Beteiligung	4745	1.330
- Sonstige	178	167
Rechnungsabgrenzungsposten	28	29
Bilanzsumme	52.287	54.046

Das Eigenkapital hat sich 2020 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 709 T€ auf 6.103 T€ erhöht. Die **Eigenkapitalausstattung** des Eigenbetriebes Stadtwerke in 2020 beträgt 10,3 % der Bilanzsumme (Vj. 11,5 %).

Die Ertragszuschüsse sind gegenüber dem Vorjahr um 182 T€ zurückgegangen. Die Rückstellungen haben sich um 151 T€ auf 981 T€ verringert. Die Verbindlichkeiten haben sich um 1.382 T € auf 41.708 T€ erhöht.

Die größten Rückstellungen sind beim Abwasser gebildet, dort betragen die Rückstellung für Ausgleichspflicht Schmutzwasser 370 T € und die Rückstellung für Ausgleichspflicht Niederschlagswasser 561 T €. Ferner wurden Rückstellungen für Prüfung, Urlaubsverpflichtungen und Überstunden gebildet. Die Rückstellungen für den Bereich Abwasser betragen insgesamt 962 T €.

3.4 Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage des Gesamtbetriebes

Gewinn- und Verlustrechnung	2019 in T€	2020 in T€
Umsatzerlöse	5.546	5.559
Abwassergebührenrückstellungen	-80	-138
sonst. betriebliche Erträge	22	60
aktivierte Eigenleistungen	0	15
Erträge aus Beteiligungen	1.406	1.043
Zinserträge	3	2
Erträge	6.897	6.541
Materialaufwand	1.935	1.877
Personalaufwand	866	772
Abschreibungen	2.178	2.044
Sonst. betriebl. Aufwendungen	830	853
Zinsaufwendungen	1.039	1.003
Sonst. Steuern	14	14
Zwischenergebnis	6.862	6.563
Steuern v. Einkommen u. Ertrag	46	55
Aufwendungen	6.908	6.618
Jahresverlust	-11	-77

Die **Ertragslage** des Eigenbetriebs Stadtwerke Schramberg e. K. weist 2020 einen Verlust von 77 T€ aus. Damit liegt der Verlust deutlich über dem des Vorjahres (11 T€). Die Erträge gingen um 356 T€ zurück, die Aufwendungen lagen um 290 T€ unter dem Niveau vom Vorjahr.

Am Gesamtergebnis sind die einzelnen Betriebszweige wie folgt beteiligt:

Betriebszweige	2019	2020
	EUR	EUR
Abwasserbehandlung		
Gewinn	75.004,82	247.841,57
Verlust		
Parkhaus „Stadtmitte“		
Verlust	-69.917,72	-96.727,23
Bäder		
Verlust	-1.379.114,64	-1.205.668,14
Beteiligungen		
Gewinn	1.363.058,76	977.507,63
Gesamtbetrieb		
Jahresverlust	-10.968,78	-77.046,17

Der **Eigenbetrieb Abwasser** weist in diesem Jahr erneut einen Gewinn in Höhe von rd. 248 T € aus (Vj. 75 T €). Im Wirtschaftsplan ging man von einem Gewinn i. H. v. 320 T € aus.

Der Verlust von rd. 97 T € aus dem Betrieb des **Parkhauses „Stadtmitte“** hat sich um ca. 27 T € gegenüber dem Vorjahr erhöht. Im Wirtschaftsplan war ein Verlust von rd. 103 T € angenommen worden.

Der Verlust aus dem **Bäderbetrieb** liegt um 173 T € unter dem Verlust von 2019 und 24 T € unter dem im Wirtschaftsplan prognostizierten Jahresfehlbetrag von 1.230 T €.

Der Überschuss aus der Sparte **Beteiligungen** mit 978 T € liegt mit rund 386 T € unter dem Ergebnis von 2019 und mit 191 T € unter dem Planansatz von 1.168 T €.

Damit entstand beim **Gesamtbetrieb** ein Jahresverlust in Höhe von rd. 77 T € (Vj. - 11 T €). Im Wirtschaftsplan war man von einem Gewinn i. H. v. 156 T € ausgegangen.

4. Vergleich der Ergebnisse mit dem Wirtschaftsplan 2020

4.1 Gesamtvergleich

Die betrieblichen Erträge lagen im Vergleich zur Planung um rd. 654 T€, die betrieblichen Aufwendungen um rd. 421 T€ unter den Planwerten. Dies führt zu einem Verlust i. H. v. 77 T€, im Wirtschaftsplan ist man von einem Gewinn i. H. v. rd. 156 T€ ausgegangen.

	Wirtschaftsplan	Jahresabschluss	Abweichung	
	in €	in €	in €	%
Betriebl. Erträge	7.195.600	6.541.535	-654.065	-9,1
Betriebl. Aufwendungen	7.039.900	6.618.581	-421.319	-6,0
Ergebnis	155.700	-77.046	232.746	149,5

4.2 Plan - Ist - Vergleich Bereich Abwasser

Bezeichnung	Plan 2020	Ist 2020
Umsatzerlöse	5.609.100 €	5.394.159 €
Abwassergebührenrückstellungen		-138.044 €
andere aktivierte Eigenleistungen	0 €	15.061 €
Sonstige betriebliche Erträge	0 €	11.106 €
Betriebserträge gesamt	5.609.100 €	5.282.282 €
Materialaufwand	1.766.700 €	1.564.609 €
Personalaufwand	449.000 €	395.737 €
Abschreibungen	1.649.400 €	1.667.553 €
Sonstige Aufwendungen	548.100 €	586.124 €
Betriebsaufwendungen gesamt	4.413.200 €	4.214.024 €
Zinsen u. ä. Erträge	0 €	0 €
Zinsaufwendungen	875.000 €	819.436 €
Steuern	1.000 €	980 €
Jahresfehlbetrag/-überschuss	319.900 €	247.842 €

Die Betriebserträge sind um 327 T€ gegenüber dem Wirtschaftsplan gesunken. Die Betriebsaufwendungen liegen um 199 T€ unter dem Wirtschaftsplan. Die Zinsaufwendungen liegen um 56 T€ unter dem Planansatz. Insgesamt ergab dies einen Jahresüberschuss von rd. 248 T€.

4.3 Plan - Ist - Vergleich Bereich Bäder

Bezeichnung	Plan 2020	Ist 2020
Umsatzerlöse	331.500 €	97.469 €
Sonstige betriebliche Erträge	0 €	42.016 €
Betriebserträge gesamt	331.500 €	139.485 €
Materialaufwand	330.000 €	274.265 €
Personalaufwand	470.000 €	347.467 €
Abschreibungen	339.000 €	328.011 €
Sonstige Aufwendungen	259.500 €	242.041 €
Betriebsaufwendungen gesamt	1.398.500 €	1.191.784 €
Zinsen u. ä. Erträge	0 €	0 €
Zinsaufwendungen	152.800 €	143.289 €
Steuern	10.000 €	10.081 €
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1.229.800 €	-1.205.668 €

Die geplanten Betriebserträge lagen um ca. 192 T€ unter dem Planansatz. Die Corona-Pandemie und der damit verbundene harte Lockdown führten dazu, dass die Bäder geschlossen bleiben mussten. Der Planansatz der Betriebsaufwendungen wurde um rd. 207 T€ unterschritten. Dies ergab einen Jahresverlust von rd. 1.206 T€, der um rd. 24 T€ geringer ausfiel als erwartet.

4.4 Plan - Ist - Vergleich Bereich Parkhaus

Bezeichnung	Plan 2020	Ist 2020
Umsatzerlöse	110.800 €	95.159 €
Sonstige betriebliche Erträge	0 €	7.023 €
Betriebserträge gesamt	110.800 €	102.182 €
Materialaufwand	48.500 €	38.613 €
Personalaufwand	26.400 €	28.853 €
Abschreibungen	51.900 €	48.776 €
Sonstige Aufwendungen	56.100 €	52.216 €
Betriebsaufwendungen gesamt	182.900 €	168.458 €
Zinsen u. ä. Erträge	0 €	0 €
Zinsaufwendungen	27.600 €	27.477 €
Steuern	3.000 €	2.974 €
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-102.700 €	-96.727 €

Bei der Sparte Parkhaus lagen trotz Corona lediglich um rd. 9 T€ unter den geplanten Betriebserträgen. Die Betriebsaufwendungen lagen um 14 T€ unter dem Planansatz, sodass der Verlust um rd. 6 T€ auf 97 T€ reduziert werden konnte.

4.5 Plan - Ist - Vergleich Bereich Beteiligung

Bezeichnung	Plan 2020	Ist 2020
Umsatzerlöse	0 €	0 €
Sonstige betriebliche Erträge	0 €	0 €
Betriebserträge gesamt	0 €	0 €
Materialaufwand	0 €	0 €
Personalaufwand	0 €	0 €
Abschreibungen	0 €	0 €
Sonstige Aufwendungen	0 €	0 €
Betriebsaufwendungen gesamt	0 €	0 €
Ergebnis aus der betriebl. Tätigkeit	0 €	0 €
Beteiligungserträge SWS GmbH & Co. KG	1.200.000 €	1.043.201 €
Zinsen u. ä. Erträge	0 €	1.950 €
Zinsaufwendungen	0 €	12.778 €
Steuern	31.700 €	54.865 €
Jahresfehlbetrag/-überschuss	1.168.300 €	977.508 €

Die Erträge aus der Beteiligung an der SWS GmbH & Co. KG wurden um rd.157 T€ gegenüber dem Planansatz unterschritten. Nach Abzug der Steuern konnte ein Jahresüberschuss von 978 T€ erzielt werden, der somit um 191 T€ unter dem Planansatz lag.

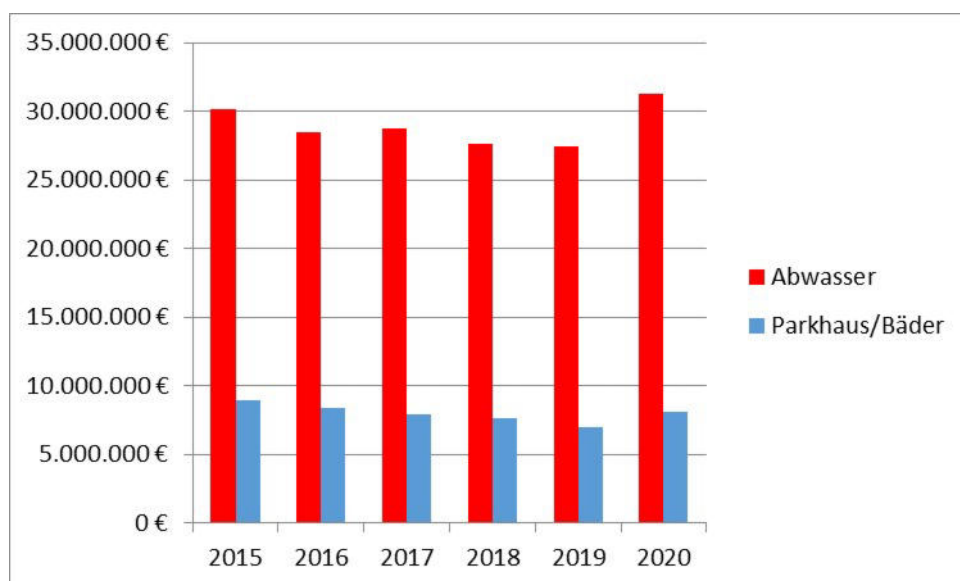
4.6 Investitionen

Im Wirtschaftsplan 2020 waren im Bereich „Abwasser“ Investitionen in Höhe von 6.552 T€ vorgesehen, außerdem Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2021 i. H. v. 1.480 T€. Für das Freibad Tennenbronn waren Investitionen von insgesamt 3.000 T€ sowie eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 2.000 T€ in den Vermögensplan eingestellt. Für das Hallenbad badschnass waren kleinere Investitionen i. H. v. 15 T€ für sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung vorgesehen. Für das Parkhaus war der Ersatz des Kassensautomaten mit 50 T€ sowie Kleininvestitionen mit 5 T€ eingeplant.

Im Bereich Abwasser wurden 2020 rd. 3.627 T€ in Sachanlagen investiert, wofür Zuschüsse in Höhe von 436 T€ eingingen, so dass im Anlagevermögen als Zugang 3.191 T€ verbucht worden sind. Für den Bereich Bäder /Parkhaus fielen Investitionen von rund 721 T€ an. Hier ging ein Landeszuschuss i. H. v. 241 T€ für das Freibad Tennenbronn ein, der im Anlagenachweis mit den Investitionskosten saldiert worden ist.

In 2020 wurden Darlehen i. H. v. rd. 2.006 T€ getilgt, 1.526 T€ im Bereich Abwasser und rd. 480 T€ im Bereich Parkhaus/Bäder. Neu aufgenommen wurden Darlehen i. H. v. 5.000 T€ für den Bereich Abwasser und 1.570 T€ für das Freibad Tennenbronn aufgenommen. Wir verweisen hierzu auf die Anlage 4 im Geschäftsbericht (Seite 24).

Die Gesamtverbindlichkeiten belaufen sich auf 41.708 T€. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beträgt 39.398 T€ und stellt sich wie folgt dar:



5. Ertrags- und Aufwandsentwicklung der einzelnen Betriebszweige

Mit der nachfolgenden Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge mit den jeweiligen Betriebsergebnissen werden die Veränderungen zu den Vorjahren aufgezeigt.

5.1 Abwasserbeseitigung

	2016 T €	2017 T €	2018 T €	2019 T €	2020 T €
Betriebl. Erträge	4.710	5.490	5.286	5.051	5.282
Betr. Aufwendungen	4.121	4.155	4.366	4.121	4.214
Betriebsergebnis* *ohne Zinsen und Steuern	589	1.335	920	930	1.068
Jahresergebnis	-444	355	-22	75	248

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Schramberg ist nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 23.07.1998 seit dem 01.01.1999 auf den Eigenbetrieb übertragen. Für diesen Hoheitsbetrieb wird ein separater Jahresabschluss aufgestellt, der mit dem Gesamtbetrieb konsolidiert wird.

Die abgerechnete Abwassermenge nach dem Frischwassermaßstab verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 0,8 %. Die für die Niederschlagswassergebühr abrechnungsrelevante Fläche lag um 9,6 % über dem Planwert. Aus den Nachkalkulationen der Vorjahre ergab sich eine Gebührenunterdeckung (S. 3 des Geschäftsberichts), was zu einer Reduzierung der Abwassergebührenrückstellungen um 138 T€ führte (Vorjahr: 79.766 €)

Die Schmutzwassergebühr, die sich auf die bezogene Frischwassermenge bezieht, beträgt seit 01.01.2020 2,35 €/m³, die Niederschlagswassergebühr, die sich nach der versiegelten Fläche berechnet, beträgt seit 01.01.2020 0,67 €/m². Im Jahr 2021 erhöhen sich die Gebühren auf 2,60 €/m³. Die Niederschlagswassergebühr liegt im Jahr 2021 bei 0,50 €/m²

5.2 Parkhaus „Stadtmitte“

	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
Betriebl. Erträge	75	103	109	114	102
Betr. Aufwendungen	143	152	146	151	168
Betriebsergebnis* *ohne Zinsen und Steuern	-68	-49	-37	-37	-66
Jahresergebnis	-110	-87	-73	-70	-97

Das Parkhaus verfügt über ca. 160 Stellplätze, wobei 18 Stellplätze der AOK zuzuordnen sind. Die Anzahl der Kurzparker reduzierte sich im Berichtsjahr 2020 deutlich auf 32.588 (Vj. 49.182) und liegt damit um 33,7 % unter dem Niveau des Vorjahres. Trotz geringer Verbesserung bei den Einnahmen der Dauerparker gingen die Umsatzerlöse insgesamt von 113 T€ auf 95 T€ zurück. (betriebliche Erträge insgesamt 102.182 €)

Die betrieblichen Aufwendungen sind um ca. 17 T€ gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

5.3 Bäderbetrieb

	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
Betriebl. Erträge	379	387	399	366	139
Betr. Aufwendungen	1.392	1.455	1.608	1.580	1.192
Betriebsergebnis* *ohne Zinsen und Steuern	-1.013	-1.068	-1.209	-1.214	-1.053
Jahresergebnis	-1.219	-1.270	-1.395	-1.379	-1.206

Der Jahresfehlbetrag beim Bäderbetrieb ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das liegt an den geringeren Aufwendungen, die den deutlichen Einnahmerückgang um 227 T€ gegenüber dem Vorjahr infolge der Corona-Pandemie ausgleichen konnten. Der Verlust im **Freibad Tennenbronn** lag im Jahr 2020 bei 217 T€, da trotz Schließung des Freibads Aufwendungen für notwendige Pflegemaßnahmen der Grünflächen und Unterhaltung der Gebäude angefallen sind (vgl. Geschäftsbericht S. 6).

Wie beim Parkhaus wird der Verlustausgleich beim Bäderbetrieb durch die Stadt mit dem Gewinn aus dem Beteiligungsertrag verrechnet.

6 Finanzplan

6.1 Investitionen

Die Abrechnung der Investitionen ergibt folgendes Bild:

Betriebszweig	Plan 2020	Ergebnis 2020	Zuschüsse	Zugang AV
Abwasser	6.552.000,00 €	3.627.180,02 €	435.728,12 €	3.191.451,90 €
Hallenbad Sulgen	15.000,00 €	20.995,82 €		20.995,82 €
Freibad Tennenbronn	3.000.000,00 €	687.233,14 €	240.829,26 €	446.403,88 €
Parkhaus "Stadtmitte"	55.000,00 €	12.337,62 €		12.337,62 €
Gesamt:	9.622.000,00 €	4.347.746,60 €	676.557,38 €	3.671.189,22 €

Die Sachentscheidung wurde mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan erteilt. Die Planansätze wurden eingehalten.

6.2 Darlehensaufnahmen

Da nicht alle vorgesehenen Investitionen in dem Maße ausgeführt worden sind, wie es im Wirtschaftsplan vorgesehen war, musste die Darlehensaufnahme nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden, wie nachfolgende Aufstellung zeigt:

Eigenbetrieb	Plan 2020	Ergebnis 2020
Abwasser	6.000.000,00 €	5.000.000,00 €
Parkhaus/Bäder	1.570.000,00 €	1.570.000,00 €
Gesamt	7.570.000,00 €	6.570.000,00 €

7 Zusammenfassung

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Schramberg hat das Geschäftsjahr 2020 mit einem **Jahresfehlbetrag von – 77.046,17 €** abgeschlossen (Vorjahr: - 10.968,78 €). Geplant war ein Überschuss von 155.700 €.

Mit Ausnahme der Sparte Beteiligungen, die besser als geplant abschloss, lagen in allen übrigen Betriebszweigen die Ergebnisse unter dem Planansatz.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie waren insbesondere im Bereich des Hallenbads zu spüren.

8 Baubereich

Allgemeines

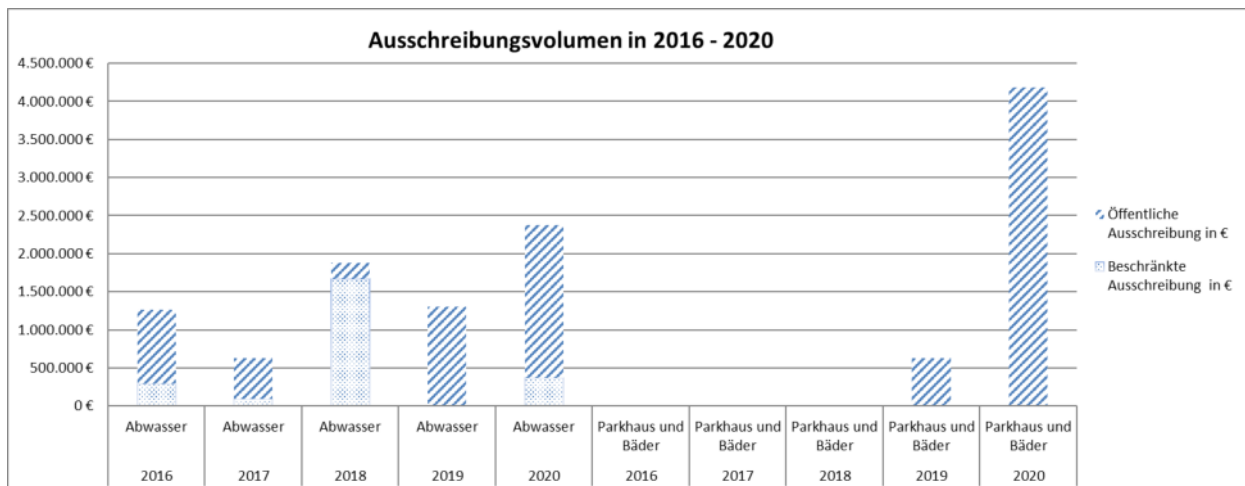
Die Bautätigkeit der Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K. wird in diesem Bericht in die Betriebszweige Parkhaus/Bäder und Abwasser aufgegliedert. Im Betriebszweig Parkhaus/Bäder wurden im Geschäftsjahr 2020 Bauausschreibungen für das Freibad Tennenbronn durchgeführt. Beim Eigenbetrieb Abwasser sind unter anderem die Ausschreibung Kanalsanierung Hutneck und die Verdolung Göttelbach sowie die Kanalsanierung Falkensteinstraße und weitere Kanalsanierungen zu erwähnen.

8.1 Ausschreibungs- und Vergabeprüfung

Die Ausschreibungsunterlagen zu Baumaßnahmen werden vor deren Ausgabe dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen erfolgte lückenlos. Nach der Dienstanweisung zur Abwicklung von Planungs-, Bau - und Beschaffungsmaßnahmen werden bei einer geschätzten Vergabesumme bis 50.000 € bei Ausbaugewerken und bei Tiefbauarbeiten bis 100.000 € beschränkte Ausschreibungen, darüber hinaus öffentliche Ausschreibungen durchgeführt.

Im Jahr 2020 wurden vom Eigenbetrieb für den Betriebszweig Abwasser 2 (Vj. 0) beschränkte Ausschreibungen und 6 (Vj. 4) öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Für den Betriebszweig Bäder wurden 6 öffentliche Ausschreibung für das Freibad Tennenbronn durchgeführt. Alle Ausschreibungen entsprachen der geltenden Dienstanweisung. Das Rechnungsprüfungsamt hat die formale Prüfung der Leistungsverzeichnisse vor der Versendung und der eingegangenen Angebote auf Vollständigkeit und Richtigkeit nach den geltenden Vorschriften geprüft. Das RPA war bei jeder Submission mit anwesend.

Das Schaubild zeigt die Entwicklung der durchgeführten Ausschreibungen mit den jeweiligen Vergabesummen:



Beim Eigenbetrieb Abwasser lag die Vergabesumme bei öffentlichen Ausschreibungen bei rd. 2.005.525 € (Vj. 1.299.100 €) und die der beschränkten Ausschreibungen bei insgesamt rd. 368.581 € (Vj. null €). Beim Eigenbetrieb Parkhaus und Bäder wurden die ersten Ausschreibungen für das Freibad Tennenbronn mit einer Vergabesumme 4.185.189 € durchgeführt.

Über freihändige Vergaben erhält das RPA in der Regel keine Benachrichtigung.

8.2 Nachtragsprüfung

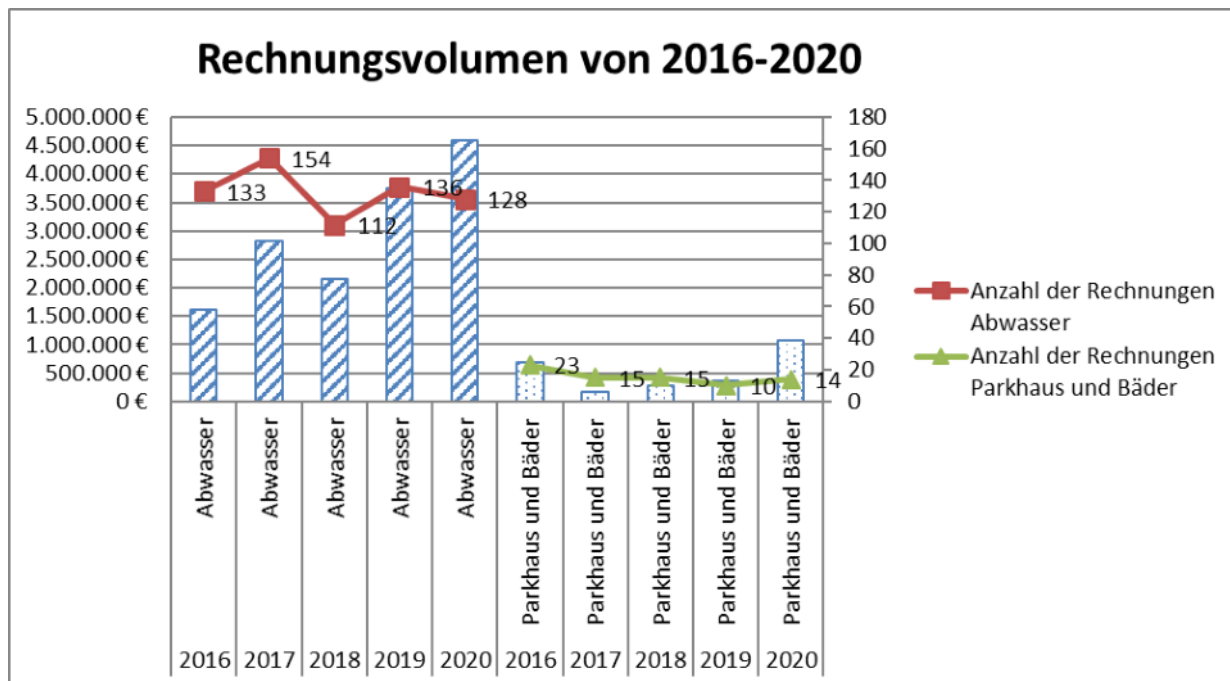
Das RPA hat die vorgelegten Nachträge überprüft und konnte im Rahmen des Nachtragsmanagements keine Mängel feststellen. Alle Nachträge, die vorgelegt worden sind, waren zeitnah unterschrieben und lagen zur Schlussrechnung vor.

8.3 Laufende Rechnungsprüfung

Sämtliche Rechnungen, sowie Baurechnungen ab 10.000 € (netto) und Rechnungen mit gestaffelter Auszahlung und Schlussrechnungen wurden vom RPA geprüft und freigegeben. Es wurden 14 (Vj. 10) Zahlungsvorgänge beim Eigenbetrieb Parkhaus/Bäder und 128 (Vj. 136) Zahlungsvorgänge beim Eigenbetrieb Abwasser geprüft. Hierin enthalten sind auch Honorarabschlagszahlungen und Honorarschlusszahlungen.

Die dem RPA vorgelegten Rechnungen beim Eigenbetrieb Parkhaus/Bäder hatten ein Volumen von insgesamt rd. 1.067.885 € (Vj. 351.234 €). Beim Eigenbetrieb Abwasser hatten die Rechnungen ein Volumen von rd. 4.596.729 € (Vj. 3.747.040 €).

Das Schaubild zeigt die Entwicklung der geprüften Rechnungen mit ihrem Rechnungsvolumen:



Bei den durchgeführten Stichprobenprüfungen von Schlussrechnungen wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

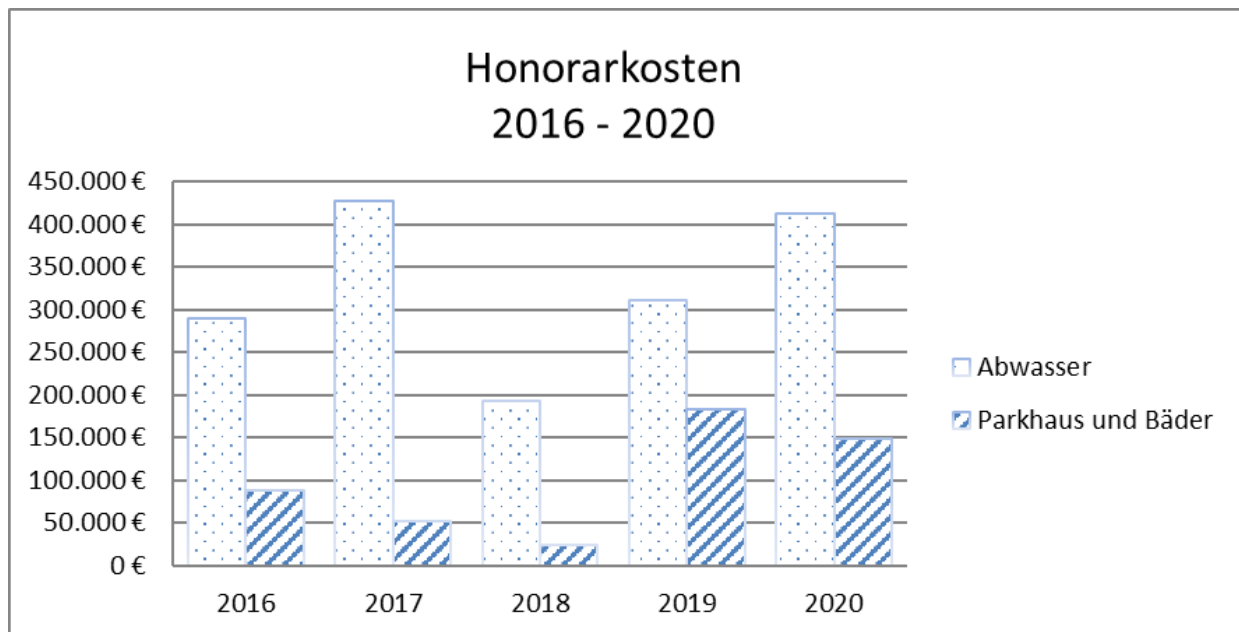
8.4 Prüfung der Ingenieurleistungen

Im Jahr 2020 wurde ein (Vj. 6) Architekten- und Ingenieurvertrag auf Grundlage der Honorarangebote durch das RPA beim Eigenbetrieb Abwasser geprüft. Beim Eigenbetrieb Parkhaus/Bäder sind keine neuen Verträge im oben genannten Zeitraum abgeschlossen worden. Wurden bei Honorarabrechnungen Fehler festgestellt, wurden diese umgehend behoben.

8.4.1 Honorarkosten

Die Honorarkosten betragen im Jahr 2020 beim Eigenbetrieb Parkhaus/Bäder rd. 147.967 € (Vj. 183.026 €) und beim Eigenbetrieb Abwasser rd. 413.344 € (Vj. 311.005 €).

Die nachfolgende Grafik zeigt die Honorarkosten im Jahr 2016 bis 2020.



9. Prüfungsergebnis

9.1 Buchführung

Die Belegunterlagen des Eigenbetriebs wurden stichprobenartig überprüft. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind.

Die Bücher der Stadtwerke sind ordnungsgemäß geführt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie dem Lagebericht, wurde nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 16 Abs. 1 EigBG und der EigBVO aufgestellt.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke sind geordnet.

9.3 Prüfung nach § 111 GemO

Die für den Eigenbetrieb Stadtwerke geltenden gesetzlichen Vorschriften, Beschlüsse des Gemeinderates und die Anordnungen wurden eingehalten.

9.4 Prüfung nach § 112 Abs. 2 GemO

Die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren ergab, dass die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Verfahrensregelungen, insbesondere in den Bereichen VOB, VOL und HOAI, von den Stadtwerken grundsätzlich beachtet und eingehalten wurden.

9.5 Beratung und Mitwirkung

Die beratungsorientierte Prüfungstätigkeit wurde auch im Jahr 2020 fortgeführt. Die Stadtwerke standen der Prüfung aufgeschlossen gegenüber und gewährten jederzeit die Unterstützung durch Aufklärungen und die Bereitstellung notwendiger Unterlagen und Nachweise.

10 Prüfungsbestätigung und Beschlussempfehlung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K. gemäß § 111 GemO durch das Rechnungsprüfungsamt ergab keine Anhaltspunkte, die der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

Es wird nach § 110 GemO bestätigt, dass

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan im Wesentlichen eingehalten worden ist und das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind, und damit
- die geltenden Bestimmungen und Vorschriften im geprüften Geschäftsjahr beachtet worden sind.

Dem Gemeinderat der Stadt Schramberg wird empfohlen,

- den Bericht des RPA zur Kenntnis zu nehmen,
- den Jahresabschluss 2020 der „Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K.“ mit den ausgewiesenen Ergebnissen nach § 16 Abs. 3 EigBG i. V. m. § 111 GemO festzustellen sowie
- der Werkleitung die Entlastung zu erteilen.

Schramberg, 30.06.2021

Andrea Lepsch
Rechnungsprüfungsamt

Vorlage Nr. 2021/125

Aktenzeichen 095.51	Verfasser Andrea Lepsch	Rechnungsprüfungsamt Rechnungsprüfungsamt	
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: RPA	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2020 der Stadt Schramberg und Feststellung der Jahresergebnisse
--

Beschlussvorschlag

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss der Stadt Schramberg für das Haushaltsjahr 2020 wird mit den ausgewiesenen Beträgen - wie im Rechenschaftsbericht der Kämmerei dargestellt - gemäß § 95 Abs. 2 GemO festgestellt.

Bericht

Nach § 110 Gemeindeordnung (GemO) hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ist abgeschlossen. Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die einer Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen. Als Anlage wird der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt.

Schramberg, den 15.07.2021

Andrea Lepsch
Rechnungsprüfungsamt

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Vorlage Nr. 2021/131

Aktenzeichen 902.41	Verfasser Klemens Walter	Fachbereich 1 Finanzen und Controlling	
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

Haushaltsplan 2021; Finanzzwischenbericht I. Halbjahr
--

Beschlussvorschlag

Der Finanzzwischenbericht für das erste Halbjahr des Haushaltsplanjahres 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Bericht
Anmerkungen

Die Coronakrise wirkt auch in der ersten Jahreshälfte 2021. Testzentren mussten aufgebaut und Schnelltests für Kindertageseinrichtungen und Schulen beschafft werden. Die Verwaltung wurde mit Masken und Selbsttests ausgestattet. Während der dritten Welle wurde das Home-Office Angebot weiter ausgebaut. Das alles waren vorher nicht eingeplante Mehraufwendungen.

Bis Mitte April gab es eine Phase der vorläufigen Haushaltsführung, bevor die Genehmigung des Haushaltes vom Regierungspräsidium erfolgte.

Ergebnishaushalt

Die Erträge der Gewerbesteuer erholen sich nur schleppend. Eine Gewerbesteuerkompensation wie im Jahr 2020 scheint nach derzeitigem Stand unwahrscheinlich. Die Verbesserungen im Finanzausgleich gegenüber der Planung werden durch die nach unten korrigierten Steueranteile entsprechend der Mai-Steuerschätzung nahezu neutralisiert. Die im Januar und Februar erlassenen Kindergartenelternbeiträge wurden teilweise vom Land erstattet. Zusammen mit dem geplanten Erlass für den Monat April/ Mai muss ein Eigenanteil von ca. 100.000 € von der Stadt aufgefangen werden.

Ersparnisse im Bereich Personal werden durch nicht einkalkulierte Aufwendungen im Personalbereich ausgeglichen. Eine Verbesserung gegenüber dem Planansatz ist derzeit nicht zu erkennen.

Die Corona-Mehraufwendungen insgesamt werden teilweise durch Zuschüsse gedeckt und werden durch die im Haushalt eingeplante Allgemeine Deckungsreserve abgedeckt.

Eine wirkliche Entspannung der finanziellen Situation ist nicht spürbar zu erkennen.

Finanzhaushalt

Etliche Bauprojekte konnten erst nach der Haushaltsgenehmigung durch das Regierungspräsidium gestartet werden. Die Auswirkungen der Coronakrise zeigen sich in den Preissteigerungen, die ganz konkret bei den Projekten „Sanierung Kindergarten Waldmössingen“, „Umbau Kirchplatzschule“ und „Neubau Kindergarten Don Bosco“ schmerzlich zu

Tage treten. Diese enormen Mehrkosten verschärfen die angespannte Haushaltslage zusätzlich.

Eine zusätzliche Förderzusage im Bereich „Sanierung Gymnasium“ und eine Zusage der Sportförderung für die „Sanierung des Kleinspielfeldes Bernecksportplatz“ können die Mehrkosten nicht annähernd kompensieren.

Prognose

Die im Haushaltsplan standardmäßig eingeplante Allgemeine Deckungsreserve in Höhe von 200.000 € ist bereits zur Jahresmitte aufgebraucht und steht für weitere Deckungen nicht mehr zur Verfügung. Sollten weitere unerwartete Aufwendung in der zweiten Jahreshälfte nötig werden, gehen diese direkt zu Lasten des Haushalts. Es bleibt zu befürchten, dass die Kostenentwicklung, vor allem im Hochbaubereich, sich weiter negativ auf unsere Gesamtfinanzsituation auswirkt.

Die Bewertung des aktuellen Koalitionsvertrages des Landes durch den Städte- und Gemeindetag fällt im Hinblick auf die Finanzen durchwachsen aus. Es bleibt abzuwarten, wie sich eine weitere finanzielle Unterstützung entwickelt oder ob sich Land und Landkreis die gewährte Unterstützung durch die Städte und Gemeinden refinanzieren lässt.

Finanzierung

--

Schramberg, den 15.07.2021

Uwe Weisser
Leitung Fachbereich 1

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Vorlage Nr. 2021/129

Aktenzeichen 960.041	Verfasser Christian Seidel	Fachbereich 1 Finanzen und Controlling	
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Annahme von Spenden und Information über Sponsoringverträge 01.01.-30.06.2021
--

Beschlussvorschlag

Die angebotenen Spenden laut Anlage 1 mit 11.355,30 Euro werden angenommen.

Bericht

In der Zeit vom 01.01. bis 30.06.2021 gingen Spenden in Höhe von 11.355,30 Euro ein. Die Summe der Sponsorengelder beläuft sich zum Stichtag 30.06.2021 auf 0,00 Euro.

Die Entgegennahme der Spenden erfolgte durch die Oberbürgermeisterin. Die Entscheidung über die Annahme der Spenden ist Aufgabe des Gemeinderates.

Wir schlagen die Annahme der angebotenen Zuwendungen vor.

Finanzierung

Schramberg, den 15.07.2021

 Uwe Weisser
 Leitung Fachbereich 1

 Ortsvorsteher

 Ortsvorsteher

 Dorothee Eisenlohr
 Oberbürgermeisterin

Vorlage Nr. 2021/122

Aktenzeichen 621.41	Verfasser Joos, Joschka	Fachbereich 4 Stadtplanung	
Ausschuss für Umwelt und Technik	15.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1, 2, 4, Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Lebensmittelfilialbetrieb Waldmössingen"
 - Aufstellungsbeschluss (Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB)
 - Billigung des Bebauungsplanvorentwurfs mit örtlichen Bauvorschriften
 - Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag

1. Für den in der Anlage 01 im beigefügten Abgrenzungsplan vom 22.07.2021 umgrenzten Bereich wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB als zweistufiges Verfahren und mit der Bezeichnung „Lebensmittelfilialbetrieb Waldmössingen“ aufgestellt.
2. Dem Bebauungsplanvorentwurf mit entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzungen, ortsüblichen Bauvorschriften und Begründung in den Fassungen vom 22.07.2021 sowie der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 16.11.2020, sowie dem GMA-Gutachten in der Fassung vom 05.05.2021, wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der vorgelegten Unterlagen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Bericht

Bereits seit mehreren Jahren verfügt der Stadtteil Waldmössingen über keinen Lebensmittelvollsortimenter. Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist lediglich über die Einkaufsmöglichkeiten in den benachbarten Gemeinden gesichert. Allerdings gab es in jüngerer Vergangenheit immer wieder Anfragen von Investoren, die daran interessiert waren, einen solchen Lebensmittelmarkt zu errichten.

Für die Ansiedlung eines solchen Marktes wurde in der 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes bereits eine Fläche berücksichtigt: Sie befindet sich am Ortsausgang Waldmössingen in Richtung Winzeln, an der Landesstraße 422. Die Fläche liegt im direkten Umfeld der Baugebiete „Holderstauden-Seele“ und „Im Esel“. Ihre verkehrliche Erschließung ist grundsätzlich über den im Bebauungsplan „Holderstauden-Seele“ geplanten Kreisverkehr möglich.

2019 erhielt die Stadtverwaltung Schramberg erneut eine Investorenanfrage für einen Lebensmittelmarkt in Waldmössingen. Sie hat dem Investor die oben genannte Fläche als möglichen Standort mitgeteilt.

Aus Sicht der Stadtentwicklung ist die Ansiedlung eines Lebensmittelfilialbetriebes in Waldmössingen wünschenswert und sinnvoll. Das Vorhaben wird von der Großen Kreisstadt Schramberg daher begrüßt und unterstützt.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10.12.2020 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg beschlossen, das B-Planverfahren für diese Planungen im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB durchzuführen.

Die Stadtverwaltung wirkt an solchen Verfahren begleitend und unterstützend mit. Sie hat während des Verfahrens stets die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Planungen städtebaulich verträglich sind und der Entwicklung / Optimierung der Stadtentwicklung und des Umfelds dienen. Die Planungshoheit hat stets die Große Kreisstadt Schramberg.

Seit dem Beschluss im Dezember 2020 wurden weitere Gespräche mit dem Investor geführt. Infolgedessen wurden vom Investor Planungsbüros beauftragt, welche die erforderlichen Unterlagen für das Bebauungsplanverfahren erarbeiteten.

Aufgrund der geplanten Zeitschiene soll parallel zum Aufstellungsbeschluss bereits die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit beschlossen werden.

Für diese erste Beteiligungsrunde werden die bisher erarbeiteten Unterlagen (Bebauungsplan, Vorhabenplan, städtebauliche Begründung, Planungsrecht, Örtliche Bauvorschriften, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, GMA-Gutachten) ausgelegt.

Im Laufe des weiteren Verfahrens werden die noch ausstehenden Unterlagen (Umweltbericht inkl. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Baugrundgutachten, Schallgutachten) erarbeitet und bis zum Beschluss zur Offenlage dem Gemeinderat vorgelegt.

Anlagen

- Anlage 01: Abgrenzungsplan in der Fassung vom 22.07.2021
- Anlage 02: Lageplan Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 22.07.2021
- Anlage 03: Vorhabenplan in der Fassung vom 22.07.2021
- Anlage 04: Städtebauliche Begründung in der Fassung vom 22.07.2021
- Anlage 05: Planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 22.07.2021
- Anlage 06: Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 22.07.2021
- Anlage 07: Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters (GMA-Gutachten in der Fassung vom 05.05.2021)
- Anlage 08: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung in der Fassung vom 16.11.2020

Schramberg, den 06.07.2021

J. Joos
Stadtplanung

B. Liebrich
AL Stadtplanung

P. Schmidtman - Deniz
FBL 4

M. Rehfuß
FBL 2

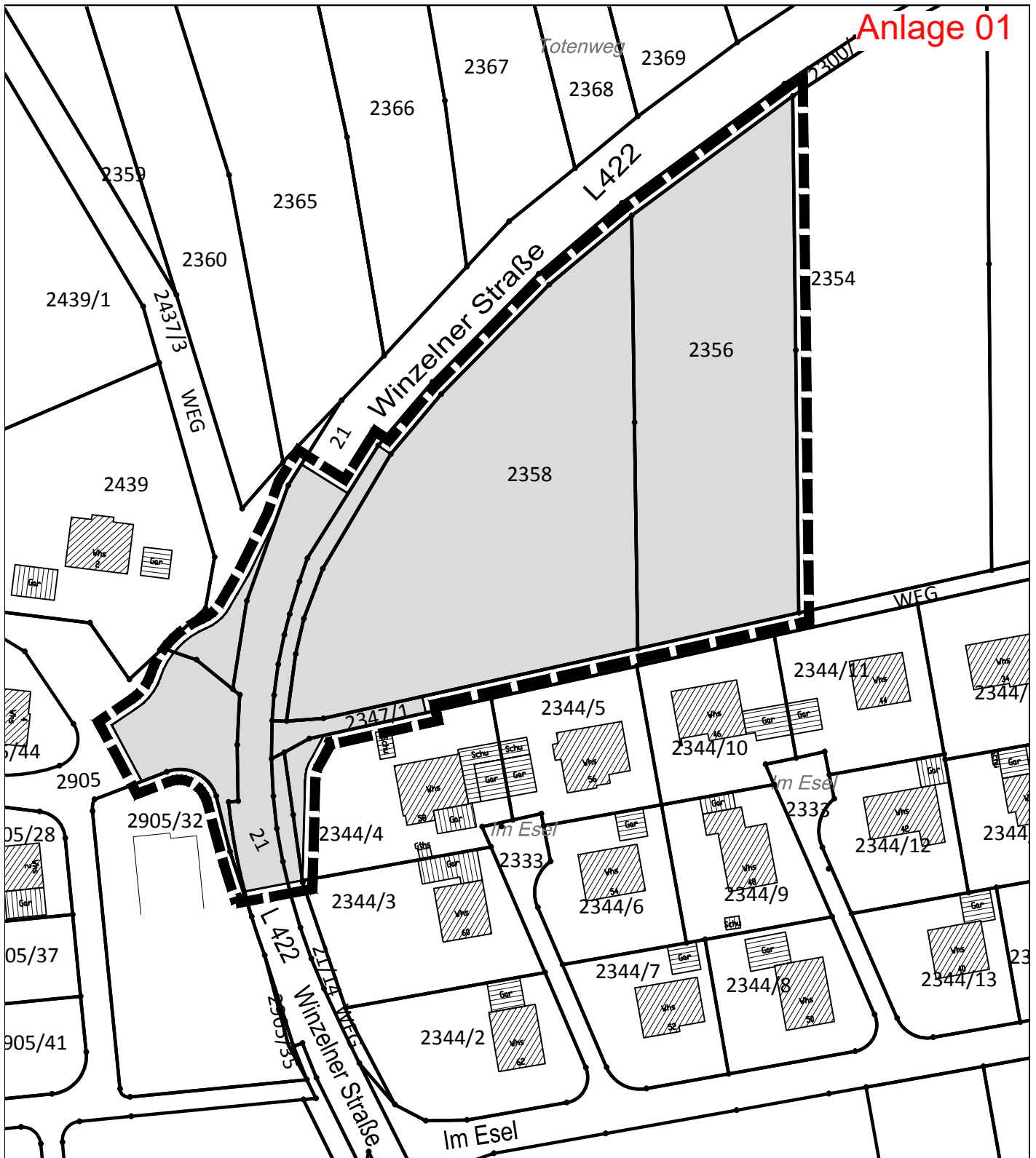
R. Bernhardt
EB Wirtschaftsförderung

U. Weisser
FBL 1

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin



**Stadt Schramberg
Ortsteil Waldmössingen**

vorhabenbezogener Bebauungsplan

**"Lebensmittelfilialbetrieb
Waldmössingen"**

-räumlicher Geltungsbereich

22.07.2021

**STERNEMANN
UND GLUP**
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 74889 SINSHEIM
TEL.: 0 72 61 / 94 34 0 FAX: 0 72 61 / 94 34 34
E-MAIL: INFO @ STERNEMANN - GLUP . DE



unmaßstäblich

Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

1.1. Sonderbauflächen (§ 1 (1) 4. BauNVO)

1.1.1 **SO** Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Lebensmitteleinzelhandel

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

2.1. VK max maximale Verkaufsfläche

2.2. GR max maximale Grundfläche (§ 19 BauNVO)

2.3. Höhe baulicher Angaben in Meter über einem Bezugspunkt, (§ 16 (2) 4. BauNVO, §18 BauNVO)

2.3.1 GH max maximal zulässige Gebäudehöhe

2.3.2 TH max maximal zulässige Traufhöhe

2.4. GFZ Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

2.5. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2. BauGB)

3.1. **a** abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

3.2. **Baugrenze** (§ 23 (3) BauNVO)

4. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10. BauGB)

4.1. **Freizuhalten** von jeglicher Bebauung

5. öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11. BauGB)

5.1. **Straßenbegrenzungslinie**

5.2. **Straßenverkehrsflächen**

5.3. **Verkehrsrgrün**

5.4. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

5.4.1. **F** Feldweg

5.4.2. **Fuß- und Radweg**

6. Grünflächen (§ 9 (1) 15. BauGB)

6.1. **private Grünfläche**

7. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16. BauGB)

7.1. **R** Regenrückhaltung

8. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB)

8.1. **Fläche für Ausgleichsmaßnahmen**

9. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 22. BauGB)

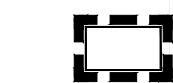
9.1. **St** St: Pkw-Stellplätze

9.2. **ANL.** Anlieferungsrampe

10. Pflanzbindung, Pflanzgebot (§ 9 (1) 25. BauGB)

10.1. **Pflanzung** von Einzelbäumen

11. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

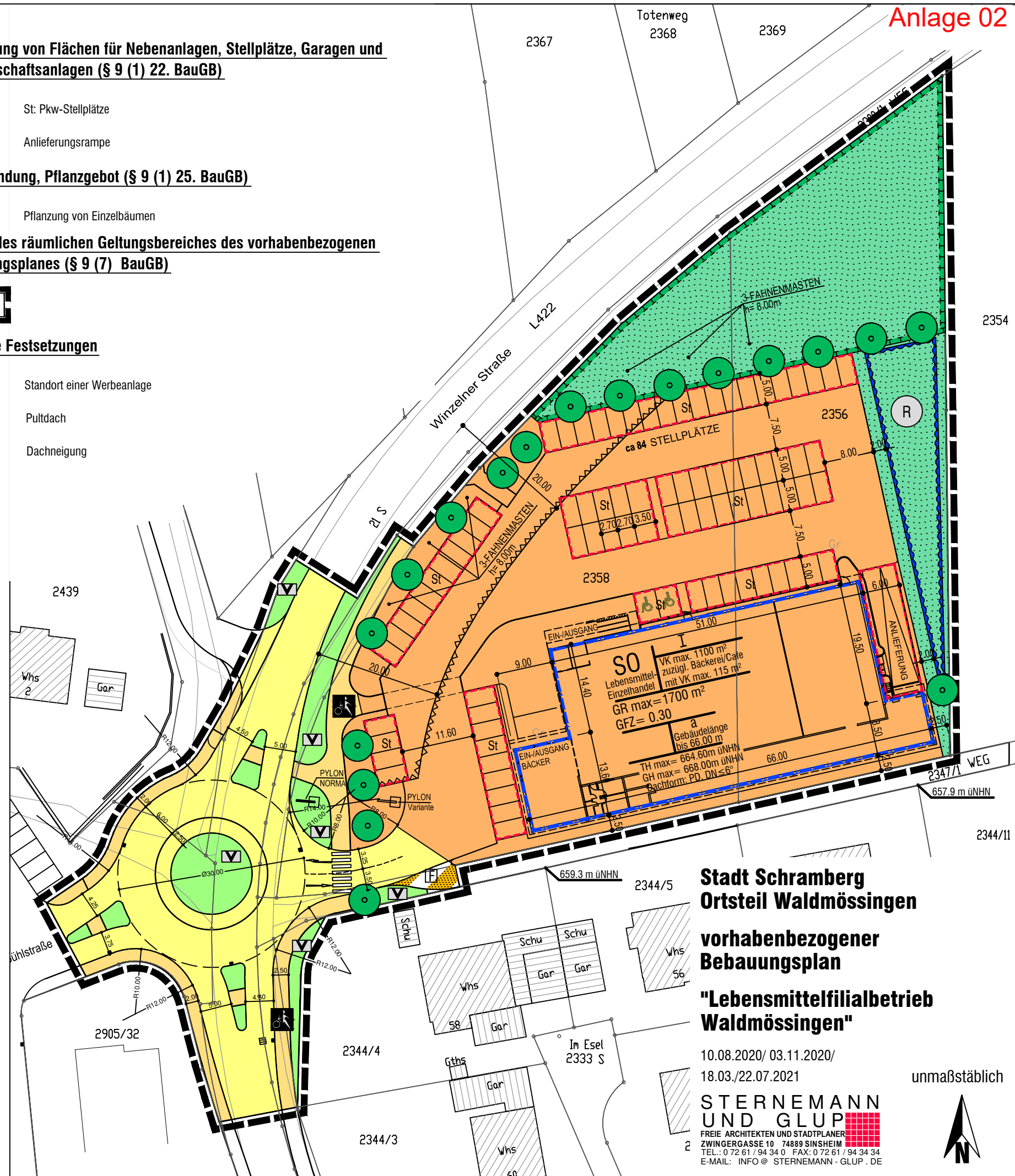


12. Sonstige Festsetzungen

12.1. **W** Standort einer Werbeanlage

12.2. **PD** Pultdach

12.3. **DN** Dachneigung

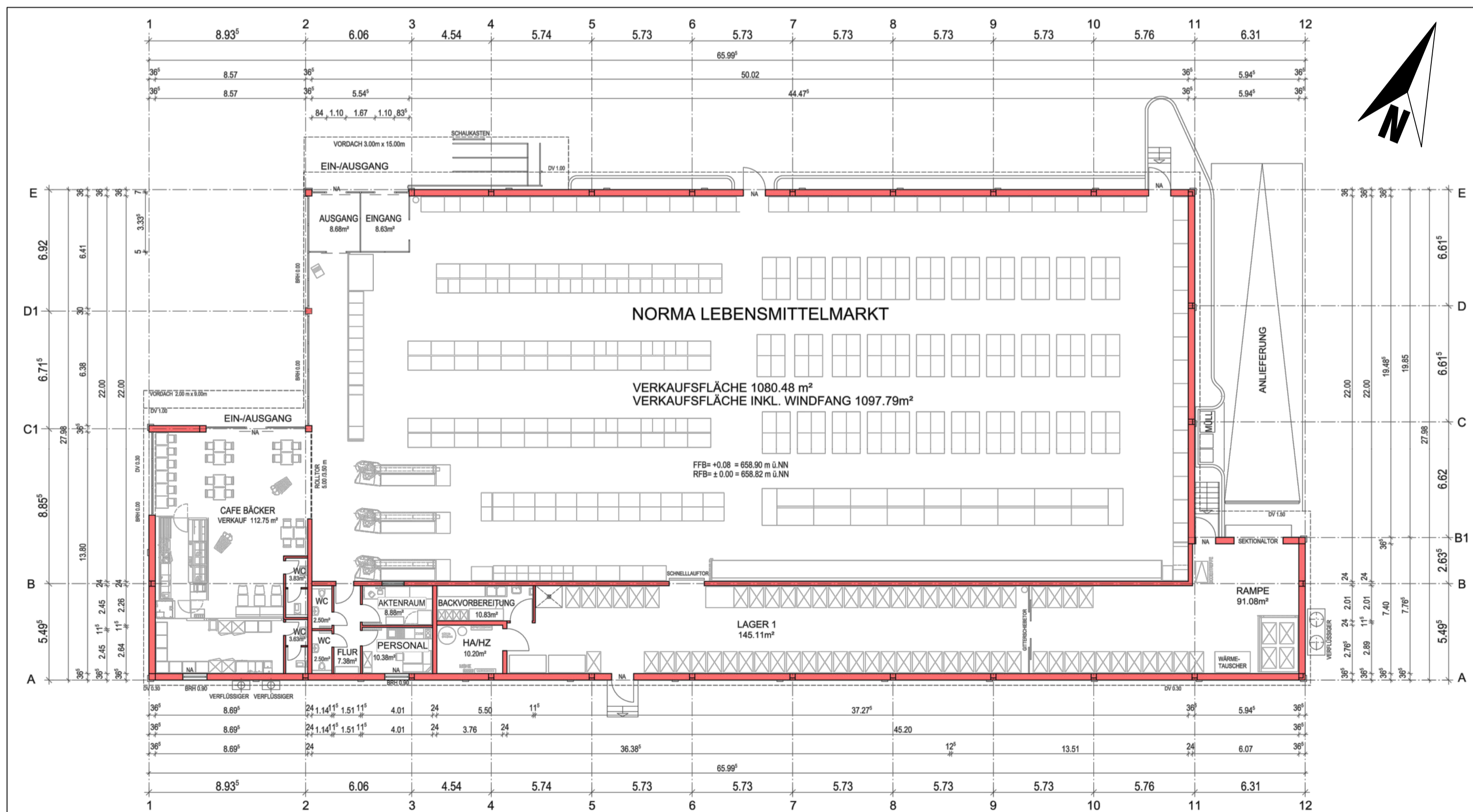
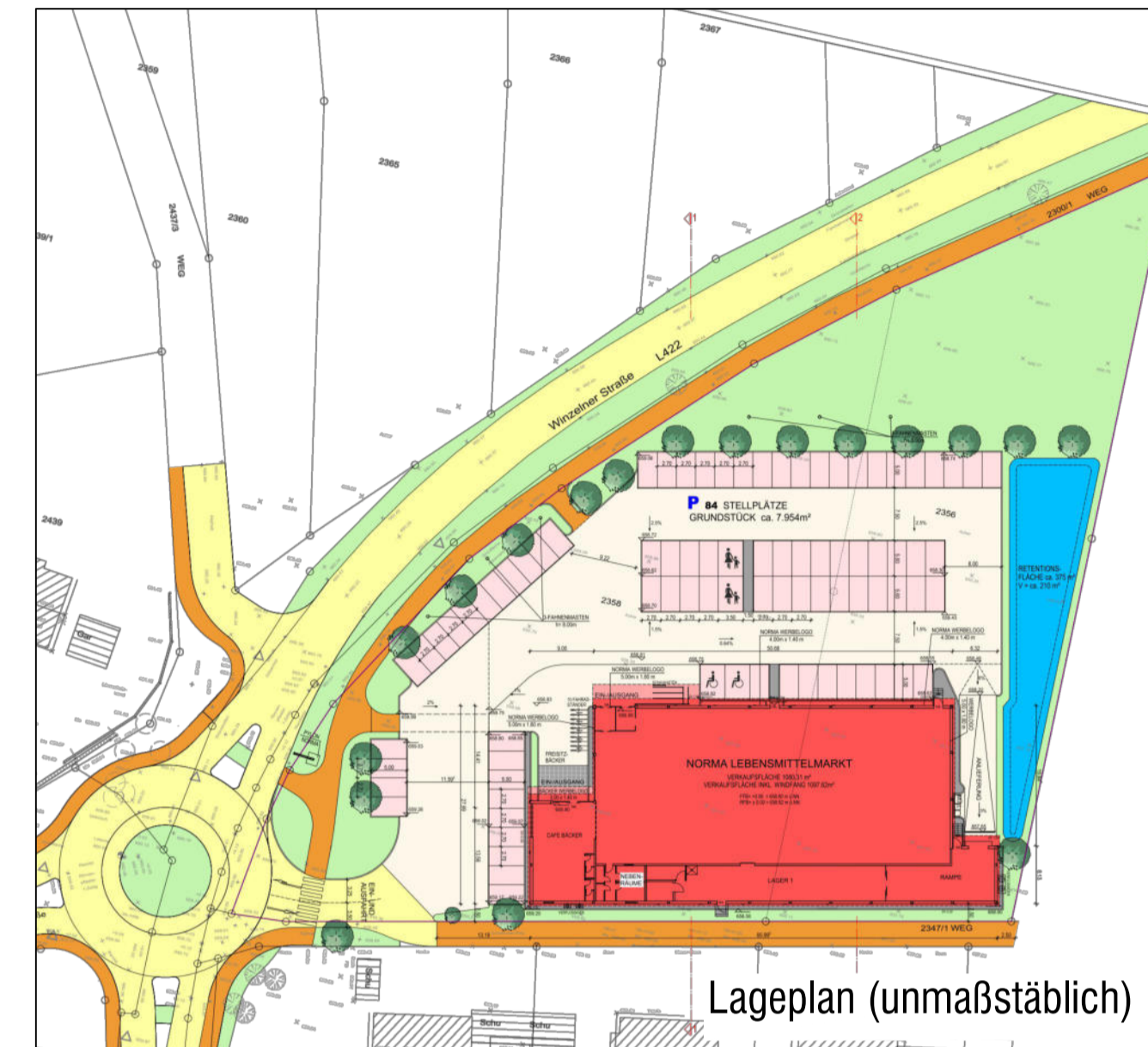
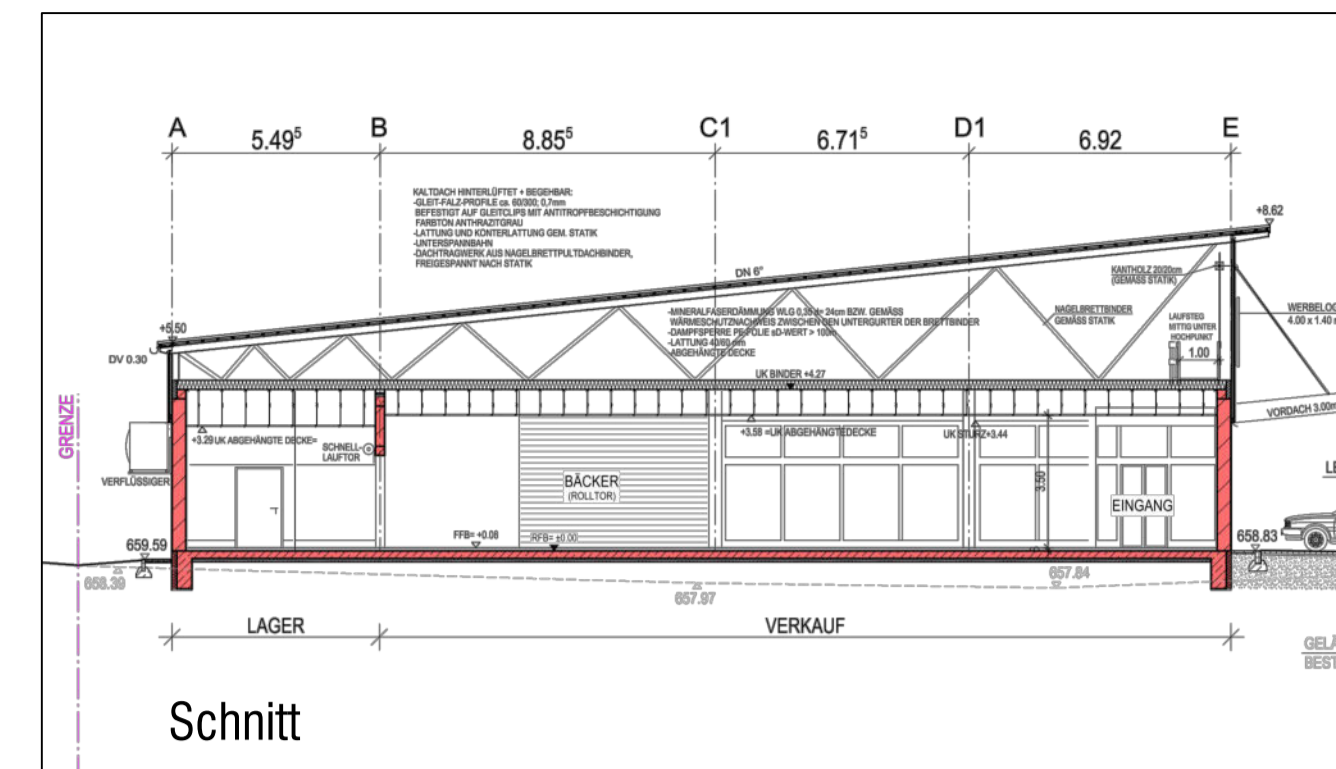


**Stadt Schramberg
Ortsteil Waldmössingen**
**vorhabenbezogener
Bebauungsplan**
**"Lebensmittelfilialbetrieb
Waldmössingen"**

10.08.2020/ 03.11.2020/
18.03./22.07.2021

**STERNEMANN
UND GLUP**
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 74889 SINSHEIM
TEL.: 0 72 61 / 94 34 0 FAX: 0 72 61 / 94 34 34
E-MAIL: INFO@STERNEMANN-GLUP.DE





**STADT SCHRAMBERG
ORTSTEIL WALDMÖSSINGEN**

VORHABENPLAN ZUM

**VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN**

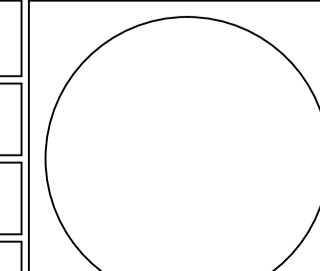
**"LEBENSMITTELFILIALBETRIEB
WALDMÖSSINGEN"**

20.11.2020

Maßstab = 1:200

**STERNEMANN
UND GLUP**
FREIE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 74869 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 FAX: 0 72 61 / 94 34 34
E-MAIL: INFO@STERNEMANN-GLUP.DE

22.07.2021



Begründung

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelfilialbetrieb Waldmössingen“,
Stadt Schramberg, Ortsteil Waldmössingen**

**Planungsstand : frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

I. Ziel und Zweck der Bebauungsplan-Aufstellung

Ziel und Zweck der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmittelfilialbetrieb Waldmössingen“ ist es, durch die Ansiedlung eines Lebensmittel-Marktes die Grundversorgung der Bevölkerung mit nahversorgungsrelevanten Waren für die Stadtteile Waldmössingen und Heiligenbronn sowie in Teilen auch für den Ortsteil Winzeln der Nachbargemeinde sicherzustellen.

Im Ortsteil Waldmössingen, welcher in einer Entfernung von ca. 12 km zur Kernstadt liegt, ist derzeit, nach der Schließung eines Discounters und eines Drogeriemarktes, nur noch ein sehr eingeschränktes Angebot für eine Grundversorgung der Bevölkerung vorhanden. Es beschränkt sich auf eine Bäckerei, einen Hofladen sowie auf einen Getränke-Abholmarkt.

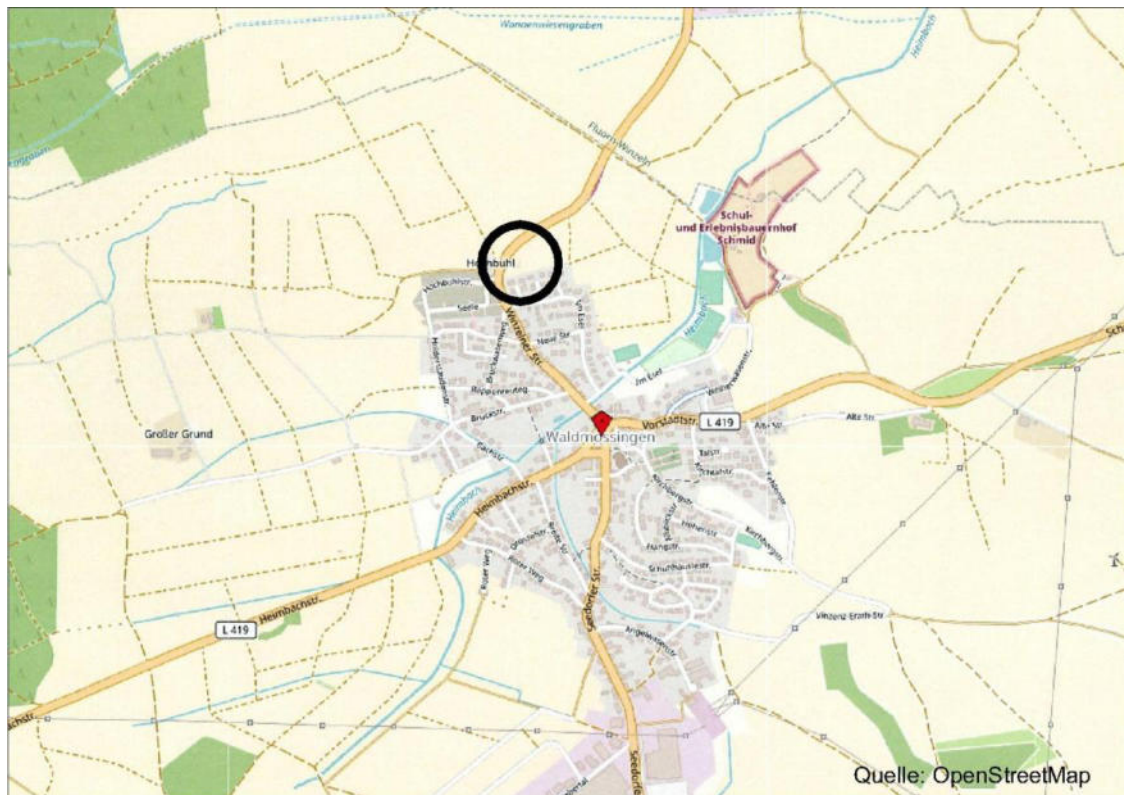
Es ist ein erklärtes Ziel der Stadt Schramberg, die Nahversorgungsstrukturen und damit die Grund- und Nahversorgung stadtteilbezogen zu sichern. Durch eine fußläufige bzw. mit dem Fahrrad gegebene Erreichbarkeit der hierfür ausgewiesenen Standorte soll eine Verkehrsreduzierung und damit auch eine Reduzierung von CO₂-Immissionen erreicht werden.

II. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der „Winzeler Straße“ im Norden des Stadtteiles Waldmössingen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Süden an die mit freistehenden Einfamilien-Wohnhäusern bebaute Wohnstraße „Im Esel“ an.

Westlich des Plangebietes wurde im Jahr 2011 der Bebauungsplan „Holderstauden – Seele“ aufgestellt. Dieses für ca. 250 Einwohner konzipierte Baugebiet wurde zwischenzeitlich erschlossen und aufgesiedelt.

Der nachfolgend abgebildete Planausschnitt dokumentiert den geplanten Standort des Sondergebietes im Siedlungsgefüge des Stadtteiles Waldmössingen.



III. Rechtliche Grundlagen

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wird der Flächennutzungsplan der Stadt Schramberg im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB ergänzt.

Die Darstellung und Ausformulierung der geplanten Sonderbaufläche sind Bestandteile des Verfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schramberg.

Die Stadt Schramberg hat mit der oben genannten Zielsetzung den Beschluss für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB gefasst.

Ein Bestandteil des Bebauungsplanes wird der Vorhaben- und Erschließungsplan sein, welcher das geplante Bauvorhaben im Detail abbildet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im „Regelverfahren“ gemäß § 2 BauGB.

Weitere Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind ein Umweltbericht sowie eine Wirkungsanalyse. Letztere stellt die raumordnerischen Auswirkungen des geplanten Projektes auf die Versorgungseinrichtungen der angrenzenden Ortsteile und Gemeinden dar und bewertet diese.

Die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmittelfilialbetrieb Waldmössingen“ sowie für den Verfahrensablauf sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. S. 1802), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. S. 1802), die Gemeindeverordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1035), sowie die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. S. 1991, 58) geändert durch das Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057).

IV. Verbindliches Planungsrecht im unmittelbaren Umfeld des geplanten Standortes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt im Süden unmittelbar an das Wohngebiet „Esel“ an. Der gleichlautende Bebauungsplan wurde durch die Stadt Schramberg im Jahr 1977 aufgestellt.

Im Westen grenzt das im Zeitraum der Jahre 2003 bis 2011 konzipierte Wohngebiet „Holderstauden – Seele“ an.

Gemäß den rechtskräftigen Festsetzungen wird dieses ausgewiesene „Allgemeine Wohngebiet“ mittels einer Kreisverkehrsanlage an die L 522 angebunden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Lebensmittelfilialbetrieb Waldmössingen“ sollen der noch nicht realisierte Kreisverkehrsplatz um einen vierten „Ast“ ergänzt und die erforderlichen Fuß- und Radwegführungen sowie -querungen konkretisiert und im Detail auf den Standort des geplanten Lebensmittelmarktes abgestimmt werden.

Aufgrund dieses Sachverhaltes werden mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmittelfilialbetrieb Waldmössingen“ die rechtskräftigen Festsetzungen für eine Teilfläche des Bebauungsplanes „Holderstauden – Seele“ aufgehoben und neu formuliert.

Dieses erfolgt, ohne die Grundzüge einer geplanten Anbindung des Wohngebietes an das klassifizierte Straßennetz mittels einer Kreisverkehrsanlage aufzugeben.

V. Belange der Raumordnung

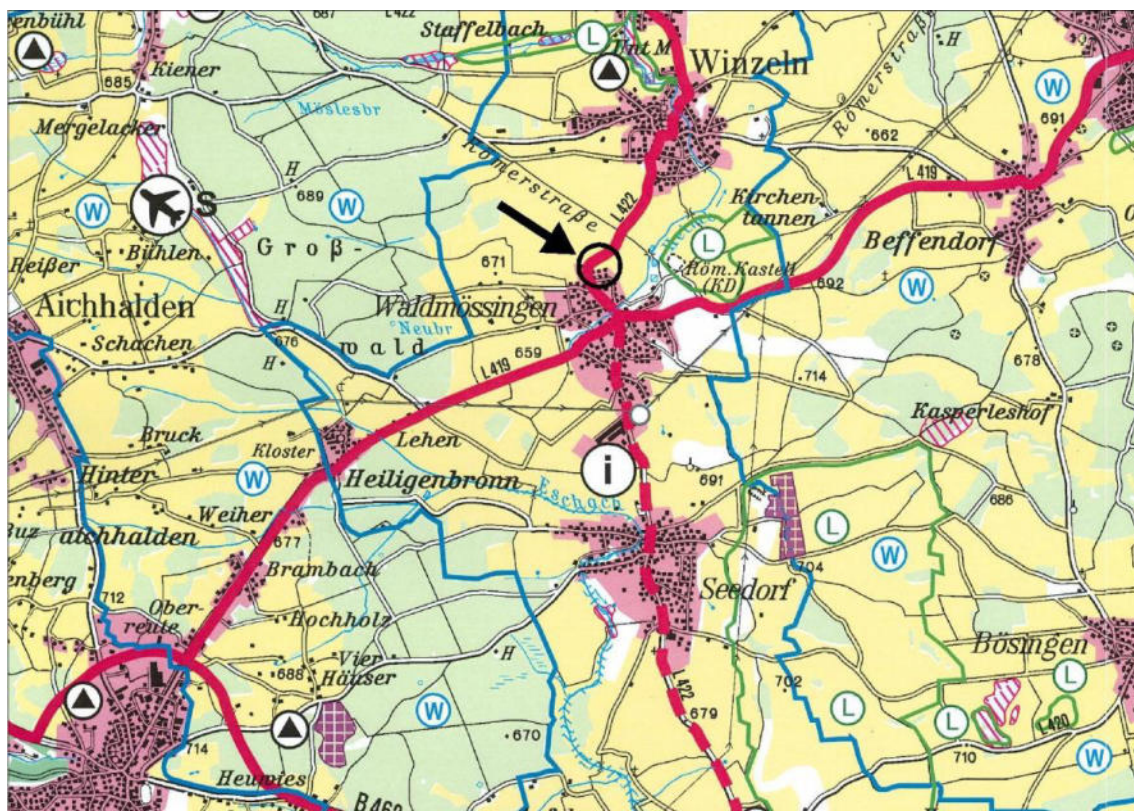
Die Große Kreisstadt Schramberg mit derzeit rd. 21.200 Einwohnern nimmt gemäß dem „Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002“ die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums ein.

Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Villingen-Schwenningen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Ziele des Regionalplanes „Schwarzwald – Baar – Heuberg“ zu beachten.

Der gewählte Standort ist in der Raumnutzungskarte des „Regionalplan 2003“ als „Schutzbedürftiger Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft – Vorrangflur“ gemäß Plansatz 3.2.2 dargestellt.

Mit dem Fehlen gleichwertiger Standorte wird die Inanspruchnahme dieser Fläche für diese Sondernutzung begründet.



**Auszug aus der Raumnutzungskarte
des Regionalplanes „Schwarzwald – Baar – Heuberg“**

Die geplante Ausweisung eines „Sondergebiet“ stellt formal die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittel-Marktes dar. Sofern eine solche Einrichtung eine regionalbedeutsame Wirkung entfaltet, ist eine solche Einrichtung gemäß dem Plansatz 2.7. des Regionalplanes „Schwarzwald – Baar – Heuberg“ nur in den Oberzentren und in den Mittel- und Unterzentren zulässig. Dieses ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Der geplante Norma-Markt ist, nach der Aussage des Gutachters in seiner Auswirkungsanalyse, aufgrund seiner Größe und Lage im Raum nicht als „regionalbedeutsam“ einzustufen.

Das Einzugsgebiet des gewählten Standortes beschränkt sich im Wesentlichen auf die Ortsteile Waldmössingen und Heiligenbronn der Stadt Schramberg sowie auf Teile des Ortsteiles Winzeln der Nachbargemeinde „Fluorn-Winzeln“.

Bei einer Beschränkung der zulässigen Verkaufsfläche auf insgesamt 1.100 m² (Lebensmittel-Markt, zuzüglich einer Bäckerei), werden das Integrationsgebot, das Kongruenzgebot sowie das Beeinträchtigungsverbot eingehalten.

Die Umverteilungsquoten liegen gemäß der Auswirkungsanalyse sowohl im Einzugsgebiet des geplanten Marktes, als auch an Standorten außerhalb dieses Gebietes, unter der 10 %-Schwelle.

Die Wettbewerber im abgegrenzten Untersuchungsraum werden insgesamt als „leistungs- und wettbewerbsfähig“ eingestuft. Somit schließt das Gutachten negative Auswirkungen auf die verbrauchsnahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet selbst bzw. auch außerhalb aus.

Für den geplanten Standort spricht die gute, auch fußläufige Erreichbarkeit des Marktes durch die Einwohner von Waldmössingen.

Darüber hinaus ist der geplante Markt direkt an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs angebunden.

Die nächstgelegene Bushaltestelle liegt in rund 100 m Entfernung des geplanten Standortes.

Große Teile der bewohnten Gebiete des Stadtteiles Waldmössingen liegen in einer Entfernung von weniger als 1 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Zusammenfassend kann die Feststellung getroffen werden, dass im Ortsteil für eine solche Nutzung besser geeignete Standorte derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Unter Betrachtung aller relevanten Belange ist der gewählte Standort somit als „noch integriert“ anzusehen.

Im Zuge einer raumordnerischen Beurteilung der geplanten Ausweisung eines „Sondergebiet“ mit einer Verkaufsfläche von 1.100 m², zuzüglich einer Bäckerei mit einer Größe von 115 m², ist hinsichtlich der Raumwirksamkeit der Verkaufseinrichtung noch ergänzend anzumerken, dass die in den letzten Jahren feststellbare Dynamik in der Lebensmittel-Einzelhandelsbranche weiterhin anhält. Zu verzeichnen ist ein von der Kundschaft geforderter stetig steigender Flächenbedarf für die Präsentation der Waren und eine damit einhergehende Steigerung des Einkaufskomforts.

Auf die detaillierten Ausführungen in der Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Norma-Marktes in Schramberg-Waldmössingen vom Juli 2020, welche Anlage dieser Begründung ist, wird verwiesen.

VI. Städtebauliche Erläuterungen

Der geplante Norma-Markt grenzt unmittelbar an bestehende Wohngebiete des Stadtteiles Waldmössingen an. Die gewählte Größe der Verkaufsfläche gewährleistet, dass sich das Vorhaben unter regionalplanerischen Gesichtspunkten in die Versorgungsstruktur des Raumes zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfes einfügt.

1. Städtebauliches Konzept

Die Entwurfs-Konzeption sieht vor, den geplanten Norma-Markt, zusammen mit den im Jahr 2011 realisierten Neubaugebiet „Holderstauden – Seele“, über einen bereits planungsrechtlich (siehe rechtskräftiger Bebauungsplan des genannten Gebiets aus dem Jahr 2011) gesicherten Verkehrskreis an die „Winzler Straße“ (L 422) anzubinden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan formuliert die Größe und den Standort des Gebäudes sowie die Lage und Gestaltung der dazugehörigen Freiflächen.

Die geplanten ca. 84 Parkplätze werden dem Lebensmittel-Markt, von Norden aus betrachtet, vorgelagert angeordnet, so dass der Baukörper selbst einen Abstand von ca. 33,00 m zum Fahrbahnrand der klassifizierten Straße aufweisen wird. Damit finden die Vorgaben des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hinsichtlich des Anbauverbotes vollumfänglich Berücksichtigung. Die innerhalb des 20,00 m-Abstandes vom Fahrbahnrand der Landstraße angeordneten PKW-Stellplätze werden hierbei keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs haben.

2. Art der baulichen Nutzung/Beschränkung der zulässigen Verkaufsfläche

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines „Sondergebiet für die Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes“ mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.100 m² vor.

Darüber hinaus wird eine Bäckerei, einschließlich eines Café zugelassen, deren Verkaufs- bzw. Bewirtschaftungsfläche eine Gesamtgröße von 115 m² nicht überschreiten darf.

Die Schriftlichen Festsetzungen beschränken die zum Verkauf zulässigen Sortimente, welche schwerpunktmäßig auf Nahrungs- und Genussmittel sowie auf Artikel der Gesundheits- und Körperpflege liegen müssen.

Durch die formulierte Obergrenzen einer zulässigen Verkaufsfläche für den Lebensmittel-Einzelmarkt von 1.100 m² kann davon ausgegangen werden, dass der geplante Standort schwerpunktmäßig auf die Versorgung der örtlichen Bevölkerung ausgerichtet ist und damit ca. 75 % des Umsatzes aus der Stadt Schramberg (hier : Waldmössingen und Heiligenbronn) selbst generiert werden.

Eine Regionalbedeutsamkeit des Standortes ist damit nicht gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens ein wesentlicher Beitrag zur Schließung einer entstandenen Versorgungslücke im Stadtteil Waldmössingen und der unmittelbar benachbarten Ortsteile geleistet wird.

Die erarbeitete Auswirkungsanalyse bestätigt die raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens. Sie liegt dieser Begründung als Anlage bei.

3. Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird projektbezogen festgesetzt. Mit der Grundfläche des Baukörpers darf gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO eine Fläche von 1.700 m² nicht überschritten werden. In dieser maximalen Größe enthalten ist das im Vorhabenplan im Detail abgebildete Gebäude mit seinen Verkaufs- und Nebenräumen.

Weitere Bestandteile der Planung sind die angeschlossene Bäckerei mit dem Verkaufsraum und den dazugehörigen Nebenräumen.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche bleiben die im § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen, wie Parkplätze und Zufahrten, unberücksichtigt. Die befestigten Freiflächen, und hier insbesondere der anzulegende Parkplatz, sind hinsichtlich ihrer Größe und Lage entsprechend der Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zulässig.

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen. Sie sind mit einer nicht zu überschreitenden Traufhöhe von 664,60 m (NHN) und einer Firsthöhe von maximal 668,00 m angegeben. Die Höhenangabe erfolgt in einer Angabe in ... m, gemessen über Normalhöhennull (NHN).

4. Verkehrs-Erschließung

Die Anbindung des Lebensmittel-Marktes an das klassifizierte Straßennetz erfolgt über eine Kreisverkehrsanlage, mit einem Durchmesser von 30,00 m. Der gewählte Durchmesser sowie die Lage und Struktur der Kreisverkehrsanlage entsprechen weitestgehend der im Bebauungsplan „Holderstauden – Seele“ festgesetzten Maße.

Der Kreisverkehrsplatz erhält zur Erschließung des neuen Lebensmittel-Marktes in dem Bereich, wo bisher eine Feldweganbindung angedacht war, einen weiteren auszubauenden Erschließungsast. Die Verkehrskonzeption gewährleistet damit eine gefahrlose Anbindung des Sondergebietes an das klassifizierte Straßennetz und wird darüber hinaus, analog der bereits im Jahr 2011 formulierten Zielsetzung, die Verkehrsgeschwindigkeit auf der L 522 am Ortseingang deutlich reduzieren.

Die Errichtung eines Lebensmittel-Marktes auf dem Flurstück Nr. 2358 wird die Frequenz querender Fußgänger im Bereich der Kreisverkehrsanlage deutlich erhöhen.

Mit diesem Hintergrund sieht der Bebauungsplan, abweichend des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Holderstauden – Seele“, nunmehr auch am nord-westlichen Rand des Kreisverkehrs die Anlage eines Fußweges vor.

Eine nördlich vom Fahrbahnrand deutlich abgerückte Fuß- und Radwegtrasse gewährleistet auch in diesem Zufahrtsbereich eine sichere Querung der Verkehrsteilnehmer.

Darüber hinaus sieht die Erschließungs-Konzeption auf den Eingangsbereich des Marktes hin ausgerichtete weitere direkte Zugänge von dem die Landstraße flankierenden Fuß- und Radweg auf das Gelände des Sondergebietes vor.

Eine weitere Priorität der Entwurfs-Konzeption liegt auf der Anbindung des Marktes an den öffentlichen Personennahverkehr und, wie oben dargestellt, auf kurze und gefahrlose Wegverbindungen für Fußgänger und Radfahrer zum Lebensmittel-Markt.

Die bestehenden Bushaltestellen befinden sich an der „Winzler Straße“ südlich des Ausbaubereiches. Sie sollen in vollem Umfang erhalten bleiben und sind von der Baumaßnahme direkt nicht betroffen.

Im Sinne der im Umfeld vorhandenen Wohnbebauung, sind Fremdnutzungen der privaten Parkplatzfläche nach den Öffnungszeiten des Marktes zu vermeiden.

Generell wurden die Planungsinhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung möglicher Immissionskonflikte ausformuliert. Dieses gilt hinsichtlich der geplanten Lage des Marktes auf dem Grundstück, aber auch hinsichtlich seiner durch den Grundriss vorgegebenen Organisationsstruktur.

5. Ausweisung der überbaubaren Flächen

Die Ausweisung der überbaubaren Flächen erfolgt in Anlehnung an das konkrete Vorhaben. Der Abstand zu dem das Plangebiet im Süden begrenzenden Weggrundstück beträgt 2,50 m. Damit hält die vorgesehene Bebauung im ausgewiesenen „Sondergebiet“ einen Mindestabstand von ca. 12,50 m zu der bestehenden Wohnbebauung des Plangebietes „Esel“ ein.

6. Bauweise

Der Bebauungsplan setzt im Sondergebiet die „abweichende Bauweise“ fest. Es gelten die Vorgaben der Baunutzungsverordnung für die „offene Bauweise mit der Abweichung, dass das Gebäude des Lebensmittel-Marktes eine Länge von 66,00 m aufweisen darf.

VII. Belange des Lärmschutzes

Durch die geplante Zufahrt zum Lebensmittel-Markt ist für die angrenzende Wohnbebauung mit erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen. Diese Aussage gilt für den Zufahrtsbereich, nicht jedoch für den Großteil der geplanten PKW-Stellplätze und für den Anlieferungsbereich. Für diese Lärmquellen wird das geplante Gebäude eine abschirmende Wirkung zu dem nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden „Allgemeines Wohngebiet“ haben.

Zur Beurteilung und Einordnung der auf das Wohngebiet einwirkenden Lärmimmissionen hat der Investor eine schalltechnische Betrachtung in Auftrag gegeben. Das hieraus abzuleitende Ergebnis wird im weiteren Planungsablauf Eingang in die Festsetzungen des Bebauungsplanes finden.

VIII. Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Die überplante Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Von der Planung sind Schutzgebiete sowie der Biotopverbund **nicht betroffen**.

Derzeit wird, parallel zu den frühzeitigen Beteiligungen, ein Umweltbericht, einschließlich einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gemäß § 2 a BauGB erarbeitet.

Die hieraus abzuleitenden erforderlichen Maßnahmen werden ergänzend in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Ausarbeitung wird ein gesonderter Bestandteil der Begründung.

Wichtige Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmittelfilialbetrieb Waldmössingen“ sind die im Norden und Osten des Plangebietes vorgesehenen Eingrünungs-Maßnahmen. Zu diesem Zweck setzt der Bebauungsplan eine 1.528 m² große Fläche als „private Grünfläche“ fest, auf der zum Ausgleich der durch die Maßnahme zu erwartenden Eingriffe entsprechende Maßnahmen formuliert werden. Sie sind entsprechend der Vorgaben des Umweltberichtes parallel mit der Erstellung des Marktes umzusetzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Konkretisierung der grünordnerischen Festsetzungen erfolgt im Zuge des weiteren Planungs-Prozesses.

Darüber hinaus sieht die Planung das Anpflanzen von Einzelbäumen entlang der L 422 vor. Das Gesamtkonzept der Grünordnungs-Planung hat die Zielsetzung, eine positive Wirkung im Landschaftsbild zu entfalten, ohne hierdurch die Erkennbarkeit des Marktes und damit seine Auffindbarkeit in Frage zu stellen.

Zur Minimierung des zu erwartenden Eingriffes wird die Festsetzung formuliert, dass alle Dachflächen des Marktes auf einer mindestens 8 cm starken Substratschicht zu begrünen sind. Die Flächen sind extensiv zu pflegen und als begrünte Dachflächen dauerhaft zu erhalten.

Die getroffene Festsetzung soll dazu beitragen, die Niederschlagsabflussspitzen zu minimieren, das Regenwasser zurückzuhalten und damit auch das Kleinklima zu verbessern.

Darüber hinaus können solche Flächen auch Insekten als Lebensraum dienen. Die verbindlich festgesetzte Dachbegrünung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan kompensiert gemäß der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung teilweise den Eingriff in das Schutzgut „Boden“.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch eine Kombination aus Dachbegrünung und einer Installation von Modulen zur Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenlicht möglich und auch wirtschaftlich sinnvoll ist.

Das Aufbringen entsprechender Anlagen auf die Dachflächen des Marktes wird daher ausdrücklich empfohlen.

Die für den Lebensmittel-Einzelhandel erforderlichen PKW-Stellplätze erhalten, um die Eingriffe in die Schutzgüter „Wasser“ und „Kleinklima“ zu reduzieren, aber auch zur Rückhaltung des Oberflächenwassers, eine durch Drainfugen zu gewährleistende wasserdurchlässige Oberfläche.

Um schädliche Einträge in den Boden bzw. in den Wasserkreislauf zu vermeiden, schließt der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Verwendung von unbeschichteten metallischen Dacheindeckungen bzw. Fassadenverkleidungen aus.

Im Sinne des Schutzes nachtaktiver Insekten werden gemäß der Ziffer 6.5. der Schriftlichen Festsetzungen nur Leuchten mit insektenschonenden Leuchtmitteln gemäß dem aktuellen Stand der Technik zugelassen. Die Außenbeleuchtung wird auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt. Werbeschilder, die in Richtung der klassifizierten Straße ausgerichtet sind, werden zugelassen. Sie müssen sich jedoch hinsichtlich ihrer Lichtintensität auf ein Mindestmaß beschränken.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung hat das Ingenieurbüro Blaser, Esslingen, untersucht, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von artenschutzrelevanten Tiergruppen auszugehen ist und sich für diese negative Auswirkungen ergeben können.

Der Gutachter kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet für Arten des Anhangs IV. der „FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten“ eine geringe Bedeutung besitzt.

Das Ergebnis der Habitat-Potentialanalyse kann dahingehend zusammengefasst werden, dass weitere vertiefende Betrachtungen für alle untersuchten Arten und Artengruppen nicht erforderlich sind.

Der Untersuchungsbericht wird ein gesonderter Teil dieser Begründung.

IX. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb förmlich festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Aufgrund des Umstandes, dass der geplante Lebensmittel-Markt keine Unterkellerung aufweisen wird, werden lediglich für die Fundamentierungsbereiche sowie im Rampenbereich größere Gründungstiefen erforderlich. Mit einer Grundwasserfreilegung ist somit nicht zu rechnen. Sollte das Grundwasser durch Erdarbeiten dennoch angeschnitten werden, ist die zuständige Fachbehörde des Landkreises Rottweil umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.

X. Kostenerstattung

Auf der Grundlage des § 12 BauGB wird durch dieses Verfahren ein „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ aufgestellt. Durch den Abschluss eines Durchführungsvertrages verpflichtet sich der Vorhabenträger dazu, das Vorhaben innerhalb einer noch festzulegenden Frist durchzuführen und sämtliche, dem Vorhaben zuzuordnende Planungs- und Erschließungskosten zu tragen.

Hierzu gehören auch die Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge sowie die entstehenden Kosten für die durchzuführenden internen und externen Ausgleichs-Maßnahmen.

XI. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich weist eine Gesamtgröße von 1,00 ha auf – diese unterteilt sich wie folgt :

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| ▪ Sondergebiet „Lebensmittelhandel“ | 0,55 ha |
| ▪ öffentliche Verkehrsfläche | 0,24 ha |
| ▪ private Grünfläche | 0,21 ha |

Aufgestellt : Sinsheim, 22.07.2021 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Dorothee Eisenlohr, Oberbürgermeisterin

Architekt

Schriftliche Festsetzungen

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelfilialbetrieb Waldmössingen“,
Stadt Schramberg, Ortsteil Waldmössingen

Planungsstand : frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

1.1. Sondergebiet „Lebensmittel-Einzelhandel“

Im ausgewiesenen „Sondergebiet“ ist ein Einzelhandelsbetrieb mit einer Gesamt-Verkaufsfläche von maximal 1.100 m² zugelassen.

Darüber hinaus darf auf der Fläche ein Backshop, einschließlich eines Café, dessen Verkaufs- bzw. Bewirtungsfläche eine Gesamtfläche von 115 m² nicht überschreitet, errichtet werden.

Zulässig ist im „Sondergebiet“ der Verkauf von Artikeln der Sortimente Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheits- und Körperpflege an Endverbraucher.

Darüber hinaus dürfen bis zu 10 % der zulässigen Verkaufsfläche dem Verkauf anderer zentrenrelevanter Sortimente dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

2.1. maximal zulässige Grundfläche

Im ausgewiesenen „Sondergebiet“ darf durch die Errichtung baulicher Anlagen die Grundfläche von 1.700 m² nicht überschritten werden.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche bleiben die im § 19 Abs.4 BauNVO genannten Anlagen (PKW-Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen) unberücksichtigt. Sie dürfen hinsichtlich ihres Umfangs der Darstellung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes entsprechen.

2.2. zulässige Gebäudekubatur

Gemäß den Vorhabenplänen ist die Errichtung eines einseitig geneigten Pultdaches vorgesehen.

2.2.1 Traufhöhe (TH max)

Die maximal zulässige Traufhöhe darf an der nach Süd-Osten ausgerichteten Fassade das Maß von 664,60 m, gemessen über Normalhöhenull, nicht überschreiten.

Die Traufhöhe ist definiert als der Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der äußeren Dachhaut.

Eine Überschreitung der Traufhöhe um bis zu 1,50 m durch zurückspringende Gebäudefluchten ist bis zu einem Viertel der Gesamtgebäuelänge zulässig.

2.2.2 Gebäudehöhe (GH max)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf an der nach Nord-Westen hin ausgerichteten Fassade das Maß von 668,00 m, gemessen über Normalhöhenull, nicht überschreiten.

Die sich aus den Vorgaben der Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 ergebende zulässige Höhe der Dachfläche darf durch betrieblich erforderliche technische Anlagen, auf einem Flächenanteil von maximal 5 % der Gebäudegrundfläche, überschritten werden.

3. Bauweise (§ 9 (1) 2. BauGB)

Im „Sondergebiet“ wird die „abweichende Bauweise“ (§ 22 (4) BauNVO) festgesetzt.

Diese ist definiert als die „offene Bauweise“ (§ 22 (2) BauNVO) mit der Abweichung, dass Gebäuelängen bis 66,00 m zulässig sind.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2. BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Darüber hinaus werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu Werbezwecken außerhalb der überbaubaren Flächen Fahnenmasten sowie eine freistehende Werbeanlage mit einer maximalen Höhe von 4,00 m auf einem der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellten Standorte zugelassen.

Lager- und Abstellflächen sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 (1) 10. BauGB)

Die Bauflächen im ausgewiesenen „Sondergebiet“ sind in einem Abstand von 20,00 m zum Fahrbahnrand der L 422 von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Dieses gilt u. a. auch für Werbeanlagen und Überdachungen jeglicher Art.

Zulässig sind die nachfolgend genannten Nutzungen :

- gepflasterte, nicht überdachte PKW-Stellplätze
- Zufahrten

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB)

6.1. Dachbegrünung

Die Dachfläche ist mit einer Substrataufbaustärke von mindestens 8 cm zu begrünen, extensiv zu pflegen und als Grünfläche dauerhaft zu erhalten.

Es ist zertifiziertes, ökologisch unbedenkliches Substrat zu verwenden (Gütezeichen RAL-GZ 253, das Substrat muss den Vorsorgewerten der Bodenschutzverordnung bzw. dem Zuordnungswert Z0 in Feststoff und Eluat nachweislich entsprechen).

Die Errichtung aufgeständerter Photovoltaikanlagen auf begrünten Dächern ist zulässig.

6.2. Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Unbeschichtete metallische Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

Metalldächer als Unterkonstruktion begrünter Dachflächen sind nur unter Einhaltung der Vorgaben der DVA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall), Merkblatt 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zulässig.

6.3. Wasserdurchlässige Oberflächen

Die Versiegelung ist entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG zu minimieren, um die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Natur und in die Landschaft zu reduzieren.

PKW-Stellplätze sind, wenn die geologischen Verhältnisse dieses zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu erstellen.

6.4. Ausschluss von Schottergärten und -schüttungen

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen unzulässig. Die nicht bebauten bzw. gemäß dem Vorhabenplan versiegelten Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und als solche zu unterhalten. Das Verlegen von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (z.B. Folien, Vlies) ist unzulässig.

Die Vorgabe schließt das Anlegen eines Rieselstreifens um das Gebäude herum mit einer Breite von bis zu 1,00 m nicht aus.

6.5. Insektenfreundliche Beleuchtung/Werbeanlagen

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten, ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszuführen.

Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Eine Dauerbeleuchtung ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind schwachbeleuchtete Werbeschilder.

Werbeanlagen in Form von Lauflicht-/Wechsellichtanlagen sind unzulässig.

7. Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 a BauGB)

7.1. Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen

Die mit einem „Pflanzgebot“ ausgewiesenen Flächen sind als geschlossene Hecken-/Strauchstruktur mit Solitärsträuchern gemäß der Artenliste des Umweltberichtes mit gebietsheimischen Gehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Pflanzabstände : 1,50 m, Pflanzgröße 2 x v., 60 – 100 cm

Aufgestellt : Sinsheim, 22.07.2021 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Dorothee Eisenlohr, Oberbürgermeisterin

Architekt

Satzung

über Örtliche Bauvorschriften

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelfilialbetrieb Waldmössingen“

Aufgrund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch das ÄndG vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), sowie § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am _____ folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelfilialbetrieb Waldmössingen“ beschlossen :

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan vom 22.07.2021 zu entnehmen.

§ 2

Örtliche Bauvorschriften

Für die äußerliche Gestaltung der baulichen Anlagen gelten im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 74 LBO die detaillierten Darstellungen (Ansichten der Ost-, Süd-, West- und Nord-Seiten der geplanten Bebauung) des Vorhabenplanes.

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) 1. LBO)

1.1. Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Flachdächer und einseitig geneigt Pultdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 8°.

1.2. Dachdeckung

Die Dachfläche ist gemäß der Ziffer 6.1. der Schriftlichen Festsetzungen zu begrünen.

Die Verwendung der Dächer zur Nutzung von Sonnenenergie ist allgemein zulässig.

1.3. Fassadenausbildung

1.3.1 Materialien

Die Errichtung von unbeschichteten bzw. ungestrichenen Metallfassaden sowie die Verwendung reflektierender Materialien sind nicht zulässig.

Ebenfalls unzulässig sind grell leuchtende Farbtöne.

2. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 (1) 2. LBO)

2.1.

Werbeanlagen sind nur mit einem unmittelbaren Bezug zu der im Sondergebiet zu erbringenden Leistung zulässig.

2.2.

Die Oberkante von Werbeanlagen darf die Höhe des auf dem Grundstück errichteten Gebäudes nicht überschreiten.

2.3.

Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) 3. LBO)

3.1. Stellplätze

Stellplätze für PKW dürfen ausschließlich mit einem wasserdurchlässigen Belag (z. B. Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Betonsteinpflaster, Drainpflaster, Rasenfugenpflaster) ausgebildet werden.

3.2. Einfriedigungen

Einfriedigungen sind ausschließlich auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Flächen zulässig.

§ 3 Bestandteile

Der Lageplan vom 22.07.2021 mit seiner Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 LBO).

Es wird hiermit bestätigt, dass die Satzung unter Beachtung der Verfahrensvorschriften erlassen wurde.
Sie wird hiermit ausgefertigt.

Schramberg, den _____

Dorothee Eisenlohr, Oberbürgermeisterin

Durch ortsübliche Bekanntmachung am _____ ist die Satzung in Kraft getreten.



Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Norma-Lebensmitteldiscounters in der Stadt Schramberg, Stadtteil Waldmössingen

Auftraggeber: MGR Immobilienverwaltungs
GmbH & Co. KG, Fürth

Projektleitung: Dipl.-Geogr. Gerhard Beck
Dipl.-Geogr. Anna-Lena Kettenhofen

Ludwigsburg, am 05.05.2021

Urheberrecht

Das vorliegende Dokument unterliegt dem Urheberrecht gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder (auch auszugsweise) Veröffentlichung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der GMA und des Auftraggebers unter Angabe der Quelle zulässig.



Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH
Ludwigsburg | Dresden, Hamburg, Köln, München

Hohenzollernstraße 14
71638 Ludwigsburg

Geschäftsführer: Dr. Stefan Holl

Telefon: 07141 / 9360-0
Telefax: 07141 / 9360-10
E-Mail: info@gma.biz
Internet: www.gma.biz

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Grundlagen	5
1. Ausgangslage	5
2. Bauplanungsrechtliche Vorgaben	6
3. Marktentwicklungen im Lebensmitteleinzelhandel	7
4. Vorhabenbeschreibung	9
II. Konzentrationsgebot gemäß Ziel 3.3.7 LEP Baden-Württemberg und Plansatz 2.7.1 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg	11
1. Makrostandort Schramberg	11
2. Konzentrationsgebot – landesplanerische Vorgaben	14
3. Bewertung der raumordnerischen Kernregelung / des Konzentrationsgebotes	14
III. Integrationsgebot gemäß Ziel 3.3.7.2 LEP Baden-Württemberg und Plansatz 2.7.1 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg	15
1. Mikrostandort „Winzler Straße / Im Esel“	15
2. Integrationsgebot – landesplanerische Vorgaben	18
3. Bewertung des Integrationsgebotes	18
IV. Kongruenzgebot gemäß Ziel 3.3.7.1 LEP Baden-Württemberg und Plansatz 2.7.1 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg	21
1. Einzugsgebiet des Vorhabens und Bevölkerungspotenzial	21
2. Kaufkraft im Einzugsgebiet	24
3. Umsatzprognose	25
4. Kongruenzgebot – landesplanerische Vorgaben	26
5. Bewertung des Kongruenzgebotes	27
V. Beeinträchtungsverbot gemäß Ziel 3.2.7.2 LEP Baden-Württemberg und Plansatz 2.7.1 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg	28
1. Angebots- und Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum	28
1.1 Angebots- und Wettbewerbssituation im Einzugsgebiet	28
1.2 Angebots- und Wettbewerbssituation außerhalb des Einzugsgebietes	29
2. Prognose und Bewertung von Umsatzumverteilungen	31
2.1 Methodik	31
2.2 Umsatzumlenkungen	31

2.3	Wettbewerbliche und städtebauliche Wirkungen	32
3.	Beeinträchtigungsverbot – landesplanerische Vorgaben	34
4.	Bewertung des Beeinträchtigungsverbotes	35
VI.	Zusammenfassung	36

I. Grundlagen

1. Ausgangslage

In der Stadt Schramberg, Stadtteil Waldmössingen, soll zur *Sicherung der Grundversorgung* ein Lebensmittelmarkt realisiert werden. Geplant ist der Neubau eines Lebensmitteldiscounters des Betreibers NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG (nachfolgend Norma genannt) auf einem bislang unbebauten Grundstück am nördlichen Rand des Ortsgebietes Waldmössingen mit einer Verkaufsfläche von max. 1.100 m² zzgl. eines vermieteten Backshops mit Café. Die Bruttogeschossfläche soll max. 1.600 m² umfassen.

Der Norma-Markt soll v. a. Nahversorger für die gegenwärtig rd. 2.015 Einwohner des Stadtteils Waldmössingen sein, der rd. 12 km von der Talstadt entfernt auf einer Hochfläche liegt. Hier ist seit der Schließung eines Plus-Marktes und des Drogeriemarktes Schlecker nur noch ein sehr eingeschränktes Angebot der Grundversorgung (u. a. Bäcker, Hofladen, Getränkeabholmarkt) vorhanden.

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schramberg ist für den Planbereich „Winzeler Straße – Im Esel“ bereits eine Sonderbaufläche Lebensmittelmarkt mit maximal 800 m² ausgewiesen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO geschaffen werden. Dazu ist eine Beurteilung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen erforderlich.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Ausgangslage sind im Rahmen der vorliegenden Untersuchung folgende Punkte zu bearbeiten:

- /// Darstellung des Rechtsrahmens
- /// Rahmendaten am Makrostandort Schramberg sowie städtebauliche Bewertung des Mikrostandortes „Winzeler Straße – Im Esel“
- /// Abgrenzung des Einzugsgebietes für den Standort und Berechnung der sortimentspezifischen Kaufkraftpotenziale
- /// Beurteilung der gegenwärtigen Versorgungssituation im Nahrungs- und Genussmittelbereich in Schramberg und im Umland (Wettbewerbsanalyse)
- /// Umsatzprognose und Umsatzherkunft für den Norma-Markt
- /// Ermittlung der Umsatzumverteilungen im Untersuchungsraum
- /// Bewertung der raumordnerischen Beurteilungskriterien gemäß LEP Baden-Württemberg bzw. Regionalplan des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg
 - Konzentrationsgebot
 - Integrationsgebot
 - Kongruenzgebot
 - Beeinträchtigungsverbot.

Zur Erarbeitung der vorliegenden Auswirkungsanalyse wurde im Juni 2020 eine intensive Begehung des Standortes sowie sonstiger Einzelhandelslagen vorgenommen. Weiterhin wurde auf Informationen von MB Research (Kaufkraftkennziffer) sowie auf aktuelle Bevölkerungsdaten aus der amtlichen Statistik und EHI Handelsdaten zurückgegriffen.

2. Bauplanungsrechtliche Vorgaben

Für den neuen Standort an der „Winzler Straße / Im Esel“ soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Da das Vorhaben als großflächiger Einzelhandelsbetrieb zu bewerten ist, ist **§ 11 Abs. 3 BauNVO** in der aktuellen Fassung zur Bewertung des Vorhabens heranzuziehen:¹

- „1. Einkaufszentren,
2. großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können,
3. sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den in Nummer 2 bezeichneten Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind,

sind außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Auswirkungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der in Satz 1 bezeichneten Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt.

Auswirkungen im Sinne des Satzes 2 sind bei Betrieben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1.200 m² überschreitet. Die Regel des Satzes 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1.200 m² Geschossfläche vorliegen oder bei mehr als 1.200 m² nicht vorliegen; dabei sind in Bezug auf die in Satz 2 bezeichneten Auswirkungen insbesondere die Gliederung und die Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile, die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und das Warenangebot des Betriebs zu berücksichtigen.“

Ob ein Vorhaben als Einzelhandelsgroßprojekt einzustufen ist, hat in einer zweistufigen Prüfung getrennt voneinander zu erfolgen:

1. Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. wird die Großflächigkeit des Vorhabens erfüllt, was i. d. R. bei einer Überschreitung der Verkaufsfläche von 800 m² der Fall sein wird.²

¹ Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017.

² Vgl. BVerwG Urteil vom 24. November 2005, 4 C 10.04. In diesem Urteil hat das BVerwG die Grenze der Großflächigkeit von 700 auf 800 m² erhöht. Großflächig im Sinne des § 11 Abs. 3, Satz 1, Nr. 2 BauNVO sind demnach diejenigen Betriebe, die eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten. Zur Verkaufsfläche zählen, der Kassenvorraum (einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Waren und zur Entsorgung von Verpackungsmaterialien) und ein evtl. vorhandener Windfang. Ebenfalls der Verkaufsfläche zuzurechnen sind die Bedienbereiche (z. B. Fleisch- / Wursttheke).

2. Die im § 11 Abs. 3 BauNVO beschriebenen Auswirkungen müssen zu erwarten sein, was regelmäßig ab einer Geschossfläche von 1.200 m² anzunehmen ist (= Regelvermutung).

3. Marktentwicklungen im Lebensmitteleinzelhandel

Bei Lebensmittelmärkten ist bezüglich der **Sortimente** zwischen dem Kernsortiment (= Nahrungs- und Genussmittel) und ergänzenden Randsortimenten zu unterscheiden:

- /// **Nahrungs- und Genussmittel (= „Food“)** umfassen Lebensmittel, also Frischwaren in Bedienung und Selbstbedienung, Tiefkühlkost und Trockensortiment, Getränke, Brot- und Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren sowie Tabakwaren.
- /// Als **„Nonfood“** sind Waren definiert, die nicht zum Verzehr bestimmt sind. Nach der GS1-Warengruppenklassifizierung wird zwischen Nonfood I (Drogerieartikel, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel sowie Tiernahrung, auch „Nearfood“ genannt) und Nonfood II (Ge- und Verbrauchsgüter des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs wie Textilien, Schuhe, Gartenbedarf, Unterhaltungselektronik, Elektrogroßgeräte, Bücher und Presseartikel usw.) unterschieden.³
- /// Im deutschen Lebensmitteleinzelhandel nehmen Lebensmitteldiscounter seit Langem den größten **Marktanteil** (rd. 46 % im Jahr 2018, gemessen am Umsatz) ein. Auf Supermärkte entfallen rd. 30 %, auf Große Supermärkte rd. 10 %, auf SB-Warenhäuser ca. 11 % und auf übrige Betriebsformen (u. a. kleine Lebensmittelgeschäfte) ca. 3%.⁴
- /// Hinsichtlich der **Artikelzahl** beschränken sich Discounter auf ein straffes Sortiment aus Artikeln, die häufig nachgefragt werden (sog. „Schnelldreher“). Im Durchschnitt bieten Discounter daher nur rund 2.300 Artikel an, Supermärkte dagegen im Mittel rd. 11.800 Artikel, Große Supermärkte sogar rd. 25.000 Produkte (vgl. Tabelle 1). Jedoch sind Discounter wegen des Preisvorteils und ihres übersichtlichen Sortiments bei den deutschen Verbrauchern sehr beliebt. Lebensmittelvollsortimenter (Supermärkte und Große Supermärkte) profilieren sich dagegen v. a. durch Sortimentsbreite, Frische, Convenience, Service und persönliche Kundenansprache.

³ Quelle: EHI Retail Institute: handelsdaten aktuell 2019, S. 399.

⁴ Quelle: EHI Retail Institute: handelsdaten aktuell 2019, S. 78; GMA-Berechnungen.

Tabelle 1: Typische Sortimentsstruktur von Lebensmittelmärkten

Hauptwarengruppen	Discounter (Ø 788 m ² VK)		Supermarkt (Ø 1.031 m ² VK)		Großer Supermarkt (Ø 3.381 m ² VK)	
	Durchschnittliche Artikelzahl					
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Food	1.755	76 – 77	8.995	76	15.730	63
Nonfood I	265	11 – 12	2.030	17	4.825	19
Nonfood II	275	12	805	7	4.450	18
Nonfood insgesamt	540	23 – 24	2.835	24	9.275	37
Insgesamt	2.295	100	11.830	100	25.005	100

Quelle: EHI Retail Institute: handelsdaten aktuell 2019, S. 90

- Der **Angebotsschwerpunkt** eines Lebensmitteldiscounters liegt bei nahversorgungsrelevanten Waren. Auch wenn Discounter auch signifikante Umsätze mit Nonfood-Randsortimenten und -Aktionswaren generieren, liegt ihr Umsatzschwerpunkt eindeutig bei Nahrungs- und Genussmitteln (zwischen 80 – 85 %). Bezüglich der Artikelzahlen an nahversorgungsrelevanten Waren (Food + Nonfood I) ergibt sich bei Discountern ein Anteil von ca. 88 % (vgl. Tabelle 1).
- Als **durchschnittliche Verkaufsfläche** weisen Discounter mit ihrem gestrafften Angebot derzeit rd. 788 m² auf. Vollsortimenter benötigen dagegen wegen ihres tieferen Sortiments größere Flächen (Supermärkte durchschnittlich 1.031 m² VK, Große Supermärkte durchschnittlich ca. 3.381 m² VK).⁵ Nahezu alle bedeutenden Betreiber des Lebensmitteleinzelhandels optimieren derzeit ihre Standortnetze, was i. d. R. mit einer Flächenausweitung der einzelnen Betriebe verbunden ist. Hauptursachen für den steigende Flächenbedarf sind neue Anforderungen an die kundengerechte Warenpräsentation, Optimierungsvorgaben der internen Logistik sowie eine Anpassung an den demografischen Wandel und die Ausdifferenzierung der individuellen Kundenvorlieben.
- Die Ausdifferenzierung der Kundenwünsche hat – sowohl bei Vollsortimentern als auch bei Discountern – eine **sukzessive Ausweitung der Sortimente** mit sich gebracht. Wichtig für den Unternehmenserfolg ist heute das Vorhalten von Artikeln aus verschiedenen Preis-Bereichen (Marken- und Eigenmarken), Verpackungsgrößen (Normal-, Familien-, Single-Größen) und Qualitätsstufen (z. B. Lebensmittel ausdifferenziert im Hinblick auf Bio-, Diät- und Spezial-Lebensmittel).
- Ein weiterer unabdingbarer Erfolgsfaktor für Discounter ist eine **problemlose verkehrliche Erreichbarkeit**, so dass gut angebundene Standorte mit guter Lage zu Hauptverkehrsachsen bevorzugt werden.

⁵ Quelle: EHI Retail Institute: handelsdaten aktuell 2019, S. 79 f.; GMA-Berechnungen.

4. Vorhabenbeschreibung

Bei dem Planvorhaben im Schramberger Stadtteil Waldmössingen handelt es sich um die Neuansiedlung einer Filiale des Lebensmitteldiscounters NORMA mit einer Verkaufsfläche (=VK) von rd. 1.100 m² zzgl. eines angeschlossenen Backshops mit Café.

Der neue Norma-Markt in Waldmössingen soll v. a. als Nahversorger für die gegenwärtig rd. 2.015 Einwohner des Stadtteils dienen, der bereits rd. 12 km von der Talstadt Schramberg entfernt liegt. In dem Stadtteil existiert seit der Schließung eines Plus-Marktes kein Lebensmittelmarkt mehr, weshalb die Bewohner auf Angebote in Schramberg-Sulgen bzw. in den umliegenden Städten und Gemeinden (u. a. Oberndorf, Fluorn-Winzeln, Dunningen-Seedorf) zurückgreifen. Die Realisierung von stadtteilbezogenen Nahversorgungsstrukturen ist daher zur Sicherung der Grund- und Nahversorgung in Waldmössingen erforderlich. Das Vorhaben leistet aber auch einen wichtigen Beitrag zur Verkehrsreduzierung bzw. zum Abbau verkehrsinduzierter CO₂-Emissionen.

Das Unternehmen NORMA betreibt in Deutschland rd. 1.300 Filialen und ist nahezu flächendeckend im Bundesgebiet vertreten, wobei ein Schwerpunkt in Süddeutschland liegt. Das spezielle Vertriebskonzept des Unternehmens ist wie folgt zu skizzieren:

- /// Lebensmitteldiscounter mit begrenztem Sortimentspektrum mit deutlichem Schwerpunkt auf dem Lebensmittelbereich, konzentriert auf umschlagsstarke Artikel bei konsequenter Niedrigpreispolitik,
- /// wöchentlich wechselnde Nonfood-Artikel (ca. 10 % der Gesamtartikelzahl), Verkaufsflächenanteil deutlich unter 10 %.
- /// hoher Anteil an Eigenmarken, aber auch Markenprodukten,
- /// durchschnittlicher Norma-Umsatz je Filiale ca. 2,6 Mio. €, durchschnittliche Filialgröße ca. 729 m² VK, durchschnittliche Flächenleistung 3.530 € / m² VK.⁶

Der Norma-Markt ist als Lebensmitteldiscounter einzuordnen, der sowohl hinsichtlich des Sortiments als auch des Umsatzes einen eindeutigen Schwerpunkt bei nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren, Kosmetikartikel, Körperpflegeartikel⁷) hat. Der Flächenanteil nicht-nahversorgungsrelevanter Sortimente (u. a. wöchentlich wechselnde Nonfood-Aktionswaren) beträgt deutlich unter 10 % der Gesamtverkaufsfläche.

Norma-Märkte sind Filialbetriebe, deren Ursachen für den wirtschaftlichen Erfolg und die Kundenakzeptanz in ihrem standardisierten Sortiment und in ihrer ökonomischen Ladeneinrichtung

⁶ Quelle: Hahn Immobilien-Beteiligungs AG: Retail Real Estate Report Germany 2019 / 2020, S. 31.
⁷ Vgl. Sortimentsliste des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg.

liegen. Auch bei dem geplanten Markt in Schramberg handelt es sich um eine solche für den Konzern typische Filiale. Für die Kundenherkunft bedeutet dies, dass der Standort in Waldmössingen nur dann aufgesucht wird, wenn er näher oder bequemer zu erreichen ist als andere Märkte.

Norma-Märkte sind sog. Harddiscounter mit ca. 1.200 – 1.400 Artikeln und einem hohen Anteil von Eigenmarken. Die Ursachen für ihren wirtschaftlichen Erfolg liegen in ihrem standardisierten, stark gestrafften Sortiment und in ihrer ökonomischen Ladeneinrichtung. Im Gegensatz zu Harddiscountern wie Norma bieten Softdiscounter (z. B. Netto Marken-Discount)⁸ auch viele Markenartikel, lose Ware (z. B. Obst und Gemüse, Backwaren), Zeitschriften und Mehrweggetränke an. Die Artikelzahl und das Preisniveau sind daher bei Softdiscountern tendenziell höher als bei Harddiscountern, welche sich hauptsächlich über den Preis profilieren.

Wegen ihrer im Branchenvergleich geringen Artikelzahl sind Norma-Märkte i. d. R. etwas kleiner als andere Discounter. Sie erzielen eine geringere Umsatzleistung als etwa Märkte der Branchenführer Aldi und Lidl. Dies zeigt sich bei Norma in einer deutlich niedrigeren Flächenleistung (durchschnittlich ca. 3.530 € je m² VK) als bei den Konkurrenten (von ca. 4.250 € / m² VK bei Netto bis zu 10.410 € / m² VK bei Aldi Süd)⁹.

Wie alle Discounter in Deutschland strebt jedoch auch Norma für seine Märkte großzügigere Flächen von deutlich über 800 m² VK an. Der neuste Typ bei Norma umfasst standardmäßig 1.100 m² VK. Damit können die einzelnen Märkte ökonomischer bewirtschaftet werden (durch verbesserte Bestückungsmöglichkeit mit Hubwagen und Paletten), sodass sich die Arbeitsabläufe für das Personal vereinfachen und die Lieferintervalle verkürzen. Mit diesem Format erfolgt zugleich eine Anpassung an die Kundenwünsche bezüglich modernen Ladenbaus (niedrigere Regalhöhen, großzügige Verkehrsflächen im Markt, alten- und behindertengerechte Gangbreiten, bessere Orientierung im Markt, wertigere Einrichtung, größere Eingangsbereiche und Kassenzonen). Das Sortiment bei Norma wurde bereits in der Vergangenheit sukzessive mit Blick auf die geforderten Themen Bio, Frische und Regionalität ausgebaut. Auch die aktuelle Diskussion um Abstandsregelungen zur Sicherheit von Kunden und Beschäftigten zeigt deutlich die gestiegenen Flächenanforderungen.

⁸ Auch Lidl und Penny bieten seit Jahren Markenwaren an. Wegen deren Erfolg hat Aldi Süd mittlerweile nachgezogen und hat ebenfalls besonders zugkräftige Markenartikel in sein Standortsortiment aufgenommen. Alle genannten Märkte verfügen standardmäßig über ein grundständiges Angebot an losem Obst und Gemüse sowie frischen Backwaren, überwiegend auch Zeitschriften / Zeitungen.

⁹ Quelle: Hahn Immobilien-Beteiligungs AG: Retail Real Estate Report Germany 2019 / 2020, S. 31.

II. Konzentrationsgebot gemäß Ziel 3.3.7 LEP Baden-Württemberg und Plansatz 2.7.1 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

Zunächst ist festzustellen, ob in der Stadt Schramberg unter landes- und regionalplanerischen Gesichtspunkten die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe nach dem sog. „Konzentrationsgebot“ zulässig ist.

1. Makrostandort Schramberg

Die Große Kreisstadt Schramberg liegt in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg und nimmt gemäß LEP Baden-Württemberg 2002 die *zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums* wahr. Dem Mittelbereich sind die Kleinzentren Dunningen, Schiltach sowie Aichhalden, Eschbronn, Hardt, Lauterbach und Schenkenzell (alle ohne zentralörtliche Funktion) zugeordnet. Das Mittelzentrum Schramberg versorgt diesen Raum zwischen den benachbarten Mittelzentren (u. a. Rottweil, Haslach-Wolfach-Hausach). Das Oberzentrum Villingen-Schwenningen liegt rd. 25 km entfernt.

Die **Anbindung** an das regionale bzw. überregionale Verkehrsnetz erfolgt in erster Linie über die Bundesstraße B 462 Richtung Rottweil. Diese wurde in den letzten Jahren ausgebaut, sodass eine ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an die Autobahn A 81 (Stuttgart – Singen) geschaffen wurde. Schramberg ist an den ÖPNV über die Buslinien der Südbadenbus GmbH angebunden. Diese führen z. B. nach Schiltach, Rottweil, Alpirsbach, Hornberg, Oberndorf und Königfeld. Der Stadtverkehr in Schramberg wird ebenfalls von Südbadenbus betrieben.

Die **Stadt Schramberg zählt aktuell rd. 21.220 Einwohner**. Seit dem Jahr 2011 war ein Anstieg der Bevölkerung um ca. 1,1 % zu verzeichnen. Somit lag die Bevölkerungsentwicklung in Schramberg leicht unter dem Durchschnitt des Landkreises Rottweil (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Einwohnerentwicklung Schramberg im regionalen Vergleich

	Einwohner		Einwohnerentwicklung 2011 - 2019	
	2011	2019	abs.	in %
Schramberg	20.996	21.217	221	1,1%
LK Rottweil	136.452	139.918	3.466	2,5%
Region Schwarzwald-Baar-Heuberg	472.835	493.470	20.635	4,4%
Land Baden Württemberg	10.509.263	11.101.356	592.093	5,6%

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand jeweils zum 30.09. des Jahres

Die **Siedlungsschwerpunkte** liegen in der Talstadt (rd. 8.087 EW bzw. 37,9 % EW-Anteil) und Sulgen (rd. 7.073 EW bzw. 33,1 % EW-Anteil). Hier leben mehr als zwei Drittel aller Einwohner. Hinzu kommen die Stadtteile Tennenbronn (3.492 EW bzw. 16,3 % EW-Anteil), Waldmössingen (2.015 EW bzw. 8,4 % EW-Anteil), Heiligenbronn (rd. 553 EW bzw. 2,6 % EW-Anteil) und Schönbronn (rd.

142 EW bzw. 0,7 % EW-Anteil)¹⁰, die räumlich z. T. deutlich von den Siedlungsschwerpunkten entfernt liegen.

Im Jahr 2019 waren in der Stadt Schramberg **ca. 12.711 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte** am Arbeitsort¹¹ registriert. Davon waren rd. 61 % im produzierenden Gewerbe und rd. 11 % in Handel, Verkehr und Gastgewerbe tätig, rd. 28 % der Beschäftigten waren den sonstigen Dienstleistungen zuzuordnen.¹² In Relation zur Einwohnerzahl liegt ein sehr hoher Besatz von 599 Beschäftigten je 1.000 Einwohner vor (vgl. LK Rottweil: 414). Die Stadt Schramberg besitzt innerhalb der Region eine erhebliche Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Mit etwa 8.079 Berufseinpendlern und 4.463 Auspendlern weist das Mittelzentrum einen positiven Pendlersaldo auf. Zu den größten Arbeitgebern am Ort gehören die Fa. Trumpf Laser GmbH und die Firmengruppe Kern und Liebers, die jeweils rd. 1.450 Mitarbeiter beschäftigen. In Waldmössingen beschäftigt die Schwäbische Werkzeugmaschinen GmbH (SW) rd. 760 Mitarbeiter an ihrem Unternehmenshauptsitz.¹³

Der **Einzelhandel** im Mittelzentrum Schramberg konzentriert sich überwiegend auf die Talstadt. Hier sind mehr als die Hälfte aller Einzelhandelsbetriebe ansässig. Neben der Einkaufsinnenstadt ist als zweite wesentliche Einzelhandelslage der Bereich Bahnhofstraße / Am Hammergraben / Schiltachstraße zu nennen, wo Kaufland, die Discounter Aldi und Lidl sowie verschiedene Fachmärkte zu finden sind. In den weiteren Stadtteilen ist v. a. Sulgen hervorzuheben. An der Heiligenbronner Straße befindet sich mit dem Möbelhaus Neiningen ein großflächiger Betrieb mit überörtlicher Bedeutung. Im Erdgeschoss des Möbelhauses sind mit dem Lebensmitteldiscounter Netto, dem Kik-Textildiscounter, Tedi und einem Dänischen Bettenlager weitere Betriebe integriert. In Sulgen ist darüber hinaus im Bereich Rottweiler Straße / Vier-Häuser-Straße ein Nahversorgungsstandort (EDEKA Lustig, Norma) entstanden. Im Standortumfeld wurde vor wenigen Jahren ein Drogeriemarkt (dm) realisiert.

In **Waldmössingen** ist die *Grundversorgung* durch Betriebe des Lebensmittelhandwerks und Spezialanbieter (u. a. Getränkeabholmarkt) derzeit *nicht gewährleistet*. Der langjährig am südlichen Ortsrand bestehende Plus-Markt wurde geschlossen und als Netto-Lebensmitteldiscounter in die Nachbargemeinde Dunningen, Ortsteil Seedorf, verlagert.

In der bis 2006 noch eigenständigen Gemeinde **Tennenbronn** ist in der innerörtlichen Einkaufslage eine relativ hohe Anzahl von Betrieben der Grundversorgung ansässig. Die im Jahr 2013 diskutierte Verlagerung und Erweiterung des dortigen Edeka-Marktes wurde bislang nicht umgesetzt.

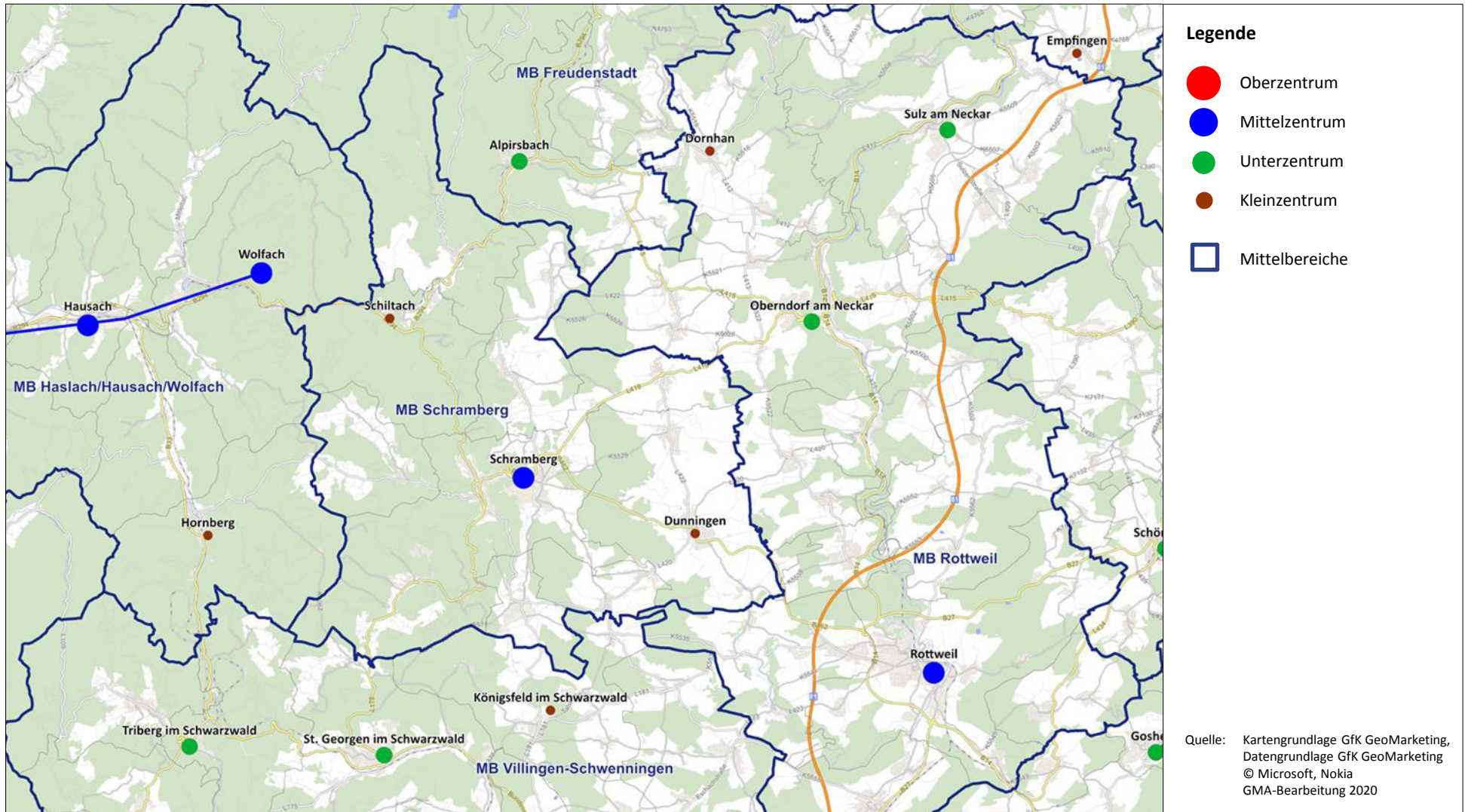
¹⁰ Quelle: Stadt Schramberg (Zahlen nach ITEOS), Stand: 31.12.2019.

¹¹ Quelle: Agentur für Arbeit, Stand: 30.06.2019.

¹² Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in den Gemeinden Baden-Württembergs am 30.06.2018.

¹³ Quelle: Stadt Schramberg, Datengrundlage Wirtschaftsförderung Schwarzwald-Baar-Heuberg, Stand: März 2019.

Karte 1: Lage der Stadt Schramberg und zentralörtliche Struktur im Untersuchungsraum



2. Konzentrationsgebot – landesplanerische Vorgaben

Maßgeblich hierfür ist das Ziel 3.3.7 des LEP 2002 Baden-Württemberg:

3.3.7 (Z) Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte) sollen sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen; sie dürfen in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden.

Hiervon abweichend kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in Betracht, wenn

- dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist oder
- diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind.

Im **Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Fortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte**, wird das Konzentrationsgebot im **Plansatz 2.7.1** aufgegriffen:

2.7.1 (Z) „Die Ausweisung, Errichtung oder Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte) muss sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen und ist in der Regel nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Unterzentren zulässig.

Soweit zur Sicherung der Grundversorgung geboten, sind Einzelhandelsgroßprojekte, die ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen und keine schädlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung der Standortkommune sowie anderer Gemeinden oder deren Ortskerne erwarten lassen, ausnahmsweise auch in Kleinzentren und Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion zulässig. Ausschließlich der Grundversorgung dienen Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke sowie Drogerieartikel umfasst.“¹⁴

3. Bewertung der raumordnerischen Kernregelung / des Konzentrationsgebotes

Die Stadt Schramberg ist im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg als *Mittelzentrum* eingestuft, so dass großflächige Einzelhandelsvorhaben hier insoweit zulässig sind.

Das Konzentrationsgebot wird am Standort Schramberg-Waldmössingen erfüllt.

¹⁴ Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003, Fortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte vom Januar 2012, Kapitel 2.7 Einzelhandelsgroßprojekte.

III. Integrationsgebot gemäß Ziel 3.3.7.2 LEP Baden-Württemberg und Plansatz 2.7.1 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

Zur Prüfung des Integrationsgebotes ist der Standort unter Berücksichtigung der Lage zum zentralen Versorgungsbereich und zu den Wohngebieten sowie seiner verkehrlichen Erreichbarkeit und seines städtebaulichen Integrationsgrades und seiner Nah- bzw. Grundversorgungsfunktion zu beurteilen.

1. Mikrostandort „Winzler Straße / Im Esel“

Das bislang unbebaute **Plangebiet** liegt am nördlichen Rand des Stadtteils Waldmössingen an der Winzler Straße (Landesstraße L 422), direkt im Anschluss an die bestehende Wohnbebauung. Es handelt sich dabei um ein Areal in der Gemarkung Waldmössingen, Flurstück Nr. 2358 und 2356 (teilweise).

Für den Untersuchungsstandort liegt kein Bebauungsplan vor. Im Flächennutzungsplan der VVG Schramberg wurde der Standort als Sonderbaufläche Lebensmittelmarkt mit max. 800 m² VK in das Verfahren zur 9. punktuellen Änderungen eingebracht. Im Vorfeld der Neuausweisung der Fläche wurde auch geprüft, ob in Waldmössingen an anderer Stelle eine geeignete Fläche für eine Neubebauung mit einem Lebensmittelmarkt zur Verfügung steht. Dabei konnten keine besser geeigneten Standorte ermittelt werden.

Nördlich bzw. westlich des Gebäudes vorgelagert sind außerdem 86 Pkw-Stellplätze vorgesehen.

Foto 1: Planstandort Norma, anschließende Wohnbebauung



Foto 2: Standortumfeld Baugebiet Holderstauden-Seele



GMA-Aufnahmen 2020

Foto 3: Standortumfeld, Blickrichtung Ortsmitte, ÖPNV-Haltepunkt**Foto 4: Fuß-Radwege-Verbindung entlang der Winzeler Straße**

GMA-Aufnahmen 2020

Das **direkte Standortumfeld** ist im Wesentlichen durch Wohnbebauung gekennzeichnet. Direkt südlich schließt die gewachsene Ortslage mit überwiegend Ein- und Mehrfamilienhäusern an das Vorhabenareal an. Westlich der Winzeler Straße befindet sich ein neues Wohnbaugelände (Holderstauden-Seele; 2012 erschlossen). Östlich des Plangebietes und nördlich der Winzeler Straße erstrecken sich unbebaute Flächen (Wiesen, Ackerflächen). Die Ortsmitte Waldmössingen (u. a. Rathaus, Apotheke, kleinteiliger Handel, Kreditinstitute, Dienstleister, Gastronomie) liegt in einer Distanz von etwa 600 m (vgl. hierzu Karte 2).

Die **verkehrliche Anbindung** wird direkt von der Winzeler Straße (L 422) erfolgen, die als Ortsdurchfahrt durch den Stadtteil dient. Für die Zu- / Abfahrt ist ein neuer Kreisverkehr geplant. Der Standort ist damit sowohl aus Waldmössingen selbst als auch aus dem weiter westlich gelegenen Stadtteil Heiligenbronn gut mit Fahrrad und Pkw zu erreichen. Der **Bushaltepunkt** „Waldmössingen, Winzeler Straße“ (SGB Bus 7477 Richtung Schramberg bzw. Oberndorf, RB 2021, RB 2120) liegt nur rd. 100 m vom Planstandort entfernt.

Der Standort ist aber auch fußläufig gut zu erreichen (vgl. Karte 2). Große Teile des Stadtteils Waldmössingen liegen in einer Distanz von unter 1,0 km. Der Norma-Markt wird somit auch eine fußläufige Versorgungsfunktion für die Bewohner des Stadtteils Waldmössingen übernehmen.

2. Integrationsgebot – landesplanerische Vorgaben

Das Integrationsgebot ist auf Ziel 3.3.7.1 LEP Baden-Württemberg zurückzuführen:

„[...] Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. [...].“

Der Einzelhandelserlass Baden-Württemberg führt unter 3.2.2.3 weiter aus, dass ein Einzelhandelsgroßprojekt im zentralörtlichen Versorgungskern (Stadt- und Ortskern) errichtet oder erweitert oder diesem in unmittelbarer Nähe zugeordnet werden soll, so dass in der Regel keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit dieses Versorgungskerns der Standortgemeinde gegeben ist.

„[...] Solche Standorte haben deshalb Vorrang vor städtebaulichen Randlagen [...].“

Im **Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Fortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte**, wird das Integrationsgebot im **Plansatz 2.7.1** aufgegriffen:

„Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. [...]“

„Neue Einzelhandelsgroßprojekte sollen nur an solchen Standorten realisiert werden, an denen sie an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) direkt angebunden sind. Die Einzelhandelsstandorte sollen auch gut für den Fußgänger- und Fahrradverkehr erschlossen sein. Die Anforderungen von Familien mit Kindern, Behinderten und Senioren sollen bei der Standortwahl berücksichtigt werden.“

Darüber hinaus werden im Plansatz 2.7.2 wesentliche Anforderungen an Standortbereiche für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (VRG) formuliert:

„Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen nur in den in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten integrierten Standortbereichen ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Diese Standorte werden als Vorranggebiete festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind andere Nutzungen, die mit der Einzelhandelsnutzung nicht vereinbar sind, ausgeschlossen.“

Außerhalb der Vorranggebiete ist die Ausweisung und Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen (Ausschlussgebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte). Ausnahmeweise sind bestandsorientierte Erweiterungen dann möglich, wenn sie entsprechend Z(1) und Z(2) des Plansatzes 2.7.1 regionalplanerisch verträglich sind.“

Für das Mittelzentrum Schramberg wurden im Regionalplan zwei *Vorranggebiete* festgelegt. Davon befindet sich jeweils eines in der Talstadt sowie im Stadtteil Sulgen. Der Planstandort liegt demnach *außerhalb* der für die Stadt Schramberg festgesetzten Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. Ausnahmen sind ausdrücklich nur vorgesehen für bestandsorientierte Erweiterungen.

Daneben kommt eine unbenannte Ausnahme in Betracht, wie sie im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans dann auch ausdrücklich aufgenommen werden soll, und zwar in entsprechender Anwendung der schon bestehenden Ausnahmeregelung in 2.7.1 zur Sicherung der Grundversorgung. Diese lautet bekanntlich:

„Soweit zur Sicherung der Grundversorgung geboten, sind Einzelhandelsgroßprojekte, die ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen und keine schädlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung der Standortkommune sowie anderer Gemeinden oder deren Ortskerne erwarten lassen, ausnahmsweise auch in Kleinzentren und Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion zulässig.“

3. Bewertung des Integrationsgebotes

- /// Das unmittelbare Standortumfeld ist i. W. durch Wohnbebauung gekennzeichnet. Direkt südlich schließt die gewachsene Ortslage mit überwiegend Ein- und Mehrfamilienhäusern an. Westlich der Winzler Straße befindet sich ein neues Wohnbaugebiet (Holderstauden-Seele; 2012 erschlossen). Damit ist für große Teile des Stadtteils eine fußläufige Erreichbarkeit des geplanten Betriebsstandortes gegeben¹⁵, ebenso ein Anschluss an den ÖPNV (Bushaltepunkt liegt nur rd. 100 m entfernt).
- /// Hinzu kommt, dass die Einwohnerzahl im Stadtteil Waldmössingen in den vergangenen Jahren gestiegen und von einer weiter steigenden Einwohnerzahl in der Größenordnung von 200 Personen in wenigen Jahren auszugehen ist (u. a. ist ein Neubaugebiet an der Kehlenstraße geplant, hier sollen auf rd. 3,5 ha mehr als 40 Bauplätze für Ein- und Doppelhäuser entstehen). Damit steigt der Bedarf an entsprechender Nah- und Grundversorgung in allernächster Nähe des Vorhabens in kürzester Zeit noch einmal um fast 10 % an.
- /// In der Ortsmitte Waldmössingen bzw. an anderer Stelle in Waldgöttingen steht auch nach eingehender Untersuchung alternativer Flächen ein Alternativstandort in städtebaulich besser integrierter Lage nicht zur Verfügung.
- /// **Ergebnisse 1: Der Standort entspricht dem Integrationsgebot.**
- /// Bei dem geplanten großflächigen Einzelhandelsbetrieb handelt es sich um einen Betrieb der Grundversorgung (i. W. Nahrungs- und Genussmittel, inkl. Getränke und Drogerieartikeln). Sortimente, die nicht der Grundversorgung dienen, werden im Norma-Markt auf weniger als 10 % der Verkaufsfläche angeboten.

¹⁵ Große Teile des Stadtteils Waldmössingen liegen in einer Geh-Distanz von max. 1.000 m. Die Bereiche im Süden des Ortsgebietes fallen zwar nicht mehr in diesen Bereich, werden aber auch durch die teils stark ansteigende Topografie in Waldmössingen behindert.

- /// Mit der Schließung des Drogeriemarktes Schlecker und des Lebensmittelmarktes Plus in den letzten Jahren sind praktisch alle Anbieter der Grundversorgung entfallen. Damit ist in Waldmössingen die Grundversorgung (vgl. hierzu Kapitel V., 1.1 zur Angebotssituation) derzeit nicht (mehr) gewährleistet.
- /// Der Stadtteil Waldmössingen liegt auf der Hochfläche räumlich deutlich abgesetzt von der Talstadt (rd. 12 km) bzw. dem Stadtteil Sulgen (rd. 7 km). Damit ist die Grundversorgung inzwischen schwierig und für mobilitätseingeschränkte Personen fast unmöglich geworden, soweit sie nicht fremde Hilfe in Anspruch nehmen. Die Entwicklung eines Lebensmittelangebotes im Stadtteil Waldmössingen dient daher auch dazu, lange Fahrtwege an Einkaufsstandorte in der Talstadt, in Sulgen bzw. ins Umland zu vermeiden. Damit kann eine klima- und ressourcenschonende Einkaufsstätte geschaffen werden, die auch ohne Pkw erreicht werden kann.
- /// **Ergebnis 2: Das Vorhaben entspricht dem regionalplanerischen Ziel, die Grundversorgung für die gesamte Bevölkerung in allen Teilen der Region zu sichern. Es ermöglicht den aktuell einzigen Lebensmittelmarkt im Stadtteil Waldmössingen und ist damit für die Sicherung der Grund- und Nahversorgung für die hier lebende Bevölkerung zwingend geboten.**
- /// **Wenn das Vorhaben dem Kongruenzgebot und dem Beeinträchtigungsverbot entspricht (dazu sogleich IV. und V.) und damit regionalplanerisch verträglich ist, ist eine Ausnahme von Ziel 2.7.2 aus nahversorgungsstruktureller Sicht zur Sicherung der Grundversorgung zwingend geboten.**

IV. Kongruenzgebot gemäß Ziel 3.3.7.1 LEP Baden-Württemberg und Plansatz 2.7.1 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

Für die Prüfung des Kongruenzgebotes sind zunächst eine Abgrenzung und Zonierung des erschließbaren Einzugsgebietes und die Ermittlung des in diesem Gebiet vorhandenen Bevölkerungs- und Kaufkraftpotenzials vorzunehmen. Basierend darauf erfolgt eine Umsatzprognose, die in der Folge eine Abschätzung der Herkunft des Umsatzes und damit eine Bewertung des Kongruenzgebotes ermöglicht.

1. Einzugsgebiet des Vorhabens und Bevölkerungspotenzial

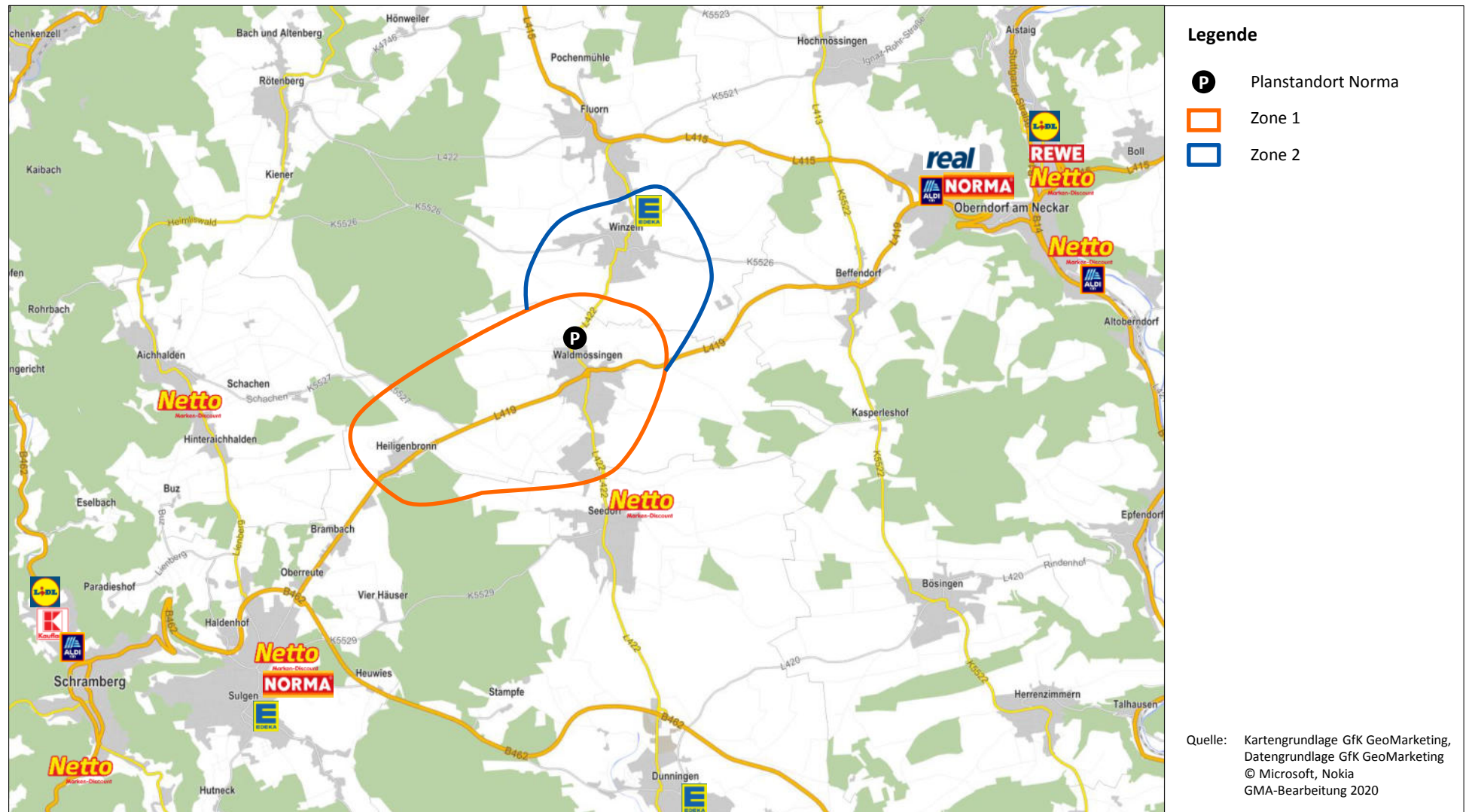
Der Abgrenzung des Einzugsgebietes für den Norma-Markt am Standort Schramberg-Waldmössingen kommt eine wesentliche Bedeutung bei der Beurteilung des Vorhabens zu. So bildet das ermittelte Einzugsgebiet die Grundlage für alle späteren Berechnungen zur Ermittlung des Bevölkerungs- und Kaufkraftpotenzials sowie des Vorhabenumsatzes bzw. der Umsatzherkunft.

Als Einzugsgebiet wird in dieser Untersuchung ein Bereich verstanden, innerhalb dessen mit regelmäßigen, dauerhaften und ausgeprägten Einkaufsbeziehungen an den Vorhabenstandort gerechnet werden kann. Ein Einzugsgebiet kann darüber hinaus weiterhin nach Zonen untergliedert und strukturiert werden, aus denen eine gleichmäßige Kundeneinkaufsorientierung an den Standort zu erwarten ist. Mit zunehmender Entfernung bzw. schlechterer Erreichbarkeit des Standortes ist dabei i. d. R. von einer Abnahme der Kundenbindung an den Standort auszugehen. Durch die Zonierung des Einzugsgebiets wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zur Abgrenzung des Einzugsgebietes werden in vorliegender Untersuchung folgende Kriterien herangezogen:

- /// wesentliche Strukturdaten und Rahmenbedingungen im Untersuchungsraum (z. B. Topografie, Siedlungsstruktur, Pendlerbeziehungen, Wirtschaftsstruktur)
- /// verkehrliche Erreichbarkeit des Standortes
- /// Betreiber, Dimensionierung und Sortimentsstruktur des Vorhabens
- /// Wettbewerbssituation und Einkaufsalternativen in Schramberg und den umliegenden Städten und Gemeinden (vgl. hierzu Kapitel V., 1)
- /// Filialnetz des Betreibers
- /// Ergebnisse aus anderen GMA-Untersuchungen in Schramberg (u. a. Einzelhandelskonzept, Potenzialanalyse Sulgen) und der Region.

Karte 3: Einzugsgebiet des Norma-Marktes in Waldmössingen und wesentliche Wettbewerber (Auswahl)



Die topografischen Gegebenheiten sowie die gute Ausstattung der Stadt Schramberg (v. a. Talstadt, Stadtteil Sulgen) bzw. der umliegenden Zentralen Orte (insbesondere das gut ausgestattete Unterzentrum Oberndorf) sprechen dagegen, dass regelmäßig Einkaufsverflechtungen aus diesen Bereichen zu einem Norma-Markt in Waldmössingen eintreten. Ausgenommen sind die Bewohner des Schramberger Stadtteils Heiligenbronn sowie der Nachbargemeinde Fluorn-Winzeln, hier i. W. der nördlich an Waldmössingen angrenzende Ortsteil Winzeln, die den Planstandort noch gut erreichen können.

Das Einzugsgebiet des geplanten Norma-Marktes lässt sich in zwei Zonen unterteilen:

- /// Als **Zone I** sind der Stadtteil Waldmössingen sowie der westlich angrenzende Stadtteil Heiligenbronn zu bestimmen, für die der Norma-Markt aufgrund der räumlichen Nähe (in Waldmössingen teilweise fußläufig erreichbar) sowie mangels Angebot eines Lebensmittelmarktes erwartungsgemäß die stärkste Anziehungskraft ausübt.
- /// Der **Zone II** des Einzugsgebietes wurde der Ortsteil Winzeln der Nachbargemeinde Fluorn-Winzeln zugeordnet. Aus Winzeln ist der Vorhabenstandort über die L 422 schnell zu erreichen (ca. 1 – 2 km). Die Gemeinde Fluorn-Winzeln verfügt selbst über einen Lebensmittelanbieter (vgl. Kapitel V. 1), jedoch über kein Angebot aus dem Discountsegment.

Insgesamt umfasst das Bevölkerungspotenzial im Einzugsgebiet des Vorhabens aktuell ca. 4.297 Einwohner (vgl. Tabelle 3). Davon leben ca. 60 % (ca. 2.568 EW) in der Zone I, d. h. in den Schramberger Stadtteilen Waldmössingen und Heiligenbronn, und ca. 40 % (ca. 1.729 EW) in der Zone II, d. h. im Ortsteil Winzeln (= Nachbargemeinde Fluorn-Winzeln).

In Bezug auf die Orte außerhalb des dargestellten Einzugsgebietes ist nicht mehr von regelmäßigen Bindungen zum Vorhabenstandort in Waldmössingen auszugehen. Dies betrifft z. B. den südlich angrenzenden Ortsteil Seedorf (gehört bereits zur Nachbargemeinde Dunningen), der zwar in relativ kurzer Distanz zum Vorhabenstandort liegt, jedoch mit Netto über einen vergleichbaren Lebensmitteldiscounter verfügt, was für die örtliche Bevölkerung günstiger ist als nach Waldmössingen zu fahren. Auch aus dem zur Gemeinde Fluorn-Winzeln zugehörigen Ortsteil Fluorn (nördlich des Ortsteils Winzeln gelegen) ist nicht mehr mit regelmäßigen Einkaufsbeziehungen an den Standort Waldmössingen zu rechnen. Die Bewohner dürften auch weiterhin das deutlich attraktivere Angebot in Oberndorf-Lindenhof (u. a. real, AWG, Aldi, Norma) einem Norma-Markt in Waldmössingen vorziehen.

Dennoch werden aber auch von außerhalb des abgegrenzten Einzugsgebietes gelegentliche Einkaufsbeziehungen zum Planstandort auftreten (z. B. durch Arbeitspendler oder Zufallskunden angesichts der Lage des Vorhabenstandortes an der L 422, teilweise auch aus dem übrigen Schramberger Stadtgebiet). Diese werden im weiteren Verlauf der Analyse als sog. **Streukunden** berücksichtigt.

2. Kaufkraft im Einzugsgebiet

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes sowie eigenen Berechnungen beträgt die ladeneinzelhandelsrelevante Kaufkraft einschließlich der Ausgaben im Lebensmittelhandwerk in Deutschland pro Kopf aktuell

ca. € 6.035.¹⁶

Bezogen auf das konkrete Vorhaben in Schramberg-Waldmössingen, dessen Sortimentsschwerpunkt im Lebensmittelbereich liegt, betragen die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben

ca. 2.210 €.¹⁷

Bei der Kaufkraftberechnung für das Einzugsgebiet ist darüber hinaus das lokale Kaufkraftniveau¹⁸ zu beachten. Gemäß aktueller Kennziffer von MB Research liegt das Kaufkraftniveau in Schramberg bei 99,9 und damit auf einem durchschnittlichen Niveau (Bundesdurchschnitt = 100,0). Für die Gemeinde Fluorn-Winzeln wird ein leicht überdurchschnittliches Kaufkraftniveau (103,5) ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren steht damit für den in Waldmössingen geplanten Norma-Markt in seinem Einzugsgebiet aktuell ein **Kaufkraftpotenzial von ca. 9,6 Mio. €** im Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel zur Verfügung (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Einwohner- und Kaufkraftpotenzial im Einzugsgebiet des Norma-Marktes in Schramberg-Waldmössingen

Zone	Stadtteil / Ortsteil	Einwohner*	Kaufkraftpotenzial in Mio. € (Nahrungs- und Genussmittel)
I	Stadtteile Waldmössingen, Heiligenbronn	2.568	5,7
II	Ortsteil Winzeln	1.729	4,0
I-II	Einzugsgebiet gesamt	4.297	9,6

* Quelle: Stadt Schramberg, Stand 31.12.2019 bzw. Gemeinde Fluorn-Winzeln, Stand: 31.05.2020

GMA-Berechnungen 2020 (ca.-Werte, Abweichungen durch Rundungen möglich)

Zusätzlich werden bei Lebensmittelmärkten Anteile des Umsatzes mit **Randsortimenten** aus dem Nichtlebensmittelbereich generiert. Diese liegen im Fall des Norma-Marktes bei ca. 15 %. Ein großer Teil davon entfällt auf das sog. „Nearfood-Sortiment“ (i. W. Drogeriewaren, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Tiernahrung).

¹⁶ Ohne Kaufkraftanteil verschreibungspflichtiger Medikamente bei Apotheken.

¹⁷ Ohne Randsortimente (Nonfood I und II), wie z. B. Drogeriewaren, Haushaltswaren, Tiernahrung.

¹⁸ Quelle: MB Research, 2020. Das Kaufkraftniveau wird auf Basis der amtlichen Steuerstatistik berechnet.

3. Umsatzprognose

Zur Berechnung der voraussichtlichen Umsatzerwartung des Vorhabens wird das Marktanteilkonzept verwendet. Dieses in der Handelswissenschaft weit verbreitete und anerkannte Modell bestimmt das zu erwartende Umsatzvolumen eines Einzelhandelsbetriebes anhand der erzielbaren Marktanteile mit Kunden in den einzelnen Zonen des Einzugsgebietes.¹⁹ Somit beschreibt das Modell, in welchem Ausmaß das Vorhaben in der Lage ist, einen Teil des vorhandenen Kaufkraftvolumens im projektrelevanten Sortimentsbereich an sich zu binden.

Neben der Berechnung der zu erwartenden Gesamtumsatzleistung eines Vorhabens lässt sich anhand des Marktanteilkonzepts ebenfalls die perspektivische Umsatzherkunft des Vorhabens ableiten. Diese ergibt sich aus der Relation zwischen den in den jeweiligen Zonen des Einzugsgebiets generierten Umsätzen und dem Gesamtumsatz des Vorhabens. Hingegen lässt das Marktanteilkonzept keine direkten Rückschlüsse auf die durch das Vorhaben ausgelösten Umsatzumverteilungen zu. So gibt das Marktanteilkonzept keine Auskunft darüber, wo die durch das Vorhaben generierten Umsätze bisher gebunden sind und wie sich diese nach der Umsetzung des Vorhabens neu verteilen werden. Die Ermittlung der Umsatzumverteilungen für das Vorhaben wird in Kapitel V. ausführlich behandelt.

Folgende Umsatzprognose lässt sich für den Norma-Markt in Schramberg-Waldmössingen mit einer Verkaufsfläche von 1.100 m² VK anhand des Marktanteilkonzepts ermitteln:²⁰

Tabelle 4: Umsatzprognose anhand des Marktanteilkonzeptes

Zonen	Kaufkraft Food in Mio. €	Marktanteil Food in %	Umsatz Food in Mio. €	Umsatz Nonfood* in Mio. €	Umsatz gesamt in Mio. €	Umsatz-Herkunft in %
Zone I	5,7	40	2,3	0,4	2,7	72
<i>Sonstige (Streu-)Umsätze aus Schramberg</i>			0,1	<<0,1	0,1	3
Zone II	4,0	15	0,6	0,1	0,7	19
<i>sonstige (Streu-)Umsätze (Pendler, Zufallskunden)</i>			0,2	<<0,1	0,2	6
Insgesamt			3,2	0,5	3,7	100

* Der Umsatzanteil im Nonfoodbereich beträgt am Standort ca. 15 %. Hinsichtlich der Kundenherkunft wurde von mit dem Lebensmittelbereich vergleichbaren Werten ausgegangen.

Quelle: GMA-Berechnungen 2020 (ca.-Werte, Rundungsdifferenzen möglich)

Somit lässt sich für das Vorhaben von Norma mit ca. 1.100 m² eine Gesamtumsatzleistung von ca. 3,7 Mio. € ermitteln. Hiervon entfallen ca. 3,2 Mio. € auf den Lebensmittelbereich und ca. 0,5 Mio. € auf den Nichtlebensmittelbereich.

¹⁹ In die Ermittlung der Marktanteile fließen zahlreiche Faktoren ein. U. a. sind dies die Rahmenbedingungen am Vorhabenstandort, die verkehrliche Erreichbarkeit, die Wettbewerbssituation im selben Marktsegment sowie Kopplungs- und Agglomerationseffekte.

²⁰ Rechenvorgang: Kaufkraft der Wohnbevölkerung x Marktanteil = Umsatz des Vorhabens.

Mit einer **Flächenproduktivität** von rd. 3.360 € / m² VK wird unter Berücksichtigung der Verkaufsflächengröße eine für den Betreiber Norma durchschnittliche Flächenleistung erzielt. Die zu erwartende Umsatzleistung liegt über der durchschnittlichen Filialumsatzleistung von Norma in Deutschland.²¹

Die **Umsatzschätzung** für den geplanten **Backshop mit Café** wird auf Basis der maximalen branchenüblichen Flächenleistung vorgenommen. Die „reine“ Verkaufsfläche²² wird nach Erfahrungswerten der GMA jedoch nicht über 30 m² liegen. Für den Backshop wird eine Flächenleistung von max. 5.700 € / m² VK p. a.²³ unterstellt, so dass für den Bäcker mit einem Umsatz von rd. 0,2 Mio. € zu rechnen ist.

4. Kongruenzgebot – landesplanerische Vorgaben

Das Kongruenzgebot fordert zunächst, dass sich Einzelhandelsgroßprojekte in das zentralörtliche System einfügen müssen. Dabei ist das Konzentrationsgebot zu beachten. Darüber hinaus soll die Verkaufsfläche des Einzelhandelsgroßprojektes so bemessen sein, dass deren Einzugsgebiet den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet (vgl. LEP BW Ziel 3.3.7 und 3.3.7.1).

Konkretisiert wurden diese Vorgaben durch die Regelung im Einzelhandelserlass Baden-Württemberg (vgl. Pkt. 3.2.1.4):

„Eine Verletzung des Kongruenzgebots liegt vor, wenn der betriebswirtschaftlich angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde wesentlich überschreitet. Eine wesentliche Überschreitung ist i.d.R. gegeben, wenn mehr als 30 % des Umsatzes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereiches erzielt werden soll.“

Die Verflechtungsbereiche sind auf Ebene der Landesplanung für die Mittel- und Oberzentren in Baden-Württemberg als sog. Mittelbereiche definiert (vgl. LEP BW, 2.5). Eine weitere Ausformung erfahren diese darüber hinaus durch die Regionalplanung.²⁴

²¹ Quelle: Hahn Immobilien-Beteiligungs AG: Retail Real Estate Report Germany 2019 / 2020, S. 31. Durchschnittlicher Norma-Umsatz je Filiale ca. 2,6 Mio. €, durchschnittliche Filialgröße ca. 729 m² VK, durchschnittliche Flächenleistung 3.530 € / m² VK.

²² Zur Verkaufsfläche zählt der Geschäftsraum inkl. Auslage, Lauffläche des Personals, Regale, Arbeitsfläche sowie Bereiche für den Kunden. Der Gastronomiebereich (z. B. Café, Ausgabe für Mittagstisch) ist nicht der Verkaufsfläche zuzuordnen.

²³ Vgl. Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag e. V., Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels 2018 / 2019, Baden-Württemberg, S. 17.

²⁴ Dem Mittelbereich sind die Kleinzentren Dunningen und Schiltach, sowie Aichhalden, Eschbronn, Hardt, Lauterbach und Schenkenzell zugeordnet

5. Bewertung des Kongruenzgebotes

Basierend auf der aus der Umsatzprognose ableitbaren Umsatzherkunft sowie den landesplanerischen Vorgaben lässt sich das Kongruenzgebot wie folgt bewerten:

- /// Das Einzugsgebiet des Vorhabens umfasst in Zone I die Schramberger Stadtteile Waldmössingen und Heiligenbronn. Zone II wird durch die Ortsgemeinde Winzeln (= Nachbargemeinde Fluorn-Winzeln) gebildet. Darüber hinaus ist aufgrund der verkehrsgünstigen Lage auch mit einem gewissen Streukundenanteil (max. 10 %) zu rechnen, darunter Kunden aus dem übrigen Schramberger Stadtgebiet sowie von außerhalb (u. a. Pendler, Zufallskunden).
- /// Hinsichtlich der Umsatzherkunft ist festzuhalten, dass ca. 75 % des durch das Vorhaben generierten Umsatzes aus der Stadt Schramberg selbst stammen werden. Etwa 25 % fließen von außerhalb, d. h. aus dem benachbarten Winzeln (Zone II) bzw. als Streukunden an den Standort zu.
- /// **Das Kongruenzgebot wird eingehalten.** Über 70 % des durch das Vorhaben erzielten Umsatzes stammen aus Schramberg selbst. Der im Einzelhandelserlass Baden-Württemberg genannte Schwellenwert wird eingehalten.

V. Beeinträchtungsverbot gemäß Ziel 3.2.7.2 LEP Baden-Württemberg und Plansatz 2.7.1 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

Zur Prüfung des Beeinträchtungsverbotes ist zunächst die Angebots- und Wettbewerbssituation für das Planvorhaben im Einzugsgebiet bzw. im Umland darzustellen und zu bewerten. Ausgehend davon lassen sich die durch das Vorhaben zu erwartenden wettbewerblichen bzw. prüfungsrelevanten städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Auswirkungen ermitteln.

1. Angebots- und Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum

Zur Bewertung der Angebots- und Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum wurde von der GMA im Juni 2020 eine Erhebung der projektrelevanten Einzelhandelsbetriebe vorgenommen. Als Wettbewerber für Norma gelten grundsätzlich alle Ladengeschäfte, in denen Warengruppen angeboten werden, die in einem Lebensmitteldiscounter geführt werden. Allerdings ist aufgrund der Flächengröße bzw. des Betriebstyps und des spezifischen Einkaufsverhaltens der Bevölkerung davon auszugehen, dass insbesondere betriebstypengleiche Betriebe als Hauptwettbewerber zu identifizieren sind.

1.1 Angebots- und Wettbewerbssituation im Einzugsgebiet

Im Stadtteil **Waldmössingen** haben sich in den zurückliegenden Jahren einige Veränderungen im Handelsbestand ergeben. Mit der Schließung des Plus-Lebensmitteldiscounters und dem Drogeriemarkt Schlecker sind zwei wesentliche Anbieter für Lebensmittel, Drogeriewaren sowie Waren des täglichen Bedarfs aus dem Markt geschieden. Im Lebensmittelhandwerk ist nach der Schließung der Metzgerei Kimmich²⁵ derzeit noch eine Filiale der Bäckerei Brantner Bäck ansässig. In den Räumen der ehemaligen Metzgerei Marte²⁶ an der Burgstraße 4 hat im April 2020 die Außenfiliale des Hofladens Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn eröffnet. Der Verkauf findet zweimal wöchentlich (donnerstags 08:30 – 13:00 Uhr und 14:0 – 17:00 Uhr sowie freitags von 08:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr statt). Ein Getränkeabholmarkt (Getränke Storz, dienstags und freitags 15:00 – 18:00 Uhr, samstags 08:30 – 13:00 Uhr, Heimlieferservice) sowie ein Spezialanbieter für Gewürze (The Spice Shop) ergänzen das Grundversorgungsangebot. Insgesamt sind die Nahversorgungsstrukturen in Waldmössingen damit nur sehr schwach ausgeprägt, alle größeren Anbieter in Schramberg (vgl. hierzu Karte 3 bzw. Tabelle 5) liegen bereits in einer beträchtlichen Entfernung zum Stadtteil, entsprechen fließt ein großer Teil der Kaufkraft auch an Einzelhandelsstandorte im Umland (u. a. Fluorn-Winzeln, Dunningen-Seedorf, Oberndorf) ab. Damit verbunden sind (unnötige) Pkw-Fahrten und die entsprechenden Umwelt- bzw. Klimabelastungen (CO₂-Emissionen).

²⁵ Schließung 2017.

²⁶ Schließung 2012.

Im Stadtteil **Heiligenbronn** beschränkt sich das Angebot einen Hofladen sowie eine Bäckerei der Stiftung St. Franziskus.

In **Fluorn-Winzeln** ist mit dem Edeka-Markt (mit Bäckerei K&U) ein Lebensmittelmarkt zur Sicherung der Grundversorgung vorhanden. Der Markt liegt verkehrlich günstig an der L 422 zwischen den Ortsteilen Fluorn und Winzeln. Darüber hinaus beschränkt sich das Angebot auf eine Bäckerei in Winzeln (s' Backkörble) sowie Betriebe des Lebensmittelhandwerks und Spezialanbieter im Ortsteil Fluorn (u. a. Landmetzgerei Heinzemann, Metzgerei Zuckschwerdt, Mühlenladen, Getränkeabholmarkt). Der örtliche Raiffeisenmarkt Agrar, der bislang auch Getränke im Angebot führte, hat seinen Betrieb Ende Juni 2020 eingestellt. Die Grundversorgung mit Lebensmitteln ist in der Gemeinde Fluorn-Winzeln damit grundsätzlich gesichert. Mit Blick auf die Lage des Planstandortes (nördlicher Ortsausgang, nur rd. 1 – 2 km vom Ortsteil Winzeln entfernt), ist dennoch mit gelegentlichen Kundenzuflüssen an den neuen Norma-Markt in Waldmössingen zu rechnen, zumal ein Discounter in Fluorn-Winzeln fehlt. Gleichzeitig bleibt der Edeka-Markt in Fluorn-Winzeln als nächstgelegener Vollsortimenter weiterhin für die Bewohner des Schramberger Stadtteils Waldmössingen relevant.

1.2 Angebots- und Wettbewerbssituation außerhalb des Einzugsgebietes

In der Nachbargemeinden **Dunningen, Ortsteil Seedorf**, ist ein Netto-Markt als nächstgelegener Lebensmittelanbieter anzuführen. Der Standort liegt rd. 2,1 km von Waldmössingen entfernt. Im Eingangsbereich des Netto-Marktes ist die Bäckerei Krachenfels untergebracht, darüber hinaus ergänzen kleinere Betriebe des Lebensmittelhandwerks (u. a. Hofmetzgerei Weber, Bäckerei Flaig, Metzgerei Steinwandel, Bäckerei s' Backkörble) das Grundversorgungsangebot vor Ort.

Im **Stadtgebiet Schramberg** sind im projektrelevanten Sortiment insgesamt fünf Discounter (2x Netto, Norma, Aldi, Lidl), drei Supermärkte (2x EDEKA, Kaufland) sowie ergänzender kleinteiliger Lebensmittelhandel (u. a. Bäcker, Metzger, Getränkemärkte, Tankstellen-Shops, Spezialanbieter) anzuführen. Für die Bewohner von Waldmössingen sind in erster Linie die Lebensmittelmärkte im Stadtteil **Sulgen** relevant. Hier wird der Lebensmittelsektor durch den Edeka-Supermarkt sowie durch die Lebensmitteldiscounter Netto und Norma geprägt. Die Mehrzahl der projektrelevanten Wettbewerber konzentriert sich in der **Talstadt**, allerdings bereits 12 – 13 km vom Stadtteil Waldmössingen entfernt. Neben der Innenstadt hat die Einkaufslage Bahnhofstraße / Schiltachstraße, u. a. mit Kaufland, Aldi und Lidl sowie ergänzenden Fachmärkten eine gesamtstädtische Versorgungsfunktion. Die Anbieter sind daher auch für Pendler aus Waldmössingen sowie für den größeren Versorgungseinkauf relevant. Die langjährig leerstehende Immobilie von Marktkauf ist seit 2018 durch einen Netto-Markt sowie den Nonfood-Discounter Action belegt.

Im benachbarten **Oberndorf a. N.** ist der Einkaufsstandort im **Stadtteil Lindenhof** (rd. 7 km von Waldmössingen entfernt) für das Vorhaben relevant, der wie Waldmössingen auf der Hochfläche liegt und damit schnell zu erreichen ist. Der Standortbereich mit dem SB-Warenhaus real, AWG

und Aldi übernimmt eine gesamtstädtische als auch überörtliche Versorgungsfunktion. Im direkten Umfeld ist eine weitere Filiale von Norma zu finden.

Die übrigen Wettbewerber liegen in der Kernstadt Oberndorf bzw. im Webertal. In der Neckartalaue wurde mit den Anbietern Lidl, Rewe und Netto sowie ergänzenden Fachmärkten (u. a. dm, Takko, Deichmann, Fressnapf) ein (Nah-)Versorgungs- und Fachmarktstandort entwickelt. Im Webertal sind die Discounter Aldi²⁷ und Netto ansässig. Die Wettbewerber liegen bereits in einer Distanz von rd. 12 – 13 km zum Vorhabenstandort in Waldmössingen. Wie die Schramberger Talstadt ist die Einkaufslage in der Neckartalaue aber auch für Berufspendler (nach Oberndorf bzw. auf dem Weg zur Autobahn A 81) verkehrlich gut zu erreichen.

Tabelle 5: Wesentliche Wettbewerber für den Norma-Markt in Waldmössingen

Nr.	Stadt / Gemeinde	Stadtteil	Name	m ² VK gerundet	Adresse	Distanz*
1	Fluorn-Winzeln	Fluorn	Edeka	1.100	Seilerweg 2	2,4
2	Dunningen	Seedorf	Netto	850	Waldmössinger Straße 18	2,7
3	Schramberg	Sulgen	Netto	550	Heiligenbronner Str. 26	7,2
4	Schramberg	Sulgen	EDEKA Lustig	1.800	Vier-Häuser-Straße 1	7,8
5	Schramberg	Sulgen	Norma	750	Vier-Häuser-Straße 3	7,6
6	Schramberg	Talstadt	Kaufland	3.600	Bahnhofstraße 30	12,3
7	Schramberg	Talstadt	Aldi Süd	1.100	Bahnhofstraße 31	12,3
8	Schramberg	Talstadt	Netto	1.000	Berneckstraße 125	12,3
9	Schramberg	Talstadt	Lidl	1.000	Schiltachstraße 60	12,6
10	Oberndorf	Lindenhof	real	5.000	Friedrich-List-Straße 10	7,4
11	Oberndorf	Lindenhof	Aldi Süd	900	Friedrich-List-Straße 2	7,2
12	Oberndorf	Lindenhof	Norma	700	Steinbeisstraße 6	7,5
13	Oberndorf	Oberndorf	Netto	900	Neckarstraße 11	11,1
14	Oberndorf	Oberndorf	Rewe	1.900	Neckarstraße 15	11,2
15	Oberndorf	Oberndorf	Lidl	1.000	Neckarstraße 19	11,4
16	Oberndorf	Webertal	Netto	950	Austraße 33	11,6
17	Oberndorf	Webertal	Aldi Süd	800	Austraße 42	11,8

* kürzeste Entfernung mit dem Pkw, ermittelt durch googlemaps

GMA-Erhebung 2020

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sowohl für Teile der Stadt Schramberg (Stadtteil Sulgen, Talstadt als auch in den umliegenden Städten und Gemeinden überwiegend moderne und leistungsfähige Versorgungsstrukturen im Lebensmitteleinzelhandel bestehen. Mit der Entwicklung eines Norma-Marktes in Waldmössingen wird sich die Kundenbindung an diese Standorte reduzieren.

²⁷ Verlagerung und Erweiterung geplant.

2. Prognose und Bewertung von Umsatzumverteilungen

2.1 Methodik

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben ausgelösten Umsatzumlenkungen bzw. Wettbewerbswirkungen kommt ein Rechenmodell zum Einsatz, welches auf dem Prinzip eines Gravitationsmodells basiert.

Im Wesentlichen fließen zwei Parameter ein, welche durch weitere Kriterien ergänzt und kalibriert werden. Als Berechnungsfaktoren sind hierbei zu nennen:

- /// die Attraktivität der jeweiligen Wettbewerbsstandorte, die durch den jeweiligen Betriebsbesatz (Betriebsform, Betreiber, Erscheinungsbild etc.), die Verkaufsflächengröße bzw. den darauf erzielbaren Umsatz beschrieben wird und
- /// der Distanzwiderstand, der sich aus der Entfernung (Distanz) zwischen den einzelnen Standorten ergibt.

2.2 Umsatzumlenkungen

Für die Bewertung des geplanten Norma-Marktes in Schramberg-Waldmössingen werden hinsichtlich der zu erwartenden Umsatzumlenkungen folgende Annahmen getroffen:

Der Norma-Lebensmitteldiscounter wird auf einer geplanten Verkaufsfläche von max. 1.100 m² eine Umsatzleistung von ca. 3,7 Mio. € erzielen. Dabei entfallen rd. 3,2 Mio. € auf den Lebensmittelbereich und ca. 0,5 Mio. € auf den Nichtlebensmittelbereich. Für den Backshop wird ein Umsatz von ca. 0,2 Mio. € angesetzt.

Die **Kaufkraftbewegungen**, die das Vorhaben auslösen wird, werden zu Umsatzverlusten bei anderen Lebensmittelanbietern führen, v. a. bei besonders nahe gelegenen Wettbewerbern oder Anbietern mit ähnlichem Konzept. Umsatzrückgänge sind in erster Linie bei strukturprägenden Anbietern zu erwarten, d. h. bei anderen Lebensmittelmärkten. Kleinflächige Lebensmittelanbieter (z. B. Bäckereien, Metzgereien, Spezialanbieter, Direktvermarkter) werden dagegen weniger stark betroffen sein, da hier nur partielle Sortimentsüberschneidungen bestehen.

Im nahen Umfeld sind die Lebensmittelmärkte in den Nachbargemeinden Fluorn-Winzeln und Dunningen-Seedorf betroffen, darüber hinaus wird ein großer Teil des Umsatzes an Einkaufsstandorten in Schramberg und Oberndorf umverteilungswirksam werden. Hier sind eine Vielzahl von Anbietern an verschiedenen Standorten betroffen, darunter v. a. verkehrlich günstig gelegene Einkaufsstandorte in Schramberg-Sulgen bzw. Oberndorf-Lindenhof, die bislang für den Einkauf genutzt werden. Dagegen werden die Märkte in der Talstadt von Schramberg bzw. in der Oberndorfer Kernstadt tendenziell weniger betroffen sein.

Im **Nonfoodbereich** ist aus dem Ansiedlungsvorhaben ein Umsatz von ca. 0,5 Mio. € anzusetzen. Dieser Umsatz verteilt sich auf zahlreiche Branchen und Anbieter. Noch am stärksten werden

andere große Lebensmittelmärkte betroffen sein, die eine ähnliche Sortimentsstruktur aufweisen wie der geplante Norma-Markt (v. a. Discounter, Supermärkte, SB-Warenhäuser). Die Umsatzumverteilungswirkungen werden bei den jeweiligen Betrieben aber eher gering ausfallen. Erhebliche negative Auswirkungen bei Fachanbietern von Nonfood-Waren im Einzugsgebiet sowie angrenzenden Räumen sind auszuschließen.

Im Detail sind im Untersuchungsraum folgende Umsatzumverteilungen zu erwarten:

Tabelle 6: Prognose der Umsatzumlenkungen durch das Vorhaben von Norma

		Umsatzumverteilung	
		in Mio. €	in %
Food	▪ Umsatzumlenkungen im Einzugsgebiet	0,4	--
	davon ggü. Anbieter in Waldmössingen, Heiligenbronn	< 0,1	4
	davon ggü. Anbieter in Fluorn-Winzeln	0,3 – 0,4	6
	▪ Umsatzumlenkungen außerhalb des Einzugsgebietes	3,0	--
	davon ggü. Anbieter in Dunningen-Seedorf	0,2 – 0,3	7 – 8
	davon ggü. Anbieter in Schramberg-Sulgen	0,7 – 0,8	7
	davon ggü. Anbieter in Oberndorf-Lindenhof	0,7 – 0,8	4
	davon ggü. sonstigen Anbieter (u. a. Schramberg, Oberndorf)	1,2	2 – 3
	▪ Umsatz Norma-Markt (inkl. Bäcker) im Lebensmittelbereich	3,4	---
Non-food	▪ Umsatzumlenkungen im Nichtlebensmittelbereich	0,5	n. n.
	▪ Umsatz insgesamt	3,9	---

n.n. = nicht nachweisbar

GMA-Berechnungen 2020; ca.-Werte gerundet (Rundungsdifferenzen möglich)

2.3 Wettbewerbliche und städtebauliche Wirkungen

Folgende Kaufkraftbewegungen werden durch das Vorhaben ausgelöst:

- / Im Stadtteil **Waldmössingen** sind keine nennenswerten Wettbewerber zum geplanten Norma-Markt vorhanden, insofern werden sich die Wettbewerbswirkungen hier auf einem eher niedrigen Niveau (max. 4 %) bewegen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der im Stadtteil ansässigen Betriebe (u. a. Bäckerei Brantner Bäck, Getränkehandel Storz, Hofladen, The Spice Shop) ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird die Nahversorgung in Waldmössingen mit der Neuansiedlung des Norma-Marktes gestärkt und langfristig gesichert. Gleiches gilt für den Stadtteil Heiligenbronn, wo nur ein sehr eingeschränktes Angebot (Hofladen und Bäckerei der Stiftung St. Franziskus) vorhanden ist.
- / In **Fluorn-Winzeln** ist mit Umverteilungen i. H. von 0,3 – 0,4 Mio. € zu rechnen, was im Mittel einer Umverteilungsquote von rd. 6 % entspricht. Als systemrelevanter Wettbe-

werber ist hier der EDEKA-Markt anzuführen, der die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs in der Gemeinde sicherstellt. Dieser ist als leistungs- und wettbewerbsfähig einzustufen, zumal er umsatzseitig auch von Kaufkraftzuflüssen aus Waldmössingen profitiert. Als einziger Supermarkt (= Lebensmittelvollsortimenter mit breitem Sortiment und umfangreichem Frischeangebot) wird der Wettbewerber auch nach einem Markteintritt von Norma in Waldmössingen seine Marktstellung beibehalten. Eine Betriebsgefährdung ist nicht zu befürchten. Alle sonstigen Anbieter in Fluorn-Winzeln (u. a. Bäcker, Metzger, Mühlenladen) stehen nur bedingt in Wettbewerb zum Vorhaben, sodass sich die Umverteilungseffekte hier auf einem etwas geringen Niveau bewegen werden. Wesentliche Auswirkungen auf die Nahversorgungsstrukturen oder städtebauliche Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten. Vielmehr wird sich mittel- und langfristig eine „Arbeitsteilung“ mit einem Vollsortimenter (EDEKA) in Fluorn-Winzeln und einem Discounter (Norma) in Waldmössingen einstellen.

- Da im Einzugsgebiet mit Ausnahme des Edeka-Marktes in Fluorn-Winzeln kein Lebensmittelmarkt ansässig ist, wird der größte Teil der Umsatzumverteilungen in Folge der Norma-Ansiedlung an Einkaufsstandorten in **Schramberg** sowie in **Oberndorf** umverteilungswirksam werden. Etwas stärker betroffen wären die Lebensmittelanbieter in den Stadtteilen Schramberg-Sulgen (Norma, Netto, Edeka) bzw. in Oberndorf-Lindenhof (real, Aldi, Norma), da diese dem Vorhabenstandort am nächsten gelegen sind (beide rd. 7 km entfernt). Absehbar sind hier Umsatzumverteilungen von max. 1,6 Mio. €. In Bezug auf die Bestandsumsätze mit Nahrungs- und Genussmitteln entspricht dies im Mittel einer Umsatzumverteilungsquote von rd. 7 % in Sulgen bzw. rd. 4 % in Oberndorf-Lindenhof. Hervorzuheben ist, dass sowohl in Sulgen als auch in Lindenhof jeweils Norma selbst am stärksten betroffen ist. In der Schramberger Talstadt bzw. in der Kernstadt Oberndorf ist mit einer Umverteilungsquote von rd. 2 – 3 % zu rechnen. Damit liegen die Umverteilungsquoten weit unterhalb des Anhaltswerts bei dem von Beeinträchtigungen auszugehen ist (10 %). Wesentliche Auswirkungen auf die Nahversorgungsstrukturen oder städtebauliche Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.
- Daneben wird ein Teil des Umsatzes im benachbarten Dunningen-Seedorf wettbewerbswirksam werden. Hier sichert der Discounter Netto bereits langjährig die Grundversorgung im Ort. Der Lebensmitteldiscounter ist als besonders leistungs- und wettbewerbsfähig einzustufen, zumal er bislang auch von Kundenzuflüssen aus Waldmössingen profitiert, für die der Standort nach der Schließung des Plus-Marktes die nächst gelegene Einkaufsmöglichkeit darstellt. Die Umsatzumverteilungsquote liegt mit rd. 7 – 8 % noch auf einem wettbewerbliehen Niveau und weist somit auf keine negativen Wirkungen auf die Nahversorgungsstrukturen im Ortsteil Seedorf hin.
- Im **Nichtlebensmittelbereich** werden die durch das Vorhaben ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte i. H. von ca. 0,5 Mio. € v. a. gegenüber den anderen Lebensmittelmärkten und in untergeordneter Form ebenfalls gegenüber den sonstigen Anbietern

in Schramberg-Waldmössingen wirksam. Diese sind jedoch als minimal einzustufen und verteilen sich zudem auf eine Vielzahl von Betrieben unterschiedlichster Sortimente. Nennenswerte Umsatzverluste bestehender Anbieter sind im Einzelfall nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die durch das Vorhaben ausgelösten Umverteilungswirkungen an den untersuchten Standorten auf einem wettbewerblichen Niveau bewegen. Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche oder die verbrauchernahe Versorgung im oder außerhalb des Einzugsgebietes können ausgeschlossen werden.

3. Beeinträchtigungsverbot – landesplanerische Vorgaben

Das Beeinträchtigungsverbot gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO besagt, dass das Vorhaben

- /// das städtebauliche Gefüge und die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungskernes (Stadt- und Ortskernes) sowie
- /// die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich des Vorhabens

nicht beeinträchtigen darf.

Diese Vorgaben werden von der Landes- und Regionalplanung unter Ziel 3.3.7.1 und 3.3.7.2 LEP Baden-Württemberg aufgegriffen. Die konkreten Prüfkriterien des Beeinträchtigungsverbotes ergeben sich aus dem Einzelhandelserlass Baden-Württemberg:

„[...] Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung können sich dadurch ergeben, dass durch die zu erwartende Kaufkraftbindung an einem Standort und dadurch verursachter Geschäftsaufgaben im Wohnbereich die ausreichende Nahversorgung, vor allem für nicht motorisierte Bevölkerungsgruppen, beeinträchtigt ist.

Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden sind insbesondere Auswirkungen auf das Stadtzentrum oder die Nebenzentren in den Stadtteilen oder das Ortszentrum einer Gemeinde. Solche Auswirkungen können sich beispielsweise ergeben, wenn durch Einzelhandelsgroßprojekte außerhalb dieser Zentren eine in der Innenstadt oder im Ortskern eingeleitete, mit öffentlichen Mitteln geförderte städtebauliche Sanierungsmaßnahme nicht planmäßig fortgeführt werden kann oder wenn durch starke Kaufkraftbindung außerhalb der Zentren das Niveau und die Vielfalt der Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt oder im Ortskern abzusinken drohen. Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in anderen Gemeinden können sich ergeben, wenn der Einzugsbereich eines Einzelhandelsgroßprojekts den zentralörtlichen Versorgungsbereich der Ansiedlungsgemeinde wesentlich überschreitet und die Entwicklung und Versorgungsfunktion von Nachbargemeinden beeinträchtigt. [...]

Wird ein Einzelhandelsgroßprojekt im zentralörtlichen Versorgungskern (Stadt- und Ortskern) errichtet oder erweitert oder diesem in unmittelbarer Nähe zugeordnet, ist in der Regel keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit dieses Versorgungskerns der Standortgemeinde gegeben. Solche Standorte haben deshalb Vorrang vor städtebaulichen Randlagen. [...]

Die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns (Stadt- und Ortskern) der Standortgemeinde oder die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich sind in der Regel wesentlich beein-

trächtig, wenn dort aufgrund des Vorhabens und des zu erwartenden Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen. Anhaltswert für eine derartige Annahme ist ein Umsatzverlust bei zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 10 % und bei nicht zentrenrelevanten und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 20 % im vorhabenspezifischen Sortiment.“

4. Bewertung des Beeinträchtigungsverbotes

Basierend auf der wettbewerblichen Situation im Einzugsgebiet und den dargestellten Umsatzumlenkungen bzw. wettbewerblichen Wirkungen lässt sich das Vorhaben von Norma in Schramberg-Waldmössingen hinsichtlich des Beeinträchtigungsverbotes wie folgt bewerten:

- /// Die Umverteilungsquoten liegen sowohl im Einzugsgebiet des geplanten Norma-Marktes (rd. 4 % in Waldmössingen bzw. rd. 6 % in Fluorn-Winzeln) als auch an Standorten außerhalb des Einzugsgebietes (rd. 7 – 8 % in Dunningen-Seedorf, rd. 7 % in Schramberg-Sulgen, rd. 4 % in Oberndorf-Lindenhof) unter der 10 %-Schwelle, ab der angenommen wird, dass negative Auswirkungen i. S. des Beeinträchtigungsverbotes eintreten können. Die Wettbewerber im Untersuchungsraum sind insgesamt als leistungs- und wettbewerbsfähig einzustufen, weshalb nicht mit Marktaustritten durch das Vorhaben zu rechnen ist. Negative Auswirkungen auf die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsgebiet bzw. außerhalb, können ausgeschlossen werden.
- /// Auswirkungen auf das städtebauliche Gefüge und die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches in Schramberg bzw. im Umland sind nicht zu erwarten. Die Umsatzverluste gegenüber Anbietern in der Talstadt Schramberg bzw. in der Kernstadt Oberndorf bewegen sich mit max. 2 – 3 % auf einem sehr geringen Niveau. Aufgrund der niedrigen Umsatzverluste sind Auswirkungen auf das städtebauliche Gefüge und die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches auszuschließen.
- /// Die durch das Vorhaben ausgelösten Umsatzumlenkungen im Nichtlebensmittelbereich werden ebenfalls nicht zu einer Schwächung zentraler Versorgungsbereiche oder einer Schädigung der Nahversorgung führen, da diese sich auf zahlreiche Sortimentsgruppen und unterschiedliche Betriebe verteilen und in einer Gesamtbetrachtung nur geringe Ausmaße annehmen werden. Auch hier sind städtebauliche Auswirkungen i. S. des Beeinträchtigungsverbotes auszuschließen.

Das Beeinträchtigungsverbot wird eingehalten.

VI. Zusammenfassung

Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens

Grundlagen

Planvorhaben / Planstandort	<ul style="list-style-type: none"> /// Ansiedlung eines Norma-Marktes mit 1.100 m² VK (zzgl. Backshop / Café) zur Sicherung der Grundversorgung in Schramberg-Waldmössingen /// Standort am nördlichen Rand des Stadtteils Waldmössingen im Bereich „Winzler Straße / Im Esel“; fußläufiger Anschluss an südlich bzw. westlich angrenzende Wohngebiete bzw. in die Ortsmitte möglich.
Rechtsrahmen und Untersuchung	<ul style="list-style-type: none"> /// Städtebauliche und raumordnerische Auswirkungsanalyse nach § 11 Abs. 3 BauNVO
Standortrahmenbedingungen Schramberg-Waldmössingen	<ul style="list-style-type: none"> /// Makrostandort: Schramberg mit zentralörtlicher Funktion eines Mittelzentrums; ca. 21.220 Einwohner, davon rd. 2.015 Einwohner im Stadtteil Waldmössingen. /// Der Einzelhandel im Mittelzentrum Schramberg konzentriert sich überwiegend auf die Talstadt (rd. 12 km vom Stadtteil Waldmössingen entfernt). Neben der Einkaufsinnenstadt ist hier als zweite wesentliche Einzelhandelslage der Bereiche Bahnhofstraße / Am Hammergraben / Schiltachstraße zu nennen, wo Kaufland, die Discounter Aldi und Lidl sowie verschiedene Fachmärkte zu finden sind. Von den weiteren Stadtteilen ist v. a. Sulgen hervorzuheben. Hier sind die Lebensmittelmärkte EDEKA, Norma und Netto als strukturprägende Anbieter zu nennen. /// Für den auf der Hochfläche gelegenen Stadtteil Waldmössingen sind derzeit nur rudimentäre Versorgungsangebote (u. a. Bäcker, Hofladen, Getränkeabholmarkt) im Lebensmittelbereich vorhanden. Die Stadt Schramberg ist seit der Schließung des Plus-Marktes bestrebt einen neuen Lebensmittelmarkt im Stadtteil anzusiedeln. Durch die Realisierung des Norma-Lebensmitteldiscounters soll die bestehende Versorgungslücke im Stadtteil geschlossen und zeitgemäße Nahversorgungsstrukturen geschaffen werden.
Einzugsgebiet und Kaufkraftpotenzial	<ul style="list-style-type: none"> /// Einzugsgebiet: Zone I = Schramberger Stadtteile Waldmössingen und Heiligenbronn, Zone II = Ortsteil Winzeln (Gemeinde Fluorn-Winzeln) /// Einwohnerpotenzial im Einzugsgebiet: ca. 4.297 Personen /// Kaufkraftpotenzial im Lebensmittelbereich im Einzugsgebiet: ca. 9,6 Mio. €
Umsatzerwartung	<ul style="list-style-type: none"> /// Gesamtumsatzleistung des geplanten Norma-Marktes: 3,7 Mio. €, davon 3,2 Mio. Food und 0,5 Mio. € Nonfood
Umsatzumverteilungseffekte in %	<ul style="list-style-type: none"> /// Umsatzumverteilungen im Einzugsgebiet <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggü. Anbietern in Schramberg-Waldmössingen 4 % ▪ ggü. Anbietern in Fluorn-Winzeln 6 % /// Umsatzumverteilungen außerhalb des Einzugsgebietes <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggü. Anbietern in Dunningen-Seedorf 7 – 8 % ▪ ggü. Anbietern in Schramberg-Sulgen 7 % ▪ ggü. Anbietern in Oberndorf-Lindenhof 4 % ▪ ggü. Anbietern in der Talstadt Schramberg 2 – 3 % ▪ ggü. Anbietern in der Kernstadt Oberndorf 2 %

Raumordnerische Bewertungskriterien

Konzentrationsgebot:

Durch die Ausweisung der Stadt Schramberg als Mittelzentrum (vgl. Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003, Strukturkarte) liegen die Voraussetzungen zur Ansiedlung bzw. Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe vor.

Das Konzentrationsgebot wird am Standort erfüllt.

Integrationsgebot:

Für große Teile des Stadtteils ist eine fußläufige Erreichbarkeit des geplanten Betriebsstandortes gegeben, ebenso ein Anschluss an den ÖPNV (Bushaltepunkt liegt nur rd. 100 m entfernt).

In der Ortsmitte Waldmössingen bzw. an anderer Stelle in Waldgöttingen steht auch nach eingehender Untersuchung alternativer Flächen ein Alternativstandort in städtebaulich besser integrierter Lage nicht zur Verfügung.

Ergebnisse 1: Der Standort entspricht dem Integrationsgebot.

Bei dem geplanten großflächigen Einzelhandelsbetrieb handelt es sich um einen Betrieb der Grundversorgung. Mangels alternativer Einkaufsmöglichkeiten in entsprechendem Umfang in der näheren Umgebung und mangels vernünftiger Erreichbarkeit für die Beschaffung von Gütern des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung erforderlicher Einkaufsmöglichkeiten ist die Neuansiedlung, und zwar in dem vorgesehenen Umfang mit 1.100 m² Verkaufsfläche, zur Grundversorgung des Stadtteils zwingend geboten.

Ergebnis 2: Das Vorhaben ist es für die Sicherung der Grund- und Nahversorgung für die hier lebende Bevölkerung zwingend geboten.

Das Integrationsgebot nach 2.7.1 der Regionalplanfortschreibung und die besonderen Standortanforderungen nach 2.7.2 werden eingehalten.

Kongruenzgebot:

Etwa 75 % des Umsatzes des Vorhabens stammen aus der Stadt Schramberg selbst (hier Stadtteile Waldmössingen, Heiligenbronn (= Zone I) sowie Streuumsätze aus dem übrigen Schramberger Stadtgebiet). Der im Einzelhandelserlass Baden-Württemberg genannte Schwellenwert wird damit nicht unterschritten. Lediglich aufgrund der verkehrsgünstigen Lage sowie mangels Angebot im Discountbereich ist in gewissem Umfang auch mit Kunden aus dem benachbarten Fluorn-Winzeln (hier v. a. Ortsteil Winzeln) am Standort zu rechnen.

Das Kongruenzgebot wird eingehalten.

Beeinträchtungsverbot:

Die ausgelösten Umsatzumlenkungen bewegen sich im Einzugsgebiet des Vorhabens (max. 4 % in Schramberg-Waldmössingen und Heiligenbronn bzw. 6 % in Fluorn-Winzeln) auf einem wettbewerblichen Niveau.

Ein großer Teil des Umsatzes wird ggü. Wettbewerbern außerhalb des Einzugsgebietes (= Kaufkraft-rückholung) umverteilungswirksam werden. In Dunningen-Seedorf (max. 7 – 8 %) und Schramberg-Sulgen (max. 7 %) werden dabei die höchsten Umverteilungsquoten erreicht. An allen anderen untersuchten Standorten fallen die Umverteilungswirkungen nochmals geringer aus, sodass in der Gesamtschau keine Gefährdungen von strukturprägenden Anbietern absehbar sind.

Der im Einzelhandelserlass genannte kritische Schwellenwert (max. 10 %-Umsatzumverteilung) wird im Untersuchungsraum nicht erreicht. Auch im Nichtlebensmittelbereich sind allenfalls geringe Umsatzumlenkungen zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung in Schramberg bzw. benachbarter Ortsteile und Gemeinden ausgelöst.

Das Beeinträchtungsverbot wird eingehalten.

Fazit:

Zur Sicherung der Grundversorgung in Waldmössingen ist das Vorhaben, und zwar in der vorgesehenen Größenordnung, zwingend geboten. Es entspricht allen raumordnerischen, insbesondere regionalplanerischen Anforderungen. Besser geeignete Alternativen stehen im Stadtteil Waldmössingen nicht zur Verfügung. Die ungeschriebenen Ausnahmeveraussetzungen hinsichtlich der Lage außerhalb eines Vorranggebiets sind zu bejahen. Besser geeignete Alternativen stehen im Stadtteil Waldmössingen nicht zur Verfügung.

Verzeichnisse	Seite
Kartenverzeichnis	
Karte 1: Lage der Stadt Schramberg und zentralörtliche Struktur im Untersuchungsraum	13
Karte 2: Planstandort Norma in Schramberg-Waldmössingen	17
Karte 3: Einzugsgebiet des Norma-Marktes in Waldmössingen und wesentliche Wettbewerber (Auswahl)	22
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Typische Sortimentsstruktur von Lebensmittelmärkten	8
Tabelle 2: Einwohnerentwicklung Schramberg im regionalen Vergleich	11
Tabelle 3: Einwohner- und Kaufkraftpotenzial im Einzugsgebiet des Norma-Marktes in Schramberg-Waldmössingen	24
Tabelle 4: Umsatzprognose anhand des Marktanteilkonzeptes	25
Tabelle 5: Wesentliche Wettbewerber für den Norma-Markt in Waldmössingen	30
Tabelle 6: Prognose der Umsatzzumlenkungen durch das Vorhaben von Norma	32
Fotoverzeichnis	
Foto 1: Planstandort Norma, anschließende Wohnbebauung	15
Foto 2: Standortumfeld Baugebiet Holderstauden-Seele	15
Foto 3: Standortumfeld, Blickrichtung Ortsmitte, ÖPNV-Haltepunkt	16
Foto 4: Fuß-Radwege-Verbindung entlang der Winzelter Straße	16



Stadt Schramberg

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Lebensmittelfilialbetrieb Waldmössingen“**

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung



STAND: NOVEMBER 2020



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Lebensmittelfilialbetrieb Waldmössingen“**

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

AUFTRAGGEBER:

**NORMA
LEBENSMITTELHANDELS STIFTUNG & Co.KG**
Daimlerstraße 10
72184 EUTINGEN IM GÄU

BEARBEITUNG:

INGENIEURBÜRO BLASER
Dieter Blaser, Dipl.-Ing.

Verantwortlich:

Dieter Blaser, Dipl.-Ing.

DATUM:

16.November 2020

INGENIEURBÜRO BLASER
UMWELTPLANUNG | STADTPLANUNG



MARTINSTR. 42-44 73728 ESSLINGEN
TEL.: 0711/396951-0 FAX: 0711/ 396951-51
INFO@IB-BLASER.DE WWW.IB-BLASER.DE

1	Vorbemerkung	4
2	Gesetzliche Grundlage	5
3	Beschreibung des Untersuchungsraums.....	6
3.1	Lage im Raum.....	6
3.2	Bestandssituation	6
3.3	Schutzgebiete.....	6
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse	9
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	9
4.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung	9
4.1.2	Europäische Vogelarten.....	11
4.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse.....	11
5	Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs.....	12
5.1	Europäische Vogelarten.....	12
5.2	Weiterer Untersuchungsbedarf / Ergebnisse.....	12
6	Literatur	13

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplans „Norma Markt“	4
Abbildung 2:	Lage im Raum (blau umkreist)	6
Abbildung 3:	Untersuchungsraum mit Biotoptypen	7
Abbildung 4:	Acker (37.10) auf der vorgesehenen Baufläche.....	8
Abbildung 5:	An das Baugebiet angrenzender Siedlungsrand mit Hausgärten.....	8
Abbildung 6:	Kleine Streuobstwiese im Osten außerhalb des Eingriffsbereich (ca. 100 m Entfernung).	8

Tabellen

Tabelle 1:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten	9
Tabelle 2:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten.....	11

2 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Beschreibung des Untersuchungsraums

3.1 Lage im Raum

Das Vorhabengebiet liegt im Norden von Waldmössingen zwischen Ortsrand und der L 422.



Abbildung 2: Lage im Raum (blau umkreist)

3.2 Bestandssituation

Im Rahmen einer Begehung wurde die aktuelle Bestandssituation vor Ort erfasst und die vorhandenen Strukturen anhand des Biotopschlüssels der LUBW in Biotoptypen kategorisiert (siehe Abbildung 3).

Begehungstermin:

08.10.2020, 12°C - sonnig, schwach windig

3.3 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete im Geltungsbereich bzw. daran angrenzend vorhanden.

Die Abgrenzung des Untersuchungsbereichs ist in Abbildung 3 dargestellt (blau umrandet).

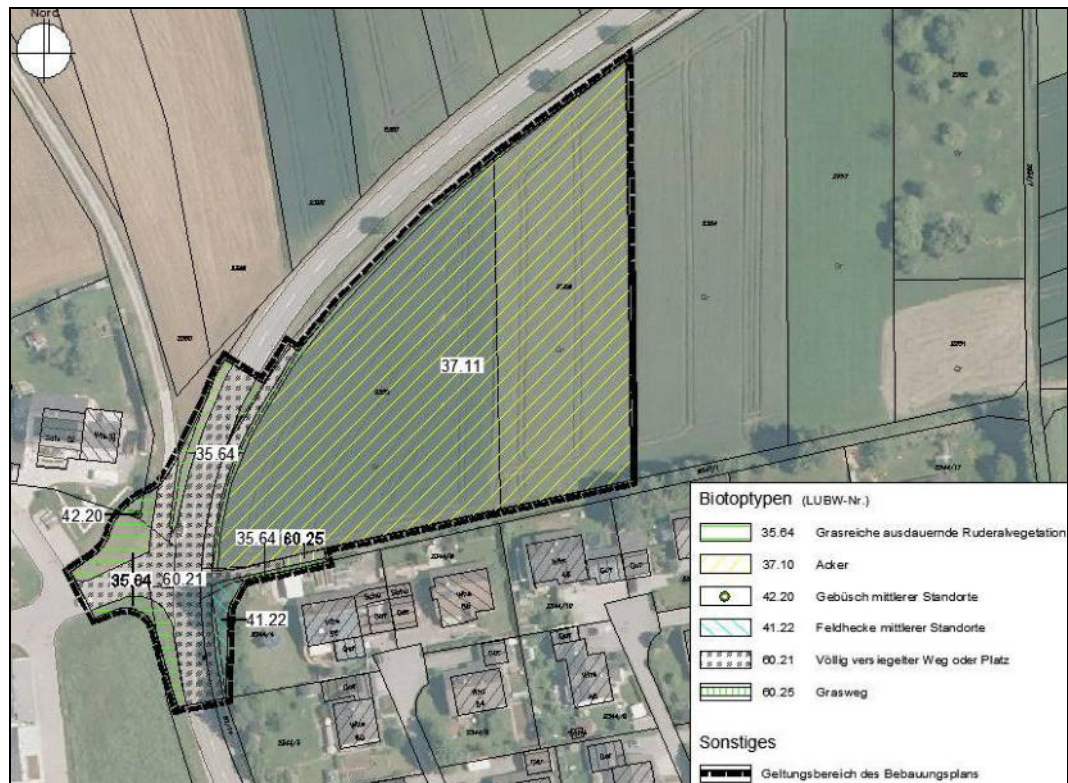


Abbildung 3: Untersuchungsraum mit Biotoptypen

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche liegt auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Acker 37.10). Ein Lebensraum, der für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten eine geringe Bedeutung besitzt.

Des Weiteren werden Flächen in Anspruch genommen, die anthropogen stark vorbelastet sind. Es sind dies versiegelte Verkehrsflächen im Bereich der L 422 und der Hochbühlstrasse (60.21) mit den unmittelbar daran angrenzenden Grünflächen (35.64).

Im Osten, außerhalb des Geltungsbereiches in ca. hundert Meter Entfernung liegt eine kleine Streuobstwiese. Die Bäume sind jung bis mittleren Alter. Der Pflegezustand ist gut. Die Bäume weisen keine größeren Baum- oder Asthöhlen auf. Der Anteil an Totholz ist gering.



Abbildung 4: Acker (37.10) auf der vorgesehenen Baufläche



Abbildung 5: An das Baugebiet angrenzender Siedlungsrand mit Hausgärten.



Abbildung 6: Kleine Streuobstwiese im Osten außerhalb des Eingriffsbereich (ca. 100 m Entfernung).

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrelevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatsstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 08.10.20 dahingehend überprüft, ob sie geeignet sind als (potenzieller) Lebensraum für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu dienen.

4.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Tabelle 1: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	<p>Im direkten Eingriffsbereich (Acker, Verkehrsflächen, Grünland) sind keine Gehölzbestände oder sonstige Lebensräume vorhanden, die geeigneten sind Fledermäusen als Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten zu dienen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Nutzung der Vorhabensfläche als Nahrungs- und Jagdhabitat aufgrund des geringen Nahrungsangebotes von sehr geringer Bedeutung. In der näheren Umgebung (Feldgehölz, gehölz- und blütenreiche Gärten) sind wesentliche bessere Strukturen mit entsprechendem Nahrungsangebot vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit sicher ausgeschlossen werden.</p>

Fortsetzung Tabelle 1

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Sonstige Säugtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.
Amphibien und Reptilien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Amphibien und Reptilien (Fehlen von Lebensraumstrukturen) nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Amphibien und alle weiteren nach Anhang IV geschützten Reptilienarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Fische (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Im Eingriffsbereich sind keine Lebensraumstrukturen für diese Tiergruppe vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Auf der artenarmen Fettwiese fehlen insbesondere die für eine Population erforderlichen Wirtspflanzen der streng geschützten Schmetterlingsarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.
Käfer (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.
Libellen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.
Weichtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.
Farn- und Blütenpflanzen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Europäische Vogelarten (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Im direkten Eingriffsbereich (Fettwiese) sind keine geeigneten Habitatsstrukturen für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten¹ vorhanden. Die im Osten in ca. 100 m Entfernung liegenden Gehölzstrukturen eignen sich als pot. Bruthabitat für freibrütende, heckenbrütende und höhlenbrütende Vogelarten. Ein Eingriff in dieses Biotop erfolgt nicht. Störungen durch die heranrückende Bebauung sind durch den ausreichenden Abstand nicht zu erwarten. Zudem ist die Streuobstwiese durch ihre Siedlungsnähe und der Lage an der L 422 mit begleitendem Radweg durch Störungen vorbelastet.</p> <p>Bodenbrütende oder in Bodennähe brütende Vogelarten des Offenlands (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) können aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen in Verbindung mit der siedlungsnahen Lage (Fluchtdistanzen) im Bereich des geplanten Vorhabens als Brutvogelarten mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt betrachtet erfüllen die Strukturen im Eingriffsbereich die Funktion eines Nahrungshabitats für Vogelarten.</p> <p>Weitere Untersuchungen zur Avifauna aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Die Eignung als pot. Nahrungshabitat, macht eine vertiefende Betrachtung der Europäischen Vogelarten (Kap. 5.1 S. 12) erforderlich.</p>

4.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Die im Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens erfassten Biotopstrukturen als Lebensraum für Arten der FFH Anhang IV ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Vögel ergibt sich eine Relevanz zu einer vertieften Betrachtung.

Europäische Vogelarten

Der vor Ort vorhandene Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Nahrungshabitat erfordert eine vertiefende Betrachtung der Avifauna (siehe Kap. 5.1).

¹ Z. B.: Star (Sturnus vulgaris) • Kohlmeise (Parus major)

5 Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs

5.1 Europäische Vogelarten

Durch die Umsetzung der Maßnahme kann es zu einem Teilverlust eines Nahrungshabitates (Acker) für Vogelarten kommen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, da im Umfeld des Eingriffs ausreichende Strukturen (angrenzende Offenlandbereiche mit Acker- und Grünflächen, Gehölzstrukturen, sowie durchgrünte Siedlungsbereiche) vorhanden sind, die den möglichen Teilverlust kompensieren und die ökologische Funktion weiterhin aufrechterhalten können.

5.2 Weiterer Untersuchungsbedarf / Ergebnisse

Aufgrund der oben dargelegten Ergebnisse kann ein Eintreten der **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1** bereits zu diesem Zeitpunkt **ausgeschlossen werden**.

Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

6 Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT, BADEN-WÜRTTEMBERG
(Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2020): ARTEN-STECKBRIEFE. INTERNET:
[HTTPS://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/ARTEN/GRUPPE/SAEUGETIERE/KURZBESCHREIBUNG/6540](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6540).

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. Artensteckbriefe abgefragt unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe> (Zugriff: 14.10.2020).

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. Arten Biotope Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. November 2018. 5. Auflage.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Endbericht Informationssystem Zielartenkonzept Stadt Schramberg <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/> (Zugriff: 14.10.2020).

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2020): BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG. INTERNET: [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/NATUR-UND-LANDSCHAFT/BESONDERS-UND-STRENG-GESCHUETZTE-ARTEN](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten) (14.10.2020).

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Kartieranleitung zur Landesweiten Artenkartierung Reptilien

SÜDBECK, PETER, ET AL. 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. . 2005.

Vorlage Nr. 2021/116

Aktenzeichen	Verfasser Joos, Joschka		Fachbereich 4 Stadtplanung
Ortschaftsrat Waldmössingen	05.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Technik	15.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1, 2, 4, Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Bebauungsplan "Holderstaudenstraße - Greiche"
- Billigung des Bebauungsplan-Entwurfs
- Beschluss zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

- a) Der Bebauungsplan-Entwurf „Holderstaudenstraße - Greiche“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, jeweils in der Fassung vom 22.07.2021, inklusive der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung, in der Fassung vom 08.06.2021, dem Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen, in der Fassung vom 08.06.2021, der Fledermausuntersuchung, in der Fassung vom 23.01.2019, und dem Baugrundgutachten, in der Fassung vom 14.08.2020, sowie dem systematischen Geländeschnitt, in der Fassung vom 20.06.2020, wird gebilligt und festgelegt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes „Holderstaudenstraße – Greiche“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.
- c) Das Verfahren wird auf Grundlage des §13b BauGB als beschleunigtes Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen fortgeführt.

Bericht

Im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung von Städten und Kommunen nimmt der sparsame und schonende Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen einen steigenden Stellenwert ein. Aus diesem Grund wurde bereits 2009 ein Baulückenkataster für das komplette Stadtgebiet Schramberg erstellt und seither regelmäßig fortgeschrieben.

Dies war die Grundlage für die Konzepte der „Innenentwicklung II Waldmössingen“, welche 2014 bereits für den Bereich des jetzigen Plangebiets eine Nachverdichtung vorsahen. Nachdem die Konzepte weiter ausgearbeitet wurden, beschloss der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg in der öffentlichen Sitzung am 18.05.2017 den Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Holderstaudenstraße – Rappenreutestraße –

Bruckwasenweg“ mit einer Gesamtfläche von ca. 1,87 ha. In dessen Geltungsbereich wurde das heutige Plangebiet als Teilfläche tangiert.

Im weiteren Verlauf wurden mehrere und umfangreiche Grunderwerbsgespräche mit den jeweils betroffenen Grundstückseigentümern geführt. Aufgrund der fehlenden Veräußerungsbereitschaft nahezu aller Eigentümer wird eine Nachverdichtung in diesem Bereich derzeit und in naher Zukunft nicht umsetzbar sein.

Daher entschied sich die Stadtverwaltung dazu, das heutige Plangebiet aus dem bisherigen Bebauungsplan „Holderstaudenstraße – Rappenreutestraße – Bruckwasenweg“ herauszunehmen und ein separates Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung) durchzuführen. Der hierzu notwendige Aufstellungsbeschluss für das Verfahren „Holderstaudenstraße – Greiche“ wurde in der öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 gefasst. Die Umgrenzung wurde auf die rechtsverbindliche Abrundungssatzung begrenzt, sodass ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB möglich ist.

In den folgenden Monaten wurde ein Ingenieurbüro beauftragt, welches das städtebauliche Konzept ausarbeiten und die Unterlagen für das Bebauungsplan-Verfahren erstellen sollte. Zusätzlich wurden die für das Bebauungsplanverfahren notwendigen Gutachten von geeigneten Fachbüros erstellt:

- Baugrundgutachten
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Fledermausuntersuchung
- Umweltbeitrag für grünordnerische Festsetzungen

Das für den Bebauungsplan und Städtebau beauftragte Planungsbüro teilte der Stadtverwaltung am 26.04.2021 mit, dass die bürointerne Abteilung Stadtplanung aufgelöst wird und somit die weitere Betreuung des Verfahrens nicht möglich ist. Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die Vorabzüge der Unterlagen hausintern final zu erarbeiten.

Die Basis des Bebauungsplan-Entwurfs bildet der am 12.12.2019 im Gemeinderat beschlossene städtebauliche Entwurf. Der Bebauungsplan-Entwurf wurde vor allem im Bereich der öffentlichen Stellplätze an die parallel bearbeitete Erschließungsplanung angepasst. So wurde im Bereich des nördlichen Parkplatzes ein Stellplatz für Schwerbehinderte eingeplant, wodurch sich die Dimensionierungen geringfügig änderten. Im Bereich des südlichen Parkplatzes wurde eine Versorgungsfläche für eine Trafo- / Umspannstation eingeplant. Diese wurde von den Versorgungsträgern eingefordert. Beide Parkplätze erhalten eine Eingrünung mit Hecken. Die entsprechenden Pflanzgebote sind in der Planzeichnung und den Textteilen festgesetzt.

Die Zielsetzung des Bebauungsplans ist die Schaffung von geeignetem Bau- und Planungsrecht zur Herstellung von neuem Wohnraum und zur Deckung des vorliegenden Bedarfs. Hierzu wird ein Allgemeines Wohngebiet in Verbindung mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

Die Vorstellung des Bebauungsplan-Entwurfs erfolgt in den jeweilig von der Beschlussfassung betroffenen Gremien nochmals im Detail.

Die rechtliche Prüfung der Unterlagen erfolgte durch die Kanzlei Sparwasser & Schmidt, Freiburg, welche als geeigneter Ansprechpartner in verwaltungs- und baurechtlichen Fragestellungen fungierte.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung wurde die Verwaltung, darauf hingewiesen, dass das Verfahren nicht mehr nach § 13a BauGB, sondern nach § 13b BauGB fortgeführt werden sollte.

Hintergrund ist folgender: Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens wurde als beschleunigtes Verfahren im Innenbereich gemäß §13a BauGB gefasst. Dies wurde dahingehend begründet, dass sich das Gebiet bereits innerhalb einer rechtskräftigen Abrundungssatzung befinde und somit eine planungsrechtliche Inanspruchnahme möglich sei. Diese Planungsgrundlage wurde zwischenzeitlich vom BVerwG aufgehoben. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist lediglich für Bereiche möglich, die bereits von tatsächlicher Bebauung umgeben sind.

Daher wird das Bebauungsplanverfahren als Maßnahme der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB fortgeführt. Dies ist auf Grundlage der Novellierung des Baugesetzbuches, welches am 07.05.2021 im Deutschen Bundestag angenommen wurde, möglich.

In Folge der Billigung des Bebauungsplan-Entwurfs möchte die Verwaltung die Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchführen. In diesem Zusammenhang erfolgt eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Öffentlichkeit. Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes können entsprechende Stellungnahmen abgegeben werden. Der genaue Beteiligungszeitraum wird ortsüblich über die Tageszeitung und das Mitteilungsblatt Waldmössingen bekanntgegeben.

Anlagen:

- **Anlage 01:** Abgrenzungsplan des Geltungsbereichs, in der Fassung vom 22.07.2021 (Maßstab 1 : 2.000)
- **Anlage 02:** Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, in der Fassung vom 22.07.2021
- **Anlage 03:** Städtebauliche Begründung, in der Fassung vom 22.07.2021
- **Anlage 04:** Planungsrechtliche Festsetzungen, in der Fassung vom 22.07.2021
- **Anlage 05:** Örtliche Bauvorschriften, in der Fassung vom 22.07.2021
- **Anlage 06:** Systemschnitt des Plangebiets, in der Fassung vom 20.06.2020
- **Anlage 07:** spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, in der Fassung vom 08.06.2021
- **Anlage 08:** Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen, in der Fassung vom 18.06.2021
- **Anlage 09:** Fledermausuntersuchung, in der Fassung vom 23.01.2019
- **Anlage 10:** Baugrunduntersuchung, in der Fassung vom 14.08.2020

Schramberg, den 01.07.2021

J. Joos
Stadtplanung

B. Liebrich
AL Stadtplanung

P. Schmidtman - Deniz
FBL 4

M. Rehfuß
FBL 2

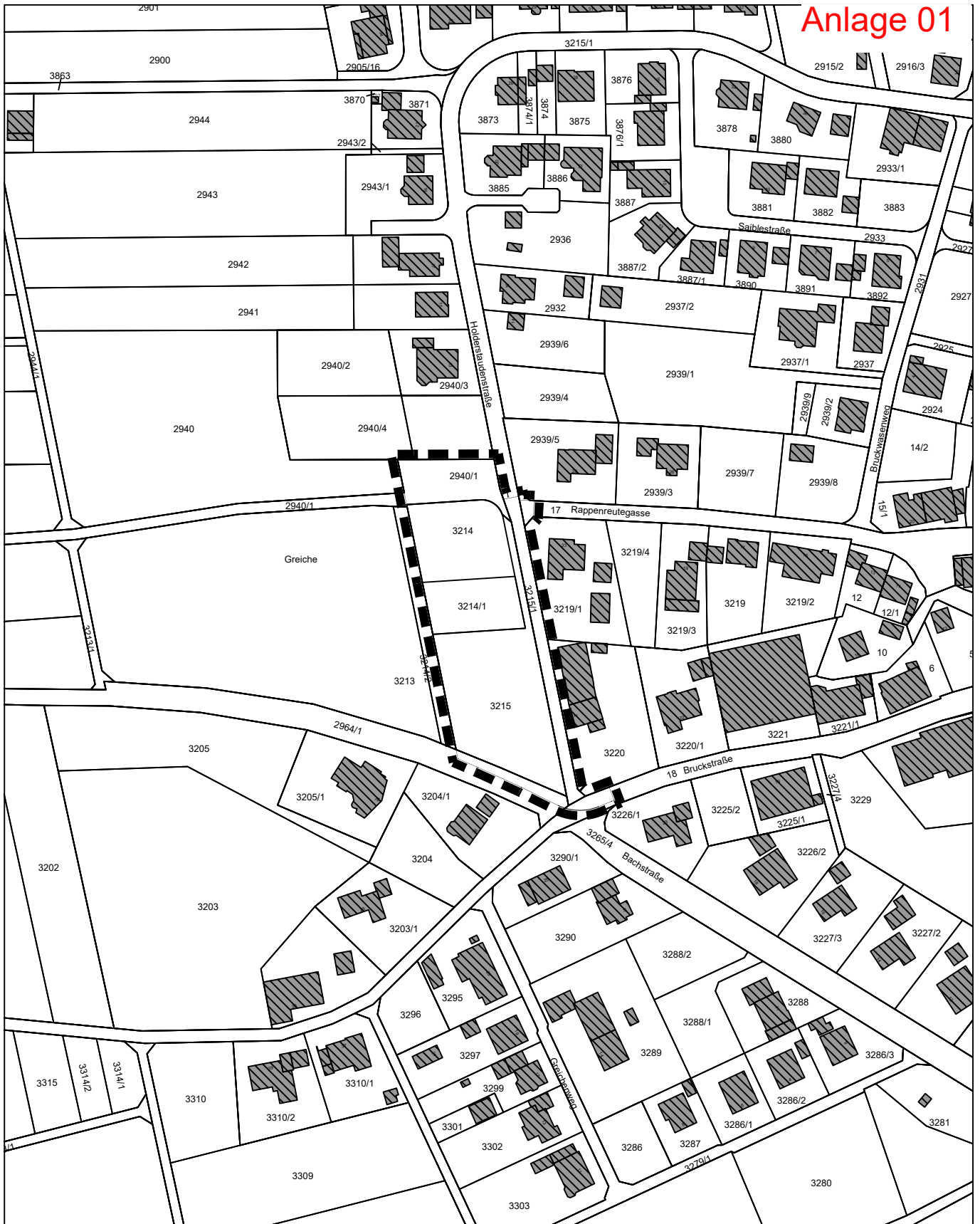
R. Bernhardt
EB Wirtschaftsförderung

U. Weisser
FBL 1

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin



Schramberg
Schwarzwaldqualität erleben

Fachbereich
Umwelt und Technik
Berneckstr. 9
78713 Schramberg

Datum 22.07.2021

Maßstab: 1 : 2.000

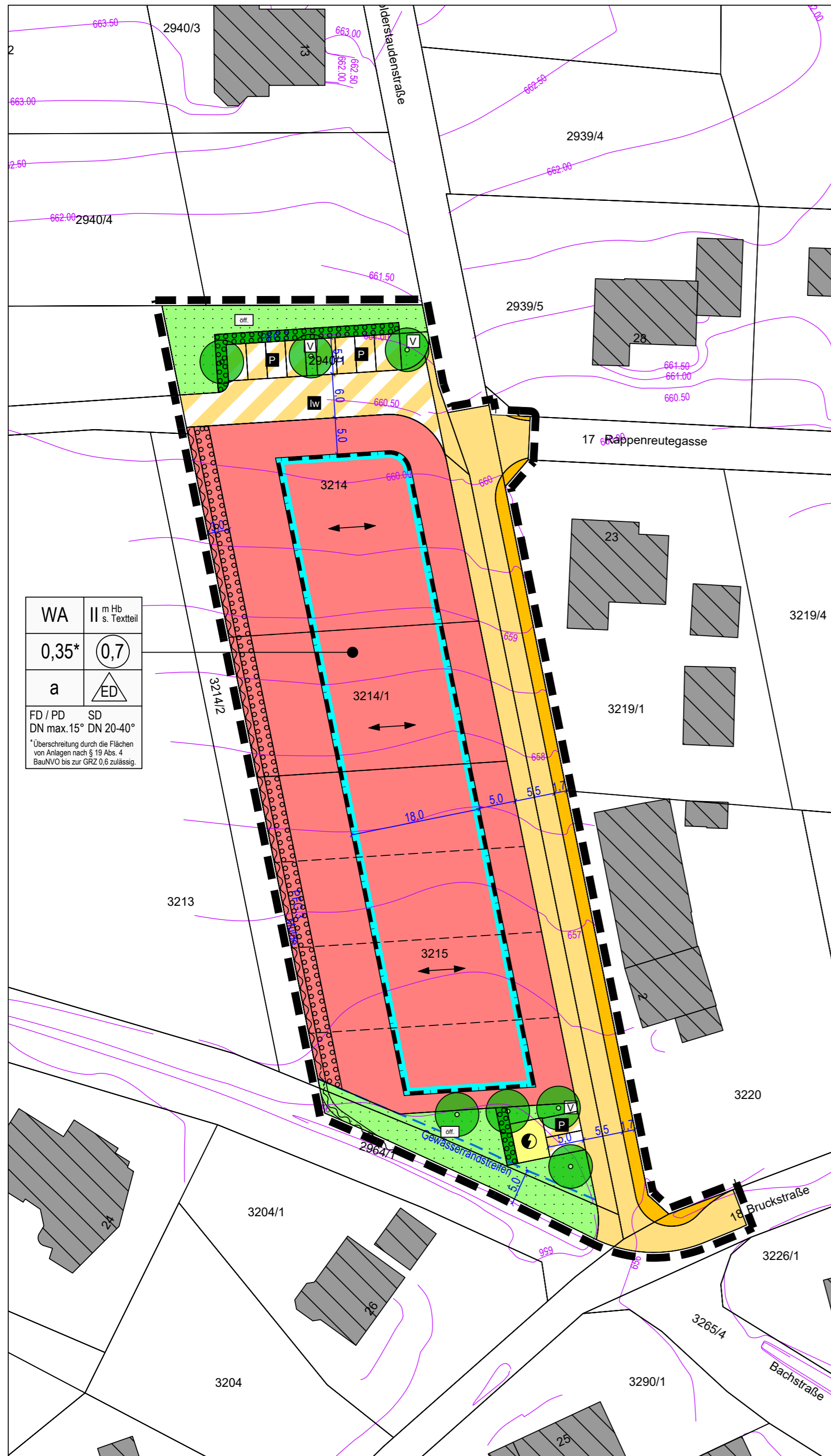
bearb.: JJ

gez.: JJ



Große Kreisstadt Schramberg
Stadtteil Waldmössingen

Bebauungsplan
"Holderstaudenstraße - Greiche"
Abgrenzungsplan



LEGENDE

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der Nutzung	Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Hausformen
zulässige Dachform und Dachneigung	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- nur Einzel- und Doppelhäuser
- abweichende Bauweise
- Baugrenze
- Gebäuderichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Gehweg
- öffentliche Parkfläche
- landwirtschaftlicher Weg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Verkehrsgrün

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Gewässerrandstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)

- Pflanzgebot Heckenpflanzung
siehe Planungsrechtliche Festsetzungen
- Pflanzgebot Einzelbaum
siehe Planungsrechtliche Festsetzungen

Sonstige verbindliche Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Unverbindliche Planzeichen

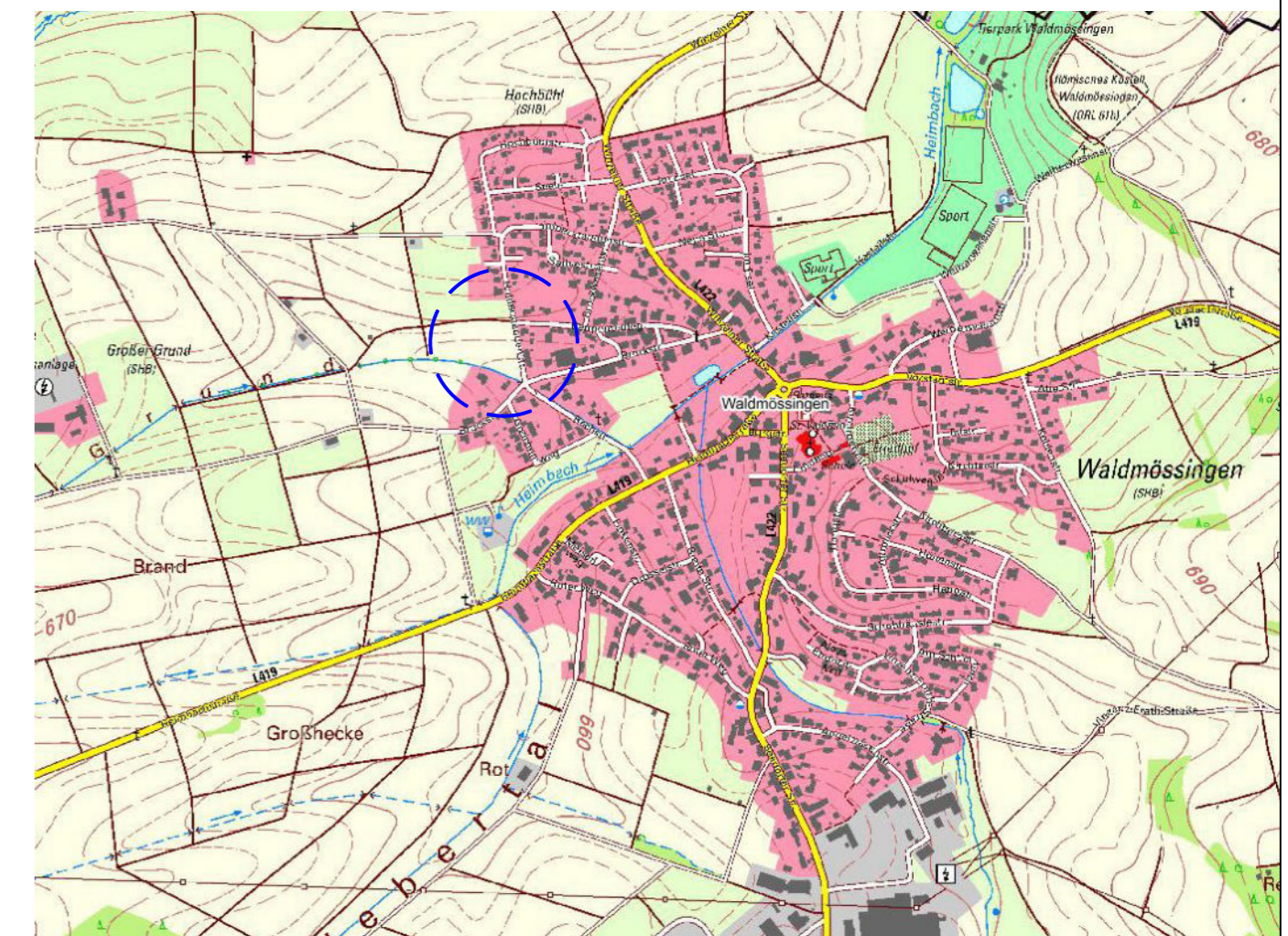
- bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
- Höhenlinien
- Bestehendes Gebäude
- geplante Grundstücksgrenzen

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufstellungsbeschluss (§2 Abs.1 BauGB): _____
- Öffent. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Mitteilungsblatt: _____
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§3 Abs.2, 4 Abs.2 BauGB): _____
- Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage (§§3 Abs.2, 4 Abs.2 BauGB) im Mitteilungsblatt: _____
- Öffentliche Auslegung (§3 Abs.2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§4 Abs.2 BauGB): von: _____ bis: _____
- Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 1 Abs.7, 3 Abs.2, 4 Abs.2 BauGB) und Satzungsbeschluss (§10 Abs.1 BauGB): _____
- Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt, damit Inkrafttreten: _____
- Anzeige § 4 GemO Landratsamt Rottweil: _____
-
- Stempel / Unterschrift

Ausgefertigt:
Schramberg, den

.....
Dorothee Eisenlohr, Oberbürgermeisterin



<p>Schramberg Schwarzwaldqualität erleben</p>	Datum 22.07.2021		<p>Große Kreisstadt Schramberg Stadtteil Waldmössingen</p>
	Maßstab: 1:500		
<p>Fachbereich Umwelt und Technik Berneckstr. 9 78713 Schramberg</p>	bearb.: JJ	gez.:JJ	<p>Bebauungsplan Holderstaudenstraße - Greiche</p>



Schramberg

Schwarzwaldqualität erleben

Anlage 03

**Große Kreisstadt Schramberg
Landkreis Rottweil**

**Bebauungsplan
„Holderstaudenstraße - Greiche“**

Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB

Begründung

**Entwurf
Stand: 22.07.2021**

1. Erfordernis der Planaufstellung

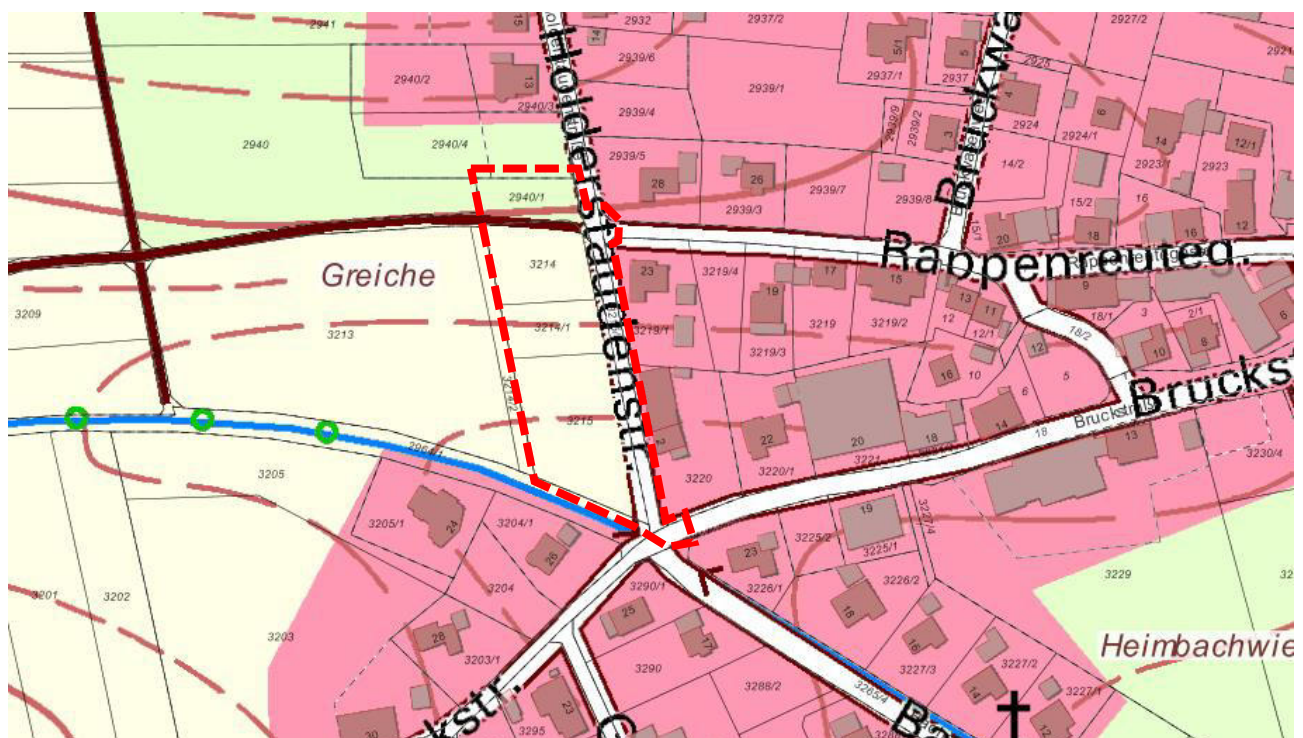
Wohnbauflächen für individuelles Wohnen sind im gesamten Stadtteil Waldmössingen knapp und werden zunehmend nachgefragt. Die Stadt bemüht sich in diesem Stadtteil insbesondere Flächen für junge Familien bereitzustellen. Mit dieser Maßnahme soll ein Abwandern dieser Zielgruppe infolge fehlender Bauplätze verhindert werden.

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan der VVG Schramberg als Wohnbaufläche dargestellt und grenzt an eine bereits bestehende öffentliche Straße an, sodass die Verwirklichung und Erschließung des Gebiets ohne größeren Aufwand geschaffen werden kann. Das Plangebiet liegt innerhalb der Abrundungssatzung von 1978. Diese Abrundungssatzung trifft keinerlei Aussagen zur Art, Maß und Umfang der baulichen Anlagen sowie zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und der Grundstücke. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit detaillierten Festsetzungen zu den o. g. Punkten ist innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Um einem städtebaulichen Gesamtkonzept Rechnung zu tragen, welches sich ein einheitliches Stadtbild als Ziel setzt, ist es nötig das Plangebiet durch diverse Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu regeln.

2. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Gewann „Greiche“ am westlichen Ortsrand des Schramberger Stadtteils Waldmössingen. Östlich des Plangebiets grenzt direkt das Wohngebiet „Bruckwasen“ an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 5.150 m² umfasst folgende Flurstücke:

17 i.T. (Rappenreutegasse), 18 i.T. (Bruckstraße), 2940/1 i.T., 2964/1 i.T., 3214, 3214/1, 3215, 3215/1 i.T.



Er wird begrenzt:

Im Norden: durch 2940/4

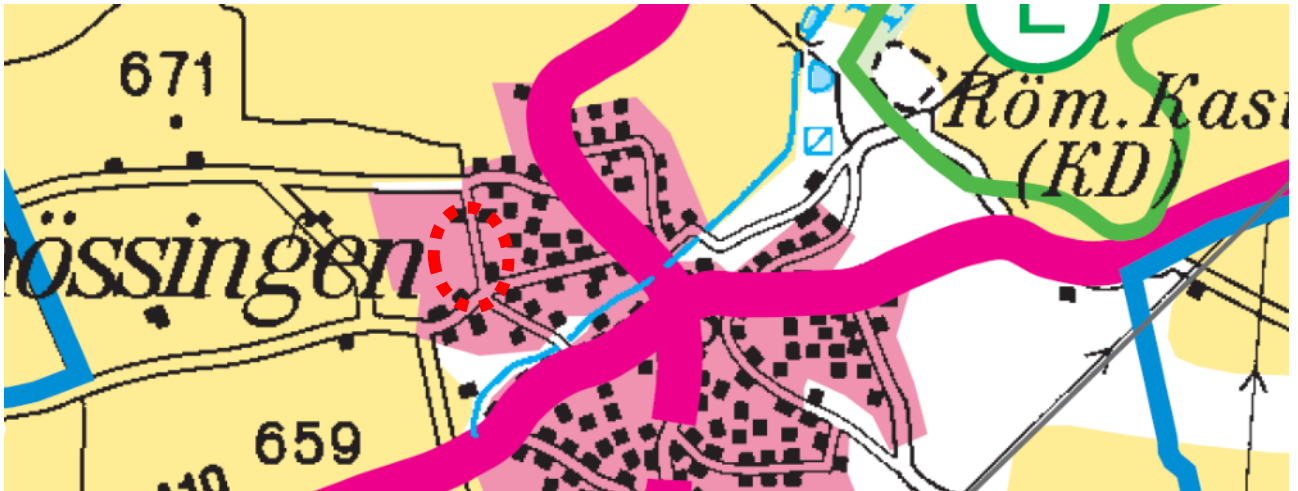
Im Osten: durch 17, 18, 2939/5, 3219/1, 3220

Im Süden: durch 18, 2964/1

Im Westen: durch 2940, 2940/1, 3214/2

3. Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen

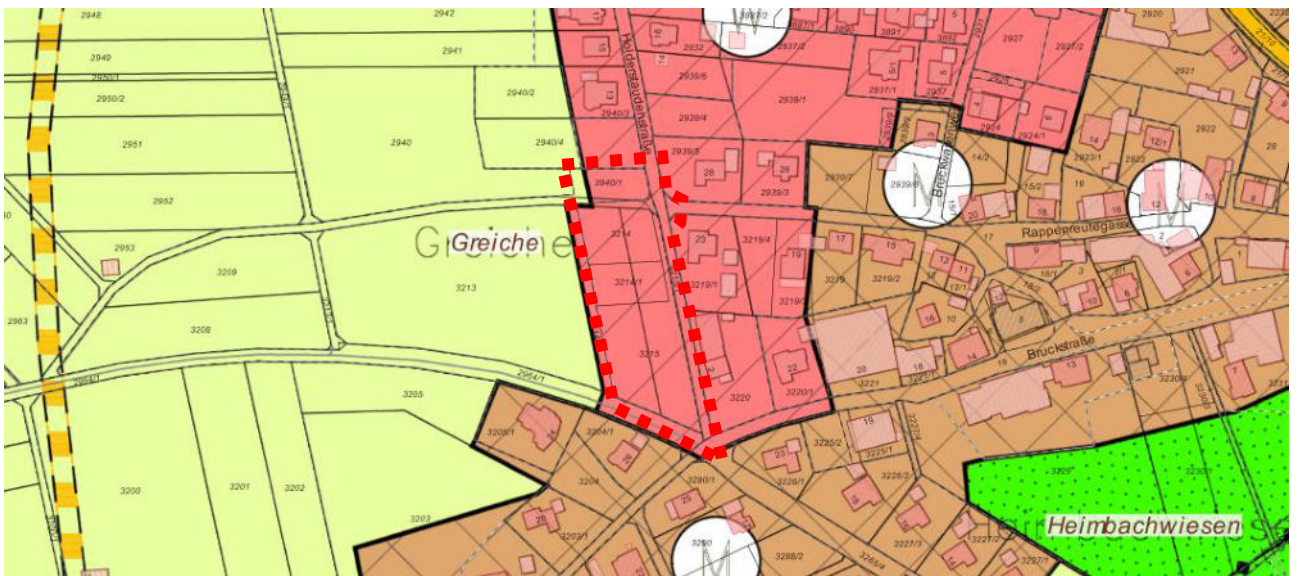
3.1. Regionalplan



Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg ist das Plangebiet (rote Umgrenzung) als Siedlungsfläche dargestellt.

Die Planung steht der Darstellung des Regionalplans nicht entgegen.

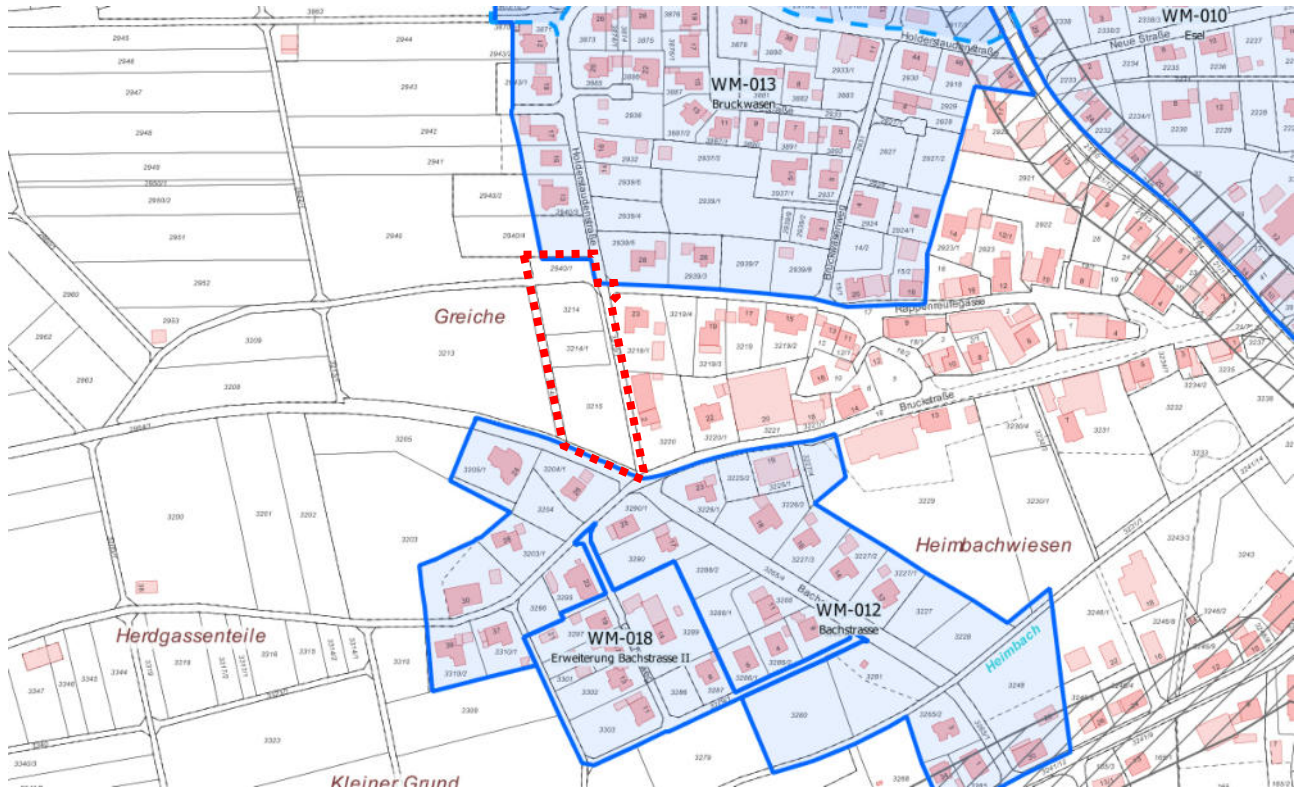
3.2. Flächennutzungsplan



Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet (rote Umgrenzung) als Wohnbaufläche dargestellt.

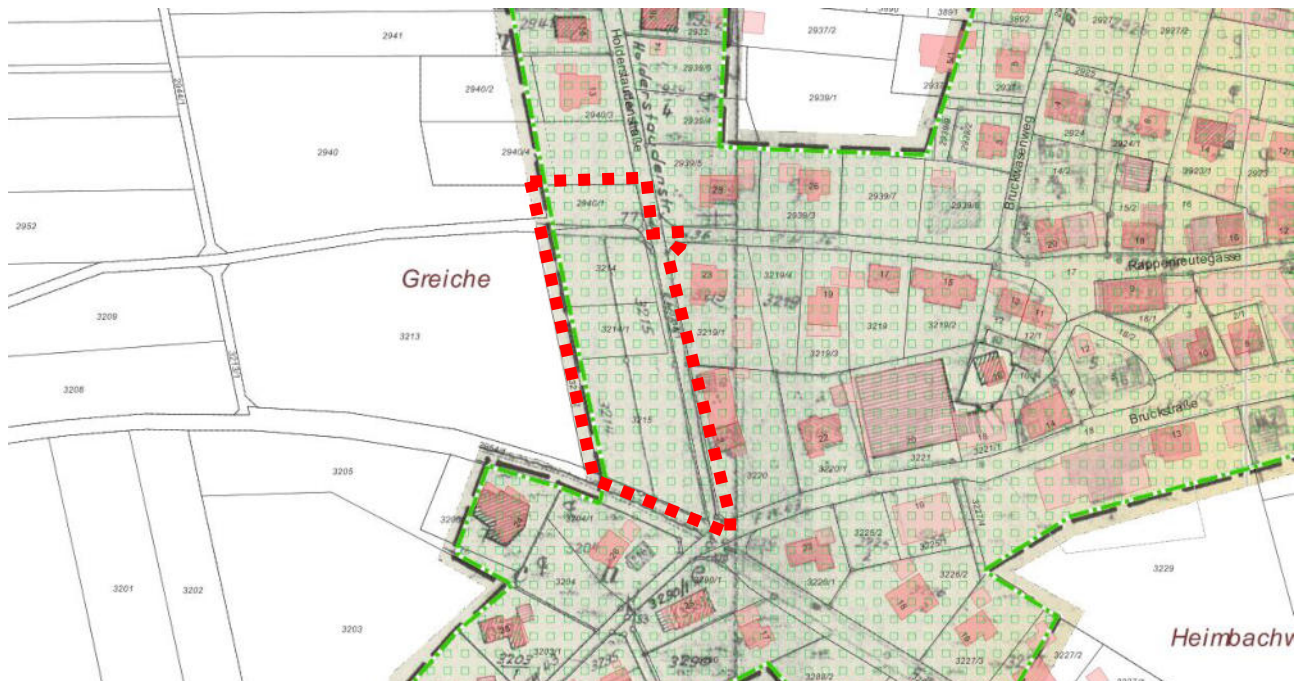
Die Planungen sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig.

3.3. Bebauungsplan



Das Plangebiet (rote Umgrenzung) wird von keinem rechtskräftigen Bebauungsplan tangiert. Nordöstlich grenzt der Bebauungsplan „Bruckwasen“ an (Rechtskraft 31.03.1982), im Süden der Bebauungsplan „Bachstraße“ (Rechtskraft 20.12.1980).

3.4. Abrundungssatzung



Das Plangebiet (rote Umgrenzung) befindet sich innerhalb der Abrundungssatzung 1978. Somit ist eine Baugenehmigung nach § 34 BauGB möglich. Die Abrundungssatzung trifft jedoch keinerlei Festsetzungen zur Art, Maß und Umfang sowie der Gestaltung der baulichen Anlagen.

3.5. Sonstige übergeordnete Planungen

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

4.1. Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Schramberger Stadtteils Waldmössingen, westlich an der öffentlichen Straße „Holderstaudenstraße“ angrenzend. Nördlich, östlich und südlich ist es von bereits bestehender Wohnbebauung eingerahmt. Nach Westen hin grenzen landwirtschaftliche Wiesen- und Ackerflächen an. Das Plangebiet fällt nach Süden hin leicht ab. Am südlichen Gebietsrand befindet sich das Gewässer, 2. Ordnung „NN-VA5“, welches ca. 200 m südöstlich in den Heimbach fließt.

4.2. Städtebauliche Konzeption

Durch das Bebauungsplanverfahren soll im Stadtteil Waldmössingen dringend notwendiger Wohnraum geschaffen werden. Durch die Lage am Ortsrand soll die Siedlungsfläche an die Darstellung des Flächennutzungsplans angepasst und eine Arrondierung der bisherigen Wohnbebauung geschaffen werden. Die geplanten Festsetzungen sowie die Bauplatzdimensionierung erlauben die Realisierung von Einzel- und Doppelhäusern. Dadurch ist das Gebiet für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen (junge Familien mit Kindern, junge Paare, Singles, Senioren) interessant.

Die für das Gebiet notwendige Infrastruktur (verkehrliche Anbindungen, Wasser, Abwasser, Versorgungsleitungen) sind in der angrenzenden öffentlichen Straße „Holderstaudenstraße“ bereits vorhanden. Durch die geplanten Stellplätze entlang der „Holderstaudenstraße“ und des landwirtschaftlichen Wegs wird der Thematik des ruhenden Verkehrs Rechnung getragen. Die geplante Strauchpflanzung am westlichen Gebietsrand schafft eine Eingrünung zur freien Landschaft hin. Daran angrenzend sorgt eine offene Entwässerungsmulde für die gedrosselte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Vorflut.

5. Art des Bebauungsplanverfahrens

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens wurde als beschleunigtes Verfahren im Innenbereich gemäß §13a BauGB gefasst. Dies wurde dahingehend begründet, dass sich das Gebiet bereits innerhalb einer rechtskräftigen Abrundungssatzung befindet und somit eine planungsrechtliche Inanspruchnahme möglich sei.

Diese Planungsgrundlage wurde zwischenzeitlich vom BVerwG aufgehoben. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist lediglich für Bereiche möglich, die bereits von tatsächlicher Bebauung umgeben sind.

Daher wird das Bebauungsplanverfahren als Maßnahme der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB fortgeführt. Dies ist auf Grundlage der Novellierung des Baugesetzbuches, welches am 07.05.2021 im Deutschen Bundestag angenommen wurde, möglich.

Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Das Plangebiet schließt an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt weniger als 10.000 qm.
- Es wird ausschließlich die Zulässigkeit einer Wohnnutzung begründet.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ gegeben. Vor diesem Hintergrund wird das Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren - ohne Umweltprüfung, ohne Umweltbericht, ohne frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung und ohne zusammenfassende Erklärung – durchgeführt.

6. Naturschutzrechtliche Schutzgutbewertung

6.1. Boden und Fläche

Das Plangebiet umfasst ca. 0,52 ha und besteht aus Grünland, einer Bestandsstraße und einem Feldweg. Im Gebiet kommen zwei natürliche Bodentypen mit mittlerer bis hoher Bewertung (Gesamtbewertung 2,5 und 2,67) vor.

6.2. Wasser

Das Plangebiet liegt innerhalb der hydrogeologischen Einheit „Mittlerer Muschelkalk“ mit Lösssediment, einem Grundwassergeringleiter mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit.

Oberflächengewässer, Überflutungsflächen oder Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Knapp außerhalb, südlich des Plangebiets liegt ein gewöhnlich trockener Entwässerungsgraben.

6.3. Klima und Luft

Das Plangebiet liegt ungefähr auf 660 m ü. NN auf einem flach abfallenden Südhang. Das landwirtschaftlich genutzte Grünland gehört zu den kaltluftproduzierenden Flächen. Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum in Ortsrandlage eine gute Lufthygiene, die Schadstoffwerte (Feinstaub und Stickstoffdioxid) liegen im niedrigen Bereich.

6.4. Arten und Biotope

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Grünland, daneben kommt eine Bestandsstraße (Holderstaudenstraße) sowie ein Feldweg vor. Im Nordosten steht ein Strauch. Geschützte Pflanzen wurden im Rahmen der Begehung nicht angetroffen und sind aufgrund der Habitatstrukturen unwahrscheinlich.

Im Plangebiet besteht ein geringes Habitatpotenzial. Eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Demnach sind im Plangebiet keine artenschutzrechtlich relevanten Arten vorhanden.

6.5. Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt an einem leicht geneigten Südhang in Ortsrandlage. Vorbelastungen hinsichtlich Landschaftsbild und Erholung bestehen durch die vorhandene Wohnbebauung. Diese besteht aus überwiegend Einfamilienhäusern mit Garten und noch unbebauten, als Wiese mit Obstbäumen angelegten Grundstücken dazwischen.

6.6. Mensch

Lärm- und Luftschadstoffemissionen treten geringfügig durch den Privatverkehr im Wohngebiet auf. Geruchsemissionen können von den landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Feldarbeiten (z. B. Wiesendüngung) auftreten.

6.7. Zusammenfassung

Durch den Bebauungsplan „Holderstaudenstraße – Greiche“ kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1. Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan werden die Baugrundstücke als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, um neben dem Wohnen damit vereinbare Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB (die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe) zuzulassen, die die Wohnruhe nicht stören dürfen und typischerweise auch nur einen geringen Flächenanspruch haben. Dagegen werden Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB ausgeschlossen, ebenso die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauGB, weil mit deren Ansiedlung realistisch kaum zu rechnen ist, weil die Flächen insbesondere dem Wohnen vorbehalten sein sollen und weil die Wohnruhe jedenfalls gewahrt werden soll.

Mit der Zulassung der Nutzung nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB unterscheidet sich das Gebiet auch von einem reinen Wohngebiet, sodass auch in Ansehung dieser Feinsteuerung die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets als allgemeines Wohngebiet gewahrt bleibt (zu § 1 Abs. 5 BauNVO).

7.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Zahl der maximalen Vollgeschosse, Geschossflächenzahl und der Gebäudehöhe bzw. der Firsthöhe im Verhältnis zur Dachform hinreichend bestimmt.

Die Grundflächenzahl wird auf einen Wert von 0,35 beschränkt. Somit wird gewährleistet, dass die Versiegelung auf den großen Baugrundstücken auf ein unabdingbares Maß reduziert wird.

Auch die maximal zulässigen Gebäudehöhen bzw. Firsthöhen orientieren sich an diesen Bezugspunkten. Darüber hinaus beziehen sie noch unterschiedliche Dachformen ein, da die Dachform einen erheblichen Einfluss auf die Höhenwirkung von Gebäuden hat. So können Gebäude mit Satteldächern bis zu 9,00 m hoch sein. Gebäude mit Flach- oder Pultdächern müssen niedriger bleiben und dürfen maximal 7,00 m hoch sein.

7.3. Weitere Planungsrechtliche Festsetzungen

Es sollen nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sein. Um zu gewährleisten, dass die Baugrundstücke für Einzelbauvorhaben / Einfamilienhäuser verwendet werden, wird die Zahl der zulässigen Wohnungen pro Gebäude auf drei (Einzelhäuser) bzw. zwei (Doppelhaushälften) beschränkt. So ist es zwar möglich, eine Einliegerwohnung für weitere Familienmitglieder vorzusehen, aber Mehrfamilienhäuser oder Geschosswohnungsbau sind an diesem Standort eingeschränkt.

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die Gebäude mit einer Längenbegrenzung von max. 15 m zulässt. Somit wird verhindert, dass auf den relativ großen Baugrundstücken Gebäude entstehen, die sich in der Kubatur nur gering in die benachbarte Bestandsbebauung einfügen.

Die Lage der Hauptgebäude auf dem Baugrundstück wird nicht nur bestimmt durch die Abstandsregelung nach LBO, sondern auch durch die Baugrenzen. Diese wurden so gewählt, dass sich eine möglichst große Flexibilität in der Ausgestaltung der Grundstücksgrenzen ergibt.

8. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nach § 1a BauGB und Maßnahmen der Grünordnung

8.1. Pflanzgebote

Es werden Pflanzgebote auf öffentlichen und privaten Flächen festgesetzt. Die Festsetzungen zur Grünordnung sichern die Zielsetzung, ein durchgrüntes Gebiet zu schaffen. Dabei wird auch festgelegt, dass für die Baumpflanzungen ein ausreichender Wurzelraum herzustellen ist, der für einen alterungsfähigen Baumbestand erforderlich ist.

Das Pflanzgebot der Strauchpflanzung dient der Gestaltung des Übergangs in die freie Landschaft.

8.2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen des Baubauungsplanverfahren wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten beeinträchtigt werden. Unter Beachtung der Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahme sind im Plangebiet keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 3 BNatSchG erfüllt.

9. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über die bereits bestehende öffentliche „Holderstaudenstraße“ gesichert.

10. Ver- und Entsorgung

Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Abwasser, Strom und Kommunikation sind innerhalb des Planbereiches teilweise vorhanden bzw. werden im Zuge der Erschließung neu hergestellt.

Im Plangebiet ist ein Trennsystem vorgesehen. Das Schmutzwasser soll in die dafür vorgesehene Kanalisation eingeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird in die offene Entwässerungsmulde am westlichen Gebietsrand geleitet. Von dort wird sie gedrosselt weiter in die Vorflut abgeführt.

11. Flächenbilanz

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5.150 m².

Flächennutzung	Fläche in m²
Wohnbaufläche	3.282
Straßenfläche	766
Gehweg	197
Landwirtschaftlicher Weg	209
Öffentliche Stellplätze	140
Öffentliche Grünfläche	498
Pflanzgebote	58
Gesamtfläche	5.150

12. Örtliche Bauvorschriften**12.1. Baukörper und Dachformen**

Um auch bei Doppelhäusern ein einheitliches Siedlungsbild zu erreichen, sollen diese in Bezug auf die Fassadenfarbe, die Dachform, die Dachneigung und die Dachdeckung aufeinander abgestimmt werden.

Es sind grundsätzlich vielfältige Dachformen zulässig. So können die in der Umgebungsbebauung vorhandenen Satteldächer aber auch moderne Dachformen wie Flachdächer und Pultdächer gebaut werden. Für die traditionellen Dachformen werden auch entsprechende Neigungen vorgegeben und Gebäude mit diesen Dächern dürfen bis zu 9,00 m hoch gebaut werden. Die weitere Gestaltung der Dächer mit Dachaufbauten, Giebeln und Zwerchgiebeln ist ebenfalls geregelt. So ist der Dachausbau möglich und gleichzeitig geordnet. Die modernen Dachformen sind flacher. Auch Pultdächer dürfen bis 15° errichtet werden. Diese Gebäude dürfen dann auch nur bis 7,00 m hoch werden.

In moderner Architektur spielt Nachhaltigkeit eine große Rolle. Dazu gehört auch Dachbegrünung. Neben der Optik sorgen Gründächer für ein besseres Mikroklima durch Verdunstung, schaffen Lebensraum für Insekten und Schmetterlinge und die Rückhaltung von

Regenwasser ist positiv für die lokale Wasserwirtschaft. Dachbegrünung lässt sich auf flachen und flachgeneigten Dächern bis 10° Dachneigung ohne besonderen Aufwand umsetzen. So sollen diese Dächer auf mindestens 75 % extensiv begrünt werden. Diese Art der Begrünung mit Stauden, Wildkräutern und Gräsern ist wenig pflegeintensiv bei großer ökologischer Wirkung und auch unter aufgestellten Solaranlagen möglich. Die Verschattung durch die Solarelemente hat keine negativen Auswirkungen auf eine extensive Dachbegrünung.

12.2. Grundstücke und Gärten

Die befestigten Flächen rund um das Haus einschließlich der Zufahrt, den Stellplätzen, den Gartenwegen und Terrassen sollen wasserdurchlässig gestaltet werden und das ablaufende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden.

Mülleimer und Recyclingbehälter sollen vor Blicken, besonders von der Straße aus, abgeschirmt werden, daher sollen sie entweder eingehaust oder durch Begrünung abgeschirmt werden.

Besonders in ländlichen Ortsteilen oder Gemeinden wird bei Häusern mit Gärten oft auf eine Biomülltonne verzichtet und selber ein Kompost angelegt. Da die Gestaltung des Kompostes frei ist, soll zumindest ausgeschlossen werden, dass er in Vorgärten liegt.

12.3. Einfriedungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 80 cm zulässig um die nötige Verkehrssicherheit gewährleisten zu können. Entlang anderer Flächen sind die Einfriedungen auf eine Höhe von max. 1,20 m begrenzt um eine komplette Abschottung und Abriegelung der einzelnen Bauplätze zu verhindern.

12.4. Freileitungen und Außenantennen

Freileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig um das städtebauliche Gesamtbild nicht zu beeinträchtigen.

Da in den Gebäuden bis zu drei Wohneinheiten entstehen können, könnte der Wunsch nach verschiedenen Empfangsarten auch mehrere Antennen zur Folge haben. Daher soll die Anzahl von Außenantennen und Parabolantennen pro Gebäude auf eine beschränkt werden. Diese können als Gemeinschaftsanlagen genutzt werden.

13. Anlagen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro faktorgruen in der Fassung vom 08.06.2021
- Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen vom Büro faktorgruen in der Fassung vom 18.06.2021
- Fledermausuntersuchung zur geplanten Innenentwicklung Waldmössingen vom Büro Dietz in der Fassung vom 23.01.2019
- Baugrundgutachten vom Büro GEOTEAM Rottweil in der Fassung vom 14.08.2020
- Geländesystemschnitt vom Büro Lutz und Partner in der Fassung vom 20.06.2020

Gefertigt:

Schramberg, den 22.07.2021

Stadtverwaltung Schramberg
Fachbereich Umwelt und Technik
Abteilung Stadtplanung
Berneckstraße 9
78713 Schramberg

Anerkannt und ausgefertigt:

Schramberg, den.....

.....
Dorothee Eisenlohr, Oberbürgermeisterin

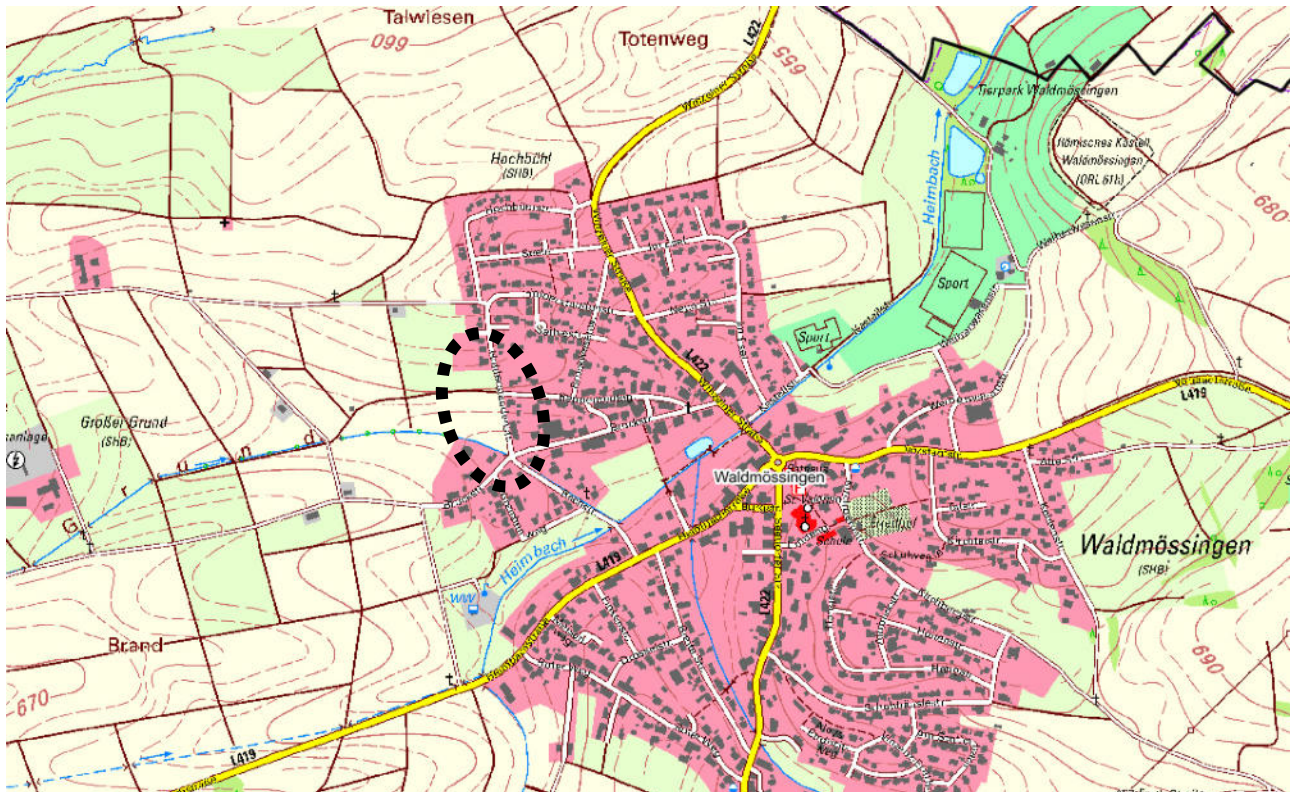
**Große Kreisstadt Schramberg
Landkreis Rottweil**

**Bebauungsplan
„Holderstaudenstraße - Greiche“**

Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB

Planungsrechtliche Festsetzungen

**Entwurf
Stand: 22.07.2021**



I. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Baulandmobilisierungsgesetzes (BR-Drs. 382/21, beschlossen vom Bundestag am 07.05.2021 und vom Bundesrat am 28.05.2021 gebilligt, Verkündung steht noch aus) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Baulandmobilisierungsgesetzes (BR-Drs. 382/21, beschlossen vom Bundestag am 07.05.2021 und vom Bundesrat am 28.05.2021 gebilligt, Verkündung steht noch aus) geändert worden ist

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05. März 2010 (GBl. Nr. 7, S.358), zuletzt geändert Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

Aufgrund des § 9 Abs. 1-3 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1-25 c der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO und § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind zulässig:

- Wohngebäude und
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen unzulässig. (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO unzulässig. (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1. Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Planteil durch Planeintrag in der Nutzungsschablone als Höchstmaß (hier: 0,35) festgelegt. Eine Überschreitung der GRZ durch die Flächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist bis zur GRZ von 0,6 zulässig.

Hinweis: Die festgesetzte GRZ ist als Höchstmaß in Abhängigkeit von der Grundstücksaufteilung nicht überall ausnutzbar.

2.2. Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird im Planteil durch Planeintrag in der Nutzungsschablone als Höchstmaß (hier: 0,7) festgelegt.

Hinweis: Die festgesetzte GFZ ist als Höchstmaß u.a. in Abhängigkeit von der Grundstücksaufteilung nicht überall ausnutzbar.

2.3. Höhe der baulichen Anlagen

Als Bezugspunkt für die zulässigen Gebäudehöhen ist die Höhe der Bordsteinoberkante der Holderstaudenstraße in der Flucht der nördlichen Außenwand des Hauptbaukörpers bestimmt.

Bei Doppelhäusern gilt die Höhe der Bordsteinoberkante der Holderstaudenstraße in der Flucht der nördlichen Außenwand der nördlichen Doppelhaushälfte als Bezugspunkt.

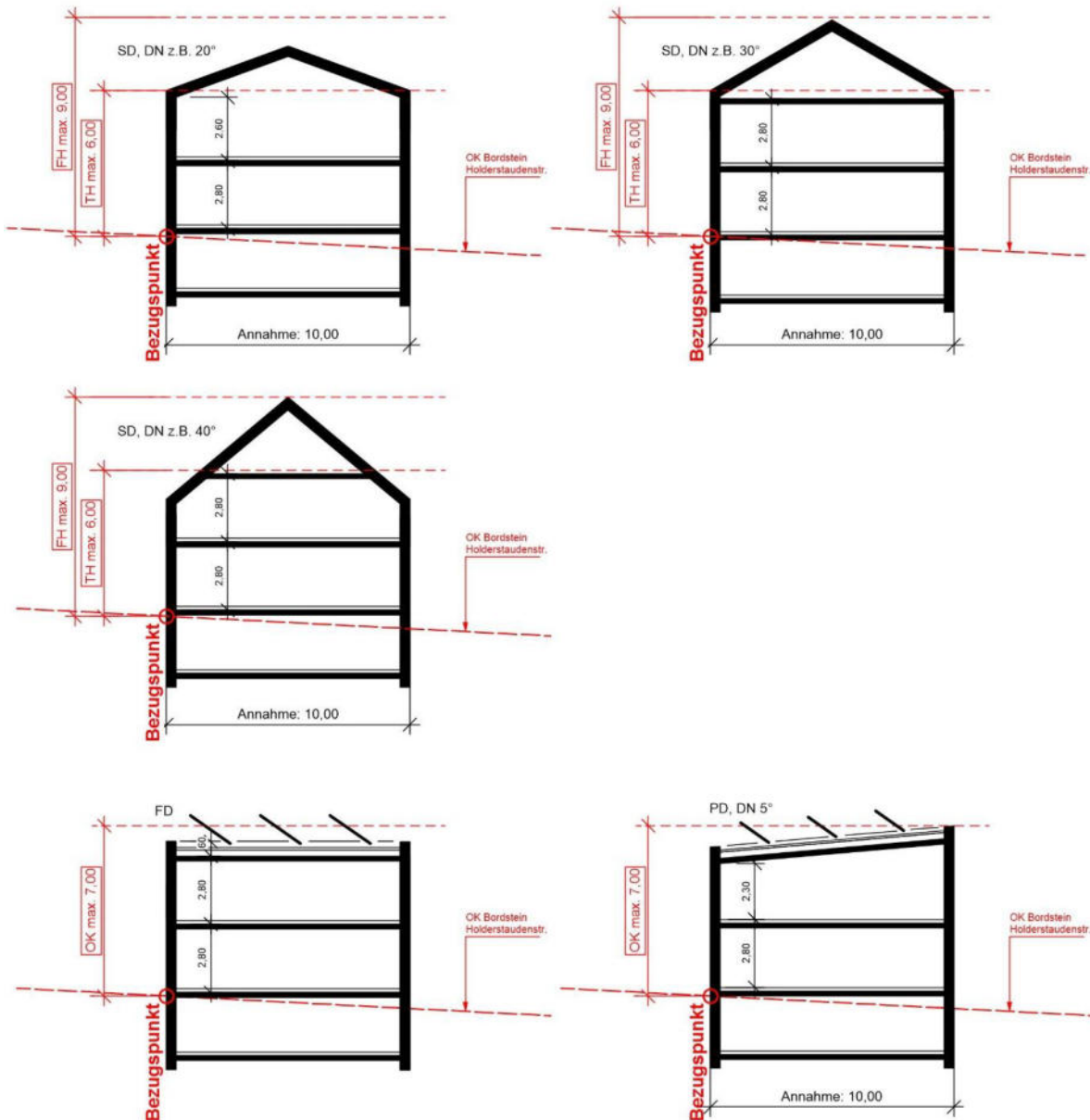
Über dem Bezugspunkt werden maximale Gebäudeoberkanten (OK max.) und maximale Trauf- und Firsthöhen (TH max. und FH max.) festgesetzt:

- Bei PD und FD: OK max. 7,0 m (Dachneigung max. 15°, s. örtliche Bauvorschriften)
- Bei SD: TH max. 6,0 m, FH max. 9,0 m (Dachneigung 20°- 40°, s. örtliche Bauvorschriften)

Für die TH max. ist der Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut über dem Bezugspunkt maßgebend, für die FH max. und die OK max. die oberste Dachbegrenzungskante (Ok First, OK Attika) über dem Bezugspunkt.

Eine Überschreitung der OK max. bei PD und FD durch Dachaufbauten, welche der Energiegewinnung dienen, ist um bis zu 0,5 m zulässig.

Nebenanlagen im Bereich zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den jeweils vorderen Baugrenzen sind nur bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig. Maßgebend ist hier die Höhe der Bordsteinoberkante der öffentlichen Verkehrsfläche, mittig zur Nebenanlage.



2.4. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH = Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses) der Hauptgebäude darf +/- 0,5 m über / unter dem Bezugspunkt liegen.

2.5. Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse (Z) wird im Planteil durch Planeintrag in der Nutzungsschablone als Höchstmaß (hier: II) festgelegt.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen als parallel zur Holderstaudenstraße durchgehendes Baufeld im Planteil festgesetzt.

Terrassen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO)

4.1. Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt:

Wie offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO, mit Längenbegrenzung der Hauptbaukörper auf max. 15 m. Dabei sind gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4.2. Hausformen

Gemäß Planeintrag sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5. Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze u. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5.1. Garagen / Carports / Stellplätze

Garagen, Carports und offene Stellplätze sind nur im Bereich zwischen der Holderstaudenstraße und der rückwärtigen (hier westlichen) Baugrenze zulässig.

Garagen und Carports müssen auf deren Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5,0 m zur Grenze der Holderstaudenstraße als Stauraum einhalten.

Garagen und Carports sowie bauliche Anlagen für Nebennutzungen müssen einen seitlichen Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 1,0 m einhalten.

5.2. Nebenanlagen auf der Baugrundstücksfläche

Nebenanlagen sind auf der gesamten Baugrundstücksfläche mit Ausnahme der für die Randeingrünung festgesetzten Pflanzgebotsfläche zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Fläche ist pro Baugrundstück jeweils eine Nebenanlage als Gebäude bis zu einer Größe von maximal 40 m³ zulässig. Garagen, Carports und Gebäude für Fahrradabstellplätze gelten nicht als Nebenanlagen im Sinne dieser Festsetzung.

Nebenanlagen müssen generell einen Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 1,0 m einhalten.

6. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im Planteil eingetragenen Hauptgebäudeorientierungen und Firstrichtungen für Satteldächer und Pultdächer sind einzuhalten.

7. Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die maximal zulässige Zahl von Wohneinheiten in Wohngebäuden wird begrenzt:

- maximal 3 Wohneinheiten pro Einzelhaus,
- maximal 2 Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte.

8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Von der im Planteil dargestellten Aufteilung innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen kann abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten bleiben.

9. Maßnahmen für die Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nrn. 14 und 16 BauGB i. V. mit § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Dieses ist in die dafür vorgesehene offene Entwässerungsmulde einzuleiten. Dort wird sie gesammelt, versickert und gedrosselt in die Vorflut eingeleitet.

Weitere Details zur Entwässerung werden im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens erläutert.

10. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Planteil werden (öffentliche) Grünflächen (nördlich der gepl. Parkplätze und südlich entlang des Bachlaufs) festgesetzt.

Die öffentlichen Grünflächen sind als extensive Mähwiesen (ein- bis zweimalige Mahd mit Abfuhr des Grünschnittes) anzulegen. Partielle Anpflanzungen mit standortgerechten Baum- und Straucharten sind zulässig. Geeignete Gehölzarten enthält die beigefügte Pflanzliste.

11. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Innerhalb der Baugrundstücksflächen sind Aufschüttungen und Abgrabungen des bestehenden Geländes nur bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von bis zu 1,0 m über / unter bestehendem Gelände zulässig. Abweichungen von den Festsetzungen können in begründeten Fällen ausnahmsweise zugelassen werden.

12. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB)

12.1. Artenschutzgutachten

Im Rahmen des Baubauungsplanverfahren wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten beeinträchtigt werden. Unter Beachtung der Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahme sind im Plangebiet keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 3 BNatSchG erfüllt.

Vermeidungsmaßnahme:

Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

12.2. Außenbeleuchtung

Für die öffentliche Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung und Himmelsstrahler sind unzulässig.

O. g. Punkte werden auch für die private Außenbeleuchtung empfohlen.

13. Anpflanzen von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

13.1. Allgemein

Die Anpflanzungen müssen spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode erfolgen.

13.2. Pflanzgebot 1: Einzelbaumpflanzungen auf öffentlichen Flächen

Entsprechend dem schematischen Planeintrag sind (auf den öffentlichen Grün- und Parkplatzflächen) hochstämmige Laubbäume (1. oder 2. Ordnung, Qualität: Hochstamm 3xv, Stammumfang mind. 16-18 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Geeignete Gehölzarten enthält die beigefügte Pflanzliste.

Der Standort darf vom schematischen Planeintrag abweichen.

13.3. Pflanzgebot 2: Einzelbaumpflanzungen auf Baugrundstücksflächen

Auf den privaten Grundstücken muss pro angefangener 300 m² Grundstücksfläche ein Laub-Kleinbaum gepflanzt werden. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Wegfall durch entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.

Statt zwei Kleinbäumen kann ersatzweise ein größerer Baum gepflanzt werden. Die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht sind zu beachten. Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug der Gebäude folgenden Vegetationsperiode durchzuführen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Bäume innerhalb der Pflanzgebotsfläche sind anrechenbar.

13.4. Pflanzgebot 3: flächiges Pflanzgebot zur Randeingrünung

Die in der Planzeichnung mit einem flächigen Pflanzgebot gekennzeichnete Fläche ist mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Dabei ist pro laufenden Meter mindestens ein Strauch oder Laubbaum zu pflanzen. Die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht sind zu beachten. Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Nicht heimische Gehölze wie Thuja (*Thuja spec.*) oder Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) sind nicht zulässig. Geeignete Gehölzarten enthält die beigefügte Pflanzliste.

14. Flächen für Aufschüttungen und Stützbauwerke zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB) und Duldungspflichten

In den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken sind Geländeaufschüttungen, Geländeabgrabungen sowie unterirdische Stützbauwerke (Hinterbeton von Randsteinen und Rabatten) entlang der Grundstücksgrenze erforderlich. Diese sind vom Grundstückseigentümer entschädigungslos zu dulden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 126 Abs. 1 und 2 BauGB die Eigentümer angrenzender Grundstücke das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden hat. Er ist vorher zu benachrichtigen.

Die Standorte für Straßenbeleuchtungen sind ca. 50 cm hinter dem angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum, auf den Baugrundstücken zu dulden. Die erforderlichen Energiekabel werden im Betonfundament der angrenzenden öffentlichen Verkehrsraumbegrenzung auf den Baugrundstücken verlegt und sind zu dulden.

III. HINWEISE

1. Rodungszeiten

Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

2. Umsetzung Pflanzgebote

Die Anpflanzungen müssen spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode erfolgen.

3. Pflanzenliste

3.1. Laubbäume 1. Und 2. Ordnung

Qualität: Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Acer campestre	Feldahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus petraea	Traubeneiche
Acer platanoides	Spitzahorn	Sorbus aria	Mehlbeere
Betula pendula	Hängebirke	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Carpinus betulus	Hainbuche	Tilia cordata	Winter-Linde
Populus tremula	Zitterpappel	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Sowie züchterisch bearbeitete Sorten der genannten Arten.

3.2. Begrünung Stellplätze / Straßenbegleitende Bepflanzung

Acer platanoides ‚Cleveland‘	Spitzahorn ‚Cleveland‘
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium ‚Plena‘	Gefülltblühende Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus intermedia ‚Brouwers‘	Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata ‚Rancho‘	Winterlinde ‚Rancho‘

3.3. Großsträucher und Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gew. Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gew. Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gew. Schneeball

3.4. Geschnittene Hecken

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Taxus baccata</i>	Eibe

3.5. Obstbäume

<i>Malus domestica</i>	Kulturapfel	<i>Prunus domestica</i>	Kultur-Pflaume
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel	<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Pyrus pyraister</i>	Wildbirne
<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>Domestica</i>	Echte Zwetschge		

4. **Bodenschutz**

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Insbesondere ist bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen:

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden:

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen nicht überschreiten.

Baugrundgutachten:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Baugrundgutachten erstellt. Dieses liegt als Anlage zur städtebaulichen Begründung den Unterlagen bei.

5. Altlasten

Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6. Denkmalschutz

Sollten bei Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalschutzbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Gefertigt:

Schramberg, den 22.07.2021

Stadtverwaltung Schramberg
Fachbereich Umwelt und Technik
Abteilung Stadtplanung
Berneckstraße 9
78713 Schramberg

Anerkannt und ausgefertigt:

Schramberg, den.....

.....
Dorothee Eisenlohr, Oberbürgermeisterin

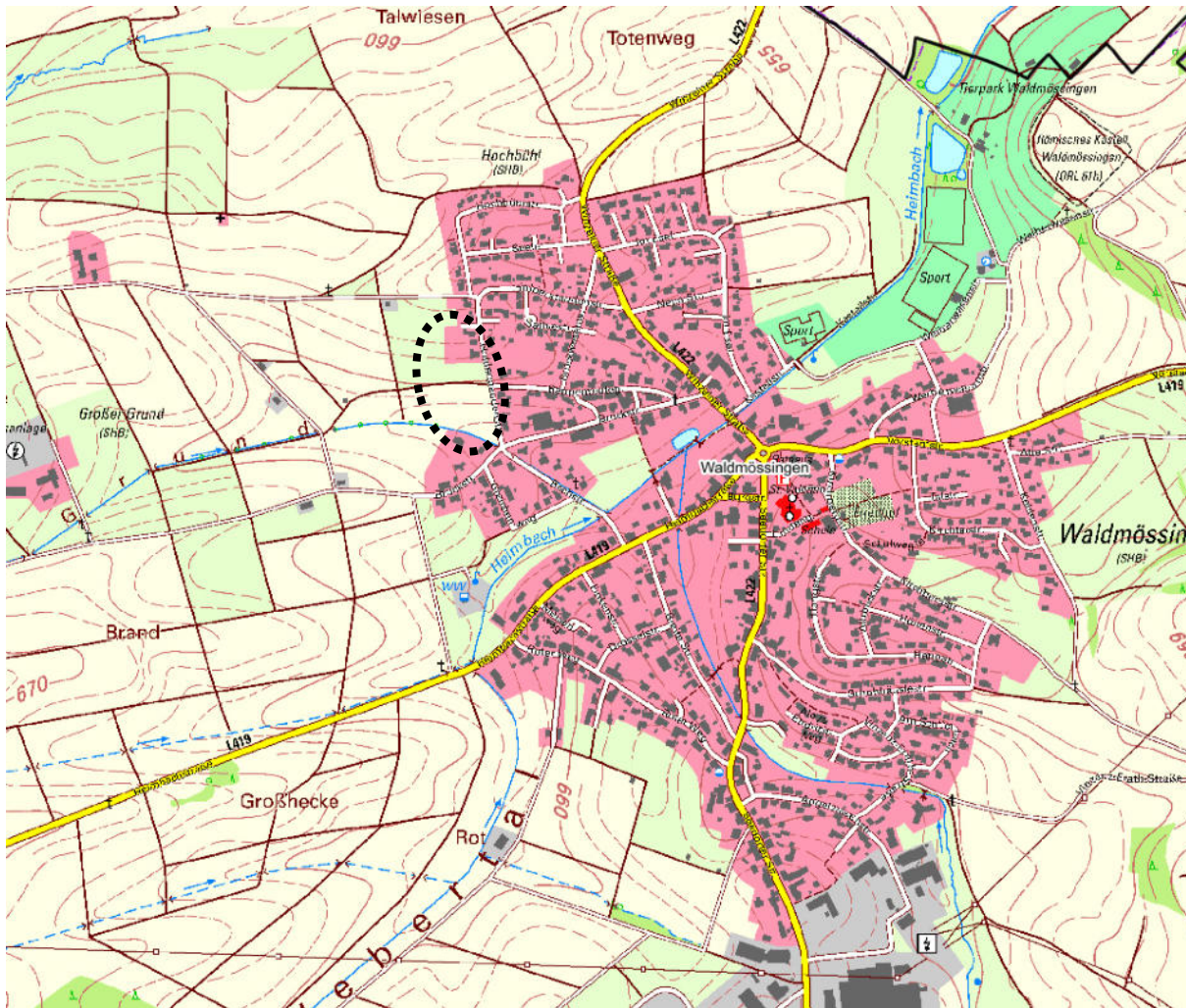
**Große Kreisstadt Schramberg
Landkreis Rottweil**

**Bebauungsplan
„Holderstaudenstraße - Greiche“**

Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB

Örtliche Bauvorschriften

**Entwurf
Stand: 22.07.2021**



I. RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05. März 2010 (GBl. Nr. 7, S.358), zuletzt geändert Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12. Dezember 2020

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Dächer (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Dachform / Dachneigung / Dachüberstand von Hauptgebäuden

Für Hauptgebäude sind ausschließlich Satteldächer (SD), reine Pultdächer (PD) und Flachdächer (FD) zulässig.

Bei Satteldächern ist ausschließlich eine Dachneigung von 20° bis 40° zulässig.

Pultdächer / Flachdächer sind mit einer Dachneigung bis max. 15° zulässig.

1.2. Dachform von Garagen / Carports / Nebenanlagen

Für Garagen, Carports und Nebengebäude sind ausschließlich Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer zulässig. Die zulässigen Dachneigungen entsprechen den Festsetzungen unter Punkt 1.1.

1.3. Dacheindeckung

Als Dacheindeckung ist eine rote bis braune oder graue (anthrazit) Farbe zu verwenden. Grellfarbige oder reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig. Die Dachflächen von Garagen, Carports und Nebengebäuden (ausgenommen von Geschirrhütten) müssen die gleiche Eindeckung wie die Hauptgebäude aufweisen oder sind mindestens extensiv zu begrünen.

Dachflächen von Doppelhäusern müssen die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen.

Flachdächer und Pultdächer mit einer Fläche von mehr als 10 qm sind zu einem Anteil von mindestens 75 % dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung anzulegen. Das bewurzelbare Substrat muss eine Mächtigkeit von mind. 10 cm aufweisen. Von einer Begrünung sind die Flächen ausgenommen, die als Dachterrassen genutzt werden.

Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen.

Metalldächer sind unter Einhaltung der Vorgaben der DVA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall), Merkblatt 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zulässig.

1.4. Dachaufbauten und Zwerchgiebel

Je Gebäude ist die gleiche Gaubenart (Giebelgaube, SchlepPGAube, etc.) zu verwenden. Dachgauben sind auf höchstens 1/2 der Gebäudelänge, Zwerchgiebel auf höchstens 1/3 der Gebäudelänge und mit einem Abstand zum First senkrecht gemessen von mindestens 0,8 m zulässig.

Gauben und Zwerchgiebel müssen von den Giebeln und untereinander einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten. Bei Doppelhaushälften muss der Abstand der Gauben zur Brandwand min. 1,25 m betragen.

Gauben mit geneigtem Dach sind in Material und Farbe wie das Hauptdach einzudecken.

Der Energiegewinnung dienende Dachaufbauten sind bei allen Dachneigungen gestattet (siehe hierzu Textteil, planungsrechtl. Festsetzungen, Höhe baulicher Anlagen).

2. Fassadengestaltung

Die Fassaden der Gebäude sind in gedeckten Farben oder weiß zu halten. Zur Gliederung und Akzentuierung der Gebäudekubaturen sind in untergeordnetem Umfang andere Farben zulässig. Großflächige reflektierende Fassadenstrukturen sind nicht zulässig.

3. Gestaltung von nicht überbauten Flächen (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 38 Abs. 1 Nr. 15 LBO und § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die durch bauliche Anlagen nicht überdeckten Anteile der überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Für Hecken und Strauchpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

Zufahrten, Garagenvorplätze und private Stellplatzflächen sind aus einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen.

Zuwegungen und Terrassenflächen sowie Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen.

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

4. Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen max. 0,8 m hoch; Sockelmauern und Mauern max. 0,3 m. Mit nicht lebenden Einfriedigungen ist zur Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von min. 0,5 m einzuhalten.

Einfriedigungen entlang anderer Flächen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

Lebende Einfriedigungen sind so zu pflanzen, dass diese auch im ausgewachsenen Zustand nicht in öffentliche Flächen hineinragen. Für Hecken und Strauchpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

Stützmauern entlang der Grundstücksgrenzen sind nur bis zu einer sichtbaren Höhe von 1,0 m zulässig. Innerhalb der Pflanzgebotsfläche für die Randeingrünung sind keine Stützmauern zulässig.

5. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung gem. § 11 Abs. 4 LBO zulässig. Selbstleuchtende und fluoreszierende Werbeanlagen bzw. Werbeanlagen mit bewegtem und wechselndem Licht sowie freistehende Werbeanlagen und Fahnen sind nicht zulässig. Sie dürfen

in den Allgemeinen Wohngebieten eine Größe von 0,3 m² nicht überschreiten und nur im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden.

6. Müllbehälterstandorte (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Müllstandplätze und Standorte der Recyclingbehälter auf den Baugrundstücken sind einzuhausen oder mit Hecken oder eingegrünten Rankgerüsten einzufassen. Für Hecken und Strauchpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

Kompostierplätze dürfen nicht in den Vorgärten angelegt werden.

7. Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Pro Gebäude ist nur ein Außenantennenträger zulässig.

8. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

9. Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind je Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze (notwendige Stellplätze) herzustellen. Die Summe pro Bauvorhaben wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet (d.h. für Einfamilienhäuser als Einzelbauvorhaben generell mindestens 2 Stellplätze bzw. 2 Garagen). Zulässig sind hierbei 1 Doppelgarage, 2 Einzelgaragen oder 1 Carport und 1 Einzelgarage. Die notwendigen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken herzustellen.

Gefertigt:

Schramberg, den 22.07.2021

Stadtverwaltung Schramberg
Fachbereich Umwelt und Technik
Abteilung Stadtplanung
Berneckstraße 9
78713 Schramberg

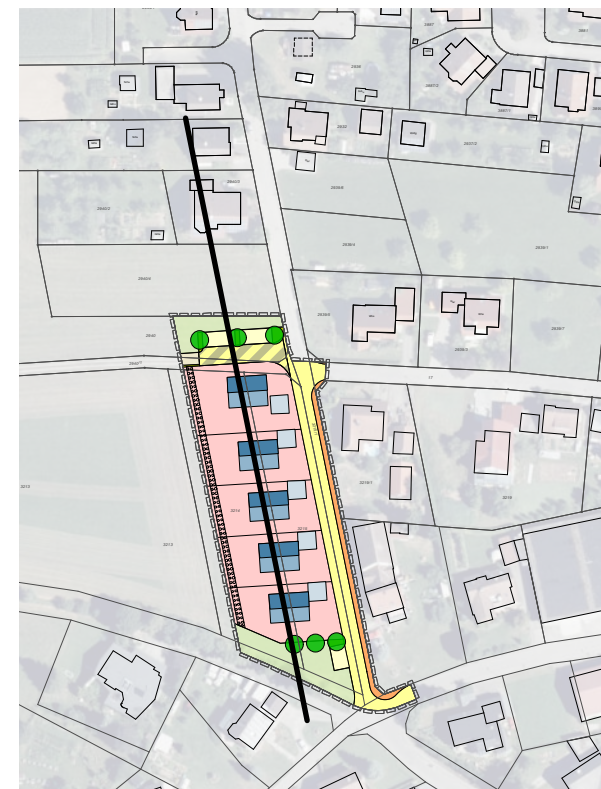
Anerkannt und ausgefertigt:

Schramberg, den.....

.....
Dorothee Eisenlohr, Oberbürgermeisterin



LAGE SYSTEMSCHNITT

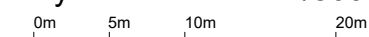


Große Kreisstadt Schramberg

STADTTEIL WALDMÖSSINGEN

Bebauungsplan „Innenentwicklung II, Teilfläche 1, Holderstaudenstraße - Greiche“

Systemschnitt M. 1/500 unverbindlich



Originalmaßstab 1/500

LOTZ
PARTNER

Lutz Partner
Stadtplaner Architekten
Quellenstraße 7
70736 Stuttgart
0711 / 945 441-70

STADTPLANER
ARCHITECTEN

Stadt Schramberg

**Bebauungsplan „Holderstaudenstraße
– Greiche“, Waldmössingen**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Rottweil, den 08.06.2021



Stadt Schramberg, Bebauungsplan „Holderstaudenstraße – Greiche“, Waldmössingen, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung:
Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler

Bearbeitung:
Diplom-Biologin Christine Preyer
M.Sc. Agrarwissenschaften Lena Fränkel

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstr. 26
Tel. 0741 / 15705
Fax 0741 / 15803
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen.....	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten.....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten.....	8
6.1 Bestandserfassung	8
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	11
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
7.1 Fledermäuse	11
7.1.1 Bestandserfassung.....	11
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	12
8. Erforderliche Maßnahmen	13
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	13
9. Zusammenfassung	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans, ursprüngliche Fläche schwarz, aktueller Bereich rot.....	1
Abb. 2: Brutplätze bzw. Revierzentren der planungsrelevanten Arten, hier mit Teilbereich 2 im Süden. Methodisch bedingt stellen die Revierzentren nicht unbedingt die Lage des Brutplatzes dar, sondern den aus mehreren Beobachtungen ermittelten Revierzentren.	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna	8
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	9
Tab. 3: Artenliste der im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten.....	12
Tab. 4: Artenliste der im Gebiet nachgewiesenen nicht näher bestimmbar Fledermausgattungen.....	12

Anhang

- Quellenverzeichnis
- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Schramberg beabsichtigt in Waldmössingen mehrere Wohnbaugebiete auszuweisen. „Innenentwicklung II“ bestehen aus zwei Teilflächen, von denen die nördliche Teilfläche („Holderstaudenstraße – Greiche“) im vorliegenden Dokument behandelt wird.

Das Plangebiet wurde im Vergleich zu früheren Planständen verkleinert. Die Fläche umfasste ursprünglich ca. 1,87 ha, wurde Ende 2019 aber auf den südwestlichen Teil mit 0,52 ha reduziert (Abb. 1).

Der Untersuchungsraum der ursprünglich auf den 29.07.2019 datierten *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung* bezog sich deshalb auf die größere Fläche. In diesem Dokument erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die veränderte Plangebietsabgrenzung.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Westen von Waldmössingen.

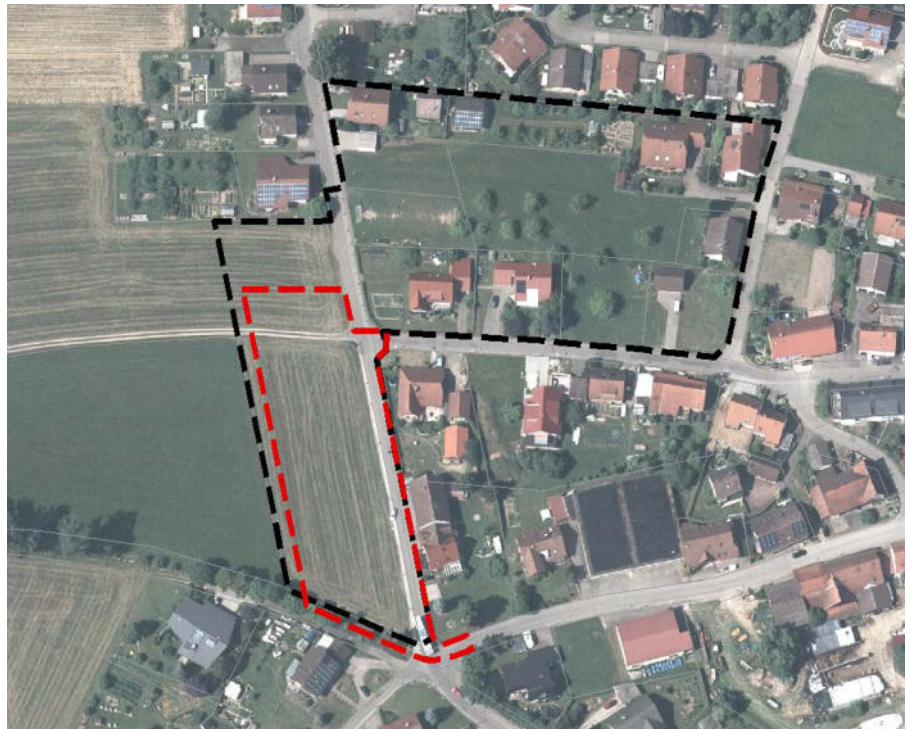


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans, ursprüngliche Fläche schwarz, aktueller Bereich rot

2. Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbots- tatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1

BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die

Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen

Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen

werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status „V“ (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 15.03.2017 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden im aktuellen Plangebiet folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Grünland,
- Verkehrswege,
- ein Strauch innerhalb des Plangebiets (Nordosten) und zahlreiche Bäume und Sträucher direkt südlich angrenzend entlang des Grabens.

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Das Plangebiet soll als Wohngebiet ausgewiesen werden.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen • Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität • Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen • Direkter Flächenentzug • Indirekter Flächenentzug durch Meidungsdistanz
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Zunahme von Emissionen

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten (ein Strauch im Plangebiet) ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eintreten, daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im ursprünglichen Plangebiet (1,87 ha) kamen Wohnhäuser, Gärten, Wiesen und einzelne Bäume vor. Damit waren die Voraussetzungen für ein Vorkommen charakteristischer Vogelarten der Gebäude- und Gehölzbrüter gegeben.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde daher eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchgeführt.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z.B. für die der Amphibien, Insekten, Fische, Pflanzen, Reptilien und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erschien im ursprünglichen Plangebiet aufgrund der Gebäude und größeren Obstbäume das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Daher wurden für diese Artengruppe spezielle Erfassungen durchgeführt.

Zusammenfassung

Für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind nur die Fledermäuse. Die anderen Arten(-gruppen) können bereits im Vorfeld aufgrund Habitat und Verbreitung ausgeschlossen werden.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Vorbemerkung Die nachfolgende Bestanderfassung bezieht sich auf das ursprüngliche Plangebiet mit 1,87 ha, das im weiteren Verlauf der Planung verkleinert wurde.

Datengrundlage Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet (vgl. Kap.1) vorkommenden Vogelarten wurden insgesamt sechs Begehungen zwischen März und Juni 2017 durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten in den frühen Morgenstunden bei geeigneter Witterung, methodisch in Anlehnung an SUEDBECK et al. (2005).

Private, bewohnte Grundstücke konnten nicht begangen werden. Hier erfolgte eine Erfassung von Vogelarten nur, soweit möglich, visuell von außerhalb oder rein akustisch. Aufgrund dessen sind die Liste der erfassten Arten sowie die Verortung der Brutreviere möglicherweise unvollständig. Die für eine mögliche Neubebauung relevanten, unbebauten Flächen wurden vollständig erfasst. Sollten auf den bereits bebauten Privatgrundstücken Abrisse oder Neubauten geplant sein, müssen diese ggf. nochmal durch einen Ornithologen untersucht werden. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
15.03.2017	4°C, leicht bewölkt
14.04.2017	4°C, Hochnebel
27.04.2017	8°C, sonnig
18.05.2017	12°C, leicht bewölkt
26.05.2017	14°C, sonnig
16.06.2017	16°C, sonnig, dann bewölkt

Ergebnisse der Erfassung Die Auswertung der Brutreviere erfolgte in Anlehnung an SUEDBECK et al. (2005). Arten, die nach den dort vorgegebenen Kriterien nicht als Brutvögel gewertet werden können, wurden als Nahrungsgäste eingestuft.

Es wurden insgesamt 13 Vogelarten erfasst (Tab. 2), davon sind vier Arten planungsrelevant. Sechs Arten brüten im Plangebiet, sieben Vogelarten wurden als regelmäßige Nahrungsgäste erfasst.

Obwohl es sich bei den Offenlandflächen um wichtige Nahrungshabitate handelt, sind diese nicht als essentielle Flächen zu bewerten, da es in der Umgebung noch weitere geeignete Flächen gibt. Aus diesem Grund ist auch davon auszugehen, dass für Nahrungsgäste keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Daher wird auf Nahrungsgäste in der folgenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter eingegangen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden, wie in Kap. 2.2.2 be-

schrieben, nur die planungsrelevanten Brutvogelarten näher betrachtet. Für „Allerweltsarten“ sind in der Umgebung in der Regel Ausweichhabitate vorhanden. Reichen diese nicht aus, profitieren die Arten ggf. auch von den für die planungsrelevanten Arten festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.

Die einzige planungsrelevante Brutvogelart innerhalb des Plangebiets ist der **Haussperling** (Rote Liste BW und D „Vorwarnliste“, Erhaltungszustand ungünstig, BW trägt hohe Verantwortung für die Art).

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		EU-VS-RL Anh. I	Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D				
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*		günstig	!	b
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*		günstig	!	b
NG	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*		günstig	[!]	b
NG	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*		günstig	!	b
BV	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*		günstig	!	b
BV	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	V		ungünstig	!	b
BV	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	*	*		günstig	!	b
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*		günstig	!	b
NG	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	*		ungünstig	[!]	b
NG	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	3		ungünstig	[!]	b
NG	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*		günstig	-	b
NG	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3		günstig	!	b
NG	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*		günstig	!	b

Status

BV Brutvogel im Plangebiet

NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung B

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

RL BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (2016)

RL D Gefährdungsstatus in Deutschland (2016)

3 gefährdet

V Vorwarnliste

* ungefährdet

! 10–20 % (hohe Verantwortlichkeit)

[!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus BArtSchVO (b: besonders geschützt, s: streng geschützt)

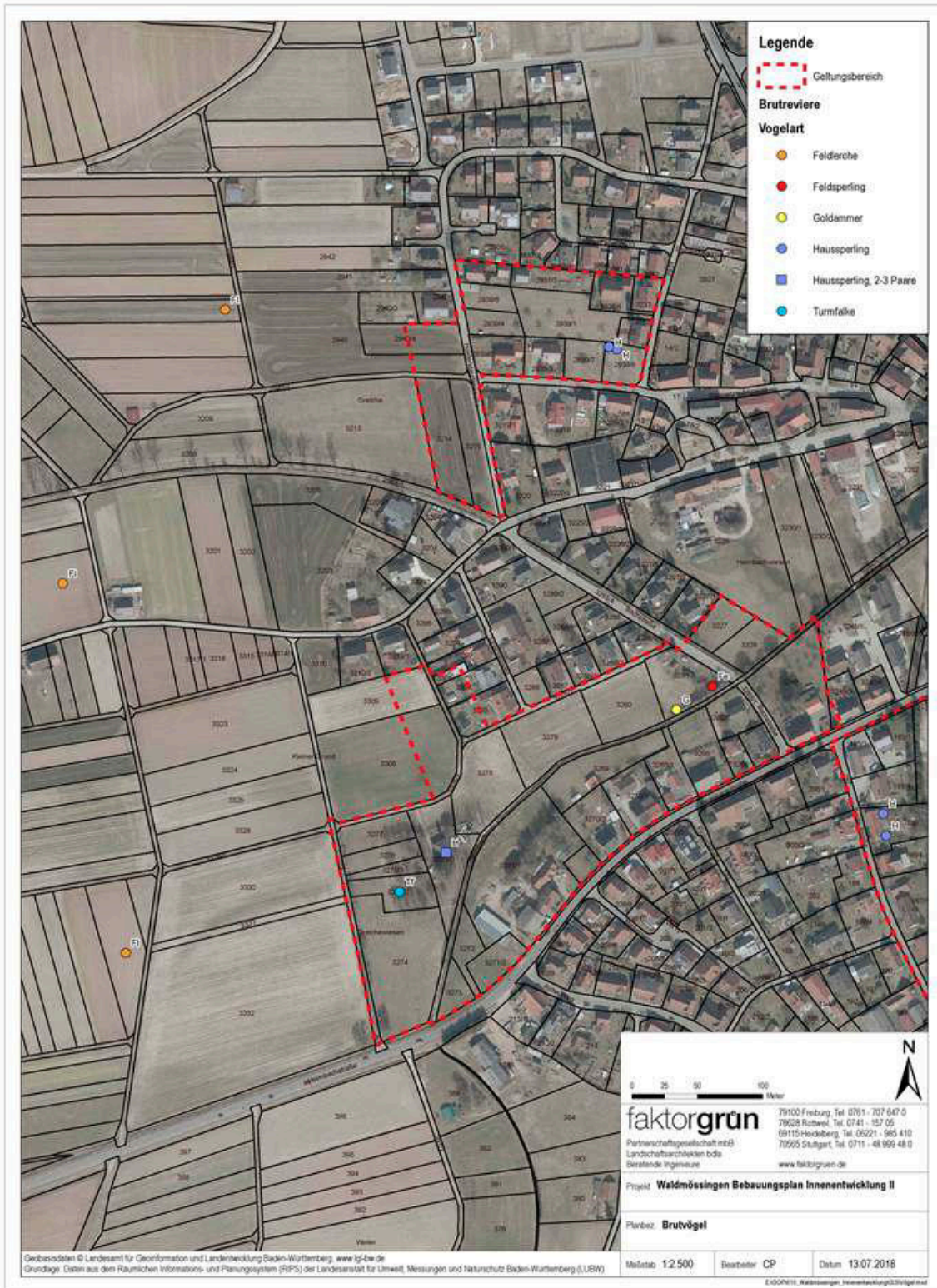


Abb. 2: Brutplätze bzw. Revierzentren der planungsrelevanten Arten, hier mit Teilbereich 2 im Süden. Methodisch bedingt stellen die Revierzentren nicht unbedingt die Lage des Brutplatzes dar, sondern den aus mehreren Beobachtungen ermittelten Revierzentren.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Innerhalb der neuen (verkleinerten) Gebietsgrenzen wurden für das Plangebiet keine planungsrelevanten Brutvogelarten erfasst.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 3 BNatSchG sind damit ausgeschlossen.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Fledermäuse

7.1.1 Bestandserfassung

Vorbemerkung

Die nachfolgende Bestandserfassung bezieht sich auf das ursprüngliche Plangebiet mit 1,87 ha, das im weiteren Verlauf der Planung verkleinert wurde.

Datengrundlage

Der Untersuchungsraum wurde von Juni bis August 2017 durch das Büro DIETZ begutachtet. Bei einer ersten Begehung am 30.06.2017 wurde tagsüber der gesamte Planungsraum und sein Umfeld begangen und eine Bewertung als möglicher Lebensraum für Fledermäuse vorgenommen. Hierbei wurden verschiedene Aspekte wie die Eignung als Quartier- und Jagdlebensraum, sowie die Anbindung an angrenzende Teillebensräume und mögliche Transferstrecken untersucht.

Die Teilflächen des Untersuchungsraumes wurden am 03.08.2017, 20.08.2017 und 28.08.2017 begangen und hierbei Transektbegehungen durchgeführt und Lautaufnahmen jagender Fledermäuse aufgezeichnet. Bei allen Begehungen wurde gezielt während der Abend- und Morgendämmerung auf Fledermäuse geachtet, die möglicherweise aus vorhandenen Baumhöhlen, Gebäuden oder sonstigen Quartieren aus- bzw. einflogen. Jagende und ausfliegende Fledermäuse wurden mit Fledermausdetektoren (Pettersson D1000X) hörbar gemacht und die Laute digital aufgezeichnet. An zwei Standorten mit zu erwartender höherer Fledermausaktivität wurden über insgesamt 10 Nächte automatische Lautaufzeichnungen vorgenommen, um die Nutzungsdynamik der hier vorkommenden Arten zu erfassen.

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Untersuchung konnten bis zu sieben Fledermausarten im Plangebiet erfasst werden. Einige Lautaufzeichnungen ließen sich nur bis auf das Gattungsniveau bestimmen. Im Untersuchungsgebiet konnten aber keine Quartiere an Bäumen oder Gebäuden festgestellt werden.

Tab. 3: Artenliste der im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	§
			BW	D		
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	3	V	ungünstig	S
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	2	*	ungünstig	S
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	1	V	ungünstig	S
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	2	D	ungünstig	S
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	3	*	ungünstig	S
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	2	G	ungünstig	S
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	4	V	ungünstig	S

Erläuterungen: Rote Liste BW: BRAUN et al. (2003), D: MEINIG et al. (2009): 0 ausgestorben oder verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; x ungefährdet; R extrem seltene Arten; i gefährdete wandernde Tierart (vgl. Schnittler et al. 1994); V Arten der Vorwarnliste; G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; D Daten unzureichend; S streng geschützte Art; ■ nicht bewertet;! Deutschland in hohem Maße für die Art verantwortlich;? eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands, Daten ungenügend.

Tab. 4: Artenliste der im Gebiet nachgewiesenen nicht näher bestimmbareren Fledermausgattungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	§
			BW	D		
„Myotis“-Gattung	<i>Myotis spp.</i>	IV			ungünstig	S
„Pipistrellus“- Gattung	<i>Pipistrellus spp.</i>	IV			ungünstig	S
Nyctaloid	<i>Nyctalus, Eptesicus</i> oder <i>Vespertilio spp.</i>	IV			ungünstig	S
Plecotus	<i>Plecotus auritus</i> oder <i>austriacus</i>	IV			ungünstig	S

Erläuterungen: Rote Liste BW: BRAUN et al. (2003), D: MEINIG et al. (2009): 0 ausgestorben oder verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; x ungefährdet; R extrem seltene Arten; i gefährdete wandernde Tierart (vgl. Schnittler et al. 1994); V Arten der Vorwarnliste; G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; D Daten unzureichend; S streng geschützte Art; ■ nicht bewertet;! Deutschland in hohem Maße für die Art verantwortlich;? eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands, Daten ungenügend.

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Da im Untersuchungsgebiet keine Quartiere an Bäumen oder Gebäuden festgestellt werden konnten sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 3 BNatSchG ausgeschlossen.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1: Rodungszeiten Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung Die Stadt Schramberg beabsichtigt in Waldmössingen mehrere Wohnbaugebiete auszuweisen, von denen „Holderstaudenstraße – Greiche“ eines ist.

Die Fläche für den Bebauungsplan umfasste ursprünglich ca. 1,87 ha, wurde Ende 2019 aber auf 0,52 ha verkleinert (Abb. 1). Die ursprüngliche *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung* vom 29.07.2019 bezog sich daher auf die größere Fläche. Das vorliegende Dokument wurde redaktionell an die veränderte Abgrenzung angepasst.

Vögel Im ursprünglichen Plangebiet (1,87 ha) wurden insgesamt 13 Vogelarten erfasst (Tab. 2), davon sind vier Arten planungsrelevant. Sechs Arten brüten im Plangebiet, sieben Vogelarten wurden als regelmäßige Nahrungsgäste erfasst. Als einzige planungsrelevante Brutvogelart wurde der Haussperling erfasst, allerdings außerhalb der aktuellen (verkleinerten) Plangebietsgrenzen.

Im Plangebiet wächst ein Strauch. Eine Nutzung als Brutplatz durch weitverbreitete Arten wie z.B. Amsel ist aufgrund der isolierten Lage unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen.

Unter Beachtung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (Rodungszeit) sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 3 BNatSchG sind ausgeschlossen.

Fledermäuse Im Untersuchungsgebiet konnten bis zu sieben Fledermausarten sicher im Überflug nachgewiesen werden.

Innerhalb des ursprünglichen und damit auch innerhalb des aktuellen Plangebietes finden sich aber keine Fledermausquartiere.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 3 BNatSchG sind damit ausgeschlossen.

Fazit **Unter Beachtung der Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahme sind im Plangebiet keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 3 BNatSchG erfüllt.**

Anhang

Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482).

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg, Liste der zielartenrelevanten Habitatstrukturen.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHER-SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z.B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z.B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.
- Bewertung des Erhaltungszustandes* Europäische Vogelarten
- Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustandes auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.
- Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie
- Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Stadt Schramberg

**Bebauungsplan „Holderstaudenstraße
– Greiche“, Waldmössingen**

**Umweltbeitrag mit grünordnerischen
Festsetzungen**

Rottweil, den 18.06.2021
Entwurf



Stadt Schramberg, Bebauungsplan „Holderstaudenstraße – Greiche“, Waldmössingen, Umweltbeitrag, Entwurf

Projektleitung:
Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler
Projektbearbeitung:
M.Sc. Agrarwissenschaften Lena Fränkel

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Vorhabenbeschreibung	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen	2
1.3 Geschützte Bereiche	4
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	4
1.5 Datenbasis	5
2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens	5
3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung	7
4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen	14
5. Zusammenfassung	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes, rot umrandet.....	1
Abb. 2: Detaillage Plangebiet	2

Anhang

- Fotodokumentation
- Pflanzliste

Anlagen

- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (08.06.2021)

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Bebauungsplan

Die Stadt Schramberg beabsichtigt in Waldmössingen mehrere Wohnbaugebiete auszuweisen. „Innenentwicklung II“ bestehen aus zwei Teilflächen, von denen die nördliche Teilfläche („Holderstaudenstraße – Greiche“) im vorliegenden Dokument behandelt wird. Das Plangebiet wurde im Vergleich zu früheren Planständen verkleinert.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan „Holderstaudenstraße - Greiche“) soll nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Es umfasst eine Fläche von ca. 0,52 ha und liegt im Westen von Waldmössingen. Im Gebiet sind Einzel- und Doppelhäuser bei einer GRZ von 0,35 (Überschreitung bis 0,6) und einer GFZ von 0,7 bei einer maximalen Anzahl zweier Vollgeschosse zulässig.

Lage des Plangebietes



Abb. 1: Lage des Plangebietes, rot umrandet



Abb. 2: Detaillierung Plangebiet

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB - Voraussetzungen

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt. § 13b BauGB erlaubt die Anwendung von § 13a BauGB, wenn die zulässige / festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 10.000 m² umfasst, sich der Bebauungsplan an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt und durch ihn die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird.

Dies ist durch den geplanten Bebauungsplan gegeben, da die zulässige Grundfläche des künftigen Wohngebietes im Sinne des § 19(2) BauNVO mit ca. 0,2 ha vorgesehen ist und östlich sowie südlich bestehende Bebauung angrenzt (vgl. auch Kap. 1.1).

Weitere Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gem. § 13a BauGB:

- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen

Der vorliegende Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes. Dieses Vorhaben unterliegt keiner UVP-Pflicht.

- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten (vgl. Kap. 1.3) können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das geplante

Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind

Der vorliegende Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes (vgl. Kap. 1.1). Bei dieser Nutzung ist mit keinem Auftreten von schweren Unfällen zu rechnen, die zu Pflichten hinsichtlich der Vermeidung oder der Begrenzung von Auswirkungen führen würden.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 a BauGB sind somit erfüllt.

Belange des Umweltschutzes

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (faktorgruen 06/2021) verwiesen.

1.3 Geschützte Bereiche

<i>Natura 2000</i> (§ 31 ff BNatSchG)	Im Plangebiet nicht vorhanden. Ca. 420 m südwestlich liegt das FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ (Nr. 7916311), Teilbereich Eschach.
<i>Naturschutzgebiete</i> (§ 23 BNatSchG)	Im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.
<i>Nationalpark</i> (§ 24 BNatSchG)	Im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.
<i>Biosphärenreservate</i> (§ 25 BNatSchG)	Im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.
<i>Landschaftsschutzgebiete</i> (§ 26 BNatSchG)	Im Plangebiet nicht vorhanden. Ca. 1 km östlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des alten Römerkastells und Heckengelände“ (Nr. 3.25.018).
<i>Naturpark</i> (§ 27 BNatSchG)	Im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.
<i>Naturdenkmäler</i> (§ 28 BNatSchG)	Im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.
<i>Geschützte Biotope</i> (§ 30 BNatSchG)	Im Plangebiet nicht vorhanden. Die nächstgelegenen geschützten Biotope liegen in mind. 700 m Entfernung.
<i>Wasserschutzgebiet</i>	Im Plangebiet nicht vorhanden. Südwestlich liegt in ca. 1 km Entfernung das Wasserschutzgebiet „WSG AICHHALDEN TB I-III“ Nr. 325020. Östlich in ca. 1 km Entfernung liegt das Wasserschutzgebiet „WSG KL. HEUBERG, OBERND., EPFEND“ Nr. 325012.
<i>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete</i> (§ 78 WHG, § 65 WG)	Im Plangebiet nicht vorhanden.

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Flächennutzungsplan</i>	Im Plangebiet gilt der Flächennutzungsplan „FNP VG Schramberg, 1. Generelle Fortschreibung“, Datum des Inkrafttretens: 23.10.1999. Das Plangebiet liegt innerhalb eines als „Wohnbaufläche (W) Bestand“ festgelegten Gebiets.
<i>Bestehende Bebauungspläne</i>	Im Plangebiet besteht kein Bebauungsplan. Nördlich grenzen die Bebauungspläne „Bruckwasen“ (1982) und südlich „Bachstraße“ (1980) an. Das Plangebiet liegt im Bereich der Abrundungssatzung nach § 34 Bestand (Abrundungssatzung "Waldmössingen", 1978).

Biotopverbund

Im Plangebiet liegen keine Biotopverbundflächen trockener, mittlerer oder feuchter Standorte. Auch der Generalwildwegeplan ist nicht betroffen.

1.5 Datenbasis

Verwendete Daten

- Begehung des Geländes mit Erfassung des Bestandes (Biotoptypen) durch faktorgruen am 16.10.2019
- Große Kreisstadt Schramberg: Bebauungsplan, Örtliche Bauvorschriften, Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung, Entwurf Stand 27.05.2021,
- Bestehender Bebauungsplan und Flächennutzungsplan: <http://www.geoportal-raumordnung-bw.de>, zuletzt abgerufen am 17.04.2020,
- Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW) online. (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>) zuletzt abgerufen am 01.06.2021,
- Daten- und Kartendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) online (http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_bod_ke) zuletzt abgerufen am 01.06.2021.

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

Bei der Räumung des Baufeldes inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung kommt es zum Abschieben des Oberbodens und der Vegetation. Während der Bauphase können baubedingte Emissionen in Form von Schall, Erschütterungen und Luftschadstoffen (einschließlich Stäuben) auftreten. Insgesamt ist aber lediglich von geringfügigen Emissionen auszugehen.

In Bezug auf die Fauna ist bei Räumung des Baufeldes im Bebauungsplangebiet mit dem Verlust von Lebensräumen zu rechnen sowie in den an das Bebauungsplangebiet grenzenden Bereichen durch die Bauarbeiten mit zusätzlichen Lärm- und Bewegungsreizen.

Anlagenbedingt

Art der baulichen Nutzung:

Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet, mit einer Größe von ca. 3.300 m².

Maß der baulichen Nutzung:

Die zulässige Grundfläche (GRZ) im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO soll 0,35 betragen, die GFZ 0,7. Eine Überschreitung der GRZ durch die Flächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist bis zur GRZ von 0,6 zulässig.

Höhe der baulichen Anlagen, Bauweise, Dachform / -neigung:

Es sind Einzel- und Doppelhäuser mit abweichender Bauweise und maximal 2 Vollgeschoße erlaubt.

Errichtet werden können die Häuser mit Flach- oder Pultdächern bei einer Dachneigung max. 15° oder als Satteldach mit einer Dachneigung von 20-40°.

Erschließung:

Das Plangebiet liegt angrenzend an bestehende Wohnbebauung und wird über die bestehende Holderstaudenstraße erschlossen.

Die Verkehrsflächen nehmen ca. 1.300 m² ein Großteil davon stellt die bestehende Straße dar.

Grünordnung:

Im Süden und Norden der Wohnbauflächen sind öffentliche Grünflächen sowie Verkehrsgrün im Bereich von Parkplätzen mit insgesamt ca. 550 m² vorgesehen. Im Bereich der Parkplätze sind zudem Baumpflanzungen (insg. sieben Bäume) festgesetzt.

Betriebsbedingt

Durch die geringfügige Erweiterung der Wohngebietsflächen nach Westen ist im Vergleich zur bestehenden Situation voraussichtlich mit keiner Erhöhung der Belastung durch Lärm sowie Luft- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Fläche		
Flächenbilanz	Das Plangebiet umfasst ca. 0,52 ha und besteht aus Grünland, einer Bestandsstraße und einem Feldweg. Im Süden grenzt ein Graben mit Gehölzen an.	Die Wohnbebauung umfasst ca. 3.300 m ² , der Anteil der öffentlichen Grünflächen ca. 500 m ² , die öffentlichen Verkehrsflächen ca. 1.300 m ² und die öffentlichen Verkehrsgrünflächen ca. 50 m ² .
Boden		
Bodentypen	<p>Im Plangebiet kommen zwei natürliche Bodentypen vor. Dabei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • g51: „Pseudogley-Parabraunerde, Pseudogley-Braunerde, pseudovergleyte Parabraunerde und pseudovergleyte Braunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden“ im nördlichen Abschnitt, • g89: „Kalkhaltiger Gley und Kolluvium-Gley aus holozänen Abschwemm Massen“ im südlichen Abschnitt 	Durch Aufschüttungen oder Abgrabungen, Umlagerung, Verdichtung sowie Überbauung / Versiegelung kommt es zur Beeinträchtigung bzw. zum Verlust der natürlichen Bodentypen (s. im Detail auch unten bei „Funktionsbewertung“).
Funktionsbewertung	<p>Der Boden g51 erreicht eine Gesamtbewertung von mittel bis hoch (2,5), g89 erreicht ebenfalls mittel bis hoch (2,67).</p> <p>Die einzelnen Bodenfunktionen sind im Folgenden aufgeschlüsselt:</p> <p>g51: Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bis hoch (2,5); Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel bis hoch (2,5); Filter</p>	<p>Während der Bauarbeiten kommt es in den bislang unversiegelten Bereichen zu Umlagerungen und Verdichtungen. Aufgrund der Topographie ist zudem mit Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zu rechnen. Damit sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen verbunden.</p> <p>Bei Bebauung / Versiegelung bisher unversiegelter Flächen ist in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad vom gänzlichen oder Teilverlust der Bodenfunktionen, die im Plangebiet mit mittel bis hoch bewertet werden, auszugehen (s. im Detail auch unten bei „Versiege-</p>

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
	<p>und Puffer für Schadstoffe: mittel bis hoch (2,5)</p> <p>g89: Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bis hoch (2,5); Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel bis hoch (2,5); Filter und Puffer für Schadstoffe: hoch (3,0)</p>	<p>lungsgrad“). Im Bereich der Gärten und Grünflächen werden die natürlichen Funktionen voraussichtlich erhalten bleiben.</p> <p><u>Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung des Versiegelungsanteils auf ein Minimum, • Maßnahmen zum Bodenschutz, • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wegen, Stellplätzen und Hofflächen • Dachbegrünung von Flachdächern / flach geneigten Dächern (inkl. Garagendächer).
Versiegelungsgrad	Im Plangebiet sind lediglich die bestehenden Verkehrswege (Holderstaudenstraße und Feldweg) versiegelt.	<p>Im Bereich des Wohngebietes mit insgesamt ca. 3.300 m² ist aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 mit der Möglichkeit der Überschreitung bis 0,6 eine Überbauung von insgesamt ca. 1.980 m² zu rechnen.</p> <p>Der Anteil der öffentlichen Verkehrsflächen umfasst ca. 1.300 m².</p> <p>Insgesamt ist somit mit einer Überbauung / Vollversiegelung auf ca. 3.280 m² zu rechnen. Dazu kommen noch teilversiegelte Flächen.</p> <p><u>Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung des Versiegelungsanteils auf ein Minimum, • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wegen, Stellplätzen und Hofflächen. • Dachbegrünung von Flachdächern oder flach geneigten Dächern (inkl. Garagendächer)
Altlasten	Über Altlasten liegen keine Angaben vor.	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Wasser		
<i>Grundwasser</i>	<p>Über Grundwasserstände liegen für das Plangebiet keine Angaben vor.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der hydrogeologischen Einheit „Mittlerer Muschelkalk“ mit Lösssediment, einem Grundwassergeringleiter mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit.</p>	<p>Die Grundwasserneubildung wird durch die zunehmende Versiegelung eingeschränkt.</p> <p><u>Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung des Versiegelungsanteils auf ein Minimum, • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wegen, Stellplätzen und Hofflächen, • Dachbegrünung von Flachdächern / flach geneigten Dächern (inkl. Garagendächer)
<i>Oberflächengewässer</i>	An der südlichen Grenze verläuft knapp außerhalb der Plangrenzen ein trockenfallender Graben, der vermutlich nur nach Starkregen oder zur Schneeschmelze temporär Wasser führt.	Zu dem Graben wird ein Abstand von mind. 5 m eingehalten. Die Abstandsfläche wird als öffentliche Grünfläche gestaltet.
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>	Überflutungsflächen sind im Plangebiet nicht festgesetzt.	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
<i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i>	Nicht vorhanden.	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Klima / Luft		
<i>Lokalklima</i>	<p>Waldmössingen liegt in der subozeanisch beeinflussten Klimazone.</p> <p>Das Plangebiet liegt ungefähr auf 660 m ü NN auf einem flach abfallenden Südhang.</p>	Durch Voll- / Teilversiegelungen kommt es zu Veränderungen des Kleinklimas, da sich (teil-) versiegelte Flächen durch die Sonne stärker aufheizen bzw. während der Nacht langsamer abkühlen. Bzgl. der Frischluftversorgung s. o. bei „Kaltluftentstehung / -abfluss“.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Kaltluftentstehung / -abfluss</i>	Das landwirtschaftlich genutzte Grünland gehört zu den kaltluftproduzierenden Flächen.	<p><u>Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Versiegelung auf ein Minimum, • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wegen, Stellplätzen und Hofflächen, • Ein- und Durchgrünung des Plangebietes, • Dachbegrünung von Flachdächern / flach geneigten Dächern (inkl. Garagendächer). <p>Durch die geplante Bebauung / Versiegelung gehen Kaltluftentstehungsflächen verloren, diese spielen jedoch für die Umgebung aufgrund ihrer Lage keine wichtige Rolle.</p>
<i>Lufthygiene, Immissionen / Emissionen</i>	<p>Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum in Ortsrandlage eine gute Lufthygiene.</p> <p>Laut LUBW-Kartendienst lagen sowohl die Feinstaub- (PM10), als auch Stickstoffdioxidwerte (NO₂) 2010 im niedrigen Bereich, für 2020 wird ein weiterer Rückgang prognostiziert.</p>	Durch eine Erweiterung/Verdichtung des bestehenden Wohngebiets sind keine erheblichen Emissionen zu erwarten.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
<i>Biototypen / -strukturen</i>	<p>Im Plangebiet besteht überwiegend aus Grünland, daneben kommt eine Bestandsstraße (Holderstaudenstraße) sowie ein Feldweg vor. Im Nordosten steht ein Strauch.</p> <p>Direkt angrenzend im Süden stehen eine Reihe Bäume und Sträucher entlang eines Entwässerungsgrabens.</p>	<p>Das Grünland wird durch Bebauung und Gartennutzung vollständig beansprucht werden. Lediglich im Bereich der öffentlichen Grünflächen kann Grünland als Mähwiese gepflegt und erhalten werden.</p> <p>Im Norden und Süden sind im Bereich der Stellplätze insg. sechs Baumpflanzungen vorgesehen. Am westlichen Gebietsrand, zum Offenland hin, ist eine ca. 2 m breite Fläche mit flächigem Pflanzgebot zur Randeingrünung vorgesehen.</p>

Schutzgut / Prüfaspekte

Derzeitiger Zustand

Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

Geschützte Pflanzen

Geschützte Pflanzen wurden im Rahmen der Begehung nicht angetroffen und sind aufgrund der Habitatstrukturen unwahrscheinlich.

Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Habitatpotenzial

Eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgruen, 2021) wurde durchgeführt.

Im Plangebiet besteht ein geringes Habitatpotenzial, es sind keine artenschutzrechtlich relevanten Arten vorhanden.

Weitere Informationen finden sich im angesprochenen Dokument.

Durch eine naturnahe Gestaltung der öffentlichen Grünflächen sowie der privaten Gärten mit standortgerechten Sträuchern, Bäumen kann insbesondere für störungstolerante Vögel ein Habitatpotenzial geschaffen werden.

Als Strukturen geplant sind dabei die sieben Stellplatzbäume sowie die randliche Eingrünung der Grundstücke zum Offenland hin, bestehend aus einer ca. 2 m breiten Pflanzgebietsfläche.

Landschaftsbild und Erholungswert

Landschaftsbildqualität

Das Plangebiet liegt an einem leicht geneigten Südhang in Ortsrandlage. Die angrenzende Wohnbebauung besteht aus überwiegend Einfamilienhäusern mit Garten und noch unbebauten, als Wiese

Durch die Planung wird weitere Wohnbebauung zwischen zwei „Wohngebietsausläufern“ geschaffen. Durch die Lage verschiebt sich der Ortsrand optisch nicht weiter ins Offenland, da bereits im Bestand von drei Seiten Wohnbebauung besteht. Zudem ist eine

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	mit Obstbäumen angelegten Grundstücken dazwischen.	randliche Eingrünung mittels Pflanzgebotsfläche festgesetzt.
<i>Erholungseignung / -nutzung</i>	Die Erholungseignung ist hoch, da Spaziergänger über den Feldweg schnell das Offenland im Westen erreichen.	Die Erholungseignung bleibt bestehen, aufgrund des Erhalts des Feldwegs sind Spaziergänge wie zuvor möglich.
<i>Vorbelastung</i>	Vorbelastungen hinsichtlich Landschaftsbild und Erholung bestehen durch die vorhandene Wohnbebauung.	
Mensch		
<i>Lärm- und Luftschadstoffimmissionen / -emissionen</i>	Lärm- und Luftschadstoffemissionen treten geringfügig durch den Privatverkehr im Wohngebiet auf.	Während der Bauphase und damit zeitlich begrenzt, ist mit geringfügig höheren Lärmbelastungen und luftthygienischen Belastungen durch die Baufahrzeuge und einer höheren Staubbelastung, vor allem bei trockenen Wetterlagen, zu rechnen. Im Betrieb sind aufgrund der Charakteristik des Vorhabens vermutlich nur geringe zusätzliche Lärmemissionen gegeben.
<i>Geruchsimmissionen / -emissionen</i>	Geruchsemissionen können von den landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Feldarbeiten durch den Landwirt (Wiesendüngung) auftreten.	Geruchsemission durch Düngung entfällt im Bereich des Plangebietes. Von angrenzenden Flächen ist sie aber weiterhin möglich. Im Plangebiet ist aufgrund der Charakteristik des Vorhabens mit keiner Geruchsemission zu rechnen.
Kultur- und Sachgüter		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Hinweise auf ein Vorkommen archäologischer Denkmale liegen für das Plangebiet nicht vor.	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
<i>Baudenkmale</i>	Im Plangebiet bestehen keine Baudenkmale.	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Geschützte Bereiche		
	Geschützte Bereiche sind nicht betroffen	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Abwasser und Abfall		
	Nicht vorhanden, da landwirtschaftlich genutzte Fläche.	Das Wohngebiet wird an die kommunale Abwasser- und Abfallsorgung angeschlossen werden. Nicht belasteter Bodenaushub wird, sofern möglich, wiederverwendet. Überschüssiges, nicht belastetes (Boden)Material wird gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz fachgerecht entsorgt.
Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung		
	Nicht vorhanden, da landwirtschaftlich genutzte Fläche.	Der Energiegewinnung dienende Dachaufbauten sind bei allen Dachneigungen gestattet.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.		

4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden, beispielsweise durch ein Mindestmaß an Begrünung durch den Erhalt von Grünstrukturen sowie Neupflanzungen.

Insbesondere zur offenen Landschaft nach Westen hin, soll der Übergang möglichst naturnah gestaltet werden, mit standortgerechten Einzelbüschen/-bäumen oder einheimischen Laubhecken. Dies erhöht die Qualität des Landschaftsbildes und die ökologische Wertigkeit der Gärten.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

M 1: Außenbeleuchtung

Für die öffentliche Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung und Himmelsstrahler sind unzulässig.

O. g. Punkte werden auch für die private Außenbeleuchtung empfohlen.

Begründung: Die Art der Beleuchtung soll dem Schutz von Insekten dienen, die sich nachts anhand von natürlichen Lichtquellen (Mond, Sterne) orientieren und die durch künstliche (kaltweiße) Beleuchtung orientierungslos werden bzw. bis zur Erschöpfung um die Lichtquelle fliegen.

M 2: Dachbegrünung

Flachdächer und Pultdächer mit einer Fläche von mehr als 10 qm sind zu einem Anteil von mindestens 75 % dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung anzulegen. Das bewurzelbare Substrat muss eine Mächtigkeit von mind. 10 cm aufweisen. Von einer Begrünung sind die Flächen ausgenommen, die als Dachterrassen genutzt werden.

Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen.

Hinweise zur extensiven Dachbegrünung siehe Pflanzliste.

Begründung: Die Wärmespeicherung des Substrates mindert Temperaturspitzen und verzögert Temperaturschwankungen. Es verhindert somit ein schnelles Aufheizen der Dachflächen am Tag und verringert die nächtliche Wärmeabstrahlung. Begrünte Dächer speichern Niederschlagswasser, bringen einen Teil davon durch Verdunstung vorzeitig in den atmosphärischen Wasserkreislauf zurück und lassen das Überschusswasser erst zeitverzögert in die Kanalisation abfließen. Des Weiteren trägt Dachbegrünung durch zusätzliche CO₂-Speicherung und der Reflektion von solarer Strahlung zum Klimaschutz bei.

Der Zusatz zur parallelen Nutzung von Solar- oder Photovoltaikanlagen soll diese Möglichkeit aufzeigen und sicherstellen, dass die Dachbegrünung nicht beeinträchtigt wird. Die Leistungsfähigkeit von Photovoltaikanlagen nimmt bei hohen Temperaturen ab, daher wirkt sich Dachbegrünung sogar positiv aus.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen
(§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

Pf 1: Einzelbaumpflanzungen auf öffentlichen Flächen

Entsprechend dem schematischen Planeintrag sind (auf den öffentlichen Grün- und Parkplatzflächen) hochstämmige Laubbäume (1. oder 2. Ordnung, Qualität: Hochstamm 3xv, Stammumfang mind. 16-18 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Geeignete Gehölzarten enthält die beigefügte Pflanzliste.

Der Standort darf vom schematischen Planeintrag abweichen.

Begründung: Standortgerechte, heimische Laubbäume bieten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und stellen wertvolle Futterquellen dar. Pflanzen wirken zudem kühlend auf das Mikroklima und speichern CO₂.

Pf 2: Einzelbaumpflanzungen auf Baugrundstücksflächen

Auf den privaten Grundstücken muss pro angefangener 300 m² Grundstücksfläche ein Laub-Kleinbaum gepflanzt werden. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Wegfall durch entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.

Statt 2 Kleinbäumen kann ersatzweise ein größerer Baum gepflanzt werden. Die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht sind zu beachten. Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug der Gebäude folgenden Vegetationsperiode durchzuführen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Bäume innerhalb der Pflanzgebotsfläche sind anrechenbar.

Begründung: Standortgerechte, heimische Laubbäume bieten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und stellen wertvolle Futterquellen dar. Pflanzen wirken zudem kühlend auf das Mikroklima und speichern CO₂.

Pf 3: Flächiges Pflanzgebot zur Randeingrünung

Die in der Planzeichnung mit einem flächigen Pflanzgebot gekennzeichnete Fläche ist mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Dabei ist pro laufenden Meter mindestens ein Strauch oder Laubbaum zu pflanzen. Die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht sind zu beach-

ten Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Nicht heimische Gehölze wie Thuja (*Thuja spec.*) oder Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) sind nicht zulässig. Geeignete Gehölzarten enthält die beigefügte Pflanzliste.

Begründung: Die Festsetzung soll eine ökologische hochwertige, Eingrünung zum Offenland hin sichern, die von Wildtieren, insbesondere Vögeln als Nahrungs- und/oder Bruthabitat genutzt werden kann. Zudem vermindert die Eingrünung durch Gehölze den Eingriff in das Landschaftsbild. Bei einem Gehölz pro laufenden Meter ist die Anlage einer vergleichsweise dichten Hecke sichergestellt. Ideal sind leicht versetzt gepflanzte Gehölze mit eingestreuten Laubbäumen, z.B. ein Baum alle 5-10 Meter, dazwischen Sträucher.

Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1), Nr. 15 BauGB)

Grün 1: Begrünung Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind als extensive Mähwiesen (ein- bis zweimalige Mahd mit Abfuhr des Grünschnittes) anzulegen. Partielle Anpflanzungen aus standortgerechten Baum- und Straucharten sind zulässig. Geeignete Gehölzarten enthält die beigefügte Pflanzliste.

Begründung: Die Festsetzung soll den Durchgrünungsanteil erhöhen und die Grünfläche als ökologisch wertvollen Erholungsbereich sichern. Standortgerechte Bäume und Sträucher sowie extensive Mähwiesen bieten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und stellen wertvolle Futterquellen dar. Pflanzen wirken zudem kühlend auf das Mikroklima und speichern CO₂. Obstbäume sind für Tiere und Anwohner besonders geeignet.

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen (§ 74 (1) 1 LBO, § 74 (1) 3 LBO)

F 1: Anlage / Pflege der unbebauten Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die durch bauliche Anlagen nicht überdeckten Anteile der überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Für Hecken und Strauchpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

Zufahrten, Garagenvorplätze und private Stellplatzflächen sind aus einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen.

Nicht unterbaute Zugänge oder Sitzplätze sind entweder wasserdurchlässig herzustellen oder in angrenzende Grün-/ Gartenflächen zu entwässern.

Das Anlegen von Schottergärten oder Steinöden, deren Wasserdurchlässigkeit durch Verwendung von Vlies oder Folie stark eingeschränkt ist, ist nicht zulässig. Klassische Steingärten, die eine Bepflanzung mit Steingartenpflanzen aufweisen und wasserdurchlässig sind, sind davon nicht betroffen.

Begründung: Die Festsetzung soll eine höhere ökologische Wertigkeit der Flächen sichern. Standortgerechte, heimische Laubbäume bieten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und stellen wertvolle Futterquellen dar. Pflanzen wirken zudem kühlend auf das Mikroklima und speichern CO₂.

Hinweise

H1: Rodungszeiten

Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

H 2: Umsetzung Pflanzgebote:

Die Anpflanzungen müssen spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode erfolgen.

H 3: Bodenschutz

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Insbesondere ist bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen:

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden:

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseiti-

gen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen nicht überschreiten.

H 4: Altlasten

Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

H 5: Denkmalschutz

Sollten bei Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalschutzbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

5. Zusammenfassung

Anlass

Die Stadt Schramberg beabsichtigt in ihrem Stadtteil Waldmössingen mehrere Wohnbaugebiete auszuweisen. „Innenentwicklung II“ bestehen aus zwei Teilflächen, von denen die nördliche Teilfläche („Holderstaudenstraße – Greiche“) im vorliegenden Dokument behandelt wird. Das Plangebiet wurde im Vergleich zu früheren Planständen verkleinert und umfasst nun ca. 0,52 ha.

Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,35 (Überschreitung bis 0,6 zulässig).

Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt.

Im Rahmen des § 13b finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden und ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist ebenfalls nicht erforderlich.

Gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB sind aber – wie in jedem Bebauungsplanverfahren – die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Ergebnis

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der in die Festsetzungen zum B-Plan übernommenen Maßnahmen ergibt sich aus dem Bebauungsplan „Holderstaudenstraße – Greiche“ keine erhebliche Beeinträchtigung von Umweltbelangen.

FOTODOKUMENTATION

Begehung vom 16.10.2019

*Blick nach Süden auf die
Baumreihe entlang des
Grabens am Südende des
Plangebiets*



*Blick nach Norden, im Vor-
dergrund der Graben, dahin-
ter landwirtschaftlich genutz-
tes Grünland*



Pflanzliste

Allgemeines

Für die Begrünung der öffentlichen Grünflächen und der privaten Grundstücksflächen innerhalb des Plangebiets sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzarten geeignet.

Herkunft der Gehölze

Es ist darauf zu achten, dass bei den Laubbäumen und Sträuchern bevorzugt standortgerechte, gebietsheimische Gehölze des Vorkommensgebietes 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken) verwendet werden.

Mindestqualitäten

Bei den Gehölzen ist auf folgende Mindestqualitäten zu achten:

- Laubbäume
Hochstamm, Stammumfang mind. 16-18 cm
Obstbäume als Hochstamm, Stammumfang mind. 8-10 cm
- Sträucher
Verpflanzte Sträucher mind. 60-100 cm bzw. wenn nicht verfügbar, dann Sträucher mit 3 Trieben mind. 60-100 cm.

Pflanzzeit

Für ein gutes Anwachsen, insbesondere von Wurzelware, wird der Herbst empfohlen. Auf eine ausreichende Bewässerung ist in den ersten Jahren insbesondere im Sommer zu achten.

Laubbäume 1. und 2. Ordnung

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	k
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	g
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	g
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	k/g
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	k/g
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	k/g
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	k
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	g
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	k
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	k
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	g
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	g

Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg.

k = Kleinbaum (bis 20 m)
g= Großer / großkroniger Baum

Begrünung Stellplätze / straßenbegleitende Bepflanzung

Für die Begrünung von Stellplätzen oder angrenzend an Verkehrsflächen sind ausschließlich Hochstämme geeignet.

Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass im Ein- und Ausfahrtbereich Sichtfelder nicht durch Gehölze beeinträchtigt werden.

<i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'	Spitz-Ahorn 'Cleveland'
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i> 'Plena'	Gefülltblühende Vogel-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus intermedia</i> 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i> 'Rancho'	Winter-Linde 'Rancho'

Vgl. auch: Galk Straßenbaumliste:
<http://www.galk.de/index.php/arbeitskreise/stadtbaeume/>

Großsträucher und Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002):
Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg.

Gehölze für geschnittene Hecken

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Taxus baccata</i>	Eibe

Obstbäume

<u>Wildobstbäume</u>	
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Pyrus pyraister</i>	Wildbirne
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche

<u>Obstbäume</u>	
<i>Malus domestica</i>	Kulturapfel
<i>Prunus domestica</i>	Kultur-Pflaume
<i>Prunus domestica subsp. domestica</i>	Echte Zwetschge
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne

u.a., vorzugsweise lokale Sorten

Dachbegrünung

Die Schichtaufbaustärke sollte bei der Extensivbegrünung von Flachdächern mind. 10 cm betragen. Aufgrund der geringen Substratstärke sind insbesondere Pflanzen aus dem Bereich der Trocken- und Halbtrockenrasen geeignet. Es wird keine Artenliste aufgestellt, da diverse geeignete Arten in Form von Ansaat oder Pflanzmatten durch spezielle Fachfirmen angeboten werden. Besonders geeignet und in allen Standardmischungen enthalten sind Sedum-Arten (Fetthenne).

Endbericht der Fledermausuntersuchung zur geplanten Innenentwicklung von Waldmössingen

erstellt am 23. Januar 2019

von



Bearbeitet von Hans-Martin Weisschap, Dipl.-Biol. Isabel Dietz

& Dr. Christian Dietz

Balinger Straße 15,

72401 Haigerloch

07474/9580933

Isabel.Dietz@web.de

www.fledermaus-dietz.de



Endbericht der Fledermausuntersuchung zur geplanten Innenentwicklung von Waldmössingen

Inhalt

<u>Einleitung</u>	2
Überblick	3
Quartiersuche	3
Transektbegehungen.....	4
Automatische Lauterfassung	4
<u>Ergebnisse</u>	6
Übersicht	6
Artenliste	6
FFH-Richtlinie	7
Besonders und streng geschützte Arten	7
Rote Listen	7
Überblick über die Artnachweise je Untersuchungsbereich	7
Ergebnisse der Quartiersuche.....	8
Ergebnisse der Transektbegehungen und der automatischen Lautaufzeichnungen	10
Transferstrecken	11
Kurzbeschreibung nachgewiesener Arten	12
Faunistische Beibeobachtungen	16
<u>Diskussion</u>	17
Gebietsbewertung.....	17
Betroffenheit der Fledermäuse	17
<u>Literatur</u>	19





Endbericht der Fledermausuntersuchung zur geplanten Innenentwicklung von Waldmössingen

Einleitung

In Schramberg-Waldmössingen wird die Innenentwicklung der Gemeinde geplant. Im Rahmen der artenschutzrechtlich gebotenen Erfassungen sollten auch möglicherweise auftretende Auswirkungen auf im Gebiet vorkommende Fledermauspopulationen untersucht und die Planungen auf artenschutzrechtliche Verträglichkeit im Hinblick auf Fledermäuse geprüft werden. Dabei sollte die Abgrenzung für Fledermäuse besonders wichtiger Teilräume im Vordergrund stehen.

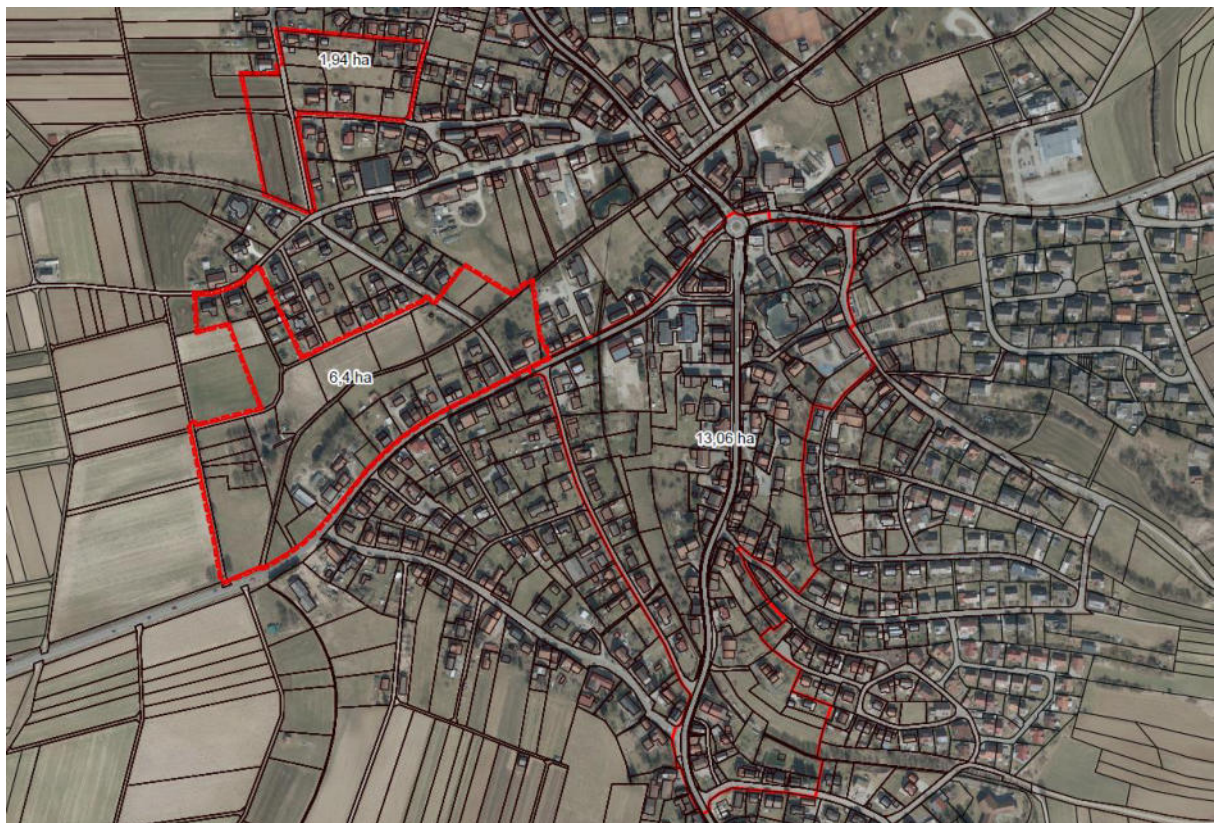


Abbildung 1: Lageplan des Untersuchungsgebietes mit drei Teilgebieten.





Methoden

Überblick

Der Untersuchungsraum wurde von Juni bis August 2017 begutachtet. Bei einer ersten Begehung am 30.06.2017 wurde tagsüber der gesamte Planungsraum und sein Umfeld begangen und eine Bewertung als möglicher Lebensraum für Fledermäuse vorgenommen. Hierbei wurden verschiedene Aspekte wie die Eignung als Quartier- und Jagdlebensraum, sowie die Anbindung an angrenzende Teillebensräume und mögliche Transferstrecken untersucht.

Die Teilflächen des Untersuchungsraumes wurden am 03.08.2017, 20.08.2017 und 28.08.2017 begangen und hierbei Transektbegehungen durchgeführt und Lautaufnahmen jagender Fledermäuse aufgezeichnet. Bei allen Begehungen wurde gezielt während der Abend- und Morgendämmerung auf Fledermäuse geachtet, die möglicherweise aus vorhandenen Baumhöhlen, Gebäuden oder sonstigen Quartieren aus- bzw. einflogen. Jagende und ausfliegende Fledermäuse wurden mit Fledermausdetektoren (Pettersson D1000X) hörbar gemacht und die Laute digital aufgezeichnet. An zwei Standorten mit zu erwartender höherer Fledermausaktivität wurden über insgesamt 10 Nächte automatische Lautaufzeichnungen vorgenommen, um die Nutzungsdynamik der hier vorkommenden Arten zu erfassen.

Quartiersuche

Fledermäuse können eine Vielzahl von Quartieren nutzen. Je nach Fledermausart und Jahreszeit können dies Baumhöhlen, abstehende Rinde, Holzstapel, alle möglichen Spalten, Räume bzw. Hohlräume an Gebäuden, aber auch Mauern, Stollen, Höhlen, Felsspalten und viele mehr sein.

Bei der Quartiersuche wurden tagsüber am 30.06.2017 Gehölze und Schuppen im Planungsgebiet optisch nach vorhandenen Quartiermöglichkeiten, Höhlen, Stammanrissen und Spalten abgesucht. Vorhandene und zugängliche Baumhöhlen wurden mit Taschenlampen (LEDLenser P14) ausgeleuchtet und mit Hilfe von Endoskopen (Somikon HD-Endoskop-Kamera) auf anwesende Fledermäuse oder deren Spuren (Haare, Mumien, Kot) untersucht. Bei allen Transektbegehungen wurde speziell auf Fledermäuse geachtet, die möglicherweise von Quartieren abflogen bzw. diese in den Morgenstunden wieder aufsuchten.





Transektbegehungen

Fledermäuse orientieren sich mit Ultraschalllauten, die reflektierten Echos ermöglichen es ihnen sich ein „Hörbild“ ihrer Umgebung und möglicher Beute zu erstellen. Mit der Echoortung können auch sehr kleine und feine Strukturen wahrgenommen werden. Die Struktur der Echoortungslaute ist weitgehend artspezifisch. Eine außerordentliche Variabilität in der Anpassung an verschiedene Echoortungs-Aufgaben und sehr ähnliche Lautstrukturen bei manchen Fledermausgattungen schränken eine Artbestimmung allerdings ein.

Das Gebiet wurde am 03.08, 20.08. und 28.08.2017 begangen. Bei jedem Termin wurde der Ausgangspunkt neu gewählt, um die verschiedenen Bereiche zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu erreichen. Die Untersuchungsflächen wurden von einer Person abgegangen, zum Vergleich wurden Referenzflächen außerhalb des Eingriffsbereiches ebenfalls mit untersucht. Bei den Transektbegehungen wurden Echoortungslaute von jagenden und vorbeifliegenden Fledermäusen mit *Pettersson D1000X* Fledermausdetektoren hörbar gemacht und digital aufgezeichnet. Eine anschließende Auswertung der Echoortungslaute am Computer mit dem Auswerteprogramm *Selena* (© Lehrstuhl für Tierphysiologie, Uni Tübingen) machte zusammen mit weiteren Daten aus Sichtbeobachtungen bzw. dem Flugverhalten und dem Vergleich der aufgezeichneten Rufe mit Lauten aus einer umfangreichen Referenz-Datenbank, die alle europäischen Fledermausarten umfasst, in gewissen Grenzen eine Artzuordnung möglich. Alle erstellten Lautaufzeichnungen wurden archiviert.

Automatische Lauterfassung

Um längerfristige Daten zur Nutzung im Bereich der höchsten zu erwartenden Fledermausaktivität zu erlangen wurden Geräte zur automatischen Lautaufzeichnung eingesetzt. Vom 01.07.2017 bis zum 06.07.2017 wurden zwei Anlagen betrieben, zum Einsatz kamen digitale *Batcorder 2.0* der Firma ecoObs. Dabei wurden zwischen 21 Uhr am Abend und 6 Uhr am Morgen alle Ultraschalllaute, die eine gewisse Intensitätsschwelle überschritten, digital aufgezeichnet und abgespeichert. Die so über einen längeren Zeitraum erfassten Daten wurden mit speziellen Computerprogrammen ausgewertet. Hierbei erfolgte die Auswertung schrittweise entlang eines Entscheidungsbaumes mit Hilfe des Statistik-Programms *R* basierend auf Datenparametern die mit den Analyseprogrammen *bcadmin* und *batident* aus den Lautaufnahmen extrahiert wurden. In einem ersten Analyseschritt wurden Sequenzen von Laubheuschrecken oder andere Ultraschallquellen ausgesondert, die





verbleibenden Aufnahmen schrittweise Artengruppen und soweit möglich Arten zugeordnet. Dabei erfolgte ein Abgleich der Lautaufnahmen mit einer umfassenden Referenzdatenbank. Einzelne fragliche Lautsequenzen wurden mit *bcanalyse* und *Selena* (s.o.) ausgewertet und manuell nachbestimmt. Alle automatisch erstellten Lautaufzeichnungen wurden archiviert.

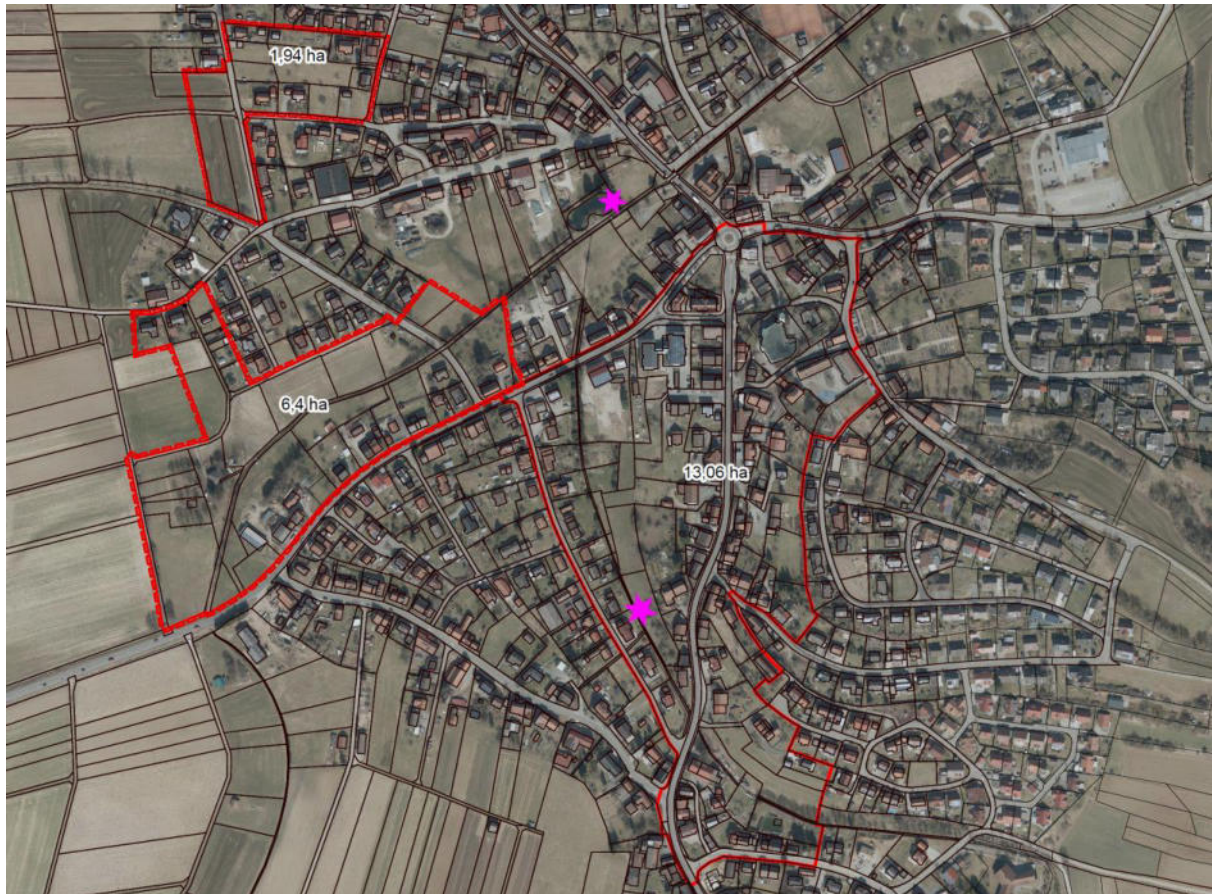


Abbildung 2: Standorte der batcorder-Aufzeichnungen: pinker Stern – Daueraufzeichnung über je 5 Nächte.





Ergebnisse

Übersicht

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchung sieben Arten sicher nachgewiesen. Bei der Quartiersuche gelang kein direkter Nachweis einer Quartiernutzung. Eine höhere Flugaktivität von drei Fledermausarten (Zwergfledermaus, Bartfledermaus, Braunes Langohr) zur Ausflug- und Rückflugzeit legt jedoch nahe, dass es Quartiere dieser Gebäudefledermäuse an Häusern im Untersuchungsraum gibt. Diese konnten jedoch nicht lokalisiert werden. Die Gewässerzüge von Heimbach und den Zuflüssen stellen wichtige Leitlinien für Fledermäuse durch die Siedlung dar.

Artenliste

In den folgenden Tabellen (Tabellen 1 + 2) werden alle vorgefundenen Arten sowie ihre Gefährdungssituation aufgeführt. Dabei wurden sieben Arten eindeutig bis auf Artniveau bestimmt (Tabelle 1). Bei einigen Lautaufnahmen war eine eindeutige Artzuordnung nicht möglich und erfolgte daher nur auf Gattungsniveau oder in Gattungsgruppen (Tabelle 2). Der Großteil dieser Laute dürfte zu einer der sicher bestimmten Arten gehören.

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten.

Art	Art	Rote Liste		FFH	BNatG
		BW	D		
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	IV	S
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	★	IV	S
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V?	IV	S
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	S
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	★	IV	S
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	IV	S
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV	S

Erläuterungen: Rote Liste BW: BRAUN et al. (2003), D: MEINIG et al. (2009); **0** ausgestorben oder verschollen; **1** vom Aussterben bedroht; **2** stark gefährdet; **3** gefährdet; **★** ungefährdet; **R** extrem seltene Arten; **i** gefährdete wandernde Tierart (vgl. Schnittler et al. 1994); **V** Arten der Vorwarnliste; **G** Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; **D** Daten unzureichend; **S** streng geschützte Art; **◆** nicht bewertet; **!** Deutschland in hohem Maße für die Art verantwortlich; **?** eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands, Daten ungenügend.





Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen nicht näher bestimmbareren Fledermausgattungen.

Art	Art	Rote Liste		FFH	BNatG
		BW	D		
„ <i>Myotis</i> “-Gattung	<i>Myotis spp.</i>	Je nach Art			S
„ <i>Pipistrellus</i> “- Gattung	<i>Pipistrellus spp.</i>	Je nach Art		IV	S
Nyctaloid	<i>Nyctalus, Eptesicus</i> oder <i>Vespertilio spp.</i>	Je nach Art		IV	S
<i>Plecotus</i>	<i>Plecotus auritus</i> oder <i>austriacus</i>	Je nach Art		IV	S

Legende siehe Tabelle 1.

FFH-Richtlinie

Alle nachgewiesenen Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet (vgl. Tabellen 1 + 2).

Besonders und streng geschützte Arten

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt (vgl. Tabellen 1 + 2).

Rote Listen

In Baden-Württemberg liegt für die Fransen- und Breitflügelfledermaus sowie den Kleinabendsegler eine starke Gefährdung vor. Die Bart- und Zwergfledermaus sowie das Braune Langohr werden in Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft. Der Abendsegler, wird als gefährdete wandernde Tierart betrachtet.

In der Roten Liste Deutschlands gelten die Bartfledermaus, der Abendsegler und das Braune Langohr als Arten der Vorwarnliste. Fransen- und Zwergfledermaus werden als ungefährdete Arten aufgeführt. Die Datenlage zum Kleinabendsegler ist unzureichend. Für die Breitflügelfledermaus wird eine Gefährdung mit unbekanntem Ausmaß angenommen.

Überblick über die Artnachweise je Untersuchungsbereich

Insgesamt konzentrierte sich die Fledermausaktivität im Hinblick auf Arten- und Individuenvielfalt v.a. an den Gehölzgruppen, in strukturreichen Gärten und entlang des Heimbaches,





eines Feuerlöschteiches in der Heimbachau und dem von Süden zufließenden Grabenzug. Die Gewässer- bzw. Grabenzüge mit der begleitenden Gehölzvegetation bzw. die anschließenden Grünflächen stellen neben der Jagdgebietenfunktion auch eine wichtige Funktion als Leitlinien und Flugwege dar.

Ergebnisse der Quartiersuche

Im Gebiet sind relativ wenige Bäume mit Quartierpotential vorhanden (Abb. 3), eine tatsächliche Quartiernutzung konnte nicht nachgewiesen werden, ist aber zumindest für Einzeltiere anzunehmen. Die Vielzahl im Untersuchungsraum vorhandener Gebäude weist ein sehr heterogenes Quartierpotential auf, gerade für spaltenbewohnende Arten wie Zwerg- und Bartfledermäuse ist jedoch ein hohes Quartierpotential vorhanden. Beobachtungen dieser Arten zur Ausflug- und Rückflugzeit lassen eine Quartiernutzung an Gebäuden vermuten, der direkte Nachweis mit Verortung der Quartiere konnte jedoch nicht erbracht werden. Ähnlich stellt sich die Situation im Hinblick auf das Braune Langohr dar, eine Art die bevorzugt Dachböden aufsucht. Im Bereich der Seedorfer Straße gelangen Lautaufzeichnungen zur Ausflug- und Rückflugzeit und Aufnahmen mit der automatischen Lautaufzeichnung, beides legt die Nutzung von Quartieren in diesem Bereich nahe, ohne dass ein konkretes Quartier ermittelt werden konnte (Abb. 4).



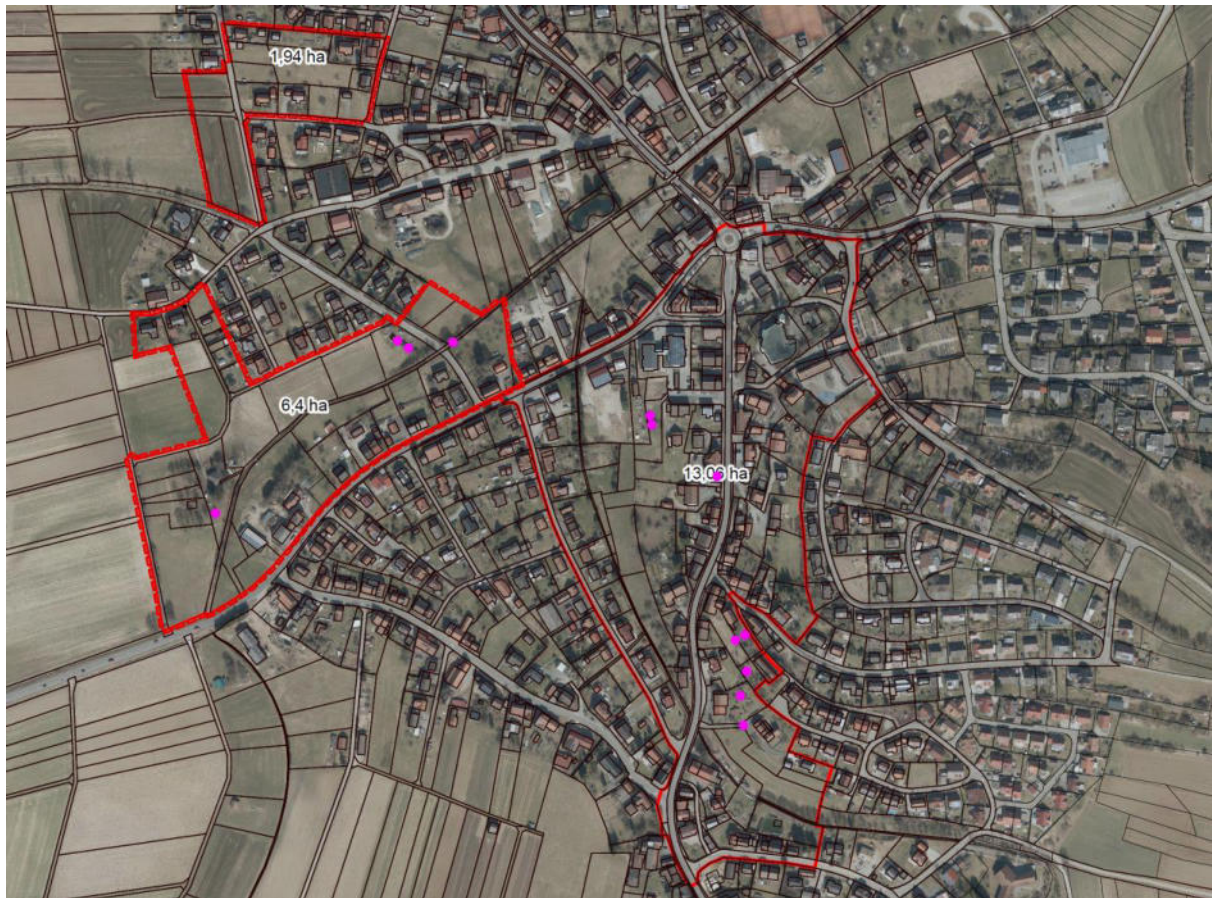


Abbildung 3: Untersuchungsgebiet mit Quartiermöglichkeiten in Bäumen.



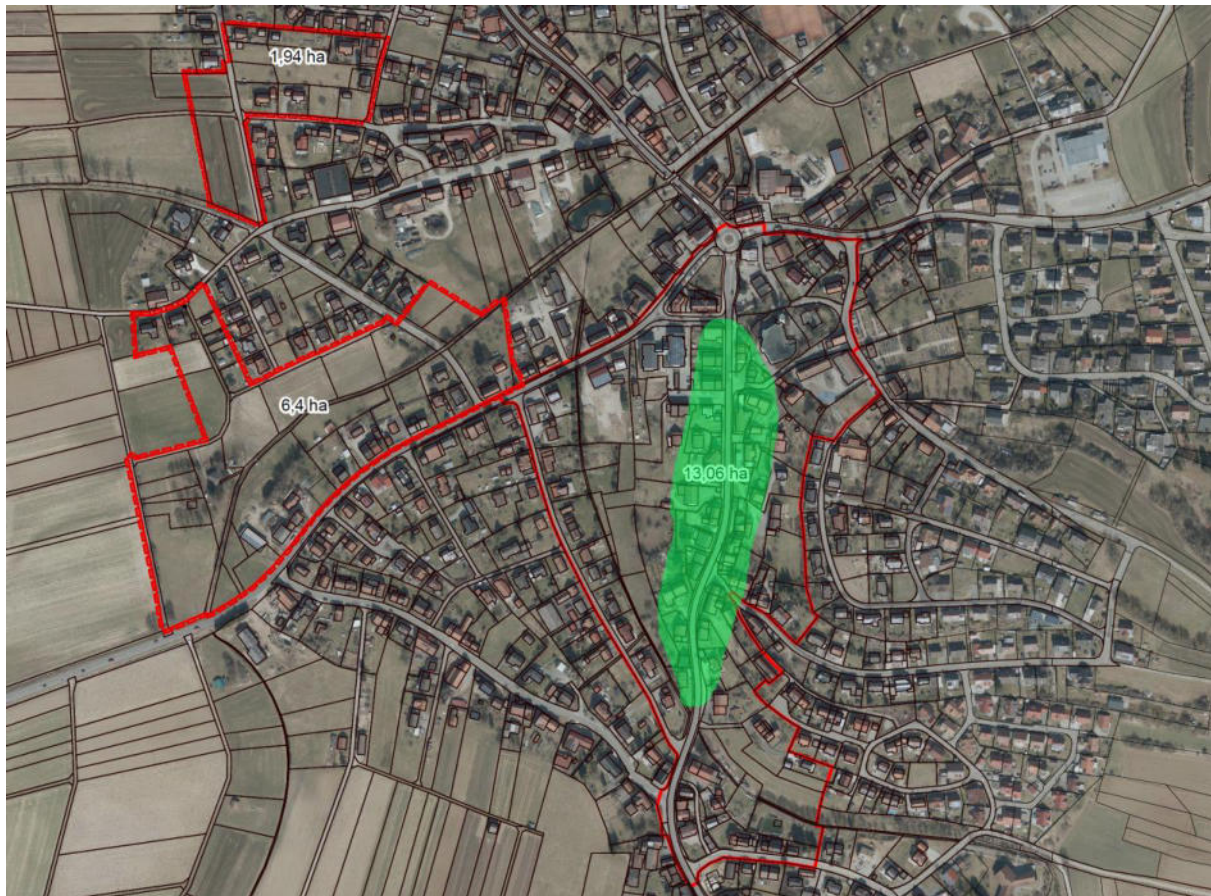


Abbildung 4: Untersuchungsgebiet mit Hinweisen auf Quartiervorkommen des Braunen Langohrs ohne direkte Verortung.

Ergebnisse der Transektbegehungen und der automatischen Lautaufzeichnungen

Im Rahmen der Untersuchung konnten insgesamt sieben Fledermausarten nachgewiesen werden. Anhand der Transektbegehungen erfolgte der Nachweis von fünf Fledermausarten, die restlichen Arten wurden bei der automatischen Daueraufzeichnung erfasst. Dabei variierte die Artenzusammensetzung und Fledermausdichte im Gesamttraum. Gehölzgruppen, strukturreiche Gärten und die Gewässer- bzw. Grabenzüge von Heimbaches und Zuflüssen wurden hauptsächlich bejagt. Der Großteil der akustischen Nachweise betraf die Zwergfledermaus, gefolgt von der Bartfledermaus als zweithäufigster Art. Von Abendseglern wurden ausschließlich Überflüge in größerer Höhe im freien Luftraum aufgezeichnet.





Transferstrecken

Bei den Transektbegehungen wurde auf regelmäßig beflogene Transferstrecken, auf Flugstraßen und die Jagd entlang von Leitstrukturen geachtet. Im Bereich der geplanten Innenentwicklung orientierten sich die Hauptflugwege von Fledermäusen am Gewässernetz (Abb. 5).

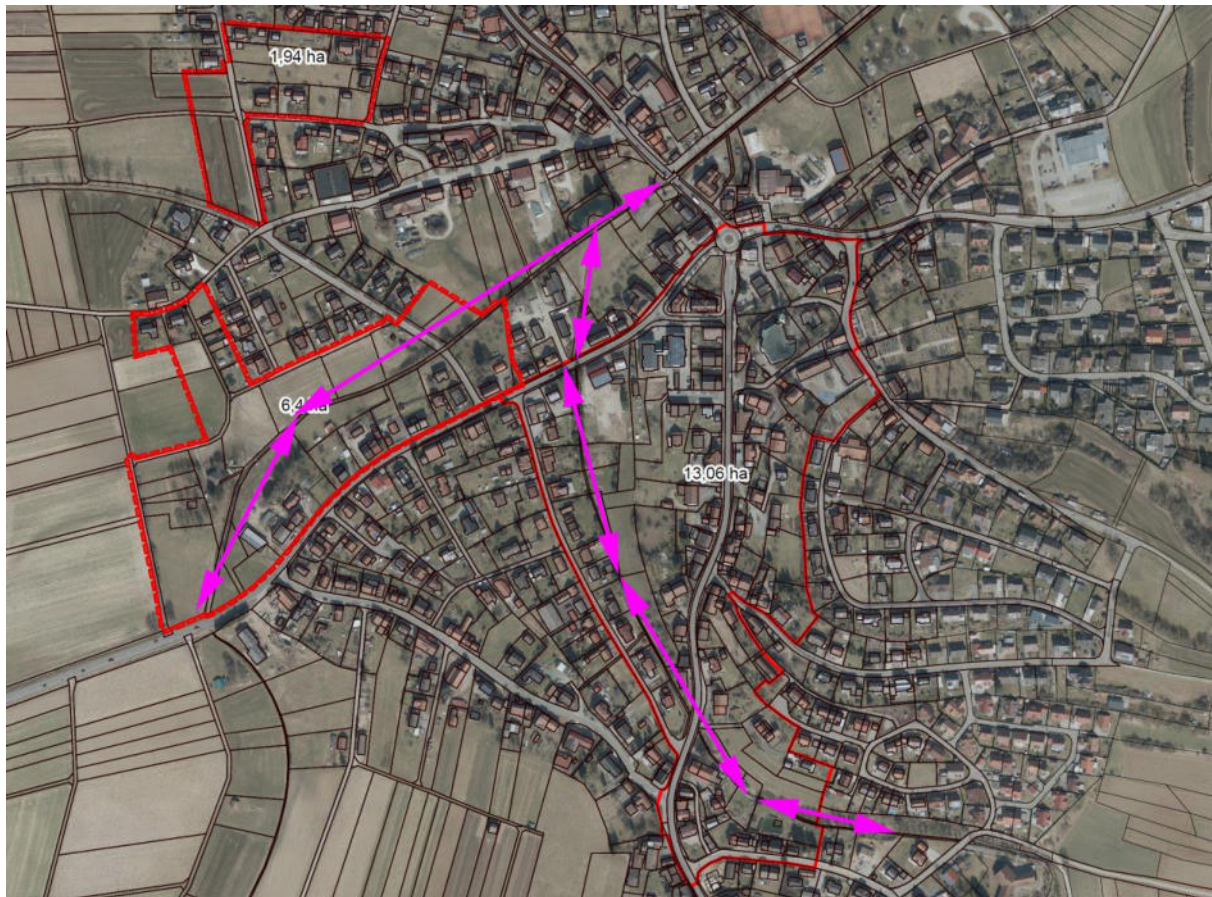


Abbildung 5: Hauptsächlich genutzte Flugwege im Untersuchungsgebiet.





Kurzbeschreibung nachgewiesener Arten

Die Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist eine typische „Fensterladen“-Fledermaus sie besiedelt vor allem schmale Spaltenquartiere an Gebäuden. Es sind aber auch Kolonien aus Wäldern und in Waldnähe außerhalb von Siedlungen bekannt. Die Jagdgebiete liegen in strukturreichem Offenland, aber auch in Auwäldern und entlang von Gewässern. Während einer Nacht werden die Jagdgebiete häufig gewechselt. Sie ist ein wenig spezialisierter Jäger mit einem breiten Nahrungsspektrum. Sie beutet gerne Massenvorkommen wie z.B. von Kohlschnaken aus. *M. mystacinus* jagt niedrig und bis in Höhen von 6-15 Metern, Transferflüge erfolgen meist in 2-5 Metern Höhe. Neben der Zwergfledermaus stellt sie das häufigste Verkehrsoffer dar, insbesondere auf Transferstrecken von Wochenstubenquartieren aus ist die Mortalitätsrate vor allem unter Jungtieren sehr hoch.

Die Art ist in den letzten Jahren aufgrund ihrer Ansprüche an Quartiere und an naturnahe kleingekammerte Jagdlebensräume lokal deutlich im Rückgang begriffen. Als Charakterart extensiver landwirtschaftlicher Gebiete mit hohem Grünlandanteil und Streuobstwiesen und insgesamt hohem Strukturreichtum ist sie auf den Erhalt entsprechender Landschaftsräume angewiesen.

Quartiere der Art dürften sich im Siedlungsbereich von Waldmössingen befinden und es ist anzunehmen, dass insbesondere Spalten hinter Fensterläden oder Wandverschalungen auch im Bereich der Innenentwicklung als Quartier genutzt werden. Ein direkter Quartiernachweis konnte jedoch nicht erbracht werden. Jagende Tiere treten insbesondere in strukturreichen Gärten, an Gehölzen und entlang des Gewässernetzes auf.

Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) kann als eine typische Waldart angesehen werden. Sie kommt sowohl in Laub- als auch in Nadelwäldern vor. Während des Sommerhalbjahrs bevorzugt sie Baumhöhlen in Wäldern, Parkanlagen oder Streuobstwiesen als Quartier. Sie bezieht aber auch Spalten an Gebäuden (Hohlblocksteine) oder Fledermauskästen. Die Wochenstubenquartiere werden alle 1-4 Tage gewechselt. Darum ist es wichtig viele Quartiermöglichkeiten in einem Radius von ca. 1 km zu erhalten bzw. neu in Form von Fledermauskästen zu schaffen. Jagdgebiete liegen vor allem in Wäldern und strukturreichen Offenlandhabitaten (dörfliche und landwirtschaftliche Strukturen). Die Populationsdichte ist in der Regel überall gering. Die Fransenfledermaus ist sehr manövrierfähig und jagt oft sehr nah an der Vegetation. Jagdflüge erfolgen meist sehr niedrig, dementsprechend wird sie von





Straßen beeinflusst, örtlich kann es zu einer hohen Mortalität beim Queren von Straßen kommen.

Fransenfledermäuse wurden in geringer Zahl in strukturreichen Gärten, an Gehölzen und am Heimbach nachgewiesen. Quartiere könnten sich in Baumhöhlen oder Gebäuden befinden.

Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist ein Baumhöhlen-Bewohner, wobei er als Zwischen- und Winterquartier auch gerne Spalten an Gebäuden besiedelt. Die Tiere nutzen gleichzeitig mehrere eng benachbarte Quartiere, die häufig gewechselt werden, oft wird dabei auch die Gruppenzusammensetzung geändert. Bei den während des Sommers nachgewiesenen Tieren handelte es sich zumeist um Männchen, die den Sommer fernab der Fortpflanzungsgebiete, die in Deutschland beispielsweise in Brandenburg liegen, verbringen. Nur während der Zugzeit und im Winter treten in Südwestdeutschland regelmäßig Weibchen des Abendseglers auf. Abendseglermännchen zeigen eine hohe Treue zu ihren Quartieren. Der Abendsegler ist bei uns v.a. während der Durchzugszeit nicht selten. Jagdgebiete befinden sich vorwiegend in Gewässer- und Waldnähe. Die Jagd erfolgt im freien Luftraum in großen Höhen im schnellen Flug. Entsprechend wenig wird er direkt von Zerschneidungswirkungen durch Straßen beeinträchtigt.

Die Nachweise von Abendseglern bezogen sich auf in größerer Höhe überfliegende Tiere. Quartiere dieser nahezu ausschließlich Baumquartiere nutzenden Art sind im Gebiet unwahrscheinlich, vielmehr dürften die Tiere von außerhalb zugeflogen sein.

Der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) ist eine typische Waldart, die zum größten Teil Quartiere in Bäumen (z.B. Höhlen, Spechthöhlen, Astlöcher und Ausfaltungen), bevorzugt in Laubwäldern aufsucht. Sie bezieht aber auch gerne Fledermauskästen. In ihren Quartieren können sie vergesellschaftet mit Abendseglern, Rauhhaut-, Wasser-, Fransen- oder Bechsteinfledermäusen angetroffen werden. Im Sommer werden die Tagesquartiere häufig, oft täglich gewechselt. Winterquartiere befinden sich ebenfalls in Baumhöhlen, nur selten an Gebäuden. Der Kleinabendsegler jagt bevorzugt in schnellem Flug in Wäldern und deren Randstrukturen, kann jedoch auch über Wiesen, Weiden, Gewässern und an Straßenlaternen beobachtet werden. Auf eine opportunistische Jagdweise kann geschlossen werden, da der Kleinabendsegler auf ein breites Spektrum an Landschaftstypen als Jagdgebiete zurückgreift und Nahrungsanalysen eine breite Palette an Insekten aufwies. Der Kleinabendsegler tritt





lokal und zeitlich eher begrenzt in Deutschland auf. Saisonbedingt wandert er weite Strecken (bis zu 1000 km) von Nordosten nach Südwesten bzw. umgekehrt. Wochenstubenvorkommen sind bei uns kaum bekannt und umfassen meist wenige Individuen. Aufgrund seines schnellen Flugs und den damit häufigen Gebietswechselln scheint der Kleinabendsegler von Fragmentierungen seiner Lebensräume nur indirekt beeinträchtigt zu sein. Zudem wird er durch seinen Flug in großer Höhe entsprechend wenig von Straßen beeinträchtigt. Allerdings dürften Habitatveränderungen einen maßgeblichen Einfluss auf die Dichte anzutreffender Tiere haben.

Quartiere der weitestgehend auf Baumhöhlen angewiesenen Art sind im Gebiet grundsätzlich denkbar, vermutlich handelt es sich um Einzelquartiere. Jagende Tiere wurden v.a. am Heimbach aufgezeichnet.

Bei der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) handelt es sich um einen extremen Kulturfolger. Sie ist als Spaltenbewohner an Gebäuden die häufigste Fledermausart in Baden-Württemberg. In der Auswahl ihrer Jagdgebiete ist sie relativ flexibel, bevorzugt aber gewässerreiche Gebiete und Ränder von Gehölzstandorten. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere häufig gewechselt. Obwohl sie überall recht häufig ist, ist sie dennoch eine streng geschützte Art. Eingriffe in den Lebensraum der Zwergfledermaus sind überall dort problematisch, wo eine große Zahl an Tieren betroffen ist, also in Wochenstuben, an Schwärm- und Winterquartieren und auf Transferstrecken. Solche Orte können von hunderten Tieren regelmäßig jedes Jahr aufgesucht werden und fortlaufende Gefährdungen können so im Laufe der Zeit zu einer starken Beeinträchtigung lokaler Vorkommen führen. Die Art jagt zumeist niedrig aber auch bis in Höhen von 20 Metern, Transferflüge erfolgen meist in 2-5 Metern Höhe. Die Art ist das häufigste Verkehrsoffer unter Fledermäusen. Insbesondere auf Transferstrecken, die von Wochenstubenquartieren ausgehen, ist die Mortalitätsrate vor allem unter Jungtieren sehr hoch.

Die Zwergfledermaus war die mit Abstand häufigste im Gebiet nachgewiesene Art. Quartiere dürften sich in Spalträumen an Dächern oder Fassadenverkleidungen im Gebiet befinden, ein konkreter Quartierstandort konnte aber nicht ermittelt werden. Jagende Tiere treten flächendeckend, insbesondere an Gehölzen und entlang des Gewässernetzes auf.





Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) ist eine typische Gebäude-Fledermaus niedriger Lagen, die ihre höchste Populationsdichte in den Niederungen von Rhein, Neckar und Donau erreicht. Die Quartiere und Jagdgebiete liegen im Siedlungsbereich, in gehölzreichen, parkartigen Landschaften mit hohem Grünlandanteil und in Gewässernähe. Bei der Jagd zeigen Breitflügelfledermäuse unterschiedliche Strategien. So kommt sowohl die Jagd entlang von Gehölzvegetationen in wenigen Metern Höhe als auch bis in die Wipfelregionen vor. Diese Strategie ist vergleichbar mit der Jagd um Straßenlaternen, wo sie häufig angetroffen werden kann. Des Weiteren gibt es Flüge in 3-8 Metern Höhe über Weiden, Wiesen und Parkanlagen mit Sinkflügen bis knapp über den Boden. Gleich dem Abendsegler kann die Breitflügelfledermaus aber auch bei der Jagd im freien Luftraum beobachtet werden, hier zeigt sie allerdings einen langsameren Flug als der Abendsegler. Die Art ist in ihren Lebensraumsansprüchen relativ flexibel. Sie ist insbesondere durch den Verlust geeigneter Quartiere an Gebäuden bedroht, im Jagdgebiet ist sie aufgrund des meist hohen Jagdfluges (bis zu 10 Metern) kaum von Zerschneidungswirkungen, sehr wohl aber von Habitatveränderungen betroffen.

Einzelne Jagdflüge dieser v.a. Spalten an Gebäuden als Quartier nutzenden Art wurden entlang des Heimbaches aufgezeichnet.

Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) ist in allen Höhenlagen häufig und besiedelt entweder Gebäude (häufig Kirchen), Baumhöhlen oder Nistkästen. Sie wechseln ihre Quartiere relativ häufig. Jagdgebiete liegen vor allem in Wäldern (Laub- und Nadelwälder), aber auch in der Nähe von dörflichen und städtischen Siedlungen. Das Braune Langohr ist ein typischer „gleaner“, d.h. sie „pflückt“ die Nahrung direkt von der Vegetation ab. Sie jagen aber auch im freien Luftraum, z.B. nach Nachtfaltern. Im Gegensatz zu den meisten anderen mitteleuropäischen Fledermausarten gibt es im Sommer keine deutliche Trennung zwischen Wochenstuben und Männchenquartieren. Meist handelt es sich bei den Männchen um unerfahrene Jungtiere aus dem Vorjahr. Weibchen zeigen eine hohe Bindung an ihre Geburtskolonien. Nahe verwandte Weibchen sind so über mehrere Generationen in einer Wochenstube nachweisbar (ähnlich wie bei der Bechsteinfledermaus). Durch seinen langsamen und niedrigen Flug ist das Braune Langohr stark durch die Fragmentierung von Teillebensräumen durch den Straßenverkehr betroffen.





Braune Langohren wurden v.a. in Baumgruppen und im Bereich der Seedorfer Straße aufgezeichnet, hier dürften sich auch Quartiere der Art insbesondere auf Dachböden befinden, eine genaue Verortung war aber nicht möglich.

Faunistische Beibeobachtungen

Bei der Baumhöhlensuche wurde ein Horst vermutlich vom Rotmilan (oder Schwarzmilan) am Westrand des Untersuchungsraumes gefunden, zur Lage vgl. Abb. 6.

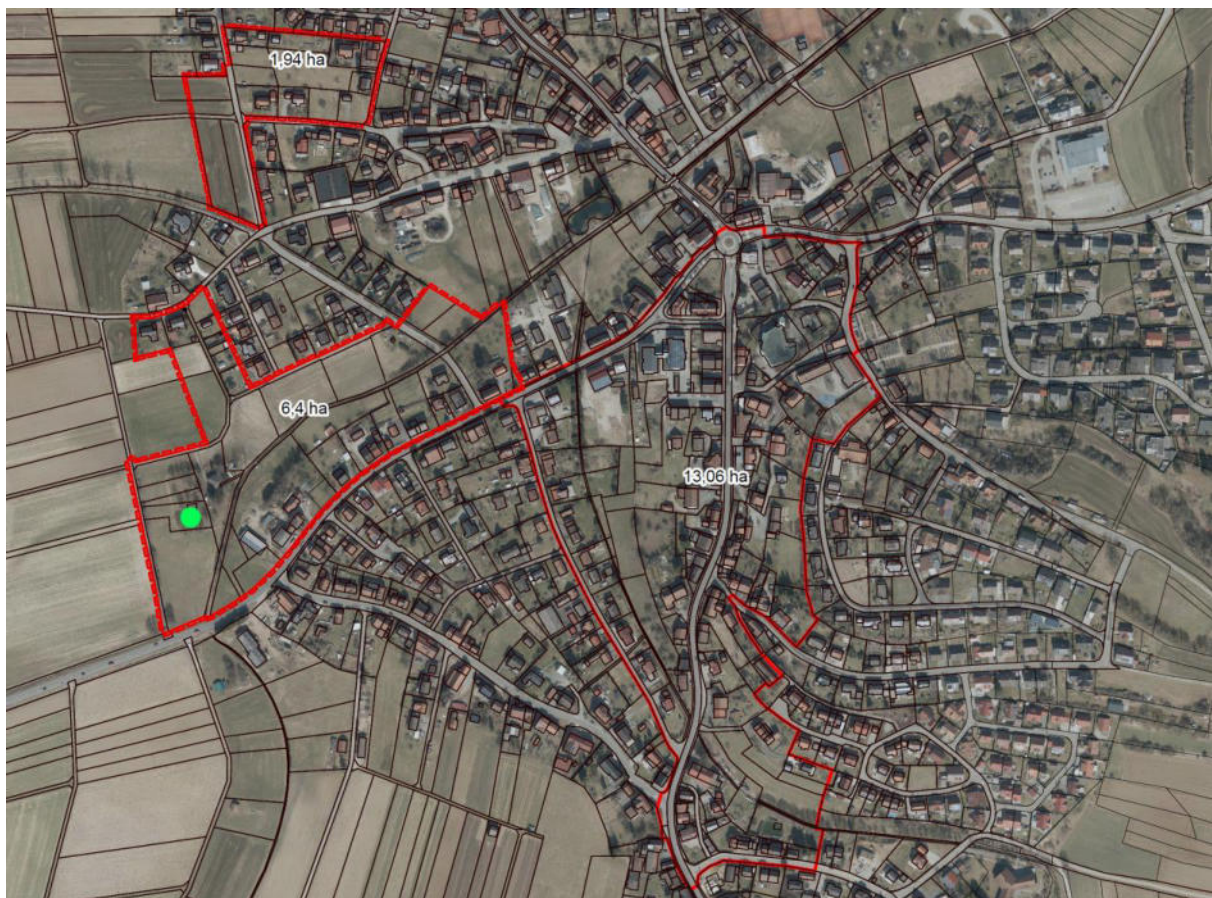


Abbildung 6: Beifund bei der Baumhöhlenkartierung: Horst eines Rot- (oder Schwarz-) milans.





Diskussion

Gebietsbewertung

Die Transektbegehungen und die automatischen Lautaufzeichnungen erbrachten ein typisches Arteninventar für Siedlungsbereiche mit Gehölzstrukturen und Nähe zu kleinen Fließgewässern. Denkbar wären Einzelnachweise weiterer Arten wie der Wasserfledermaus oder der Rauhhautfledermaus.

Betroffenheit der Fledermäuse

Da zur Begutachtung keine konkrete Planung zur Innenentwicklung vorlag und die Erfassungen lediglich einen Überblick über mögliche Konfliktbereiche liefern sollte, wird nachfolgend versucht mögliche Betroffenheiten abzuleiten und Lösungsvorschläge darzustellen. Details sind anhand konkreter Planungen abzu prüfen und insbesondere bei möglichen Eingriffen in Konfliktbereichen durch ergänzende Erhebungen zu bewerten.

Grundsätzlich sind alle nachgewiesenen Fledermausarten national streng geschützt, eingriffsrelevant und potentiell von den Verbotstatbeständen des § 44 des BNatSchG im Rahmen der Innenentwicklung berührt. Entsprechend müssen geplante Eingriff im Hinblick auf diese Verbotstatbestände näher betrachtet und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden. Nachfolgend werden mögliche Konflikte umrissen.

Zerschneidung von Leitlinien

Das Gewässernetz des Heimbaches und der zuführenden Gewässer bzw. Gräben stellen Leitlinien und Flugwege der Fledermäuse dar und erlauben das Durchqueren des Siedlungsraumes auch für lichtmeidende Arten wie das Braune Langohr. Grünzüge entlang dieses Gewässernetzes sind damit soweit als möglich zu erhalten und von Störeinflüsse, insbesondere durch Beleuchtung, freizuhalten. Diese Maßnahme dient der Verhinderung des Störungsverbotes und ggf. des Tötungs- und Verletzungsverbotes durch Verhinderung von Kollisionen am Autoverkehr.

Quartierverlust an Bäumen

Zum Erhalt der Quartiermöglichkeiten an Bäumen sind vorhandene Höhlenbäume weitestgehend zu erhalten. Bei der unerlässlichen Fällung von Höhlenbäumen sind Fledermauskästen als Ersatz auszubringen und geeignete Schutzvorkehrungen zur





Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen umzusetzen. Hierzu ist bei den eingriffsbedingten Baumfällungen auszuschließen, dass Tiere in den Quartieren sind. Dies kann am ehesten bei starkem Frost prognostiziert werden, da die Bäume keine Wandstärken aufweisen, die eine Überwinterung zulassen würden. D.h. die Fällungen müssen in den Wintermonaten (d.h. von November bis März) bei Frosttemperaturen (am Besten $< -10^{\circ}\text{C}$) erfolgen, um eine Tötung von Tieren in möglichen Ruhestätten zu vermeiden. Alternativ können die Fällungen nach vorheriger Inspektion durch einen Fledermausspezialisten durchgeführt werden. Die Fällungen sind unmittelbar nach der Inspektion durchzuführen oder es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass freigegebene Hohlräume bis zur Fällung bzw. Abriss nicht wiederbesiedelt werden.

Quartierverlust an Gebäuden

Bei geplanten Abrissvorhaben oder größeren Umbauarbeiten insbesondere an älteren Gebäuden sind diese im Vorfeld auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen, dies gilt insbesondere für ältere Gebäude an der Seedorfer Straße. Nur so können das Schädigungsverbot (und ggf. das Störungsverbot) umgangen werden.

Verlust geeigneter Jagdhabitate

Innerörtliche Jagdhabitate haben für Fledermäuse eine hohe Bedeutung, da sie im Gegensatz zum landwirtschaftlich genutzten Offenland weitgehend frei von Pestiziden sind und ein höheres Nahrungsangebot als die Umgebung aufweisen. Solche Jagdgebiete können erhalten werden, indem innerörtliche Grünzüge insbesondere entlang des Gewässernetzes frei von Bebauung gehalten werden. Zusammen mit einer extensiven Bewirtschaftung und einheimischen standortgerechten Gehölzen stellen solche Bereiche wichtige Nahrungshabitat dar. Störwirkungen durch eine Beleuchtung sollten hierbei möglichst vermieden werden. Im Rahmen des Bebauungsplanes sollte das Pflanzgebot standortgerechte einheimische Pflanzenarten umfassen. Gehölzverluste innerhalb der Siedlungsflächen können auch als neue Strukturen am Ortsrand ausgeglichen werden, hierbei bieten sich insbesondere Streuobstpflanzungen an, die traditionell Siedlungen zur umliegenden Landschaft hin umgaben.





Literatur

- Barataud, M. (2015): Acoustic Ecology of European bats. Species identification, study of their habitats and foraging behaviour. 348 S. Inventaire & biodiversité series, Muséum national d'Histoire naturelle. Biotope, Mèze.
- Braun, M. & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse. 687 S.; Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer. 394 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- Dietz, C., D. Nill & O. von Helversen (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 416 Seiten; Kosmos Verlag Stuttgart.
- LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. www.lana.de/servlet/i/10515/
- Meinig, H. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) Bonn - Bad Godesberg: 115-153.
- Middleton, N., A. Froud & K. French (2014): Social calls of the bats of Britain and Ireland. 176 Seiten; Pelagic Publishing, Exeter.
- Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). 251 Seiten; Mensch & Buch Verlag, Berlin.
- Runkel, V., G. Gerding & U. Marckmann (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. Tredition, Hamburg; 244 Seiten.
- Schnittler, M., G. Ludwig, P. Pretscher & P. Boye (1994): Konzeption der Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – unter Berücksichtigung der neuen internationalen Kategorien. – Natur und Landschaft 69 (10): 451-459.
- Simon, M., S. Hüttenbügel & J. Smit-Viergutz (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 Seiten.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse, 2. Auflage. 220 Seiten; Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.



- Altlasten und Altstandorte
- Baugrunderkundung
- Abbruchobjekte
- Hydrogeologie
- Deponiebau



GEOTEAM Rottweil | Neckartal 93 | D-78628 Rottweil

Große Kreisstadt Schramberg
 Fachbereich Umwelt und Technik
 Berneckstraße 9

78713 Schramberg

Partnerschaft
 Dipl. Geol. Eric Utry
 Dipl. Geol. Jörg Egle

Neckartal 93
 D-78628 Rottweil
 Tel.: 0741 / 1756066
 Fax: 0741 / 1756086
 info@geoteam-rottweil.de
 www.geoteam-rottweil.de

Bericht Nr.: R-372-2020

Bearbeiter: Ruf

Datum: 14.08.2020

**Erschließung „Holderstauden-Greiche“ in Schramberg-Waldmössingen
 -Geotechnischer Untersuchungsbericht-**

INHALT

1	Einleitung	2
1.1	Auftrag.....	2
1.2	Unterlagen.....	2
1.3	Standortbeschreibung.....	3
2	Untersuchungsumfang	3
3	Geologische und hydrogeologische Verhältnisse	3
3.1	Schichtenaufbau.....	3
3.2	Versickerung von Niederschlagswasser	5
4	Laboruntersuchungen	5
4.1	Bestimmung der Zustandsgrenzen (Verwitterungslehm).....	5
4.2	Bestimmung der Tragfähigkeit	5
4.3	Bodenklassifizierung.....	6
4.4	Bodenmechanische Kennwerte	6
4.5	Homogenbereiche und Bodenklassen nach DIN 18300.....	7
4.6	DIN 18 300 Erdarbeiten	8
4.7	Erdbebenzone und Untergrundklasse gemäß DIN EN 1998 Nationaler Anhang.....	9
5	Bautechnische Hinweise	9
5.1	Kanalbau	9
5.2	Straßenbau.....	9
5.3	Baugruben, Wasserhaltung und Abdichtung von Bauwerken.....	10
5.4	Arbeitsraumverfüllung.....	11
5.5	Wiederverwendbarkeit des Erdaushubes.....	11
5.6	Hochbau.....	12
6	Abschließende Bemerkungen	12

Anlagen

- | | |
|-----------|---------------------------------|
| Anlage 1: | Lagepläne |
| Anlage 2: | Fotodokumentation |
| Anlage 3: | Sondierprofile |
| Anlage 4: | Protokoll Sickerversuch |
| Anlage 5: | Bodenmechanische Untersuchungen |

1 Einleitung

1.1 Auftrag

Das GEOTEAM Rottweil wurde von der Stadt Schramberg mit der Durchführung einer Baugrunderkundung im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Holderstauden-Greiche“ in 78713 Schramberg-Waldmössingen beauftragt. Grundlage der Beauftragung war unser Angebot vom 23.04.2020.

Die geotechnischen Untersuchungen hatten die folgende Aufgabenstellung:

- Bautechnische Beschreibung und Klassifizierung der Schichtenfolge
- Bestimmung bodenmechanischer Kennwerte
- Beschreibung der Grundwasserverhältnisse
- Angaben zur Wasserhaltung
- Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Angaben zur Herstellung von Baugruben und Gräben
- Gründungsvorschläge für Kanal- und Straßenbau
- Gründungsempfehlung für Hochbau

Die Ergebnisse der geotechnischen Bodenuntersuchungen sowie die Gründungsempfehlungen sind in dem vorliegenden Bericht dokumentiert.

1.2 Unterlagen

Neben der Fachliteratur und den relevanten DIN-Normen standen uns die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- /1/ Geologische Karte von Baden-Württemberg, Maßstab 1:50.000, <http://maps.lgrb-bw.de/>, Herausgegeben vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau;
- /2/ Städtebaulicher Vorentwurf zum Bebauungsplan „Innenentwicklung II, Teilfläche 1, Holderstaudenstraße-Greiche“, Maßstab 1:500, Architekturbüro Lutz Partner 12.12.2019;
- /3/ Erdbebenzonenkarte des GFZ-Potsdam im Internet;
- /4/ Topografische Karte von Baden-Württemberg Maßstab 1:25.000 auf CD-ROM;
- /5/ Daten- und Kartendienst der LUBW im Internet: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>;
- /6/ Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, April 2005;
- /7/ Ingenieurgeologische Gefahrenkarte von Baden-Württemberg, Maßstab 1:50.000, <http://maps.lgrb-bw.de/>, herausgegeben vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2018.

1.3 Standortbeschreibung

Das ca. 5 ha einnehmende Erschließungsgebiet, das die Flurstücke 2940, 3214 und 3215 umfasst, befindet sich auf einer geographischen Höhe zwischen ca. 661 und 656 m ü. NN am westlichen Ortsrand von Schramberg-Waldmössingen und fällt mit einer geringen Neigung nach Süden ein. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Ein im Süden angrenzendes Bachbett lag zum Zeitpunkt der Untersuchungen trocken. Die Entwässerung erfolgt in den ca. 220 m südlich gelegenen Heimbach.

Die Lage des Erschließungsgebietes sowie die Lage der Schürfe kann den Lageplänen in Anlage 1 entnommen werden. Die Fotodokumentation in Anlage 2 vermittelt einen Eindruck der örtlichen Verhältnisse.

2 Untersuchungsumfang

Die Untersuchung des Untergrundes beruht auf der Profilaufnahme von vier Baggerschürfen im Bereich der geplanten Park- und Bebauungsflächen, die eine maximale Tiefe von 3,8 m erreichten.

Die Feldarbeiten fanden am 15.07.2020 statt. Die geotechnische Aufnahme der Schurfprofile erfolgte durch das GEOTEAM Rottweil gemäß DIN EN ISO 14688/DIN 4022, DIN EN ISO 14689 und DIN 18196.

In den Anlagen 3 sind die angetroffenen Bodenverhältnisse graphisch nach DIN 4023 dargestellt.

Es wurden folgende bodenmechanische Untersuchungen ausgeführt:

- 1 x Bestimmung der Zustandsgrenzen nach DIN 18122 (Anlage 5);
- 1 x Bestimmung des CBR-Wertes bei natürlichem Wassergehalt (Anlage 5.1);
- 1 x Versickerungsversuch in Anlehnung an das Arbeitsblatt DWA A-138 in Schurf 3 (Anlage 4).

3 Geologische und hydrogeologische Verhältnisse

Ausweislich der Geologischen Karte, Maßstab 1:50.000 von Baden-Württemberg /1/, liegt das Untersuchungsgelände im Bereich von gelbbraunen Lößlehmen. Es handelt sich um schluffig, feinsandige Bodenschichten, die über verwitterten Dolomit- und Tonsteinhorizonten des Mittleren Muschelkalks abgelagert wurden.

3.1 Schichtenaufbau

Im Zuge der Schurfarbeiten wurden folgende Bodenverhältnisse festgestellt:

a) Oberboden

Der Oberboden weist eine Mächtigkeit von ca. 0,2 m auf. Er wird im Zuge der Baumaßnahme abgeschoben und ist geotechnisch nicht relevant.

b) Lößlehm

Unter dem Oberboden wurden in Schurf 1, 2 und 3 Lößlehme bis in eine Tiefe von max. 2,1 m u. GOK angetroffen. Es handelt sich hierbei um lokal feinsandige, schluffige Tone mit gelbbrauner Farbe in überwiegend steifer Konsistenz.

c) Verwitterungslehm

In Schurf 3 und Schurf 4 stehen in einer Tiefe zwischen 1 - 2,5 m u. GOK Verwitterungslehme in weicher bis steifer Konsistenz an. Geringe Anteile an Kiese und Steine sind in der lehmigen, bereichsweise feuchten, Matrix eingebunden.

d) Ton-/Schluffsteine, Mittlerer Muschelkalk

Im Liegenden von Schurf 4 wurden ab 3,7 m u. GOK weißgraue Dolomitsteine und rotbraune Tonsteinstücke angetroffen. Der überwiegend lehmige Boden weist eine weiche bis steife Konsistenz auf. Es wird von einer vollständigen Verwitterung bzw. Zersetzung und einer sehr geringen Festigkeit (Verwitterungsstufe W4 bis W5 und einaxiale Druckfestigkeit R0 bis R1 nach DIN EN ISO 14689) ausgegangen.

Entsprechend den Befunden, der ausgewerteten Unterlagen und den durchgeführten Aufschlüssen ergibt sich der in der folgenden Tabelle 1 wiedergegebene vereinfachte Schichtenaufbau. Die Bodenschichtung kann auch den Bohrprofilen in Anlage 3 entnommen werden.

Tabelle 1: Vereinfachter Schichtenaufbau/Geologische Modell

Schichtbezeichnung	Tiefe Schichtunterkante [m u. GOK]	Bodenart	Konsistenz / Lagerungsdichte
Oberboden	0,2	--	--
Lößlehm	S1: 2,1 S2: 1,2 S3: 0,9	Ton, schluffig, feinsandig	steif, halbfest
Verwitterungslehm	S1: 3,6 S2: 1,7 S3: 3,7 S4: 3,7	Ton, schluffig, kiesig, steinig	steif, lokal weich
Ton-/Dolomitsteine, Mittlerer Muschelkalk	S4: 3,8	Ton-/Dolomitsteinstücke in lehmiger Matrix	weich-steif, zersetzt bis stark verwittert (W4-W5), geringe Druckfestigkeit (R0-R1)

Hydrogeologie

Bei den Schurfarbeiten wurde kein Grundwasser angetroffen. Die Schichten der Verwitterungslehme waren lokal aufgeweicht (Schurf 3 und Schurf 4).

Das Baugelände befindet sich ausweislich der hydrogeologischen Karte /5/ außerhalb von Wasserschutzonen und Überschwemmungsflächen. Aufgrund von temporären Witterungsereignissen wie z.B. Starkregen kann es zur Ausbildung von Stauwasserhorizonten kommen.

Die erkundeten Bodenhorizonte aus Lößlehm bzw. Verwitterungslehm des Mittleren Muschelkalles sind als Grundwasserstauer einzustufen.

Die abgeschätzten Durchlässigkeitsbeiwerte k_f der erkundeten Schichten sind nachfolgend zusammengestellt:

Tabelle 2: Abgeschätzte hydraulische Durchlässigkeiten

Schichtenbezeichnung	Durchlässigkeitsbeiwert k_f [m/s]
Lößlehm	$5 \times 10^{-6} - 1 \times 10^{-9}$
Verwitterungslehm	$1 \times 10^{-8} - 1 \times 10^{-10}$
Ton-/Dolomitsteine, Mittlerer Muschelkalk	$1 \times 10^{-5} - 1 \times 10^{-8}$

Aufgrund der geringen Durchlässigkeit der anstehenden Böden wird der **Bau- und Bemessungswasserstand auf Höhe der Geländeoberkante** festgelegt.

3.2 Versickerung von Niederschlagswasser

In Tabelle 2 sind die Durchlässigkeitsbeiwerte der anstehenden Schichten zusammengestellt. Der entwässerungstechnisch relevante Versickerungsbereich bewegt sich nach /6/ zwischen $k_f \leq 1 \times 10^{-3}$ m/s und $\geq 1 \times 10^{-6}$ m/s.

Im Zuge eines Versickerungsversuchs in **Schurf 2** konnte **keine Absenkung des Wassers** gemessen werden. Die anstehenden lehmigen Bodenschichten sind für eine Versickerung ungeeignet.

4 Laboruntersuchungen

In nachfolgenden Tabellen sind die wesentlichen Ergebnisse der bodenmechanischen Untersuchungen zusammengestellt. Details können den Formblättern in Anlage 5 entnommen werden.

4.1 Bestimmung der Zustandsgrenzen (Verwitterungslehm)

Tabelle 3: Bestimmung der Zustandsgrenzen (vgl. Anlage 5)

Entnahmestelle	Wassergehalt w [%]	Fließgrenze w_L [%]	Ausrollgrenze w_L [%]	Konsistenzzahl I_c	Boden- gruppe DIN 18196	Verdicht- barkeits- klasse ¹⁾	Zustands- form
Schurf 4 (1,0-3,7m)	48,1	109,7	42,4	0,91	TA	V3	steif

¹⁾ gem. ZTVA-StB97

Bei der untersuchten Probe handelt es sich um einen ausgeprägt plastischen Ton in steifer Konsistenz. Anhand von Feldversuchen (Penetrometer, Fingerprobe) wurden lokal auch weiche Bereiche innerhalb des Verwitterungslehms festgestellt.

4.2 Bestimmung der Tragfähigkeit

Der CBR-Versuch erlaubt die Abschätzung der auf der Baustelle zu erwartenden Tragfähigkeit. Gemessen wird die Kraft, die notwendig ist, einen Stempel mit kreisförmigem Querschnitt der Fläche $F = 19,63 \text{ cm}^2$ mit einer Vorschubgeschwindigkeit von 1,25 mm/min bis zu einer bestimmten

Tiefe in den Boden einzudrücken. Aus dem prozentualen Verhältnis zum Stempeldruck eines Standardbodens wird der CBR-Wert (California Bearing Ratio) berechnet. Aus dem CBR-Wert kann der Verformungsmodul E_{v2} abgeschätzt werden.

Tabelle 4: CBR-Versuch nach DIN EN 13286-47 (vgl. Anlage 5.1)

Probe	MP S1+S2 (0,2-3,6m)	
Trockendichte	g/cm ³	1,607
CBR-Wert	%	4,5
E_{v2} -Wert ¹⁾	MN/m ²	ca. 20

¹⁾ E_{v2} -Wert wurde aus dem CBR-Wert abgeschätzt

Die Mischprobe der lehmigen Bodenschichten weist mit einem abgeschätzten Verformungsmodul E_{v2} von 20 MN/m² eine geringe Tragfähigkeit auf.

4.3 Bodenklassifizierung

Die Benennung und Beschreibung der aufgeschlossenen Bodenschichten erfolgt nach Maßgabe der DIN 4022 / DIN EN ISO 14688-1 und -2, der DIN EN ISO 14689 (Benennung und Beschreibung von Bodenarten und Fels) und der DIN 18196 (Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke). Die festgestellten Bodengruppen in den gründungsrelevanten Bereichen und die wichtigsten bodenmechanischen Eigenschaften sind in Tabelle 5 zusammengestellt.

Tabelle 5: Bodenklassifizierung

Schichtbezeichnung	Schichtunterkante [m u. GOK]	Bodenart nach DIN 4022 / DIN EN ISO 14688-1:2002	Bodengruppe DIN 18196 / DIN EN ISO 14688-2:2004	Frostklasse	Konsistenz / Lagerungsdichte / Verwitterungszustand
Lößlehm	Schurf 1: 2,1 Schurf 2: 1,2 Schurf 3: 0,9	T, u, fs / fsasiCl	TM	F 3	steif, halbfest
Verwitterungslehm	Schurf 1: 3,6 Schurf 2: 1,7 Schurf 3: 3,7 Schurf 4: 3,7	T, u, g, x / cosiCl	TA / TM	F 2 / F 3	steif, lokal weich
Ton-/Dolomitsteine, Mittlerer Muschelkalk	Schurf 4: 3,8	T, u, Tst, Dst / siCl	TM / GU*	F 3	weich-steif, zerfällt bis stark verwittert (W4-W5), geringe Druckfestigkeit (R0-R1)

¹⁾ gemäß ZTVE-StB 09 F1 = nicht frostempfindlich, F2 = gering bis mittel frostempfindlich, F3 = sehr frostempfindlich; ²⁾ gemäß DIN EN ISO 14689-1

4.4 Bodenmechanische Kennwerte

Entsprechend den Ergebnissen unserer Untersuchungen können in Verbindung mit den Angaben der DIN 1055 sowie der allgemeinen Erfahrung nachfolgende Bodenkennwerte für erdstatische Berechnungen angesetzt werden:

Tabelle 6: Bodenmechanische Kennwerte

Schicht- bezeichnung	Wichte		Reibungs- winkel	Kohäsion		Steife- Modul
	erdfeucht	unter Auftrieb		c'_k	$c_{u,k}$	
	γ_k [kN/m ³]	γ'_k [kN/m ³]	φ_k [°]	[kN/m ²]	[kN/m ²]	[MN/m ²]
Lößlehm	19,5	9,5	25	12	40 - 250	10 - 20
Verwitterungslehm	17,5	7,5	18	5 - 15	5 - 60	5 - 10 ¹⁾
Ton- /Dolomitsteine, Mittlerer Muschel- kalk	19,5	9,5	22	10 - 15	20 - 150	10 - 20 ¹⁾

¹⁾ Werte können für Setzungsberechnung verdoppelt werden

Die oben angegebenen Bodenparameter basieren auf den vorliegenden Untersuchungsergebnissen und auf Erfahrungswerten mit vergleichbaren Böden. Sie beziehen sich auf die aufgeschlossenen Bodenschichten im ungestörten Zustand und gelten für die angegebenen Konsistenzen und Lagerungsdichten. Durch Störungen, wie z.B. Auflockerungen und in Auffüllungsbereichen, können sich die angegebenen Parameter erheblich reduzieren.

4.5 Homogenbereiche und Bodenklassen nach DIN 18300

Gemäß VOB/C 2016 sind Homogenbereiche des Untergrundes anzugeben, die entsprechend ihrer Bearbeitbarkeit vergleichbare Eigenschaften aufweisen. Die Homogenbereiche sind somit baugeräte- und gewerkespezifisch festzulegen und können aus einer oder mehreren Boden- bzw. Felsschichten bestehen.

Die Homogenbereiche und deren Eigenschaften beschreiben den Zustand von Boden und Fels vor dem Lösen. Bei den angegebenen Eigenschaften und Kennwerten handelt es sich nicht um charakteristische Kennwerte für Berechnungen, sondern um mögliche Spannbreiten, die zur Abschätzung der Bearbeitbarkeit von Boden und Fels verwendet werden können.

Da die Bauverfahren noch nicht abschließend festgelegt sind, erfolgt die Einteilung der Homogenbereiche entsprechend den üblicherweise verwendeten Bauverfahren.

Umwelttechnische Einstufungen werden nur insofern berücksichtigt, wie sich diese auf den Bauablauf und den Aufwand der Arbeiten auswirken. Dies ist erfahrungsgemäß nur der Fall, wenn im Aushub gefährliche Stoffe nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vorhanden sind. Umwelttechnische Belastungen, die konventionell ausgehoben werden und die nur Auswirkungen auf die Entsorgungskosten mit sich bringen werden, wurden bei der Ausweisung der Homogenbereiche nicht berücksichtigt.

Die angetroffenen Bodenschichten können überwiegend folgenden Bodenklassen nach DIN 18300/18301:2012 bzw. Homogenbereichen nach DIN 18300/18301:2015 zugeordnet werden. Die Angaben der Bodenklassen nach DIN 18300/18301:2012 erfolgen informativ.

Tabelle 7: Bodenklassen nach DIN 18300:2012 und Homogenbereiche nach DIN 18300:2015

Schichtenbezeichnung	Bodenklasse DIN 18300:2012	Homogenbereich DIN 18300:2015
Oberboden	1	--*
Lößlehm	4	A
Verwitterungslehm	4	A
Ton-/Dolomitsteine, Mittlerer Muschelkalk	4 - 6	A

* wird nach DIN 18320 klassifiziert

Die angegebenen Bodenklassen in Tabelle 7 beschränken sich auf den Zustand der schurfweise vorgenommenen Bodenaufschlüsse.

4.6 DIN 18 300 Erdarbeiten

Bei der Festlegung der Homogenbereiche für Erdarbeiten (DIN 18 300) wird davon ausgegangen, dass der Aushub mit einem Bagger mittlerer Leistungsklasse (ca. 10 - 30 to) erfolgt und der Boden nicht wieder eingebaut wird. Daher berücksichtigen die Homogenbereiche nur das Lösen, nicht aber den Wiedereinbau und die Verdichtung. Sollte ein Wiedereinbau vorgesehen werden, müssen Homogenbereiche angepasst werden.

Tabelle 8: Homogenbereiche gemäß DIN 18 300 für Erdarbeiten in Boden

Eigenschaft / Kennwert	Homogenbereich
	A
ortsübliche Bezeichnung	Lößlehm, Verwitterungslehm, Mittlerer Muschelkalk
Bodenart, Korngrößenverteilung	G, s'-s, u'-u, t'-t, h-h' / S, u'-u, g'-g, t'-t, h-h' / U, g'-g s'-s, t'-t, h-h' / T, g'-g, s'-s, u'-u, h-h' enggestuft, weitgestuft bis intermittierend
Massenanteil	
Steine [%]	< 50
Blöcke [%]	< 20
große Blöcke [%]	< 10
natürliche Dichte [g/cm ³]	1,3 - 2,2
undrainierte Scherfestigkeit c _u [kN/m ²]	< 250
Wassergehalt w _n [%]	5 - 40
Plastizität I _p ¹⁾	leicht – ausgeprägt plastisch
Konsistenz I _c ¹⁾	weich - fest
bezogene Lagerungsdichte I _D ¹⁾	locker - sehr dicht
organischer Anteil _{vgl} ¹⁾	nicht organisch - stark organisch
Bodengruppe	A[], GU*, GU, GE, GI, GW, GT, GT*, SE, SW, SU, SU*, UL, UM, TA, TL, OT

¹⁾ Begriffe nach DIN EN ISO 14 688-2

4.7 Erdbebenzone und Untergrundklasse gemäß DIN EN 1998 Nationaler Anhang

Gemäß /3/ befindet sich das Bauvorhaben in der Erdbebenzone 1. Es liegt die Baugrundklasse B/C gemäß DIN EN 1998-NA vor. Angaben zu Bemessungswerten der Bodenbeschleunigung sind der DIN EN 1998-NA zu entnehmen.

5 Bautechnische Hinweise

5.1 Kanalbau

Gemäß den vorliegenden Aufschlüssen ist auf Höhe der Gründungssohle mit überwiegend tragfähigen, jedoch setzungsempfindlichen Verwitterungslehmen in überwiegend steifer Konsistenz zu rechnen. Die Kanäle können ohne zusätzliche Maßnahmen in diesen Schichten gegründet werden.

Sollten aufgeweichte Schichten im Bereich der Kanalsohle angetroffen werden, so sind diese gegen ein kornabgestuftes Mineralstoffgemisch der Bodengruppe GW/GI oder Magerbeton auszutauschen. Alternativ ist ein begrenzter Bodenaustausch in einer Schichtstärke von etwa 30-40 cm bei gleichzeitiger Verlegung eines Kombigitters möglich.

Zur Herstellung eines ebenen, stabilen Rohrauflegers und zum Ausgleich der ggf. aushubtechnisch unvermeidbaren Mehrausbrüchen ist eine ca. 15 - 20 cm dicke Kies- oder Schotterlage an der Grabensohle vorzusehen. Es wird empfohlen, ein Geotextil (GRK 3) zwischen dem tonigen Untergrund und der Rohrbettung zu verlegen.

Im Zuge der Kanalarbeiten ist in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen mit Schichtwasserzuflüssen zu rechnen. Der Einfluss von Wasser führt in den betroffenen Tiefenlagen zu instabilen Verhältnissen, wodurch Sicherungsmaßnahmen bei Kanalarbeiten, z.B. mittels Kringsverbau vorzusehen sind. Anfallendes Wasser kann voraussichtlich in einem Pumpensumpf gefasst und abgepumpt werden.

Die anstehenden Böden sind bei Einsatz eines ausreichend dimensionierten Baggers ohne Meißelarbeit lösbar. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass lokal im Niveau der Grabensohle Lagen aus Ton-/Dolomitsteinen der Bodenklasse 6 - 7 angetroffen werden.

5.2 Straßenbau

Für die Bemessung des Fahrbahnaufbaues sind die Richtlinien der RStO 12 sowie der ZTVE-StB 17 und die DIN 18196 zu beachten.

Es wird empfohlen, einen Straßenaufbau gemäß RStO 12 für Quartierstraßen der Belastungsklasse Bk 3,2 durchzuführen. Auf Höhe des Planums befinden sich überwiegend Böden der Frostepfindlichkeitsklasse F3 gemäß ZTVE - StB 17. Waldmössingen liegt nach der Frosteinwirkungszonenkarte (Fassung 2012) in Zone II. In Anlehnung an die RStO 12 ist folgender Aufbau zu wählen:

	Belastungsklasse 3,2
Frostepfindlichkeitsklasse	F 3
Tabelle 6, Zeile 2 = Richtwert	60 cm
Tabelle 7, Zeile 1.2 = Zone II	<u>+ 5 cm</u>
Gesamtdicke	65 cm

Gemäß ZTVT - StB 95 und ZTVE - StB 17 werden folgende Anforderungen an den Straßenoberbau gestellt:

a) Oberkante Frostschutzschicht:

Verdichtungsgrad $D_{Pr} \geq 103 \%$
Verformungsmodul $E_{V2} \geq 120 \text{ MN} / \text{m}^2$
Verhältniswert $E_{V2}/E_{V1} \leq 2,2$

b) Oberkante Planum:

Verformungsmodul $E_{V2} \geq 45 \text{ MN} / \text{m}^2$

Auf Höhe des Planums sind ausweislich des durchgeführten CBR-Versuchs Böden mit nicht ausreichender Tragfähigkeit zu erwarten. Es wird empfohlen, die Tragfähigkeit des Erdplanums im Zuge der Baumaßnahme mittels Lastplattendruckversuchen zu überprüfen und einen Bodenaustausch oder eine Bodenverbesserung für bindige Bereiche auf Höhe des Erdplanums einzuplanen.

Der Bodenaustausch sollte mit einem grobkörnigen Boden der Gruppen GW bzw. GI oder mit einem gemischtkörnigen Boden der Gruppe GU in einer Schichtstärke von ca. 30 cm erfolgen. Unterhalb des Bodenaustausches ist ein geotextiles Vlies zu verlegen. Mit dem Vlies wird verhindert, dass bei der Verdichtung bindige Anteile aus dem Planum in den Bodenaustausch eingearbeitet werden und diesen verschlechtern. Zu verwenden ist ein geotextiles Vlies mit folgenden Kennwerten:

Geotextil-Robustheitsklasse (GRK) ≥ 3
Wirksame Öffnungsweite $O_{90,W} = 0,1 - 0,15 \text{ mm}$

Das Geotextil ist mit einer seitlichen Überlappung von 0,5 m einzubauen. Für die Ausschreibung des Geotextils ist die TL Geotex E-StB 95 heranzuziehen.

Alternativ kann eine Bodenverbesserung mit hydraulischen Bindemitteln in einer Mächtigkeit von 30 cm ausgeführt werden. In Abhängigkeit der zu bearbeitenden Fläche könnte die Bodenverbesserung eine wirtschaftlichere Variante darstellen. Für Ausschreibungszwecke kann von einem Bindemittelbedarf von rund 2% (ca. 33 kg/m³) und der Verwendung eines Mischbindemittels aus 50% Weißfeinkalk und 50% Zement ausgegangen werden. Aufgrund der hohen Kohäsion der bindigen Böden neigen diese zur Klumpenbildung. Um eine für die Bodenverbesserung erforderliche innige Durchmischung des Bodens mit dem Zuschlagmittel zu gewährleisten, sind mehrere Fräsübergänge einzuplanen.

5.3 Baugruben, Wasserhaltung und Abdichtung von Bauwerken

Frei geböschte Baugruben können gem. DIN 4124 bis 5 m Tiefe bzw. bis zum Grundwasserspiegel mit folgenden Böschungswinkeln erstellt werden:

Lößlehm, Verwitterungslehm steif	60°
Verwitterungslehm, weich	45°
Mittlerer Muschelkalk	60°

Steilere Böschungen und tiefere Baugruben sind möglich, sie sind statisch jedoch nachzuweisen und falls der Nachweis nicht geführt werden kann, mit einem Verbau zu sichern. Die weiteren Vorgaben der DIN 4124 sind bei der Herstellung der Böschungen und z. B. auch beim Befahren der Böschungsschulter mit schwerem Gerät zu beachten.

Der Boden ist als witterungsempfindlich einzustufen und muss daher entsprechend geschützt werden. Das Planum darf vor dem Aufbringen von Schutzschichten nicht befahren werden. Der Ausbau ist rückschreitend und Schüttungen sind vor Kopf auszuführen. Aufgeweichte oder aufgelockerte Böden im Bereich der Gründungssohle sind gegen Magerbeton auszutauschen.

Der Bauwasserstand dürfte unter der Baugrubensohle liegen. Für Baugruben, deren Sohle oberhalb des Bauwasserstandes liegt, sind Pumpensümpfe zur Fassung von Niederschlags- und Stauwasser ausreichend. Das Planum ist mit entsprechendem Gefälle von $\geq 3\%$ zu den Pumpensümpfen herzustellen.

Aufgrund der gering durchlässigen Bodenverhältnisse wird eine Abdichtung der erdberührten Bauteile von Bauwerken für die Wassereinwirkungsklasse **W2 Drückendes Wasser nach DIN 18533** empfohlen.

Bei Einbau einer dauerhaft wirksamen Drainage nach DIN 4095 kann der Bemessungswasserstand auf die Oberkante der Drainage abgesenkt werden. Oberhalb des Bemessungswasserstandes ist eine Abdichtung der erdberührten Bauteile für den **Lastfall W1.2-E Bodenfeuchte und nicht drückendes Wasser mit Dränung nach DIN 18533** ausreichend.

Alternativ zur Abdichtung der erdberührten Bauteile mit Abdichtungsstoffen ist eine Ausführung gemäß DAfStb-Richtlinie für wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Beton) möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass Beton zwar undurchlässig für Wasser in flüssiger Zustandsform, nicht jedoch diffusionsdicht für Wasserdampf ist. Je nach den Anforderungen an die Untergeschossräume (geringe Luftfeuchtigkeit bei hochwertiger Nutzung) sind bei Verwendung von WU-Beton zusätzliche Maßnahmen zur Trockenhaltung (z. B. Diffusionssperren, Klimatisierung) erforderlich.

5.4 Arbeitsraumverfüllung

Die im Rahmen der Aushubarbeiten entstehenden Arbeitsräume sind grundsätzlich mit nichtbindigem, ausreichend wasserdurchlässigem, steinfreiem Lockergesteinsmaterial zu verfüllen. Zur Gewährleistung einer sachgemäßen Versickerung der Oberflächenwässer sind hierzu beispielsweise Sande und Kiese mit einer kapillARBrechenden Wirkung, resp. einem Durchlässigkeitsbeiwert von $> 1 \times 10^{-4}$ m/s zu verwenden. Das Einbaumaterial ist in Lagenstärken von max. 0,3 m einzubringen und mittels Stampfern oder leichten Flächenrüttlern auf mindestens 97 % der Proctordichte (entspricht mitteldichter Lagerung) zu verdichten.

5.5 Wiederverwendbarkeit des Erdaushubes

Es wird die Verwertbarkeit aus geotechnischer Sicht bewertet. Die Angaben erfolgen vorbehaltlich einer abfallrechtlichen Einstufung. Eine chemische Analytik wurde im Rahmen der Untersuchungen nicht durchgeführt. Rückstellproben für evtl. nachzuziehende chemische Untersuchungen werden bis zu 6 Monaten aufbewahrt.

- Der Oberboden ist in seiner Funktion als Oberboden wieder zu verwerten. Beim Ausbau und der Zwischenlagerung sind eine Verdichtung und die Wasseraufnahme zu vermeiden.
- Die Lößlehme sowie die tonigen Verwitterungsböden sind als bedingt verdichtbar einzustufen und sollten ohne Zusatzmaßnahmen nur in Bereichen eingebaut werden, in denen keine Lasten abzutragen sind oder Setzungen toleriert werden können. Im Falle eines Wiedereinbaus im Kanalgraben ist der Abtransport von aufgeweichten Böden notwendig bzw. eine Bodenverbesserung analog den Angaben in Kapitel 5.2 vorzusehen. Durch eine Bodenverbesserung wird die Verdichtbarkeit verbessert, die Setzungsgefahr verringert und die Tragfähigkeit erhöht.

5.6 Hochbau

Im Bereich der Gründungssohlen zukünftiger Bebauung stehen bindige Böden an, die in der Regel als tragfähig, jedoch setzungsempfindlich zu bewerten sind.

Flachgründungen mittels Fundamenten können in frostfreier Tiefe ($> 1,2$ m) vorläufig unter Ansatz eines Bemessungswertes des Sohlwiderstandes $\sigma_{R,d}$ gemäß der **Tabelle A 6.7 der DIN 1054:2010** für eine steife Konsistenz bemessen werden.

Die anstehenden, bindigen Böden und insbesondere die ausgeprägt plastischen Tone sind als schrumpffähig einzustufen.

Bedingt durch eine Austrocknung des Bodens, z. B. durch Heizen in Untergeschossen, Wasserentzug durch Pflanzen oder durch länger anhaltende Trockenheit kann es zu erheblichen Schrumpfsetzungen kommen. Daher werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- auf eine stark wasserziehende Bepflanzung in Fundamentnähe sollte verzichtet werden,
- die Fundamenttiefe sollte mindestens 1,5 m unter GOK betragen, da hier witterungsbedingte Wassergehaltsschwankungen des Bodens keine große Rolle mehr spielen,
- es sollten für den jeweiligen Einzelfall vorhabenbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden.

6 Abschließende Bemerkungen

Die Erkundung des Baugrundes durch Baggerschürfe ergibt zwangsläufig nur punktförmige Aufschlüsse über den Aufbau des Untergrundes. Im Zuge der Erd- und Gründungsarbeiten ist daher sorgfältig zu überprüfen, ob die angetroffenen Baugrundverhältnisse mit den Angaben im Gutachten übereinstimmen. Im Zweifelsfall ist der Bodengutachter zu verständigen.

Der vorliegende Bericht ist nur in seiner Gesamtheit gültig.

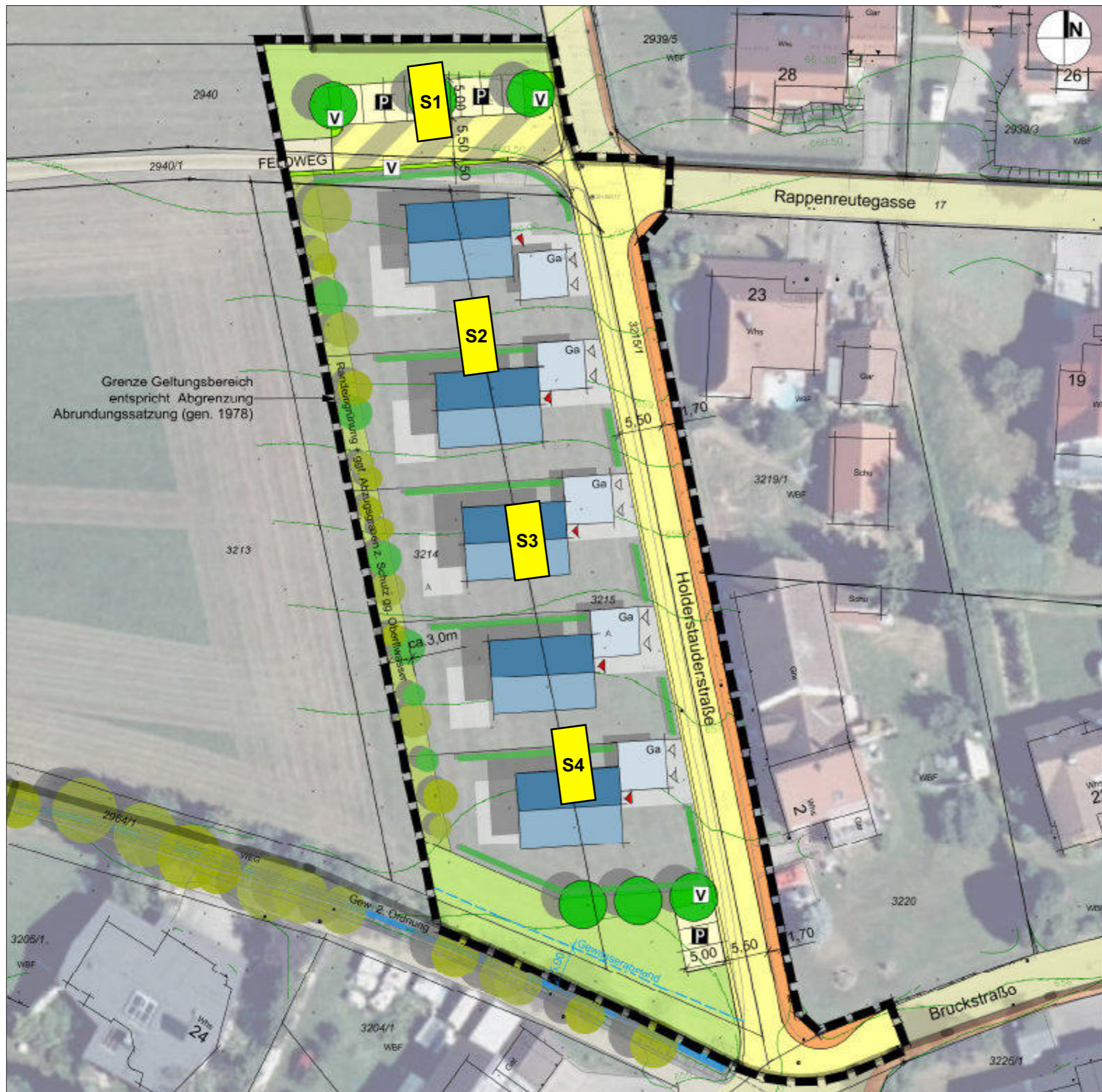
GEOTEAM Rottweil
Partnerschaft



Michael Ruf
M.Sc. Umweltwissenschaftler



Eric Utry
Diplom-Geologe



ÜBERSICHT LAGE PLANGEBIET



ÜBERSICHTSLAGEPLAN



Große Kreisstadt Schramberg STADTTEIL WALDMÖSSINGEN

Bebauungsplan „Innenentwicklung II, Teilfläche 1,
Holderstaudenstraße - Greiche“

nach § 13a BauGB
(Ursprünglicher Titel: Bebauungsplan „Innenentwicklung II, Teilfläche 1,
Holderstaudenstraße - Rappenreutegasse - Bruckwäseweg“)

STÄDTEBAULICHER ENTWURF 12.12.2019
VERKLEINERTER PLANBEREICH

Lageplan M. 1/500
0m 5m 10m 20m



GEOTEAM ROTTWEIL
Partnersgesellschaft
Neckartal 93
78628 Rottweil
Telefon: (0741)/1756066
Fax: (0741)/1756086
Mail: info@geoteam-rottweil.de
Web: www.geoteam-rottweil.de



Erschließung "Holderstauden-Greiche" Waldmössingen

LEGENDE:
Lage: Schurf 1 - 4

PROJEKTNAME	Erschließung "Holderstauden-Greiche"	
AUFTRAG- GEBER	Große Kreisstadt Schramberg, FB Umwelt und Technik Berneckstraße 9, 78713 Schramberg	
DARSTELLUNG	Lagepläne	PROJEKT-Nr. R-372-2020
BEARBEITET	Ruf	ANLAGE-Nr.
DATUM	15.07.2020	1



Bild 1: Blick auf Schurf 1



Bild 2: Blick auf geologisches Profil Schurf 1

GEOTEAM ROTTWEIL
Partnersgesellschaft
Neckartal 93
78628 Rottweil
Telefon: (0741)/1756066
Fax: (0741)/1756086
Mail: info@geoteam-rottweil.de
Web: www.geoteam-rottweil.de



Erschließung "Holderstauden-Greiche" Waldmössingen

PROJEKTNAME	Erschließung "Holderstauden-Greiche"		
AUFTRAG-GEBER	Große Kreisstadt Schramberg, FB Umwelt und Technik Berneckstraße 9, 78713 Schramberg		
DARSTELLUNG	Schurf 1	PROJEKT-Nr.	R-372-2020
BEARBEITET	Ruf	ANLAGE-Nr.	2
DATUM	15.07.2020		



Bild 3: Versickerungsversuch Schurf 2



Bild 4: Blick auf geologisches Profil Schurf 2

GEOTEAM ROTTWEIL
Partnersgesellschaft
Neckartal 93
78628 Rottweil
Telefon: (0741)/1756066
Fax: (0741)/1756086
Mail: info@geoteam-rottweil.de
Web: www.geoteam-rottweil.de



Erschließung "Holderstauden-Greiche" Waldmössingen

PROJEKTNAME	Erschließung "Holderstauden-Greiche"	
AUFTRAG- GEBER	Große Kreisstadt Schramberg, FB Umwelt und Technik Berneckstraße 9, 78713 Schramberg	
DARSTELLUNG	Schurf 2	PROJEKT-Nr. R-372-2020
BEARBEITET	Ruf	ANLAGE-Nr. 2.1
DATUM	15.07.2020	



Bild 5: Blick auf Erdaushub Schurf 3



Bild 6: Blick auf geologisches Profil Schurf 3

GEOTEAM ROTTWEIL
Partnersgesellschaft
Neckartal 93
78628 Rottweil
Telefon: (0741)/1756066
Fax: (0741)/1756086
Mail: info@geoteam-rottweil.de
Web: www.geoteam-rottweil.de



Erschließung "Holderstauden-Greiche" Waldmössingen

PROJEKTNAME	Erschließung "Holderstauden-Greiche"		
AUFTRAG- GEBER	Große Kreisstadt Schramberg, FB Umwelt und Technik Berneckstraße 9, 78713 Schramberg		
DARSTELLUNG	Schurf 3	PROJEKT-Nr.	R-372-2020
BEARBEITET	Ruf	ANLAGE-Nr.	2.2
DATUM	15.07.2020		



Bild 7: Blick auf Erdaushub Schurf 4



Bild 8: Blick auf geologisches Profil Schurf 4

GEOTEAM ROTTWEIL
Partnersgesellschaft
Neckartal 93
78628 Rottweil
Telefon: (0741)/1756066
Fax: (0741)/1756086
Mail: info@geoteam-rottweil.de
Web: www.geoteam-rottweil.de

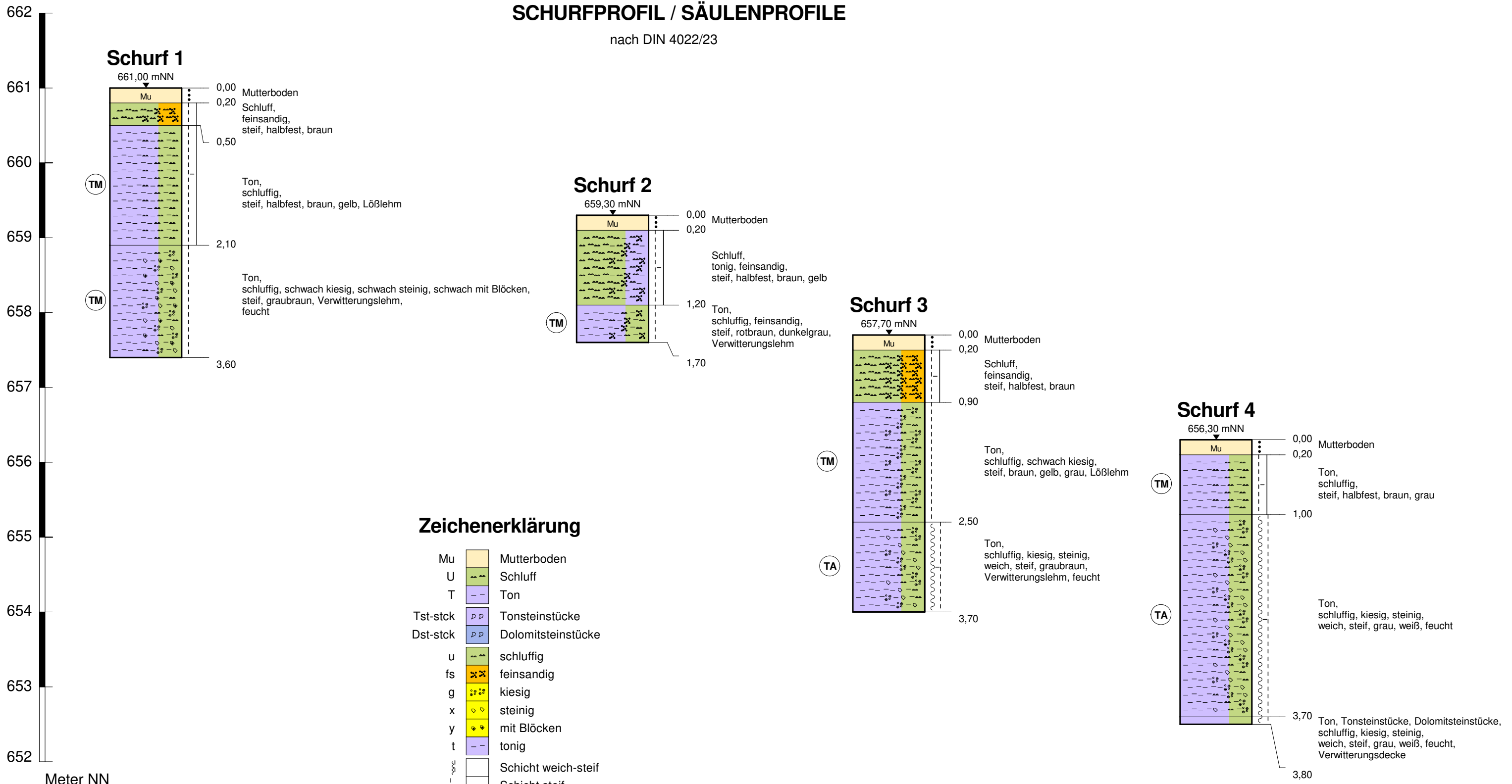


Erschließung "Holderstauden-Greiche" Waldmössingen

PROJEKTNAME	Erschließung "Holderstauden-Greiche"		
AUFTRAG- GEBER	Große Kreisstadt Schramberg, FB Umwelt und Technik Berneckstraße 9, 78713 Schramberg		
DARSTELLUNG	Schurf 4	PROJEKT-Nr.	R-372-2020
BEARBEITET	Ruf	ANLAGE-Nr.	2.3
DATUM	15.07.2020		

SCHURFPROFIL / SÄULENPROFILE

nach DIN 4022/23



Zeichenerklärung

Mu		Mutterboden
U		Schluff
T		Ton
Tst-stck		Tonsteinstücke
Dst-stck		Dolomitsteinstücke
u		schluffig
fs		feinsandig
g		kiesig
x		steinig
y		mit Blöcken
t		tonig
		Schicht weich-steif
		Schicht steif
		Schicht steif-halbfest
		mittelplastische Tone
		ausgeprägt plastische Tone
		locker

GEOTEAM Rottweil Partnergengesellschaft Neckartal 93 78628 Rottweil Tel.: 0741-1756066					
Auftraggeber: Stadt Schramberg Berneckstraße 9, 78713 Schramberg	Projekt-Nr. R-372				
Projekt: "Holderstauden-Greiche" Schramberg-Waldmössingen		Anlage-Nr. 3			
Maßstab	Höhen-Maßstab	Gezeichnet:	Gepueft:	Gutachter:	Datum
	1 : 50	Ruf	Utry	Utry	15.07.2020

Versickerung im Baggerschurf: Abschätzung k_f - Wert in Anlehnung an DWA -A 138

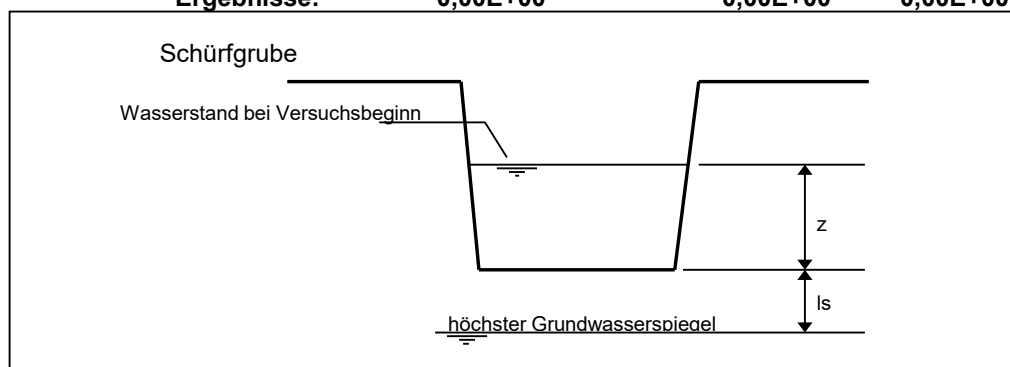
Eingabe: Abmessungen der Schürfgrube

Länge [m]: 2 z: 1,70
 Breite [m]: 1,1 l_s : 10
 i: 1,08

Schurf: 2

kein GW -> $l_s = 10$

Uhrzeit [sec]	Z_{variabel} [m]	Wassermenge [m ³]	$k_{f,u}$ [m/s]	k_f - Wert [m/s]
0	0,78	-----	-----	-----
1800	0,78	0,00E+00	0,00E+00	0,00E+00
3600	0,78	0,00E+00	0,00E+00	0,00E+00
Ergebnisse:		0,00E+00	0,00E+00	0,00E+00



BV: Erschließung Baugebiet Holderstudenstraße-Greiche Waldmössingen
 Versickerungsversuch vom: 15.07.2020

Zustandsgrenzen

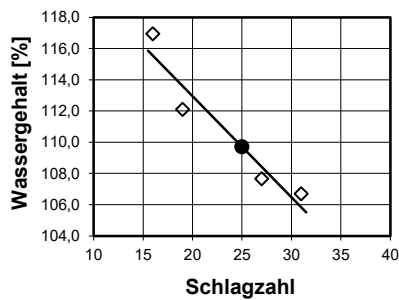
nach DIN 18122

Projekt-Nr.: R-372-2020
 Bauvorhaben: Holderstauden-Greiche

Entnahmestelle: Schurf 4
 Bodenart: Ton
 Tiefe: 1,0 -3,7m
 Art der Entnahme: gestört
 Entn. am: 15.07.2020

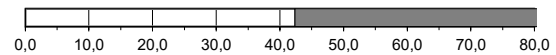
Prüfer: P. Utry Datum: 12.08.2020

Behälter-Nr.	Fließgrenze				Ausrollgrenze		
	9	10	11	12	13	14	15
Zahl der Schläge	16	19	27	31			
Feuchte Probe + Behälter [g]	8,57	8,84	8,49	8,28	5,43	5,80	5,46
Trockene Probe + Behälter [g]	5,60	5,78	5,68	5,57	4,72	4,99	4,74
Behälter [g]	3,06	3,05	3,07	3,03	3,04	3,07	3,05
Wasser [g]	2,97	3,06	2,81	2,71	0,71	0,81	0,72
Trockene Probe [g]	2,54	2,73	2,61	2,54	1,68	1,92	1,69
Wassergehalt [%]	116,9	112,1	107,7	106,7	42,3	42,2	42,6

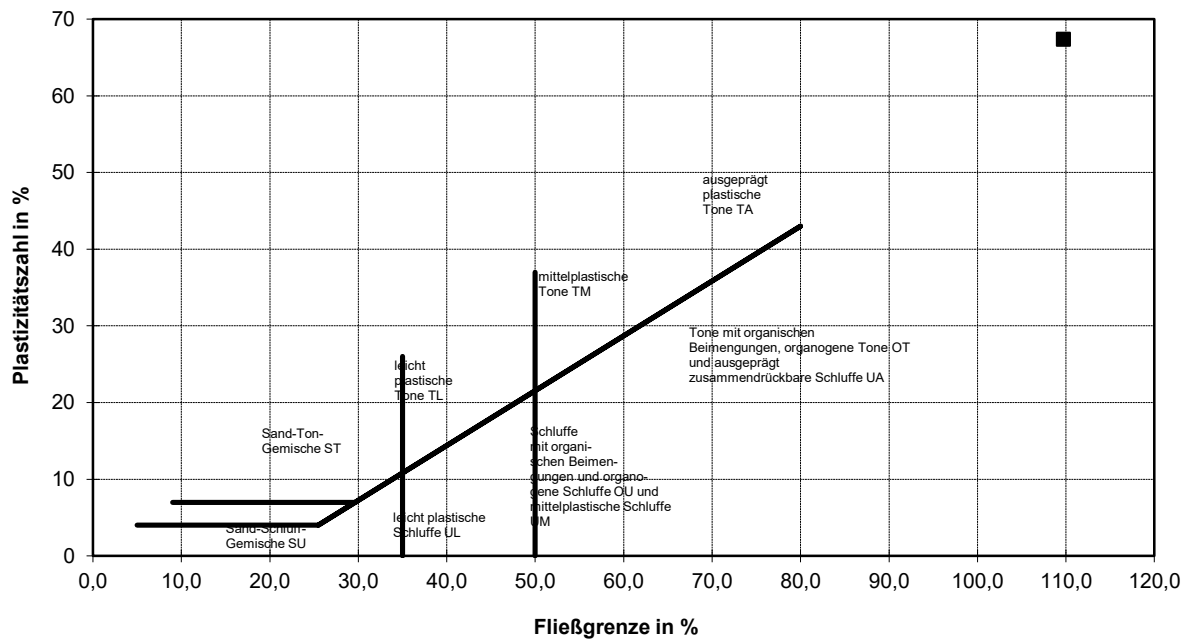
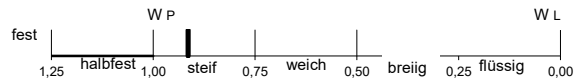


Wassergehalt nat. w 48,1 %
 Fließgrenze w_L 109,7 %
 Ausrollgrenze w_P 42,4 %
 Überkorn > 0,4 mm ü %
 Wassergehalt Überk. w_ü %
 Wassergehalt < 0,4 mm 48,1 %

Plastizitätsbereich w_L bis w_P



Plastizitätszahl I_P 67,4 %
 Konsistenzzahl I_c 0,91
 korr. Konsistenzzahl I_c ü



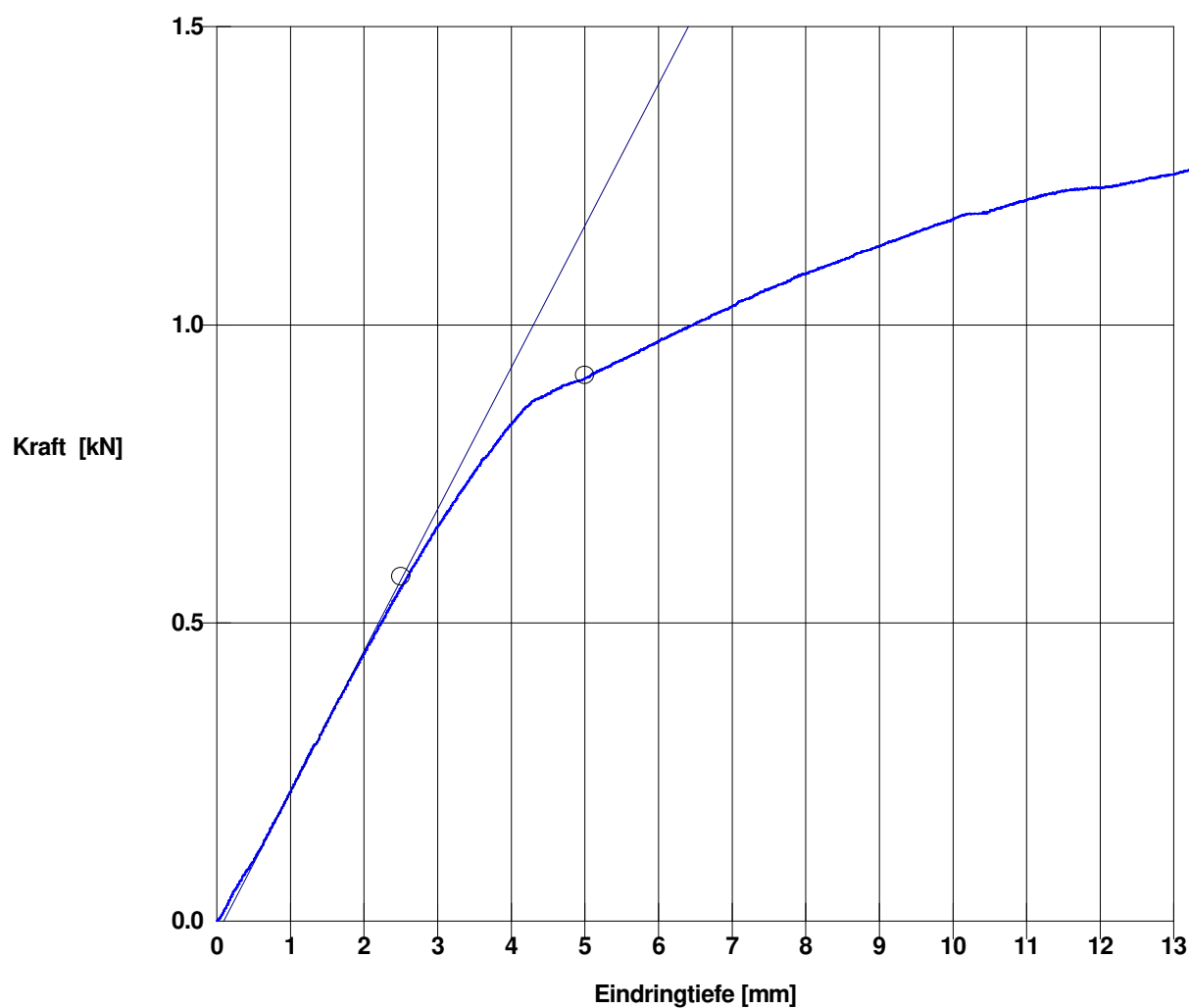
CBR EN 13286-47

	Zeit Min	d mm	F kN	F _p kN	F kN	CBR %
Datum:	17.07.2020	0,39	0,5	0,10		
Zeit:	14:37:35	0,79	1,0	0,22		
Proben- nummer: 1: Lößlehm, Verwitterungslehm (MP S1+S2)	1,19	1,5	0,33			
	1,58	2,0	0,45			
	1,98	2,5	0,56	0,58	13,2	4,4
	2,38	3,0	0,66			
	2,78	3,5	0,75			
	3,18	4,0	0,83			
	3,58	4,5	0,89			
	3,98	5,0	0,91	0,92	20,0	4,6
	4,37	5,5	0,94			
	4,77	6,0	0,97			
	5,16	6,5	1,00			
	5,56	7,0	1,03			
	5,95	7,5	1,06			
	6,35	8,0	1,09			
	6,74	8,5	1,11			
	7,13	9,0	1,13			
	7,53	9,5	1,16			
7,92	10,0	1,18				

CBR-Wert
direkter Tragindex

4,5

Kraft-Verformungs-Diagramm



Vorlage Nr. 2021/117

Aktenzeichen 621.41	Verfasser Joos, Joschka	Fachbereich 4 Stadtplanung	
Ortschaftsrat Waldmössingen	05.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Technik	15.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1, 2, 4, Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

Bebauungsplan "Webertal III"

- Beratung, Abwägung und Beschlussfassung über die aus der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen
- Billigung des geänderten Entwurfs
- Beschluss zur erneuten Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. §4a BauGB

Beschlussvorschlag

- a) Die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen sind, werden gemäß der beiliegenden Auswertung der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit (vgl. Anlage 06) angenommen.
- b) Der geänderte Bebauungsplan-Entwurf „Webertal III“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, der Begründung, jeweils in der Fassung vom 22.07.2021, inklusive aller aufgelisteter Anlagen (Umweltbericht mit Bestandsplan in der Fassung vom 22.07.2021, Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 22.07.2021, Ausgleichsmaßnahme Oberbodenauftrag in der Fassung vom 29.01.2018, Maßnahmenkonzept Pferschelwiesen in der Fassung vom 20.04.2021, Baugrundgutachten in der Fassung vom 07.11.2006, Schallgutachten in der Fassung von 18.09.2018) wird gebilligt und festgelegt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes „Webertal III“ gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a BauGB und die erneute Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

Bericht

Mit Datum vom 15.11.2012 hat der Gemeinderat beschlossen, für den Bereich „Webertal III“ im Stadtteil Waldmössingen einen Bebauungsplan aufzustellen (vgl. Sitzungsvorlage 143/2012). Dieser Aufstellungsbeschluss war erforderlich, nachdem zwei im Gebiet ansässige Gewerbebetriebe dringend Flächen für Betriebserweiterungen benötigen. Bereits im Jahr 2004 hat der damalige Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes Erweiterung/Änderung Webertal / Im Moos beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage 170/2004).

Dieser Geltungsbereich wurde jedoch mit Datum vom 18.10.2007 geändert. Der Geltungsbereich wurde auf das Gebiet von ArteM mit der westlichen Retention reduziert.

In der Zwischenzeit gab es mehrfach Anfragen von Interessenten für die im Gebiet „Webertal III“ ausgewiesenen Gewerbeflächen. Teilweise handelt es sich hierbei um Erweiterungsabsichten bestehender Betriebe oder um Neuansiedlungen. Daher möchte die Verwaltung das Bebauungsplanverfahren nun zum Abschluss bringen, um den Verkauf und die Bebaubarkeit der Flächen zu gewährleisten.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 18.11.2013 bis 03.01.2014. Der Beschluss zur Offenlage wurde in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 20.03.2014 beschlossen. Die Offenlage fand im Zeitraum vom 17.06.2014 bis zum 18.07.2014 statt.

Aus diesem Beteiligungsschritt resultieren einige Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Verfahren. Diese werden im beiliegenden Abwägungsprotokoll aufgelistet und einer Abwägung unter- sowie gegeneinander unterzogen. (vgl. Anlage 06)

Aufgrund der damals eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen war eine Überarbeitung und Weiterentwicklung des Bebauungsplan-Entwurfs erforderlich.

In der Entwurfsfassung vom 20.03.2014, welche nach dem damaligen Beschluss für die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ausgelegt wurde, waren einige Punkte noch nicht vollständig geklärt. Diese wurden in der Zwischenzeit aufgearbeitet und mit den jeweiligen Fachbehörden und Planungsbüros geklärt. Im Folgenden werden die Änderungspunkte nochmals näher betrachtet:

Immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP)

Der bisherige Bebauungsplanentwurf sah in Teilen des Plangebiets ein eingeschränktes Gewerbegebiet vor, welches durch einen vorgeschriebenen IFSP in der Lärmemission eingeschränkt wurde.

Zwischenzeitlich wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, welche zu dem Ergebnis kommt, dass eine Einschränkung durch einen IFSP-Wert nicht nötig ist. Die Lärmwerte werden zu allen Tageszeiten eingehalten. Aus diesem Grund wurde die Festsetzung zum eingeschränkten Gewerbegebiet gestrichen.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die vorgelegte Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung ergab, dass der ökologische Eingriff nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden kann. Daher wurde festgesetzt, das vorliegende Defizit in der städtischen Ökokontomaßnahme „Pferschelwiesen“ in Schramberg-Waldmössingen auszugleichen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottweil regte zusätzlich an, die genaue Verortung der Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. Dies wurde in den Unterlagen hinzugefügt.

CEF-Maßnahmen

Der Umweltbericht und die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen ergaben, dass für einige geschützte Arten CEF-Maßnahmen nötig seien und diese anhand eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landratsamt Rottweil gesichert sein müssen. Im Speziellen geht es hierbei um die Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Feldlerche, Turmfalke, Goldammer, Bluthänfling und Feldsperling. Die Maßnahmen wurden zum größten Teil zwischenzeitlich umgesetzt bzw. werden im 2. Halbjahr 2021 / 1. Halbjahr 2022 umgesetzt. Der öffentlich-

rechtliche Vertrag wird derzeit aufgesetzt. Diese Vorgehensweise wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beschlossen.

Leitungsrecht 110-kV-Leitung

Im Rahmen von Gesprächen mit Bauinteressenten kam nochmals die Frage auf, inwieweit die Flächen unter der Hochspannungsleitung bebaubar sind. Hierzu wurde die NetzeBW als Leitungsträger nochmals gehört.

Es wurde eine Einigung erzielt, die eine beschränkte Bebauung in einem Streifen von 2 x 20 m unter der Leitung ermöglicht. Die jeweiligen Höhenangaben werden in den textlichen Festsetzungen aufgelistet. Im Bereich um die jeweiligen Strommasten ist die Fläche, die von einer Bebauung freizuhalten ist, mit der NetzeBW abgestimmt und zeichnerisch dargestellt.

Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl / Gebäudehöhe

Im Bereich des Plangebiets, welcher bereits vom rechtskräftigen Bebauungsplan „Webertal“ abgedeckt ist, wurde in der Entwurfsfassung von 2014 eine Erhöhung der maximalen Werte vorgesehen, um den jeweiligen Betrieben eine Erweiterungsmöglichkeit zu bieten. Die Erhöhung der Werte hätte für die Betriebe eine Nachtragszahlung der Abwasserbeiträge zur Folge. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen daher zwei Stellungnahmen von Betrieben ein, die von einer Erhöhung dieser Werte absehen.

Im März und Mai 2021 wurden daher alle Betriebe in diesem Bereich kontaktiert und der jeweilige Erweiterungsbedarf abgefragt. Die Festsetzungen zu GRZ / GFZ / Gebäudehöhe wurden auf Wunsch der Anlieger in den meisten Fällen reduziert. Eine Erhöhung der Werte ist lediglich von einem Betrieb im Südwesten des Plangebiet erwünscht.

Nachdem im Mai 2020 die Weiterführung des Bebauungsplan-Verfahrens verwaltungsintern beschlossen wurde, wurde das bislang beauftragte Planungsbüro mehrfach kontaktiert. Ein erster Abstimmungstermin konnte erst im September 2020 stattfinden. Aus Kapazitätsgründen können die Unterlagen zum Bebauungsplan weder kurz- noch mittelfristig vom Planungsbüro fertiggestellt werden. Die Stadtverwaltung hat sich daher dazu entschieden, die Zusammenarbeit zu beenden und die Unterlagen verwaltungsintern fertigzustellen.

Anlagen:

- **Anlage 01:** Abgrenzungsplan des Geltungsbereichs, in der Fassung vom 22.07.2021 (Maßstab 1 : 2.500)
- **Anlage 02:** Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, in der Fassung vom 22.07.2021 (Maßstab 1 : 1.000)
- **Anlage 03:** Städtebauliche Begründung, in der Fassung vom 22.07.2021
- **Anlage 04:** Planungsrechtliche Festsetzungen, in der Fassung vom 22.07.2021
- **Anlage 05:** Örtliche Bauvorschriften, in der Fassung vom 22.07.2021
- **Anlage 06:** Abwägungsprotokoll, in der Fassung vom 22.07.2021
- **Anlage 07:** Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, in der Fassung vom 22.07.2021

- **Anlage 08:** Umweltbericht mit grünordnerischen Festsetzungen, in der Fassung vom 22.07.2021
- **Anlage 09:** Bestandsplan Biotoptypen, in der Fassung vom 08.03.2021
- **Anlage 10:** Gehölzliste, in der Fassung vom 08.03.2013
- **Anlage 11:** Bodenbewertung, in der Fassung vom 08.06.2021
- **Anlage 12:** Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung, in der Fassung vom 22.07.2021
- **Anlage 13:** Grünordnerische Festsetzungen, in der Fassung vom 22.07.2021
- **Anlage 14:** Grünordnungsplan, in der Fassung vom 08.06.2021
- **Anlage 15:** Ausgleichsmaßnahme Oberbodenauftrag, in der Fassung vom 29.01.2018
- **Anlage 16:** Konzeption Pferschelwiesen, in der Fassung vom 20.04.2021
- **Anlage 17:** Schalltechnische Untersuchung, in der Fassung vom 18.09.2018
- **Anlage 18:** Baugrundgutachten, in der Fassung vom 07.11.2006

Schramberg, den 25.06.2021

J. Joos
Stadtplanung

B. Liebrich
AL Stadtplanung

P. Schmidtman - Deniz
FBL 4

M. Rehfuß
FBL 2

R. Bernhardt
EB Wirtschaftsförderung

U. Weisser
FBL 1

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin



Schramberg
Schwarzwaldqualität erleben

Joschka Joos
22.07.2021

Webertal III
Abgrenzungsplan
Maßstab: 1:2.500



LEGENDE:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise		Dachform
GH max. = maximale Gebäudehöhe Dachneigung		

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- abweichende Bauweise
- Baugrenze
- Stellung baulicher Anlagen

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- landwirtschaftlicher Weg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Elektrizität
- Abwasser
- oberirdische Leitung
- unterirdische Leitung

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünfläche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Bereich für Regenwasserrückhaltung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Naturschutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Pflanzangebot Flächenpflanzung siehe Planungsrechtliche Festsetzungen
- Pflanzangebot Einzelbaum siehe Planungsrechtliche Festsetzungen
- Straucherpflanzung gemäß MA 1+2 siehe Planungsrechtliche Festsetzungen

Sonstige verbindliche Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) hier: LR 1: zugunsten Stadtwerke Schramberg (Regenwasserkanal) LR 2: zugunsten Stadtwerke Schramberg (Wasserleitung DN150, Steuerkabel, Regenwasserkanal) LR 3: zugunsten Stadtwerke Schramberg (Mischwasserkanal, Schmutzwasserdrückleitung) LR 4: zugunsten Stadtwerke Schramberg (Regenwasserkanal) LR 5: zugunsten Netze BW (20kV-E) zugunsten Wasserzweckverband Kleine Kitzing (Wasserleitung DN 200) zugunsten Stadtwerke Schramberg (Gasleitung + Steuerkabel) LR 6: zugunsten NetzeBW (110-kV-Leitung)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB) hier: Sichtdreiecke freizuhalten von Bebauungen und Bepflanzungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Unverbindliche Planzeichen

- bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummern
- Bestehendes Gebäude
- Höhenlinien

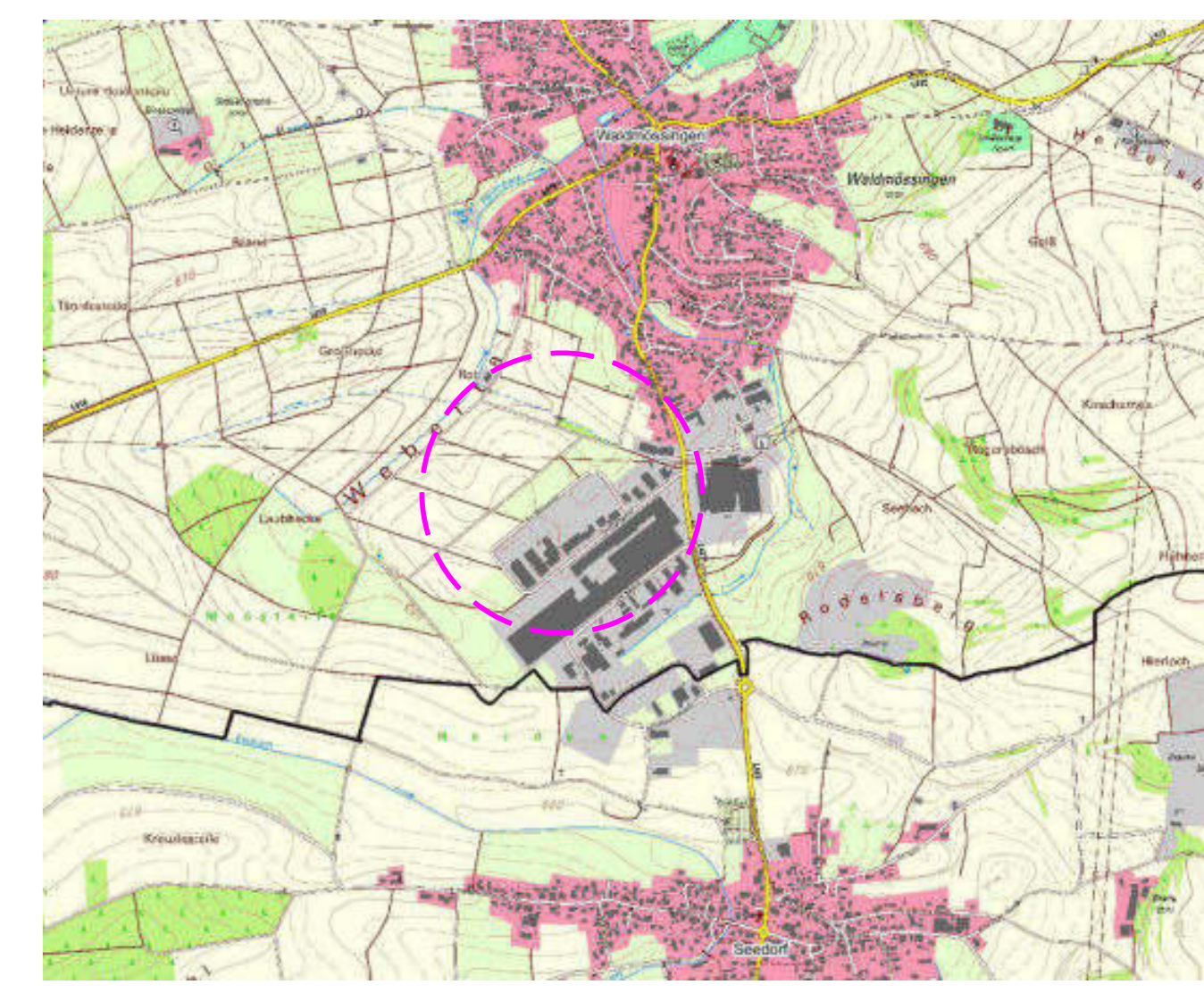
VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufstellungsbeschluss (§2 Abs.1 BauGB): _____
- Öffent. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Mitteilungsblatt: _____
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§3 Abs.1, 4 Abs.1 BauGB): _____
- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung (§§3 Abs.1, 4 Abs.1 BauGB) im Mitteilungsblatt: _____
- Frühzeitige öffentliche Auslegung (§3 Abs.1 BauGB), frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§4 Abs.1 BauGB) vom: _____ bis: _____
- Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (§1 Abs.7 BauGB) und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§3 Abs.2, 4 Abs.2 BauGB): _____
- Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage (§§3 Abs.2, 4 Abs.2 BauGB) im Mitteilungsblatt: _____
- Öffentliche Auslegung (§3 Abs.2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§4 Abs.2 BauGB): _____ von: _____ bis: _____
- Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 1 Abs.7, 3 Abs.2, 4 Abs.2 BauGB) und Satzungsbeschluss (§10 Abs.1 BauGB): _____
- Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt, damit Inkrafttreten: _____
- Anzeige § 4 GemO Landratsamt Rottweil: _____

Stempel / Unterschrift

Ausgefertigt: Schramberg, den _____

Dorothee Eisenlohr, Oberbürgermeisterin



**Große Kreisstadt Schramberg
Landkreis Rottweil**

Bebauungsplan

„Webertal III“

Reguläres Verfahren

Begründung

**Entwurf
Stand: 22.07.2021**

1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Gemeinderat der Stadt Schramberg hat beschlossen, den Bebauungsplan „Webertal“ zu erweitern und in den Überlagerungsbereichen zu ändern. Anlass für die Planaufstellung sind die Erweiterungsabsichten des im Gewerbegebiet Webertal ansässigen Betriebs auf Grundstück Flst. Nr. 315. Durch die Erweiterungen werden die bestehenden Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen.

Für den auf den Grundstücken Flst. Nrn. 242 (ganz) und 244 (teilweise) erst neu angesiedelten Betrieb soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf den angrenzenden Grundstücken Flst. Nrn. 246/2 und /3 (jeweils teilweise) sein Schulungszentrum zu erweitern.

Des Weiteren soll durch Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen die Voraussetzung für die Ansiedlung zusätzlicher Betriebe geschaffen werden. Hierzu liegen der Verwaltung es zum derzeitigen Stand bereits mehrere Anfragen vor.

Die jetzt überplanten Flächen waren bis auf die neu einbezogenen Grundstücksteile der Flurstücke 246/2 und /3 Bestandteil des im Jahr 2001 und – mit erweiterter Abgrenzung – im Jahr 2004 gefassten Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Erweiterung / Änderung Webertal – Im Moos“. Der Plan umfasste eine Fläche von ca. 30,6 ha, davon waren erhebliche Flächen (ca. 7,6 ha) für den ökologischen Ausgleich und Kompensationsmaßnahmen.

Nachdem der im Industriegebiet Moos ansässige Großbetrieb Arte M dringend Fläche für eine Erweiterung benötigte, beschloss der Gemeinderat am 18.10.2007, die im Wesentlichen für diese Maßnahme benötigte Fläche vorzuziehen und den Geltungsbereich auf ca. 17,35 ha zu reduzieren. Die Flächen für den ökologischen Ausgleich und Kompensationsmaßnahmen umfassten danach noch ca. 3,66 ha.

Die jetzt überplanten Flächen umfassen die übrigen herausgenommenen Flächen der Abgrenzung von 2004 sowie die neu einbezogenen Grundstücksteile der Flurstücke 246/2 und 246/3.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die oben beschriebene Entwicklung geschaffen werden.

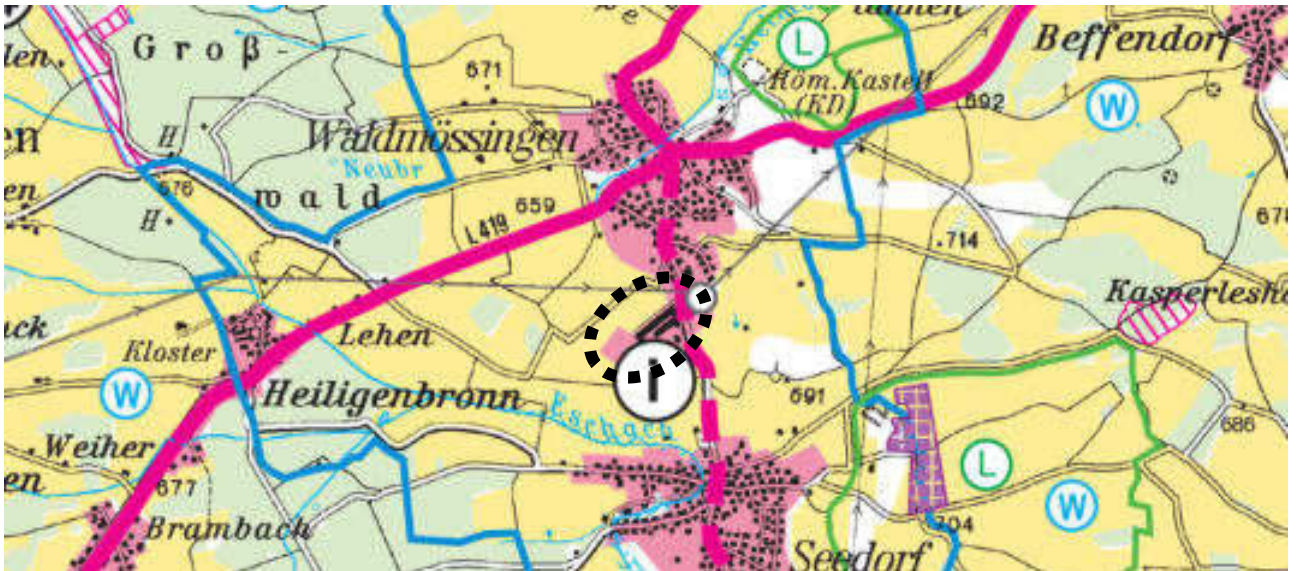
2. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Planungsgebiet befindet sich südwestlich von Waldmössingen. Es schließt nördlich an das „Industriegebiet Moos“ an. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich im Einzelnen aus dem Lageplan. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 17,75 ha.



3. Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen

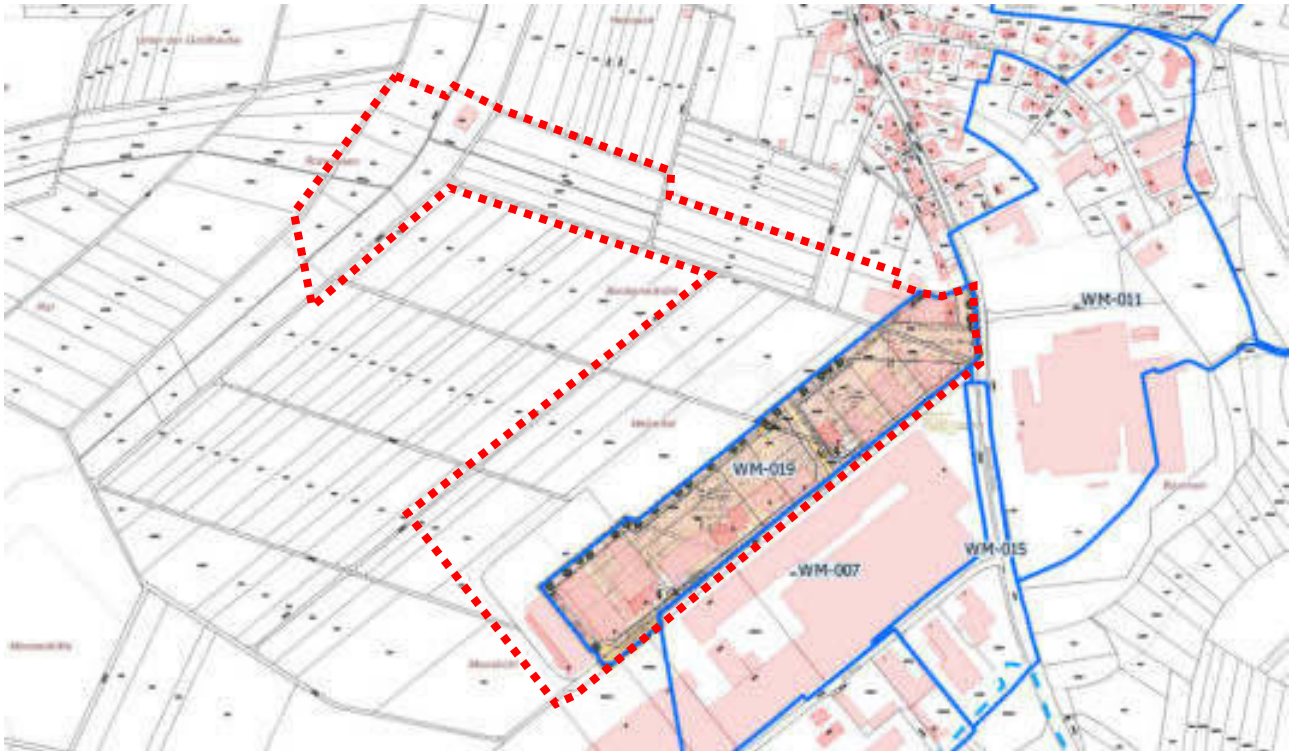
3.1. Regionalplan



Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg ist das Plangebiet (schwarze Umgrenzung) als Siedlungsfläche, Vorrangflur für Landwirtschaft sowie als Bereich eines interkommunalen Gewerbebereichs (i) dargestellt.

Die Planung steht der Darstellung des Regionalplans nicht entgegen.

3.4. Bebauungsplan



Durch den vorliegenden Bebauungsplan (rote Umgrenzung) werden die Bebauungspläne „Industriegebiet Moos“ (WM 007) und „Webertal“ (WM 019) teilweise überlagert, der Bebauungsplan „Industriegebiet Moos“ lediglich in einem sehr kleinen Teil im Bereich der Einmündung der östlich des Grundstücks Flst. Nr. 277/1 abzweigenden Erschließungsstraße. Die Überlagerungsbereiche werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplans im jeweiligen Überlagerungsbereich außer Kraft gesetzt

3.5. Sonstige übergeordnete Planungen



Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Schutzgebiete betroffen. Entlang des Gewässers sind Teile des Plangebiets gemäß Hochwassergefahrenkarte im HQ-100 Bereich. Diese Flächen werden in der aktuellen Planung als Grünflächen beibehalten. Das Gewässer wird in diesem Bereich renaturiert.

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Durch das Bebauungsplanverfahren „Webertal III“ soll das bestehende Gewerbegebiet erweitert werden, damit die ansässigen Betriebe die Möglichkeit einer Erweiterung erfahren. Zusätzlich können in den neu ausgewiesenen Gewerbeflächen neue Betriebe angesiedelt werden. In den nördlich ausgewiesenen Grünflächen wird das anfallende Niederschlagswasser des Gebiets gesammelt, versickert und gedrosselt in die Vorflut eingeleitet. Zusätzlich dienen diese Flächen mit festgesetzten Pflanzgeboten als interne Ausgleichsmaßnahmen, die den Eingriff der Planung in die Natur und Landschaft zum Teil ausgleichen. Auf den beiliegenden Umweltbericht mit der detaillierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird verwiesen.

5. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nach § 1a BauGB und Maßnahmen der Grünordnung

5.1. Artenschutzgutachten inkl. ornithologischem Gutachten und Fledermausgutachten

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann. Die Maßnahmen werden in den Planungsrechtlichen Festsetzungen mitaufgeführt. Unter Beachtung der Maßnahmen bestehen artenschutzrechtlich keine Bedenken gegen die Planung.

5.2. Umweltbericht

Vom Büro faktorgrün in Rottweil wird ein Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgestellt. Er wird als gesonderter Teil der Begründung beigelegt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

5.3. Grünordnung und Freiflächengestaltung

Das Planungsgebiet liegt am Rande der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete von Waldmössingen und wird zukünftig den Ortsrand mitprägen. Aus diesem Grund ist die Einbindung in die Landschaft durch grünordnerische Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Die grünordnerischen Festsetzungen stellen wichtige Maßnahmen dar, um die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu mindern oder teilweise auszugleichen. Zudem schaffen Grünstrukturen repräsentative Strukturen. Von landschaftlich gut eingebundenen und durchgrüntem Gewerbegebieten geht für die Bevölkerung eine höhere Akzeptanz aus. Bepflanzungen, Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünungen dienen u. a. der Luftgeneration,

nehmen Regenwasser auf, bieten Lebensraum und wirken der Aufheizung bebauter Flächen entgegen.

Es wird deshalb an den Gebietsrändern im Übergang zur offenen Landschaft bzw. zur Ortslage von Waldmössingen hin ein 8 m breiter Grünstreifen auf den gewerblich genutzten Grundstücken mit differenzierter, landschaftsgerechter Bepflanzung festgesetzt.

Im Osten und abgesetzt im Norden schließt ein breiter öffentlicher Grünstreifen an. Innerhalb des östlichen Streifens befinden sich umfangreiche Regenrückhaltegräben. Im Norden befindet sich der Rot- / Heimbach, der in diesem Bereich renaturiert werden soll. Diese Biotopentwicklungsflächen schaffen neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere, dienen gleichzeitig dem Boden- und Grundwasserschutz und führen zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes.

Am östlichen Rand des Baugebietes sollen mit Baumreihen versehene Pflanzstreifen für eine Gliederung und Mindestdurchgrünung des Gebietes sorgen. Dies wird unterstützt durch differenzierte Anpflanzungsfestsetzungen.

Auf die Ausführungen im Umweltbericht wird verwiesen

6. Verkehrliche Erschließung

6.1. Straßen

Das Planungsgebiet wird über die bestehende Straße „Im Webertal“ erschlossen. Sie wird unter Aufgabe des Wendehammers am westlichen Ende als Ringstraße durch das Gewerbegebiet geführt.

Die nach Norden abzweigenden Stichstraßen sollen langfristig eine Erweiterungsmöglichkeit offen halten. Mit dem westlichen der beiden Stiche soll eine Anknüpfung an die Umfahrung West von Waldmössingen vorbereitet werden, um zukünftig die Seedorfer Straße vom Gewerbeverkehr zu entlasten.

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden mit einer Breite von 8,00 m bzw. die zukünftige Verknüpfung mit der Umgehungsstraße mit 8,50 m geplant. Die Fahrbahnbreite selbst beträgt dabei 6,0 m bzw. 6,5 m, jeweils einseitig werden Gehwege mit einer Breite von 1,50 m angelegt.

6.2. Landwirtschaftliche Wege

Für die Erschließung der an das Planungsgebiet anschließenden landwirtschaftlichen Flächen sind die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege ohne Veränderungen aufgenommen worden. Damit sind alle landwirtschaftlichen Flächen nach wie vor erschlossen.

6.3. Parkierung und Stellplätze

Die erforderlichen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken nachzuweisen.

Im gesamten Planungsgebiet sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen. Da diese sehr großzügig ausgewiesen sind, stehen hier ausreichend Flächen zur Verfügung.

Stellplätze können auch außerhalb der überbaubaren Flächen angelegt werden, nicht jedoch innerhalb von Ausgleichsflächen und der Flächen für Anpflanzungen auf den Baugrundstücken. Diese Flächen ziehen sich als Band um die zusammenhängende Baufläche zur Eingrünung des Gewerbegebiets gegenüber der freien Landschaft. In diesen Flächen sind deshalb auch Nebenanlagen unzulässig.

6.4. Tiefgaragen, Parkdecks, Parkhäuser

Aufgrund des enormen Flächenverbrauchs wird empfohlen, großflächige Mitarbeiterparkplätze als Tiefgaragen, Parkdecks oder Parkhäuser zu realisieren. Somit wird dem sparenden Umgang des Flächenverbrauchs Rechnung getragen.

7. Ver- und Entsorgung

Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Abwasser, Strom und Kommunikation sind innerhalb des Planbereiches teilweise vorhanden bzw. werden im Zuge der Erschließung neu hergestellt.

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem.

Das Schmutzwasser soll in die dafür vorgesehene Kanalisation eingeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Regenwasserkanäle in die Retentionsbecken am östlichen Gebietsrand geleitet. Dort wird das Wasser gesammelt, versickert und gedrosselt weiter in die Vorflut abgeführt.

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nicht oder nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.

Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen.

Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag und Baum- oder Strauchanpflanzungen nicht gestattet. Die Mindestabstände der 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341

8. Schalltechnische Untersuchung

Im Rahmen des Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Hierbei wurden der Gewerbelärm und Verkehrslärmeinwirkungen untersucht. Zu betrachten ist dabei jeweils die Situation im Plangebiet und in der Nachbarschaft.

8.1. Gewerbelärm

Durch die Gewerbeflächen im Plangebiet sind in der Nachbarschaft keine Lärmkonflikte mit der Nachbarschaft zu erwarten.

- Folge: keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich
- Hinweis: Bei einer Ansiedlung von Betrieben mit relevanten Lärmemissionen in der Nacht (22-6 Uhr) wird ein Nachweis der Verträglichkeit mit der Umgebung empfohlen

Bei dem von außen auf das Gebiet einwirkendem Gewerbelärm ist aufgrund der geplanten Ausweisung der Flächen als Gewerbegebiet von einer schalltechnischen Verträglichkeit auszugehen.

- Folge: keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich

8.2. Verkehrslärm

Entlang der Seedorfer Straße in Waldmössingen zeigen sich vielfach wesentliche Erhöhungen bereits bestehender hoher Verkehrslärmbelastungen.

- Folge: Empfehlung der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Seedorfer Straße

Im Plangebiet werden die für Gewerbegebiete empfohlenen Immissionen durchweg eingehalten.

- Folge: keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich

Auf das beiliegende Gutachten wird verwiesen.

9. Flächenbilanz

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 17,75 ha.

Flächennutzung	Fläche
Gewerbefläche	10,29 ha
Straßenfläche	0,75 ha
Landwirtschaftlicher Weg	0,51 ha
Versorgungsflächen	0,03 ha
Landwirtschaftliche Fläche	0,26 ha
Öffentliche Grünfläche	3,93 ha
Pflanzgebote	1,48 ha
Vorbehaltsfläche für Umfahrung	0,51 ha
Gesamtfläche	17,75 ha

10. Planungsrechtliche Festsetzungen

10.1. Art der baulichen Nutzung

Das Bebauungsplanverfahren dient in erster Linie der Erweiterung bestehender Betriebe sowie der Ansiedlung zusätzlicher Betriebe.

Die Bauflächen werden entsprechend der vorhandenen und angrenzenden Nutzungen als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen.

Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten werden ausgeschlossen. Diese Ausschlüsse sind erforderlich, um die Grundstücke für gewerbliche Nutzungen zu sichern.

Die Stadt Schramberg ist Mittelzentrum der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg. Aufgrund der besonderen topographischen Lage der Stadt Schramberg ist der für eine Bebauung geeignete Bereich bereits stark reduziert. In der Talstadt sowie in den Gemeinden Tennenbronn und Lauterbach stehen kaum mehr Flächen für eine gewerbliche Ansiedlung zur Verfügung, lediglich auf den Hochflächen, d.h. dem Gebiet der Gemeinden Hardt und Aichhalden sowie im Stadtgebiet der Stadt Schramberg (Waldmössingen und Sulgen) stehen noch Flächen zur Ausweisung als gewerbliche Bauflächen zur Verfügung.

Insgesamt ist aber der Entwicklungsspielraum begrenzt und ein schonender Umgang mit Grund und Boden von besonderer Bedeutung. Außerdem sollen Gewerbeflächen nicht über den Bedarf hinaus von Einzelhandelsbetrieben genutzt werden. Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung hat die Stadt Schramberg im Bereich der Talstadt und des Stadtteils Sulgen bereits Verbrauchermärkte mit über 6.500 m² Verkaufsfläche zentrumsnah angesiedelt. Ziel dieser Ansiedlung war die räumliche Bündelung der Kundenströme. Ein zentrales Ziel der Stadt Schramberg ist, die Innenstädte attraktiv und damit lebendig zu gestalten und die Versorgung auch der nicht-motorisierten Bevölkerung in fußläufiger Entfernung der Wohngebiete sicherzustellen. In den Zentrumsbereichen des Stadtteils Sulgen sowie im Zentrum der Talstadt sind weitere mittlere Lebensmittelgeschäfte und sonstige Fachgeschäfte konzentriert. Diese Zentren sollen den Bedarf der Bevölkerung vor Ort und des Mittelbereichs decken.

Um den Bedarf an Einzelhandelsgeschäften und die Auswirkungen einer evtl. Ansiedlung von Einzel- und Großhandelsgeschäften in den zu beplanenden Bereichen festzustellen, hat die Stadt Schramberg durch die GMA ein Gutachten über die Situation des Mittelzentrums Schramberg 1998 erstellen lassen. Die Studie kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die Stadt Schramberg mit den bestehenden Einzelhandelsgeschäften den Bedarf des Mittelbereiches bereits abdeckt.

Eine weitere Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben würde zu einer Erhöhung der Ladenleerflächen führen und sich damit negativ auf die Attraktivität des Einkaufsstandortes Schramberg auswirken. Dies umso mehr, als speziell eine Ansiedlung von

Einzelhandelsbetrieben nach Ansicht der GMA zu einer nachhaltigen Gefährdung zentraler Versorgungsbereiche in den einzelnen Stadtteilen führen würde.

Einer Abwanderung der Einzelhandelsbetriebe in die Randbereiche soll zur Sicherung der Nahversorgung vorgebeugt, Gewerbe- und Industriegebiete für Gewerbebetriebe vorgehalten werden. Es werden deshalb Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten im Gewerbe- und Industriegebiet ausgeschlossen. Die Sortimentsliste ist dem GMA-Gutachten entnommen.

10.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächen- und Geschossflächenzahl sowie die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Mit der Grundflächenzahl von 0,8 – Höchstgrenze nach BauNVO – soll eine hohe Ausnutzung der Baugrundstücke ermöglicht werden, um gleichzeitig einer Beanspruchung weiterer Flächen im Außenbereich entgegenzuwirken. Dem entspricht die großflächige Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen.

Im Überlagerungsbereich des Bebauungsplans „Webertal“ wird die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die Gebäudehöhe gegenüber dem alten Bebauungsplan teilweise leicht erhöht und damit den neuen Festsetzungen angepasst, um eine bessere Ausnutzung der gewerblichen Grundstücke zu ermöglichen und den Erweiterungswünschen der dort ansässigen Betriebe Rechnung zu tragen.

Die Bauweise ist im gesamten Geltungsbereich als abweichende Bauweise festgesetzt.

Bei der abweichenden Bauweise sind Gebäude in der offenen Bauweise mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

10.3. Leitungsrechte

Für die im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen sind, soweit sie nicht in öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen liegen, Leitungsrechte (LR) zugunsten der Versorgungsträger ausgewiesen.

Die Eigentümer der von den Leitungsrechten betroffenen Grundstücke dürfen keine Maßnahmen vornehmen, die den Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen gefährden. Der jederzeitige Zugang zu den Leitungen, Schächten und Masten ist zu gewährleisten.

Im Bereich der Leitungsrechte sind Gebäude und Nebenanlagen unzulässig, ausgenommen Stellplätze.

In den Flächen unterhalb der Hochspannungsleitung der NetzeBW sind Bebauungen eingeschränkt möglich. Hierzu wird auf den Passus in den Planungsrechtlichen Festsetzungen verwiesen.

11. Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund der sehr großzügig festgelegten überbaubaren Flächen wurde die Hauptgebäuderichtung durch ein Achsenkreuz fixiert um eine städtebauliche Grundordnung zu erreichen. Im begründeten Fällen ist eine Abweichung von dieser Richtungsangabe möglich.

In den Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes wurde festgelegt, dass die Dacheindeckung in einem gedeckten Farbton erfolgen muss.

In moderner Architektur spielt Nachhaltigkeit eine große Rolle. Dazu gehört auch Dachbegrünung. Neben der Optik sorgen Gründächer für ein besseres Mikroklima durch Verdunstung, schaffen Lebensraum für Insekten und Schmetterlinge und die Rückhaltung von Regenwasser ist positiv für die lokale Wasserwirtschaft. Dachbegrünung lässt sich auf flachen und flachgeneigten Dächern bis 10° Dachneigung ohne besonderen Aufwand umsetzen. So sollen diese Dächer auf mindestens 75 % extensiv begrünt werden. Diese Art der Begrünung mit Stauden, Wildkräutern und Gräsern ist wenig pflegeintensiv bei großer ökologischer Wirkung und auch unter aufgestellten Solaranlagen möglich. Die Verschattung durch die Solarelemente hat keine negativen Auswirkungen auf eine extensive Dachbegrünung.

Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude dürfen keine grellen Farben verwendet werden.

Wegen ihrer möglichen Fernwirkung in der landschaftlich exponierten Lage wurden Vorschriften über Werbeanlagen aufgenommen.

Die Vorschriften zur Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (z.B. Gestaltung von Stellplätzen, Zufahrten, Höhenlage) sollen sowohl einen Beitrag zur Gesamtqualität des Baugebietes leisten, als auch dazu dienen, die Eingriffe zu minimieren.

12. Anlagen

- Umweltbericht vom Büro Faktorgrün inkl. Anlagen in der Fassung vom 22.07.2021
- Spezielle Artenschutzrechtliche Untersuchung vom Büro Faktorgrün in der Fassung vom 22.07.2021
- Oberbodenauftrag auf Ackerflächen als Ausgleichsmaßnahme vom Büro Faktorgrün in der Fassung vom 29.01.2018
- Maßnahmenkonzept Pferschelwiesen in der Fassung vom 20.04.2021
- Baugrundgutachten vom Büro IFG in der Fassung vom 07.11.2006
- Schallgutachten vom Büro FWT in der Fassung vom 18.09.2018

Gefertigt:

Schramberg, den 22.07.2021

Stadtverwaltung Schramberg
 Fachbereich Umwelt und Technik
 Abteilung Stadtplanung
 Berneckstraße 9
 78713 Schramberg

Anerkannt und ausgefertigt:

Schramberg, den.....

.....
 Dorothee Eisenlohr, Oberbürgermeisterin

**Große Kreisstadt Schramberg
Landkreis Rottweil**

Bebauungsplan

„Webertal III“

Reguläres Verfahren

Planungsrechtliche Festsetzungen

**Entwurf
Stand: 22.07.2021**



I. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Baulandmobilisierungsgesetzes (BR-Drs. 382/21, beschlossen vom Bundestag am 07.05.2021 und vom Bundesrat am 28.05.2021 gebilligt, Verkündung steht noch aus) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Baulandmobilisierungsgesetzes (BR-Drs. 382/21, beschlossen vom Bundestag am 07.05.2021 und vom Bundesrat am 28.05.2021 gebilligt, Verkündung steht noch aus) geändert worden ist

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05. März 2010 (GBl. Nr. 7, S.358), zuletzt geändert Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).

Aufgrund des § 9 Abs. 1-3 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1-25 c der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Wohnungen für Mitarbeiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, insofern die Aufenthaltsdauer der einzelnen Mitarbeiter eine Zeitspanne von 6 Monaten nicht überschreitet
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Im Gewerbegebiet sind gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO unzulässig:

- Vergnügungsstätten aller Art;
- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbe- und Handelsbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf von Waren an Endverbraucher, die zentrenrelevant sind.

Zentrenrelevante Sortimente sind:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Reformware
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
- Drogeriewaren (incl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Pharmazie
- Blumen, Tiere, Zooartikel, Tierpflegeartikel, Tiernahrung
- Beleuchtungskörper
- Elektrogroßgeräte (Herd, Öfen)
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren / Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien u.ä.
- Schuhe / Furnituren, Lederbekleidung, Leder- und Galanteriewaren, Modewaren incl. Hüte und Schirme, Orthopädie
- Spielwaren und Bastelartikel

- Sportartikel (incl. Bekleidung)
- Nähmaschinen und Zubehör u.ä.
- Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, Kunstgewerbe, Devotionalien, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren
- Teppiche
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videogeräte, Fotowaren u.ä.
- Musikalienhandel, Tonträger
- optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör
- Elektrowaren / Unterhaltungselektronik (weißes und braunes Sortiment)
- Heimcomputer (Soft- und Hardware)
- Waffen- und Jagdbedarf

Ausgenommen sind:

Verkaufsflächen, die auf dem Grundstück mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbunden sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiterverarbeitete Produkte zu veräußern, wenn die Verkaufsfläche im Verhältnis zur sonstigen Betriebsfläche untergeordnet ist. Dies gilt nicht für Betriebe des Ernährungshandwerks.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1. Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Planteil durch Planeintrag in der jeweiligen Nutzungsschablone als Höchstmaß festgelegt.

Hinweis: Die festgesetzte GRZ ist als Höchstmaß in Abhängigkeit von der Grundstücksaufteilung nicht überall ausnutzbar.

2.2. Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird im Planteil durch Planeintrag in der jeweiligen Nutzungsschablone als Höchstmaß festgelegt.

Hinweis: Die festgesetzte GFZ ist als Höchstmaß in Abhängigkeit von der Grundstücksaufteilung nicht überall ausnutzbar.

2.3. Höhe der baulichen Anlagen

Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen ist die im Mittel gemessene Höhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen bis zur Oberkante Dach einschließlich Dachausbildung und Dachaufbauten, sofern nicht die Höhe über NN festgesetzt ist.

Ausnahmen von der Höhe der baulichen Anlagen:

Ausnahmsweise dürfen technische Bauteile, Kamine und Lichtkuppeln die max. zulässige Höhe um max. 4,00 m überschreiten, jedoch auf max. 10 % der Dachfläche.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO)

Die Bauweise ist gemäß Planeintrag als abweichende Bauweise festgesetzt.

Bei der abweichenden Bauweise sind Gebäude in der offenen Bauweise länger als 50 m zulässig.

5. Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze sind auf den Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen bis zu 2/3 zulässig, sofern keine Pflanzstreifen vorgesehen sind. Die Restflächen (1/3 der Fläche) müssen gärtnerisch gestaltet werden.

Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen auf den Baugrundstücken und der öffentlichen Grünflächen sind Stellplätze unzulässig.

6. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Hauptgebäuerichtungen sind im Plan zwingend festgesetzt.

Abweichungen bis zu 20° sind zulässig, sofern dies zur Optimierung der Sonnenenergiegewinnung erforderlich ist.

7. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Von der im Planteil dargestellten Aufteilung innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen kann abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten bleiben.

8. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Sie sind grundsätzlich ausgeschlossen in den Ausgleichsflächen (öffentliche Grünfläche) sowie den Flächen für Anpflanzungen auf den Baugrundstücken.

9. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind einschließlich Ihrer Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Auf den im Lageplan festgesetzten „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen bis zu einer Höhe von max. 80 cm zulässig, sodass die

Verkehrssicherheit in Bezug auf notwendige Sichtbeziehungen im Kreuzungsbereich der Straßen nicht beeinträchtigt werden.

10. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (LR) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen für Leitungsrechte zugunsten der jeweiligen Versorgungsträger sind von baulichen Anlagen freizuhalten und zu pflegen. Ausnahmsweise ist eine Überbauung unterirdischer Leitungen zulässig, wenn die jederzeitige Zugänglichkeit sichergestellt ist und die Leitung nicht beeinträchtigt ist.

In den Flächen der Leitungsrechte für unterirdische Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden.

In den Flächen des Leitungsrechts LR 6 sind bauliche Anlagen und Änderungen der Geländeoberfläche nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie die 110-kV-Leitung nicht beeinträchtigen.

Hinweise zum Leitungsrecht 6 (110-kV-Leitung):

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nicht oder nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW möglich.

Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen. Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag und Baum- oder Strauchanpflanzungen nicht gestattet. Die Mindestabstände der 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.

Voraussetzung für eine Genehmigung des Bauvorhabens ist die Neuregelung der bestehenden Dienstbarkeit, in der die Art und das Maß des Baukörpers unter Berücksichtigung der Mindestabstände zu den Leitungen und Anlagen sowie evtl. Nutzungsbeschränkungen auf dem betroffenen Flurstück zu regeln sind. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten.

Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, darf das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem Radius von mindestens 12,5 m von der Mastmitte nicht verändert werden, keine baulichen Anlagen, Arbeitsflächen oder Verkehrsflächen errichtet werden und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen jenseits dieses Mastfundamentabstands innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen.

Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Maste dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände um Mast 38A in einem Abstand von mindestens 26 m und um Mast 39A in einem Abstand von mindestens 38 m von den Mastmitten nicht mit Gebäuden bebaut werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.

Das derzeitige Geländeniveau darf nicht oder nur in Abstimmung mit der Netze BW verändert werden (keine Erhöhung).

Die max. zulässige Gebäudehöhen betragen:

- zwischen Mast Nr. 38A bis Mast Nr. 39A 679,00 m ü.NN,
- zwischen Mast Nr. 39A bis Mast Nr. 40A 674,00 m ü.NN
- zwischen Mast Nr. 40A bis Mast Nr. 41A 669,00 m ü.NN

Bei Gebäuden mit einer Dachneigung größer 15° sind keine Dachterrassen und Balkone im Dachgeschoß und mit einer Dachneigung kleiner gleich 15° keine Dachterrassen zulässig.

Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in nicht handelsüblichen Mengen innerhalb von Gebäuden. Bedachungen müssen grundsätzlich die Anforderungen nach DIN 4102 erfüllen. Eine Errichtung von Schindel- und Reetdächern ist nicht zulässig.

Kamine, Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten u.a. dürfen, nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW errichtet werden.

Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Leitungsanlage sind nur Bäume dritter Ordnung (bis zu 10 m Wuchshöhe) zulässig. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen.

Die max. Endwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern dürfen die o.g. max. zulässigen Gebäudehöhen nicht überschreiten.

Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen.

Straßenbeleuchtungen sind mit einem Mindestabstand von 3,00 m zu den Leiterseilen zulässig. Das Aufstellen von Baukränen im Bereich der Freileitung ist vorher mit der Netze BW abzustimmen.

11. Flächen für Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses (§9 (1) Nr. 14, 16 BauGB und Abs. 6)

Im Bebauungsplan sind Flächen für Anlagen (Regenüberlaufbecken mit Abwasserpumpwerk, Abwasserpumpwerk) festgesetzt.

12. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie Hinweise zum Artenschutz

Für Anpflanzungen auf Kompensationsflächen sind Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5. 1, Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken, und für Ansaaten Saatmischungen und Pflanzgut aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ bzw. Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden.

Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen. Das auf den Maßnahmenflächen anfallende Mähgut ist abzuräumen und zu entsorgen.

12.1. Hinweise aufgrund des artenschutzrechtlichen Gutachten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Hinweise zu artenschutzrechtlichen Anforderungen

- *Keine Räumung des Baufeldes im Zeitraum 01.03. bis 31.08. zur Vermeidung der Tötung / Verletzung der Feldlerche und zur Vermeidung von Störung während der Fortpflanzungszeit von potenziell angrenzend brütenden, störungsempfindlichen Arten.*
- *Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.*
- *Eine Rodung außerhalb dieser Zeit ist nur in nach vorheriger Kontrolle durch einen Fledermausspezialisten bzw. Ornithologen möglich.*

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft werden die im Umweltbericht beschriebenen CEF- Maßnahmen durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung im Bebauungsplan entbindet den Bauherrn/Vor-habenträger (als Eingriffsverursacher) nicht, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Eigenverantwortung zu beachten. Dies gilt insbesondere z.B. für nachträglich eingewanderte Arten. Jedenfalls vor Durchführung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt sind. :

12.2. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans – MA1

Als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird die Fläche „MA 1“ in der Rotbachaue (Heimbach) an der nordwestlichen Plangebietsgrenze festgesetzt. Die Maßnahmenflächen beinhalten beidseitig 10 Meter breite Gewässerrandstreifen (gem. § 29 WG). Die Flächen sind als Biotopflächen naturnah anzulegen, extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Mit dem Ziel der Herstellung artenreicher Feucht- und Nasswiesen mit Renaturierung des Rotbaches (Heimbaches) sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sanfte Renaturierung des Rotbaches auf 245 m Länge durch Abflachen der Ufer, Aufweitungen, Bodenmulden und Initiierung von Mäandern durch leichtes Modellieren.
- Ausgestaltung einer amphibienfreundlichen Bodenmulde durch Schaffung von Tiefenbereichen und Flachwasserzonen, Verwendung nährstoffarmer Substrate wie Sand-, Stein- und Schotteranschüttungen sowie Verdichtung des Gewässergrundes.
- Wiedervernässung durch Herstellen von wässerswiesenartigen Ableitungsmulden durch Abführung von Rotbachwasser in die Wiesenflächen sowie ggf. Schließen von Drainagen.
- angepasste Pflege wie folgt: zweischürige Mahd (Mahdzeitpunkt 01.07 und Oktober); mit Abtransport des Mähguts; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, kein Schleppen oder Walzen.
- Es sind 9 Laubbäume mind. 2. Ordnung feuchter Standorte (Qualität: H, Stu. 14-16) der in Pflanzenliste aufgeführten Arten zu pflanzen, zu pflegen und zu entwickeln. Der Standort ist nicht festgesetzt.
- Anlage von ca. 850 m² Hecken- und Gebüschpflanzungen (Qualität: mind. 60-100) frischer bis feuchter Standorte. Entwicklung von Saumbiotopen an den Hecken.

12.3. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans – MA2

Gemäß Planeintrag wird die Fläche „MA 2“ an der nördlichen Plangebietsgrenze als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Die Anlagen für Regenwasserrückhaltung und -versickerung sind als naturnahe ausmodellerte Mulden herzustellen und abwechslungsreich landschaftlich zu gestalten. Für die Ansaat der Regenrückhaltebecken sind standorttypische Gräser und Kräuter feuchter bis nasser Standorte zu verwenden. Es sind naturnahe Bauweisen zu bevorzugen, erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit ingenieurbioologischen Bauweisen durchzuführen. Die nicht für die naturnahe Oberflächenwasserbeseitigung benötigten Flächen sind als Biotopflächen naturnah anzulegen, extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 6.565 m² der Flächen sind als Pflanzflächen für Sträucher (Qualität: mind. 60-100) frischer bis feuchter Standorte herzustellen. Die verbleibenden Flächen sind als Wiesen feuchter Standorte anzulegen, mit standortgerechten Gräsern und Kräutern anzusäen und zweimal pro Jahr zu mähen.
- Es sind 10 Laubbäume mind. 2. Ordnung frischer bis feuchter Standorte (Qualität: H, Stu. 14-16) der in der Pflanzenliste aufgeführten Arten zu pflanzen, zu pflegen und zu entwickeln. Der Standort ist nicht festgesetzt.
- Zudem sind Quartiere für Kleinsäuger, Reptilien/Amphibien und Insekten durch erdüberdeckte Grobschotter- und Steinpackungen in Böschungen, die mind. 1m hoch und 3m breit sind, anzulegen. Pro 100 m² Böschungfläche ist mindestens je ein sonnenexponierter Stein-, Totholz- und /oder Grasschnitthaufen anzulegen.

12.4. Hinweis auf Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans – MA3

Zum Ausgleich für die nach Vermeidung, Minimierung verbleibenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Maßnahmen im Bereich der Pferschelwiesen durchgeführt und vertraglich mit der Unteren Naturschutzbehörde gesichert. Die Maßnahme wird durch die Stadt Schramberg realisiert.

Dabei handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen mit ökologischem Aufwertungspotential für die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Pflanzen/Tiere: Extensivierung von Intensivgrünland, Überführung von Wirtschaftsgrünland in Feucht- und Nasswiesen, Entwicklung von Feuchtbiotopen. Der flächenmäßige Anteil beträgt ca. 0,75 ha.

Die erforderliche Flächenzuordnung und Maßnahmenfestlegung ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

12.5. Verwendung von insektenfreundlichen Lampen

Bei Neuinstallation sind zur Außenbeleuchtung ausschließlich insektenfreundliche Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin und einen Spektralbereich über 500 Nanometer zu verwenden.

Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung ist unzulässig.

Die Beleuchtung ist so niedrig wie möglich anzubringen.

Beleuchtete Werbeflächen sind nach 23 Uhr abzuschalten und die Leuchtdichte zu beschränken (z. B. 15 Cd/m²).

13. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind mit standortgerechten, einheimischen Laubbäumen, Baum- und Strauchgruppen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Für alle Baumpflanzungen gilt, dass bei Abgang oder Fällung eines Baumes als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum/ Strauch gemäß den Vorgaben des Grünordnungsplanes nachzupflanzen ist.

Für alle im Bebauungsplan festgesetzten Baumstandorte gilt, dass geringfügige Abweichungen von den eingetragenen Standorten in begründeten Fällen (Zufahrt, Leitungstrassen usw.) zugelassen sind. Die den öffentlichen Straßen im Gewerbegebiet zugeordneten Laubbäume sind mit einem Abstand von 2,0 m hinter der jeweiligen Straßen- bzw. Gehwegbegrenzung zu pflanzen.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen für die Grundstücksein- und -ausfahrten auf max. 8 m unterbrochen werden. Die Grundstücksein- und -ausfahrten sind so zu legen, dass die Baumreihen entlang der Straßen und Wege nicht unterbrochen werden. Die Standorte für Bäume können zur Sicherstellung der Grundstücksein- und -ausfahrten straßenparallel um bis zu 5 m verschoben werden.

Die Baumstandorte müssen auf die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen abgestimmt werden.

Mindestqualität der Pflanzenware:

- den Erschließungsanlagen (Straßen, Wege, Stellflächen) zugeordnete Laubbäume 1. oder 2. Ordnung: Hochstamm, mind. Stu. 16-18 cm
- den Maßnahmenflächen und Pflanzstreifen zur freien Landschaft zugeordnete Laubbäume: Hochstamm, mind. Stu. 14-16 cm
- Sträucher: Höhe mind. 60-100 cm
- Großsträucher: Höhe mind. 150-200 cm
- Pflanzraster für Sträucher: 1,50 m x 1,50 m.

13.1. PF 1 Anpflanzen von Bäumen – Planstraße A

Die Bäume (13 Stück, Qualität: Hochstamm, Stu. 16-18 cm) sind gem. Planeintrag als Baumreihe zu pflanzen.

Der Baumreihe werden folgende Baumarten zugeordnet:

Sorbus intermedia 'Brouwers' (Schwedische Mehlbeere) oder *Sorbus thuringiaca* 'Fastigiata' (Thüringische Säulen Eberesche)

Als Unterpflanzung sind Wiesen frischer Standorte anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen zu verwenden. Die Flächen sind mind. 1x und max. 3x pro Jahr zu mähen.

13.2. PF 2 Anpflanzen von Bäumen – Planstraße B

Die Bäume (44 Stück, Qualität: Hochstamm, Stu. 16-18 cm) sind gem. Planeintrag der Straße zugeordnet als Baumreihe zu pflanzen.

Den Straßen werden folgende Baumarten zugeordnet:

Tilia cordata 'Greenspire' (Winter-Linde) oder *Fraxinus excelsior* 'Altena' (Esche)

Als Unterpflanzung sind als Wiesen frischer Standorte anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen zu verwenden. Die Flächen sind mind. 1x und max. 3x pro Jahr zu mähen.

13.3. PF 3.1 Anpflanzen von Bäumen – im Pflanzstreifen zur freien Landschaft

Es sind entsprechend Planeintrag 30 Laubbäume mind. 2. Ordnung (Qualität: Hochstamm, Stu. 14-16 cm) der in Pflanzenliste aufgeführten Arten frischer bis feuchter Standorte in freier Anordnung zu pflanzen.

13.4. PF 3.2 Flächige Anpflanzungen – im Pflanzstreifen zur freien Landschaft

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche sind als dichte unterbrochene Randbepflanzung strukturreiche Feldhecken aus Bäumen und Sträuchern frischer Standorte (80% Sträucher und 20% Großsträucher) der in der Pflanzenliste aufgeführten Arten und o.g. Qualität zu pflanzen, zu pflegen und zu entwickeln. Ca. 80 % der Fläche sind gemäß Pflanzraster 1,50m x 1,50m dicht zu bepflanzen. Die verbleibenden 20 % der Fläche sind als gras- und artenreiche Heckensäume zu entwickeln. Es sind heimische standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen zu verwenden. Die Flächen sind ein- bis dreimal pro Jahr zu mähen.

13.5. PF 4.1 Anpflanzen von Bäumen – im Pflanzstreifen zwischen privaten Grundstücksflächen

Es sind entsprechend Planeintrag 3 Laubbäume mind. 2. Ordnung (Qualität: Hochstamm, Stu. 14-16 cm) der in der Pflanzenliste aufgeführten Arten frischer bis feuchter Standorte in freier Anordnung zu pflanzen.

13.6. PF 4.2 Flächige Anpflanzungen – im Pflanzstreifen zwischen privaten Grundstücksflächen

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche sind als lockere Bepflanzung strukturreiche Feldhecken aus Bäumen und Sträuchern frischer Standorte (80% Sträucher und 20% Großsträucher) der in der Pflanzenliste aufgeführten Arten zu pflanzen, zu pflegen und zu entwickeln. Mind. 60 % der Fläche sind gemäß Pflanzraster gruppenweise zu bepflanzen. Die verbleibenden offenen 40 % der Fläche sind als Wiesen frischer Standorte anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen zu verwenden. Die Flächen sind ein- bis dreimal pro Jahr zu mähen.

13.7. Anpflanzung von Bäumen - Stellflächen

Die Stellplätze sind mit Laubbäumen 1. Ordnung (Qualität: Hochstamm, Stammumfang min. 16-18 cm) zu bepflanzen. Bei einreihiger Anordnung ist pro angefangene 5 Stellplätze, bei doppelseitiger Aufstellung pro angefangene 10 Stellplätze mindestens ein Baum zu pflanzen.

13.8. Zeitpunkt der Bepflanzung

Die Bepflanzung der Flächen für Anpflanzungen, der Stellplätze und der Versorgungseinrichtungen einschl. der Außenanlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen.

13.9. Durchführung von Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen entlang der Erschließungsanlagen

Die Anpflanzungen und Einsaaten entlang der Straßen und Wege sowie entlang des Siedlungsrandes werden im Zuge der Erschließung des Gewerbegebiets von der Großen Kreisstadt Schramberg durchgeführt.

III. ZUORDNUNG VON AUSGLEICHSMABNAHEN

1. Zuordnung für die Eingriffe auf den Baugrundstücken

Dem jeweiligen Baugrundstück werden die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie die Begrünung auf dem jeweiligen Baugrundstück zugeordnet.

Den überbaubaren Flächen der Teile des Gewerbegebietes (GE), für die eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt ist, werden auf Grundlage von § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet:

- Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches innerhalb der Flächen für die Wasserwirtschaft im Bereich der Regenrückhaltebecken (RRB, Festsetzung Ausgleichsmaßnahme MA 2, Festsetzung Ziff. 12.3).
- Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich Rotbach, Festsetzung Ausgleichsmaßnahme MA 1, Festsetzung Ziff. 12.2).
- Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches (zum Ausgleich von Eingriffen, die nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können) in den Pferschelwiesen auf einer Fläche von ca. 0,75 ha (Hinweis Ziff. 12.4).

Die Maßnahmen werden im Umweltbericht/Grünordnungsplan näher beschrieben.

2. Eingriffe durch den Bau der Erschließungsstraßen

Den Eingriffen, die durch den Bau der geplanten Erschließungsanlagen (lw. Erschließungsweg, Regenklärbecken, Trennbauwerk) hervorgerufen werden, werden zugeordnet:

- Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche
- Baum- und Strauchpflanzungen und Begrünung innerhalb des Geltungsbereiches innerhalb der Flächen für die Wasserwirtschaft im Bereich der Regenklärbecken (RKB) und Trennbauwerke (TB).

IV. HINWEISE

1. Zufällige Funde

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunden zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem RP Freiburg, Ref. 26 -Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege (per Post, per Fax: 0761/208-3599 oder per E-Mail: refe-rat26@rpf.bwl.de) abzustimmen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

2. Bodenschutz

Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Vermeidung von Verdichtung, Sicherung des Oberbodens). Die Versiegelung ist auf das unvermeidliche Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 1 BauGB).

Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu lagern. Durch Wiederverwendung des bei Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubs innerhalb des Planungsgebietes ist ein Massenausgleich anzustreben.

Zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der nachhaltigen Funktion des Bodens sind insbesondere schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

3. Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt im Mittleren Muschelkalk, dessen Gesteine beachtliche Grundwassermengen speichern können. Stellenweise ist der Mittlere Muschelkalk verkarstet und weist Hohlräume auf.

Während der Bauarbeiten können weitere Grundwassermengen erschlossen werden. Hierfür sind Vorkehrungen zu treffen. Das Grundwasser sollte nicht über die Kanalisation abgeleitet werden. Bei Antreffen größerer Grundwassermengen während der Bauarbeiten ist das LGRB und das Landratsamt Rottweil zu informieren.

Bei Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften durch die Verwendung wassergefährdender Stoffe sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen.

4. Lärmgutachten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese liegt als Anlage den Unterlagen bei.

5. Dränungen, Grund- bzw. Quellwasseraustritte

Falls bei der Bebauung des Gebietes Dränungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf nicht erfolgen, da dies die Sammelkläranlage mengenmäßig unnötig belasten und deren Reinigungsleistung verringern würde.

6. Geotechnik - Baugrund

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß Geologischer Karte innerhalb der Verbreitung von Gesteinen des mittleren Muschelkalkes, die teilweise von Löß, Lößlehm oder organisch geprägter Talfüllung mit jeweils unbekannter Mächtigkeit überdeckt sind.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie einem geringen Grundwasserflurabstand (ggf. Austritt von Quellen) ist zu rechnen. Weiterhin kann ein oberflächennahes Auftreten von Sulfatgesteinen (Gips) oder einem durch erhöhte Sulfatgehalte betonaggressivem Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Diese können von Lockergesteinen so überdeckt sein, dass sie an der Oberfläche ohne weitere Untersuchungen nicht erkennbar sind.

Bei der Einrichtung einer Bauwasserhaltung ist zu beachten, dass durch eine Grundwasserabsenkung – auch wenn diese nur temporär erfolgt – in organisch geprägten Baugrund Bauschäden an nahestehenden Gebäuden auftreten können. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 werden empfohlen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Baugrundgutachten erstellt. Dieses liegt als Anlage zur städtebaulichen Begründung den Unterlagen bei.

7. Alternative Energiekonzepte

Alternative Energiekonzepte zur Warmegewinnung und Stromerzeugung wie z.B. Solaranlagen, Wärmepumpen sind zulässig und erwünscht.

8. Duldungspflichten für Aufschüttungen und Stützbauwerke zur Herstellung des Straßenkörpers

In den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken sind Geländeaufschüttungen, Geländeabgrabungen sowie unterirdische Stützbauwerke (Hinterbeton von Randsteinen und Rabatten) entlang der Grundstücksgrenze erforderlich. Diese sind vom Grundstückseigentümer entschädigungslos zu dulden.

9. Leitungstrassen

Innerhalb der mit Leitungsrechten bezeichneten Flächen ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise nach Prüfung und ggf. Zustimmung der Leitungsträger (Stadtwerke Schramberg bzw. EnBW) zulässig.

Für Strauch- und Baumpflanzungen wird auf die Einhaltung der in DIN VDE 0210 genannten Sicherheitsabstände hingewiesen sowie auf die DIN 18920 bzw. das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“.

Bei Parallelführungen von Infrastrukturleitungen (z. B. Wasserrohre, Pipeline und Oberleitungen) mit den 110-kV-Leitungen und –Kabeln kann es zu Beeinflussungsspannungen kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen kann, wofür wir keine Haftung vom Leitungsträger übernommen wird. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert, wofür ebenfalls keine Haftung übernommen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kraneinsatz zur Errichtung von Gebäuden nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist und etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung vom Bauherrn zu tragen wären.

Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist dem Auftragszentrum-Sued-HS, Tel. 07461-709-607 mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

10. Bauen im Umfeld des Sonderlandeplatzes Winzeln-Schramberg

Für das Aufstellen von Baukränen, die die Masthöhe von 45,0 m überschreiten, ist eine Krangenehmigung durch die zivile Luftfahrtbehörde erforderlich.

11. Rodungszeiten

Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

12. Vogelschlag an Glas

Verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, Glasbausteine) zu minimieren. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<http://www.vogelglas.info/>).

13. Pflanzliste**13.1. Laubbäume 1. Ordnung**

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus robur	Stiel-Eiche
Acer platanoides	Spitzahorn	Salix alba	Silberweide
Fagus sylvatica	Buche	Tilia cordata	Winterlinde
Quercus petraea	Trauben-Eiche	Ulmus glabra	Bergulme
u.a.			

13.2. Laubbäume 2. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn	Salix caprea	Sal-Weide
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Sorbus aucuparia	Eberesche
Betula pendula	Hänge-Birke	Sorbus aria	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus avium	Vogel-Kirsche
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn	Pyrus pyraster	Wild-Birne
Malus sylvestris	Wild-Apfel	u.a.	

13.3. Großsträucher und Sträucher frischer Standorte

Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel	Rhamnus cathartica	Gem. Kreuzdorn
Corylus avellana	Haselnuss	Rhamnus frangula	Faulbaum
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Rosa gallica	Essig-Rose
Ligustrum vulgare	Liguster	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	Sambucus racemosa	Traubenholunder
Prunus padus	Trauben-Kirsche	Viburnum lantana	Woll. Schneeball
Prunus spinosa	Schlehe		
u.a.			

13.4. Großsträucher und Sträucher feuchter Standorte

Prunus padus	Trauben-Kirsche	Salix rubens	Fahl-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide	Sambucus racemosa	Traubenholunder
Salix cinerea	Grau-Weide	Viburnum opulus	Gem. Schneeball
u.a.			

13.5. Gehölze für geschnittene Hecken

Acer campestre	Feldahorn	Cornus mas	Kornelkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Ligustrum vulgare	Liguster
u.a.			

13.6. Klettergehölze

Hedera helix	Efeu	Clematis vitalba	Gew. Waldrebe
Polygonum aubertii	Schling-Knöterich	Clematis tangutica	Gelbe Waldrebe
Parthenocissus spec.	Wilder Wein	Lonicera henryii	I.g. Geißblatt
u.a.			

Gefertigt:

Schramberg, den 22.07.2021

Stadtverwaltung Schramberg
Fachbereich Umwelt und Technik
Abteilung Stadtplanung
Berneckstraße 9
78713 Schramberg

Anerkannt und ausgefertigt:

Schramberg, den.....

.....
Dorothee Eisenlohr, Oberbürgermeisterin

**Große Kreisstadt Schramberg
Landkreis Rottweil**

**Bebauungsplan
„Webertal III“**

Reguläres Verfahren

Örtliche Bauvorschriften

**Entwurf
Stand: 22.07.2021**

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Dächer (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Dachform / Dachneigung

Für Hauptgebäude und Nebenanlagen sind ausschließlich Satteldächer (SD), reine Pultdächer (PD) und Flachdächer (FD) zulässig.

Bei Satteldächern ist ausschließlich eine Dachneigung von 20° bis 40° zulässig.

Pultdächer / Flachdächer sind mit einer Dachneigung bis max. 15° zulässig.

1.2. Dacheindeckung

Die Dacheindeckung muss in einem gedeckten Farbton erfolgen. Reflektierende oder glänzende Dachdeckungen sind unzulässig.

Flachdächer und Pultdächer mit einer Fläche von mehr als 10 qm sind zu einem Anteil von mindestens 75 % dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung anzulegen. Das bewurzelbare Substrat muss eine Mächtigkeit von mind. 10 cm aufweisen. Von einer Begrünung sind die Flächen ausgenommen, die als Dachterrassen genutzt werden.

Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen.

Metalldächer sind unter Einhaltung der Vorgaben der DVA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall), Merkblatt 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zulässig.

2. Fassadengestaltung

Stark reflektierende Materialien und grelle Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

3. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Die Werbeanlagen an den Gebäuden dürfen bei Gebäuden mit Flachdach die Gebäudeoberkante, bei Gebäuden mit anderen Dachformen die Traufhöhe nicht überschreiten. Pylone im Freibereich sind zulässig.

Folgende Werbeanlagen sind unzulässig:

- Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht
- Werbeanlagen mit wechselnden Bildern
- mobile Werbeanlagen.

4. Kleinwindanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Genehmigungspflichtige Kleinwindanlagen sind aus Gründen des Ortsbildes nicht zulässig.

5. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind nur zulässig auf den Dachflächen und/oder an den Fassadenflächen der Gebäude.

6. Gestaltung der unbebauten Grundstücksfläche (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**6.1. Grünflächen**

Die unbebauten Flächen (mind. 20 %) der bebauten Grundstücke, die nicht als Betriebsfläche erforderlich sind, sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzung auf den Grundstücken hat mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu erfolgen. Sie sind dem landschaftlichen Charakter entsprechend, strukturreich zu gestalten, zu begrünen und zu pflegen.

Pflanzempfehlungen: siehe Pflanzenliste.

6.2. Wege, Zufahrten, Abstell- und Lageplätze

Wege, Zufahrten, Abstell- und Lagerplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen (z.B. Betonpflaster, Porenbetonpflaster, wassergebundene Decken, Pflaster mit Rasenfugen oder Schotterrasen) herzustellen. Ausgenommen sind Transportwege und Abstell- und Lagerflächen, auf denen eine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist und die mit schweren Fahrzeugen befahren werden müssen.

6.3. Höhenlage der Grundstücke

Die Höhenlage der Oberfläche der Grundstücke entlang der Grundstücksgrenzen, die an landwirtschaftliche Flächen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft anschließen, ist zu erhalten.

7. Müllbehälterstandorte (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Müllstandplätze und Standorte für Recyclingbehälter sind möglichst in die Gebäude zu integrieren; bei Freistellung sind sie durch geeignete und auf die Gesamtgestaltung auf dem Grundstück abgestimmte Sichtschutzmaßnahmen (z.B. Sichtschutzmauer, Abpflanzungen) abzuschirmen, so dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

8. Herstellung von Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

In der Maßnahmenfläche MA2 sind im anstehenden Boden Anlagen für die Versickerung, Rückhaltung und verzögerte Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dachflächen geplanter Gebäude des Gewerbegebietes vorzusehen. Die Versickerung erfolgt über die belebte Bodenschicht. Rigolen sind zulässig.

Die Anlagen sind als naturnah ausmodellerte Mulden herzustellen und abwechslungsreich landschaftlich zu gestalten. Es sind naturnahe Bauweisen zu bevorzugen, erforderliche

Sicherungsmaßnahmen sind bevorzugt mit ingenieurbiologischen Bauweisen durchzuführen. Für die Ansaat der Retentionsflächen sind standorttypische heimische Gräser und Kräuter feuchter bis nasser Standorte zu verwenden. Die Anschlüsse an die Regentrückhalte- und Regenklärbecken sind naturnah auszumodellieren und abwechslungsreich und landschaftlich zu gestalten.

Hinweis: Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist erforderlich!

Auf den übrigen Grundstücken sind Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser oder zur Verwendung von Brauchwasser ausdrücklich zugelassen. Es ist erwünscht, das anfallende Niederschlagswasser aus Dachflächen in Speichern (Zisternen, Tanks, etc.) oder vergleichbaren Einrichtungen für ein oder mehrere Grundstücke zusammengefasst zu sammeln und als Brauchwasser in den Grünflächen oder im Gebäude zu verwenden, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Anlagen sind mit einem Überlauf in die Anlagen der Regenwasserrückhaltung oder in die Kanalisation zu versehen.

9. Gestaltung der Stellplätze (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu erstellen, z.B. Betonpflaster, Porenbetonpflaster, wassergebundene Decken, Pflaster mit Rasenfugen oder Splittung. Um den Flächenverbrauch auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren, wird empfohlen, großflächige Mitarbeiterparkplätze als Tiefgaragen, Parkdecks oder Parkhäuser zu realisieren.

10. Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Auf Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrswege soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Sind Einfriedigungen notwendig, so sind diese 1,0 m hinter der Grundstücksgrenze in einer Pflanzfläche zu führen.

Als Einfriedigungen sind Hecken und einzugrünende Drahtzäune mit maximaler Höhe von 2,0 m zulässig. Einfriedigungen sollen einen Bodenabstand von 10 cm einhalten.

Einfriedigungen sind innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft unzulässig.

Gefertigt:

Schramberg, den 22.07.2021

Anerkannt und ausgefertigt:

Schramberg, den.....

Stadtverwaltung Schramberg
 Fachbereich Umwelt und Technik
 Abteilung Stadtplanung
 Berneckstraße 9
 78713 Schramberg

.....
 Dorothee Eisenlohr, Oberbürgermeisterin

**Große Kreisstadt Schramberg
Landkreis Rottweil**

Bebauungsplan

„Webertal III“

Reguläres Verfahren

Abwägungsprotokoll

**Entwurf
Stand: 22.07.2021**

Der Gemeinderat der Stadt Schramberg hat am 20.03.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes „Webertal III“ gebilligt und beschlossen, die Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.06.2014 bis zum 18.07.2014 durchzuführen.

Übersicht der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:

Behörde	Abteilung	Antwort vom	Anregung	Beschluss erforderlich
Regierungspräsidium Freiburg	Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	10.07.14 + 25.06.14	ja	ja
Regierungspräsidium Freiburg	Abteilung Umwelt	24.06.14	nein	nein
Regierungspräsidium Freiburg	Landesbetrieb Forst	03.07.14	nein	nein
Landratsamt Rottweil	Bau-, Naturschutz- & Gewerbeaufsichtsamt	23.07.14	ja	Ja
Landratsamt Rottweil	Gesundheitsamt	25.06.14	nein	nein
Landratsamt Rottweil	Forstamt	24.06.14	nein	nein
Polizeidirektion Rottweil	Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr	23.12.13	Ja	ja
Polizeipräsidium Tuttlingen	Sachbereich Verkehr	15.07.14	Nein	nein
IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg		14.07.14	Nein	nein
Kabel BW		17.06.14	nein	nein
Netze BW GmbH		24.06.14 + 24.11.20	nein	nein
Stadtwerke Schramberg		25.06.14 + 02.07.14	ja	ja
Deutsche Telekom		13.06.14	nein	nein
Ortsverwaltung Waldmössingen		22.07.14	nein	nein
Gemeinde Aichhalden		16.06.14	nein	nein
Gemeinde Dunningen		17.06.14	nein	nein
Bürger 1		13.11.17	ja	ja
Bürger 2		09.04.21	ja	ja

Ohne Rückmeldung:

LNV Landesnaturschutzverband Baden - Württemberg
 Handwerkskammer Konstanz
 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Kleiner Heuberg
 Gemeinde Hardt
 Gemeinde Lauterbach
 Stadt Oberndorf a.N.

Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Abt. 2 Stellungnahme vom 10.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, können wir zu Bebauungsplanentwürfen zur Zeit jedoch keine nähere raumordnerische Stellungnahme abgeben. Hierbei gehen wir davon aus, dass wir - bei nicht entwickelten Bebauungsplänen - an der ggf. notwendigen Änderung des FNP beteiligt werden. Im Übrigen äußern wir uns zu den nunmehr vorgelegten Planunterlagen aus raumordnerischer Sicht derzeit wie folgt:</p> <p>Zwar wurde der Bebauungsplanentwurf punktuell ergänzt bzw. überarbeitet. Die Grundzüge der Planung sind jedoch unverändert geblieben, so dass unsere bisherige raumordnerische Stellungnahme vom 25.11.2013 im Grundsatz weiterhin gültig ist.</p> <p>In Ergänzung hierzu ist zu den aktuellen Planunterlagen Folgendes festzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die aus den vorgelegten Planunterlagen hervorgehende Absicht, den nicht mehr vom bisherigen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan abgedeckten Teil des Bebauungsplanentwurfs (v. a. im Bereich der Flurstücke 246/2 und 246/3) in die geplante 9. punktuelle Änderung des FNP der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schramberg aufzunehmen, wird grundsätzlich begrüßt. 2. Aus der Abwägungsübersicht, der Bebauungsplanbegründung sowie dem Umweltbericht geht hervor, dass die ursprüngliche, zwischenzeitlich bereits neun Jahre alte schalltechnische Untersuchung offenbar überarbeitet bzw. aktualisiert werden soll. Dies wird aus raumordnerischer Sicht ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Allerdings wurden die entsprechenden gutachterlichen Untersuchungen bislang wohl noch nicht durchgeführt, so dass derzeit noch unklar ist, ob sich hierdurch evtl. die Notwendigkeit einer entsprechenden Überarbeitung auch des textlichen und/oder des zeichnerischen Teils der Planunterlagen bzw. evtl. sogar eine erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfs ergibt. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zwischenzeitlich wurde ein entsprechendes Schallgutachten beauftragt und durchgeführt. Dieses liegt den Unterlagen als Anlage bei. Die flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) werden aus den Festsetzungen gestrichen. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgeschriebenen Lärmwerte auch ohne Lärmeinschränkung eingehalten werden. Auf die Festsetzung des IFSP kann somit verzichtet werden. Die Unterlagen werden dementsprechend angepasst und der Bebauungsplan wird in der aktualisierten Form erneut offengelegt.</p>

Wir halten es deshalb für erforderlich, die entsprechenden ergänzenden gutachterlichen Untersuchungen baldmöglichst zu erstellen.

Im Übrigen ist aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang Folgendes zu beachten:

- Bei der angekündigten und u. E. auch notwendigen Überarbeitung der bisherigen schalltechnischen Untersuchungen sollte auf jeden Fall auch die in der Abwägungsübersicht widergegebene Fachstellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes berücksichtigt werden.
- Die bisherigen Festsetzungen und Ausführungen zum Lärm- bzw. Immissionsschutz wurden offenbar unverändert beibehalten. Unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten ist daher erneut darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Rechtsprechung Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit der bisherigen Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) bestehen. Ist die Festsetzung der IFSP zu unbestimmt, ist der Schutz der angrenzenden Gebiete vor Lärmeinwirkungen nicht gegeben, was zu einem Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) führt, da der Bebauungsplan dann die von ihm ausgelöste Lärmproblematik nicht hinreichend bewältigt (vgl. VGH BW, Urteil vom 24.03.2005 - 8 S 595/04). Wir bitten deshalb nach wie vor, die Festsetzung der IFSP auf diese Problematik hin zu überprüfen.

3. Ob bzw. inwieweit der nunmehr vorgelegte, aktualisierte Umweltbericht, die inhaltlich überarbeitete artenschutzrechtliche Untersuchung sowie die bislang vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist zunächst von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu beurteilen.

4. Im Hinblick auf die Lage des Plangebietes in der Nähe des Sonderlandeplatzes Winzeln-Schramberg verweisen wir auf die der Stadt Schramberg bereits zugegangene Fachstellungnahme unseres Ref. 46 (Verkehr) vom 30.06.2014.

Kenntnisnahme

S.o.

Die Unterlagen wurden in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde aktualisiert.

Bei den Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen wurde die Nähe des Sonderlandeplatzes beachtet.

<p>5. Im Zusammenhang mit den im Plangebiet zu beachtenden geotechnischen Verhältnissen sowie der Baugrundproblematik regen wir eine enge Abstimmung der Planung mit unserer Abteilung 9 (LGRB) an. Das Landratsamt Rottweil, unser Referat 26 (Denkmalpflege) sowie die Abteilungen 5 (Umwelt) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Die genannten Behörden wurden im Rahmen der TöB-Beteiligung am Verfahren beteiligt.</p>
	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Abt. 2 Stellungnahme vom 25.06.2014</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>
<p>Aus dem Planungsgebiet sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da jedoch bei Baumaßnahmen, besonders in bisher nicht überbauten Bereichen, unbekannte Fundstellen zutage treten können, sind archäologische Funde nicht generell auszuschließen. Wir bitten Sie daher, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen: Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunden zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem RP Freiburg, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege (per Post, per Fax: 0761/208-3599 oder per E-Mail: refe-rat26@rpf.bwl.de) abzustimmen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen mitaufgenommen.</p>
	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt</p>

Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Umwelt Stellungnahme vom 24.06.2014	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Die Belange des Landesbetriebs Gewässer beim RP Freiburg, Dienstsitz Offenburg, sind nicht berührt.	Kenntnisnahme
	<u>Beschlussvorschlag</u> Nicht erforderlich

Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Forst BW Stellungnahme vom 03.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Bei den überplanten Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Forstfachliche Belange sind daher nicht betroffen. Es ist keine weitere Beteiligung erforderlich.	Kenntnisnahme
	<u>Beschlussvorschlag</u> Nicht erforderlich

Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Stellungnahme vom 23.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>1. Stellungnahme Naturschutzbehörde</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes wurde der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Stand 20.3.2014 sowie eine „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“, Stand ebenfalls 20.3.2014 beigelegt. Zu dem Vorhaben hat die Untere Naturschutzbehörde bereits am 16.12.2013 im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB Stellung bezogen - welche unter Ziffer 3.1.1 in die Gesamtstellungnahme vom 17.01.2014 übernommen wurde - und beziehen uns im Weiteren auf die dort angeführten Punkte.</p> <p><u>Eingriff-Ausgleich</u></p> <p>Der Eingriff kann gemäß Umweltbericht nicht innerhalb des Planungsgebiets ausgeglichen werden. Es ist vorgesehen, das Defizit im Bereich der sog. „Pferschelwiesen“ nördlich von Waldmössingen auszugleichen. Für diesen knapp 21 ha großen Ausgleichskomplex liegt im Anhang des Umweltberichtentwurfs eine Übersicht des Pflege- und Entwicklungsplanes (19.11.2002) bei. Bereits mehreren Eingriffen (Bebauungsplan „Webertal/Im Moos“, „Interkommunales GE Seedorf-Waldmössingen“, „Holderstauden Seele“) wurden Teile des Gesamtausgleichs zugeordnet. Für die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan „Webertal III“ vorbereitet werden, ist als Biotop-Ausgleich eine Fläche von 2,93 ha erforderlich. Darüber hinaus sollen bodenverbessernde Maßnahmen im Wert von 190.000 Euro in den „Pferschelwiesen“ durchgeführt werden.</p> <p>Es wird gebeten darzulegen, wo innerhalb der Pferschelwiesen Ausgleichsflächen dem Bebauungsplan Webertal III zugeordnet werden und welche bodenverbessernden Maßnahmen wo stattfinden sollen. In diesem Zuge ist darüber hinaus darzulegen, welcher Anteil des Gesamtausgleiches in</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Unterlagen wurden zwischenzeitlich aktualisiert. Die Verortung der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Pferschelwiesen sind im Umweltbericht beigelegten Übersichtsplan zu erkennen.</p>

den „Pferschelwiesen“ welchem Eingriff (s.o.) zugeordnet ist und inwieweit der Ausgleich tatsächlich vor Ort umgesetzt ist.

Artenschutz - Dicke Trespe (Bromus grossus)

Gegenüber dem Vorentwurf des Umweltberichtes vom 26.9.2013 sind im Entwurf des Umweltberichts vom 20.3.2014 nun die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Dicke Trespe am Rande der sog. „Pferschelwiesen“ vorgesehen und nicht mehr unmittelbar nordwestlich von Waldmössingen. Als CEF-Maßnahme ist geplant, einen 5 m breiten Ackerrandstreifen am Nordrand eines bisher konventionell bewirtschafteten Ackers, vermutlich auf Flurstück 2618, zu entwickeln. Die Fläche der CEF-Maßnahme soll gemäß den Angaben im Umweltbericht ca. 630 m² betragen. Die übrige Fläche des Flurstücks soll ebenfalls extensiv als vergrößerter „Ackerrandstreifen“ ohne Einsatz von Herbiziden bewirtschaftet werden. Diese Fläche ist als CEF-Ausgleich nicht erforderlich und soll als Ökokonto-Maßnahme angerechnet werden. In diesem Bereich wurde 2005 Vorkommen der Dicken Trespe festgestellt. Insofern setzt die Maßnahme an einer randlich bereits besiedelten Fläche an und wird voraussichtlich einerseits dazu beitragen, den Bestand in diesem Bereich zu sichern und andererseits die Voraussetzung dafür schaffen, ihn zu vergrößern. Für den Teil der Maßnahme, der als CEF-Ausgleich herangezogen werden soll, ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.

Artenschutz - Europäische Vogelarten

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde im Hinblick auf die o. g. Stellungnahme vom 17.1.2014 überarbeitet. Insbesondere ist demnach eine Erfassung der im Gebiet vorkommenden und sehr wahrscheinlich vom Vorhaben betroffenen, europäisch geschützten Art Feldlerche derzeit in Bearbeitung. Da die Ergebnisse noch nicht vorliegen, kann, wie im Umweltbericht dargestellt (S. 9), derzeit nicht beurteilt werden, ob Verbotstatbestände berührt sind und ggf. vorgezogene

Die Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich abgestimmt und bereits umgesetzt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird derzeit erarbeitet und dem Landratsamt vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zur Unterschrift vorgelegt.

Die Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich abgestimmt und werden nach der Vegetationsperiode 2021 umgesetzt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird derzeit erarbeitet und dem Landratsamt vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zur Unterschrift vorgelegt.

Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Diese müssten dann über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden.

Artenschutz - Fledermäuse

Die Anregungen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wurden in der Form aufgegriffen, dass zur Erhaltung der ökologischen Funktion im Bereich der Maßnahmenflächen MA 1 und MA 2 innerhalb des Bebauungsplangebietes fünf Ersatzquartiere vorgezogen angebracht werden sollen.

Eine abschließende Stellungnahme, insbesondere zum Artenschutz in Bezug auf die Feldlerche, auf den für die Dicke Trespe und ggf. die Feldlerche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie auf die Lage und Abgrenzung des außerhalb des Bebauungsplangebietes durchzuführenden Ausgleichs im Bereich der „Pferschelwiesen“, kann erst nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen erfolgen.

2. Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt

Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Anlagen nimmt die Gewerbeaufsicht zum Entwurf des Bebauungsplanes „Webertal III“ wie folgt Stellung:

Den vorgelegten Planunterlagen ist zu entnehmen, dass ein neues Schallgutachten in Auftrag gegeben wurde und die Ergebnisse in den Bebauungsplan eingearbeitet werden sollen.

Dieses Gutachten liegt den Planunterlagen nicht bei und die Festsetzungen sind (noch) nicht verändert. Daher behält die Gesamtstellungnahme vom 17. Januar 2014, Ziffer 3.1.2 zu den Belangen des Immissionsschutzes weiterhin ihre Gültigkeit.

Es wird gebeten, nach Fertigstellung das neue Schallgutachten und den dann angepassten Bebauungsplan nochmals zur Stellungnahme vorzulegen.

Kenntnisnahme

Die Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich abgestimmt und werden nach der Vegetationsperiode 2021 umgesetzt.

s.o.

Zwischenzeitlich wurde ein entsprechendes Schallgutachten beauftragt und durchgeführt. Dieses liegt den Unterlagen als Anlage bei.

Die flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) werden aus den Festsetzungen gestrichen. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgeschriebenen Lärmwerte auch ohne Lärmeinschränkung eingehalten werden. Auf die Festsetzung des IFSP kann somit verzichtet werden.

Die Unterlagen werden dementsprechend angepasst und der Bebauungsplan wird in der aktualisierten Form erneut offengelegt.

<p>3. Stellungnahme Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Für die Umfangsgrenze des Bebauungsplans "Webertal III" liegen zum Teil nur graphische GK-Koordinaten vor. Nach der Überführung in Landeskoordinaten kann es zu Grenzverschiebungen kommen. Eine Flurneuordnung ist in diesem Gebiet nicht angeordnet.</p> <p>4. Stellungnahme Landwirtschaftsamt Den Entwurf des Bebauungsplans „Webertal III“ hat das Landwirtschaftsamt geprüft. Im Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan sind die konkreten Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Pferschelwiesen (Gesamtfläche ca. 20 ha), die dem Eingriff zugeordnet werden sollen, nicht benannt, deshalb kann seitens des Landwirtschaftsamts keine konkrete Stellungnahme zu den einzelnen Kompensationsmaßnahmen abgegeben werden. Bei der Abgrenzung der Ausgleichsflächen wird angeregt zu vermeiden, dass agrarstrukturell ungünstige Kleistflächen wie z.B. auf Flst. 2839 und 2840 verbleiben. Diese sollten in den Pflege- und Entwicklungsplan integriert werden.</p> <p>5. Stellungnahme Umweltschutzamt Zu dem Bebauungsplan hat das Umweltschutzamt bereits mit Schreiben vom 12.12.2013 Stellung genommen. Unsere darin gemachten Ausführungen wurden in die Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange vom 17.01.2014 unter Ziffer 3.8 mit aufgenommen. Wie den nun im Rahmen der Offenlegung übersandten Bebauungsplanunterlagen zu entnehmen ist, werden die Belange im Wesentlichen berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Unterlagen zum Ökokonto Pferschelwiesen wurden überarbeitet. Der für den Bebauungsplan „Webertal III“ notwendige Ausgleich in diesem Ökokonto wird im Umweltbericht näher erläutert. Bei der Aktualisierung der Unterlagen fand eine enge Abstimmung mit dem Landratsamt Rottweil statt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Beschlussvorschlag Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

<p>Landratsamt Rottweil Gesundheitsamt Stellungnahme vom 25.06.2014</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>
<p>Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einwendungen. Es wird davon ausgegangen, dass Emissions- bzw. Immissionsschutz entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Die im Folgenden genannten Punkte bitten wir zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Trinkwasserversorgung ist über die jeweilige öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. • Eine Nutzung von Betriebswasseranlagen erfordert eine Anzeige nach §13 der TrinkwV. • Hinsichtlich der Wasserschutzgebiete weisen wir darauf hin, dass die derzeit gültigen Bestimmungen für Wasserschutzgebiete eingehalten werden müssen. Wir erlauben uns, auf das DVGW Regelwerk W 101 hinzuweisen. Sind Alternativstandorte möglich, sollten diese gewählt werden. • Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Baugesuche eine erneute Anhörung des Gesundheitsamtes erfolgt. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Punkte sind nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. dem jeweiligen Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet.</p>
	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Nicht erforderlich</p>
<p>Landratsamt Rottweil Forstamt Stellungnahme vom 24.06.2014</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>
<p>Aus forstlicher Sicht ergeben sich keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Nicht erforderlich</p>

<p>Polizeidirektion Rottweil Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr Stellungnahme vom 23.12.2013</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>
<p>Zum derzeitigen Planungsstand sind aus verkehrspolizeilicher Sicht von uns keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Es darauf hingewiesen, dass die Fahrbahnbreit von 6 m nicht unterschritten werden sollte. Es handelt sich um ein Industriegebiet, bei dem eine Begegnung von Lkw auch in Kurven möglich sein sollte. Es wird um weitere Beteiligung gebeten, falls konkrete Bauvorhaben mit Einwirkungen in den öffentlichen Verkehrsraum in Planung gehen.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits entsprochen: alle Straßen sind mit einer Breite von 6,0 m oder mehr geplant. Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.</p>
	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

<p>Polizeipräsidium Tuttlingen Sachbereich Verkehr Stellungnahme vom 15.07.2014</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>
<p>Zur Stellungnahme vom 23.12.2013 ist nichts hinzuzufügen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Nicht erforderlich</p>

IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg Stellungnahme vom 14.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
	<u>Beschlussvorschlag</u> Nicht erforderlich

Kabel BW Stellungnahme vom 17.06.2014	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Verweis auf die Stellungnahme vom 26.11.2013, diese gilt unverändert weiter: <i>Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Deshalb haben wir keine Einwände gegen die o. a. Planung.</i>	Kenntnisnahme
	<u>Beschlussvorschlag</u> Nicht erforderlich

Netze BW GmbH Stellungnahme vom 24.06.2014	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Bestand. Für die über das Plangebiet führende 20-kV-Leitung und der neu zu erstellenden neuen Elektroenergieversorgung wird unsere Netzentwicklung Süd im Auftrag der Stadtwerke Schramberg Stellung nehmen.	Es fand zwischenzeitlich eine enge Abstimmung mit der Netze BW statt. Auf die folgende Stellungnahme vom 24.11.2020 wird verwiesen.
	<u>Beschlussvorschlag</u> Nicht erforderlich

Netze BW GmbH Stellungnahme vom 24.11.2020	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Hingegen unserer bisherigen Stellungnahme, die wir zu o.g. Bebauungsplanverfahren abgegeben haben, stimmen wir einer teilweisen Unterbauung innerhalb des Schutzstreifens unserer o.g. 110-kV-Leitung zu, wobei folgende Belange zu berücksichtigen sind: Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten wir elektrische Anlagen.</p> <p>Im Planteil des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich der Schutzstreifen nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) dargestellt.</p> <p>Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im Plan- als auch im Textteil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festgesetzt. Die Leitungsachse ist lagerichtig im Bebauungsplan dargestellt. Der Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung ist ebenfalls richtig dargestellt und beträgt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 20,0 m rechts und links der Leitungsachse.</p> <p>In den Textteil des Bebauungsplans bitten wir im Kapitel „Ver- und Entsorgung“ folgenden Inhalt mit aufzunehmen: „Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nicht oder nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p> <p>Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag und Baum- oder Strauchanpflanzungen nicht gestattet. Die Mindestabstände der 110-kV-</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Begründung wird dahingehend angepasst. Der Textteil wird in die Begründung mitaufgenommen.</p>

Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.“

Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungsanlage muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Netze BW GmbH Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe.

Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, im gesamten Bebauungsplan die Leitungsanschnitte (alt: EnBW) mit Netze BW zu aktualisieren (LR 7).

Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Gewerbegebietsflächen vorgesehen.

Dieser Ausweisung von Gewerbegebietsflächen können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen:

- Voraussetzung für eine Genehmigung des Bauvorhabens ist die Neuregelung der bestehenden Dienstbarkeit, in der die Art und das Maß des Baukörpers unter Berücksichtigung der Mindestabstände zu den Leitungen und Anlagen sowie evtl. Nutzungsbeschränkungen auf dem betroffenen Flurstück zu regeln sind. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten.
- Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, darf das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem Radius von mindestens 12,5 m von der Mastmitte nicht verändert werden, keine baulichen Anlagen, Arbeitsflächen oder Verkehrsflächen errichtet werden und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen jenseits dieses Mastfundamentabstands innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen.
- Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Maste dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände um Mast 38A in einem Abstand von mindestens 26 m und um Mast 39A in einem

Kenntnisnahme

Die genannten Punkte werden in die textlichen Festsetzungen mitaufgenommen.

s.o.

s.o.

s.o.

Abstand von mindestens 38 m von den Mastmitten nicht mit Gebäuden bebaut werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.

- Das derzeitige Geländeniveau darf nicht oder nur in Abstimmung mit der Netze BW verändert werden (keine Erhöhung). s.o.
- Die max. zulässige Gebäudehöhen betragen: s.o.
 - zwischen Mast Nr. 38A bis Mast Nr. 39A 679,00 m ü.NN,
 - zwischen Mast Nr. 39A bis Mast Nr. 40A 674,00 m ü.NN und
 - zwischen Mast Nr. 40A bis Mast Nr. 41A 669,00 m ü.NN
- Einer Darstellung der Baugrenzen können wir nur zustimmen, wenn die im Schutzstreifen befindlichen baulichen Nutzungen mit den genannten NN.-Höhen-Beschränkungen versehen werden. Des Weiteren sind die Baugrenzen im Bereich des Mastes Nr. 39A bis jeweils 38 m und des Mast Nr. 40A bis jeweils 26 m vor und nach den jeweiligen Masten in Leitungsrichtung außerhalb des Schutzstreifen zu führen. s.o.
- Bei Gebäuden mit einer Dachneigung größer 15 ° sind keine Dachterrassen und Balkone im Dachgeschoß und mit einer Dachneigung kleiner gleich 15 ° keine Dachterrassen zulässig. s.o.
- Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in nicht handelsüblichen Mengen innerhalb von Gebäuden. Bedachungen müssen grundsätzlich die Anforderungen nach DIN 4102 erfüllen. Eine Errichtung von Schindel- und Reetdächern ist nicht zulässig. s.o.
- Kamine, Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten u.a. dürfen, nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW errichtet werden. s.o.
- Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen s.o.

oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.

- Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Leitungsanlage sind nur Bäume dritter Ordnung (bis zu 10 m Wuchshöhe) zulässig. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen. s.o.
- Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Die max. Endwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern dürfen die o.g. max. zulässigen Gebäudehöhen nicht überschreiten. Baumkronen benachbarter Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen. s.o.
- Bei Parallelführungen von Infrastrukturleitungen (z. B. Wasserrohre, Pipeline und Oberleitungen) mit unseren 110-kV-Leitungen und –Kabeln kann es zu Beeinflussungsspannungen kommen. Beachten Sie daher die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-6 oder das Regelwerk der DVGW. s.o.
- Wir weisen darauf hin, dass es im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert, wofür wir ebenfalls keine Haftung übernehmen. s.o.
- Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu unseren s.o.

Leiteseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung empfehlen wir Ihnen dringlich einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, den nach VDE 0105 vorgegeben Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.

- Weiterhin weisen wir bereits heute darauf hin, dass ein Kraneinsatz zur Errichtung von Gebäuden nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist und etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung vom Bauherrn zu tragen wären. Das Aufstellen von Baukränen im Bereich der Freileitung ist vorher mit der Netze BW abzustimmen. s.o.
- Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiteseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiteseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Sued-HS, Tel. 07461-709-607 mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. s.o.

Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass Wohnungen für Firmeninhaber bzw. Hausmeister im direkten Nahbereich von Hochspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung von Wohnungen für Firmeninhaber bzw. Hausmeister im direkten Umfeld unserer 110-kV-Leitungsfreileitung nicht zu gestatten.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach

Kenntnisnahme

Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.

<p>Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

<p>Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 25.06.2014</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>
<p>Unsere Stellungnahme für die Stadtwerke Schramberg bzw. Netze BW (bisher: EnBW) vom 11.12.2013 hat weiterhin Bestand. Ergänzend möchten wir noch auf folgende wichtigen Punkt hinweisen: Auf der dargestellten Freileitungstrasse im Bebauungsplan verläuft sowohl eine 20-kV- wie auch eine 110-kV-Freileitung auf einem gemeinsamen Gestänge. Zu den beiden Spannungsebenen haben Sie getrennte Stellungnahmen erhalten. Dabei ist zu beachten, dass der Schutzstreifen der 110-kV-Leitung größer ausfällt als der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung. Daher ist unbedingt der größere - d.h. der Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung - als maßgeblich zu betrachten. Der Schutzstreifen der abgebildeten Freileitung im Bebauungsplan ist daher unbedingt auf die vorherigen Werte (je 20,0 m links und rechts der Leitungsachse] wieder anzupassen. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. rechtzeitig über die geplante Erschließung zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Schutzstreifen wurde im Lageplan angepasst.</p> <p>Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.</p>

Stellungnahme vom 11.12.2013:

Im Geltungsbereich des BP befindet sich eine 20-kV-Freileitung der EnBW (im beigefügten Plan dargestellt), deren Bestand auch während der Erschließungsarbeiten gesichert sein muss. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.

Wir bitten Sie aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, Leitungsrechte im Bebauungsplan aufzunehmen und die Freileitung in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für diese 20-kV-Freileitungen beträgt je 7,5 m rechts und links der Leitungsachse.

In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der EnBW Regional AG zulässig ist.

Sicherlich ist diese bestehende Freileitung zur Realisierung der Maßnahme hinderlich und soll verkabelt werden. Die Kostentragung dieser Verkabelungsmaßnahme richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen.

Ebenfalls verlaufen mehrere 20-kV-Freileitungen der Stadtwerke Schramberg in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplanes. Diese Leitungen sind ebenfalls im beigefügten 20-kV-Bestandsplan aufgeführt. Falls der Schutzstreifen (je 7,5 m links u. rechts der Leitungsachse) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen sollte, dann bitten wir ebenfalls um Aufnahme der Leitungsrechte dieser Leitungen bzw. Schutzstreifen, hier für die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG, wie bereits im oberen Textteil beschrieben.

Entsprechende Leitungsrechte für die Stadtwerke Schramberg sollten auch für 20-kV-Kabel aufgenommen werden, welche nicht in öffentlichen Bereichen verlaufen (z.B. bei Flst. 277/2). Hier beträgt die Breite des Schutzstreifens je 0,5 m rechts und links der Leitungsachse.

Zu unseren bestehenden bzw. geplanten Erdkabeln ist hinsichtlich der aufgeführten Baumstandorte ein Mindestabstand in Höhe von 2.5 m einzuhalten. Andernfalls sind im Zuge der Anpflanzungen Maßnahmen z.B. in Form von Schutzwänden vorzunehmen (siehe auch DIN 18920 bzw. „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“).

Kenntnisnahme

Die Unterlagen wurden bereits in enger Abstimmung mit der Netze BW angepasst.

Kenntnisnahme

Nach unseren Unterlagen handelt es sich bei der Leitung durch Grundstück Flst. Nr. 277/2 um eine Wasserleitung DN 150, die verlegt werden soll. Die übrigen Leitungen befinden sich innerhalb der öffentlichen Flächen. Weitere Leitungsrechte sind nicht erforderlich.

Kenntnisnahme

<p>Zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes werden u.U. weitere Umspannstationen erforderlich. Hierfür benötigen wir einen Stationsplatz (in der beigefügten Anlage abgebildet) mit einer Fläche von ca. 5,0 m x 4,0 m für die Stadtwerke Schramberg.</p> <p>Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu errichten.</p> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. rechtzeitig über die geplante Erschließung zu informieren.</p>	<p>Die Umspannstation wurde bereits in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mitaufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

<p>Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 02.07.2014</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>
<p>Verweis auf die vorigen Stellungnahmen (siehe unten)</p> <p>Da uns bis zum heutigen Datum keine Abnahmestellen aus dem Trinkwassernetz im Bereich der neuen Erschließungsstraßen bekannt sind, können Teile des neuen Wasserversorgungsnetzes nicht in Betrieb genommen werden und müssen zu einem späteren Zeitpunkt durch Aufgrabungen aktiviert werden.</p> <p>Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>STN vom 11.12.2013:</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft die Wasserhauptleitung DN 150 GG in Richtung Heimbachstraße, im Bestandsplan in blau gekennzeichnet, (wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2005, Kopie siehe Anlage) Die Zubringerwasserleitung DN 200 GGG, im Bestandsplan rot gekennzeichnet ist im Eigentum der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG, bitte „Kleine Kinzig“ in den Unterlagen streichen.</p> <p>Im Bereich den neuen Erschließungsstraßen werden von den Stadtwerken vorab nur die Hauptleitungen Gas und Wasser verlegt. Ob die neuen Leitungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p> <p>Die Wasserleitung DN 150 GG soll verlegt werden.</p> <p>Die Worte „Kleine Kinzig“ wurden gestrichen.</p>

<p><i>mit den bestehenden Netzen verbunden werden, hängt von den geplanten neuen Anschlüssen der Gewerbebetriebe ab. Da die Parzellierung für die Baugrundstücke nicht feststeht, werden wir vorab keine Schlüsse auf die Baugrundstücke verlegen.</i></p>	
	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

<p>Telekom Stellungnahme vom 13.06.2014</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>
<p>Verweis auf die Stellungnahme vom 21.11.2013, diese ist unverändert gültig: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet: Ti-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanunp&.telekom.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Nicht erforderlich</p>

Ortsverwaltung Waldmössingen Stellungnahme vom 22.07.2014	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Keine Einwände und Anregungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme
	<u>Beschlussvorschlag</u> Nicht erforderlich

Gemeinde Aichhalden Stellungnahme vom 16.06.2014	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Keine Hinweise oder Anregungen	Kenntnisnahme
	<u>Beschlussvorschlag</u> Nicht erforderlich

Gemeinde Dunningen Stellungnahme vom 17.06.2014	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Keine Anregungen, im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 26.11.2013 verwiesen: 1. Grundsätzlich trägt die Gemeinde Dunningen keine Bedenken vor, nachdem die Planaufstellung - so die Begründung - im Wesentlichen dadurch veranlasst wurde, um bestehenden Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zu geben. 2. Tatsächlich werden aber weitere GE-Flächen nordwestlich der geplanten neuen Erschließungsstraße ausgewiesen, die in keinem Zusammenhang zu den genannten Betriebserweiterungen stehen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

<p>3. Als stellvertretender Verbandsvorsitzender des Zweckverbands „Interkommunales Industriegebiet Seedorf-Waldmössingen“ darf ich in diesem Zusammenhang aber auf die dort noch verfügbaren größeren GE/GI-Flächen hinweisen.</p> <p>4. Die Gemeinde Dunningen geht deshalb davon aus, dass seitens der Stadt Schramberg ebenfalls keine Anregungen vorgetragen werden, wenn insbesondere in Dunningen-Ort - unmittelbar neben der Umgehung im Zuge der B 462 - weitere GE/GI-Flächen zu gegebener Zeit ausgewiesen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.</p>
	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Nicht erforderlich</p>

<p>Bürger 1 Stellungnahme vom 13.11.2017</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>
<p>ich beziehe mich in obiger Sache auf Ihr Schreiben vom 31.07.2017 und das am 19. Oktober 2017 gemeinsam mit Ihnen und Herrn Eberhardt Pietsch im Bauamt geführte Gespräch und möchte Ihnen mitteilen, dass wir den zugrundeliegenden Sachverhalt mittlerweile nochmals in den internen Gremien beraten haben. In Abwägung der relevanten Aspekte sind wir in der Sache zum Ergebnis gekommen, dass wir aus jetziger Sicht für das betreffende Grundstück Im Webertal 18, 78713 Schramberg, Flst. 279 und 279/1 keine Erhöhung der Geschossflächenzahl von 0,8 auf 1,6 benötigen und wir am bisherigen Bestand festhalten wollen. Wir bitten daher, dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen und insofern von einer Nacherhebung des Abwasserbeitrages abzusehen.</p>	<p>Im März 2021 wurden sämtliche Betriebe im Bereich Webertal angeschrieben und nach deren Erweiterungsabsichten gefragt. Auf den Grundstücken der Betriebe, welche keine Erweiterungsabsichten vorgelegt haben, wird die Grund- und Geschossflächenzahlen auf den ursprünglichen Wert zurückgenommen.</p>
	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt</p>

Bürger 2 Stellungnahme vom 09.04.2021	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Die geplante Erhöhung der Geschosßflächenzahl u. der Gebäudehöhen lehne ich wie 2014 ab, da an dem bestehenden Gebäude keine Veränderungen mehr vorgenommen werden.	Im März 2021 wurden sämtliche Betriebe im Bereich Webertal angeschrieben und nach deren Erweiterungsabsichten gefragt. Auf den Grundstücken der Betriebe, welche keine Erweiterungsabsichten vorgelegt haben, wird die Grund- und Geschosßflächenzahlen auf den ursprünglichen Wert zurückgenommen.
	<u>Beschlussvorschlag</u> Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Schramberg, den 22.07.2021

Stadt Schramberg – Stadtteil Waldmössingen

Bebauungsplan „Webertal III“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Rottweil, den 22.07.2021

Entwurf für die erneute Offenlage



Stadt Schramberg – Stadtteil Waldmössingen, Bebauungsplan „Webertal III“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Entwurf für die erneute Offenlage

Projektleitung und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	4
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
3.1 Wirkfaktoren.....	6
3.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen durch grünordnerische Maßnahmen im Bebauungsplangebiet	7
4. Relevanzprüfung.....	8
4.1 Europäische Vogelarten	8
4.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	9
4.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	10
5. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	11
5.1 Bestandserfassung	11
5.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	12
5.2.1 Feldlerche	12
5.2.2 Goldammer und Bluthänfling	15
5.2.3 Feldsperling.....	18
5.2.4 Turmfalke	20
5.2.5 Durchzügler / Nahrungsgäste	21
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	22
6.1 Fledermäuse	22
6.1.1 Bestandserfassung.....	22
6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	24
6.2 Pflanzen – Dicke Trespe	26
7. Erforderliche Maßnahmen	28
7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	28
7.2 CEF-Maßnahmen.....	28
7.3 Lage der Maßnahmenflächen für die Feldlerche, den Turmfalken und Bromus grossus	30
7.3.1 Lage der Maßnahmenflächen für die Feldlerche.....	30
7.3.2 Lage der Maßnahmenflächen für den Turmfalken	32

7.3.3	Lage der Maßnahmenfläche für Bromus grossus	33
8.	Zusammenfassung	34
9.	Literatur	36
Anhang	38
	Begriffsbestimmungen	39

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Plan „Bebauungsplan „Webertal III – Brutvögel / Pflanzen Anhang IV FFH-Richtlinie“, M 1 : 3.500

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Schramberg benötigt im Stadtteil Waldmössingen dringend neue Gewerbeflächen für Betriebserweiterungen. Dafür hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg beschlossen, den ca. 17,76 ha umfassenden Bebauungsplan „Webertal III“ aufzustellen.

Für den Bebauungsplan wird vom Büro faktorgruen ein Umweltbericht erstellt, in dem die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abgearbeitet werden.

Darüber hinaus wird für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Süden von Waldmössingen, Landkreis Rottweil.

Das Gebiet wird im Südosten begrenzt durch das Industriegebiet Moos, im Südwesten durch das Gewerbegebiet Erweiterung / Änderung „Webertal – Im Moos“ sowie im Osten von der Seedorfer Straße. Im Nordwesten grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.



Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes „Webertal III“

Rechtskräftiger Bebauungsplan „Webertal“ 1991

Ein Teil des Gebietes wird bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Webertal“ von 1991 abgedeckt. Der Bereich wurde als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt und beinhaltet insgesamt eine Fläche von 5,13 ha.

Da im Südwesten und Osten (an der Seedorfer Straße) jedoch Teilbereiche von „Webertal“ über „Webertal III“ hinausgehen, reduziert sich der Bereich von „Webertal III“, der durch „Webertal“ tatsächlich überlagert wird, auf ca. 4,99 ha.

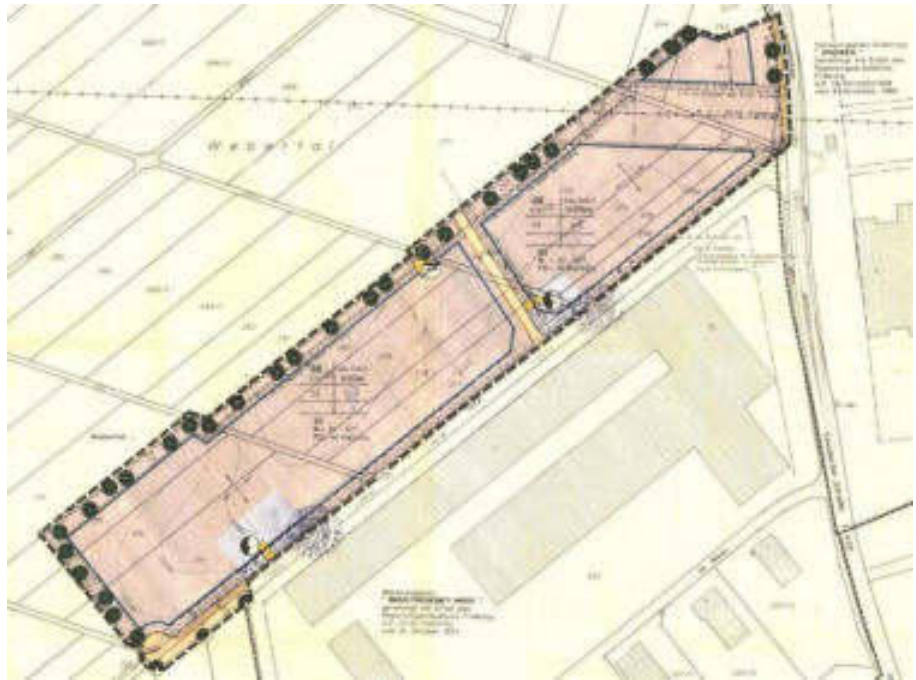


Abbildung 2: Bebauungsplan „Webertal“

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung

möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL),
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO),
- Koloniebrüter.

3. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

3.1 Wirkfaktoren

*Ausgangspunkt
inkl. Vorbelastung*

Ausgangspunkt ist die Nutzung des Planungsgebietes, wie sie durch das Büro faktorgruen zum Bebauungsplan im September 2002, ergänzt Dezember 2004, August 2013 und September 2020 im Rahmen von Begehungen erfasst wurde. Die unmittelbar angrenzenden Gebiete wurden bei den Begehungen miterfasst (vgl. hierzu im Detail die Beschreibung im Umweltbericht zum Vorhaben).

Vorbelastungen des Raumes bestehen im Planungsgebiet sowie angrenzend durch die vorhandene Bebauung des Gewerbegebietes „Webertal“ mit Lärm, Licht und Bewegungsreizen. Es bestehen bereits (teil)versiegelte Flächen.

Zudem verläuft im Osten die Seedorfer Straße. Im Westen des Plangebietes liegt eine Freihaltefläche für die geplante Umgehungsstraße Waldmössingen.

Wirkfaktoren bzgl. Artenschutz Im Folgenden werden die in Bezug auf den Artenschutz relevanten Wirkfaktoren kurz aufgezeigt. Im Detail sind das Vorhaben sowie die

damit verbundenen Wirkfaktoren im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt.

Baubedingt

Die baubedingten Auswirkungen werden durch den Baubetrieb während der Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Im Einzelnen sind folgende Beeinträchtigungen möglich oder zu erwarten:

- Räumung des Baufeldes inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung: Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich unversiegelter oder unbefestigter Flächen des Baufeldes.
- Der Baubetrieb und der Zulieferverkehr für Baustoffe verursachen tagsüber während der werktäglichen Arbeitszeit Lärmbelastungen sowie Störungen durch Bewegungsreize.
- Der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass dieser das bisherige Maß übersteigt.
- Im Rahmen der Bodenbearbeitung kann es ggf. bei trockener Witterung zur Staubentwicklung kommen, die je nach Windstärke und Richtung verdriftet werden kann.

Anlagebedingt

Die geplante Baumaßnahme ist mit einer stark erhöhten Versiegelung verbunden. Insgesamt ist mit folgenden anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen:

- Versiegelung,
- Bauliche Anlagen,
- Neugestaltung von Freiflächen inkl. Bepflanzung.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt ist durch das geplante Gewerbegebiet mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Anlieferung sowie Zufahrtsverkehr sowie mit Schallimmission durch die Betriebe zu rechnen.

3.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen durch grünordnerische Maßnahmen im Bebauungsplangebiet

Maßnahmen

- Bauzeitliche Beschränkung zur Vermeidung der Tötung / Verletzung der Feldlerche und zur Vermeidung von Störung während der Fortpflanzungszeit von potenziell angrenzend brütenden, störungsempfindlichen Arten, d. h. keine Räumung des Baufeldes im Zeitraum 01.03. bis 11.08.
- Keine Gehölzrodungen im Zeitraum 01.03. bis 01.10. Eine Rodung außerhalb dieser Zeit ist nur in nach vorheriger Kontrolle durch einen Fledermausspezialisten bzw. Ornithologen möglich.
- Festsetzung von Bäumen zum Erhalt,
- Festsetzung von Pflanzgeboten mit Baum- und Gebüschpflanz-

zungen,

- Extensive Begrünung von Flach- und Pultdächern mit einer Fläche von mehr als 10 m² mit einem Anteil von mind. 75 %,
- Anlage und Pflege der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht als Betriebsfläche erforderlich sind, als Grünflächen,
- Anlagen (naturnahe Bauweise) für die Versickerung, Rückhaltung und verzögerte Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dachflächen. Die Versickerung erfolgt über die belebte Bodenschicht. Rigolen sind zulässig,
- Beschränkung der Versiegelung auf das unvermeidliche Maß,
- Herstellung von Wegen, Zufahrten, Abstell- und Lagerplätzen sowie Stellplätzen mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen,
- Lagerung des anfallenden Erdaushubs getrennt nach Ober- und Unterboden,
- Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereichs (Renaturierung Heimbach (Rotbach), Anlage RRB),
- Insektenfreundliche Beleuchtung.

4. Relevanzprüfung

4.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen bestehen im Plangebiet geeignete Nistmöglichkeiten für Gehölzbrüter, z.B. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht per Festsetzung bzw. § 39 BNatSchG ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Nordwesten des Plangebietes besteht ein Schuppen, im Bereich „Webertal“ zudem gewerblich genutzte Gebäude. Darüber hinaus bestehen im Norden eine Feldhecke und im Norden und Süden einige Baumgruppen.

Diese können von Brutvögeln wie Haussperling (*Passer domesticus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*) oder Goldammer (*Emberiza citrinella*) genutzt werden.

Das Offenland bietet zudem ein Habitat für Bodenbrüter wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen: Revierkartierung nach Südbeck et al., 6 Begehungen im Zeitraum März bis Juni.

4.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume bzw. Nachweise ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Käfer und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den in Anhang IV aufgeführten Säugetieren ist aufgrund der Lebensraumansprüche das Vorkommen von Fledermausarten denkbar (sämtliche baden-württembergische Fledermausarten sind in Anhang IV FFH-RL aufgeführt).

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Art / Artgruppe sind im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich (Begutachtung von Gehölzen auf Quartiere, Transektbegehungen mit Lautaufzeichnungen sowie Beobachtungen hinsichtlich Quartierausflügen).

Reptilien

Die Arten des Anhang IV besiedeln überwiegend trockene, steinig/sandige Ruderalbereiche. Geeignete Habitate sind im direkten Vorhabenbereich nicht vorhanden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Im Zuge der Anlage der Regenrückhaltebecken werden u. a. Quartiere für Reptilien geschaffen (erdüberdeckte Grobschotter- und Steinpackungen in den Böschungen). Die Maßnahme wirkt positiv auf diese Artengruppe.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Geeignete Habitate sind im direkten Vorhabenbereich nicht vorhanden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Durch die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens sowie die Renaturierung des Rotbaches mit angrenzenden Gewässerrandstreifen können sich im Laufe der Zeit Schmetterlingsarten, die auf diese Vegetationsstrukturen angewiesen sind, ansiedeln. Die Maßnahme wirkt positiv auf diese Artengruppe.

Libellen

Die Arten des Anhangs IV besiedeln überwiegend gewässernahe Bereiche mit Verlandungszonen oder Mooregebiete sowie naturnahe Flussläufe. Geeignete Habitate sind im direkten Vorhabenbereich

nicht vorhanden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Durch die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens sowie die Renaturierung des Rotbaches mit angrenzenden Gewässerrandstreifen können sich im Laufe der Zeit Libellenarten ansiedeln. Die Maßnahme wirkt positiv auf diese Artengruppe.

Pflanzen

Ein Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*, Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) wurde bereits im Juli 2005 in einer Sonderuntersuchung nachgewiesen (Engelhardt 2005). Dabei wurde ein Standort innerhalb des Plangebietes mit 10 Halmen nachgewiesen sowie ein zweiter in ca. 200 m Entfernung nördlich des Plangebietes (vgl. Plan 1).

Der Standort der Dicken Trespe im Plangebiet kann als mäßig bis wenig günstig eingestuft werden. Es handelt sich um eine kleine Population mit wenigen Wuchsstellen. Es liegt ein ungünstiger Erhaltungszustand vor. Das Schwerpunktorkommen der Dicken Trespe liegt im Norden sowie Nordosten von Waldmössingen.

4.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konnte im Rahmen der Relevanzprüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird erforderlich.

Als Grundlage für diese Prüfung wurden 2014 faunistische Erfassungen von Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt.

Zu Pflanzen (Dicke Trespe) wurden bereits 2005 floristische Erfassungen durchgeführt.

Soweit dabei artenschutzrechtlich relevante Arten im Einwirkungsbereich des Projekts/ Vorhabens nachgewiesen werden, können weitere Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

5. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

5.1 Bestandserfassung

Im Frühjahr und Frühsommer 2014 wurde von F. Zinke eine ornithologische Kartierung mit sechs Begehungen durchgeführt. Dabei wurden im Plangebiet sowie angrenzend insgesamt 23 Arten erfasst, die der folgenden Tabelle 1 zu entnehmen sind.

Die überwiegende Anzahl entfällt auf allgemein häufige, ubiquitäre Arten, z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Ringeltaube, Elster und Grünfink, deren Betroffenheit durch das geplante Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Eine der nachgewiesenen Arten ist nach BArtSchVO streng geschützt: Turmfalke.

Der Bluthänfling, der zur Zeit der Kartierungen 2014 noch in der Roten Liste Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführt wurde, ist inzwischen als stark gefährdet eingestuft.

Nach der Roten Liste Baden-Württembergs gilt die Feldlerche (Vorkommen im Plangebiet und angrenzend als Brutvogel) als gefährdet. Sie wird auch im Zielartenkonzept Baden-Württemberg als Naturraumart mit landesweit hoher Schutzpriorität eingestuft.

Der Fitis ist nach der Roten Liste Baden-Württembergs ebenfalls als gefährdet eingestuft.

Vier der erfassten Arten sind darüber hinaus in der Roten Liste Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführt: Feldsperling, Goldammer, Haussperling und Turmfalke.

Bis auf Fitis und Haussperling haben die auf der Roten Liste bzw. Vorwarnliste verzeichneten Arten u. a. ein Vorkommen im Plangebiet als Brutvogel. Vgl. hierzu auch den Plan „Bebauungsplan „Webertal III – Brutvögel / Pflanzen Anhang IV FFH-Richtlinie“ im Anhang.

Tab. 1: Gesamtliste der innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten mit Angabe der jeweiligen Gefährdungseinstufung

Erläuterungen:

RL BW, RL D - Gefährdungsgrad nach Roter Liste Baden-Württemberg und Deutschland: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, + = nicht gefährdet, - = nicht geführt; **§** - Schutzstatus nach BArtSchVO: s = streng geschützt, b = besonders geschützt; **ZAK** - Zielartenkonzept Baden-Württemberg: N = Naturraumart mit landesweit hoher Schutzpriorität; **BPI** – Vorkommen im Bebauungsplangebiet: x = Vorkommen, - kein Vorkommen

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RL BW	RL D	§	ZAK	BPI
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	b	N	x
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	+	b	-	x
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+	+	b	-	x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	+	b	-	x
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b	-	x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	+	b	-	x
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	b	-	x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	+	b	-	x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	+	b	-	x
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	b	-	x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+	+	b	-	x
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+	+	b	-	x
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+	+	b	-	x
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+	+	b	-	x
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+	+	b	-	x
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+	+	b	-	x
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	+	+	b	-	x
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	+	b	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+	+	b	-	x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	+	b	-	x
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	+	+	b	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	+	s	-	x

5.2 Prüfung der Verbotstatbestände

5.2.1 Feldlerche

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist von Nordafrika und Westeuropa bis nach Japan verbreitet. In Deutschland ist die Art noch flächendeckend vorhanden, der Bestandstrend ist jedoch insgesamt negativ. Sie ist eine Charakterart der offenen Feldflur (Äcker, Wiesen, Heidegebiete, Ruderaflächen). Die Feldlerche gehört zu den bodenbrütenden Vogelarten.

Gefährdungsursachen sind vor allem die intensive Bewirtschaftung von Flächen und dem damit verbundenen Habitatverlust. Des Weiteren ist die Feldlerche oft nur in geringer Dichte vorhanden und weist zusätzlich einen niedrigen Bruterfolg auf.

In Baden-Württemberg ist die Feldlerche mit Ausnahme der großen Waldgebiete fast flächendeckend verbreitet. Nach dramatischen Rückgängen in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts ist die Situation heute so kritisch, dass die Art als gefährdet eingestuft werden muss.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Die Revierkartierung 2014 ergab, dass die Feldlerche mit zahlreichen Brutrevieren im Untersuchungsgebiet vertreten ist (s. Plan „Bebauungsplan „Webertal III – Brutvögel / Pflanzen Anhang IV FFH-Richtlinie“ im Anhang). Die Reviere beschränken sich auf offene Bereiche, welche einen gewissen Abstand zu Straßen, Hecken, Gebäuden etc. haben. Dies beruht darauf, dass Feldlerchen vertikale Grenzstrukturen / Sichtgrenzen im Mittel mit ca. 100 m Abstand mei-

den.

Da eine Teilerschließung des Planungsraums noch während des Untersuchungszeitraums (Brutzeit) erfolgte, wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde in einer Besprechung am 12.12.2014 in Waldmössingen die Befürchtung geäußert, dass ursprünglich ggf. mehr Feldlerchenreviere bestanden bzw. betroffen waren als in o. g. Plan dargestellt. Nach Angaben von F. Zinke war dies jedoch nicht der Fall, da der Minimalabstand eines Einzelsängers (einmalige Feststellung) etwa bei 75 m vom bestehenden Siedlungsrand registriert wurde.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

Keine Räumung des Baufeldes im Zeitraum 01.03. bis 31.08.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Bei Baufeldräumung in der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. Eiern. Adulte Tiere würden bei drohender Gefahr das Gebiet verlassen und ausweichen, so dass keine Individuen verletzt bzw. getötet werden.

Um den Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist daher o. g. Maßnahme zur Beschränkung der Baufeldräumung durchzuführen (nur von September bis Ende Februar).

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Baubedingte Störungen der Feldlerche durch die Baufeldräumung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (z. B. durch Lärm, Aufscheuchen, Wegfall von Nahrungshabitaten) können vermieden werden, indem diese außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten durchgeführt wird (s. unter „Tötungs- / Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG“).

Dies gilt möglichst auch für die eigentlichen Bauarbeiten, z. B. durch Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Personen- und Fahrzeugbewegungen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine vollständige Vermeidung von Störungen nicht möglich ist, da sich die Bauarbeiten zumindest z. T. über längere Zeiträume erstrecken werden und keine Unterbrechungen über mehrere Monate möglich sind. Zwar bestehen vergleichbare Störungen auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung und Erholungsnutzung des Planungsgebietes bzw. seines Umfeldes sowie durch die bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe, verbunden mit einem gewissen Gewöhnungseffekt der Art an diese, trotzdem besteht die Gefahr, dass Reviere aufgeben oder verlagert werden. Da aufgrund der bestehenden Nutzung und Revierdichte aber nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass ein Ausweichen oder eine Revierverlagerung tatsächlich möglich ist und damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewährleistet bleibt, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Im Detail s. hierzu unter „Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG“.

Da die betriebsbedingte Störung der Feldlerche (Lebensraumverlust durch Unterschreitung der Siedlungsdistanz) vor allem in der dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht, erfolgt die Beurteilung im entsprechenden Abschnitt (§ 44 (1) Nr. 3

BNatSchG).

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Inanspruchnahme für gewerbliche / industrielle Entwicklung hat direkt die Zerstörung von 1 Revierstandort zur Folge. Weitere 8 Reviere sind bei einer Gebäudehöhe von max. 10 bzw. 11 m, wie sie im Bebauungsplan festgesetzt wurde, durch Arealeinschränkung betroffen (Unterschreitung der Siedlungsdistanz zum Planungsgebiet bei 10 / 11 m Gebäudehöhe ca. 100 m). Insgesamt ist somit von einem Verlust von 9 (Brut)Revieren auszugehen (vgl. Abb. 3).

Ein nordwestlich des Bebauungsplangebietes gelegenes Revier fällt in einen Bereich, in dem ca. 35 m südlich Anpflanzungen vorgesehen sind. Bei Gestaltung mit niedrigen Gehölzen ist aber nicht von einer Revieraufgabe auszugehen (vgl. Abb. 1).

Ein weiteres Revier, das im Freihaltbereich für die Umfahrung Waldmössingen liegt, ist durch die Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes ebenfalls nicht betroffen (vgl. Abb. 3).

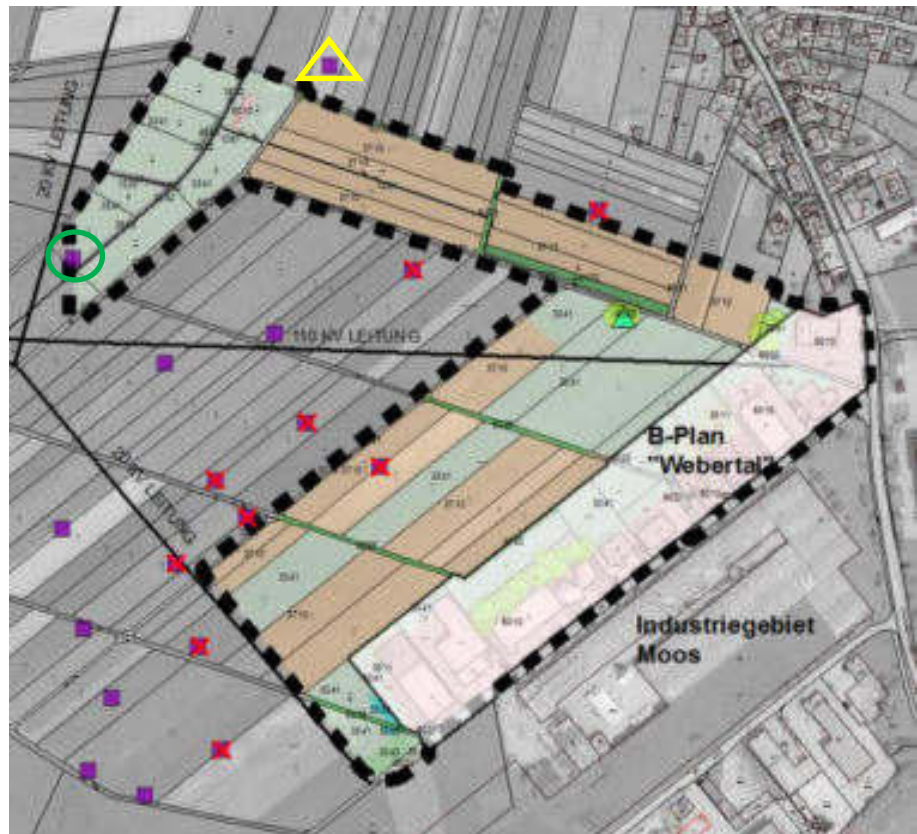


Abbildung 3: Rote Kreuze: Zu erwartender Verlust an (Brut)Revieren der Feldlerche innerhalb des Planungsgebietes und außerhalb in einem Umfeld bis 100 m; Gelbes Dreieck: Brutrevier mit Lage zu südlich vorgesehener Anpflanzungen; Grüner Kreis: Brutrevier im Bereich Freihaltetrasse Umfahrung Waldmössingen

Damit die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten und, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, ist daher für die Feldlerche die Neuschaffung bzw. Ausweitung geeigneter Bruthabitate und Nahrungsflächen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dazu gehören im Umfeld (max. 2 km) folgende geeignete Maß-

nahmen, die auch kombiniert werden können:

- Dauerhafte Anlage und Pflege von Brach- oder Blühstreifen mit einer Größe von 100 x 10 m pro auszugleichendem Revier, d. h. insgesamt mind. 900 x 10 m, um 9 Reviere zu kompensieren.
- Anlage von Lerchenfenstern. Da im Untersuchungsgebiet eine hohe Siedlungsdichte der Feldlerche nachgewiesen wurde, werden nach Kreuziger (2013) zum Ausgleich eines Revieres 9 – 13, d. h. im Mittel 11 Lerchenfenster benötigt. Maximal können 10 Fenster pro ha angelegt werden. Für 9 Reviere beläuft sich die benötigte Fläche auf rund 10 ha.

Die Maßnahmenstandorte sollten dabei folgende Anforderungen erfüllen:

- Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen,
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden; Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse),
- Lage möglichst nahe an bestehendem Vorkommen (< 2 km)

Bei Beachtung o. g. Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten in Bezug auf die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt.

Fazit

Die Verbotstatbestände in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG sind nur unter Durchführung geeigneter Maßnahmen vermeidbar:

- Baubedingte Beeinträchtigungen der Feldlerche durch Baufeldräumung können dadurch vermieden werden, dass das Baufeld ausschließlich im Winterhalbjahr zwischen 01. September und 29. Februar geräumt wird (Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 und z. T. Nr. 2 BNatSchG),
- Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, müssen für die Feldlerche vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden (Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 und z. T. Nr. 2 BNatSchG). Dazu gehören die Anlage von Brach- / Blühstreifen und / oder Feldlerchenfenster. Vgl. hierzu auch kap. 7.2 und 7.3.

5.2.2 Goldammer und Bluthänfling

Aufgrund ihrer ähnlichen Lebensraumansprüche (Arten des Halbofenlandes) und Empfindlichkeiten werden die folgenden beiden Arten zusammen betrachtet.

Kurzdarstellung der betroffenen Arten **Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

Die Goldammer ist in Baden-Württemberg ohne größere Verbreitungslücken über das ganze Land verteilt. Sie ist eine Charakterart der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft und besiedelt vor allem die trockenen Bereiche mit struktur- und abwechslungsreichen Elementen. Die Nester werden sowohl am Boden als auch in Büschen und Sträuchern gebaut, wobei der Anteil in Gehölzen deutlich höher ist als am Boden.

Die Effektdistanz nach Garniel & Mierwald (2010) beträgt 100 m, die Fluchtdistanz nach Gassner & Winkelbrandt (2005) 15 m.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Mit einem Anteil von 4 - 6 % am Brutbestand Deutschlands trägt Baden-Württemberg eine mittlere Verantwortung für die Art. In den letzten Jahren ist ein deutlich negativer Trend in der Bestandsentwicklung zu verzeichnen, die Art ist daher inzwischen auf der Roten Liste Baden-Württemberg als stark gefährdet verzeichnet.

Der Bluthänfling lebt im vorzugsweise im Tiefland. Er ist seltener in Talregionen von Berggebieten und im Gebirge in der Übergangszone vom geschlossenen Wald zum Zwergstrauchgürtel zu finden. Er bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch am Wald, in Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, Friedhöfen und in großen Gärten. Außerhalb der Brutzeit ist er oft auf Öd- und Ruderalflächen, Stoppeläckern und ähnlichem zu finden.

Zu den Gefährdungsursachen gehören der Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten durch Ausräumung der Landschaft und Intensivierung der Landwirtschaft, die Umwandlung von Grün- in Ackerland, eine zunehmende Versiegelung der offenen Landschaft, der Verlust von Ruderal- und Brachflächen, der Rückgang von Streuobstwiesen mit altem Baumbestand, das weitgehende Fehlen von Stoppelbrachen im Winter sowie die zunehmende Anwendung von Düngemitteln und Bioziden, verbunden mit einem starken Rückgang der vegetabilischen Nahrungsgrundlage. Dazu kommen Lebensraumverlust und Nahrungsmangel in den Rast- und Wintergebieten.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Die **Goldammer** wurde im Bebauungsplangebiet mit insgesamt sechs Nachweisen (Revierpaare und –sänger) erfasst. Davon entfallen zwei Reviere auf Randbereiche des Bebauungsplanes „Webertal“ sowie vier Reviere auf Bereiche, die für naturschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Der **Bluthänfling** wurde mit drei Revieren im Bebauungsplangebiet erfasst. Zwei dieser Reviere entfallen auf Randbereiche des Bebauungsplanes „Webertal“ sowie ein Revier auf Bereiche, die für naturschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Artelevante Vermeidungsmaßnahme

Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden. Außerhalb dieser Zeit ist dies nur nach vorheriger Kontrolle durch einen Ornithologen möglich.

Tötungs- / Verletzungsverbot

Bei der Rodung im Rahmen der Baufeldräumung während der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

flugfähigen Jungvögeln. Adulte Tiere würden bei drohender Gefahr das Gebiet verlassen und ausweichen, so dass keine Individuen verletzt bzw. getötet werden.

Um den Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist daher o. g. Maßnahme zur Beschränkung der Rodungszeiträume durchzuführen (nur von Oktober bis Ende Februar).

Die Räumung des Baufeldes ist bereits durch die Maßnahme für die Feldlerche (vgl. Kap. 5.2.1) auf den Zeitraum 01.03. bis 01.09. beschränkt.

Störungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen der Brutvögel durch Baufeldräumung bzw. Rodung von Gehölzen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (z. B. durch Lärm, Aufscheuchen) können vermieden werden, indem Gehölze nur im Winterhalbjahr gefällt werden, d. h. von November bis Ende Februar, bzw. die Baufeldräumung nur von 01.03. bis 31.08. durchgeführt wird..

Dies gilt möglichst auch für die eigentlichen Bauarbeiten, wobei eine vollständige Vermeidung von Störungen nicht möglich sein dürfte, da davon auszugehen ist, dass sich die Bauarbeiten zumindest z. T. über längere Zeiträume erstrecken werden und keine Unterbrechungen über mehrere Monate möglich sind. Vergleichbare Störungen bestehen jedoch auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung und Erholungsnutzung sowie insbesondere durch die bereits vorhandene Gewerbe- und Industriebetriebe, von denen sich die genannten Arten, wie die Besiedelung der Hecken am Rand des Baugebietes „Webertal“ zeigt, nicht beeinträchtigen lassen, so dass insgesamt nicht von erheblichen baubedingten Störungen mit Gefährdungen der lokalen Populationen auszugehen ist.

Analog zu den obigen Ausführungen ist für die genannten Arten bzgl. der betriebsbedingten Störungen (Lärm, visuelle Reize, Immissionen) ebenfalls nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch Gehölzrodungen werden Nester zerstört. Auch ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass aufgrund der Bebauung angrenzende Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgegeben oder verlagert werden.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass ein Teil der Gehölze im Gebiet erhalten wird und sich anderweitig geeignete Bruthabitate in der näheren Umgebung befinden, kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass eine Reviervlagerung möglich ist und damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewährleistet bleibt. Daher sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, damit der Verbotstatbestand nicht eintritt. Dazu gehören die Anlage von Heckenstrukturen und Pflanzung von Einzelbäumen / -sträuchern sowohl innerhalb der Baugebiete als auch an deren Peripherie und in der Feldflur.

Mit den Begrünungsmaßnahmen, die insbesondere in den Maßnahmenflächen MA 1 und MA 2 innerhalb des Geltungsbereichs des Baugebietes vorgesehen sind (Renaturierung Heim- bzw. Rotbach, Anlage RRB, Pflanzmaßnahmen), ist bei frühzeitiger Anlage gewährleistet, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

nicht eintritt und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Fazit

Die Verbotstatbestände in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG sind nur unter Durchführung geeigneter Maßnahmen vermeidbar:

- Die baubedingten Beeinträchtigungen durch Baufeldräumung können dadurch vermieden werden, dass das Baufeld ausschließlich im Winterhalbjahr zwischen 01. September und 29. Februar geräumt wird, bzw. Gehölzrodungen nur von November bis Ende Februar durchgeführt werden bzw. außerhalb dieser Zeit nur nach vorheriger Kontrolle durch einen Ornithologen (Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr.1 und z. T. Nr. 2 BNatSchG).
- Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, müssen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Nur dann werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt. Die Maßnahmen sind durch die Bereitstellung von Ausweichquartieren darüber hinaus geeignet Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die ggf. eine Verlagerung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach sich ziehen könnten, zu kompensieren. Die Begrünungsmaßnahmen in den Maßnahmenflächen Ma 1 und MA 2 innerhalb des Geltungsbereichs sind daher frühzeitig umzusetzen. Wo möglich, sind Gehölze zu erhalten.

5.2.3 Feldsperling

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Feldsperling (*Passer montanus*) ist nahezu flächendeckend in Baden-Württemberg verbreitet. Lediglich in den Hochlagen des Schwarzwaldes und Allgäus sowie der Schwäbischen Alb bestehen Verbreitungslücken. Nach deutlichen Bestandzunahmen bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts ist seit den 70er Jahren ein Bestandsrückgang zu verzeichnen, der v. a. auf die Intensivierung in der Landwirtschaft zurückzuführen ist, so dass die Art auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg geführt wird.

Brutstandorte der Art liegen vorzugsweise in reich gegliederten Wiesen- und Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen, Hecken und Buschgruppen, Waldrändern oder am Siedlungsrand, z. B. in Streuobstwiesen. Als Höhlenbrüter nistet der Feldsperling natürlicherweise in Baumhöhlen, aber auch Löß- und Kieswandabbrüchen und Gebäuden. Darüber werden auch alte ausgediente Nester anderer Vogelart sowie Nisthilfen zur Brut genutzt, sehr selten bestehen auch Freibruten.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Vom Feldsperling konnte innerhalb des Bebauungsplangebietes ein Brutpaar an einem Schuppen im Norden erfasst werden.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

- Wenn möglich, Erhalt des Schuppens im Norden des Bebauungsplangebietes bzw. Abbruch nicht zwischen 1. März bis zum 30. September.
- Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder

gerodet werden.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Bei der Rodung im Rahmen der Baufeldräumung während der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln. Adulte Tiere würden bei drohender Gefahr das Gebiet verlassen und ausweichen, so dass keine Individuen verletzt bzw. getötet werden.

Um den Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist daher o. g. Maßnahme zur Beschränkung der Rodungszeiträume durchzuführen (nur von Oktober bis Ende Februar).

Ein Abbruch des Schuppens ist ebenfalls auf den Zeitraum Oktober bis Ende Februar zu begrenzen. Wenn möglich, sollte er jedoch erhalten bleiben.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Baubedingte Störungen durch Baufeldräumung, Rodung von Gehölzen sowie der Abbruch des Schuppens während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (z. B. durch Lärm, Aufscheuchen) können vermieden werden, indem Gehölze nur im Winterhalbjahr gefällt werden, d. h. von Oktober bis Ende Februar und auch nur in dieser Zeit Gebäude abgebrochen werden, bzw. die Baufeldräumung nur vom 01.03. bis 01.09. durchgeführt wird.

Betriebsbedingt ist nicht mit Störungen (Lärm, visuelle Reize, Immissionen) zu rechnen, da analog zum Haussperling auch beim Feldsperling Lärm am Brutplatz gemäß Garniel & Mierwald (2010) unbedeutend ist und Feldsperlinge unter anderem auch in Siedlungen brüten.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Durch Gehölzrodungen werden Baumhöhlen zerstört. Zudem werden ggf. Brutplätze durch den Abbruch des Schuppens zerstört.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass ein Teil der Gehölze im Gebiet erhalten wird und sich anderweitig geeignete Bruthabitate in der näheren Umgebung befinden, kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass eine Revierverlagerung möglich ist und damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewährleistet bleibt. Daher sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, damit der Verbotstatbestand nicht eintritt. Dazu gehören die Anlage von Heckenstrukturen und Pflanzung von Einzelbäumen / -sträuchern sowohl innerhalb der Baugebiete als auch an deren Peripherie und in der Feldflur.

Mit den Begrünungsmaßnahmen, die insbesondere in den Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen sind (Renaturierung Heim- bzw. Rotbach, Anlage RRB, Pflanzmaßnahmen), ist bei frühzeitiger Anlage gewährleistet, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Als CEF-Maßnahme sind überdies in den Maßnahmenflächen MA 1 und MA 2 und / oder in angrenzenden Bereichen für den Feldsperling geeignete Nisthilfen im Verhältnis 1:3 anzubringen (genaue Beschreibung der Maßnahme vgl. Kap. 7.2).

Fazit

Die Verbotstatbestände in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG sind nur unter Durchführung geeigneter Maßnahmen vermeidbar:

- Die baubedingten Beeinträchtigungen durch Baufeldräumung können dadurch vermieden werden, dass das Baufeld ausschließlich im Winterhalbjahr zwischen 01. September und 29. Februar geräumt wird, bzw. Gehölzrodungen und der Abbruch von Gebäuden nur von November bis Ende Februar durchgeführt werden (Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr.1 und z. T. Nr. 2 BNatSchG).
- Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, müssen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Nur dann werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt. Die Maßnahmen sind durch die Bereitstellung von Ausweichquartieren darüber hinaus geeignet Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die ggf. eine Verlagerung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach sich ziehen könnten, zu kompensieren. Die Begrünungsmaßnahmen in den Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereichs sind daher frühzeitig umzusetzen. Wo möglich, sind Gehölze zu erhalten.
- Anbringen von Nisthilfen im Verhältnis 1:3 als CEF-Maßnahme in den Maßnahmenflächen MA 1 und MA 2 und / oder angrenzenden Bereichen.

5.2.4 Turmfalke

Kurzdarstellung der betroffenen Art In Baden-Württemberg gibt es ca. 5.000 – 9.000 Turmfalken-Brutpaare, das sind 10 – 11 % des deutschen Bestandes (hohe Verantwortung). In den letzten 25 Jahren hat der Bestand in Baden-Württemberg um 20 – 50 % abgenommen, sodass die Art auf der Vorwarnliste geführt wird. Mit über 15 % der europäischen Bestände ist die deutsche Turmfalkenpopulation die größte in Europa.

Der Turmfalke besiedelt halboffene und offene Landschaften mit Gehölzstrukturen, aber auch menschliche Siedlungen, sofern dort hohe Gebäude zum Nestbau zur Verfügung stehen.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet Im Bebauungsplangebiet befindet sich ein Horststandort, ein weiterer liegt im Umfeld. Beide Horste liegen auf Masten einer 110 kV-Leitung. Es handelt sich dabei um ehemalige Nester von Rabenkrähen.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG In den Neststandort im Plangebiet wird im Rahmen der Bebauung nicht eingegriffen, so dass nicht davon auszugehen ist, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Baubedingte Störungen durch Baufeldräumung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (z. B. durch Lärm, Aufscheuchen) können vermieden werden, indem diese nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden, d. h. von September bis Ende Februar.

Dies gilt möglichst auch für die eigentlichen Bauarbeiten, wobei eine vollständige Vermeidung von Störungen nicht möglich sein dürfte, da davon auszugehen ist, dass sich die Bauarbeiten zumindest z. T.

über längere Zeiträume erstrecken werden und keine Unterbrechungen über mehrere Monate möglich sind. Darüber hinaus gilt die Art als unempfindlich gegenüber Störungen, wie z. B. auch die Besiedelung von Kirchtürmen in Siedlungsbereichen zeigt. Den Bauarbeiten vergleichbare Störungen bestehen bspw. auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung und Erholungsnutzung sowie insbesondere durch die bereits vorhandene Gewerbe- und Industriebetriebe, von denen sich die Art, wie die Besiedelung der Masten zeigt, nicht beeinträchtigen lassen, so dass insgesamt nicht von erheblichen baubedingten Störungen mit Gefährdungen der lokalen Populationen auszugehen ist.

Analog zu den obigen Ausführungen ist für die Art bzgl. der betriebsbedingten Störungen (Lärm, visuelle Reize, Immissionen) ebenfalls nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

In den Neststandort wird im Rahmen der Bebauung nicht eingegriffen, d. h. das Nest bleibt erhalten, so dass nicht davon auszugehen ist, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt.

Fazit

Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf den Turmfalken sind zwar nicht zu erwarten, dennoch soll der Art mit dem Anbringen von drei Nistkästen die Möglichkeit gegeben werden auf andere Standorte zur Fortpflanzung auszuweichen, da Turmfalken selbst keine Nester bauen und nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass in der näheren Umgebung weitere ehemalige Nester, z. B. von Rabenkrähen oder Elstern, bestehen. S. hierzu Kap. 7.2 und 7.3

5.2.5 Durchzügler / Nahrungsgäste

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

In Bezug auf Durchzügler ist von keiner Brut, d. h. Eiern, Jungvögeln, im Plangebiet auszugehen. Adulte Tiere verlassen bei drohender Gefahr das Gebiet und weichen aus, so dass keine Individuen verletzt bzw. getötet werden.

Gleiches gilt für Nahrungsgäste.

Eine Verletzung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht zu befürchten.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Mögliche Störfaktoren sind v. a. Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Personen- und Fahrzeugbewegungen.

Durchzügler und Nahrungsgäste können bei Störungen in angrenzende Gebiete ausweichen, wie z. B. in die Feuchtbereiche bei Pferschel- und Wannenviesen. Zudem werden im Bereich Webertal neue Habitats (z. B. Feuchtbereiche) angelegt, welche nach Fertigstellung der Baumaßnahme genutzt werden können. Bei dem Plangebiet handelt es sich überdies nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die geplante Bebauung können Ruhestätten zerstört bzw. aufgegeben oder verlagert werden.

Anderweitig geeignete Ruhestätten befinden sich in der näheren Umgebung, z. B. den Feuchtbereichen bei Pferschel- und Wannewiesen, zudem sind Begrünungsmaßnahmen im eigentlichen zu bebauenden Bereich vorgesehen sowie Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereichs (Renaturierung Heim- bzw. Rotbach, Anlage RRB, Pflanzmaßnahmen). Von einer Gewährleistung der ökologischen Funktion betroffener Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist somit auszugehen.

Fazit

Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf Durchzügler und Nahrungsgäste sind nicht zu erwarten.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Fledermäuse

6.1.1 Bestandserfassung

Von den in Anhang IV aufgeführten Säugetieren ist aufgrund der Lebensraumansprüche das Vorkommen von Fledermausarten denkbar (sämtliche baden-württembergische Fledermausarten sind in Anhang IV FFH-RL aufgeführt).

Im Bebauungsplangebiet wurden daher im August und September 2014 von I. und C. Dietz Erfassungen durchgeführt, die neben einer Begutachtung von Gehölzen auf Quartiere (mit Endoskopie aller Höhlungen) Transektbegehungen mit Lautaufzeichnungen sowie Beobachtungen hinsichtlich Quartierausflügen beinhalteten.

Quartiersuche

Bei der Quartiersuche wurden tagsüber die Gehölze im Plangebiet eingehend untersucht. Hierbei wurde vor allem der Aspekt zur Eignung als Quartier berücksichtigt. Die Bäume wurden mit einem Fernglas nach vorhandenen Höhlen, Stammanrissen und Spalten abgesehen. Vorhandene und zugängliche Baumhöhlen wurden mit Hilfe eines Endoskops auf anwesende Fledermäuse oder deren Spuren (Haare, Mumien, Kot) untersucht. Mit Hilfe eines Ultraschalldetektors wurde geprüft, ob Soziallaute anwesender Fledermäuse hörbar waren. Zudem wurde auf Fledermäuse geachtet, die möglicherweise von Quartieren abflogen.

Im Rahmen der Quartiersuche konnte weder an den wenigen Bäumen und Gehölzzügen im Gebiet noch an den bestehenden Gebäuden, die sich vor allem aus Industriebauten zusammensetzen, eine Quartiernutzung festgestellt werden.

Transektbegehungen / Automatische Lauterfassung

Fledermäuse orientieren sich mit Ultraschalllauten, die reflektierten Echos ermöglichen es ihnen sich ein „Hörbild“ ihrer Umgebung und möglicher Beute zu erstellen. Mit der Echoortung können auch sehr kleine und feine Strukturen wahrgenommen werden. Die Struktur der

Echoortungslaute ist weitgehend artspezifisch. Eine außerordentliche Variabilität in der Anpassung an verschiedene Echoortungs-Aufgaben und sehr ähnliche Lautstrukturen bei manchen Fledermausgattungen schränken eine Artbestimmung allerdings stark ein, weshalb zur genaueren Auswertung die Aufnahme der Fledermauslaute erfolgt.

Das Gebiet wurde dreimal mit Ultraschalldetektoren begangen. Bei jedem Termin wurde der Ausgangspunkt neu gewählt, um die verschiedenen Bereiche zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu erreichen.

Um längerfristige Daten zur Nutzung im nördlichen Bereich mit vorhandenen Heckenzügen durch Fledermäuse zu erlangen, wurde zudem eine automatische Lautaufzeichnung vorgenommen. Vom 21.08.2014 bis zum 01.09.2014 wurde ein Gerät an einer Birkengruppe betrieben. Dabei wurden alle Ultraschalllaute, die eine gewisse Intensitätsschwelle überschritten, digital aufgezeichnet und abgespeichert. Die so über einen längeren Zeitraum erfassten Daten wurden mit speziellen Computerprogrammen ausgewertet.

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchung drei Arten sicher nachgewiesen (vgl. Tab. 2). Bei einigen Lautaufnahmen war eine eindeutige Artzuordnung nicht möglich und erfolgte daher nur auf Gattungsniveau oder in Gattungsgruppen (Tab. 3). Der Großteil dieser Laute dürfte zu einer der sicher bestimmten Arten gehören.

Erläuterungen:

Rote Liste BW: BRAUN et al. (2003), **D:** MEINIG et al. (2009): 3 gefährdet; * ungefährdet; i gefährdete wandernde Tierart (vgl. Schnittler et al. 1994); V Arten der Vorwarnliste; ? eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands, Daten ungenügend; § - Schutzstatus nach BArtSchVO: S streng geschützte Art;

Tab. 2: Liste der im Bebauungsplangebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RL BW	RL D	§
Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V	S
Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V?	S
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	*	S

Tab. 3: Liste der im Bebauungsplangebiet nachgewiesenen, nicht näher bestimmaren Fledermausgattungen

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RL BW /RL D	§
„Myotis“-Gattung	Myotis spp.	Je nach Art	S
Nyctaloid	Nyctalus, Eptesicus oder Vespertilio spp	Je nach Art	S

Die Artnachweise waren in den einzelnen Teilbereichen ungleichmäßig verteilt (vgl. Tab. 4). Die mit Abstand größte Arten- und vor allem Individuenvielfalt wurde im Bereich des Gehölzzuges im Norden des Untersuchungsgebietes angetroffen, die Zwergfledermaus dominierte dabei bei Weitem. Über den Ackerbereichen war die Fledermausaktivität wesentlich geringer und es traten vor allem hohe Überflüge auf,

die keine direkte Bindung an die Landschaft erkennen ließen.

Tab. 4: Überblick über die Artnachweise in den einzelnen Untersuchungsbereichen (**Jagd** steht für (akustische) Nachweise jagender Tiere, **Q** für Quartiernachweise. +++ steht für hohe, ++ für durchschnittliche und + für geringe Aktivität. (+) bezieht sich auf hohe Überflüge ohne erkennbaren Bezug zum Gebiet)

Art deutsch	Nordteil		Mittlerer Bereich		Südteil	
	Jagd	Q	Jagd	Q	Jagd	Q
Bartfledermaus	++	-	+	-	+	-
Abendsegler	+	-	(+)	-	(+)	-
Zwergfledermaus	+++	-	++	-	+	-

Bei den Transektbegehungen wurde auf regelmäßig beflogene Transferstrecken, auf Flugstraßen und die Jagd entlang von Leitstrukturen geachtet. Tatsächlich genutzte Transferstrecken konnten aber nicht beobachtet werden.

6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die **Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)** ist eine typische „Fensterladen“-Fledermaus, sie besiedelt vor allem schmale Spaltenquartiere an Gebäuden. Es sind aber auch Kolonien aus Wäldern und in Waldnähe außerhalb von Siedlungen bekannt. Die Jagdgebiete liegen in strukturreichem Offenland, aber auch in Auwäldern und entlang von Gewässern. Während einer Nacht werden die Jagdgebiete häufig gewechselt. Sie ist ein wenig spezialisierter Jäger mit einem breiten Nahrungsspektrum. *M. mystacinus* jagt niedrig und bis in Höhen von 6-15 Metern, Transferflüge erfolgen meist in 2-5 Metern Höhe. Neben der Zwergfledermaus stellt sie das häufigste Verkehrsoffer dar, insbesondere auf Transferstrecken von Wochenstubenquartieren aus ist die Mortalitätsrate vor allem unter Jungtieren sehr hoch. Die Art ist in den letzten Jahren aufgrund ihrer Ansprüche an Quartiere und an naturnahe kleingekammerte Jagdlebensräume lokal deutlich im Rückgang begriffen. Als Charakterart extensiver landwirtschaftlicher Gebiete mit hohem Grünlandanteil und Streuobstwiesen und insgesamt hohem Struktureichtum ist sie auf den Erhalt entsprechender Landschaftsräume angewiesen.

Der **Abendsegler (*Nyctalus noctula*)** ist ein Baumhöhlen-Bewohner, wobei er als Zwischen- und Winterquartier auch gerne Spalten an Gebäuden besiedelt. Die Tiere nutzen gleichzeitig mehrere eng benachbarte Quartiere, die häufig gewechselt werden, oft wird dabei auch die Gruppenzusammensetzung geändert. Bei den während des Sommers nachgewiesenen Tieren handelte es sich zumeist um Männchen, die den Sommer fernab der Fortpflanzungsgebiete, die in Deutschland beispielsweise in Brandenburg liegen, verbringen. Nur während der Zugzeit und im Winter treten in Südwestdeutschland regelmäßig Weibchen des Abendseglers auf. Der Abendsegler ist bei uns v.a. während der Durchzugszeit nicht selten. Jagdgebiete befinden sich vorwiegend in Gewässer- und Waldnähe. Die Jagd erfolgt im

freien Luftraum in großen Höhen im schnellen Flug. Entsprechend wenig wird er direkt von Zerschneidungswirkungen durch Straßen beeinträchtigt.

Bei der **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** handelt es sich um einen extremen Kulturfolger. Sie ist als Spaltenbewohner an Gebäuden die häufigste Fledermausart in Baden-Württemberg. In der Auswahl ihrer Jagdgebiete ist sie relativ flexibel, bevorzugt aber gewässerreiche Gebiete und Ränder von Gehölzstandorten. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere häufig gewechselt. Die Art jagt zumeist niedrig aber auch bis in Höhen von 20 Metern, Transferflüge erfolgen meist in 2-5 Metern Höhe. Die Art ist das häufigste Verkehrsoffer unter Fledermäusen. Insbesondere auf Transferstrecken, die von Wochenstubenquartieren ausgehen, ist die Mortalitätsrate vor allem unter Jungtieren sehr hoch.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Nachweise der **Bartfledermaus** erfolgten vor allem im Norden an dem Gehölzzug durch einzelne jagende Individuen.

Abendsegler wurden bei hohen Überflügen über das ganze Gebiet beobachtet, jagende Tiere mit Bezug zu Landschaftselementen am Boden wurden an dem Gehölzzug im Norden nachgewiesen.

Die **Zwergfledermaus** wurde im gesamten Gebiet nachgewiesen, vor allem entlang der Gehölzzüge. Hier wurden sehr stetig bis zu 10 Individuen beobachtet.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden ist, ist aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiermöglichkeiten an betroffenen Bäumen unwahrscheinlich. Um den Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG dennoch auf jeden Fall zu vermeiden, ist eine Rodung von Gehölzen nur von Oktober bis Ende Februar durchzuführen, da die im Bebauungsplangebiet bestehenden Bäume keine Wandstärken aufweisen, die eine Überwinterung zulassen würden. Außerhalb dieser Zeit ist dies nur nach vorheriger Kontrolle durch einen Fledermausspezialisten möglich.

Auch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Erschließung kann aufgrund des Fehlens von Transferstrecken ausgeschlossen werden. Darüber hinaus queren die vorkommenden Arten, insbesondere die Zwergfledermaus, regelmäßig Straßen.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung ist weder bau- noch anlagebedingt zu erwarten, da keine Quartiere, wesentliche Leitstrukturen oder Transferstrecken durch die Bebauungsplanung betroffen sind.

Betriebsbedingt kann für lichtmeidende Arten (die meisten Myotis-Arten) eine Störung über das Plangebiet hinaus gegeben sein. Diese wird überwiegend durch Lichtimmissionen von Straßen- und Parkplatzbeleuchtungen sowie Fahrzeugscheinwerfern in die angrenzenden Bereiche sowie im Planungsgebiet selbst ausgelöst. Dies könnte in angrenzenden Bereichen ebenfalls zu einer Meidung der dort vorhandenen Jagdhabitats führen. Andererseits jagen gerade Fledermausarten wie die Zwergfledermaus aufgrund der dort vom Licht an-

gezogenen Insekten oftmals im Bereich von Straßenlaternen.

Angrenzend an das Planungsgebiet sind bereits nächtliche Lichtquellen vorhanden. Eine erhebliche Störung ist unwahrscheinlich, zudem ist die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungsmittel im Bebauungsplan festgesetzt.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein Quartierverlust ist aus der vorliegenden Planung und dem Fehlen geeigneter Quartiermöglichkeiten an betroffenen Bäumen unwahrscheinlich.

Sollten dennoch (Einzel-) Quartiere betroffen sein, wäre dennoch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da die potentiell betroffenen Arten (insbesondere die Zwergfledermaus) über ein breites Netzwerk an Quartiermöglichkeiten verfügt. So ist zum einen davon auszugehen, dass ein Teil der Gehölze im Gebiet erhalten wird, zum anderen sind in der Umgebung, in den angrenzenden Gartenbereichen, potentielle Quartiermöglichkeiten vorhanden, welche alternativ genutzt werden können, und im Bereich der Maßnahmenfläche MA 1 und MA 2 werden Elemente geschaffen, mit denen sowohl der Verlust möglicher Quartiere als auch Jagdgebiete ausgeglichen werden kann. Da die zu pflanzenden Bäume aber nicht sofort potenzielle Quartiermöglichkeiten bieten, ist das Anbringen von 5 Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in der Maßnahmenfläche MA 1 oder MA 2 und / oder in angrenzenden Bereichen vorgesehen.

Fazit

Es ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf die Fledermäuse nicht erfüllt sind, insbesondere unter den Aspekten, dass

- eine Rodung von Gehölzen nur von Oktober bis Ende Februar durchzuführen ist bzw. außerhalb dieser Zeit nur nach vorheriger Kontrolle durch einen Fledermausspezialisten.
- im Bereich der Maßnahmenfläche MA 1 und MA 2 Elemente geschaffen werden, mit denen sowohl der Verlust möglicher Quartiere als auch Jagdgebiete ausgeglichen werden kann und
- 5 Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in der Maßnahmenfläche MA 1 oder MA 2 und / oder angrenzend angebracht werden.

6.2 Pflanzen – Dicke Trespe

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Lt. LUBW besiedelt die Dicke Trespe vorwiegend Ackerränder, seltener wächst sie in den Ackerflächen selbst, auf grasigen Feldwegen und Wiesen. Die Art ist vor allem in Beständen von Wintergetreidesorten wie Dinkel, Weizen und Futtergerste zu finden, kann aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais-, Raps- oder Leinäckern sowie vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen auftreten. Als einjähriges überwinterndes Gras keimt die Dicke Trespe im Herbst und blüht im folgenden Jahr im Juni und Juli. Die Biologie der Art ist eng an den Dinkelanbau angepasst. Die Fruchtreife erfolgt ab August und somit etwa gleichzeitig mit der des angebauten Getreides. Die Samen der Dicken Trespe werden bei der Ernte des Getreides

mitgedroschen. Da diese ähnliche Maße wie die Getreidesamen aufweisen, konnten sie früher nur tw. bei der Saatgutreinigung ausgesiebt werden und bei der Aussaat des Getreides erfolgte somit auch unbeabsichtigt die Aussaat der Dicken Trespe. Die Art kann aber auch im Boden als Samen überdauern. Eine Ausbreitung durch Wasser und Wind ist ebenfalls möglich.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Wie in Kap. 4.2 ausgeführt, wurde im Plangebiet ein Vorkommen der Dicken Trespe mit 10 Halmen bereits im Juli 2005 nachgewiesen.

*Beschädigungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG*

Bei Durchführung der Planung werden einzelne Individuen kleinflächig zerstört. Nach Aussagen von Herrn Engelhardt (2005) „handelt es sich um eine kleine Population mit wenigen Wuchsstellen (10 Halme). Der Standort ist als mäßig bis wenig günstig für die Art einzustufen. Insgesamt ergibt sich eine Einstufung der Population als „C“.“

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden daher erforderlich. Diese sollen im Umfang von 600 m² im Gewinn Pferschelwiesen durchgeführt werden. Dort ist bereits ein Vorkommen der Dicken Trespe bekannt (vgl. Abb. 4).

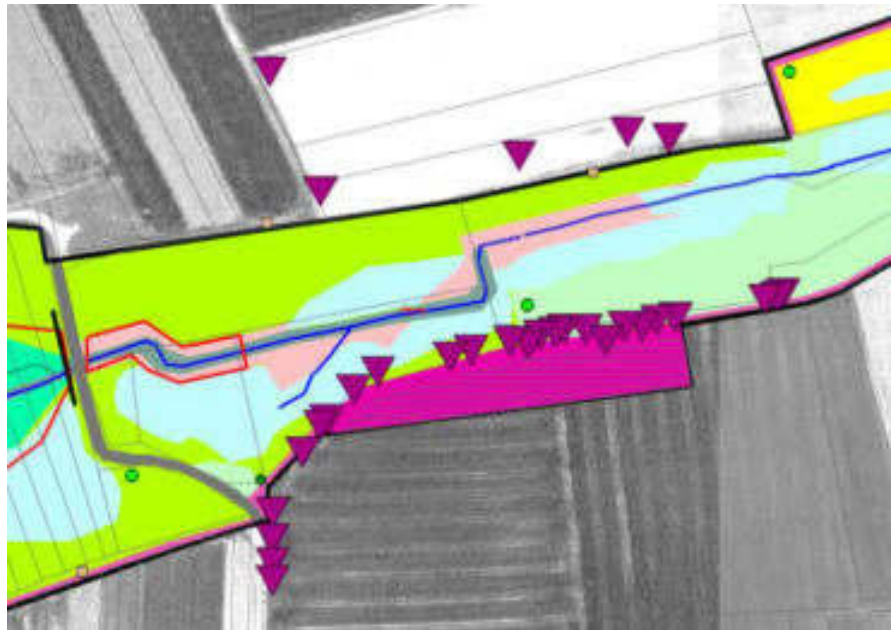


Abbildung 4: Vorkommen der Dicken Trespe (violette Dreiecke) - Ausschnitt aus dem Pflege- und Entwicklungsplan Pferschelwiesen, Stand 2006

Der aus dem Jahr 2002 stammende Pflege- und Entwicklungsplan Pferschelwiesen bzw. das in diesem Zusammenhang bestehende Ökokonto wurde 2021 durch das Büro faktorgruen aktualisiert. In diesem Zusammenhang wurden auch Maßnahmen für die Dicke Trespe aufgrund von (früheren) Vorkommen entwickelt. Dazu gehören der Erhalt der bestehenden Ackerflächen auf den Flurstücken Nr. 2748, 2749, 2839, 2840 und 2618 und ihre Optimierung für *Bromus grossus* (s. im Detail Kap. 7.2).

7. Erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1 Keine Räumung des Baufeldes im Zeitraum 01.03. bis 31.08. zur Vermeidung der Tötung / Verletzung der Feldlerche und zur Vermeidung von Störung während der Fortpflanzungszeit von potenziell angrenzend brütenden, störungsempfindlichen Arten.

V2 Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

Eine Rodung außerhalb dieser Zeit ist nur in nach vorheriger Kontrolle durch einen Fledermausspezialisten bzw. Ornithologen möglich.

7.2 CEF-Maßnahmen

CEF 1: Ausgleich für die Feldlerche

Die Aufgabe von neun Brutrevieren der Feldlerche ist durch die

- dauerhafte Anlage und Pflege von Brach- oder Blühstreifen mit einer Größe von 100 x 10 m pro ausgleichendem Revier, d. h. insgesamt 900 x 10 m, um 9 Reviere oder die
- Anlage von Lerchenfenstern zu kompensieren. Da im Untersuchungsgebiet eine hohe Siedlungsdichte der Feldlerche nachgewiesen wurde, werden nach Kreuziger (2013) zum Ausgleich eines Revieres 9 – 13, d. h. im Mittel 11 Lerchenfenster benötigt. Maximal können 10 Fenster pro ha angelegt werden. Für 9 Reviere beläuft sich die benötigte Fläche auf rund 10 ha.

Die Maßnahmenstandorte sollten dabei folgende Anforderungen erfüllen:

- Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen,
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden; Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse),
- Lage möglichst nahe an bestehendem Vorkommen (< 2 km).

CEF 2: Ausgleich für Goldammer und Bluthänfling

Frühzeitige Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen in den Maßnahmenflächen MA1 und MA 2 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

CEF 3: Nisthilfen Feldsperling

Als CEF-Maßnahme sind für den Feldsperling geeignete Nisthilfen im Verhältnis 1:3 anzubringen. Insgesamt sind in den Maßnahmenflächen MA 1 und MA 2 und / oder angrenzenden Bereichen 3 Kästen anzubringen. Folgendes ist dabei zu beachten:

- Verwendung von artspezifischen Nistkästen für den Feldsperling mit Fluglochdurchmesser 32 mm.
- Aufhänge-Höhe > 2,5 m.
- Die Nisthilfen sind in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander an-

zubringen.

- Nahrungshabitate sollen nicht weiter als 300 m vom Nistkasten entfernt liegen.

Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit, außerhalb der Brutzeit, zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

*CEF 4: Nisthilfen Turmfalke
(freiwillig)*

Als CEF-Maßnahme sollten an Waldrandbereichen für den Turmfalke 3 Kästen angebracht werden (z. B. Turmfalkennisthöhle Nr. 28 von Schwegler oder vergleichbare). Folgendes ist dabei zu beachten:

- Verwendung von artspezifischen Nistkästen für den Turmfalke.
- Aufhänge-Höhe 4 - 6 m.
- Fluglochöffnung: Südosten bzw. windgeschützte Richtung.
- Um eine Ansiedlung zu beschleunigen, empfiehlt sich in die Nisthöhle ein Gemisch von groben Säge-, Hobelspänen und gewaschenem Sand feucht einzubringen.

CEF 5: Fledermausquartiere

Für im Plangebiet vorkommende Fledermausarten sind an Gehölzen in den Maßnahmenflächen MA 1 oder MA 2, bzw. an Gehölzen oder Gebäuden in der unmittelbaren Umgebung dieser fünf Ersatzquartiere durch das Anbringen von Fledermauskästen anzulegen. Es sind sowohl Flachkästen (z. B. Fledermausflachkasten 1FF von Schwegler oder vergleichbare) als auch Fledermaushöhlen (z. B. Fledermaus-Universalhöhle 2F von Schwegler oder vergleichbare) möglich.

Hinweise zum geeigneten Standort (vgl. www.fledermausschutz.de, www.schwegler.de):

- Vorzugsweise sollte der Kasten nach Süden orientiert sein, jedoch nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt
- Anbringungshöhe 3 - 6 m
- Anbringen der Kästen in Gruppen, in kleinen Abständen zueinander
- Wichtig ist, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können

Je nach Modell ist mind. einmal jährlich (im Herbst) eine Reinigung durchzuführen.

CEF 6: Dicke Trespe

Für die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) sind im Bereich der Ökokon-tomaßnahme Pferschelwiesen Maßnahmen im Umfang von 600 m² vorgesehen.

Notwendig sind eine extensive Ackernutzung mit Ackerrandstreifen, (brach liegend oder mit verringerter Saatedichte), und eine wintergetreidebetonte Fruchtfolge (insbesondere mit Dinkel). Keine Ansaat von Mais oder Raps, zudem vollständig ohne Pestizid- oder Herbizidanwendung und mit geringeren Düngermengen (max. 50 % der üblichen Düngermenge). Eine reduzierte Bodenbearbeitung des Ackers und der Ackerrandstreifen ist im Spätsommer durchzuführen.

Auf dem Ackerrandstreifen (ca. 2-5 m oder eine Maschinenbreite) sollte die Saatkichte verringert werden (50 % der üblichen Menge). Das an den Getreideanbau angepasste Gras *Bromus grossus* kann in der lückigen Kultur gut auflaufen und wachsen.

Alternativ kann der Streifen brach liegengelassen werden, mit spontan auftretender einjährige Vegetation.

Die Maßnahmen zur Förderung von *Bromus grossus*, inkl. einer eventuellen Einsaat, sind von einem Artexperten vorzunehmen bzw. zu begleiten. Dieser sollte auch langfristig als Ansprechpartner für den Bewirtschafter zur Verfügung stehen.

7.3 Lage der Maßnahmenflächen für die Feldlerche, den Turmfalke und *Bromus grossus*

7.3.1 Lage der Maßnahmenflächen für die Feldlerche

CEF 1 – Lage Maßnahmenflächen als Ausgleich für die Feldlerche

Zur Ermittlung geeigneter Flächen zum Feldlerchenausgleich wurden vom Büro faktorgrün im Jahr 2015 angrenzend an das Plangebiet „Webertal III“ Untersuchungen des Feldlerchenbestandes durchgeführt. In dem Zuge zeigte sich, dass die Revierdichte sehr hoch ist und in diesem Bereich keine wirkungsvollen CEF-Maßnahmen realisierbar sind.

Daher fanden 2016 weitere Untersuchungen statt, um gemeindeeigene Flächen zu finden, auf denen es möglich ist die CEF-Maßnahmen umzusetzen. Das Untersuchungsgebiet umfasste große Bereiche westlich und östlich von Waldmössingen. Da die landwirtschaftlichen Flächen westlich von Waldmössingen mit im Mittel 3,5 bis 4,5 Paaren pro 10 ha, für intensiv genutzt landwirtschaftliche Flächen, hohe Siedlungsdichten aufwiesen, die Maßnahmen nur eine geringere Erfolgsaussicht gaben, werden CEF-Maßnahmen östlich von Waldmössingen umgesetzt. Hier ist die Feldlerchenrevierdichte niedriger und durch die Anlage von Buntbrachen kann die Ansiedlung weiterer Paare gefördert werden.

Vorgesehen ist auf den Flurstücken Nr. 1628/1, 1641/2, 1651/2, 2057 und 2067/2 (alle Gemarkung Waldmössingen) Buntbrachen umzusetzen. Die Maßnahmenflächen wurden seitens der Stadt Schramberg mit der unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Rottweil, abgestimmt. Siehe hierzu auch Tabelle 5 und Abbildung

Tab. 5: Überblick

Flurstück-Nr.	Gewinn	Flächengröße Flurstück gesamt (m ²)
1628/1	Geiß	2.181
1641/2	Geiß	2.145
1651/2	Geiß	3.748
2057	Triebwäldle	2.977
1067/2	Schafbühl	14.946

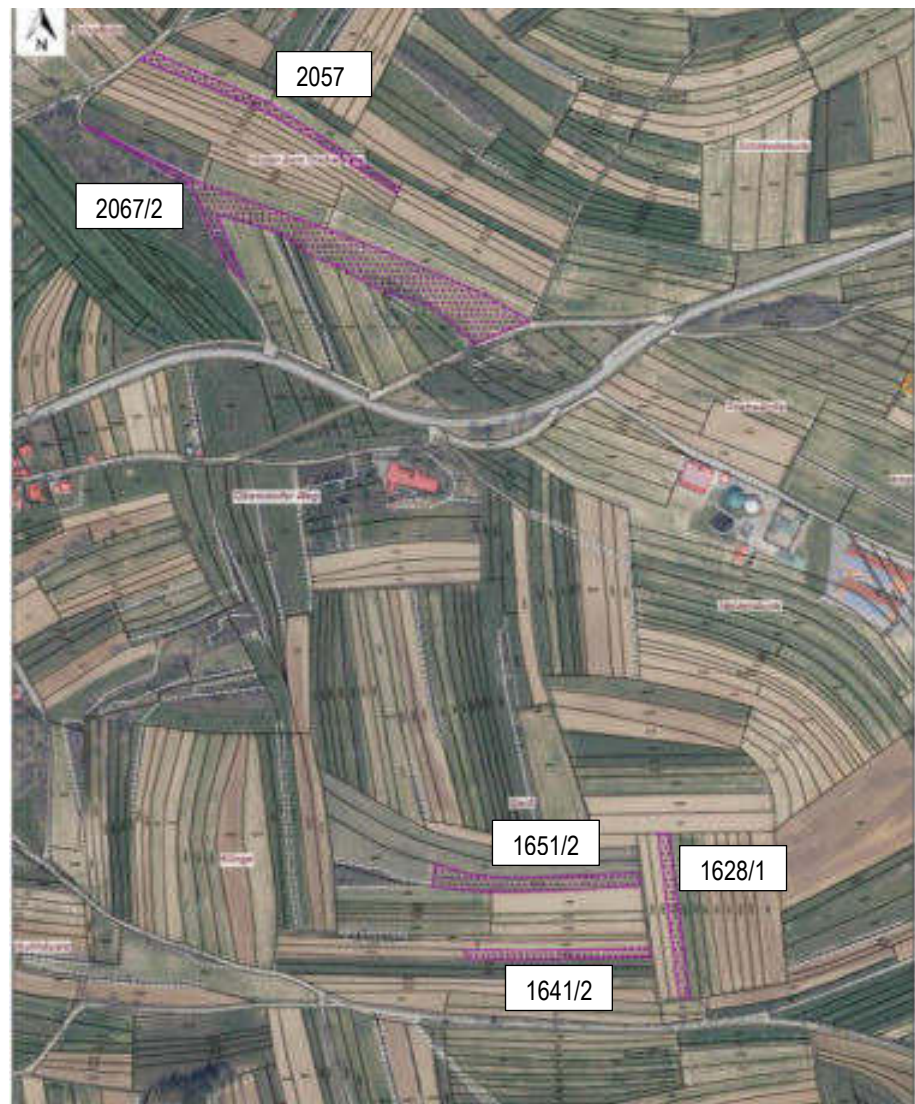


Abbildung 5: Lage der geplanten CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche (violett gepunktet) östlich Waldmössingen (Darstellung: Stadt Schramberg 06/2021)

Buntbrachen haben sich als CEF-Maßnahmen etabliert, um den Verlust an Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche zu kompensieren. Die Buntbrachen dienen dabei selbst als potenzieller Niststandort erhöhen aber auch die Nahrungsverfügbarkeit (erhöhter Anteil an Ackerwildkräutern und damit verbunden höhere Insekten-dichte), so dass es zu Brutpaaransiedlungen in der näheren Umgebung der Blühstreifen kommt. In der intensiv genutzten Agrarlandschaft sorgt mangelnde Nahrungsverfügbarkeit für eine geringe Brutpaardichte der Feldlerche.

Um Ihre Funktion aber zu erfüllen, müssen einige Kriterien erfüllt werden:

- Ausgleich mind. 0,1 ha Buntbrache pro Revier
- Aktuelle Nutzung als Ackerfläche
- Mindestbreite = 10 m
- Mindestlänge = 50 m

- Die Ausgleichsfläche muss mind. 80- 100 m entfernt von Siedlungen, einzelnen Gebäuden, Wäldern, Baumgruppen, Windkraftanlagen und sonstigen Vertikalstrukturen sein.
- Die Ausgleichsfläche darf nicht an stark frequentierten Wegen und Straßen liegen.
- Der Landwirt muss die Ausgleichsfläche als Buntbrache anlegen und langfristig, als solche bewirtschaften (jeweils 1-jährige Anlage oder nach maximal 3 Jahren Umbruch und Neuanlage).
- Saatgutmischung aus Arten der Ackerbegleitflora und Wildkräutern mit nur geringem Gräseranteil (lückiger Bestandscharakter)

Insbesondere der letzte Punkt ist zu beachten, da zu dichte Buntbrachen von den Feldlerchen gemieden werden und damit die Anforderungen der CEF-Maßnahmen nicht erfüllen.

Die Buntbrachen können als 1-jährige oder mehrjährige Buntbrachen angelegt werden. Bei mehrjährigen Buntbrachen sollte spätestens nach 3 Jahren eine Neuanlage erfolgen. Es kann auch sinnvoll sein in mehrjährigen Buntbrachen jährlich Schwarzbodenbereiche zu schaffen, die besonders gerne von den Lerchen genutzt werden.

Auf eine Empfehlung einer Samenmischung wird hier verzichtet, da entsprechende Versuche mit verschiedenen Samenmischungen seitens der Flurneuordnungsbehörde durchgeführt wurden.

Neben der Feldlerche profitieren noch weitere Offenlandarten wie Goldammer, Schafstelze usw. von Buntbrachen. Empfehlungen für die Zusammenstellung von Buntbrachen finden sich im Anhang.

7.3.2 Lage der Maßnahmenflächen für den Turmfalken

CEF 4 – Lage Maßnahmenflächen als Ausgleich für den Turmfalken

Auch wenn es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt, ist seitens der Stadt Schramberg vorgesehen, in dem in ca. 380 m westlicher Entfernung vom Plangebiet gelegenen Wäldchen Mooswäldle Turmfalkennisthöhlen an geeigneten Waldrandbereichen anzubringen (s. Abb. 6).

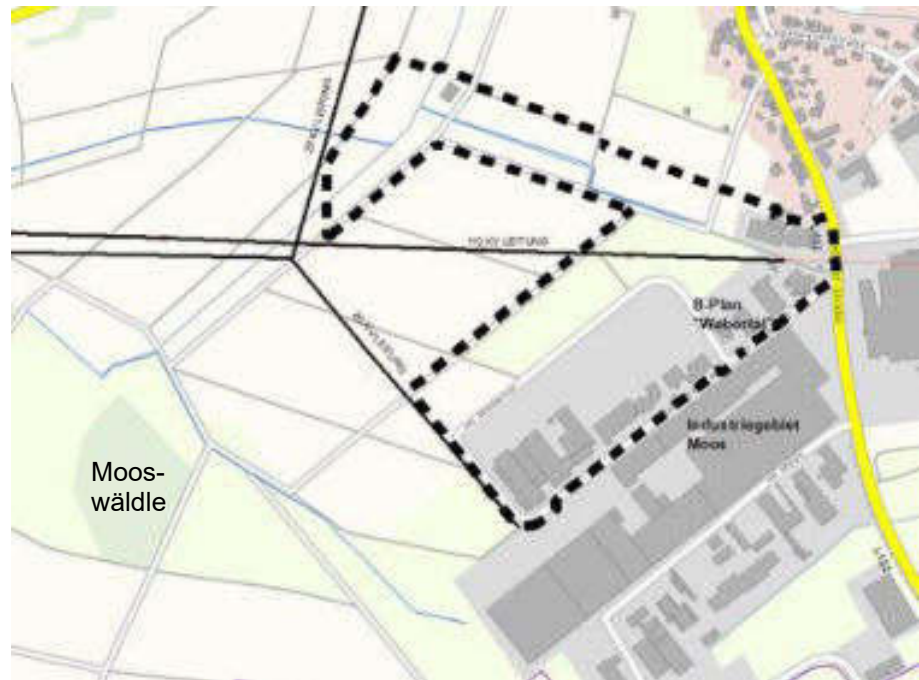


Abbildung 6: Lage der Wäldchens Mooswäldle zum Bebauungsplangebiet „Webertal III“

7.3.3 Lage der Maßnahmenfläche für *Bromus grossus*

CEF 6 – Lage Maßnahmenflächen als Ausgleich für *Bromus grossus*

Die Maßnahmenfläche für die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) ist auf dem Flurstück Nr. 2749 (Gemarkung Waldmössingen) im Bereich der Ökokontomaßnahme Pferschelwiesen vorgesehen.

Die Fläche wurde seitens der Stadt Schramberg mit der unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Rottweil, abgestimmt. Geeignetes Saatgut wurde nach Angaben der Stadt Schramberg bereits aufgebracht.



Abbildung 7: Lage der geplanten CEF-Maßnahmenfläche (rot markiert) für die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) auf dem Flurstück Nr. 2749 westlich Waldmössingen im Bereich Pferschelwiesen (Darstellung: Stadt Schramberg 06/2021)

8. Zusammenfassung

Anlass

Die Stadt Schramberg benötigt im Stadtteil Waldmössingen dringend neue Gewerbeflächen für Betriebserweiterungen. Dafür hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg beschlossen, den ca. 17,76 ha umfassenden Bebauungsplan „Webertal III“ aufzustellen.

Für den Bebauungsplan wird vom Büro faktorgruen ein Umweltbericht erstellt, in dem die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abgearbeitet werden, zudem wurde für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Relevanzprüfung

Im Zuge der Relevanzprüfung wurde ein Habitatpotenzial für Vögel und Fledermäuse festgestellt. Diese Arten / Artgruppen wurden daraufhin 2014 genauer untersucht.

Vorkommen der Dicken Trespe wurden bereits 2005 im Plangebiet festgestellt. Erneute Untersuchungen hierzu wurden in den Folgejahren nicht durchgeführt.

Ergebnisse Vögel

Es wurden insgesamt 23 Vogelarten erfasst, davon sind im Plangebiet selbst fünf Arten als Brutvögel planungsrelevant: Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Bluthänfling und Turmfalke.

In Bezug auf die Feldlerche müssen neun drei Reviere aufgrund der Störung und der Zerstörung des Bruthabitats durch die Anlage von Buntbrachen östlich Waldmössingen ausgeglichen werden (CEF 1).

Für Goldammer und Bluthänfling sind vorgezogene Maßnahmen in den Maßnahmenflächen MA und MA 2 innerhalb des Bebauungsplangebietes durchzuführen (CEF 2).

Als CEF-Maßnahme für den Feldsperling sind drei geeignete Nisthilfen in den Maßnahmenflächen MA 1 und MA 2 und / oder angrenzenden Bereichen anzubringen (CEF 3).

Für den auf Strommasten im Plangebiet brütenden Turmfalke sind nicht zwangsläufig Maßnahmen erforderlich, dennoch soll der Art mit dem Anbringen von drei Nistkästen in den westlich des Bebauungsplangebietes gelegenen Wäldchen „Laubhecke“ und „Mooswäldle“ die Möglichkeit gegeben werden auf andere Standorte zur Fortpflanzung auszuweichen (CEF 4).

Des Weiteren sind Vermeidungsmaßnahmen für die Zeit der Baufeldräumung (Feldlerche) sowie zu den Rodungszeiten (Feldsperling, Goldammer, Bluthänfling) zu beachten.

Ergebnisse Fledermäuse

Für im Plangebiet vorkommende Fledermausarten sind an Gehölzen in den Maßnahmenflächen MA 1 oder MA 2, bzw. an Gehölzen oder Gebäuden in der unmittelbaren Umgebung dieser fünf Ersatzquartiere durch das Anbringen von Fledermauskästen anzulegen (CEF 5).

Darüber hinaus sind auch für die Fledermäuse Vermeidungsmaßnahmen zu den Rodungszeiten zu beachten.

Ergebnisse Dicke Trespe

Für die Dicke Trespe sind im Bereich der Ökokontofläche Pferschelwiesen geeignete Maßnahmen durchzuführen (CEF 6).

Fazit

Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

9. Literatur

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFFMANN, G., & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

DIETZ, I. und C. (05.10.2014): Endbericht zur Fledermausuntersuchung zum Bebauungsplan Webertal III in Schramberg-Waldmössingen. Im Auftrag der Stadt Schramberg, Fachbereich Umwelt und Technik. Haigerloch.

ENGELHARDT, M. (2005): Untersuchung zum Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus* Desf. Ex DC.) bei Waldmössingen.

faktorgruen (24.01.2019): Bebauungsplan „Webertal III“ – Ergebnisse der faunistischen Untersuchung - Feldlerche. Im Auftrag der Stadt Schramberg, Fachbereich Umwelt und Technik. Rottweil.

faktorgruen (03/2021): Ökokonto Pferschelwiesen – Aktualisierung Maßnahmenkonzept Pferschelwiesen. Im Auftrag der Stadt Schramberg, Fachbereich Umwelt und Technik. Rottweil.

GARNIEL & MIERWALD, 2010. Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

HÖLZINGER, J. (1997) Die Vögel Baden-Württembergs - Singvögel 2

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

ZINKE, F. (2014): Erfassung der Brutvögel Gewerbegebiet Waldmössingen im Auftrag des Büros faktorgruen (22.10.2014).

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Plan „Bebauungsplan „Webertal III – Brutvögel / Pflanzen Anhang IV FFH-Richtlinie“, M 1 : 3.500

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Area le, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartie re.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktio nen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsre levanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktions räumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populatio nen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehre re) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

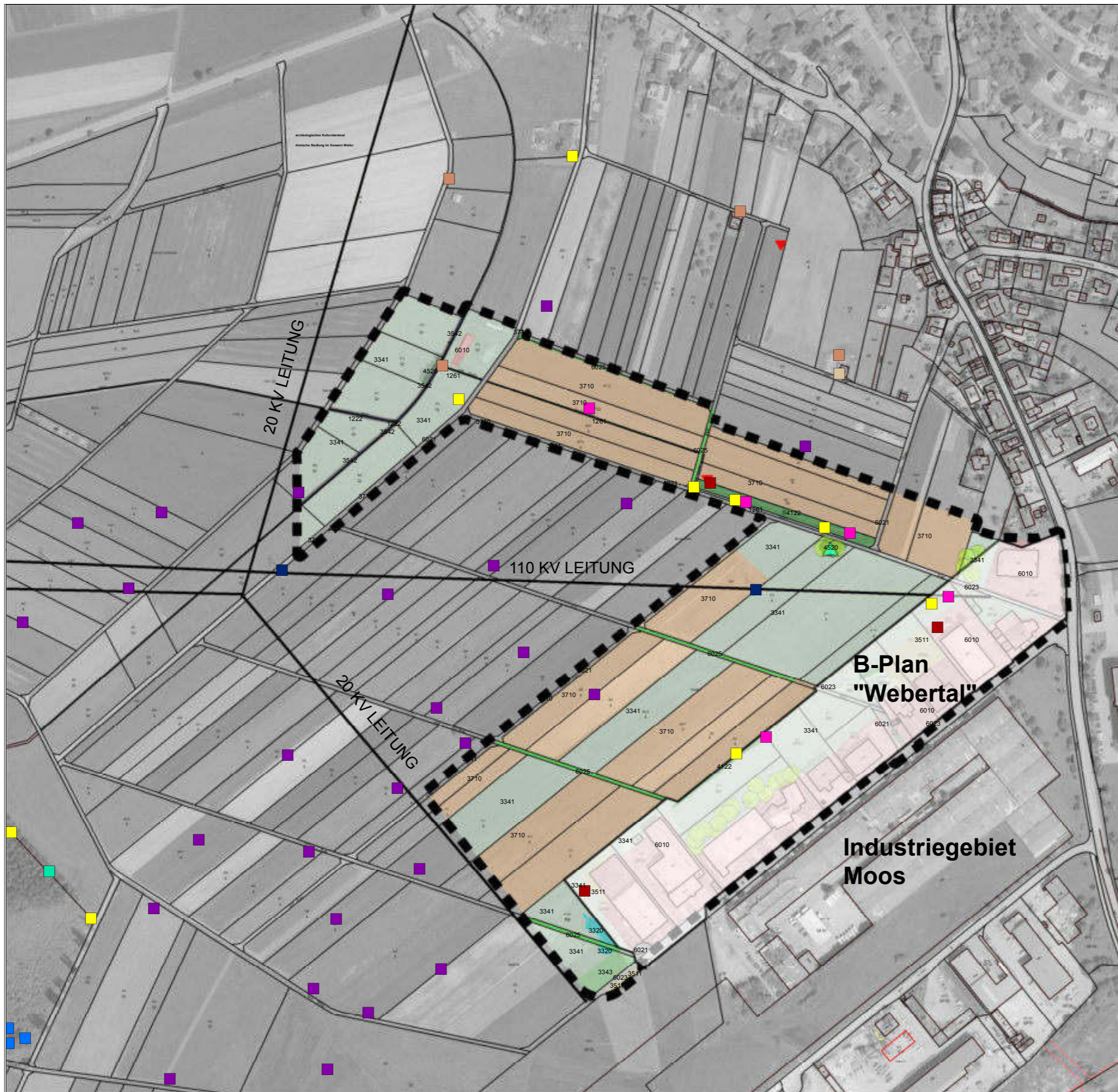
Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL- Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Er haltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden- Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.



Brutvögel

- Goldammer
- Bluthänfling
- Haussperling
- Feldsperling
- Wacholderdrossel
- Dorngrasmücke
- Fitis
- Turmfalke
- Feldlerche

Pflanzen nach Anhang IV FFH-Richtlinie

- ▼ Bromus grossus (Kartierung 2005)

Baumbestand

- Einzelbäume

Biotoptypen (LUBW 2009)

- 1261 - Entwässerungsgraben
- 1222 - stark ausgebauter Bachabschnitt
- 3320 - Naßwiese
- 3341 - Fettwiese mittlerer Standorte
- 3343 - magere Frischwiese mittlerer Standorte
- 3511 - nitropyhtische Saumvegetation
- 3542 - Gewässerbegleitende Hochstaudenflur
- 3710 - Acker, intensiv
- 4122 - Feldhecke mittlerer Standorte
- 4520 - Baumgruppe, standortgerecht
- 6010 - Bauwerke
- 6021 - völlig versiegelte Straße oder Platz
- 6023 - Schotterweg
- 6025 - Grasweg

Sonstiges

- KV-Leitungen
- Flurstücksgrenze
- ■ Geltungsbereich

**B-Plan
"Webertal"**

**Industriegebiet
Moos**

faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft
79100 Freiburg, Tel 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel 0711 - 48 999 480
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Projekt **Bebauungsplan Webertal III**

Planbezeichnung Brutvögel / Pflanzen Anhang IV FFH-Richtlinie

Maßstab	1:3500	Plannr. Karte 1	Datum 24.10.2014
---------	--------	-----------------	------------------

Stadt Schramberg – Stadtteil Waldmössingen

Bebauungsplan „Webertal III“

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Rottweil, den 22.07.2021
Entwurf zur erneuten Offenlage



Stadt Schramberg – Stadtteil Waldmössingen, Bebauungsplan „Webertal III“, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Entwurf zur erneuten Offenlage

Projektleitung und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	1
1.2 Aufgabenstellung	3
1.3 Planungsvorgaben	4
1.4 Datengrundlagen und Methoden	6
2. Grünordnerische Maßnahmen.....	7
3. Beschreibung & Bewertung der Umweltauswirkungen	8
3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens	8
3.2 Fläche	9
3.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung	9
3.2.2 Wirkung des Vorhabens	9
3.3 Mensch	10
3.3.1 Bestandsaufnahme und -bewertung	10
3.3.2 Wirkung des Vorhabens	12
3.4 Tiere, Pflanzen, Biotope	12
3.4.1 Bestandsaufnahme und –bewertung	12
3.4.2 Wirkung des Vorhabens	15
3.5 Boden	17
3.5.1 Bestandsaufnahme und –bewertung	17
3.5.2 Wirkung des Vorhabens	18
3.6 Wasser.....	19
3.6.1 Bestandsaufnahme und –bewertung	19
3.6.2 Wirkung des Vorhabens	19
3.7 Klima / Luft.....	20
3.7.1 Bestandsaufnahme und –bewertung	20
3.7.2 Wirkung des Vorhabens	21
3.8 Landschafts- / Ortsbild	21
3.8.1 Bestandsaufnahme und –bewertung	21
3.8.2 Wirkung des Vorhabens	21
3.9 Kultur- und Sachgüter	22
3.9.1 Bestandsaufnahme und –bewertung	22
3.9.2 Wirkung des Vorhabens	22
4. Eingriff und Maßnahmen.....	22
4.1 Eingriffe.....	22
4.1.1 Eingriffe in die Biotoptypen	22
4.1.2 Eingriffe in den Boden	22
4.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen.....	24

4.2.1	Externe Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Biotoptypen	24
4.2.2	Externe Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Boden	25
5.	Empfehlungen zur Übernahme in den Bebauungsplan	25
6.	Zusammenfassung	26
Anhang	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes	2
-------------------------------------	---

Anhang

1. Bestandsplan Biotoptypen, M 1:2.500 (DIN A3)
2. Gehölzliste, Kartierung am 07.08.2013
3. Bodenbewertung, M 1:2.500 (DIN A3)
4. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung: Bewertung der Biotoptypen nach Hessischem Modell, Stand: 06/2021
5. Grünordnerische Festsetzungen mit Pflanzliste
6. Grünordnungsplan, M 1:1.000 (DIN A0)

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Anlass des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadt Schramberg hat beschlossen, den Bebauungsplan „Webertal“ zu erweitern und in den Überlagerungsbereichen zu ändern.

Anlass für die Planaufstellung sind zum einen Erweiterungsabsichten von im Gewerbegebiet „Webertal“ ansässigen Betrieben, zum anderen die Schaffung zusätzlicher Gewerbeflächen für die Ansiedlung zusätzlicher Betriebe, da hierzu der Verwaltung zum derzeitigen Stand bereits mehrere Anfragen vorliegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Webertal III“ umfasst insgesamt eine Fläche von ca.17,75 ha.

Lage / Flächen

Das Plangebiet liegt im Süden von Waldmössingen, Landkreis Rottweil.

Das Gebiet wird im Südosten begrenzt durch das Industriegebiet Moos, im Südwesten durch das Gewerbegebiet Erweiterung / Änderung „Webertal – Im Moos“ sowie im Osten von der Seedorfer Straße. Im Nordwesten grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Der Bebauungsplan beinhaltet neben bestehenden Gewerbeflächen neue Gewerbeflächen für Betriebserweiterungen. Die Erschließung erfolgt über eine Ringstraße. Dazu kommen Flächen für den ökologischen Ausgleich sowie eine Vorbehaltsfläche für die geplante Umfahrung Waldmössingen:

• Gewerbegebiet (GE, GRZ 0,8)	6,38 ha
• Gewerbegebiet (GE, GRZ 0,6)	3,91 ha
• Flächen mit Pflanzgeboten	1,47 ha
• Öffentliche Grünfläche/Maßnahmenfläche	3,93 ha
• Verkehrsfläche	0,75 ha
• Verkehrsfläche – landwirtschaftliche Wege	0,51 ha
• Landwirtschaftliche Fläche	0,26 ha
• Versorgungsfläche	0,03 ha
• Vorbehaltsfläche Umfahrung Waldmössingen	0,51 ha
Gesamt	17,75 ha



Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes „Webertal III“

Rechtskräftiger Bebauungsplan „Webertal“ 1991

Ein Teil des Gebietes wird bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Webertal“ von 1991 abgedeckt. Der Bereich wurde als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt und beinhaltet insgesamt eine Fläche von 5,13 ha.

Da im Südwesten und Osten (an der Seedorfer Straße) jedoch Teilbereiche von „Webertal“ über „Webertal III“ hinausgehen, reduziert sich der Bereich von „Webertal III“, der durch „Webertal“ tatsächlich überlagert wird, auf ca. 4,99 ha.

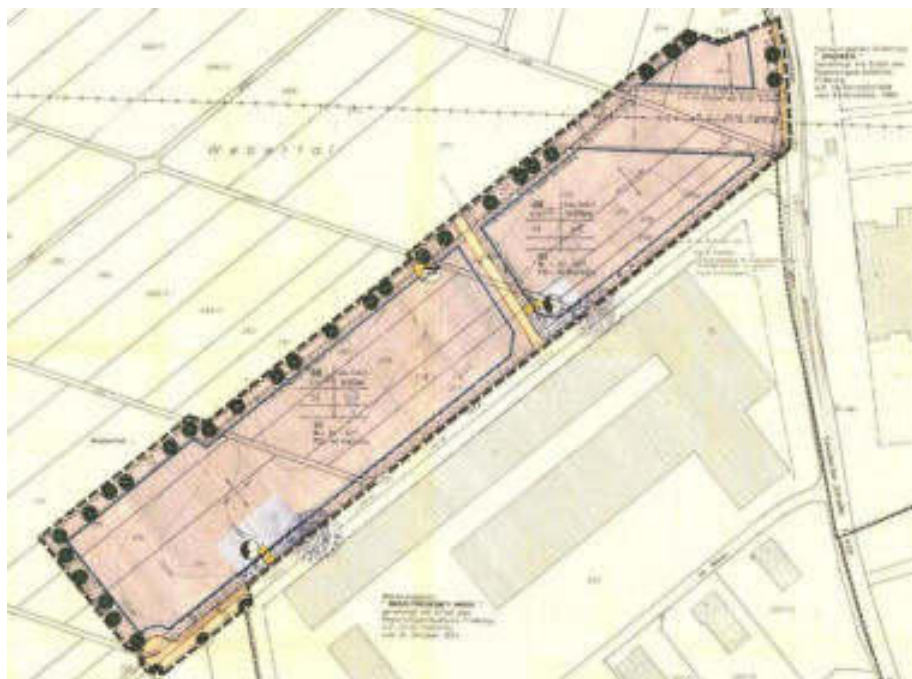


Abbildung 2: Bebauungsplan „Webertal“

1.2 Aufgabenstellung

<i>Belange des Umweltschutzes im Bebauungsplan</i>	<p>Der Bebauungsplan muss sich mit den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beschäftigen.</p> <p>Die Behandlung der Belange des Umweltschutzes ist eine Aufgabe des hier vorliegenden Umweltberichtes (Kap. 3).</p>
<i>Vereinfachtes oder beschleunigtes Verfahren gem. §13 und §13a BauGB?</i>	<p>Der Bebauungsplan „Webertal III“ kann nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge der Planung berührt sind (§13 BauGB) • es sich nicht um ein Vorhaben nach §34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – handelt • das Vorhaben nicht unter die Bebauungspläne der Innenentwicklung fällt (§13a BauGB).
<i>Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)</i>	<p>Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).</p> <p>Ein Ausgleich wäre nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gewesen wären (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Die Zulässigkeit könnte nach § 30 oder § 34 BauGB gegeben sein, besteht in diesem Fall aber nicht, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich nicht um ein Vorhaben nach § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – handelt • bislang kein Bebauungsplan für das Gebiet existiert (§ 30 BauGB). <p><u>Folglich ist grundsätzlich die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz und BauGB anzuwenden.</u></p>
<i>Artenschutzrecht</i>	<p>Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.</p> <p>Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).</p> <p>Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf die separate spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgruen 07/2021) verwiesen.</p>

1.3 Planungsvorgaben

Regionalplan 2003

Das Planungsgebiet umfasst lt. Raumnutzungskarte des Regionalplans der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg von 2003 als Siedlungsfläche / Interkommunaler Gewerbepark und als landwirtschaftliche Vorrangflur ausgewiesene Flächen.

Flächennutzungsplan der VG Schramberg (FNP 1998)

Durch die 2. und 5. punktuelle Änderung des FNP 1998 wurde den Erfordernissen Rechnung getragen und das bestehende Gewerbegebiet „Webertal“ durch zusätzlich ausgewiesene Flächen erweitert.

Östlich der Retentionsflächen muss ein kleinflächiges Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Dies ist im Rahmen einer FNP-Änderung vorzunehmen.

Im Flächennutzungsplan ist der Großteil des Plangebietes (rote Umrandung) als bestehende sowie geplante Gewerbebaufläche dargestellt. Der nördliche Teil ist gemäß der 5. punktuellen Änderung als ökologische Ausgleichsfläche dargestellt. Ein kleiner Teil am nordöstlichen Gebietsrand ist im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Die Planungen sind größtenteils aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist lediglich für den Bereich an der nordöstlichen Gebietsgrenze (landwirtschaftliche Fläche) notwendig.

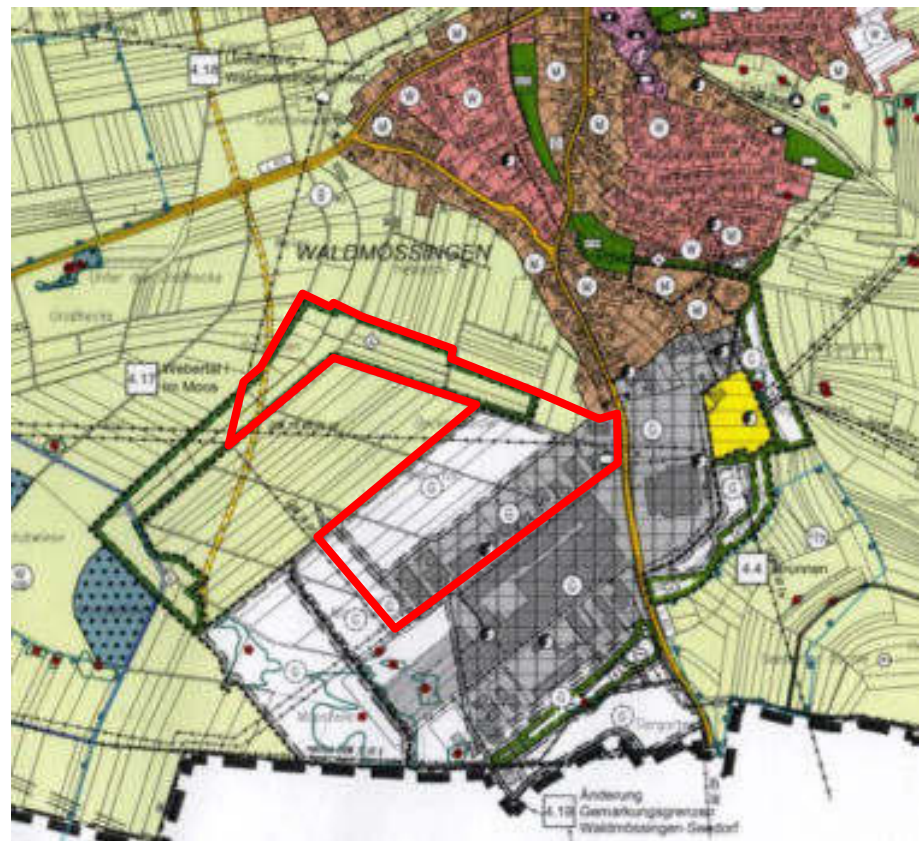


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VVG Schramberg, 1998, 5. Punktuelle Änderung (rote Umrandung zeigt das Bebauungsplangebiet)

Bestehende Bebauungspläne

Durch den vorliegenden Bebauungsplan (rote Umgrenzung) werden die Bebauungspläne „Industriegebiet Moos“ (WM 007) und „Webertal“ (WM 019, s. im Detail Kap. 1.1) teilweise überlagert, der Bebauungsplan „Industriegebiet Moos“ lediglich in einem sehr kleinen Teil im Bereich der Einmündung der östlich des Grundstücks Flst. Nr. 277/1 abzweigenden Erschließungsstraße.

Die Überlagerungsbereiche werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplans im jeweiligen Überlagerungsbereich außer Kraft gesetzt



Abbildung 4: Überlagerung Bebauungsplan „Webertal III“ mit den Bebauungsplänen „Webertal“ und „Industriegebiet Moos“ (rote Umrandung zeigt das Bebauungsplangebiet)

Landschaftsplan für die VG Schramberg 1996

Das Planungsgebiet grenzt östlich an die bestehenden Siedlungsflächen an. Nach Vorschlag des Landschaftsplanes sollen der größte Teil der Flächen des Planungsgebietes und die daran angrenzenden freien Flächen dauerhaft offen bleiben. Als landwirtschaftliche Untergrenzfluren und Feuchtgebiete sind diese Flächen als Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftsbild dargestellt.

Biotopverbund Baden-Württemberg

In Bezug auf den Biotopverbund Baden-Württemberg liegt das Planungsgebiet kleinflächig mit einer Hecke in einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte, an die Richtung Nordwesten ein 1000 m-Suchraum anschließt.

Kernflächen bzw. -räume sowie Suchräume feuchter Standorte grenzen im Südwesten an.

Biotopvernetzungs-konzept Schramberg Ortsteil Waldmössingen 1990

Ziele und Maßnahmen im Gebiet: Erhaltung der Grünlandflächen des Planungsraumes. Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen zur Eingrünung des bestehenden Gewerbegebietes.

1.4 Datengrundlagen und Methoden

Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden für die Erstellung des Umweltberichtes herangezogen:

- Geländebegehungen im September 2002, ergänzt Dezember 2004 sowie August 2013 und September 2020 mit Erfassung des Bestandes,
- Sonderkartierung *Bromus grossus* im Juli 2005,
- Bebauungsplan „Webertal III“ 03/2014 – Entwurf,
- Stadt Schramberg: Bebauungsplan „Webertal III“ – Entwurf zur erneuten Offenlage 07/2021,
- faktorgruen: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Webertal III“ – Entwurf zu erneuten Offenlage 07/2021,
- faktorgruen: Umweltbericht zum Bebauungsplan „Webertal III“ 06/2014 – Entwurf,
- faktorgruen: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan „Webertal III“ 06/2014 – Entwurf,
- faktorgruen: „Stadt Schramberg: Ökokonto Pferschelwiesen – Aktualisierung Maßnahmenkonzept Pferschelwiesen“. 20.04.2021,
- faktorgruen: „Stadt Schramberg: Oberbodenauftrag auf städtischen Ackerflächen als Ausgleichsmaßnahme – Ermittlung geeigneter Flächen innerhalb der Gemarkung Waldmössingen“. 20.03.2017,
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Erweiterung/Änderung „Webertal / Im Moos“ 2007 – Entwurf,
- Fichtner Water & Transportation – Bebauungsplan „Webertal III“ in Waldmössingen: Schalltechnische Untersuchung. Erläuterungsbericht. September 2018,
- Breinlinger + Partner Ingenieurgesellschaft: Bebauungsplan Erweiterung/Änderung „Webertal / Im Moos“ - Schalltechnische Untersuchung, 25.05.2005,
- Landesamt für Geologie und Rohstoffe – Bodendaten auf Basis von ALK & ALB 08/2013,
- Daten- und Kartendienst der LUBW online,
- Wasser- und Bodenatlas Baden-Württemberg, digital, Umweltministerium Baden-Württemberg 2007,
- Landschaftsplan 1996,
- Flächennutzungsplan der VVG Schramberg, 1998, 5. Punktuelle Änderung, 2012,
- LUBW – Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Bodenschutz 23, 2010,
- Kompensationsverordnung nach Hessischem Modell 2005.

2. Grünordnerische Maßnahmen

Grünordnerische Maßnahmen

Die wesentlichen Elemente des Grünordnungsplans (vgl. im Detail dort) sind:

- Festsetzung von Bäumen zum Erhalt,
- Festsetzung verschiedenen Pflanzgebote mit Baum- und Gebüschpflanzungen,
- Anlage und Pflege der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht als Betriebsfläche erforderlich sind, als Grünflächen,
- Errichtung von Anlagen (naturnahe Bauweise) für die Versickerung, Rückhaltung und verzögerte Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dachflächen. Die Versickerung erfolgt über die belebte Bodenschicht. Rigolen sind zulässig,
- Extensive Begrünung von Flach- und Pultdächern mit einer Fläche von mehr als 10 m² mit einem Anteil von mind. 75 %,
- Beschränkung der Versiegelung auf das unvermeidliche Maß,
- Herstellung der Wege, Zufahrten, Abstell- und Lagerplätze sowie Stellplätze mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen,
- Lagerung des anfallenden Erdaushub getrennt nach Ober- und Unterboden,
- Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereichs (Renaturierung Rotbach, Anlage RRB),
- Räumung des Baufelds ausschließlich im Winterhalbjahr zwischen 01. September und 29. Februar zum Schutz der Feldlerche,
- Rodung von Gehölzen ausschließlich im Winterhalbjahr in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar aus Gründen des Schutzes von Vögeln und Fledermäusen,
- Insektenfreundliche Beleuchtung,
- Anbringen von 5 Fledermauskästen im Bereich der Maßnahmenfläche MA1 und MA2 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme,
- Anbringen von 3 Nisthilfen für Feldsperlinge im Bereich der Maßnahmenfläche MA1 und MA2 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme,
- Anbringen von 3 Nistkästen für den Turmfalken im Bereich „Mooswäldle“ als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme,
- Anlage von Buntbrachen auf insgesamt mind. 0,9 ha östlich Waldmössingen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche,
- Anlage eines Ackerrandstreifens im Bereich Pferschelwiesen westlich Waldmössingen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Dicke Trespe.

3. Beschreibung & Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

In Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Webertal III“ sind folgende umweltrelevanten Wirkungen zu erwarten.

Allgemeiner Hinweis

Aussagen zur langfristig geplanten Umfahrung von Waldmössingen mit der Querung des Rotbachs sind nicht Gegenstand der Umweltprüfung des Bebauungsplans „Webertal III“. Im Bebauungsplan wird nur eine Vorhaltefläche für den betreffenden Trassenabschnitt festgesetzt.

Es werden nur die Eingriffe bewertet, welche durch den Bebauungsplan „Webertal III“ hervorgerufen werden. Der Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Webertal“ wird nur im Überschneidungsbereich mit „Webertal III“ berücksichtigt, sofern sich Änderungen gegenüber dem Planstand von 1991 ergeben haben.

Bautätigkeiten

Bei der Räumung des Baufeldes, inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung, kommt es zum Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich unversiegelter oder unbefestigter Flächen des Baufeldes.

Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es zu Emissionen von Lärm und bei trockener Witterung ggf. auch von Staub. Darüber hinaus ist durch die Baumaschinen mit einem Ausstoß von Luftschadstoffen zu rechnen, der jedoch nur geringfügig ist und von dem nicht zu erwarten ist, dass er das bisherige Maß überschreitet.

In Bezug auf die Fauna ist durch die Bauarbeiten mit zusätzlichen Bewegungsreizen zu rechnen.

Die Bautätigkeiten finden im gesamten Plangebiet außerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Webertal“ statt.

Bebauung

Maß der baulichen Nutzung:

Die zulässige Grundflächenzahl im Gewerbegebiet beträgt je nach Bereich 0,6 und 0,8.

Zulässige Zahl der Vollgeschosse:

Im Gewerbegebiet mit GRZ 0,8 beträgt die Geschossflächenzahl 1,6, im Gewerbegebiet mit GRZ 0,6 ist die Geschossflächenzahl 0,8 oder 1,6.

Gebäudehöhe:

Im Gewerbegebiet mit GRZ 0,8 beträgt die max. Gebäudehöhe 10 m, im Gewerbegebiet mit GRZ 0,6 10 m oder 11 m.

Bauweise:

Abweichende Bauweise.

Dachform / -neigung:

Für Hauptgebäude und Nebenanlagen sind möglich:

- Satteldächer (mit einer Dachneigung von 20° bis 40°),

- Pult- und Flachdächer (mit einer Dachneigung bis max. 15°)

Verkehr

Es wird eine zusätzliche Ringstraße angelegt.

Darüber hinaus sind landwirtschaftliche Wege vorgesehen.

Grünflächen / Pflanzgebote

Zur Eingrünung der Gewerbegebiete sind an deren Rand Streifen mit Pflanzgeboten festgesetzt (PF 1, PF 2, PF 3.1, PF 3.2, PF 4.1, PF 4.2) die mit Bäumen, Sträuchern und Wiesen zu begrünen sind. Parkplätze sowie Flach- und Pultdächer sind ebenfalls zu begrünen.

Im Norden des Plangebietes sind zudem Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (Flächen MA1 und MA2), die als öffentliche Grünflächen festgesetzt sind. Die Maßnahmen beinhalten neben der Renaturierung des Rotbachs vor allem die Pflanzung von Bäumen, Hecken und Gebüschern sowie die Anlage von Retentionsmulden zur Regenwasserrückhaltung und -versickerung. Darüber hinaus sind Quartiere für Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien und Insekten innerhalb dieser Flächen anzulegen.

3.2 Fläche

3.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Flächen / -nutzungen

Das Plangebiet wird im Bereich des überlagernden Bebauungsplanes „Webertal“ bereits gewerblich genutzt (ca. 4,99 ha).

Die Flächen außerhalb des Bebauungsplanes „Webertal“ werden vorwiegend als Acker (ca. 6,49 ha) und Wiesen (ca. 5,22 ha) genutzt.

Dazu kommen ein Schuppen mit rund 0,04 ha, versiegelte Verkehrsflächen mit ca. 0,37 ha, Graswege mit 0,18 ha und Schotterflächen mit knapp 0,05 ha.

Die übrigen Flächen sind von einem Bachabschnitt, Entwässerungsgräben, Gehölzen, Saumvegetation und Hochstaudenflur geprägt.

Im Detail wird bzgl. der derzeitigen Flächennutzung auf Tabelle 1 in Kap. 3.2.2 verwiesen.

Bewertung

Mittlere Wertigkeit

3.2.2 Wirkung des Vorhabens

Orientierungsmaßstab

Mit dem aus der EU-Richtlinie 2014/52/EU im Jahr 2017 in das Baugesetzbuch übernommenen Schutzgut „Fläche“ sollen in Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch untersucht werden. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sieht als Ziel für das Jahr 2020 vor, die Neuversiegelung (Siedlung und Verkehr) auf 30 ha/Tag zu reduzieren.

Flächenbilanz

Tab. 1: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung

Bisherige Nutzung		Zukünftige Nutzung	
Gewerbegebiet „Webertal“	4,99 ha	Gewerbegebiet GRZ 0,6 und 0,8	10,29 ha
Ackerbaulich genutzte Flächen	6,49 ha		
Fettwiese	5,08 ha	Landwirtschaftliche Fläche (Grünland)	0,26 ha
Nasswiese	0,04 ha		
Magere Frischwiese	0,10 ha		
Bach stark ausgebaut	0,04 ha		
Entwässerungsgraben	0,06 ha		
Hochstaudenflur gewässerbegleitend	0,09 ha		
Saumvegetation nitrophytisch	0,02 ha		
Bäume	0,05 ha	Pflanzgebotsflächen	1,48 ha
Feldhecken	0,15 ha	Öffentliche Grünflächen	3,93 ha
Gebäude	0,04 ha	Versorgungsflächen	0,03 ha
Versiegelte Verkehrsflächen	0,37 ha	Straßenflächen inkl. landwirtschaftliche Wege	1,26 ha
Schotterwege	0,05 ha	Vorbehaltsfläche Umfahrung Waldmössingen	0,51 ha
Graswege	0,18 ha		
	17,75 ha		17,75 ha

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Fläche werden die bisherige und die zukünftige Nutzung gegenübergestellt:

Das Plangebiet wird momentan überwiegend landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzt, weitere (relativ) naturnahe Bereiche sind von Gewässern, Gehölzen und Saumvegetation geprägt. Insgesamt beläuft sich dieser Flächenanteil auf etwa 12,11 ha. Dem gegenüber stehen Gewerbeflächen, ein Gebäude und Verkehrsflächen mit insgesamt ca. 5,64 ha.

Im Zuge der Realisierung der Planung ist von einer Verdoppelung der Gewerbeflächen auszugehen, dazu kommen ca. 1,80 ha an Bereichen für Verkehrsflächen (inkl. der Vorbehaltsfläche für die Umfahrung Waldmössingen) und kleinstflächig Versorgungsflächen. Im Vergleich zur derzeitigen Nutzung kehrt sich das Verhältnis der von Natur geprägten Flächen zu Siedlungsflächen um.

Bewertung

Mittlere bis hohe Beeinträchtigung

3.3 Mensch

3.3.1 Bestandsaufnahme und -bewertung

Lärm

Waldmössingen ist starken Emissionsbelastungen durch die Landesstraßen L 419 und L 422 ausgesetzt. Die innerörtlichen Schall- und Luftschadstoffemissionen werden entscheidend durch den Durchgangsverkehr über die beiden Landesstraßen bewirkt, wobei der An-

teil des durch die Gewerbe- und Industriegebiete „Im Moos“ und „IKGI Seedorf-Waldmössingen“ verursachten Verkehrs zu der vorhandenen hohen Belastung beiträgt.

Analyse 2005, Auszug aus Breinlinger + Partner Ingenieurgesellschaft: Bebauungsplan Erweiterung/Änderung „Webertal / Im Moos“ - Schalltechnische Untersuchung, 25.05.2005:

„Die Berechnung zeigt, dass die Häuser, die unmittelbar an die L 419/ L 422 angrenzen, bei den heutigen Verkehrsbelastungen in einem Pegelbereich von 60 bis über 65 dB(A) tags liegen. Die Beurteilungspegel für den Nachtbereich liegen bei über 50 dB(A). Die Verlärmung durch das Verkehrsaufkommen im Gewerbegebiet „Webertal/Im Moos“ ist von untergeordneter Bedeutung. Die Beurteilungspegel müssen in diesem Fall mit der Werten der Lärmsanierung verglichen werden [...]. Die maßgebenden Werte werden hierbei nicht überschritten.“

Laut Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 25.11.2013 ist *„nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) bei der Siedlungsentwicklung jedoch auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Es sollten daher geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, um unzumutbare Immissionsbelastungen zwischen der im Plangebiet vorgesehenen gewerblichen Nutzung und dem hierdurch erzeugten Verkehr einerseits und der Wohnfunktion v. a. im Bereich der Ortslage von Waldmössingen andererseits vermeiden zu können.“*

Es wurde daher explizit für das Bebauungsplangebiet „Webertal III“ eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben (s. Kap. 3.2.2).

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straßen Hohenkreuzstraße, Im Moos und Im Webertal.

Der Verkehr verläuft damit bis zur Umsetzung der geplanten Umfahrung West weiterhin über die bereits stark frequentierte und mit erheblichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbundene Landesstraße L 422. Ein entsprechendes Verkehrsgutachten (Modus Consult Ulm, 2005) über die verkehrlichen Auswirkungen geplanter Straßennetzergänzungen für den Stadtteil Waldmössingen liegt vor.

Erholung

Durch den fehlenden Anschluss an vorhandene Wohnbebauung, die Lage am Gewerbegebiet sowie die vorhandene Wegesituation ist das Plangebiet für die Feierabend- und Wochenenderholung nur bedingt geeignet. Das Planungsgebiet selbst weist keine relevante Erholungseignung und keine tatsächliche Erholungsnutzung auf. Für die Ferienerholung hat das in enger Nachbarschaft zum attraktiven Schwarzwald gelegene Gebiet keine Bedeutung.

Bewertung

Mittlere Wertigkeit

3.3.2 Wirkung des Vorhabens

Lärm

Für das Bebauungsplangebiet „Webertal III“ wurde eine schalltechnische Untersuchung (Fichtner Water & Transportation, Stand September 2018) in Auftrag gegeben, in deren Rahmen sowohl der Verkehrs- als auch der Gewerbelärm untersucht und dabei jeweils die Situation im Plangebiet und der Nachbarschaft betrachtet wurde.

Demnach sind bezogen auf den Gewerbelärm

- durch die Gewerbeflächen im Plangebiet keine Lärmkonflikte mit der Nachbarschaft zu erwarten, Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Hinweis: Bei einer Ansiedlung von Betrieben mit relevanten Lärmemissionen in der Nacht (22 bis 6 Uhr) wird ein Nachweis der Verträglichkeit mit der Umgebung empfohlen,

- bei dem von außen auf das Gebiet einwirkendem Gewerbelärm aufgrund der geplanten Ausweisung der Flächen als Gewerbegebiete von einer schalltechnischen Verträglichkeit auszugehen, Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Verkehrslärms

- zeigen sich entlang der Seedorfer Straße in Waldmössingen vielfach wesentliche Erhöhungen bereits bestehender hoher Verkehrslärmbelastungen. Es wird daher empfohlen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Seedorfer Straße zu reduzieren,
- werden im Plangebiet die für Gewerbegebiete empfohlenen Immissionen durchweg eingehalten, Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Durch den Bau der Umgehungsstraße könnten laut Verkehrsuntersuchung von Modus Consult (2004) erhebliche Verkehrsentlastungen in Waldmössingen erreicht werden.

Erholung

Die Flächen des Plangebietes eignen sich nicht zur Feierabend- oder Wochenenderholung und werden auch nicht dafür genutzt, sodass die Einschränkung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Landschaftsraumes im Plangebiet und seiner Umgebung keine wesentliche Rolle spielt.

Bewertung

Keine bis geringe Beeinträchtigung

3.4 Tiere, Pflanzen, Biotope

3.4.1 Bestandsaufnahme und –bewertung

Kartierungen / Methodik

Eine Kartierung der Biototypen sowie des Baumbestandes wurde im September 2002, ergänzt Dezember 2004, vom Büro faktorgruen durchgeführt. Ergänzend dazu erfolgten im August 2013 und September 2020 weitere Begehungen.

Eine Sonderuntersuchung hinsichtlich des Vorkommens von Dicker Trespe (*Bromus grossus*) wurde 2005 von Herrn Engelhardt durchgeführt.

Schutzgebiete und geschützte Biotope

Kartierungen sowohl zu Brutvögeln (F. Zinke) als auch zu Fledermäusen (I. und C. Dietz) wurden 2014 durchgeführt.

Zudem wurden Informationen aus dem Umweltbericht – Entwurf Erweiterung/Änderung „Webertal – Im Moos“ (faktorgruen 2007) mit in die Betrachtungen einbezogen.

Natura 2000-Gebiete.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Osten sowie im Westen liegen jedoch Teilflächen des FFH-Gebietes „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ (7916311) in ca. 300 m bis 450 m Entfernung.

Für diesen Bereich des FFH-Gebietes sind, ohne Einbeziehung der Eschach in die Betrachtungen, vorwiegend der FFH-Lebensraumtyp Flachlandmähwiese (LRT 65100) sowie die FFH-Art Dicke Trespe (*Bromus grossus*) relevant. Eine FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich (Stellungnahme UNB v. 17.02.2005), da weder Lebensraumtypen nach Anhang I noch Arten nach Anhang II der Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden. Es wird kein Oberflächenwasser in die Eschach eingeleitet.

Geschützte Biotope:

Es liegen keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG im Plangebiet.

Potentiell natürliche Vegetation

Nördlich der Eschach würde sich lt. LUBW Daten- und Kartendienst ohne menschlichen Einfluss ein Waldmeister-Tannen-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Tannen-Buchenwald und Rundblattlabkraut-Tannenwald; örtlich Bergahorn-Eschen-Feuchtwald oder Eschen-Erlen-Sumpfwald einstellen.

Etwa östlich der L 422 würde sich Waldgersten-Tannen-Buchenwald, örtlich Seggen-Buchenwald, einstellen.

Biototypen – Bestand (faktorgruen, 09/2002, 08/2013 und 09/2020) bzw. Vegetation

Die im Planungsraum vorkommenden Biototypen sind im „Bestandsplan Biototypen“ dargestellt (s. Plan „Bestand Biototypen“ im Anhang; nach LUBW 2009 erfasst, Planstand 08/2013).

Der nordwestliche Bereich wird von Fettwiesen eingenommen und der nördliche Teil von Acker dominiert.

Im Bereich nördlich an das Bebauungsplangebiet „Webertal“ anschließend ist eine Mischform aus Acker- und Grünlandflächen vorzufinden.

Kleinstflächig waren zum Erfassungsstand 08/2013 westlich des Bebauungsplangebietes „Webertal“ Nasswiesen vorhanden, die aber zwischenzeitlich durch Überbauung verloren gingen.

Typische Arten der tw. sehr grasreichen Wiesen im Plangebiet sind u. a. Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Frauenmantel (*Alchemilla mollis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Pippau

(*Crepis biennis*), Wicke (*Vicia ssp.*), und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*). In mageren bzw. in artenreicheren Bereichen sind auch Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Scharfgarbe (*Achillea millefolium*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Hornklee (*Lotus corniculatus*) und Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) eingestreut.

Hinweise auf floristische Besonderheiten in der Vegetation liegen durch das Vorhandensein der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) sowie der Roggen-Trespe (*Bromus secalinus* L.) vor. Der Standort der Dicken Trespe im Norden des Plangebietes kann als mäßig bis wenig günstig eingestuft werden. Es handelt sich um eine kleine Population mit wenig Wuchsstellen. Es liegt ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.

Der Baumbestand hat mittlere Wertigkeit und besteht aus jungen bis mittelalten Bäumen (Gehölzliste, vgl. Anhang).

Bewertung

Geringe bis mittlere Wertigkeit

Fauna

Hinsichtlich der Fauna im Plangebiet wurden 2014 zum einen Kartierungen in Bezug auf Vögel, zum anderen zu Fledermäusen durchgeführt. Darüber hinaus basiert die Abschätzung auf den im Gebiet vorkommenden Biotopstrukturen, die im Rahmen der Vegetationskartierungen vom Büro faktorgrün durchgeführt wurden (s. oben bei „Biotoptypen – Bestand“) und auf Beobachtungen, die im Laufe dieser Kartierungen gemacht wurden.

Vögel:

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 23 Vogelarten erfasst, davon 20 im Bebauungsplangebiet.

Die überwiegende Anzahl entfällt auf allgemein häufige, ubiquitäre Arten, deren Betroffenheit durch das geplante Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Eine der nachgewiesenen Arten ist nach BArtSchVO streng geschützt: Turmfalke (Vorkommen im Plangebiet und angrenzend als Brutvogel).

Der Bluthänfling, der zur Zeit der Kartierungen noch in der Roten Liste Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführt wurde, ist inzwischen als stark gefährdet eingestuft.

Nach der Roten Liste Baden-Württembergs gilt die Feldlerche (Vorkommen im Plangebiet und angrenzend als Brutvogel) als gefährdet. Sie wird auch im Zielartenkonzept Baden-Württemberg als Naturraumart mit landesweit hoher Schutzpriorität eingestuft.

Der Fitis ist nach der Roten Liste Baden-Württembergs ebenfalls als gefährdet eingestuft.

Vier der erfassten Arten sind darüber hinaus in der Roten Liste Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführt (Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Turmfalke).

Bis auf Fitis und Haussperling haben die auf der Roten Liste bzw. Vorwarnliste verzeichneten Arten u. a. ein Vorkommen im Plangebiet

als Brutvogel.

Fledermäuse:

Im Rahmen der Erfassungen zur Fledermausfauna wurden neben einer Begutachtung von Gehölzen auf Quartiere (mit Endoskopie aller Höhlungen) Transektbegehungen mit Lautaufzeichnungen sowie Beobachtungen hinsichtlich Quartierausflügen durchgeführt.

Im Rahmen der Quartiersuche konnte weder an den wenigen Bäumen und Gehölzzügen im Gebiet noch an den bestehenden Gebäuden, die sich vor allem aus Industriebauten zusammensetzen, eine Quartiernutzung festgestellt werden.

Im Rahmen der Transektbegehungen / Automatische Lauterfassung wurden insgesamt drei Arten sicher nachgewiesen – Bartfledermaus, Abendsegler und Zwergfledermaus. Bei einigen Lautaufnahmen war eine eindeutige Artzuordnung nicht möglich und erfolgte daher nur auf Gattungsniveau oder in Gattungsgruppen. Der Großteil dieser Laute dürfte zu einer der sicher bestimmten Arten gehören (s. oben). Alle Fledermausarten sind nach BArtSchVO streng geschützt.

Weitere faunistische Artengruppen sind für das Plangebiet nicht relevant.

Bewertung

Vögel: Mittlere bis hohe (Bluthänfling, Feldlerche) Wertigkeit

Fledermäuse: Geringe Wertigkeit

Artenschutzrechtliche Prüfung

Zum Vorhaben wurde vom Büro faktorgruen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. Diese enthält detaillierte Angaben zu den Artenvorkommen (Flora und Fauna im Plangebiet) und den Auswirkungen der Planung in Bezug auf den Artenschutz.

3.4.2 Wirkung des Vorhabens

Flächeninanspruchnahme Vegetation

Bei Bebauung ist weitgehend von dem Verlust der im Plangebiet bestehenden Vegetation bzw. Biotopstrukturen auszugehen.

Auch wenn vorwiegend Flächen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit beansprucht werden, ist bezogen auf den hohen Flächenanteil, der überbaut oder von Verkehrsflächen beansprucht und damit versiegelt wird (vgl. Kap. 3.5.2), die Beeinträchtigung von mittlerer – hoher Erheblichkeit zu werten.

Nicht gänzlich auszuschließen sind zudem im Rahmen der Bauarbeiten, z. B. durch Befahren oder Ablagerung von Aushub, auch Beeinträchtigungen der an das Plangebiet grenzenden Bereiche.

Die Durchgrünung des Bebauungsplangebietes sowie die Entwicklung der Maßnahmenflächen wirken positiv auf das Schutzgut Pflanzen / Biotope. Dieser Verlust kann jedoch nur zum Teil im Bebauungsplangebiet selbst ausgeglichen werden (teilweiser Erhalt von Einzelbäumen, Grünflächen mit von Gehölzen überstellten, z. T. extensiv genutzten, Wiesen, verkehrsbegleitende öffentliche Grünflächen mit Baumreihe, naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken, zumindest extensive Dachbegrünung auf Flach- / Pultdächern, Überstellung der Parkplätze mit Bäumen).

Die Auswirkungen auf die Dicke Trespe wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ermittelt (faktorgruen 07/2021), da diese zu den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie gehört und von Relevanz in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 ist.

Die Prüfung ergab, dass bei Durchführung der Planung einzelne Individuen kleinflächig zerstört werden und somit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Diese sind auf ca. 600 m² auf dem Flurstück Nr. 2749 im Gewinn Pferschelwiesen (Gemarkung Waldmössingen) vorgesehen. Dort besteht bereits ein Vorkommen der Dicken Trespe.

Bewertung

Mittlere Beeinträchtigung

*Flächeninanspruchnahme
Fauna / saP*

Mit dem Verlust der Biotopstrukturen durch eine Bebauung ist ein Verlust von Lebensräumen für die Fauna verbunden, auch wenn dieser z. T. durch ein Ausweichen in angrenzende, ähnlich strukturierte, Lebensräume kompensiert werden kann. Im Rahmen der Bauarbeiten, ggf. auch betriebsbedingt, kann überdies eine Tötung und / oder Störung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf die Fauna wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ermittelt (faktorgruen 07/2021). Diese prüft insbesondere, ob von der Bebauungsplanung Vögel und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie betroffen sind, und ob durch die Realisierung des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG eintreten können.

Die Prüfung ergab, dass in Bezug auf die Bebauungsplanung in erster Linie Vögel, in geringerem Umfang auch Fledermäuse, relevant sind.

Für die Vögel, insbesondere ist hier die Feldlerche zu nennen, die mit neun Revieren im Plangebiet und angrenzend betroffen ist, gilt, dass die Verbotstatbestände in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG nur unter Durchführung geeigneter Maßnahmen vermeidbar sind:

- Baubedingte Beeinträchtigungen der Feldlerche durch Baufeldräumung können dadurch vermieden werden, dass das Baufeld ausschließlich im Winterhalbjahr zwischen 01. September und 29. Februar geräumt wird (Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 und z. T. Nr. 2),
- Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, müssen für die Feldlerche vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden (Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 und z. T. Nr. 2). Diese sind auf den Flurstücken Nr. 1628/1, 1641/2, 1651/2, 2057 und 2067/2 (alle Gemarkung Waldmössingen) in Form von Buntbrachen auf mind. 0,9 ha vorgesehen. Die Maßnahmenflächen wurden seitens der Stadt Schramberg mit der unteren Natur-schutzbehörde, Landkreis Rottweil, abgestimmt.

Darüber hinaus sind in Bezug auf Gehölzbrüter folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Bäume und Gehölze sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar zu roden (Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1).
- Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, müssen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Nur dann werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 nicht erfüllt. Die Maßnahmen sind durch die Bereitstellung von Ausweichquartieren darüber hinaus geeignet Störungen nach § 44 (1) Nr. 2, die ggf. eine Verlagerung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach sich ziehen könnten, zu kompensieren.

Dazu gehören das Anbringen von 3 für den Feldsperling geeignete Nisthilfen in den Maßnahmenflächen MA 1 und MA 2 sowie die frühzeitige Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen in den Maßnahmenflächen MA1 und MA 2 für Revierbeeinträchtigungen der Goldammer und des Bluthänflings.

Für den auf Leitungsmaßnahmen im Plangebiet vorkommenden Turmfalken wären an sich keine CEF-Maßnahmen erforderlich, auf freiwilliger Basis sieht die Stadt Schramberg jedoch das Anbringen von 3 Nistkästen am Waldrand des „Mooswäldle“ vor, das westlich des Bebauungsplangebiets liegt.

Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse werden nicht erfüllt, zumal auch im Plangebiet ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtung festgesetzt wurde (Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2) und unter den Aspekten, dass im Bereich der Maßnahmenfläche MA1 und MA2 Elemente geschaffen werden, mit denen sowohl der Verlust möglicher Quartiere als auch Jagdgebiete ausgeglichen werden kann und 5 Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in der Maßnahmenfläche MA1 oder MA2 angebracht werden sollen sowie Bäume und Gehölze nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar zu roden sind (Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 und 3).

Bewertung

Geringe bis mittlere Beeinträchtigung

3.5 Boden

3.5.1 Bestandsaufnahme und –bewertung

Geologie

Das Gebiet der „Oberen Gäue“ ist geologisch durch die Schichtenfolgen des Oberen und Mittleren Muschelkalkes geprägt. Im Bereich des „Webertals“ auf der Hochebene zwischen Eschach und Rotbach wird der Mittlere Muschelkalk von mehr oder weniger mächtigen Lösslehmdecken überdeckt.

Beschaffenheit der Böden

Es haben sich im Bereich des Plangebietes und seiner Umgebung hauptsächlich Pseudogley-Parabraunerden und pseudovergleyte Parabraunerden entwickelt. In der Rotbachaue haben sich in jüngerer Zeit moorige Wiesenrohhumusböden gebildet.

Lt. BK 50 bestehen im Plangebiet zwei Bodentypen:

- Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und Fließerden (g51) im Südwesten und
- Pseudogley-Kolluvium über pseudovergleyter Parabraunerde (g68) im Norden und Nordwesten

Nach der Bodenschätzung auf Basis des ALK und ALB, die 2013 vom Landesamt für Geologie und Rohstoffe bezogen wurde und die im Gegensatz zur BK 50 flurstücksbezogen ist, werden für das Plangebiet folgende Bodenfunktionen genannt (vgl. Plan „Bodenbewertung“ im Anhang):

- Standort für natürliche Vegetation: keine hohen oder sehr hohen Bewertungen
- Standort für Kulturpflanzen: mittel bis hoch
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel bis hoch
- Filter- und Pufferkapazität: mittel bis hoch

Altlasten

Altlastenverdacht besteht für das Planungsgebiet nicht.

Bodendenkmale

S. Kap. 3.8 „Kultur- und Sachgüter“.

Vorbelastung

Die Böden sind teilweise bereits kleinflächig durch Versiegelung vorbelastet.

Bewertung

Mittlere bis hohe Wertigkeit

3.5.2 Wirkung des Vorhabens

Bauarbeiten

Während der Bauarbeiten kommt es zu Umlagerungen und Verdichtungen. Davon sind im Wesentlichen fast alle Bereiche des Plangebietes betroffen. Ausgenommen sind die Bereiche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Webertal“ sowie die bereits bestehenden überbauten / versiegelten Bereiche im Plangebiet.

Überbauung / Versiegelung

Es ist mit folgender Versiegelung insgesamt (inkl. „Webertal“) zu rechnen:

- GE (GRZ 0,8) mit 6,38 ha
Annahme überbaubar 80 % 5,10 ha
- GE (GRZ 0,6) mit ha
Annahme überbaubar 80 %
aufgrund (Überschreitungsmöglichkeit) 3,13 ha
- Verkehrsfläche (Straße) 0,75 ha
- Verkehrsfläche (landwirtschaftlicher Weg) 0,51 ha
- Versorgungsflächen 0,03 ha
- Gesamt 9,52 ha**

Im Bebauungsplangebiet ist mit einer Überbauung bzw. Versiegelung (auf landwirtschaftlichen Wegen auch Teilversiegelung) von ca. 9,52 ha auf mittel bis hochwertigen Böden zu rechnen.

Hohe Beeinträchtigung

3.6 Wasser

3.6.1 Bestandsaufnahme und –bewertung

Gewässer Im Plangebiet liegen der in diesem Bereich noch grabenartig ausgebaute Rotbach (Heimbach) als Gewässer II. Ordnung und zwei Grabenzuläufe.

Die Gewässerstruktur des Rotbaches wird in der Gewässerstrukturkartierung als „stark verändert“ eingestuft, u.a. hervorgerufen durch Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft.

Die Landesgewässergütekarte 1998 stuft den Rotbach in die Gewässergüte II (mäßig belastet) ein.

Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser Im Mittleren Muschelkalk sind die Zellendolomitschichten stark wasserführend. Auf den zwischengelagerten Tonschichten staut sich das Wasser an und tritt in Quellen aus. Auf den undurchlässigen Schichten sammelt sich Wasser aus dem übergelagerten durchlässigen Hauptmuschelkalk an. Einige Quellen finden sich auch südlich von Waldmössingen in der Umgebung. Sie speisen mehrere temporäre Fließgewässer, die in den Rotbach münden. Der stillgelegte Heimbachbrunnen der alten Wasserversorgung Waldmössingen zeigt, dass der Mittlere Muschelkalk durch Verkarstungen örtlich erhebliche Grundwassermengen führen kann.

Das Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen I, II und III für die Gemeinde Aichhalden (LfU-Nr. 325-020) Zone III B befindet sich ca. 300 m westlich des Plangebietes.

Vorbelastung Eine Vorbelastung durch vorhandene Bebauung sowie Schadstoffeinträge ist gegeben.

Bewertung Mittlere Wertigkeit

3.6.2 Wirkung des Vorhabens

Bauarbeiten Während der Bauarbeiten kann das Risiko von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser erhöht sein.

Entwässerung Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Es sind Anlagen für die Versickerung, Rückhaltung und verzögerte Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser aus Dachflächen wird in Speichern gesammelt und als Brauchwasser in den Grünflächen oder im Gebäude zu verwenden.

<i>Langfristige Veränderungen</i>	Durch zunehmende Versiegelung wird die Grundwasserneubildung reduziert, auf der anderen Seite wird das anfallende Niederschlagswasser gesammelt. Mit Schadstoffeinträgen aus den Betrieben ist nicht zu rechnen.
<i>Gewässer</i>	Negative Auswirkungen auf den Rotbach sind ausgeschlossen, da dieser im Plangebiet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wird. Dies führt zu einer Aufwertung des Gewässers und einer Verbesserung seiner Funktionen. Die Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung werden geschaffen. Durch den Pufferstreifen von beidseits 10 Metern wird zudem die Schad- und Nährstofffracht spürbar verringert. Die Retentionsfähigkeit der Rotbachaue wird deutlich erhöht.

<i>Bewertung</i>	<u>Geringe Beeinträchtigung, in Bezug auf den Rotbach Verbesserung</u>
------------------	--

3.7 Klima / Luft

3.7.1 Bestandsaufnahme und –bewertung

<i>Klimadaten</i>	Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Klimabezirk Oberes Neckarland und ist nach dem Klimaatlas von Baden-Württemberg (1953) durch folgende Eckwerte zu charakterisieren: <ul style="list-style-type: none"> • Lufttemperatur (Jahresmittel): 6,5 bis 7°C (infolge des Klimawandels ist im Vergleich zu 1953 heute von höheren Lufttemperaturen im Jahresmittel auszugehen), • Mittlere jährliche Niederschlagssumme: 1.000 bis 1.200 mm, • Hauptwindrichtung: West/Südwest.
<i>Funktionen im Planungsgebiet</i>	Im Planungsgebiet stellen die Wiesen- und Ackerflächen wichtige Kaltluftproduktionsflächen dar und wirken so der bioklimatisch ungünstigen Wärmebelastung der bestehenden östlich angrenzenden Gewerbe- und Industrieflächen entgegen. Günstige lufthygienische Filtereffekte gehen vom Plangebiet aufgrund fehlenden Baumbestandes nicht aus. Die Funktion einer relevanten Kaltluftleitbahn ist im Gebiet nicht gegeben. Immissionen durch den Straßenverkehr sowie die benachbarten Industrie- und Gewerbeflächen sind vorhanden.
<i>Vorbelastung</i>	Im Plangebiet werden derzeit <u>Emissionen</u> durch gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung sowie Verkehr verursacht. Die Emissionen sind laut LUBW (Bezugsjahr 2014) im Bereich des Plangebiets als mittel (CO, NMVOC, NO _x , SO ₂) bis hoch (NH ₃ , PM10) einzustufen. Die <u>Immissionsvorbelastung</u> laut LUBW beträgt für NO ₂ gemittelt für das Prognosejahr 2020 8 µg/m ³ (Grenzwert 40 µg/m ³). Die Anzahl der Tage mit einem PM10-Tagesmittelwert von mehr als 50 µg/m ³ liegt mit 1 unter dem Grenzwert von 35 Tagen.

Bewertung

Mittlere Wertigkeit

3.7.2 Wirkung des Vorhabens

Emissionen

Während der Bauzeit ist mit erhöhten Staubemissionen zu rechnen.

Langfristig sind Emissionen durch einen ansteigenden Zu- / Abfahrtsverkehr sowie ggf. durch die Gewerbebetriebe zu erwarten.

Veränderung des Lokalklimas

Durch das Vorhaben gehen Kaltluftentstehungsflächen durch Überbauung verloren.

Die geplante Bebauung bildet keinen Riegel im Luftstrom, führt aber zu Behinderungen der Luftströme.

Zudem entsteht erwärmte und weniger feuchte Luft.

Bewertung

Mittlere Beeinträchtigung

3.8 Landschafts- / Ortsbild

3.8.1 Bestandsaufnahme und –bewertung

Einbindung in die Umgebungsstrukturen

Das Untersuchungsgebiet liegt in einer offenen strukturarmen Landschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Das Hügelland um Waldmössingen ist geprägt durch ein morphologisch wenig bewegtes Relief, überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringem Grünlandanteil, einen geringen Anteil an Vegetationsstrukturen in der freien Flur und Wäldern mit wenig ausgeprägten Waldrandsituationen. Im Südosten grenzt direkt bestehende gewerbliche Bebauung an. Nach Süden und Westen öffnet sich das Gebiet zur freien Landschaft.

Das Landschaftsbild wird im Bereich des Plangebietes durch bestehende Gewerbe- und Industrieflächen sowie einem hohen Versiegelungsgrad bestimmt. Eine weitere Abwertung erhält das Landschaftsbild aufgrund starker Überbauung des Offenlandes mit Freileitungen sowie der angrenzenden Landesstraße.

Bewertung

Geringe Wertigkeit

3.8.2 Wirkung des Vorhabens

Durch das Vorhaben werden keine besonderen, landschaftlich ansprechenden Bereiche beeinträchtigt. Wertvolle Baumbestände oder sonstige Landschaftselemente sind kaum gegeben.

Zudem besteht eine starke Vorbelastung durch das angrenzende Gewerbegebiet, den bestehenden Bebauungsplan „Webertal“ sowie durch die Landesstraße und die Freileitungen.

Die grünordnerischen Maßnahmen, insbesondere die Aufwertung des Rotbachs, wirken zudem positiv auf das Schutzgut Landschafts- / Ortsbild.

Bewertung

Mittlere Beeinträchtigung

3.9 Kultur- und Sachgüter

3.9.1 Bestandsaufnahme und –bewertung

Bodendenkmale Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Kulturdenkmale Nördlich an das Planungsgebiet angrenzend ist nach Auskunft des Landesdenkmalamtes (Außenstelle Freiburg) das archäologische Kulturdenkmal „Römische Siedlung im Gewinn Weiler“ bekannt. Funde im Plangebiet sind deshalb nicht völlig auszuschließen.

Zudem befindet sich ein von Bäumen umstandenes Feldkreuz im Gebiet.

Bewertung Geringe bis mittlere Wertigkeit

3.9.2 Wirkung des Vorhabens

Die Möglichkeit von zufälligen Bodenfunden und damit auch der Zerstörung von Teilen archäologischer Kulturdenkmale ist nicht auszuschließen (Kulturdenkmal „Römische Siedlung im Gewinn Weiler“ nördlich des Plangebiets in ca. 15 m Entfernung).

Bewertung Geringe bis mittlere Beeinträchtigung

4. Eingriff und Maßnahmen

4.1 Eingriffe

4.1.1 Eingriffe in die Biotoptypen

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz für die Biotoptypen erfolgte, wie in Schramberg üblich, anhand des Hessischen Modells. Die Bilanzierung ist dem Anhang 4 zu entnehmen.

Ein Defizit von 161.445 Punkten nach Hessischem Modell ist zu verzeichnen. Dieses Defizit verdeutlicht den Eingriff, welcher durch den Bebauungsplan „Webertal III“ hervorgerufen wird. Der Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Webertal“ wurde in der Bilanzierung berücksichtigt, sofern sich durch „Webertal III“ Änderungen ergeben haben (vgl. Anhang 4).

4.1.2 Eingriffe in den Boden

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz Der Eingriff in das Schutzgut Boden wurde anhand der Ökokontoverordnung (ÖKVO) Baden-Württemberg bewertet, da das Hessische Modell hierfür keine Bewertung vorsieht. Da es sich teilweise um schon versiegelte und anthropogen überprägte Böden handelt sowie ein Teil durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Webertal“ abgedeckt wird, wurden nur die Böden berechnet, welche in der Bodenschätzung enthalten sind und welche noch nicht überprägt sind. Die Maßnahmenflächen wurden in die Bodenbewertung nicht mit einbezogen (vgl. Plan „Bodenbewertung“ im Anhang 3).

Im Planungsgebiet befinden sich bis auf kleinflächige Bereiche, die bereits überbaut / versiegelt sind, Böden mittlerer bis hoher Wertigkeit

mit einer Bewertung der Bodenfunktionen 2 (mittel: Standort für Kulturpflanzen), 3 (hoch: Ausgleichskörper im Wasserkreislauf), 3 (hoch: Filter- und Pufferkapazität). Eine Gesamtbewertung der Böden von 2,666 wird somit angesetzt. Diese Wertstufe wird laut ÖKVO mit 10,66 Ökopunkten pro m² berechnet.

Der Eingriff wird wie folgt berechnet (vgl. auch Tab. 2 bzw. Anhang 3):

- Straßen / Versorgungsanlagen (6.090 m² Anteil in Bezug auf die zusätzliche Versiegelung)
- Gewerbegebiet (53.705 m² Anteil in Bezug auf den Eingriff in den Boden)
 - Auf 80 % ist von einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auszugehen (GE mit GRZ 0,8 und 0,6 unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeit auf 0,8) = 42.964 m²
 - Auf 20 % Gestaltung als Grünflächen (kein vollständiger Verlust des Bodens; Durch Umlagerungsprozesse, Verdichtung und Geländemodellierung wird dennoch die Bodenwertigkeit beeinträchtigt. Es werden statt 2,666 Punkten nur 1,5 Punkte angesetzt, dies entspricht 6 Ökopunkten pro m² lt. ÖKVO) = 10.741 m²
- Entsiegelung (Entsiegelungsanteil 380 m²)

Tab. 2: Eingriffsbilanz Boden nach ÖKVO

	Bodentyp BK50	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
			Bewertung Ø	ÖP/qm	Gesamt (ÖP)
Ausgangszustand	Versiegelte Flächen	380	0,00	0,00	0
	Zusätzlicher Bodenanteil geplante Straßen / Versorgungsanlagen	6.090	2,67	10,66	64.944
	Zusätzlicher Bodenanteil geplante Gewerbeflächen	53.705	2,67	10,66	572.710
	Summe Ausgangszustand	60.175			637.654

	Bodentyp BK50	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
			Bewertung Ø	ÖP/qm	Gesamt (ÖP)
Planungszustand	Entsiegelungsanteil (vollversiegelte / geschotterte Bereiche)	380		12,00	4.560
	Vollversiegelung Straßen / Versorgungsanlagen	6.090	0,00	0,00	0
	Vollversiegelung auf 80 % der geplanten Gewerbeflächen (GRZ 0,8 bzw. 0,6 mit Überschreitungsmöglichkeit auf 0,8)	42.964	0,00	0,00	0
	Gestaltung von Grünflächen auf 20 % der geplanten Gewerbeflächen (Abwertung der ursprünglichen Bodenfunktionen aufgrund Verdichtung, Umlagerung, Geländemodellierung)	10.741	1,50	6,00	64.446
	Summe Planungszustand	60.175			69.006
Bilanz: Anlage- und baubedingte					-568.648

* Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.

Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf für den Boden in Höhe von 568.648 Ökopunkten nach ÖKVO.

4.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen

4.2.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Biotoptypen

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich für die nach Vermeidung und Minimierung verbleibenden Eingriffe in die Biotoptypen werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Maßnahmen im Bereich der Bauabschnitte 1/2 des **Ökokontos Pferschelwiesen**, das rund 2 km nordwestlich des Plangebietes, Gemarkung Waldmössingen, liegt, durchgeführt und durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde gesichert. Die Zuordnung zum Baugebiet erfolgt vor Satzungsbeschluss. Die Maßnahme wird durch die Stadt Schramberg realisiert.

Dabei handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen mit ökologischem Aufwertungspotential für die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Pflanzen/Tiere: Extensivierung von Intensivgrünland, Überführung von Wirtschaftsgrünland in Feucht- und Nasswiesen, Entwicklung von Feuchtbiotopen. Es liegt ein Maßnahmenkonzept vor (faktorgruen 2006, aktualisiert 2021), detaillierte Beschreibungen sind diesem zu entnehmen.



Abbildung 5: Abgrenzung Ökokonto Pferschelwiesen mit den Bauabschnitten. Der Ausgleich für den Bebauungsplan „Webertal III“ ist in den Bauabschnitten 1/2vorgesehen

Im Zuge der Aktualisierung des Pflege- und Entwicklungsplanes im Bereich Pferschelwiesen wurde ein Aufwertungsfaktor von 21,43 Punkten je m² ermittelt. Bei einem Biotopwertdefizit von 161.445

Punkten wird bei einem **100%igen Ausgleich eine Fläche von 0,75 ha erforderlich (161.445/21,43 = 7.534 m²)**.

Da es sich bei dem Bereich Pferschelwiesen um landwirtschaftlich wenig attraktive Flächen handelt – sehr nasse Bereiche – sind die Belange der Landwirtschaft mitberücksichtigt worden (Stellungnahme Landwirtschaftsamt vom 17.01.2014).

4.2.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Boden

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich für die nach Vermeidung und Minimierung verbleibenden Eingriffe in den Boden in Höhe von 568.648 Ökopunkten nach ÖKVO. werden Maßnahmen zum Oberbodenauftrag auf städtischen Flächen durchgeführt.

Welche Flächen für einen Auftrag geeignet sind, können dem vom Büro faktorgruen 2017 erstellten Konzept „Stadt Schramberg: Oberbodenauftrag auf städtischen Ackerflächen als Ausgleichsmaßnahme – Ermittlung geeigneter Flächen innerhalb der Gemarkung Waldmössingen“ entnommen werden.

Dabei handelt es sich zum einen um Oberboden, der im Rahmen der Gestaltung von Feuchtbereichen 2020 innerhalb des Ökokontos Pferschelwiesen angefallen ist, zum anderen um Oberboden, der im Rahmen der Bauarbeiten zu „Webertal III“ zu erwarten ist:

- 1.243,67 m³ Oberboden aus Pferschelwiesen: Bei einem möglichen max. Oberbodenauftrag von 20 cm kann damit auf 6.218,35 m² ein Oberbodenauftrag erfolgen. Gemäß der ÖKVO ergeben sich bei einer Anrechenbarkeit von 4 Ökopunkten/m² somit rund 24.873 Ökopunkte, die für den Ausgleich berücksichtigt werden können. Die Maßnahme wurde mit dem Umweltschutzamt des Landratsamtes Rottweil abgestimmt.
- Das verbleibende Defizit von 543.775 Ökopunkten wird durch Oberbodenauftrag auf weiteren ca. 13,59 ha erbracht. Dies ist lt. UNB (Mail vom 07.06.2021 an Herrn Stumpp Stadt Schramberg) bei Wiederauftrag im räumlichen Umfeld möglich.

5. Empfehlungen zur Übernahme in den Bebauungsplan

Allgemeines

Soweit möglich, sollen die Empfehlungen in die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans übernommen werden.

Diese sind dem Anhang 5 „Grünordnerische Festsetzungen mit Pflanzliste“ zu entnehmen.

6. Zusammenfassung

Umweltauswirkungen

Durch den Bebauungsplan „Webertal III“ kommt es zu vorwiegend geringen und mittleren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Eine Ausnahme bildet das Schutzgut Boden, womit durch den hohen Versiegelungsgrad mit einer hohen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet (Durchgrünung des Plangebietes, Renaturierung des Rotbaches, Anlage von Retentionsflächen, Verwendung versickerungsfähiger Beläge, soweit möglich, etc.), können diese Beeinträchtigungen reduziert und teilweise im Plangebiet ausgeglichen werden.

Eingriff und Maßnahmen

Der Großteil des Ausgleichsbedarfs erfolgt jedoch extern im Bereich des Ökokontos Pferschelwiesen, für das ein Pflege- und Entwicklungsplan vorliegt. Bei einem 100%igen Ausgleich wird eine Aufwertung von 0,75 ha im Bereich Pferschelwiesen erforderlich.

Zudem müssen bodenverbessernde Maßnahmen auf insgesamt rund 14,21 ha durchgeführt werden.

Artenschutz

Eine Sonderuntersuchung hinsichtlich des Vorkommens von Dicker Trespe (*Bromus grossus*) wurde 2005 durchgeführt, Kartierungen sowohl zu Brutvögeln als auch zu Fledermäusen 2014.

Nach den o. g. Erfassungen sowie der zum Vorhaben durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (faktorgruen 07/2021), die prüft, ob von der Bebauungsplanung Vögel und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie betroffen sind, und ob durch die Realisierung des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG eintreten können, ergab sich, dass in Bezug auf die Bebauungsplanung in erster Linie Vögel, in geringerem Umfang auch Fledermäuse und Dicke Trespe relevant sind.

Um Verbotstatbestände des § 44 (1) Ab. 1 – 3 BNatSchG zu vermeiden, sind daher sowohl Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Begrenzungen zur Räumung des Baufeldes und zur Rodung von Gehölzen) als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dazu gehören in Bezug auf die Dicke Trespe Maßnahmen auf ca. 600 m² auf dem Flurstück Nr. 2749 im Gewann Pferschelwiesen (Gemarkung Waldmössingen), die Anlage von Buntbrachen auf mind. 0,9 ha für die Feldlerche östlich Waldmössingen, das Anbringen von 3 für den Feldsperling geeigneten Nisthilfen und 5 Fledermauskästen in den Maßnahmenflächen MA 1 und MA 2, die frühzeitige Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen in den Maßnahmenflächen MA1 und MA 2 sowie das Anbringen von 3 Nistkästen am Waldrand des „Mooswäldle“ für den Turmfalken.

Fazit

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan „Webertal III“ auftreten, nach Berücksichtigung und Durchführung geeigneter Kompensationsmaßnahmen vertretbar.

Anhang

1. Bestandsplan Biotoptypen, M 1:2.500 (DIN A3)
2. Gehölzliste, Kartierung am 07.08.2013
3. Bodenbewertung, M 1:2.500 (DIN A3)
4. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung: Bewertung der Biotoptypen nach Hessischem Modell, Stand: 06/2021
5. Grünordnerische Festsetzungen mit Pflanzliste
6. Grünordnungsplan, M 1:1.000 (DIN A0)

Baumbestand

- Einzelbaum

Biotoptypen (LUBW)

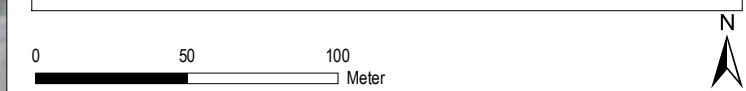
- 1261 - Entwässerungsgraben
- 1222 - Stark ausgebauter Bachabschnitt
- 3320 - Naßwiese
- 3341 - Fettwiese mittlerer Standorte
- 3343 - Magere Frischwiese mittlerer Standorte
- 3511 - Nitropyhtische Saumvegetation
- 3542 - Gewässerbegleitende Hochstaudenflur
- 3710 - Acker, intensiv
- 4122 - Feldhecke mittlerer Standorte
- 4520 - Baumgruppe, standortgerecht
- 6010 - Überbaute Bereiche (Gebäude, Zufahrten, Parkplätze, Lagerflächen, i.d.R. versiegelt)
- 6021 - Völlig versiegelte Straße oder Platz
- 6023 - Schotterweg
- 6025 - Grasweg

Nachrichtliche Übernahme

- Kulturdenkmal
- ▲ Feldkreuz
- ▼ Bromus grossus Standort (Kartierung 2005)

Sonstiges

- KV-Leitungen
- Flurstücksgrenze
- Gebäude
- Geltungsbereich B-Plan "Webertal III"



faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

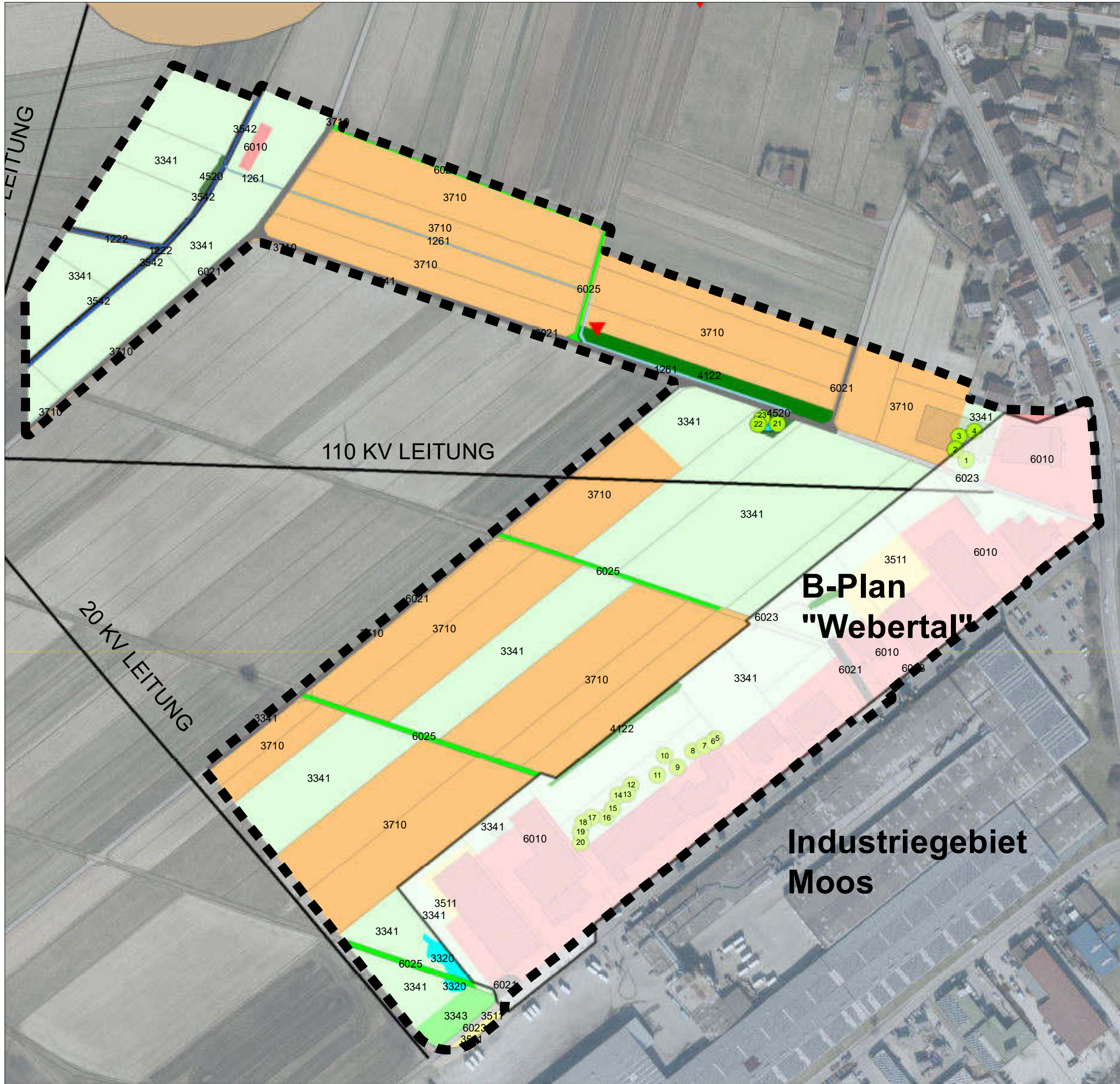
79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Projekt: Bebauungsplan "Webertal III"

Planbez.: Bestandsplan Biotoptypen

Maßstab 1:2.500 | Bearbeiter Me | Datum 08.03.2021

E:\GOP\125_Webertal\4_01biotypyp_WebertalIII_210308.mxd



ANHANG





erneute Offenlage\g_WebertalIII_210317.doc

Gehölzliste (Kartierung am 07.08.2013)										
Nr.	Lage innerhalb des Planungsgebietes	Baum / Gehölz	Stammumfang in cm Schätzwerte	Zustand / Vitalität		Ökologischer Wert*	Geschätztes Alter	Kronen-durch-messer in m	Höhe in m	Bemerkung
				1 = gering	2 = mittel					
1		Malus spec.	80	2	3				7	Tw. Totholz
2		Malus spec.	70	2	3				5	Tw. Kaputt
3		Malus spec.	70	2	3				6	Totholz, Höhle, Baumriss
4		Malus spec.	80	2	3				6	
5		Quercus cerris	50	3	2				6	2-stämmig
6		Pinus sylvestris	30	3	1				2	Mehrstämmig
7		Cornus spec.	30	3	2				3	
8		Prunus avium	100	3	3				8	2-stämmig
9		Acer campestre	100	3	2				8	
10		Betula pendula	40	3	2				8	
11		Fagus sylvatica	60	3	2				8	
12		Betula pendula	2 x 40	3	2				10	2-stämmig
13		Betula pendula	40	3	2				10	
14		Betula pendula	40	3	2				10	
15		Acer campestre	40	3	2				8	
16		Betula pendula	2 x 50	3	2				9	Baumriss
17		Pinus sylvestris	40	3	1				4	
18		Prunus avium	60	3	3				8	
19		Acer campestre	60	3	2				9	
20		Acer campestre	60	3	2				9	
21		Betula pendula	80	3	2				10	Anmerkung 17.03.2021: Gehölz zwischenzeitlich gerodet
22		Salix viminalis	60	3	1				3	mehrstämmig
23		Cornus spec	80	3	1				6	mehrstämmig

BODENBEWERTUNG **Anlage 11**




Bodenschätzung (LGRB 2013)

(Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB, Gesamtbewertung)



-  mittelwertig (2,333)
-  mittel bis hochwertig (2,666)
-  hochwertig (3)
-  Siedlungsbereich

Ver- / Entsiegelung




(Bereiche in Bodenbilanzierung eingegangen)

-  Entsiegelung
-  Versiegelung Straße / Versorgungsanlage
-  Versiegelung Gewerbegebiet

Nachrichtliche Übernahme

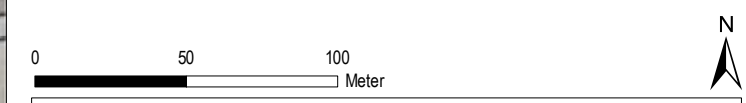
-  Kulturdenkmal
-  Bromus grossus Standort (Kartierung 2005)

Sonstiges

-  Flurstücksgrenze
-  Gebäude
-  Geltungsbereich B-Plan "Webertal III"



**B-Plan
"Webertal"**



faktorgrün
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Projekt **Bebauungsplan "Webertal III"**

Planbez. **Bodenbewertung und Ver- / Entsiegelung**

Maßstab 1:2.500	Bearbeiter Me	Datum 08.06.2021
------------------------	----------------------	-------------------------

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Bebauungsplan Webertal III

1. Bebauungsplan Webertal III - außerhalb B-Plan "Webertal" 1991

Stand: 10.06.2021

Biotopwertbilanz - Bewertung der Biotoptypen nach Hessischem Modell 2005

Biotop-Nr. HE	LfU Nr.	Biotoptyp Bestand	Punkte / qm	Flächen-größe qm*	Punkte-Summe	Punkte / qm	Flächen-größe qm*	Punkte-Summe
			BESTAND			PLANUNG		
5.243	1222	Stark ausgebauter Bachabschnitt	7	390	2.730			
5.243	1261	Entwässerungsgraben	7	595	4.165			
6.120	3320	Naßwiese	47	425	19.975			
6.320	3341	Fettwiese mittlerer Standorte	27	50.795	1.371.465			
6.320	3343	magere Frischwiese mittl. Standorte (27+5)	32	995	31.840			
9.210	3511	nitrophytische Saumvegetation	39	195	7.605			
5.460	3542	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	44	895	39.380			
11.191	3710	Acker, intensiv	16	64.895	1.038.320			
2.200	4122	Feldhecke mittlerer Standorte	41	1.545	63.345			
4.210	4520	Baumgruppe, standortgerecht	33	340	11.220			
4.220	4520	Baumgruppe, standortfremd	28	125	3.500			
10.710	6010	von Bauwerken bestandene Fläche	3	395	1.185			
10.510	6021	völlig versiegelte Straße oder Platz	3	3.695	11.085			
10.530	6023	wasserdurchlässiger Belag, z.B. Schotterweg	6	455	2.730			
10.610	6025	Grasweg	21	1785	37.485			
4.110	4530	Einzelbäume (6 x 15m²)	31	90	2.790			
10.510	6021	Öffentliche Verkehrsfläche				3	6.705	20.115
10.530	6023	landwirtschaftliche Wege				6	4.700	28.200
10.715	6021	Überbaute Fläche GE (Annahme: GRZ 0,8, d.h. max. 80 % überbaubar von gesamt ca. 53.440 m²) mit Regenwasserversickerung bzw. 75 % Dachbegrünung bei Flach-/Pulldach				6	42.750	256.500
11.221	3380	GE GRZ 0,8 - Grünfläche (Annahme: 20 % von 53.440 m² - Pflanzgebot)				14	10.690	149.660
10.715	6021	Überbaute Fläche GE (Annahme: GRZ 0,6, d.h. max. 60 % + Überschreitungs-möglichkeit der GRZ nach § 19 (4) BauNVO 1990, max. 80 % überbaubar von ca. 3.670 m²) mit Regenwasserversickerung bzw. 75 % Dachbegrünung bei Flach-/Pulldach				6	2.935	17.610
11.221	3380	GE - GRZ 0,6 mit Überschreitung auf 0,8 Grünfläche (Annahme: 20 % von ca. 3.670 m² - Pflanzgebot)				14	735	10.290
6.310	3341	Grünfläche mit Pflanzgebot PF 1 und 2 (extensiv genutzte Frischwiesen)				44	5.685	250.140
4.110	4530	Baumpflanzungen innerhalb Pflanzgebotflächen, 83 St. x 15m²				31	1.245	38.595
2.400	4122	Hecken-Gebüschpflanzung innerhalb Pflanzgebot PF 3.2 (auf 80 % der Fläche)				27	4.080	110.160
9.151	3564	Gras- und artenreicher Heckensaum innerhalb PF 3.2 (auf 20 % der Fläche)				36	1.020	36.720
6.320	3341	landwirtschaftliche Fläche (Grünland im Bestand)				27	2.565	69.255
10.710	6010	Flächen für Versorgungsanlagen				3	75	225

MA1								
4.110	4530	Baumpflanzung, 9 St.x15m ²				31	135	4.185
6.120	3341	Anlage Feuchtwiesen				47	5.015	235.705
5.214	1212	naturnahe Abschnitt eines Flachlandbaches (300m x 2m); Wertspanne 50 bis 69) - Gewässergüte II (50+10)				60	600	36.000
5.460	3542	gew. Begleitende Hochstaudenflur (300m x 20m)				44	6.000	264.000
2.400	4122	Hecken-Gebüschpflanzung, Heimbachaue				27	850	22.950
MA2								
4.110	4530	Baumpflanzung, 10 Stück x 15m ²				31	150	4.650
6.120	3341	Anlage Feuchtwiesen (um die RRB)				47	8.675	407.725
5.345 6.310	3320	Flächen für die Wasserwirtschaft / extensiv genutzte Frischwiesen (25+9)				34	11.320	384.880
2.400	4122	Hecken-Gebüschpflanzung, Landschaft (RRB)				27	6.565	177.255
Freihaltefläche für Ortsumgebung (nicht bewertet)						0	5.120	0
Gesamtbewertung				127.615	2.648.820		127.615	2.524.820
Differenz zwischen Bestand und Planung								-124.000
es verbleibt ein zusätzlicher Kompensationsbedarf								

* Die Werte sind gerundet

3. Gesamtbilanzierung Ausgleich Bebauungsplan "Webertal III"

1. Defizit B-Plan "Webertal III" ohne B-Plan "Webertal"	-124.000
2. Defizit B-Plan "Webertal"	-37.445
Erforderlicher Gesamtausgleich B-Plan "Webertal III"	-161.445

faktorgruen

Partnerschaftsgesellschaft mbB / Landschaftsarchitekten bdla / Beratende Ingenieure

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, ZUORDNUNG VON AUSGLEICHSMASSNAHMEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES §9 (1) Nr. 14, 16 BauGB und Abs. 6

Im Bebauungsplan sind Flächen für Anlagen (Regenüberlaufbecken mit Abwasserpumpwerk, Abwasserpumpwerk) festgesetzt.

2. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT §9 (1) Nr. 20 BauGB

Für Anpflanzungen auf Kompensationsflächen sind Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5. 1, Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken, und für Ansaaten Saatmischungen und Pflanzgut aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ bzw. Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden.

Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen. Das auf den Maßnahmenflächen anfallende Mähgut ist abzuräumen und zu entsorgen.

2.1 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans - MA 1

Als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird die Fläche „MA 1“ in der Rotbachaue (Heimbach) an der nordwestlichen Plangebietsgrenze festgesetzt. Die Maßnahmenflächen beinhalten beidseitig 10 Meter breite Gewässerrandstreifen (gem. § 29 WG). Die Flächen sind als Biotopflächen naturnah anzulegen, extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Ziel: Artenreiche Feucht- und Nasswiesen mit Renaturierung des Rotbaches (Heimbaches)

Maßnahmen:

- Sanfte Renaturierung des Rotbaches auf 245 m Länge durch Abflachen der Ufer, Aufweitungen, Bodenmulden und Initiierung von Mäandern durch leichtes Modellieren.
- Ausgestaltung einer amphibienfreundlichen Bodenmulde durch Schaffung von Tiefenbereichen und Flachwasserzonen, Verwendung nährstoffarmer Substrate wie Sand-, Stein- und Schottererschüttungen sowie Verdichtung des Gewässergrundes.
- Wiedervernässung durch Herstellen von wasserwiesenartigen Ableitungsmulden durch Abführung von Rotbachwasser in die Wiesenflächen sowie ggf. Schließen von Drainagen.
- angepasste Pflege wie folgt: zweischürige Mahd (Mahdzeitpunkt 01.07 und Oktober); mit Abtransport des Mähguts; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, kein Schleppen oder Walzen.

- Es sind 9 Laubbäume mind. 2. Ordnung feuchter Standorte (Qualität: H, Stu. 14-16) der in Pflanzenliste aufgeführten Arten zu pflanzen, zu pflegen und zu entwickeln. Der Standort ist nicht festgesetzt.
- Anlage von ca. 850 m² Hecken- und Gebüschpflanzungen (Qualität: mind. 60-100) frischer bis feuchter Standorte. Entwicklung von Saumbiotopen an den Hecken.

2.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans - MA 2

Gemäß Planeintrag wird die Fläche „MA 2“ an der nördlichen Plangebietsgrenze als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Maßnahmen:

- Die Anlagen für Regenwasserrückhaltung und -versickerung sind als naturnahe ausmodellerte Mulden herzustellen und abwechslungsreich landschaftlich zu gestalten. Für die Ansaat der Regenrückhaltebecken sind standorttypische Gräser und Kräuter feuchter bis nasser Standorte zu verwenden. Es sind naturnahe Bauweisen zu bevorzugen, erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit ingenieurbioologischen Bauweisen durchzuführen.
Die nicht für die naturnahe Oberflächenwasserbeseitigung benötigten Flächen sind als Biotopflächen naturnah anzulegen, extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 6.565 m² der Flächen sind als Pflanzflächen für Sträucher (Qualität: mind. 60-100) frischer bis feuchter Standorte herzustellen. Die verbleibenden Flächen sind als Wiesen feuchter Standorte anzulegen, mit standortgerechten Gräsern und Kräutern anzusäen und zweimal pro Jahr zu mähen.
- Es sind 10 Laubbäume mind. 2. Ordnung frischer bis feuchter Standorte (Qualität: H, Stu. 14-16) der in der Pflanzenliste aufgeführten Arten zu pflanzen, zu pflegen und zu entwickeln. Der Standort ist nicht festgesetzt.
- Zudem sind Quartiere für Kleinsäuger, Reptilien/Amphibien und Insekten durch erdüberdeckte Grobschotter- und Steinpackungen in Böschungen, die mind. 1m hoch und 3m breit sind, anzulegen. Pro 100 m² Böschungfläche ist mindestens je ein sonnenexponierter Stein-, Totholz- und /oder Grasschnitt-haufen anzulegen.

2.3 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans - MA 3`

Zum Ausgleich für die nach Vermeidung, Minimierung verbleibenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Maßnahmen im Bereich der Pferschelwiesen durchgeführt und vertraglich mit der unteren Naturschutzbehörde gesichert. Die Maßnahme wird durch die Stadt Schramberg realisiert.

Dabei handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen mit ökologischem Aufwertungspotential für die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Pflanzen/Tiere: Extensivierung von Intensivgrünland, Überführung von Wirtschaftsgrünland in Feucht- und Nasswiesen, Entwicklung von Feuchtbiotopen. Der flächenmäßige Anteil beträgt laut Beschlussfestlegung Gemeinderat ca. 0,75 ha

Die erforderliche Flächenzuordnung und Maßnahmenfestlegung ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

2.4 Verwendung von insektenfreundlichen Lampen

Bei Neuinstallation sind zur Außenbeleuchtung ausschließlich insektenfreundliche Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin und einen Spektralbereich über 500 Nanometer zu verwenden.

Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung ist unzulässig.

Die Beleuchtung ist so niedrig wie möglich anzubringen.

Beleuchtete Werbeflächen sind nach 23 Uhr abzuschalten und die Leuchtdichte zu beschränken (z. B. 15 Cd/m²).

3. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind mit standortgerechten, einheimischen Laubbäumen, Baum- und Strauchgruppen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Für alle Baumpflanzungen gilt, dass bei Abgang oder Fällung eines Baumes als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum/ Strauch gemäß den Vorgaben des Grünordnungsplanes nachzupflanzen ist.

Für alle im Bebauungsplan festgesetzten Baumstandorte gilt, dass geringfügige Abweichungen von den eingetragenen Standorten in begründeten Fällen (Zufahrt, Leitungstrassen usw.) zugelassen sind. Die den öffentlichen Straßen im Gewerbegebiet zugeordneten Laubbäume sind mit einem Abstand von 2,0 m hinter der jeweiligen Straßen- bzw. Gehwegbegrenzung zu pflanzen.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen für die Grundstücksein- und -ausfahrten auf max. 8 m unterbrochen werden. Die Grundstücksein- und -ausfahrten sind so zu legen, dass die Baumreihen entlang der Straßen und Wege nicht unterbrochen werden. Die Standorte für Bäume können zur Sicherstellung der Grundstücksein- und -ausfahrten straßenparallel um bis zu 5 m verschoben werden.

Die Baumstandorte müssen auf die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen abgestimmt werden.

Mindestqualität der Pflanzenware:

- den Erschließungsanlagen (Straßen, Wege, Stellflächen) zugeordnete Laubbäume 1. oder 2. Ordnung: Hochstamm, mind. Stu. 16-18 cm
- den Maßnahmenflächen und Pflanzstreifen zur freien Landschaft zugeordnete Laubbäume: Hochstamm, mind. Stu. 14-16 cm
- Sträucher: Höhe mind. 60-100 cm
- Großsträucher: Höhe mind. 150-200 cm
- Pflanzraster für Sträucher: 1,50 m x 1,50 m.

3.1 PF1 Anpflanzen von Bäumen – Planstraße A

Die Bäume (13 Stück, Qualität: Hochstamm, Stu. 16-18 cm) sind gem. Planeintrag als Baumreihe zu pflanzen.

Der Baumreihe werden folgende Baumarten zugeordnet:

Sorbus intermedia 'Brouwers' (Schwedische Mehlbeere) oder Sorbus thuringiaca 'Fastigiata' (Thüringische Säulen Eberesche)

Als Unterpflanzung sind Wiesen frischer Standorte anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen zu verwenden. Die Flächen sind mind. 1x und max. 3x pro Jahr zu mähen.

3.2 PF2 Anpflanzen von Bäumen – Planstraße B

Die Bäume (44 Stück, Qualität: Hochstamm, Stu. 16-18 cm) sind gem. Planeintrag der Straße zugeordnet als Baumreihe zu pflanzen.

Den Straßen werden folgende Baumarten zugeordnet:

Tilia cordata ‚Greenspire‘ (Winter-Linde) oder Fraxinus excelsior ‚Altena‘ (Esche)

Als Unterpflanzung sind als Wiesen frischer Standorte anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen zu verwenden. Die Flächen sind mind. 1x und max. 3x pro Jahr zu mähen.

3.3 PF3.1 Anpflanzen von Bäumen – in Pflanzstreifen zur freien Landschaft

Es sind entsprechend Planeintrag 30 Laubbäume mind. 2. Ordnung (Qualität: Hochstamm, Stu. 14-16 cm) der in Pflanzenliste aufgeführten Arten frischer bis feuchter Standorte in freier Anordnung zu pflanzen.

3.4 PF3.2 Flächige Anpflanzungen – in Pflanzstreifen zur freien Landschaft

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche sind als dichte unterbrochene Randbepflanzung strukturreiche Feldhecken aus Bäumen und Sträuchern frischer Standorte (80% Sträucher und 20% Großsträucher) der in der Pflanzenliste aufgeführten Arten und o.g. Qualität zu pflanzen, zu pflegen und zu entwickeln. Ca. 80 % der Fläche sind gemäß Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m dicht zu bepflanzen. Die verbleibenden 20 % der Fläche sind als gras- und artenreiche Heckensäume zu entwickeln. Es sind heimische standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen zu verwenden. Die Flächen sind ein- bis dreimal pro Jahr zu mähen.

3.5 PF4.1 Anpflanzen von Bäumen – in Pflanzstreifen zwischen privaten Grundstücksflächen

Es sind entsprechend Planeintrag 3 Laubbäume mind. 2. Ordnung (Qualität: Hochstamm, Stu. 14-16 cm) der in der Pflanzenliste aufgeführten Arten frischer bis feuchter Standorte in freier Anordnung zu pflanzen.

3.6 PF4.2 Flächige Anpflanzungen – in Pflanzstreifen zwischen privaten Grundstücksflächen

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche sind als lockere Bepflanzung strukturreiche Feldhecken aus Bäumen und Sträuchern frischer Standorte (80% Sträucher und 20% Großsträucher) der in der Pflanzenliste aufgeführten Arten zu pflanzen, zu pflegen

und zu entwickeln. Mind. 60 % der Fläche sind gemäß Pflanzraster gruppenweise zu bepflanzen. Die verbleibenden offenen 40 % der Fläche sind als Wiesen frischer Standorte anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen zu verwenden. Die Flächen sind ein- bis dreimal pro Jahr zu mähen.

3.7 Anpflanzen von Bäumen – Stellflächen

Die Stellplätze sind mit Laubbäumen 1. Ordnung (Qualität: Hochstamm, Stammumfang min. 16-18 cm) zu bepflanzen. Bei einreihiger Anordnung ist pro angefangene 5 Stellplätze, bei doppelseitiger Aufstellung pro angefangene 10 Stellplätze mindestens ein Baum zu pflanzen.

3.8 Zeitpunkt der Bepflanzung

Die Bepflanzung der Flächen für Anpflanzungen, der Stellplätze und der Versorgungseinrichtungen einschl. der Außenanlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen.

3.9 Durchführung von Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen entlang der Erschließungsanlagen

Die Anpflanzungen und Einsaaten entlang der Straßen und Wege sowie entlang des Siedlungsrandes werden im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes von der Großen Kreisstadt Schramberg durchgeführt.

II. ZUORDNUNG VON AUSGLEICHSMASSNAHMEN

§ 9 (1a) BauGB

1. ZUORDNUNG FÜR DIE EINGRIFFE AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN

Den Baugrundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes im Sinne des § 9 (1a) BauGB zugeordnet. Die zugeordneten Maßnahmen werden im Grünordnungsplan näher beschrieben. Zugeordnet werden folgende Bereiche innerhalb des Bebauungsplangebietes:

Den überbaubaren Flächen des Gewerbegebietes (GE) werden zugeordnet:

- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie Begrünung auf den privaten Grundstücksflächen.
- Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches innerhalb der Flächen für die Wasserwirtschaft im Bereich der Regenrückhaltebecken (RRB).
- Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich Rotbach.
- Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches (zum Ausgleich von Eingriffen, die nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können) in den Pferschelwiesen auf einer Fläche von ca. 0,75 ha.

2. EINGRIFFE DURCH DEN BAU DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

Den Eingriffen, die durch den Bau der geplanten Erschließungsanlagen (lw. Erschließungsweg, Regenklärbecken, Trennbauwerk) hervorgerufen werden, werden zugeordnet:

- Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche
- Baum- und Strauchpflanzungen und Begrünung innerhalb des Geltungsbereiches innerhalb der Flächen für die Wasserwirtschaft im Bereich der Regenklärbecken (RKB) und Trennbauwerke (TB).

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

§ 9 (6) BauGB

1. ZUFÄLLIGE FUNDE

Nach § 20 DSchG (zufällige Funde) ist das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25 – Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, 79083 Freiburg, unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Auch ist es hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

2. BODENSCHUTZ

Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Vermeidung von Verdichtung, Sicherung des Oberbodens). Die Versiegelung ist auf das unvermeidliche Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 1 BauGB).

Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu lagern. Durch Wiederverwendung des bei Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubs innerhalb des Planungsgebietes ist ein Massenausgleich anzustreben.

Zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der nachhaltigen Funktion des Bodens sind insbesondere schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

3. GRUNDWASSER

Das Planungsgebiet liegt im Mittleren Muschelkalk, dessen Gesteine beachtliche Grundwassermengen speichern können. Stellenweise ist der Mittlere Muschelkalk verkarstet und weist Hohlräume auf.

Während der Bauarbeiten können weitere Grundwassermengen erschlossen werden. Hierfür sind Vorkehrungen zu treffen. Das Grundwasser sollte nicht über die Kanalisation abgeleitet werden. Bei Antreffen größerer Grundwassermengen während der Bauarbeiten ist das LGRB und das Landratsamt Rottweil zu informieren.

Bei Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften durch die Verwendung wassergefährdender Stoffe sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen.

4. DRÄNUNGEN, GRUND- BZW. QUELLWASSERAUSTRITTE

Falls bei der Bebauung des Gebietes Dränungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf nicht erfolgen, da dies die Sammelkläranlage mengenmäßig unnötig belasten und deren Reinigungsleistung verringern würde.

5. ALTERNATIVE ENERGIEKONZEPTE

Alternative Energiekonzepte zur Wärmeengewinnung und Stromerzeugung wie z.B. Solaranlagen, Wärmepumpen sind zulässig und erwünscht.

6. LEITUNGSTRASSEN

Innerhalb der mit Leitungsrechten bezeichneten Flächen ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise nach Prüfung und ggf. Zustimmung der Leitungsträger (Stadtwerke Schramberg bzw. EnBW) zulässig.

Für Strauch- und Baumpflanzungen wird auf die Einhaltung der in DIN VDE 0210 genannten Sicherheitsabstände hingewiesen.

7. FASSADENBEGRÜNUNG

Fassadenflächen, die auf einer Fläche über 100 m² nicht durch Türen oder Fenster unterbrochen sind, sollten mit für die Fassade geeigneten Kletterpflanzen begrünt werden. Für die jeweiligen Kletterpflanzen sind die geeigneten Rankhilfen anzubringen. Pflanzempfehlungen: siehe Pflanzenliste.

8. HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ

8.1 Baufeldräumung

Baufeldräumungen sind zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Feldlerche ausschließlich im Winterhalbjahr zwischen 01. September und 29. Februar durchzuführen.

8.2 Rodung von Gehölzen und Bäumen

Bäume und Gehölze sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar zu roden.

8.3 CEF-Maßnahme Ausgleich Feldlerche

Als geeignete CEF-Maßnahme für den Verlust von 9 Feldlerchenbrutrevieren sind auf den Flurstücken Nr. 1628/1, 1641/2, 1651/2, 2057 und 2067/2 (alle Gemarkung Waldmössingen) Buntbrachen mit einer Gesamtfläche von insgesamt mind. 0,9 ha anzulegen.

Um Ihre Funktion erfüllen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Ausgleich mind. 0,1 ha Buntbrache pro Revier
- Aktuelle Nutzung als Ackerfläche
- Mindestbreite = 10 m
- Mindestlänge = 50 m
- Die Ausgleichsfläche muss mind. 80- 100 m entfernt von Siedlungen, einzelnen Gebäuden, Wäldern, Baumgruppen, Windkraftanlagen und sonstigen Vertikalstrukturen sein.
- Die Ausgleichsfläche darf nicht an stark frequentierten Wegen und Straßen liegen.
- Der Landwirt muss die Ausgleichsfläche als Buntbrache anlegen und langfristig, als solche bewirtschaften (jeweils 1-jährige Anlage oder nach maximal 3 Jahren Umbruch und Neuanlage).
- Saatgutmischung aus Arten der Ackerbegleitflora und Wildkräutern mit nur geringem Gräseranteil (lückiger Bestandscharakter)

8.4 CEF-Maßnahme Ausgleich Goldammer und Bluthänfling

Als geeignete CEF-Maßnahmen für den Eingriff in Reviere der Goldammer und des Bluthänflings sind die Begrünungsmaßnahmen in den Maßnahmenflächen MA1 und MA 2 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes frühzeitig umzusetzen.

8.5 CEF-Maßnahme Ausgleich Feldsperling

Als CEF-Maßnahme sind für den Feldsperling geeignete Nisthilfen im Verhältnis 1:3 anzubringen. Insgesamt sind in den Maßnahmenflächen MA 1 und MA 2 und / oder angrenzenden Bereichen 3 Kästen anzubringen. Folgendes ist dabei zu beachten:

- Verwendung von artspezifischen Nistkästen für den Feldsperling mit Fluglochdurchmesser 32 mm.
- Aufhänge-Höhe > 2,5 m.
- Die Nisthilfen sind in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander anzubringen.
- Nahrungshabitate sollen nicht weiter als 300 m vom Nistkasten entfernt liegen.
- Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit, außerhalb der Brutzeit, zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

8.6 CEF-Maßnahme Ausgleich Turmfalke

Als CEF-Maßnahme sollten an Waldrandbereichen im westlich des Bebauungsplangebietes gelegenen „Mooswäldle“ für den Turmfalken 3 Kästen angebracht werden (z. B. Turmfalkennisthöhle Nr. 28 von Schwegler oder vergleichbare). Folgendes ist dabei zu beachten:

- Verwendung von artspezifischen Nistkästen für den Turmfalken.
- Aufhänge-Höhe 4 - 6 m.
- Fluglochöffnung: Südosten bzw. windgeschützte Richtung.
- Um eine Ansiedlung zu beschleunigen, empfiehlt sich in die Nisthöhle ein Gemisch von groben Säge-, Hobelspänen und gewaschenem Sand feucht einzubringen.

8.7 CEF-Maßnahme Ausgleich Fledermäuse

Für im Plangebiet vorkommende Fledermausarten sind an Gehölzen in den Maßnahmenflächen MA 1 oder MA 2, bzw. an Gehölzen oder Gebäuden in der unmittelbaren Umgebung dieser fünf Ersatzquartiere durch das Anbringen von Fledermauskästen anzulegen. Es sind sowohl Flachkästen (z. B. Fledermausflachkasten 1FF von Schwegler oder vergleichbare) als auch Fledermaushöhlen (z. B. Fledermaus-Universalhöhle 2F von Schwegler oder vergleichbare) möglich.

Hinweise zum geeigneten Standort (vgl. www.fledermausschutz.de, www.schwegler.de):

- Vorzugsweise sollte der Kasten nach Süden orientiert sein, jedoch nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt
- Anbringungshöhe 3 - 6 m
- Anbringen der Kästen in Gruppen, in kleinen Abständen zueinander
- Wichtig ist, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können
- Je nach Modell ist mind. einmal jährlich (im Herbst) eine Reinigung durchzuführen.

8.8 CEF-Maßnahme Ausgleich Dicke Trespe

Als geeignete CEF-Maßnahme für den Verlust an Flächen mit Dicker Trespe (*Bromus grossus*) sind auf dem Flurstück Nr. 2749 (Gemarkung Waldmössingen) im Bereich der Ökokontomaßnahme Pferschelwiesen auf 600 m² Maßnahmen vorzusehen.

Notwendig sind eine extensive Ackernutzung mit Ackerrandstreifen, (brach liegend oder mit verringerter Saatedichte), und eine wintergetreidebetonte Fruchtfolge (insbesondere mit Dinkel). Keine Ansaat von Mais oder Raps, zudem vollständig ohne Pestizid- oder Herbizidanwendung und mit geringeren Düngermengen (max. 50 % der üblichen Düngermenge). Eine reduzierte Bodenbearbeitung des Ackers und der Ackerrandstreifen ist im Spätsommer durchzuführen.

Auf dem Ackerrandstreifen (ca. 2-5 m oder eine Maschinenbreite) sollte die Saatedichte verringert werden (50 % der üblichen Menge). Das an den Getreideanbau angepasste Gras *Bromus grossus* kann in der lückigen Kultur gut auflaufen und wachsen. Alternativ kann der Streifen brach liegengelassen werden, mit spontan aufkommender einjährige Vegetation.

Die Maßnahmen zur Förderung von *Bromus grossus*, inkl. einer eventuellen Einsaat, sind von einem Artexperten vorzunehmen bzw. zu begleiten. Dieser sollte auch langfristig als Ansprechpartner für den Bewirtschafter zur Verfügung stehen.

8.9 Vogelschlag an Glas

Verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, Glasbausteine) zu minimieren. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<http://www.vogelglas.info/>).

8. PFLANZLISTE**LAUBBÄUME 1. ORDNUNG (ca. 15 bis 20 m Höhe)**

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus sylvaticus	Buche
Fraxinus excelsior	Gem. Esche (für feuchte Standorte geeignet)
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silberweide (für feuchte Standorte geeignet)
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Bergulme
u.a.	

LAUBBÄUME 2. ORDNUNG (bis ca. 12 m Höhe)

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle (für feuchte Standorte geeignet)
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Salix caprea	Sal-Weide (für feuchte Standorte geeignet)
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aria	Mehlbeere
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus pyraeaster	Wild-Birne
u.a.	

GROSSTRÄUCHER UND STRÄUCHER FRISCHER STANDORTE:

Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Gemeiner Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa gallica	Essig-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
u.a.	

GROSSTRÄUCHER UND STRÄUCHER FEUCHTER STANDORTE:

Prunus padus	Trauben-Kirsche
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix rubens	Fahl-Weide
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
u.a.	

GEHÖLZE FÜR GESCHNITTENE HECKEN:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
u.a.	

KLETTERGEHÖLZE:

Hedera helix	Efeu
Polygonum aubertii	Schling-Knöterich
Parthenocissus spec.	Wilder Wein
u.a.	

Klettergehölze, die sich für die Berankung von Zäunen eignen:

Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Clematis tangutica	Gelbe Wald-Rebe
Lonicera henryii	Immergrünes Geißblatt
u.a.	

I. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 74 (1) Nr. 1 LBO

1.1 Dachbegrünung

Flachdächer und Pultdächer mit einer Fläche von mehr als 10 qm sind zu einem Anteil von mind. 75 % dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung anzulegen. Das bewurzelbare Substrat muss eine Mächtigkeit von mind. 10 cm aufweisen. Von einer Begrünung sind Flächen ausgenommen, die als Dachterrassen genutzt werden.

Bei einer parallelen Nutzung von Dachflächen für eine Begrünung und Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind letztere aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen.

2. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 74 (1) Nr. 3 LBO

2.1 Die unbebauten Flächen (mind. 20 %) der bebauten Grundstücke, die nicht als Betriebsfläche erforderlich sind, sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzung auf den Grundstücken hat mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu erfolgen. Sie sind dem landschaftlichen Charakter entsprechend, strukturreich zu gestalten, zu begrünen und zu pflegen.

Pflanzempfehlungen: siehe Pflanzenliste.

2.2 Wege, Zufahrten, Abstell- und Lagerplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen (z.B. Betonpflaster, Porenbetonpflaster, wassergebundene Decken, Pflaster mit Rasenfugen oder Schotterrasen) herzustellen. Ausgenommen sind Transportwege und Abstell- und Lagerflächen, auf denen eine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist und die mit schweren Fahrzeugen befahren werden müssen.

2.3 Höhenlage der Grundstücke

Die Höhenlage der Oberfläche der Grundstücke entlang der Grundstücksgrenzen, die an landwirtschaftliche Flächen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft anschließen, ist zu erhalten.

2.4 Müllstandplätze und Standorte für Recyclingbehälter sind möglichst in die Gebäude zu integrieren; bei Freistellung sind sie durch geeignete und auf die Gesamtgestaltung auf dem Grundstück abgestimmte Sichtschutzmaßnahmen (z.B. Sichtschutzmauer, Abpflanzungen) abzuschirmen, so dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

3. HERSTELLUNG VON ANLAGEN ZUM SAMMELN, VERWENDEN ODER VERSICKERN VON NIEDERSCHLAGSWASSER § 74 (3) Nr. 2 LBO

In der Maßnahmenfläche MA2 sind im anstehenden Boden Anlagen für die Versickerung, Rückhaltung und verzögerte Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dachflächen geplanter Gebäude des Gewerbegebietes vorzusehen. Die Versickerung erfolgt über die belebte Bodenschicht. Rigolen sind zulässig.

Die Anlagen sind als naturnah ausmodellierete Mulden herzustellen und abwechslungsreich landschaftlich zu gestalten. Es sind naturnahe Bauweisen zu bevorzugen, erfor-

derliche Sicherungsmaßnahmen sind bevorzugt mit ingenieurbioologischen Bauweisen durchzuführen. Für die Ansaat der Retentionsflächen sind standorttypische heimische Gräser und Kräuter feuchter bis nasser Standorte zu verwenden. Die Anschlüsse an die Regenrückhalte- und Regenklärbecken sind naturnah auszumodellieren und abwechslungsreich und landschaftlich zu gestalten.

Hinweis: Eine wasserrechtliche Anzeige ist erforderlich!

Auf den übrigen Grundstücken sind Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser oder zur Verwendung von Brauchwasser ausdrücklich zugelassen. Es ist erwünscht, das anfallende Niederschlagswasser aus Dachflächen in Speichern (Zisternen, Tanks, etc.) oder vergleichbaren Einrichtungen für ein oder mehrere Grundstücke zusammengefasst zu sammeln und als Brauchwasser in den Grünflächen oder im Gebäude zu verwenden, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Anlagen sind mit einem Überlauf in die Anlagen der Regenwasserrückhaltung oder in die Kanalisation zu versehen.

4. GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE

§ 74 (1) Nr. 3 LBO

Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu erstellen, z.B. Betonpflaster, Porenbetonpflaster, wassergebundene Decken, Pflaster mit Rasenfugen oder Splitting.

Um den Flächenverbrauch auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren, wird empfohlen, großflächige Mitarbeiterparkplätze als Tiefgaragen, Parkdecks oder Parkhäuser zu reduzieren.

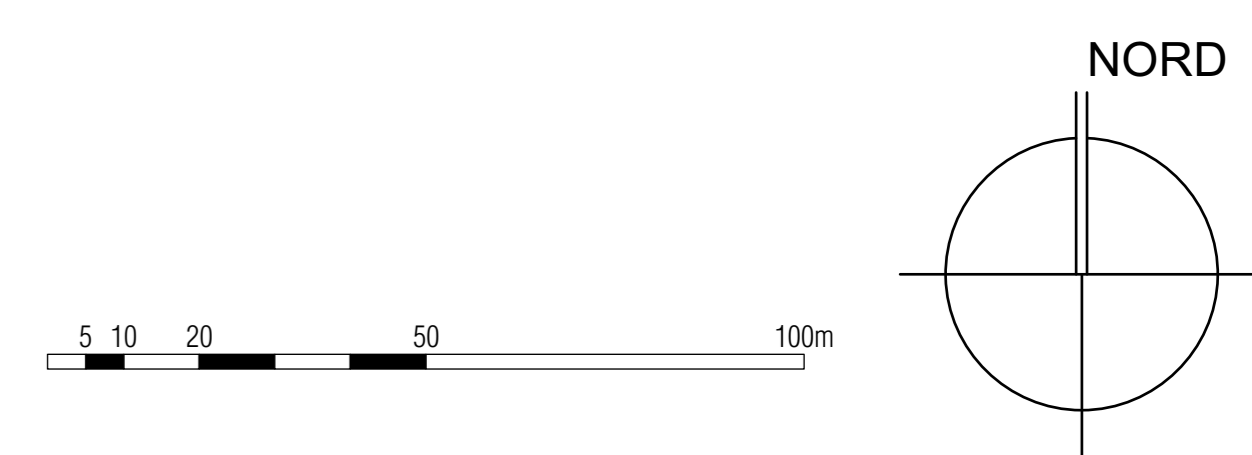

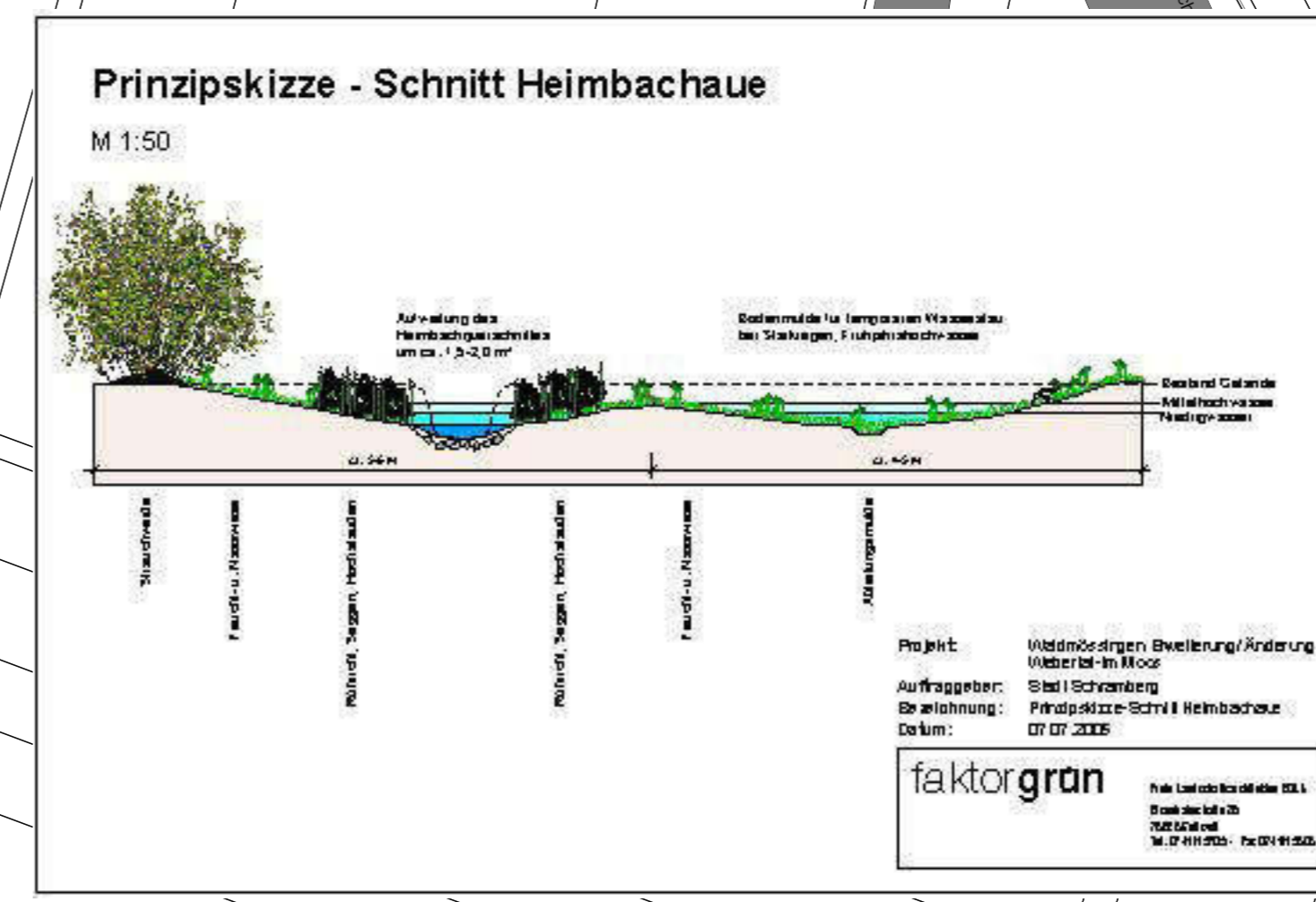
5. EINFRIEDIGUNGEN

§ 74 (1) Nr. 3 LBO

- 5.1 Auf Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrswege soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Sind Einfriedigungen notwendig, so sind diese 1,0 m hinter der Grundstücksgrenze in einer Pflanzfläche zu führen.
- 5.2 Als Einfriedigungen sind Hecken und einzugrünende Drahtzäune mit maximaler Höhe von 1,8 m zulässig. Einfriedigungen sollen einen Bodenabstand von 10 cm einhalten.
- 5.3 Einfriedigungen sind innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft unzulässig.

GRÜNORDNUNGSPLAN

- GRÜNLÄCHEN (§9 (1) Nr. 15 BauGB)**
 - öffentliche Grünfläche
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§9 (1) Nr. 18a BauGB)**
 - Flächen für die Landwirtschaft
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§9 (1) Nr. 16 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses
 - Flächen für Retentions- und Versickerungsmulden, Größe und Lage nicht festgesetzt
 - RRB Regenrückhaltebecken; RKB Regenklärbecken; TB Tellerbauwerk
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Anpflanzen von Sträuchern/ Feldgehölz
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9 (1) Nr. 25a BauGB)**
 - Anpflanzen von Bäumen - Standort festgelegt
 - Anpflanzen von Bäumen - Standort nicht festgelegt, Umfang entsprechend Textlicher Festsetzung
 - Pflanzgebot - Flächenpflanzung
 - Anpflanzen von Sträuchern
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
 - Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)
 - Baugrenze (§23 (3) BauNVO)
 - Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation (§9 (1) Nr. 12 und (6) BauGB)
- SONSTIGES**
 - GE Gewerbegebiet
 - Bestehende Gebäude
 - Straßenverkehrsfläche / landwirtschaftlicher Weg



Landkreis Rottweil
 Große Kreisstadt Schramberg
 Stadtteil Waldmössingen

faktorgrün 79100 Freiburg Merzhauserstr. 110 Tel. 0761 - 707 647 0 freiburg@faktorgruen.de
 Partnerstädtegesellschaft mbH 78208 Rottweil Eisenbahnstr. 26 Tel. 0741 - 1 57 05 rottweil@faktorgruen.de
 Landschaftsplaner/Architekt 69115 Heidelberg Franco-Kauß-Str. 2-4 Tel. 06221 - 985 41 0 heidelberg@faktorgruen.de
 Beratende Ingenieure 70565 Stuttgart Schoenenfelderstr. 4 Tel. 0711 - 48 999 48 0 stuttgart@faktorgruen.de
 www.faktorgruen.de

Auftraggeber: Große Kreisstadt Schramberg			
Projekt: Bebauungsplan "Weberthal III" - Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan			
Maßnahme: Planbezeichnung Grünordnungsplan - ENTWURF			
Leistungsphase:	Planner: 4	Bearbeiter: JP, CS, IH, Ho	
Maßstab: 1:1 000	Projekt: GOP125	Datum: 08.06.2021	
Dati:	6_01gopWeberthalIII_210808.vwx	Planröße: 1,14/0,804	

Stadt Schramberg

Oberbodenauftrag auf Ackerflächen als Ausgleichsmaßnahme

Ermittlung geeigneter Flächen innerhalb der Gemarkung Waldmössingen

Rottweil, den 29.01.2018



Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

www.faktorgruen.de

Freiburg
Merzhauser Str. 110
0761-707647-0
freiburg@faktorgruen.de

Heidelberg
Franz-Knauff-Str. 2-4
06221-9854-10
heidelberg@faktorgruen.de

Rottweil
Eisenbahnstr. 26
0741-15705
rottweil@faktorgruen.de

Stuttgart
Industriestr. 25
0711-48999-480
stuttgart@faktorgruen.de

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung.....	2
2	Rechtliche Vorgaben / Methodik.....	3
3	Hinweise zur Umsetzung.....	5
4	Bodenverhältnisse im Bebauungsplangebiet „Webertal III“.....	5
5	Quellenverzeichnis.....	8
	Anhang.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausschnitt aus der digitalen Bodenkarte 1:50.000 im Bereich des Bebauungsplangebiets „Webertal III“.....	6
Abb. 2:	Standorte der Bodenproben im Bebauungsplangebiet „Webertal III“.....	7

1 Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen von baulichen Entwicklungen, insbesondere bei der Erschließung von Neubaugebieten, kommt es auf der Gemeindefläche von Schramberg regelmäßig zu Eingriffen in das Schutzgut Boden. Die Eingriffe ergeben sich im Wesentlichen durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen.

Die Ökokontoverordnung Baden-Württemberg enthält als Ausgleichsmaßnahme den Oberbodenauftrag als ökokontofähige Maßnahme. Die Zulässigkeit des Oberbodenauftrags auf Ackerflächen als Ausgleichsmaßnahme ist von verschiedenen Vorgaben abhängig (vgl. Kap. 2).

Die von der Stadt Schramberg beauftragte Untersuchung hat das Ziel, festzustellen, auf welchen Ackerflächen innerhalb der Gemarkung Waldmössingen ein Oberbodenauftrag grundsätzlich möglich bzw. zulässig ist. Dabei wurden sowohl die in Eigentum der Stadt Schramberg befindlichen Ackergrundstücke als auch alle privaten Ackergrundstücke untersucht.

Eingriffe durch Bebauungsplanverfahren und sonstige Verfahren

Bebauungsplangebiet „Webertal III“

Durch die geplanten und erfolgten Bodenversiegelungen im Bebauungsplangebiet „Webertal III“ und dem damit verbundenen Verlust der Bodenfunktionen werden Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden erforderlich.

Im Umweltbericht zum o.g. Bebauungsplan wurde die Bewertung des Schutzgutes Boden wie folgt vorgenommen:

Da es sich teilweise um schon versiegelte und anthropogen überprägte Böden handelt sowie ein Teil durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Webertal“ abgedeckt wird, wurden nur diese Böden berechnet, welche in der Bodenschätzung enthalten sind und welche noch nicht überprägt sind. Die Maßnahmenflächen wurden in die Bodenbewertung nicht mit einbezogen. Dabei handelt es sich um 71.470 m² im Bereich des Gewerbegebietes. Im Planungsgebiet befinden sich Böden mittlerer bis hoher Wertigkeit mit den Bodenfunktionen 2-3-3. Eine Gesamtbewertung der Böden von 2,67 wird somit angesetzt. Diese Wertstufe ergibt laut der Ökokontoverordnung 10,66 Ökopunkten pro m². Demnach ergibt sich für das Schutzgut Boden ein Defizit von insgesamt 761.870 Ökopunkten. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Webertal III“ wird vorgeschlagen, den Ausgleich des Schutzgutes Boden monetär vorzunehmen. Dazu werden laut der Ökokontoverordnung 1 € pro 4 Ökopunkte angesetzt. Damit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 190.468 €. Da sich die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes positiv auf das Schutzgut Boden auswirken, wird der Betrag auf 190.000 € herabgesetzt. Es sind somit bodenverbessernde Maßnahmen im Wert von 190.000 € im Bereich Pferschelwiesen durchzuführen.

Alternativ hierzu soll nun die Möglichkeit des Oberbodenauftrags als Ausgleichsmaßnahme untersucht werden.

Sonstige Verfahren

Neben dem Ausgleich für Eingriffe im Bebauungsplangebiet „Webertal III“ soll entsprechend der Stadt Schramberg, wenn möglich, der Oberbodenauftrag als Ausgleichsmaßnahme auch in Zusammenhang mit Eingriffen im Bereich des Interkommunalen Industriegebietes "Seedorf / Waldmössingen" sowie im Bereich der Ökokontomaßnahme „Pferschelwiesen“ zum Tragen kommen.

2 Rechtliche Vorgaben / Methodik

<i>Ökokonto-Verordnung</i>	<p>In der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2) der Ökokonto-Verordnung wird unter Ziffer 4 „Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen, Verbesserung der Grundwassergüte“ der Oberbodenauftrag als ökokontofähige Maßnahme aufgeführt.</p> <p>Entsprechend der Ökokonto-Verordnung erfolgt für den Wirkungsbereich „Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen“ die Bewertung durch einen Vergleich der Wertstufe des Bodens vor und nach der Maßnahme. Dabei entspricht die Verbesserung des Bodens um eine Wertstufe einem Gewinn von 4 Ökopunkten je Quadratmeter.</p> <p>Bei der Ermittlung der Wertstufen des Bodens werden folgende Bodenfunktionen betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Bodenfruchtbarkeit, - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, - Filter und Puffer für Schadstoffe, - Sonderstandort für naturnahe Vegetation.
<i>Bodenschutz 24 (LUBW 2012)</i>	<p>Bei der Selektion der potentiell geeigneten Ackerflächen wurden die Ausführungen zum Thema Oberbodenauftrag der Publikation „Bodenschutz 24“ (LUBW 2012) beachtet. Demnach gilt:</p> <p><i>„Der Boden muss „verbesserbar“ sein, d. h. Böden, die bei der Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ (ab Bodenzahl 60 nach der Bodenschätzung) in die Bewertungsklassen 3 und 4 eingestuft werden, kommen für einen Bodenauftrag nicht in Betracht. Ebenso entfällt die Möglichkeit eines Bodenauftrags auf wertvolle „Sonderstandorte für naturnahe Vegetation“ (Bewertungsklasse 4) oder auf Standorte mit vorhandenen hochwertigen Aufbringen von geeignetem Oberbodenmaterial die Filter- und Pufferleistung sowie die Wasserspeicherkapazität und die natürliche Bodenfruchtbarkeit verbessert werden. Ton- und Humusmenge sowie die nutzbare Feldkapazität werden erhöht, der Wurzelraum wird vergrößert. (LUBW 2012, S. 18)“</i></p> <p>Hinsichtlich der Bewertung der Aufwertung wird entsprechend LUBW 2012 für die Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ bei fachgerechtem Auftrag von ca. 20 cm Oberbodenmaterial für jede Funktion eine Bewertungsklasse gewonnen. Entsprechend wird ein Gewinn um eine Wertstufe in der Gesamtbewertung der Böden erzielt.</p> <p>Gemäß LUBW 2012 sind bei einem Oberbodenauftrag folgende Voraussetzungen zu beachten:</p> <p><i>„Die Maßnahme erfordert eine entsprechende Planung und bodenkundliche Baubegleitung (siehe hierzu auch die Erläuterungen zur Baubegleitung auf S. 11, Abschnitt Baustelleneinrichtungen und Bauphase). Eine bau- oder naturschutzrechtliche Genehmigung ist erforderlich. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731. Weitgehend steinfreies, kulturfähiges Oberbodenmaterial ist zu verwenden (UM 1991). Weitere Hinweise bietet die LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV. Schließlich sind auch Nachsorgemaßnahmen erforderlich (LABO 2002). (LUBW 2012, S. 19)“</i></p>
<i>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</i>	<p>Der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) enthält Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden.</p>

Entsprechend Abs. 8 soll ein Oberbodenauftrag u.a. in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- im Wald
- innerhalb von Wasserschutzgebieten
- innerhalb von Naturschutzgebieten
- innerhalb von Nationalparks
- innerhalb von Nationalen Naturmonumenten
- innerhalb von Biosphärenreservaten
- innerhalb von Naturdenkmälern
- innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen
- innerhalb von Natura 2000-Gebieten
- innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG)

Abweichungen können von der zuständigen Behörde im Einzelfall zugelassen werden, wenn eine Auf- und Einbringung aus forst- oder naturschutzfachlicher Sicht oder zum Schutz des Grundwassers nachgewiesenermaßen erforderlich ist (vgl. § 12 Abs. 8 Satz 3 BBodSchV).

Bei der vorgenommenen Selektion der potentiell geeigneten Ackerflächen wurde für die oben genannten Fälle berücksichtigt, ob das jeweilige Schutz- bzw. Erhaltungsziel durch einen Oberbodenauftrag beeinträchtigt würde. So wurde beispielsweise für das in Teilen die Gemarkung Waldmössingen betreffende Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets „WSG KL. HEUBERG, OBERND., EPFEND.“ (Nr. 325012) keine Beeinträchtigung durch fachgerechten Oberbodenauftrag im angedachten Umfang angenommen.

Bodenschätzungsdaten

Für die Überprüfung der möglichen Eignung der städtischen Ackerflächen wurde auf die Bodenschätzungsdaten auf Basis von Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) zurückgegriffen. Diese Datengrundlage liegt für Acker- und Grünlandflurstücke landesweit mit unterschiedlicher Abdeckung vor. Da sich die Grenzen der Bodenschätzung nicht nach den Flurstücksgrenzen richten, wurden die Bodenschätzungsinformationen aufbereitet, überarbeitet und auf Flurstücksgröße zusammengefasst. Entsprechend LUBW 2010 kann bei großen Flurstücken mit wechselnden Bodeneigenschaften diese Vorgehensweise je nach Planungsziel (z.B. bei der Vorauswahl von Flächen für die Verwertung von Oberbodenmaterial) zu Fehleinschätzungen führen.

„Da die Bodenschätzung ursprünglich zur Ermittlung der Ertragsfähigkeit der Böden konzipiert wurde, bildet sie die ideale Grundlage zur Bewertung der Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ im Offenland“ (LUBW 2010, S. 13).

Weitere Hinweise zur Methodik

Die vorliegende Untersuchung betrachtet alle ackerbaulich genutzten Grundstücke auf der Gemarkung Waldmössingen. Die Einstufung als Acker richtet sich entsprechend den von der Stadt Schramberg zur Verfügung gestellten Geodaten. Eine Überprüfung im Gelände, ob die als Acker eingestuft Flächen tatsächlich ackerbaulich genutzt werden, wurde nicht vorgenommen. Wurde bei der Überlagerung mit den amtlichen Luftbildern (Stand März 2015) eine offensichtliche Abweichung festgestellt, beispielsweise wenn die Fläche als Grünland genutzt wird oder von Gehölzen bestanden ist, wurden für die betreffenden (Teil)flächen eine manuelle Anpassung der Untersuchungsergebnisse vorgenommen. Das gleiche gilt für bereits bebaute Flächen oder als Acker geführte Grundstücke im Siedlungsbereich.

Bei der Überprüfung im Hinblick auf die Überlagerung von Oberbodenauftragsflächen mit gesetzlich geschützten Biotopen wurde die Offenland-Biotopkartierung zugrunde gelegt. Bei den gesetzlich geschützten Biototypen Feldhecke und Feldgehölzen wurde bei einem Versatz zwischen den Abgrenzungen der Offenland-Biotopkartierung und der Lage entsprechend dem Luftbild (Stand März 2015) eine manuelle Anpassung der Untersuchungsergebnisse vorgenommen.

Bei der Darstellung der Untersuchungsergebnisse wurde zur besseren Übersicht eine farbliche Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Grundstücken vorgenommen. Bei den privaten Grundstücken gibt die in den Karten enthaltene Beschriftung Auskunft über den Eigentümer (enthalten Beschriftungen: Eigentum Lothar Munz, Eigentum Michael Schneider, sonstiger privater Eigentümer).

3 Hinweise zur Umsetzung

Vorgehensweise im Falle eines geplanten Oberbodenauftrags

In der vorliegenden Untersuchung wurde mit Hilfe der zur Verfügung stehenden (Geo)daten überprüft, ob eine grundsätzliche Eignung für einen Oberbodenauftrag gegeben ist. Eine Überprüfung im Gelände wurde nicht vorgenommen.

Im Falle eines geplanten Oberbodenauftrags ist für die betreffende(n) Fläche(n) vor der Maßnahmenumsetzung zunächst eine individuelle Überprüfung vorzunehmen. Dabei ist u.a. die tatsächliche Nutzung festzustellen. Weiterhin muss beispielsweise überprüft werden, ob die betreffende Fläche ausreichend groß ist, eine passende Kubatur, Hangneigung, usw. aufweist. Bei der Überprüfung ist auch zu untersuchen, ob die Bodenart der Spenderfläche zu der Bodenart der Empfängerfläche passt. Darüber hinaus ist das aktuelle Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen und die Betroffenheit von Schutzgebieten zu überprüfen.

Sind alle Voraussetzungen gegeben, ist eine Genehmigung bei den zuständigen Behörden (Landratsamt Rottweil – Umweltschutzamt sowie Untere Naturschutzbehörde) einzuholen.

4 Bodenverhältnisse im Bebauungsplangebiet „Webertal III“

Bodenkundliche Einheiten gemäß BK50

Entsprechend der digitalen Bodenkarte 1:50.000 (BK50) liegen im Bereich des Bebauungsplangebietes „Webertal III“ folgende bodenkundliche Einheiten vor (vgl. Abb. 1):

g68 Pseudogley-Kolluvium und pseudovergleytes Kolluvium über pseudovergleyter Parabraunerde oder über pseudovergleyter Braunerde sowie mittel tiefes bis tiefes pseudovergleytes Kolluvium und Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen über lösslehmreicher Fließerde

Bodenfunktionen nach Bodenschutz 23 (LUBW 2010):

Standort für naturnahe Vegetation:	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht
Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	mittel bis hoch (2.5)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (Landwirtschaft):	mittel (2.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe (Landwirtschaft):	mittel bis hoch (2.5)
Gesamtbewertung (Landwirtschaft):	2.33

g51 Pseudogley-Parabraunerde, Pseudogley-Braunerde, pseudovergleyte Parabraunerde und pseudovergleyte Braunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden

Bodenfunktionen nach Bodenschutz 23 (LUBW 2010):

Standort für naturnahe Vegetation:	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht
Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	mittel bis hoch (2.5)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (Landwirtschaft):	mittel bis hoch (2.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe (Landwirtschaft):	mittel bis hoch (2.5)
Gesamtbewertung (Landwirtschaft):	2.50

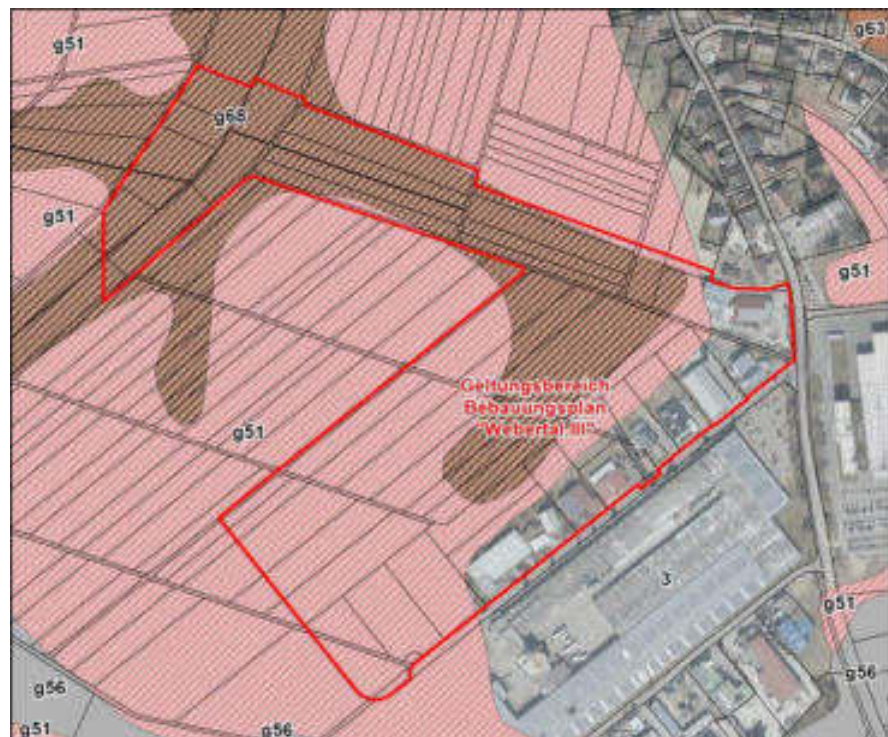


Abb. 1: Ausschnitt aus der digitalen Bodenkarte 1:50.000 im Bereich des Bebauungsplangebiets „Webertal III“

Bodenart

Im Rahmen der Untersuchung wurde innerhalb des Bebauungsplangebietes „Webertal III“ an insgesamt vier Stellen die Bodenart mittels Fingerprobe bestimmt. Demnach wurde als Bodenart Lehm (L) bis schluffig-toniger Lehm (Lts) festgestellt.

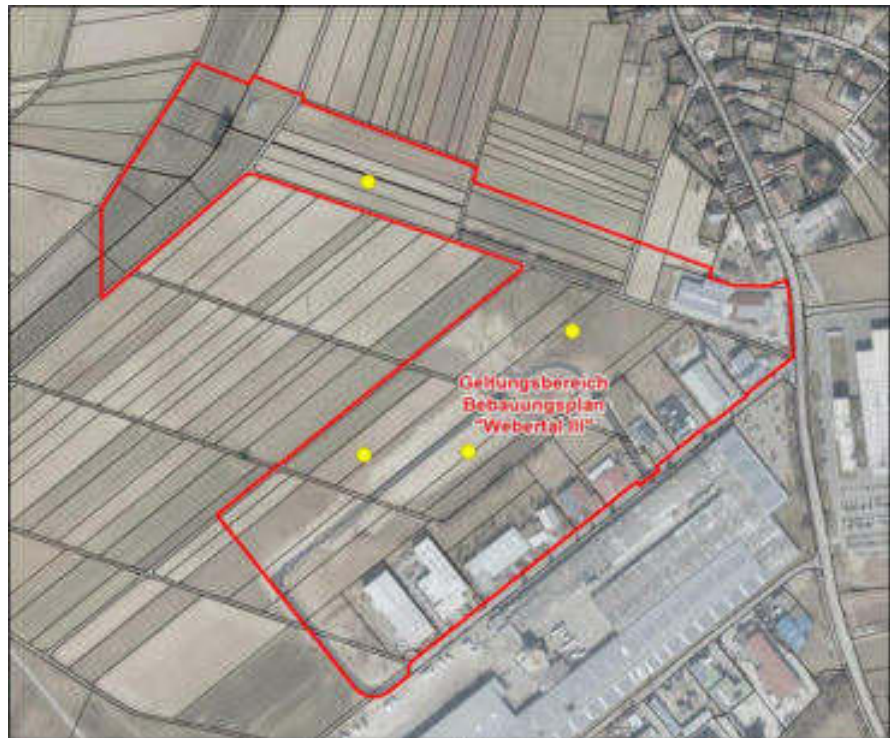


Abb. 2: Standorte der Bodenproben im Bebauungsplangebiet „Webertal III“

5 Quellenverzeichnis

Gesetze/Verordnungen

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474) in Kraft getreten am 8. September 2015.

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010

Literatur

BK50 digitalen Bodenkarte Baden-Württemberg 1:50.000

LABO (2002): Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung). Bericht der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz an die 30. ACK – in Zusammenarbeit mit LAB, LAGA und LAWA.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bodenschutz 23. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Karlsruhe, 32 S.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Bodenschutz 24. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. Karlsruhe, 28 S.

UM Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (1991): Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen. Reihe „Luft, Boden, Abfall“, Heft 10. Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg, Stuttgart.

aufgestellt:
Rottweil, den 29.01.2018
M. Bernhardt
faktorgruen
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser
Landschaftsarchitekten bdla und Beratende ingenieure

Anhang

- Anhang 1: Tabellen „Mögliche Auftragsflächen“
- Anhang 2: 6 Karten „Geeignete Flächen für Oberbodenauftrag – Gemarkung Waldmössingen“
(M 1: 2.500 / DIN A1)
- Anhang 3: Karte „Digitale Bodenkarte 1:50.000 – Gemarkung Waldmössingen“
(M 1:3000 / DIN A3)

Stadt Schramberg

Ökokonto Pferschelwiesen

Aktualisierung Maßnahmenkonzept Pferschelwiesen

Rottweil, den 20.04.2021



Stadt Schramberg, Ökokonto Pferschelwiesen, Aktualisierung Maßnahmenkonzept
Pferschelwiesen

Projektleitung:
Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler
Bearbeitung:
M.Sc. Agrarwissenschaften Lena Fränkel

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Schutzgebiete, geschützte Flächen und sonstige naturschutzfachlich relevante Bereiche.....	2
3. Planungsgrundlagen	3
3.1 Abgrenzung des Plangebiets	3
3.2 Zusammenstellung und Auswertung der bisherigen Planung	3
4. Ökokonto-Maßnahmenkonzept	5
4.1 Aktualisierung und Anpassung der Planung und ihrer Bewertung	5
4.2 Erläuterung der Maßnahmen	7
5. Fazit	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets, rot markiert	1
Abb. 2: Detaillage mit Markierung der Bauabschnitte (BA)	2
Abb. 3: Bestandsplan von 2002.....	4
Abb. 4: Maßnahmenplan von 2002.....	4
Abb. 5: Maßnahmenplanung von 2002, geändert 09.07.2005 / 22.03.2006 / 17.01.2008	5

Anhang

Pläne

- 1 - Geltungsbereich Ökokonto Pferschelwiesen
- 2 - Schutzgebiete, geschützte Bereiche, Biotopverbund
- 3 - Biotoptypen Bestand (2002)
- 4 - Biotoptypen Planung (2002, zuletzt ergänzt 2021)

Bilanzierung

- BA 1 und 2 nach Hessischer Kompensationsverordnung
- BA 3 nach ÖKVO Baden-Württemberg

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass / Ziel Ökokonto

Der Pflege- und Entwicklungsplan Pferschelwiesen bzw. das in diesem Zusammenhang bestehende Ökokonto stammt aus dem Jahr 2002. Im Zeitraum 2002-2008 wurde die ursprüngliche Planung leicht geändert. Seitdem hat sich der Bearbeitungsbereich wiederum geändert, da Grundstücke teilweise nicht erworben werden konnten oder neu hinzugekommen sind. Auch wurde die Planung in Teilbereichen weiter ergänzt, insbesondere durch die Anlage mehrerer Tümpel.

Da diverse Bebauungspläne dem Ökokonto Pferschelwiesen zugeordnet sind bzw. zugeordnet werden sollen, z. B. Webertal / Im Moos oder Webertal III, ist das Ökokonto durch eine Neuabgrenzung und Neubewertung zu aktualisieren. Gemäß einem Termin mit Herrn Gommel, untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Rottweil, am 20.11.2019 ist dabei der 1. und 2. BA des Ökokontos wie bisher nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) zu bewerten, der 3. BA im Osten hingegen nach ÖKVO Baden-Württemberg.

Die Neuabgrenzung und Neubewertung des Ökokontos Pferschelwiesen soll auch eine Prüfung umfassen, ob die damalige Planung unter heutigen Gesichtspunkten noch zielführend ist und diese ggf. aktualisieren.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt nordwestlich von Waldmössingen im Landkreis Rottweil und umfasst ca. 157.500 m².

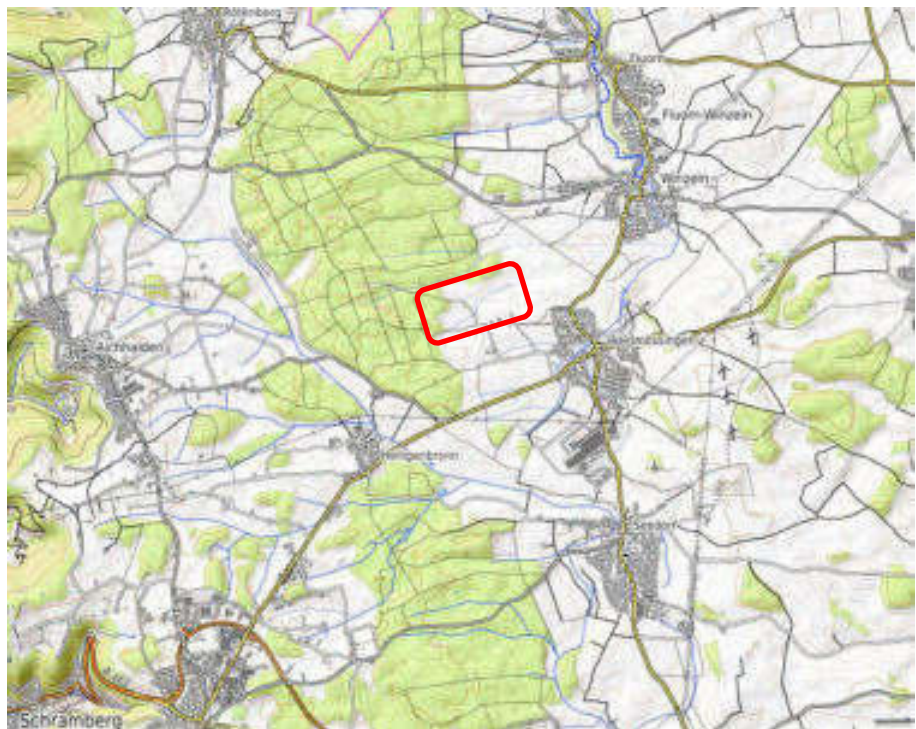


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets, rot markiert

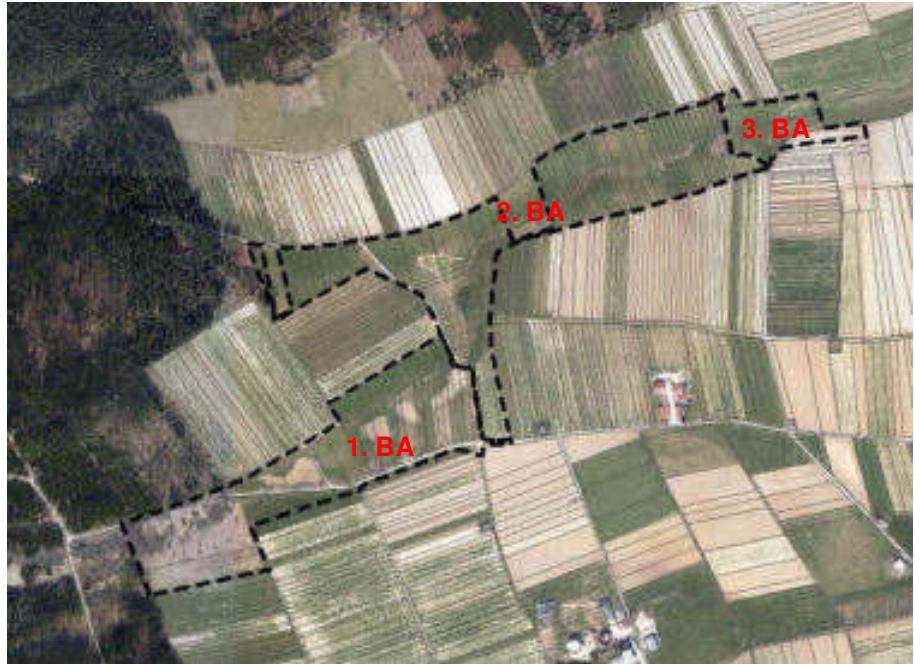


Abb. 2: Detaillage mit Markierung der Bauabschnitte (BA)

2. Schutzgebiete, geschützte Flächen und sonstige natur- schutzfachlich relevante Bereiche

Im Nachfolgenden sind die im Plangebiet bestehenden Schutzgebiete bzw. geschützten Flächen aufgeführt. Darüber hinaus sind keine Schutzgebiete betroffen.

Kartographisch dargestellt sind sie zudem in Plan 1 „Schutzgebiete, Biotopverbund“ im Anhang.

Natura 2000

Ca. 400 m südlich liegt eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ (Nr. 7916311).

Geschützte Biotope

Im Plangebiet sind großflächig Nasswiesen in mehreren Teilflächen sowie ein Großseggenried als geschützte Biotope ausgewiesen:

- „Naßwiesen, Pferschelwiesen nordwestlich Waldmössingen“ (Nr. 177163250158) im Norden / Nordosten,
- „Großseggenried westlich Waldmössingen“ (Nr. 177163250084) im Süden / Südosten,

Angrenzend, ca. 50 m westlich des Plangebiets, liegt zudem das Biotop „Tümpel im Großwald W Waldmössingen“ (Nr. 277163250322).

Wasserschutzgebiet

Der südwestliche Teil des Plangebiets liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „WSG AICHHALDEN TB I-III (WSG-Nr-Amt 325.020).

Die Teilflächen der geschützten Biotope (Nasswiesen und Großseggenried) sind als Kernfläche des Biotopverbunds feuchter Standorte ausgewiesen, des restliche Plangebiet überwiegend als Kernraum, 500 m - oder 1000 m - Suchraum.

3. Planungsgrundlagen

3.1 Abgrenzung des Plangebiets

Das ursprüngliche Konzept von 2002, bzw. mehrfach geändert bis 2008, sah im Bereich Pferschelwiesen entlang des dortigen Grabens eine durchgängige, großflächige und langgestreckte, zahlreiche Flurstücke umfassende Ökokontofläche vor.

Da, entgegen der ursprünglichen Planung, jedoch nicht alle vorgesehenen Grundstücke von der Stadt Schramberg erworben werden konnten, musste die Abgrenzung des Plangebiets angepasst werden.

So fehlen in der aktuellen Abgrenzung zwei Flurstücke (Nr. 2557 und 2585, vgl. Abb. 2), die markante Lücken in der ansonsten zusammenhängenden Fläche verursachen, sowie Flurstücke, die das Gebiet nach Nordosten hin entlang des Grabens langgestreckt erweitern sollten.

Neu hinzugekommen sind ebenfalls mehrere Flurstücke, insbesondere im Südwesten und ein kleines im Nordosten. Zusätzlich wurde die neue Abgrenzung entlang der Flurstücksgrenzen gezogen, wodurch bisher durchschnittenen Flurstücken nun vollständig in den Geltungsbereich aufgenommen wurden bzw. herausgefallen sind.

Der aktuelle Geltungsbereich umfasst ausschließlich gemeindeeigene Flurstücke. Dabei ist der Bereich des Bauabschnitt 1 und 2 zusammen ca. 145.000 m² groß, Bauabschnitt 3 umfasst ca. 12.500 m².

3.2 Zusammenstellung und Auswertung der bisherigen Planung

2002 wurde der Pflege- und Entwicklungsplan Pferschelwiesen erstmalig konzipiert. Abb. 3 und 4 zeigen den damaligen Bestand und die geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich Pferschelwiesen.

Wie in Kap. 3.1 angesprochen, ist ersichtlich, dass das Untersuchungsgebiet durchgängig (ohne die fehlenden mittigen Flurstücke) und weiter nach Nordosten reichend konzipiert wurde.

Des Weiteren ist die Gebietsgrenze nicht an den Flurstücksgrenzen orientiert, zahlreiche Flurstücke sind in der Mitte durchschnitten.

Hinweis: Die Grenze des Geltungsbereichs ist die innere gestrichelte Linie.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung (Acker oder Grünland) fiel im Zuge einer Begehung im September 2020 auf, dass in der Bestandskarte als Grünland eingetragene Flächen tatsächlich als Acker genutzt werden. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) Rottweil, Herr Gommel, am 09.09.2020 und nach Überprüfung alter Luftbilder von 2000 und 2005 stellte sich heraus, dass die Bestandsdarstellung 2002 nicht korrekt war, die Flächen werden daher im aktualisierten Bestand auch als Acker geführt und als solche bewertet. Dies gilt für das Flurstück Nr. 2618 in Nordosten (BA 3) und für die Flurstücke 2746-2749 nördlich des Grabens im südlichen Teil (BA 1). Ersteres ist in dem zuletzt 2008 aktualisierten Pflege- und Entwicklungsplan (Abb. 5) auch als Acker eingezeichnet, die übrigen Flächen jedoch ebenfalls fälschlicherweise als Grünland.

In Abstimmung mit Herrn Gommel erfolgt die Bestandsbewertung mit Ausnahme der Korrekturen der benannten Grünland- und Ackernutzung einheitlich anhand des Bestands von 2002. Die Bewertung erfolgte für den ersten und zweiten Bauabschnitt gemäß der Hessischen Kompensationsverordnung auf Grundlage der zuletzt 2007 erfolgten Bewertung.

Für den dritten Bauabschnitt wurde die Bewertung nach der ÖKVO Baden-Württemberg vorgenommen.

Planung

Als Grundlage für die Planung dient die Maßnahmenplanung von 2002, die laut Eintragungen im Plankopf 2005, 2006 und 2008 geändert wurde (Abb. 5).

Im Winter 2019/2020 erfolgte die Anlage von sechs flachen Tümpeln / Mulden, hauptsächlich im südlichen Bereich. Zentral wurde zuvor (ca. 2016) ein Tümpel mit tieferem Gewässerbereich (mind. 1 m tief) angelegt. Anzahl und Lage der Tümpel weicht von der bisherigen Planung ab, diese wurde dahingehend aktualisiert.

Bei einer Begehung am 09.09.2020 wurden die Planungsziele im Gelände überprüft. Neben der unter „Bestand“ erwähnten Berichtigung der Flächennutzung (Acker/Grünland) wurde in der Planung folgendes aktualisiert:

- Anpassung von Plan und Bewertung hinsichtlich der neu angelegten Mulden / Kleinstgewässer sowie ihrer direkten Umgebung (Nasswiesen),
- Erhalt von Ackerflächen aufgrund von (früherem) *Bromus grossus*-Vorkommen sowie Maßnahmen zu dessen Schutz und langfristigen Vorkommen (Flsk. Nr. 2746, 2747, 2748, 2749, 2839, 2840 und 2618),
- Streichung der Baum-/Strauchpflanzungen zur Förderung von Offenlandarten.

In Abstimmung mit Herr Gommel (UNB) erhalten die geplanten Ackerflächen dabei dieselbe Wertigkeit wie die Magerwiesen, da sie unter diversen Auflagen zur Förderung von *Bromus grossus* (vgl. Kap 4.2) bewirtschaftet werden und damit wie die restlichen Flächen auch das Vorkommen von Offenlandarten begünstigen.

Die restliche Planung ist weiterhin zielführend und wurde nicht geän-

dert. Allerdings ist anzumerken, dass viele der 2002 als Nasswiese markierten Bereiche mittlerweile nur noch Relikte an Nasswiesenvegetation aufweisen. Durch eine zukünftig angepasste, extensive Nutzung sowie den zusätzlichen Kleinstgewässern ist eine Nasswiesenvegetation jedoch weiterhin erreichbar – ausreichend Niederschlag / Wasserführung im Graben vorausgesetzt.

Derzeit werden die Randbereiche des Großseggenrieds und des Grünlands zur Holzablagerung verwendet. Diese Nutzung ist zukünftig einzustellen.

Eine kartographische Darstellung der Planung befindet sich im Anhang im Plan 4 (Biotoptypen Planung).

Aktualisierung der Bewertung: (Öko-)Punkte

Unter Berücksichtigung der Änderungen von Bestand und Planung sowie der Verkleinerung des Plangebiets durch veränderte Gebietsabgrenzungen wurden die folgenden Punkte generiert:

- 1. + 2. Bauabschnitt: 3.109.420 Punkte nach Hessischer Kompensationsverordnung (21,43 Punkte/m²). Analog zur Bewertung des Ökokontos „Weihermoos“ ist ein Zuschlag von 8 Punkten/m² aufgrund der Großflächigkeit und daraus erfolgenden Synergieeffekten enthalten.
- 3. Bauabschnitt: 89.295 Ökopunkte nach Ökokontoverordnung. Ein Zuschlag aufgrund der Großflächigkeit ist in der Bewertung der einzelnen Biotoptypen enthalten.

Eine detaillierte Bilanzierung befindet sich im Anhang.

4.2 Erläuterung der Maßnahmen

Grünland

Ziel ist eine Extensivierung des gesamten Grünlands (1- 2 maliger Schnitt mit Abräumen Mahdgut) und Anlage von Altgrasstreifen auf ca. 10 % der Fläche.

Es sollen arten- und blütenreiche Wiesen entstehen, die in Vertiefungen und entlang der Gräben / Mulden in Nasswiesen übergehen.

- Bestehende Ackerflächen, geplante Magerwiesen

Zur Vorbereitung der Fläche: Umpflügen und Saatbeet bereiten (z. B. mittels Federzinkenegge). Anschließend, entweder

- *Einsaat mit einer geeigneten, standortgerechten und artenreichen Wildsamensmischung*: Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ bzw. Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“. Günstige Aussaatzeitpunkte sind Februar - Mai und August - Oktober. Ein Anwalzen des Saatgutes ist erforderlich.

oder

- *Aufbringen von Wiesendrusch als Saatgut*: 5 - 7 g / m²; Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“. Günstige Aussaatzeitpunkte sind September bis Mitte Oktober, Frühjahr oder Sommer sind jedoch auch möglich. Ein Anwalzen des

Saatgutes ist sinnvoll.

Im Jahr der Ansaat / des Auftrags bzw. ab Mai des Folgejahres bei Ansaat / Auftrag im Herbst ist ein Pflegeschnitt (Schröpfschnitt) durchzuführen. Je nach Aufwuchs sind weitere Schnitte im Juli sowie im September / Oktober nach Aussamung der Kräuter durchzuführen. Das Mähgut ist jeweils abzuführen.

Die weitere Pflege erfolgt über die Dauerpflege (nächste Punkte).

- Bestehende Grünlandflächen, geplante Magerwiesen:

Entwicklung erfolgt über die Pflege.

Mahd 1-2 x jährlich (der 1. Schnitt sollte frühestens zur Blüte des Glatthafters, ca. Mitte/Ende Juni (abhängig vom Witterungsverlauf)). Die zweite Mahd ist ab September jeden Jahres (ca. 8 Wochen nach dem ersten Schnitt) durchzuführen. Das Mähgut ist spätestens eine Woche nach dem Schnitt abzutransportieren. Auf eine Düngung ist in den ersten 5 Jahren zu verzichten, danach sollte aufgrund der Bestandssituation überprüft werden, ob eine Düngung sinnvoll ist (Erhaltungsdüngung, jedoch keine Anwendung von chemisch-synthetischen Düngemittel).

Eine Beweidung ist alternativ ebenfalls möglich, idealerweise Stoßbeweidung mit rollierendem System auf Teilflächen, ggf. mit Nachmahd. Eine extensive Standweide ist ebenfalls möglich, ggf. mit abschnittsweiser Nachmahd.

- Nasswiesen:

Die Mahd sollte im Regelfall einschürig (nur ausnahmsweise zweischürig) mit einer Schnitthöhe von 10 cm erfolgen. Um potenziell vorkommende Bodenbrüter in diesem Bereich zu schonen, darf die erste Mahd erst ab dem 15. Juli erfolgen. Das Mahdgut muss nach dem Abtrocknen, spätestens nach 10 Tagen, von der Fläche verbracht werden, um den Nährstoffeintrag zu verringern. Auf Düngung ist vollständig zu verzichten. Eine extensive Beweidung ist möglich.

Die Mahd ist grundsätzlich gestaffelt durchzuführen, d.h. mind. 10 % der Grünlandfläche sind zunächst stehenzulassen. Der bei der ersten Mahd stehen gelassene Altgrasstreifen wird mit dem zweiten Durchgang abgenommen. Gleichzeitig wird ein neuer Altgrasstreifen an anderer Stelle angelegt, über den Winter belassen und erst im Folgejahr gemäht. Die Lage des Altgrasstreifens ist frei wählbar, auch mehrere „Mahdinseln“ sind möglich. Eine Mindestbreite von 10 m sollte jedoch eingehalten werden.

Eine Verwendung von Herbiziden, Pestiziden oder chemisch-synthetischen Düngemitteln ist nicht zulässig.

Ackerfläche

Die bestehenden Ackerflächen auf den Flurstücken Nr. 2746/2747/2748/2749, 2839/2840 und 2618 sind zu erhalten und hinsichtlich ihrer Habitatsignung für *Bromus grossus* (Dicke Trefle) zu optimieren. Eine Einsaat von autochthonem *Bomus grossus* Saatgut ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geplant.

Notwendig sind eine extensive Ackernutzung mit Ackerrandstreifen,

(brach liegend oder mit verringerter Saatkichte), und eine wintergetreidebetonte Fruchtfolge (insbesondere mit Dinkel). Kein Mais oder Raps, zudem vollständig ohne Pestizid- oder Herbizidanwendung und mit geringeren Düngermengen (max. 50 % der üblichen Düngermenge). Eine reduzierte Bodenbearbeitung des Ackers und der Ackerandstreifen ist im Spätsommer durchzuführen.

Auf dem Ackerandstreifen (ca. 2-5 m oder eine Maschinenbreite) sollte die Saatkichte verringert werden (50 % der üblichen Menge). Das an den Getreideanbau angepasste Gras *Bromus grossus* kann in der lückigen Kultur gut auflaufen und wachsen.

Alternativ kann der Streifen brach liegengelassen werden, mit spontan aufkommender einjährige Vegetation.

Die Maßnahmen zur Förderung von *Bromus grossus*, inkl. der Ein-
saat, sind von einem Artexperten vorzunehmen bzw. zu begleiten.
Dieser sollte auch langfristig als Ansprechpartner für den Bewirtschafter zur Verfügung stehen.

Großseggenried

Im Bereich des Großseggenrieds ist eine manuelle Entbuschung durchzuführen und mindestens 50 % der Gehölze (vorrangig Fichten) zu entfernen.

Um das Großseggenried vor weitergehender Bewaldung / Verbuschung zu schützen, sollte alle 2-4 Jahre gemäht und das Mahdgut entfernt werden.

Beide Maßnahmen, Entbuschung und Mahd, sind im Winterhalbjahr, möglichst bei gefrorenem Boden, durchzuführen.

5. Fazit

Der Pflege- und Entwicklungsplan Pferschelwiesen bzw. das in diesem Zusammenhang bestehende Ökokonto stammt aus dem Jahr 2002. Das Ökokonto soll durch einen Neuabgrenzung und Neubewertung aktualisiert werden, da beispielsweise mehrere Tümpel neu angelegt worden sind.

Geplant ist die Extensivierung der gesamten Fläche und Entwicklung von artenreichen Magerwiesen bzw. in den Senken Nasswiesen.




Die bestehenden Ackerflächen bleiben erhalten und werden als extensive Äcker mit Ackerandstreifen zur Förderung von *Bromus grossus* verwendet.

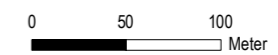
Das Großseggenried soll durch Pflege vor Verbuschung geschützt werden. Derzeitige Störungen, wie beispielsweise die Lagerung von Holz in den Randbereichen des Großseggenrieds und des Grünlands, sind zukünftig einzustellen.

Im Zuge der Neuabgrenzung und Neubewertung können im 1. und 2. Bauabschnitt insgesamt 3.109.420 Punkte (gemäß hessischer Kompensationsverordnung) generiert werden, was 21,43 Punkten/m² entspricht. Im 3. Bauabschnitt entsteht ein Überschuss von 89.295 Punkten gemäß Ökokontoverordnung Baden-Württemberg.



Legende

-  Geltungsbereich Ökokontofläche
-  Pferschelwiesen mit Bauabschnitt (BA)
-  Flurstück mit Nummer



faktorgrün

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bdla
 Beratende Ingenieure

www.faktorgruen.de

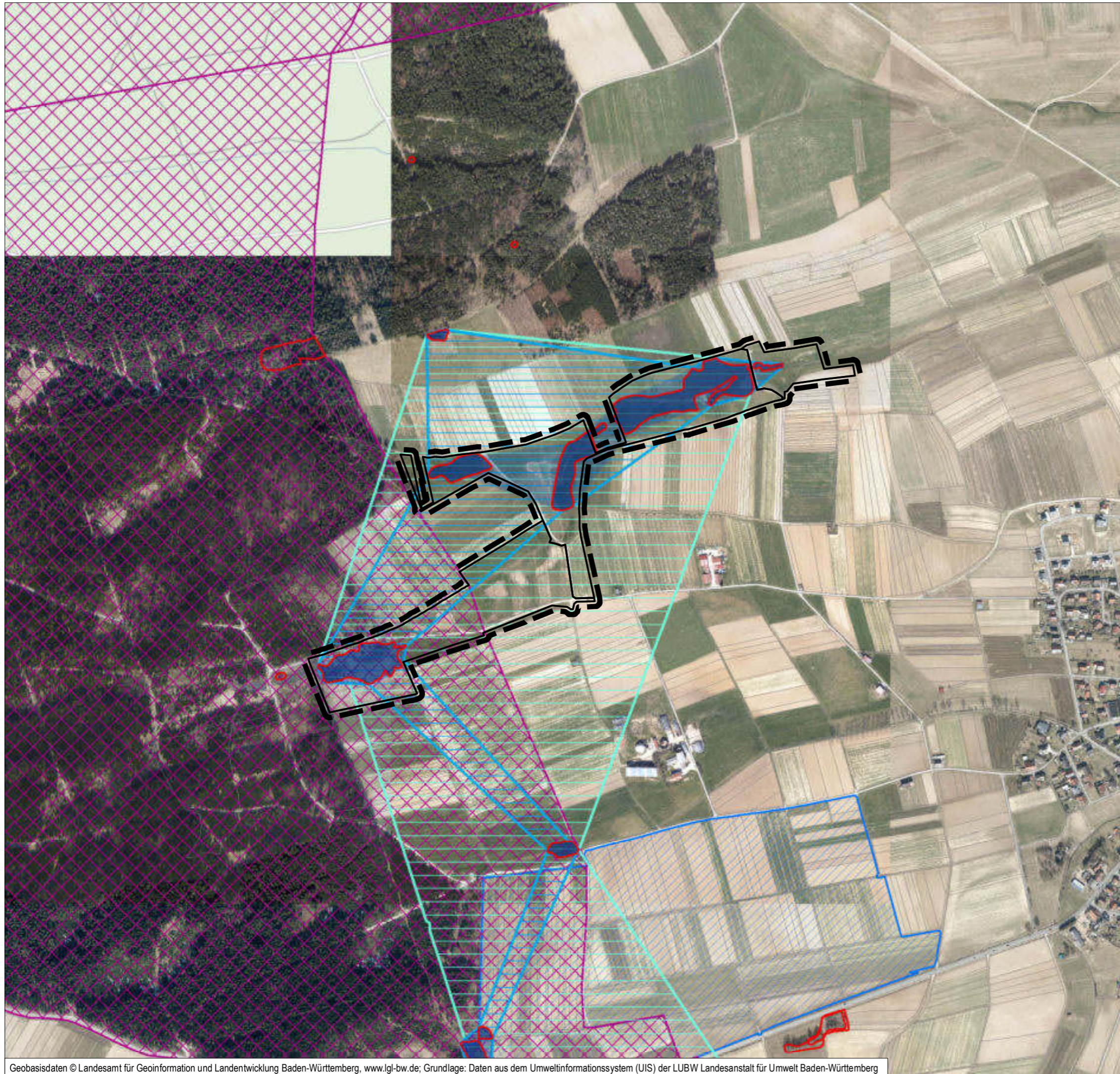
Projekt Ökokonto Schramberg - Pferschelwiesen

Planbez. Geltungsbereich Ökokonto Pferschelwiesen

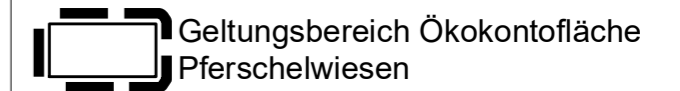
Maßstab 1:4.000

Bearbeiter LF




Datum 20.12.2020






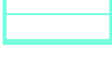
Legende



Schutzgebiete / geschützte Bereiche

-  Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG
-  Wasserschutzgebiet ("WSG AICHHALDEN TB I-III", Zone IIIB)
-  FFH-Gebiet ("Baar, Eschach und Südostschwarzwald")

Landesweiter Biotopverbund feuchter Standorte

-  Kernfläche
-  Kernraum
-  500 m - Suchraum
-  1000 m - Suchraum



faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

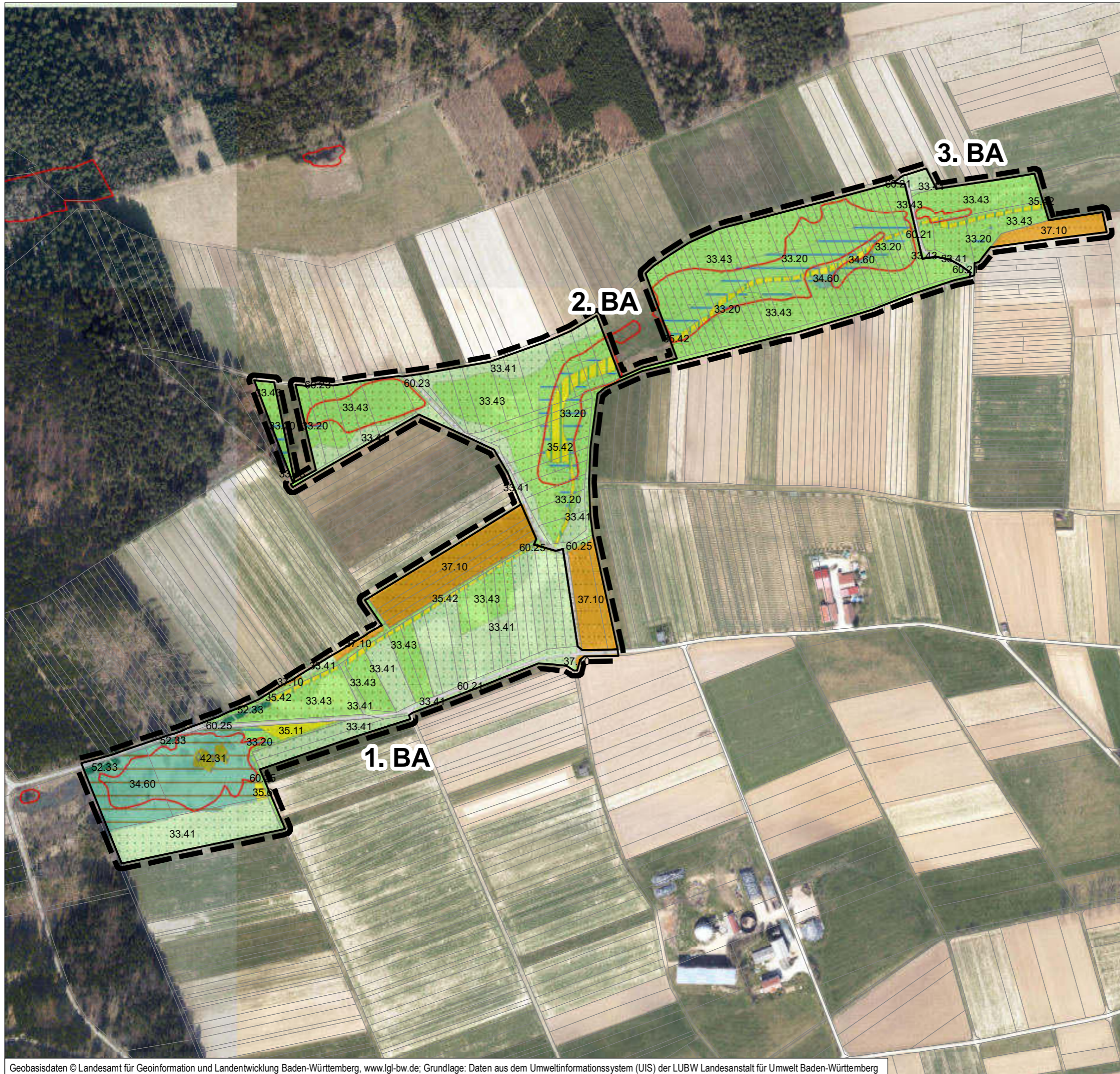
Projekt Ökokonto Schramberg - Pferschelwiesen

Planbez. Schutzgebiete, geschützte Bereiche, Biotopverbund



Maßstab 1:7.500

Bearbeiter LF

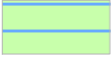
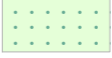
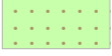
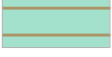






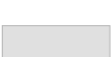
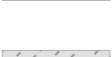
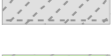
Datum 20.12.2020



Legende

-  Geltungsbereich Ökokontofläche Pferschelwiesen mit Bauabschnitt (BA)
-  Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG

Biotoptypen Bestand (2002)

-  33.20 Nasswiese
-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
-  33.43 Magerwiese mittlerer Standorte
-  34.60 Großseggen-Ried
-  35.11 Nitrophytische Saumvegetation
-  35.42 Gewässerbegleitende Hochstaudenflur
-  35.60 Ruderalvegetation
-  37.10 Acker
-  42.31 Grauweiden- oder Ohrweiden-Feuchtgebüsch
-  52.33 Gewässerbegleitender Auwaldstreifen
-  60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz
-  60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter
-  60.25 Grasweg

0 50 100
Meter



faktorgrün

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

www.faktorgruen.de

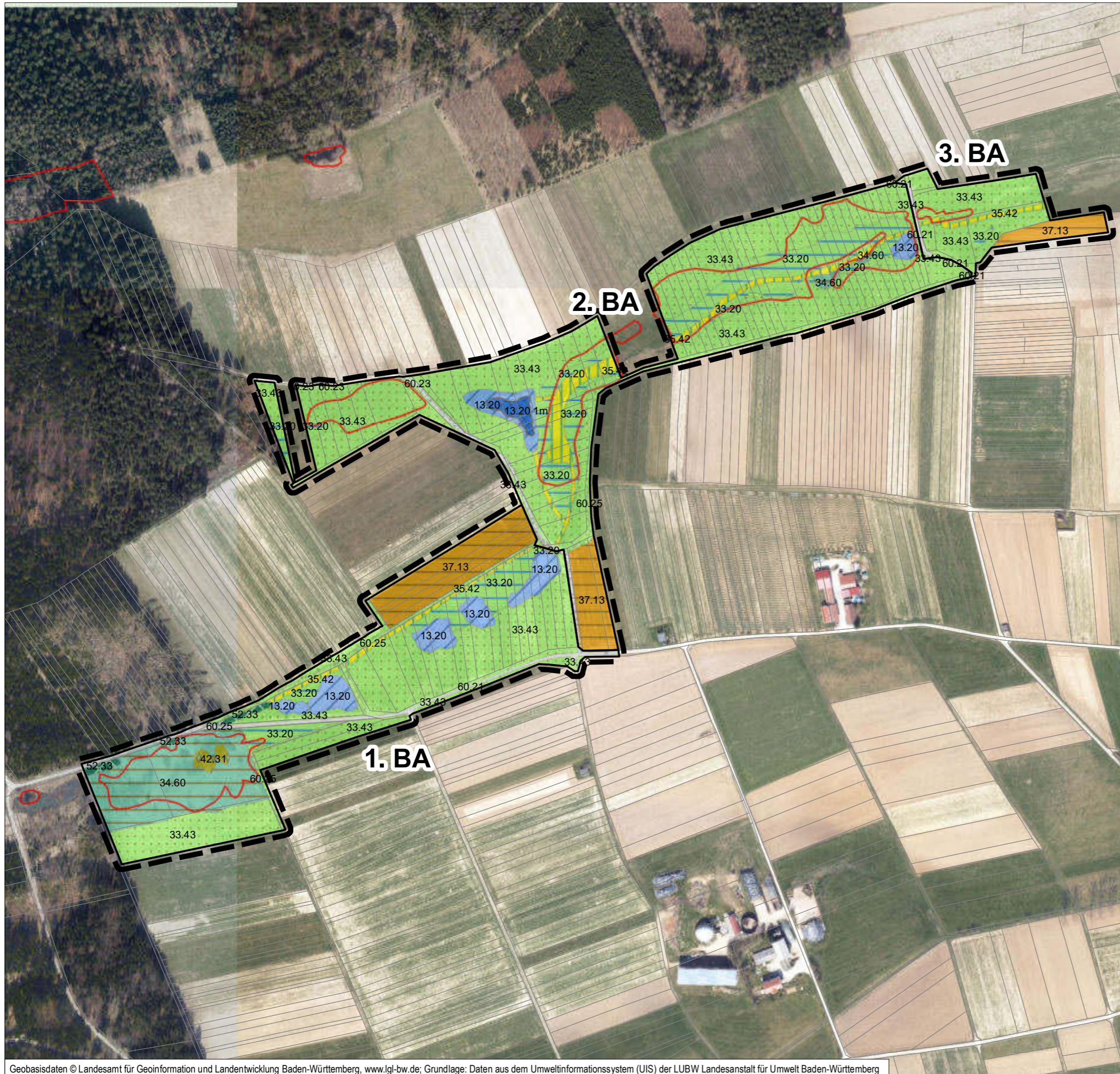
Projekt Ökokonto Schramberg - Pferschelwiesen

Planbez. Biotoptypen Bestand (2002)

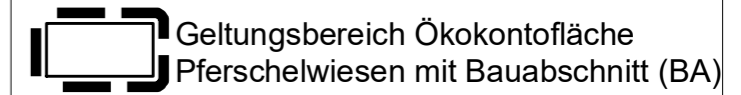
Maßstab 1:4.000

Bearbeiter LF

Datum 20.12.2020





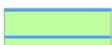
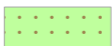
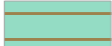







Legende



Geltungsbereich Ökokontofläche
Pferschelwiesen mit Bauabschnitt (BA)

Biotoptypen Planung

(Grundlage von 2002, ergänzt 2005 / 2006 / 2008 und 2021)

-  13.20 Tümpel oder Hüle
-  13.20 Tümpel oder Hule,
Wassertiefe mind. 1 m
-  33.20 Nasswiese
-  33.43 Magerwiese mittlerer Standorte
-  34.60 Großseggen-Ried
-  35.42 Gewässerbegleitende
Hochstaudenflur
-  37.13 Acker mit Unkrautvegetation
basenarmer Standorte
mit Maßnahmen für Bromus grossus
(--> vgl. Konzept)
-  42.31 Grauweiden- oder Ohrweiden-
Feuchtgebüsch
-  52.33 Gewässerbegleitender
Auwaldstreifen
-  60.21 Völlig versiegelte Straße oder
Platz
-  60.23 Weg oder Platz mit
wassergebundener Decke, Kies oder
Schotter
-  60.25 Grasweg

0 50 100
Meter



faktorgrün

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

www.faktorgruen.de

Projekt Ökokonto Schramberg - Pferschelwiesen

Planbez. Biotoptypen Planung (2002, zuletzt ergänzt 2021)

Maßstab 1:4.000

Bearbeiter LF

Datum 20.12.2020

Pferschelwiesen - Bewertung Biotoptypen nach dem Hessischem Modell (1. und 2. Bauabschnitt)

BESTAND				
Biotop-Nr. HE	Biotoptyp Bestand (Nr. lt. ÖKOVO)	Punkte pro m ²	Flächen-größe [m ²]	Punkte-Summe
6.120	Nährstoffreiche Feuchtwiese, mit gefährdeten Arten (33.20)	50	13.220	661.000
6.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen (33.41)	21	35.620	748.020
6.310	Extensiv genutzte Frischwiesen (33.43)	37	56.420	2.087.540
5.440	Großseggenried (34.60)	56	13.090	733.040
9.150	Nitrophytische Saumvegetation (35.11)	39	780	30.420
5.460	Nassstaudenfluren, Röhricht (35.42)	44	5.490	241.560
9.130	Ruderalvegetation (35.60)	39	200	7.800
11.191	Acker, intensiv (37.10)	16	12.070	193.120
2.300	Nasse voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten (42.31)	39	650	25.350
1.133	Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (52.33)	59	870	51.330
10.510	versiegelter Weg (60.21)	3	2.300	6.900
10.530	Schotterweg (60.23)	6	1.410	8.460
10.610	bewachsene Feldwege (60.25)	21	2.950	61.950
SUMME GESAMT:			145.070	4.856.490

PLANUNG				
Biotop-Nr. HE	Biotoptyp Ziel (Nr. lt. ÖKOVO)	Punkte pro m ²	Flächen-größe [m ²]	Punkte-Summe
5.332	Temporäre Kleingewässer, Flachmulden (13.20)	47	7.610	357.670
5.331	ausdauernde Kleingewässer, mit Tiefenbereich (13.20)	56	930	52.080
6.110	Nährstoffarme Feuchtwiesen (33.20)	59	18.900	1.115.100
	Aufschlag für Altgrasstreifen (auf 10 %)	10		18.900
6.310	Extensiv genutzte Frischwiesen (33.43)	44	78.930	3.472.920
	Aufschlag für Altgrasstreifen (auf 10 %)	10		78.930
5.440	Großseggenriede/-röhricht (34.60)	56	13.300	744.800
5.430	Röhrichte, Gewässerbegleitende Hochstaudenflur (35.42)	53	5.920	313.760
11.192	Acker, extensiv genutzt mit artenreicher Wildkrautflora --> Bromus grossus (37.12 / 37.13), Bewertung wie 6.310 (mit UNB abgestimmt)	44	11.300	497.200
2.300	Nasse voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten (42.31)	39	650	25.350
1.133	Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (52.33)	59	870	51.330
10.510	versiegelter Weg (60.21)	3	2.300	06.900
10.530	Schotterweg (60.23)	6	1.410	08.460
10.610	bewachsene Feldwege (60.25)	21	2.950	61.950
SUMME GESAMT:			145.070	6.805.350

SUMME BIOTOPAUFWERTUNG (in Punkten):	1.948.860
Durchschnittliche Aufwertung (Punkte pro m²):	13,43

Zuschlag aufgrund Großflächigkeit, Synergieeffekte
aufgrund zusammenhängender Maßnahmenflächen

8,0
Punkte/m²

SUMME BIOTOPAUFWERTUNG (in Punkten):	3.109.420
Durchschnittliche Aufwertung (Punkte pro m²):	21,43

aufgestellt:
Rottweil, (16.03.2006, 06.06.2007) 20.04.2021
faktorgruen

Maßnahmenkonzept, Pferschelwiesen 3. BA

Bilanzierung des Aufwertungsumfangs entsprechend Ökokonto-Verordnung

BESTAND

Biotop-typen-Nr.	Biotoptyp	Normalwert ÖKVO	Wert-spanne ÖKVO	Hinweis zur Bewertung	Fläche in m ²	Biotoptypen		Bodenfunktionen							
						Biotopwert pro m ²	Ökopunkte gesamt	Standort . naturnahe Veg.	Standort Kultur-pflanzen	Wasser-kreislauf	Filter / Puffer	Gesamt-bewertung	Ökopunkte gesamt		
33.20	Nasswiese	26	14 - 39		215	26	5.590	nicht hoch/							
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	8 - 19		870	13	11.310	sehr hoch	mittel	gering bis	mittel bis	mittel	-		
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	21	12 - 32		8.080	21	169.680			mittel	hoch				
35.42	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	19	11 - 39		750	19	14.250	Im Plangebiet kommt der Bodentyp g56 (Pseudogley, Parabraunerde-Pseudogley und Kolluvium-Pseudogley aus Lösslehm, lösslehm-reichen Fließerden oder holozänen Abschwemmassen) vor:							
37.10	Acker	4	4 - 8		2.175	4	8.700								
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	-		390	1	390								
Summe Ausgangszustand					12.480		209.920								

PLANUNG

Biotop-typen-Nr.	Biotoptyp	Normalwert ÖKVO	Wert-spanne ÖKVO	Hinweis zur Bewertung	Fläche in m ²	Biotoptypen		Bodenfunktionen					
						Biotopwert pro m ²	Ökopunkte gesamt	Standort naturnahe Vegetation	Standort Kultur-pflanzen	Wasser-kreislauf	Filter / Puffer	Gesamt-bewertung	Ökopunkte gesamt
33.20	Nasswiese mit 10 % Altgrasstreifen	26	14 - 34	Aufwertung aufgrund Altgrasstreifen und Großflächigkeit	215	30	6.450	Eine Bewertung der Bodenfunktionen wird nicht vorgenommen, da die Aufwertung des Bodens nicht bewertbar ist.					
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte, mit 10 % Altgrasstreifen	21	12 - 27	Aufwertung aufgrund Altgrasstreifen und Großflächigkeit sowie hohem Potenzial (angrenzende Magerwiesen)	8.955	25	223.875						
35.42	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	19	11 - 25		750	19	14.250						
37.13	Acker mit Unkrautvegetation basenarmer Standorte	12	12 - 23	Aufwertung auf Bewertung der Magerwiese aufgrund von (früherem) Vorkommen von <i>Bromus grossus</i> und Maßnahmen zu dessen Förderung. Bewertung mit UNB abgestimmt	2.170	25	54.250						
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	-		390	1	390						
Summe Planungszustand					12.480		299.215						

Bilanz Planungszustand minus Ausgangszustand	89.295
Bilanz gesamt	89.295

Aufgestellt:
Rottweil, 20.04.2021
faktorgruen



**Bebauungsplan „Webertal III“ in Waldmössingen
Schalltechnische Untersuchung**

Erläuterungsbericht

Projekt-Nr. 612-2204

September 2018

Versions- und Revisionsbericht

Nr.	Datum	Erstellt	Geprüft	Beschreibung
1	18.09.2018	S. Steiner	A. Colloseus	Erläuterungsbericht


Matthias Wolny


Alexander Colloseus

Fichtner Water & Transportation GmbH

Linnéstraße 5, 79110 Freiburg

Deutschland

Telefon: +49-761-88505-0

Fax: +49-761-88505-22

E-Mail: info@fwf.fichtner.de

Copyright © by FICHTNER WATER & TRANSPORTATION GMBH

Disclaimer

Der Inhalt dieses Dokumentes ist ausschließlich für den Auftraggeber der Fichtner Water & Transportation GmbH und andere vertraglich vereinbarte Empfänger bestimmt. Er darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers ganz oder auszugsweise und ohne Gewähr Dritten zugänglich gemacht werden. Die Fichtner Water & Transportation GmbH haftet gegenüber Dritten nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Aufgabenstellung.....	1
1.2 Bearbeitungsgrundlagen	1
2. Grundlagen	2
2.1 Allgemeines.....	2
2.2 Beurteilungsgrundlagen	2
2.3 Schallschutz im Städtebau	3
3. Gewerbelärm	4
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 Beurteilungsgrundlagen	4
3.2.1 Beurteilungszeiten.....	5
3.2.2 Ruhezeiten.....	5
3.2.3 Immissionsrichtwerte.....	5
3.2.4 Verkehrsgeräusche	6
3.3 Emissionen.....	6
3.3.1 Nachbarschaft.....	6
3.3.2 Plangebiet.....	7
3.3.3 Maximalpegel.....	15
3.4 Immissionen	16
3.4.1 Allgemeines	16
3.4.2 Mittelungspegel.....	17
3.4.3 Maximalpegel.....	18
4. Verkehrslärm	18
4.1 Allgemeines.....	18
4.2 Beurteilungsgrundlagen	18

4.3	Emissionen	20
4.3.1	Allgemeines	20
4.3.2	Analyse-Fall	20
4.3.3	Prognose-Nullfall.....	21
4.3.4	Prognose-Planfall.....	22
4.4	Immissionen	23
4.4.1	Allgemeines	23
4.4.2	Nachbarschaft.....	24
4.4.3	Plangebiet.....	26
5.	Lärmschutzmaßnahmen	27
5.1	Allgemeines	27
5.2	Bauliche Maßnahmen	27
5.3	Organisatorische Maßnahmen	27
6.	Zusammenfassung	29

Tabellen

Tab. 2-1:	Orientierungswerte der DIN 18005 [5]	3
Tab. 3-1:	Immissionsrichtwerte der TA Lärm [9]	6
Tab. 3-2:	Schalleistungspegel Schallquellen Plangebiet	8
Tab. 3-3:	Zusammenstellung der maßgebenden Maximalpegel	16
Tab. 4-1:	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [21]	19
Tab. 4-2:	Verkehrsmengen und Emissionspegel im Analyse-Fall	21
Tab. 4-3:	Verkehrsmengen und Emissionspegel im Prognose-Nullfall	21
Tab. 4-4:	Verkehrsmengen und Emissionspegel im Prognose-Planfall	23

Anlagen

- Anlage 1** **Lagepläne Gewerbelärm**
- Anlage 2** **Beurteilungspegel Gewerbelärm**
- Anlage 3** **Lagepläne Verkehrslärm**
- Anlage 4** **Verkehrserzeugung**
- Anlage 5** **Beurteilungspegel Verkehrslärm**
- Anlage 6** **Beurteilungspegel Verkehrslärm Plangebiet**

Abkürzungen

- BImSchG** Bundes-Immissionsschutzgesetz
- BImSchV** Bundes-Immissionsschutzverordnung
- dB(A)** Dezibel nach A-Bewertung (Schallpegel mit Frequenzbewertung)
- DIN** Deutsches Institut für Normung e.V.
- DTV** durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
- HLUG** Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- IGW** Immissionsgrenzwert
- IRW** Immissionsrichtwert
- GE** Gewerbegebiet
- GI** Industriegebiet
- K_I** Zuschlag für Impulshaltigkeit
- K_{PA}** Zuschlag für Parkplatzart
- L_r** Beurteilungspegel
- L_{r, diff}** Überschreitung eines Grenz-, Richt- oder Orientierungswertes
- MD** Dorfgebiet
- MI** Mischgebiet
- MIV** Motorisierter Individualverkehr
- RLS** Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
- StVO** Straßenverkehrsordnung

TA	Technische Anleitung
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VerBau	Verkehrsaufkommen durch Vorhaben der Bauleitplanung (Software)
WA	allgemeines Wohngebiet
WE	Wohneinheiten
WR	reines Wohngebiet

Quellenverzeichnis

- [1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998
- [2] Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002; Beiblatt zu DIN 18005 Teil 1, Mai 1987
- [3] Wikipedia: Schalldruckpegel, unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Schalldruckpegel>, Januar 2018
- [4] Prof. Dr. Jürgen Hellbrück: Wirkungen von Lärm auf Erleben, Verhalten und Gesundheit, Vortrag auf dem Seminar „Lärmarme Straßenbeläge“, März 2010
- [5] Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1: Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren / Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
- [6] Bundesverwaltungsgericht: Urteil vom 22.3.2007 - 4 CN 2/06
- [7] Bundesverwaltungsgericht: Urteil vom 18.12.1990 - 4 N 6/88
- [8] Bundesministerium der Justiz: Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie und Gewerbe, Mai 2006
- [9] DIN ISO 9613-2: 1999-10: Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996)
- [10] Bayerisches Landesamt für Umwelt: Parkplatzlärmstudie – 6. überarbeitete Auflage, August 2007
- [11] Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen, Schriftenreihe „Umwelt und Geologie – Lärmschutz in Hessen“, Heft 1, 2002

- [12] Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Schriftenreihe „Umwelt und Geologie – Lärmschutz in Hessen“, Heft 3, 2005
- [13] Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Verwendung von akustischen Rückfahrwarneinrichtungen, 2004
- [14] Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Schalltechnische Hinweise für die Aufstellung von Wertstoffcontainern, Januar 1993
- [15] Umweltbundesamt Österreich: Emissionsdaten-Katalog, November 2006
- [16] Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Sächsische Freizeidlärmstudie, April 2006
- [17] Verein Deutscher Ingenieure: VDI-Richtlinien - Emissionskennwerte von Schallquellen: Sport- und Freizeitanlagen, VDI 3770, Düsseldorf 2012
- [18] Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Lärm - Straße und Schiene, Juli 2014
- [19] Der Bundesminister für Verkehr: Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Ausgabe 1990
- [20] 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV), Juli 1991
- [21] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur: Städtebauliche Lärmfibel – Hinweise für die Bauleitplanung, Dezember 2013
- [22] Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburger Leitfaden – Lärm in der Bauleitplanung 2010, Januar 2010
- [23] Fichtner Water & Transportation GmbH: Verkehrszählung vom 17.05.2018
- [24] Martin Arnold, Josefa Dahme: Straßenverkehrstechnik - Hochrechnung von Kurzzeitzählungen an Innerortsstraßen, Oktober 2008
- [25] Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen: Heft 42 der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung: Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Dr.-Ing. Dietmar Bosserhoff, Wiesbaden, 2000
- [26] Dr.-Ing. Dietmar Bosserhoff: Programm Ver_Bau: Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung mit Excel-Tabellen am PC, Januar 2016

1. ALLGEMEINES

1.1 Aufgabenstellung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten von Betrieben im Gewerbegebiet Webertal im Stadtteil Waldmössingen der Stadt Schramberg zu schaffen, soll der Bebauungsplan „Webertal III“ aufgestellt werden. Hierfür soll der bestehende Bebauungsplan „Webertal“ erweitert und in Überlagerungsbereichen geändert werden.

Für das Bebauungsplanverfahren sind die schalltechnischen Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten.

Dazu gehören die Lärmeinwirkungen durch bestehende und geplante gewerbliche Nutzungen an schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld. Hierbei sind sowohl die im Plangebiet neu auszuweisenden Gewerbeflächen zu berücksichtigen, als auch im Plangebiet und in der Nachbarschaft bestehende Betriebe.

Zudem sind die durch die Planung hervorgerufenen Änderungen der Verkehrslärmsituation für die Nachbarschaft zu ermitteln und zu bewerten und die durch den Straßenverkehrslärm im Plangebiet hervorgerufenen Lärmeinwirkungen zu untersuchen.

Die Bewertung erfolgt anhand der nach den unterschiedlichen Lärmarten zu unterscheidenden rechtlichen Beurteilungsgrundlagen. Als Bewertungsgrundlage für den Gewerbelärm wird die TA Lärm [1] herangezogen. Die Bewertung der Verkehrslärsituation erfolgt nach den Vorgaben der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau [2].

1.2 Bearbeitungsgrundlagen

Die schalltechnische Untersuchung bezieht sich auf den Bebauungsplanentwurf „Webertal III“ vom 20.03.2014. Ein Katasterauszug sowie die Höhendaten wurden von der Stadt Schramberg zur Verfügung gestellt. Weitere Datengrundlagen werden an den jeweiligen Stellen im Text aufgeführt.

Die schalltechnischen Berechnungen werden mit der Software SoundPLAN (Version 8.0, Soundplan GmbH) durchgeführt.

2. GRUNDLAGEN

2.1 Allgemeines

Schall bezeichnet mechanische Schwingungen und Wellen in einem elastischen Medium (z. B. Luft). Schallpegel werden üblicherweise in der Einheit dB(A) (Dezibel) dargestellt. Dabei handelt es sich um eine Hilfsgröße, die einen Schalldruckpegel in ein Verhältnis zur menschlichen Hörschwelle setzt. Durch den logarithmischen Maßstab entstehen dabei besser handhabbare Werte.

Das menschliche Gehör nimmt Frequenzen ungefähr zwischen 16 Hz und 20 KHz wahr. Die Hörschwelle liegt in Abhängigkeit von der Frequenz ungefähr bei 0 dB. Die Schmerzgrenze liegt bei ca. 130 dB. „Die Abhängigkeit von wahrgenommener Lautstärke und Schalldruckpegel ist stark frequenzabhängig. [...] Sollen Aussagen über die Wahrnehmung eines Schallereignisses gemacht werden, muss daher das Frequenzspektrum des Schalldrucks betrachtet werden [3].“

Durch eine frequenzabhängige Gewichtung wird der bewertete Schalldruckpegel gebildet. Üblich ist dabei die Verwendung des A-bewerteten Schallpegels (dB(A)).

Als Lärm werden Schallereignisse bezeichnet, die subjektiv als störend empfunden werden. Lärm ist also „unerwünschter Schall, der das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Menschen erheblich beeinträchtigen kann“. [4]

2.2 Beurteilungsgrundlagen

Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen der unterschiedlichen Lärmarten (z. B. Verkehr, Gewerbe, Freizeit) werden durch entsprechende Richtlinien bzw. Verordnungen vorgegeben. Hierbei erfolgt eine sektorale Betrachtung, d. h. bei den schalltechnischen Überprüfungen sind die Lärmquellen der unterschiedlichen Lärmarten einzeln zu ermitteln und die daraus berechneten Beurteilungspegel den jeweiligen Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten gegenüberzustellen.

Eine Aggregation mehrerer Lärmarten erfolgt in der Regel nicht. Schallquellen, die keiner Lärmart zuzuordnen sind (z. B. Naturgeräusche, Wind, Wasser etc.), werden bei den schalltechnischen Untersuchungen nicht betrachtet.

Für die schalltechnischen Berechnungen werden zunächst die Schallemissionen ermittelt oder abgeschätzt, d. h. der von einer Schallquelle ausgehende Lärm betrachtet. In Abhängigkeit der Lage, Höhe, Abschirmungen, Reflexionen etc. werden daraus die Schallimmissionen ermittelt, also der auf den jeweils maßgebenden Immissionsort (z. B. ein Wohngebäude) einwirkende Lärm bestimmt.

Mit den Zuschlägen der jeweiligen Berechnungsrichtlinien z. B. für Ruhezeiten oder bestimmte Lärmarten werden aus den Immissionen die Beurteilungspegel gebildet.

2.3 Schallschutz im Städtebau

Für die schalltechnische Beurteilung städtebaulicher Planungen kann die DIN 18005 Teil 1 - Schallschutz im Städtebau [2] herangezogen werden. In Beiblatt 1 zur DIN 18005 sind „Orientierungswerte für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung“ [5] angegeben. Die Orientierungswerte sind als Ziele des Schallschutzes für die Bauleitplanung aufzufassen und keine Grenzwerte. Die örtlichen Gegebenheiten können ein Abweichen von Orientierungswerten nach oben oder unten erfordern.

Die DIN 18005 dient als Grundlage zur Abwägung der Belange des Schallschutzes bei städtebaulichen Planungen. „Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen – insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.“ [2]

„Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern.“ [6] „Die Orientierungswerte der DIN 18005 können zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbe- lästigung eines Wohngebiets in die Abwägung mit einbezogen werden, wobei eine Überschreitung von 5 dB(A) dabei zulässig ist.“ [7]

„Weist ein Bebauungsplan ein neues Wohngebiet (WA) aus, das durch vorhandene Verkehrswege Lärmbelastungen ausgesetzt wird, die an den Gebietsrändern deutlich über den Orientierungswerten der DIN 18005 liegen, ist es nicht von vornherein abwägungsfehlerhaft, auf aktiven Lärmschutz zu verzichten. Je nach Umständen des Einzelfalls, z. B. in dicht besiedelten Räumen, kann es abwägungsfehlerfrei sein, eine Kombination von passivem Schallschutz, Stellung und Gestaltung von Gebäuden sowie Anordnung der Wohn- und Schlafräume zu erreichen.“ [6]

In der folgenden Tabelle sind für die verschiedenen Nutzungsarten die in der DIN 18005 (Beiblatt zu Teil 1) [5] angegebenen Orientierungswerte für den Tag (6 bis 22 Uhr) und die Nacht (22 bis 6 Uhr) aufgeführt:

Tab. 2-1: Orientierungswerte der DIN 18005 [5]

Nutzungsart	Orientierungswerte der DIN 18005 in dB(A)	
	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete	50	40 (35)
Allgemeine Wohngebiete	55	45 (40)
Besondere Wohngebiete	60	45 (40)

Dorf- und Mischgebiete	60	50 (45)
Kerngebiete	65	55 (50)
Gewerbegebiete	65	55 (50)

(Werte in Klammern für Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm)

Die Beurteilungspegel verschiedener Lärmarten (Verkehr, Gewerbe, Sport, Freizeit) sind einzeln mit den Orientierungswerten zu vergleichen.

3. GEWERBELÄRM

3.1 Allgemeines

Die Untersuchung des Gewerbelärms umfasst hier die Verträglichkeit der Gewerbeflächen im Plangebiet mit der Nachbarschaft sowie die Zumutbarkeit gewerblicher Geräusche aus der Nachbarschaft auf schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet.

Das Plangebiet umfasst in den Gewerbegebieten Flächen, die heute bereits genutzt werden und Flächen, deren Nutzung erst durch den Bebauungsplan vorbereitet wird. Die Emissionen der bestehenden Betriebe wurden konkret abgefragt und im Berechnungsmodell nachmodelliert. Für die Flächen, auf denen aktuell keine Nutzungen vorhanden sind, werden die flächenhaften Ansätze der VBU [8] berücksichtigt.

Die Lage aller Schallquellen des Gewerbelärms ist in **Anlage 1** dargestellt.

Als Beurteilungsgrundlage für gewerbliche Lärmimmissionen stehen die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau und die TA Lärm zur Verfügung. Da die DIN 18005 auf die TA Lärm verweist und zudem sichergestellt werden soll, dass die angestrebte gewerbliche Nutzung mit der jeweiligen Nachbarschaft verträglich ist, erfolgt die schalltechnische Prüfung unmittelbar anhand der TA Lärm.

Die Schallausbreitung wird anhand der DIN ISO 9613-2 [9] ermittelt. Für die Ermittlung der Schallausbreitung nach DIN ISO 9613-2 wird durchweg die Mitwindsituation angenommen. Eine Minderung aufgrund unterschiedlicher Ausbreitungsbedingungen im Langzeitmittel wird zugunsten der Anwohner nicht verwendet.

3.2 Beurteilungsgrundlagen

Berechnungs- und Bewertungsgrundlage für den Gewerbelärm ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm [1].

Nach TA Lärm ist sicherzustellen, dass die von einer gewerblichen Anlage emittierten Geräusche an umgebenden Gebäuden bestimmte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. In die Beurteilung der Anlage gehen neben den durch die Planung neu ent-

stehenden Geräusche (Zusatzbelastungen) auch die bereits vorhandenen bzw. aus externen Planungen entstehenden Geräusche durch weitere gewerbliche Anlagen, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, ein (Vorbelastungen). Im Regelfall ist zu prüfen, ob der Immissionsbeitrag der Anlage relevant zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte beiträgt.

3.2.1 Beurteilungszeiten

In der TA Lärm werden Immissionsrichtwerte für den Gewerbelärm von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen vorgegeben. Dabei werden folgende Beurteilungszeiten unterschieden:

- Tag 6 bis 22 Uhr
- Nacht 22 bis 6 Uhr.

„Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden.“ [9]
Dabei muss eine achtstündige Nachtruhe gewährleistet sein.

Der Beurteilungszeitraum für den Tag beträgt 16 Stunden. Für die Nacht ist zur Beurteilung die volle Stunde anzusetzen, die den höchsten Beurteilungspegel aufweist.

3.2.2 Ruhezeiten

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel sind am Tage Ruhezeiten (Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit) durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen. Dieser Zuschlag geht in die Ermittlung der Beurteilungspegel bei Kurgebieten, Krankenhäusern, Pflegeanstalten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten ein.

Als Ruhezeiten sind nach Nummer 6.5 der TA Lärm die folgenden Zeiträume festgelegt:

- An Werktagen: 06 bis 07 Uhr
20 bis 22 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen: 06 bis 09 Uhr
13 bis 15 Uhr
20 bis 22 Uhr

3.2.3 Immissionsrichtwerte

In der nachfolgenden Tabelle sind für die verschiedenen Nutzungsarten die im Abschnitt 6.1 der TA Lärm angegebenen Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm aufgeführt. Sie beziehen sich auf Immissionsorte außerhalb von Gebäuden.

Tab. 3-1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm [9]

Nutzungsart	Immissionsrichtwerte der TA Lärm in dB(A)	
	Tag	Nacht
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35
Reine Wohngebiete	50	35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	40
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45
Urbane Gebiete	63	45
Gewerbegebiete	65	50
Industriegebiete	70	70

Einzelne **kurzzeitige Geräuschspitzen** sind zulässig. Sie dürfen aber die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.2.4 Verkehrsgeräusche

Die Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen bei der Beurteilung von Gewerbelärm ist in Nummer 7.4 der TA Lärm geregelt. Demnach sind Verkehrsgeräusche auf dem Betriebsgelände sowie bei der Ein- und Ausfahrt bei der Ermittlung der Lärmemissionen eines Betriebes mit zu berücksichtigen.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen sind nur zu erfassen, wenn

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.

3.3 Emissionen

3.3.1 Nachbarschaft

Die Schalleistungspegel für die bereits in der Umgebung des Plangebiets bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen werden in Anlehnung an die Empfehlungen der VBU [8] (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie-

und Gewerbe) angesetzt. Eine Einhaltung der dynamischen Betreiberpflichten im Bestand zur Einhaltung der Vorgaben zum Gewerbelärm an den bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen wird dabei vorausgesetzt.

3.3.2 Plangebiet

In den schalltechnischen Berechnungen werden die nachfolgend beschriebenen maßgebenden Schallquellen der bereits im Plangebiet ansässigen Betriebe bzw. der geplanten Gewerbeflächen berücksichtigt.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Emissionsansätze basieren auf Angaben des jeweiligen Betreibers zu Art und Umfang der ausgeführten und geplanten lärmrelevanten Tätigkeiten. Diese Informationen wurden im Rahmen von Ortsterminen am 11.06.2018 und am 11.07.2018 eingeholt und beziehen sich durchweg auf einen Tag intensiver Nutzung. Hierbei wurden auch beabsichtigte Entwicklungen abgefragt und ggf. berücksichtigt.

In den folgenden Tabellen werden die Schalleistungspegel der unterschiedlichen bestehenden und konkret geplanten Betriebe aufgeführt. Zudem werden die Quelltypen (Punkt-, Linien- oder Flächenschallquellen) und die Anzahl der Vorgänge oder die jeweilige Einwirkzeit genannt. In den Tabellen sind dabei entweder die während des Vorgangs emittierten Schalleistungspegel oder die auf eine Stunde gemittelten Werte aufgeführt.

Die angegebenen Schalleistungspegel der Flächenschallquellen stellen Gesamtschalleistungspegel dar, die sich auf die gesamte Fläche der jeweiligen Schallquellen verteilen. Bei den aufgeführten Linienschallquellen hingegen liegen linienbezogene Ansätze der Schalleistungspegel vor (auf einen Meter bezogen).

In den nachfolgend beschriebenen Emissionsansätzen sind mögliche enthaltene Impulshaltigkeiten der jeweiligen Geräusche, wenn auf diese nicht näher eingegangen wird, bereits berücksichtigt. In den Tabellen bedeuten:

- TaR: täglicher Beurteilungszeitraum außerhalb Zeiten erhöhter Empfindlichkeit
- TiR: täglicher Beurteilungszeitraum innerhalb Zeiten erhöhter Empfindlichkeit
- N: nächtlicher Beurteilungszeitraum

Tab. 3-2: Schalleistungspegel Schallquellen Plangebiet

Schallquelle	Quell- typ	Schalleistungspegel [Literaturverweis]		Vorgänge bzw. Einwirkzeit
		L _{WA}	L _{WA,1h}	
ATP GmbH				
Schachtofen	Punkt	-	85 dB(A) ¹	TiR: 1 h TaR: 1,5 h
Tiegelofen (2 Stück)	Punkt	-	75 dB(A) ¹	TiR: 1 h TaR: 1,5 h
Temperiergerät (3 Stück)	Punkt	-	77 dB(A) ¹	TiR: 1 h TaR: 1,5 h
Druckgussmaschine (2 Stück)	Punkt	-	98 dB(A) ¹	TiR: 1 h TaR: 1,5 h
Druckgussmaschine	Punkt	-	96 dB(A) ¹	TiR: 1 h TaR: 7 h
Sprühgerät (3 Stück)	Punkt	-	80 dB(A) ¹	TiR: 1 h TaR: 1,5 h
Stanzpresse (3 Stück)	Punkt	-	80 dB(A) ¹	TiR: 1 h TaR: 1,5 h
Blasdüse Typ 1 (80 Stück)	Punkt	-	86 dB(A) ¹	TiR: 1 h TaR: 1,5 h
Blasdüse Typ 2 (37 Stück)	Punkt	-	85 dB(A) ¹	TiR: 1 h TaR: 1,5 h
Lüftungsanlage	Fläche	-	79,6 dB(A) ²	24 h
Wärmepumpe	Fläche	-	82 dB(A) ²	24 h
Kühlturm (2 Stück)	Fläche	-	81,5 dB(A) ²	24 h
Parken Nord	Fläche	-	67 dB(A) je Fahr- bewegung [10] ³	TiR: 5 Fahrbewegun- gen TaR: 15 Fahrbewe- gungen N: 5 Fahrbewegun- gen
KMS Automation GmbH				
Lkw-Fahrweg	Linie	-	63 dB(A)/m [12]	TaR: 6 Lkw
Lkw-Rangierweg	Linie	-	68 dB(A)/m [12]	TaR: 1 Lkw
Lkw-Rückfahrwarner	Linie	-	66,4 dB(A)/m [13]	TaR: 1 Lkw

Schallquelle	Quellentyp	Schalleistungspegel [Literaturverweis]		Vorgänge bzw. Einwirkzeit
		L_{WA}	$L_{WA,3h}$	
Einzelereignisse Lkw (Bremsse entlüften, Türenschlagen etc.)	Punkt	-	80,8 dB(A) [12]	TaR: 6 Lkw
Lkw-Leerlauf (Ansatz: 10 min/Lkw)	Punkt	94 dB(A) [12]	-	TaR: 6 Lkw
Transporter Fahrweg	Linie	-	56,1 dB(A)/m [12]	TaR: 10 Transporter
Leerlauf Transporter (Ansatz: 2 min/Transporter)	Punkt	78,1 dB(A) [12]	-	TaR: 10 Transporter
Lkw-Fahrweg Andienung Container	Linie	-	63 dB(A)/m [12]	TaR: 2 Lkw
Lkw-Rangierweg Andienung Container	Linie	-	68 dB(A)/m [12]	TaR: 2 Lkw
Lkw-Rückfahrwarner Andienung Container	Linie	-	66,4 dB(A)/m [13]	TaR: 2 Lkw
Austausch eines Containers (Ansatz: Dauer des Vorgangs 230 Sekunden)	Fläche	106 dB(A) [14]	-	TaR: 2 Vorgänge
Schrotteinwurf (Ansatz: Dauer des Vorgangs 15 min.)	Punkt	112 dB(A) [14]	-	TaR: 1 Vorgang
Einsatz Papierpresse	Punkt	-	99 dB(A) [11]	TaR: 1 h
Einsatz Handhubwagen West	Fläche	-	65,1 dB(A) [12]	TaR: 1 Vorgang
Einsatz Handhubwagen Süd (Ansatz: 24 Paletten/Lkw)	Fläche	-	82,9 dB(A) [12]	TaR: 1 Vorgang
Einsatz Dieselstapler West	Fläche	-	100 dB(A) [15]	TaR: 1 h
Schallabstrahlung aus dem Lager je Tor	Linie	-	77,5 dB(A) ²	TaR: 11 h
Parken Nord	Fläche	-	67 dB(A) je Fahrbewegung [10] ³	TiR: 15 Fahrbewegungen TaR: 245 Fahrbewegungen
Parkplatz 1	Fläche	-	67 dB(A) je Fahrbewegung [10] ³	TiR: 2 Fahrbewegungen TaR: 14 Fahrbewegungen

Schallquelle	Quell- typ	Schalleistungspegel [Literaturverweis]		Vorgänge bzw. Einwirkzeit
		L _{WA}	L _{WA,ref}	
Parkplatz 2	Fläche	-	67 dB(A) je Fahr- bewegung [10] ³	TIR: 2 Fahrbewegun- gen TaR: 14 Fahrbewe- gungen
Parkplatz 3	Fläche	-	67 dB(A) je Fahr- bewegung [10] ³	TIR: 2 Fahrbewegun- gen TaR: 10 Fahrbewe- gungen
Parkplatz 4	Fläche	-	67 dB(A) je Fahr- bewegung [10] ³	TIR: 5 Fahrbewegun- gen TaR: 55 Fahrbewe- gungen
Lebenshilfe im Kreis Rottweil GmbH				
Lkw-Fahrtweg	Linie	-	63 dB(A)/m [12]	TaR: 1 Lkw
Lkw-Rangierweg	Linie	-	68 dB(A)/m [12]	TaR: 1 Lkw
Lkw-Rückfahrwarner	Linie	-	66,4 dB(A)/m [13]	TaR: 1 Lkw
Einzelereignisse Lkw (Bremsen entlüften, Türen- schlagen etc.)	Punkt	-	80,6 dB(A) [12]	TaR: 1 Lkw
Lkw-Leerlauf (Ansatz: 10 min/Lkw)	Punkt	94 dB(A) [12]	-	TaR: 1 Lkw
Transporter Fahrtweg	Linie	-	56,1 dB(A)/m [12]	TaR: 2 Transporter
Transporter Rangierweg	Linie	-	61,1 dB(A)/m [12]	TaR: 2 Transporter
Leerlauf Transporter (Ansatz: 2 min/Transporter)	Punkt	76,1 dB(A) [12]	-	TaR: 2 Transporter
Lkw-Fahrtweg Andienung Container	Linie	-	63 dB(A)/m [12]	TaR: 2 Lkw
Lkw-Rangierweg Andie- nung Container	Linie	-	68 dB(A)/m [12]	TaR: 2 Lkw
Lkw-Rückfahrwarner An- dienung Container	Linie	-	66,4 dB(A)/m [13]	TaR: 2 Lkw
Austausch eines Contai- ners (Ansatz: Dauer des Vorgangs 230 Sekunden)	Fläche	106 dB(A) [14]	-	TaR: 2 Vorgänge
Einsatz Handhubwagen	Fläche	-	71,3 dB(A) [12]	TaR: 1 Vorgang
Einsatz Gasstapler	Fläche	-	100 dB(A) [15]	TaR: 1 h

Schallquelle	Quell- typ	Schalleistungspegel [Literaturverweis]		Vorgänge bzw. Einwirkzeit
		L_{WA}	$L_{WA,1r}$	
Parken West	Fläche	-	67 dB(A) je Fahrbewegung [10] ⁴	TaR: 50 Fahrbewegungen
Parken Ost (getrenntes Verfahren)	Fläche	-	67 dB(A) je Fahrbewegung [10] ⁴	TaR: 8 Fahrbewegungen
Martin Mauch Metalltechnik-Schlosserei				
Austausch eines Containers (Ansatz: Dauer des Vorgangs 230 Sekunden)	Fläche	106 dB(A) [14]	-	TaR: 1 Vorgang
Schrotteinwurf (Ansatz: Dauer des Vorgangs 5 min.)	Punkt	112 dB(A) [14]	-	TaR: 1 Vorgang
Einsatz Dieselstapler	Fläche	-	100 dB(A) [15]	TaR: 3 h
Abstrahlung West	Linie	-	103,9 dB(A) ²	TaR: 1h
Abstrahlung Südwest	Linie	-	105,1 dB(A) ²	TaR: 1h
Abstrahlung Südost	Linie	-	109,7 dB(A) ²	TaR: 3 h
Abstrahlung Ost	Linie	-	78,6 dB(A) ²	TaR: 3 h
Parken	Fläche	-	67 dB(A) je Fahrbewegung [10] ⁴	TiR: 1 Fahrbewegung TaR: 9 Fahrbewegungen
Peter Männle Dreh- und Frästechnik				
Lkw-Fahrweg	Linie	-	63 dB(A)/m [12]	TaR: 1 Lkw
Lkw-Rangierweg	Linie	-	68 dB(A)/m [12]	TaR: 1 Lkw
Lkw-Rückfahrwarner	Linie	-	66,4 dB(A)/m [13]	TaR: 1 Lkw
Einzelereignisse Lkw (Bremsen entlüften, Türen schlagen etc.)	Punkt	-	80,6 dB(A) [12]	TaR: 1 Lkw
Lkw-Leerlauf (Ansatz: 10 min/Lkw)	Punkt	94 dB(A) [12]	-	TaR: 1 Lkw
Lkw-Fahrweg Andienung Container	Linie	-	63 dB(A)/m [12]	TaR: 2 Lkw
Lkw-Rangierweg Andienung Container	Linie	-	68 dB(A)/m [12]	TaR: 2 Lkw
Lkw-Rückfahrwarner Andienung Container	Linie	-	66,4 dB(A)/m [13]	TaR: 2 Lkw

Schallquelle	Quell- typ	Schalleistungspegel [Literaturverweis]		Vorgänge bzw. Einwirkzeit
		L _{WA}	L _{WA,1h}	
Austausch eines Contain- ners (Ansatz: Dauer des Vorgangs 230 Sekunden)	Fläche	106 dB(A) [14]	-	TaR: 2 Vorgänge
Einwurf Metallspäne (An- satz: Dauer des Vorgangs 1 Minute).	Punkt	110,6 dB(A) [14]	-	TaR: 1 Vorgang
Einsatz Dieselstapler (An- satz: Dauer des Vorgangs 40 Minuten)	Fläche	100 dB(A) [15]	-	TaR: 1 Vorgang
Fahrtweg Traktoren	Linie	-	63 dB(A)/m [12]	TaR: 6 Traktoren
Abstrahlung Fenster West	Linie	-	80,8 dB(A) ²	TiR: 2 h TaR: 13 h
Abstrahlung Fenster Süd	Linie	-	77,8 dB(A) ²	TiR: 2 h TaR: 13 h
Abstrahlung Tor Süd	Linie	-	88 dB(A) ²	TiR: 2 h TaR: 13 h
Abstrahlung Dach	Fläche	-	86,8 dB(A) ²	TiR: 2 h TaR: 13 h
Parken	Fläche	-	67 dB(A) je Fahr- bewegung [10] ⁴	TiR: 2 Fahrbewegun- gen TaR: 19 Fahrbewe- gungen N: 1 Fahrbewegung
Erlebnisgastronomie „Zum Frieder“				
Abstrahlung Fenster West	Linie	-	90,8 dB(A) ²	TiR: 2 h TaR: 6 h N: 6 h
Abstrahlung Fenster Ost	Linie	-	93,8 dB(A) ²	TiR: 2 h TaR: 6 h N: 6 h
Abstrahlung Fenster Nord	Linie	-	92 dB(A) ²	TiR: 2 h TaR: 6 h N: 6 h
Abstrahlung Fenster Süd	Linie	-	91 dB(A) ²	TiR: 2 h TaR: 6 h N: 6 h
Personen im Freien (An- satz: 10 Personen, wobei	Fläche	-	83,4 dB(A) [16]	TiR: 2 h TaR: 6 h

Schallquelle	Quell- typ	Schalleistungspegel [Literaturverweis]		Vorgänge bzw. Einwirkzeit
		L _{WA}	L _{WA,1F}	
50 % gleichzeitig spre- chen)				N: 6 h
Lüftung	Punkt	-	75 dB(A) ²	TiR: 2 h TaR: 4 h N: 2 h
Parkplatz Süd (getrenntes Verfahren)	Fläche	-	67 dB(A) je Fahr- bewegung [10] ³	TiR: 5 h TaR: 30 h N: 5 h
Parkplatz Ost	Fläche	-	67 dB(A) je Fahr- bewegung [10] ³	TiR: 5 h TaR: 82 h N: 5 h
Polymer Drehtechnik				
Lkw-Fahrweg	Linie	-	63 dB(A)/m [12]	TaR: 1 Lkw
Lkw-Rangierweg	Linie	-	68 dB(A)/m [12]	TaR: 1 Lkw
Lkw-Rückfahrwarner	Linie	-	66,4 dB(A)/m [13]	TaR: 1 Lkw
Einzelereignisse Lkw (Bremsen entlüften, Türen- schlagen etc.)	Punkt	-	80,6 dB(A) [12]	TaR: 1 Lkw
Lkw-Leerlauf (Ansatz: 10 min/Lkw)	Punkt	94 dB(A) [12]	-	TaR: 1 Lkw
Lkw-Fahrweg Andienung Container	Linie	-	63 dB(A)/m [12]	TaR: 2 Lkw
Lkw-Rangierweg Andie- nung Container	Linie	-	68 dB(A)/m [12]	TaR: 2 Lkw
Lkw-Rückfahrwarner An- dienung Container	Linie	-	66,4 dB(A)/m [13]	TaR: 2 Lkw
Austausch eines Contai- ners (Ansatz: Dauer des Vorgangs 230 Sekunden)	Fläche	106 dB(A) [14]	-	TaR: 2 Vorgänge
Einsatz Handhubwagen Entladung Lkw (Ansatz: 24 Paletten/Lkw)	Fläche	-	84,6 dB(A) [12]	TaR: 1 Vorgang
Einsatz Handhubwagen Entsorgung Späne (An- satz: 1 Paletten/Tag)	Fläche	-	72,1 dB(A) [12]	TaR: 1 Vorgang
Abstrahlung Fenster Nord	Linie	-	68 dB(A) ²	TaR: 10 h

Schallquelle	Quellentyp	Schalleistungspegel [Literaturverweis]		Vorgänge bzw. Einwirkzeit
		L_{WA}	$L_{WA,1h}$	
Abstrahlung Tor West	Linie	-	85 dB(A) ²	TaR: 10 h
Abstrahlung Süd	Linie	-	68 dB(A) ²	TaR: 10 h
Parken West	Fläche	-	67 dB(A) je Fahrbewegung [10] ³	TIR: 2 Fahrbewegungen TaR: 4 Fahrbewegungen
Parken	Fläche	-	67 dB(A) je Fahrbewegung [10] ³	TIR: 2 Fahrbewegungen TaR: 14 Fahrbewegungen
ENGESER GmbH				
Lkw-Fahrweg	Linie	-	63 dB(A)/m [12]	TaR: 10 Lkw
Lkw-Rangierweg	Linie	-	68 dB(A)/m [12]	TaR: 1 Lkw
Lkw-Rückfahrwarner	Linie	-	66,4 dB(A)/m [13]	TaR: 1 Lkw
Einzelereignisse Lkw (Bremsen entlüften, Türenschlagen etc.)	Punkt	-	80,6 dB(A) [12]	TaR: 10 Lkw
Lkw-Leerlauf (Ansatz: 10 min/Lkw)	Punkt	94 dB(A) [12]	-	TaR: 10 Lkw
Lkw-Fahrweg Andienung Container	Linie	-	63 dB(A)/m [12]	TaR: 2 Lkw
Lkw-Rangierweg Andienung Container	Linie	-	68 dB(A)/m [12]	TaR: 2 Lkw
Lkw-Rückfahrwarner Andienung Container	Linie	-	66,4 dB(A)/m [13]	TaR: 2 Lkw
Austausch eines Containers (Ansatz: Dauer des Vorgangs 230 Sekunden)	Fläche	106 dB(A) [14]	-	TaR: 1 Vorgang
Austausch eines Containers (Ansatz: Dauer des Vorgangs 175 Sekunden)	Fläche	114 dB(A) [14]	-	TaR: 1 Vorgang
Einsatz Handhubwagen Entladung Lkw (Ansatz: 24 Paletten/Lkw)	Fläche	-	87,9 dB(A) [12]	TaR: 10 Vorgänge
Einwurf Metallplatte (Ansatz: Dauer des Vorgangs)	Punkt	110,6 dB(A) [14]	-	TaR: 1 Vorgang

Schallquelle	Quell- typ	Schalleistungspegel [Literaturverweis]		Vorgänge bzw. Einwirkzeit
		L_{WA}	$L_{WA,1h}$	
1 Minute).				
Einsatz Papierpresse (An- satz: Dauer des Vorgangs 30 Minuten)	Punkt	99 dB(A) [11]	-	TaR: 1 Vorgang
Parken	Fläche	-	67 dB(A) je Fahr- bewegung [10] ⁴	TIR: 4 h Fahrbewe- gungen TaR: 70 Fahrbewe- gungen N: 40

¹ Emissionsansatz jeweils pro Stück; diese Schallquellen befinden sich innerhalb der geplanten Industriehalle

² Emissionsansätze aus technischen Datenblättern der jeweiligen Anlage einer bereits abgeschlossenen schalltechni-
schen Untersuchung

³ Parkplatzart: Besucher- und Mitarbeiterparkplatz, inkl. $K_{PA} = 0$ dB(A), $K_L = 4$ dB(A), $K_{D,0} = 0$ dB(A)

⁴ Parkplatzart: Besucher- und Mitarbeiterparkplatz, inkl. $K_{PA} = 0$ dB(A), $K_L = 4$ dB(A), $K_{D,0} = 1$ dB(A)

Aufgrund fehlender Angaben der Betreiber wurden die lärmrelevanten Tätigkeiten im Bereich der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 276/1 und 276/2 flächenhaft nach den Empfehlungen der VBUI [8] berücksichtigt. Eine Verträglichkeit der Tätigkeiten mit der Nachbarschaft in der Bestandssituation wird dabei jeweils vorausgesetzt.

Die Schalleistungspegel für die neu ausgewiesenen Gewerbeflächen im Plangebiet, auf denen noch keine konkrete Nutzung bekannt ist, werden ebenfalls in Anlehnung an die Empfehlungen der VBUI [8] (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie- und Gewerbe) mit 60 dB(A)/m² am Tag und 45 dB(A)/m² in der Nacht angesetzt (Gebiete mit gewerblicher Nutzung).

3.3.3 Maximalpegel

Nach TA Lärm sind neben den Vorgaben zu Mittelungspegeln während der jeweiligen Beurteilungszeiträume auch Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen vorgegeben (vgl. Abschnitt 3.2.3). Im vorliegenden Fall können zur Beurteilung die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maximalpegel maßgebend sein. Die Maximalpegel werden zusätzlich zu den Schalleistungspegeln in der jeweiligen Schallquelle berücksichtigt. Bei Linien- oder Flächenschallquellen wird der Maximalpegel jeweils an der zur maßgeblichen schutzbedürftigen Nutzung ungünstigsten Position beachtet.

Tab. 3-3: Zusammenstellung der maßgebenden Maximalpegel

Schallquelle	Vorgang	Maximalpegel $L_{WA, max}$
Parkplätze	Türenschießen (Pkw)	97,5 dB(A) [10]
Andienung Transporter	Heck- bzw. Kofferraumklappenschließen (Transporter)	99,5 dB(A) [10]
Andienung Lkw	Entlüftung der Betriebsbremse (Lkw)	108 dB(A) [12]
Schrotteinwurf	Auftreffen des Schrotts	115 dB(A) [14]
Papierpresse	Pressvorgang	109 dB(A) [11]
Personen im Freien	Gehobenes Sprechen	73 dB(A) [17]

3.4 Immissionen

3.4.1 Allgemeines

Zur schalltechnischen Beurteilung werden mit den in Abschnitt 3.3 zusammengestellten Emissionen die Beurteilungspegel des Gewerbelärms im Planfall ermittelt. Dabei werden die einzelnen bestehenden und geplanten Gewerbeschallquellen im Plangebiet und in der Nachbarschaft überlagert.

Im Schallausbreitungsmodell werden dabei die Abschirmungen und Reflexionen sowohl durch die Bestandsgebäude als auch durch konkret geplante Gebäude berücksichtigt.

Die Ergebnisse für die untersuchten Immissionsorte in der Umgebung des Plangebietes wurden jeweils stockwerkweise für Tag und Nacht berechnet. Die Bewertung der Schallimmissionen erfolgte anhand der Vorgaben der TA Lärm [9].

Die Ergebnisse für die Beurteilungspegel sind in den Anlage 2.1 und für die Maximalpegel in Anlage 2.2 aufgeführt. Darin bedeuten:

- IRW: Immissionsrichtwert nach TA Lärm
- Lr: Beurteilungspegel
- Tag: Beurteilungszeitraum Tag 6 bis 22 Uhr (Mittelungspegel)
- Nacht: Beurteilungszeitraum Nacht 22 bis 6 Uhr (lauteste Stunde)
- diff: Überschreitung des Immissionsrichtwertes
- max: Richtwert bzw. Spitzenpegel bei kurzzeitigen Geräuschspitzen

Die Ergebnistabellen unterscheiden, entsprechend den Vorgaben der TA Lärm, nach den über die Beurteilungszeiträume gemittelten Beurteilungspegel (Mittelungspegel für den Tag und die lauteste Nachtstunde) und die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel).

Die Immissionsrichtwerte werden entsprechend der jeweiligen Gebietsnutzung unterschieden. Diese wurden in Abstimmung mit der Stadt Schramberg den geltenden Bebauungsplänen entnommen.

3.4.2 Mittelungspegel

Die über die Beurteilungszeiträume gemittelten Beurteilungspegel liegen an den betrachteten Immissionsorten in der Nachbarschaft zwischen 40,1 und 65,8 dB(A) am Tag sowie zwischen 29,1 und 58,7 dB(A) in der Nacht (vgl. **Anlage 2.1**).

Auch in der Überlagerung mit der gewerblichen Lärmvorbelastung werden somit in beiden Beurteilungszeiträumen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die jeweils vorliegende Gebietsnutzung am Tag und in der Nacht an fast allen untersuchten Immissionsorten in der Nachbarschaft des Plangebiets eingehalten. Lediglich am Immissionsort 11 im zweiten Obergeschoss ergibt sich in der Nachtzeit eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes der TA Lärm für Mischgebiete von 45 dB(A) um 0,2 dB(A).

Maßgebend für diese geringe Überschreitung sind die Schallabstrahlung aus dem Gebäude der Erlebnisgastronomie „Zum Frieder“ und die Immissionen aufgrund des pauschal gewählten Ansatzes für die lärmrelevanten Tätigkeiten im Bereich der Grundstücke mit der 276/1 und 276/2 sowie der neu ausgewiesenen Gewerbeflächen im Plangebiet.

Aus schalltechnischer Sicht geht aus dieser minimalen Überschreitung keine Anforderung hinsichtlich zu treffender Lärmschutzmaßnahmen hervor. Alle Teilflächen bzw. Betriebe liegen einzeln betrachtet mehr als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm. Gemäß den Regelungen in Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist von einer Verträglichkeit auszugehen, wenn die von einer gewerblichen Anlage ausgehende Zusatzbelastung den Richtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, was hier der Fall ist. Die geringe punktuelle Überschreitung unter Berücksichtigung pauschaler, konservativer Ansätze würde ohnehin nicht zwangsläufig zu Vorgaben für Lärmschutzmaßnahmen führen, zumal die jeweilige Nutzung heute noch nicht feststeht.

Zum von außen auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbelärm gehen keine Vorgaben hervor. Dort ist im Hinblick auf das Nebeneinander von Gewerbeflächen grundsätzlich von einer gegenseitigen Verträglichkeit auszugehen, die ggf. im Rahmen der Einzelgenehmigung noch überprüft werden kann.

Zusammengefasst werden hinsichtlich des Gewerbelärms für das Plangebiet „Webertal III“ keine Lärmschutzmaßnahmen empfohlen.

3.4.3 Maximalpegel

Mit den gewählten Emissionsansätzen für Maximalpegel (vgl. Abschnitt 3.3.3) wurden die in der Umgebung hervorgerufenen Immissionen ermittelt. Es ergeben sich Pegel von bis zu 85,7 dB(A) am Tag an Immissionsort 11 und bis zu 57,4 dB(A) in der Nacht am Immissionsort 26. Die Richtwerte der TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen werden damit jeweils eingehalten. Hieraus gehen keine Lärmschutzanforderungen hervor.

4. VERKEHRSLÄRM

4.1 Allgemeines

Östlich des Plangebiets verläuft die Seedorfer Straße. Sie verbindet Waldmössingen mit der im Süden gelegenen Nachbargemeinde Seedorf. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straße „Im Webertal“. Über sie fließt der bereits vorhandene und der zusätzlich erzeugte Verkehr auf die Seedorfer Straße. Die neu ausgewiesenen Gewerbeflächen werden über die bereits bestehende Planstraße angebunden. Die Lage der Verkehrswege ist in Anlage 3 dargestellt.

Änderungen des Straßenverkehrslärms ergeben sich durch die Verkehrserzeugung der zulässigen Nutzungen im Plangebiet und den Einfluss der bisherigen und künftigen Baukörper im Plangebiet.

Für das Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, welchen Lärmbelastungen Gebäude mit schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet ausgesetzt sein werden. Aus den Ergebnissen sind, falls erforderlich, Schutzmaßnahmen abzuleiten. Daneben sind die Änderungen der Verkehrslärmsituation für die Umgebung des Plangebiets zu ermitteln.

Untersucht werden im Folgenden der Analysefall, der Prognose-Nullfall sowie der Prognose-Planfall. Der Analysefall repräsentiert die derzeitige Verkehrssituation im Plangebiet sowie der Umgebung. Der Prognose-Nullfall beschreibt die prognostizierte Verkehrssituation ohne Realisierung der Planung im Gebiet „Webertal III“. Damit wird die vom Plangebiet unabhängige Verkehrsentwicklung berücksichtigt. Der Prognose-Planfall bezieht sich auf eine vollständige Bebauung des Plangebietes unter Berücksichtigung der derzeitigen Änderung des Bebauungsplans „Webertal III“.

4.2 Beurteilungsgrundlagen

„Die Lärmbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr wird heute ausschließlich berechnet, denn das ist genauer, transparenter und auch wirtschaftlicher als Messungen zu zufälligen Zeitpunkten, die Witterungseinflüssen und Verkehrsschwankungen unterliegen. Zudem kann ein Mikrophon nicht zwischen Lärmquellen (Hund oder Auto) unterscheiden und zukünftiger Verkehrslärm kann ohnehin nicht gemessen werden.“ [18]

Modellhafte Berechnungen der Lärmimmissionen sind darüber hinaus besser nachzuvollziehen als Messungen, die von zufälligen äußeren Einflüssen abhängen. Nur in Ausnahmefällen werden z.B. zu Überprüfungszwecken Lärmmessungen durchgeführt.

Zur rechnerischen Erfassung des Straßenverkehrslärms dienen die "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)" [19].

Entsprechend dieser Richtlinien sind die Lärmpegel (Beurteilungspegel) aus den durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen zu berechnen. Diese Lärmwerte sind Mittelwerte (Mittelungspegel) und keine Maximalpegel.

Der Mittelungspegel ist nach DIN 45641 der zeitliche Mittelwert des A-Schallpegels. Er stellt eine Maßzahl dar, die die Lautstärke des gesamten Geräuschgeschehens während der Beurteilungszeit kennzeichnet und das zeitlich in seiner Stärke schwankende Geräusch in ein vergleichbares Dauergeräusch umrechnet ("energieäquivalenter Dauerschallpegel").

Ergänzend zu den Orientierungswerten der DIN 18005 (vgl. Abschnitt 2.3) können zur Bewertung der ermittelten Immissionen auch die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV [20]) verwendet werden. Die 16. BImSchV „gilt für den Bau oder die wesentliche Veränderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen.“ [20] In Leitfäden für Bauleitplanungen [21] [22] wird bei Verkehrslärmbelastungen auf die (höheren) Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV als ergänzenden Beurteilungsmaßstab zu den Orientierungswerten der DIN 18005 verwiesen.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Tab. 4-1: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [20]

Nutzungsart	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV in dB(A)	
	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime	57	47
Reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete	59	49
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

4.3 Emissionen

4.3.1 Allgemeines

Eine Grundlage zur Beschreibung der Lärmsituation besteht in der Bestimmung der Lärmemissionen. Emissionspegel beschreiben den Schall, der von einer Lärmquelle ausgeht. Die Emissionspegel sind nach den Beurteilungszeiträumen Tag (6 bis 22 Uhr) und Nacht (22 bis 6 Uhr) zu unterscheiden.

Der Emissionspegel einer Straße ist abhängig von der Verkehrsbelastung auf den maßgebenden Straßenabschnitten. Dabei sind die durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen (DTV-Wert) und der Anteil des Lkw-Verkehrs sowohl für den Tag als auch für die Nacht sowie die zugelassenen Geschwindigkeiten für Pkw und Lkw zu berücksichtigen. Hinzu kommen, je nach Situation, noch Zuschläge für die Straßenoberfläche und für Steigungsbereiche, wenn die Steigung gleich oder größer 5% ist.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Emissionspegel auf Änderungen der Verkehrsbelastungen relativ unsensibel reagieren. Eine Steigerung des täglichen Verkehrs um 10% bewirkt beispielsweise bei ansonsten gleichen Randbedingungen nur eine Steigerung der Emissionspegel um ca. 0,4 dB(A). Die teilweise vereinfachenden Annahmen zu vorhandenen und künftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen bieten für die schalltechnische Beurteilung eine hinreichende Genauigkeit.

4.3.2 Analyse-Fall

Die Verkehrsdaten des Analyse-Falls für die Seedorfer Straße wurden am 17.05.2018 mit Hilfe einer 24h-Zählung [23] ermittelt. Bei der Zählung wurden die einzelnen Verkehrsströme erhoben, in 15 Minuten-Intervalle eingeteilt und nach Fahrzeugarten unterschieden. Die Umrechnung des ermittelten DTVw auf den DTV erfolgte anhand der Hochrechnungsfaktoren von Arnold und Dahme [24]. Für den gesamten Kfz-Verkehr wurde der Faktor 0,91 zugrunde gelegt, für den Lkw-Verkehr der Faktor 0,79.

Die Verkehrsdaten für die Straße „Im Webertal“ wurden anhand der Auskünfte der ansässigen Betriebe bezüglich der Fahrbewegungen ihrer Mitarbeiter und Lieferanten abgeschätzt. Die Verteilung des Tages- und des Nachtverkehrs auf der Straße „Im Webertal“ erfolgte basierend auf Erfahrungswerten. Es wird angenommen, dass 94 % des Verkehrs am Tag und 6 % in der Nacht abgewickelt werden.

Die angesetzten Verkehrsmengen und Emissionspegel des Analyse-Falls können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tab. 4-2: Verkehrsmengen und Emissionspegel im Analyse-Fall

Straßenabschnitt	DTV-Wert [Kfz/24h]	Lkw-Anteil [%]		Geschwindigkeit [km/h]		Emissionspegel [dB(A)]	
		Tag	Nacht	Pkw	Lkw	Tag	Nacht
		Seedorfer Straße	7.810	7,2	6,7	50 100	50 80
Im Webertal Ost (bis Einmündung Planstraße)	1.000	6,0	6,0	50	50	52,2	41,4
Im Webertal Mitte (bis KMS)	700	6,0	6,0	50	50	50,6	39,8
Im Webertal West (ab KMS)	400	6,0	6,0	50	50	48,2	37,4

4.3.3 Prognose-Nullfall

Um die künftige verkehrliche Entwicklung zu berücksichtigen, wurde für den Prognose-Nullfall eine Zunahme der Verkehrsstärken auf den umgebenden Straßen von 10% berücksichtigt. Die resultierenden Verkehrsstärken und Emissionspegel sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Tab. 4-3: Verkehrsmengen und Emissionspegel im Prognose-Nullfall

Straßenabschnitt	DTV-Wert [Kfz/24h]	Lkw-Anteil [%]		Geschwindigkeit [km/h]		Emissionspegel [dB(A)]	
		Tag	Nacht	Pkw	Lkw	Tag	Nacht
		Seedorfer Straße	8.590	7,2	6,7	50 100	50 100
Im Webertal Ost (bis Einmündung Planstraße)	1.100	6,0	6,0	50	50	52,6	41,8
Im Webertal Mitte (bis KMS)	770	6,0	6,0	50	50	51,0	40,2
Im Webertal West (ab KMS)	440	6,0	6,0	50	50	48,6	37,8

4.3.4 Prognose-Planfall

Der Prognose-Planfall bezieht sich auf eine vollständige Bebauung des Plangebietes unter Berücksichtigung der aktuellen Änderung des Bebauungsplans „Webertal III“. Aufgrund des durch die geplanten Nutzungen erzeugten Verkehrs werden sich die Verkehrsmengen im umgebenden Straßennetz erhöhen.

Zur Abschätzung des neu erzeugten Kfz-Verkehrs wird die bundesweit übliche Methodik der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung [25] angewandt und mit dem zugehörigen Programm Ver_Bau [26] berechnet.

Anhand von spezifischen Parametern kann dabei über empirische Kenngrößen der erzeugte Verkehr (Einwohner-, Kunden-, Besucherverkehr etc.) bestimmt werden. Hierfür werden Eingangsdaten wie die Nutzfläche für die Gewerbeflächen oder die Anzahl der Wohneinheiten herangezogen.

Die einzelnen Schritte dieser Ermittlung und die Ergebnisse sind in **Anlage 4** für die Gewerbeflächen dargestellt.

Für das Plangebiet „Webertal III“ konnte somit eine Verkehrserzeugung von insgesamt rund 1.790 Kfz-Fahrten/24h ermittelt werden (jeweils 895 Kfz/24h im Quell- und Zielverkehr).

Bei der Verteilung der neu erzeugten Verkehrsmengen wurden folgende Annahmen getroffen:

Planstraße:

- 10 % in/aus Richtung West
- 90 % in/aus Richtung Ost

Im Webertal:

- 10 % bis Einmündung Planstraße
- 90 % ab Einmündung Planstraße

Seedorfer Straße:

- Ein Drittel in/aus Richtung Nord
- Zwei Drittel ab in/aus Richtung Süd

Diese Verteilung gilt gleichermaßen für den Quell- und Zielverkehr.

Aus diesen Grundlagen ergeben sich die zusätzlich durch das Plangebiet hervorgerufenen Verkehrsbelastungen im umgebenden Straßennetz. Um den erzeugten Verkehr

entsprechend der getroffenen Annahmen auf die Straßen verteilen zu können, wurden für diesen Fall die angrenzenden Straßen in Abschnitte eingeteilt:

Planstraße: Ost (Einmündung in Im Webertal bis Höhe KMS Automation) und West (ab KMS).

Im Webertal: Ost (Einmündung Planstraße), Ost (ab Höhe KMS) sowie den mittleren Bereich zwischen diesen Einmündungen.

Die angesetzten Verkehrsmengen und Emissionspegel des Prognose-Planfalls können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tab. 4-4: Verkehrsmengen und Emissionspegel im Prognose-Planfall

Straßenabschnitt	DTV-Wert [Kfz/24h]	Lkw-Anteil [%]		Geschwindigkeit [km/h]		Emissionspegel [dB(A)]	
		Tag	Nacht	Pkw	Lkw	Tag	Nacht
Seedorfer Straße Nord (bis Einmündung Im Webertal)	9.180	7,4	7,0	50	50	62,3	53,0
Seedorfer Straße Süd (ab Einmündung Im Webertal)	9.780	7,6	7,2	50 100	50 100	62,6 67,0	53,3 57,7
Im Webertal Ost (bis Einmündung Planstra- ße)	2.890	8,8	9,2	50	50	57,1	48,3
Im Webertal Mitte (bis KMS)	950	6,8	7,1	50	50	52,2	42,0
Im Webertal West (ab KMS)	620	7,3	7,6	50	50	50,5	40,5
Planstraße Ost (bis Hö- he KMS)	1.610	10,5	10,5	50	50	55,7	46,7
Planstraße West (ab Höhe KMS)	180	10,5	10,5	50	50	46,1	37,2

4.4 Immissionen

4.4.1 Allgemeines

Zur Ermittlung der Verkehrslärm-Immissionen wird eine Berechnung der Schallausbreitung von den Verkehrswegen zu den Immissionsorten durchgeführt. In die Berechnung gehen Abschirmungen und Reflexionen von bestehenden Gebäuden sowie die Gefän-

destruktur ein. Im Baugebiet wird zur Prüfung des ungünstigsten Falls von einer freien Schallausbreitung ausgegangen. Somit hängen Lärmschutzanforderungen auch nicht von der späteren Reihenfolge der Bebauung und den daraus hervorgehenden Abschirmungen ab. Für die Nachbarschaft werden hingegen die Reflexionen und Abschirmungen an den künftigen Baukörpern berücksichtigt, um hierdurch hervorgerufene Änderungen zu ermitteln.

4.4.2 Nachbarschaft

Im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans sind die Änderungen der Verkehrslärmsituation durch eine Realisierung der Planungen zu ermitteln und bewerten. Neben der durch das Vorhaben zu erwartenden Zunahme des Verkehrslärms ist auch die absolute Höhe der zukünftigen Lärmbelastung in der schutzbedürftigen Nachbarschaft des Plangebiets bedeutsam.

Hierfür sind die Änderungen der Verkehrslärmbelastungen, die durch die Verkehrserzeugung des Plangebiets und den Einfluss der neuen Baukörper (Abschirmungen und Reflexionen) hervorgerufen werden, zu untersuchen. Dies wird durch die Untersuchung des Analyse-, Prognose-Null- und -Planfalls abgebildet.

Zur Bewertung werden hilfsweise die Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung herangezogen. Grundsätzlich gilt, dass je höher die Vorbelastung und die Lärmzunahme sind, desto größer ist das Gewicht dieser Belange in der Abwägung.

Abwägungserheblich sind in jedem Fall wesentliche Lärmerhöhungen. In Anlehnung an die Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung ist demnach zu prüfen, ob sich die Beurteilungspegel durch die Planung wesentlich, d.h. um mindestens 2,1 dB(A) (gerundet 3 dB(A)) bei gleichzeitiger Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (vgl. Abschnitt 3.2) erhöhen. Darüber hinaus können Pegeländerungen zwar nicht wesentlich, aber bereits wahrnehmbar sein. Die Schwelle zur Wahrnehmbarkeit liegt bei ca. 1 dB(A). Darunter ist von keiner wahrnehmbaren Änderung der Lärmsituation auszugehen.

Außerdem sind wesentliche Änderungen in Anlehnung an die Verkehrslärmschutzverordnung dann gegeben, wenn Erhöhungen der Beurteilungspegel des Verkehrslärms hervorgerufen werden und künftig Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht zu erwarten sind.

Alle Änderungen können aber jeweils nur im Einzelfall auch vor dem Hintergrund der jeweiligen Schutzbedürftigkeit und Lärmbetroffenheit bewertet werden.

Die Lage der Immissionsorte an schutzbedürftigen Nutzungen an Bestandsgebäuden im Plangebiet und dessen Umgebung, sowie die Lage der relevanten Verkehrswege kann für den Analysefall und den Prognose-Nullfall **Anlage 3.1** entnommen werden. Die Situation im Prognose-Planfall ist in **Anlage 3.2** dargestellt.

Die Beurteilungspegel an den Immissionsorten an den Bestandsgebäuden für alle 3 Fälle sind in den **Anlage 5.1 bis 5.3** zusammengestellt.

In den Ergebnistabellen bedeuten:

- **IGW:** Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
- **Lr:** Beurteilungspegel
- **Tag:** Beurteilungszeitraum Tag 6 bis 22 Uhr
- **Nacht:** Beurteilungszeitraum Nacht 22 bis 6 Uhr
- **diff:** Überschreitung des Immissionsgrenzwertes

Die Immissionsgrenzwerte werden entsprechend der jeweiligen Gebietsnutzung unterschieden. Diese wurden für die Nachbarschaft den geltenden Bebauungsplänen entnommen oder in Abstimmung mit der Stadt Schramberg nach der tatsächlich vorhandenen Nutzung in einen Gebietstyp eingeordnet.

Den Tabellen in den **Anlage 5.1** und **5.2** ist zu entnehmen, dass an den Immissionsorten 205, 206 und 208 bis 222 bereits im Analyse- wie auch im Prognose-Nullfall die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung zumindest stockwerksweise überschritten werden. Zudem werden an den Immissionsorten 215, 218, 221 und 222 an der Seedorfer Straße stockwerksweise Beurteilungspegel von über 60 dB(A) in der Nacht erreicht. Lediglich an den Immissionsorten in der Straße „Im Webertal“ und an den Immissionsorten 206 und 207 werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV teilweise eingehalten.

In der Tabelle in **Anlage 5.3** sind die Beurteilungspegel im Prognose-Planfall dargestellt. Bei dem Vergleich der Beurteilungspegel des Prognose-Null- und des Prognose-Planfalls (vgl. **Anlage 5.4**) lässt sich feststellen, dass sich die Beurteilungspegel an allen Immissionsorten deutlich erhöhen.

An den Immissionsorten 215, 218, 221 und 222, bei denen bereits im Analyse- bzw. im Prognose-Nullfall Beurteilungspegel von über 60 dB(A) in der Nacht aufweisen, liegt beim Vergleich des Prognose-Nullfalls mit dem Prognose-Planfall eine Erhöhung der Beurteilungspegel vor. An den Immissionsorten 215 und 221 werden zusätzlich erstmals Beurteilungspegel von über 70 dB(A) am Tag erreicht.

Zudem erreichen im Prognose-Planfall auch die Immissionsorte 208, 213 und 217 Pegel von über 60 dB(A) in der Nacht.

Nach den Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung ergibt sich somit an vielen Immissionsorten entlang der Ortsdurchfahrt Waldmössingen (208 bis 213, 215, 217 bis 219, 221, 222) eine wesentliche Erhöhung der Beurteilungspegel.

Aufgrund der festgestellten wesentlichen Erhöhungen der Beurteilungspegel in der Nachbarschaft nach den Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung wird empfohlen, Maßnahmen zu prüfen, die der Erhöhung der Lärmbelastung entgegen wirken. Hinweise hierzu sind Abschnitt 5 zu entnehmen.

4.4.3 Plangebiet

Neben den Verkehrslärmänderungen für die Nachbarschaft, wurden auch die Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet im Prognose-Planfall untersucht. Dazu wurden die Beurteilungspegel an einzelnen Immissionsorten an einer beispielhaften Bebauung entlang der Baugrenzen im Plangebiet ermittelt. Die Ergebnisse hierzu können der Tabelle in **Anlage 6** für den Tag und die Nacht entnommen werden. Darin bedeuten:

- IGW: Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
- Lr: Beurteilungspegel
- Tag: Beurteilungszeitraum Tag 6 bis 22 Uhr
- Nacht: Beurteilungszeitraum Nacht 22 bis 6 Uhr
- diff: Überschreitung des Immissionsgrenzwertes

Die Immissionsgrenzwerte werden entsprechend der jeweiligen Gebietsnutzung unterschieden. Die Gebietsnutzung im Plangebiet wird nach Bebauungsplanentwurf als Gewerbegebiet (GE) und eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) ausgewiesen. Für beide Gebietsnutzungen werden die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete von 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht herangezogen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte im gesamten Plangebiet sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. Die um jeweils 4 dB(A) am Tag bzw. 9 dB(A) in der Nacht strengeren Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau werden nicht an allen Immissionsorten eingehalten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 sind hierbei nicht als strikt einzuhaltende Richtwerte zu verstehen. Seitens der Kommune besteht ein Abwägungsspielraum gegenüber städtebaulichen Belangen. Zur Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse sollten für Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Da dies nicht der Fall ist, müssen für das Plangebiet keine Maßnahmen ergriffen werden.

5. LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN

5.1 Allgemeines

Weder im Hinblick auf den Gewerbelärm noch hinsichtlich des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärms haben sich aus den Modellberechnungen Lärmkonflikte ergeben. Hieraus ergeben sich somit keine Anforderungen für Lärmschutzmaßnahmen.

Allerdings sind für die Nachbarschaft des Plangebiets teilweise wesentliche Erhöhungen der Verkehrslärmeinwirkungen zu erwarten. Es wird empfohlen, diesbezüglich Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen.

5.2 Bauliche Maßnahmen

Grundsätzlich kommen bauliche Maßnahmen wie Lärmschutzwände oder der Einsatz lärmoptimierter Fahrbahndeckschichten zur Minderung des Lärms in Betracht. Im vorliegenden Fall befinden sich die Bereiche mit wesentlichen Erhöhungen der Verkehrslärmbelastung durchweg entlang der Ortsdurchfahrt Waldmössingen der L 422. Dort sind Lärmschutzwände nicht realistisch umsetzbar. Auch bestehen für Innerortsbereiche mit Fahrgeschwindigkeiten bis 50 km/h keine Standardbauweisen mit dauerhafter lärmmindernder Wirkung.

Ebenfalls denkbar wäre eine Förderung zum Einbau von Schallschutzfenstern. Aufgrund der zahlreichen Überschreitungen und des somit erforderlichen hohen Aufwandes zum Schutz aller Räume erscheint diese Maßnahme nicht effizient. Zudem würde hiermit nur ein Schutz der Innenräume erreicht.

5.3 Organisatorische Maßnahmen

An der Seedorfer Straße in Waldmössingen zeigen die Modellberechnungen, dass bereits ohne Realisierung der Erweiterung des Gewerbegebiets Webertal sehr hohe Verkehrslärmbelastungen bestehen. In Folge einer Realisierung der geplanten Nutzungen im Gebiet „Webertal III“ würden diese Belastungen weiter erhöht.

Die in diesen Bereichen ermittelten Lärmbelastungen von ca. 68 bis 71 dB(A) am Tag sowie 59 bis 61 dB(A) in der Nacht liegen deutlich über den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung und geben damit Verkehrsbehörden die Grundlage zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung. Hierbei ist aber im jeweiligen Einzelfall das Ermessen durch die Verkehrsbehörde auszuüben. Das Ermessen kann nicht über den Bebauungsplan gesteuert werden.

Im Hinblick auf die Höhe der Lärmbelastungen und die Anzahl der betroffenen Gebäude/Anwohner ist aus fachlicher Sicht eine Beschränkung begründet und sinnvoll. Auch wären hierdurch keine wesentlichen ungewünschten Verlagerungen in andere schutzbedürftige Bereiche zu erwarten.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h hätte eine Minderung um etwa 1,2 dB(A) zur Folge, eine Beschränkung auf 30 km/h würde für das Umfeld der Seedorfer Straße eine Minderung um ca. 2,5 dB(A) bedeuten. Beide Varianten würden die durch das Plangebiet potentiell entstehende Erhöhung der Lärmbelastungen mehr als kompensieren.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Webertal III“ wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Hierbei wurden der Gewerbelärm und Verkehrslärmwirkungen untersucht. Zu betrachten ist dabei jeweils die Situation im Plangebiet und in der Nachbarschaft.

Gewerbelärm

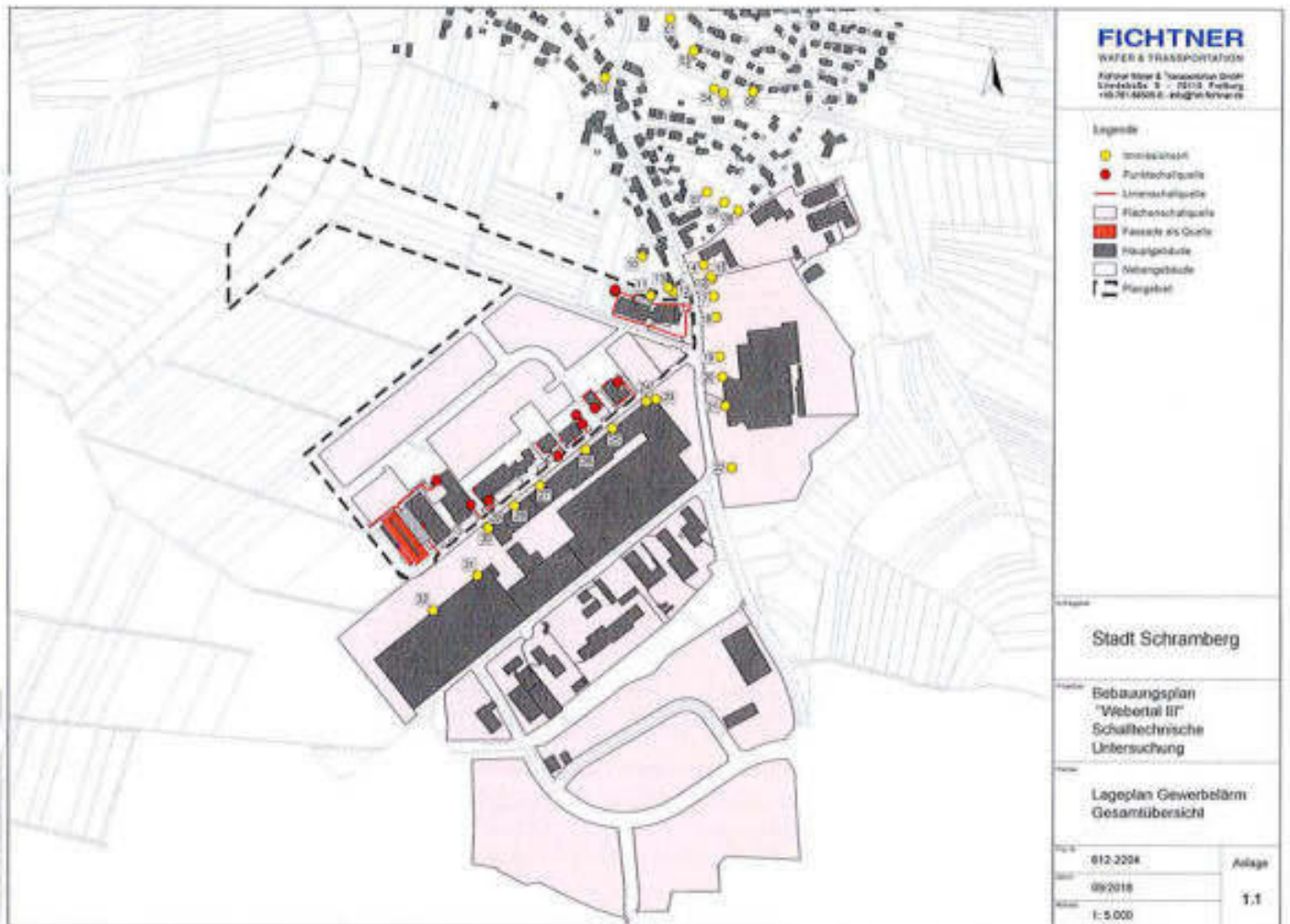
- Durch die Gewerbeflächen im Plangebiet sind in der Nachbarschaft keine Lärmkonflikte mit der Nachbarschaft zu erwarten. (vgl. **Abschnitt 3.4**)
 - Folge: Keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich
 - Hinweis: Bei einer Ansiedlung von Betrieben mit relevanten Lärmemissionen in der Nacht (22 bis 6 Uhr) wird ein Nachweis der Verträglichkeit mit der Umgebung empfohlen
- Bei dem von außen auf das Gebiet einwirkendem Gewerbelärm ist aufgrund der geplanten Ausweisung der Flächen als Gewerbegebiete (GE bzw. GEe) von einer schalltechnischen Verträglichkeit auszugehen. (vgl. **Abschnitt 3.4**)
 - Folge: Keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich

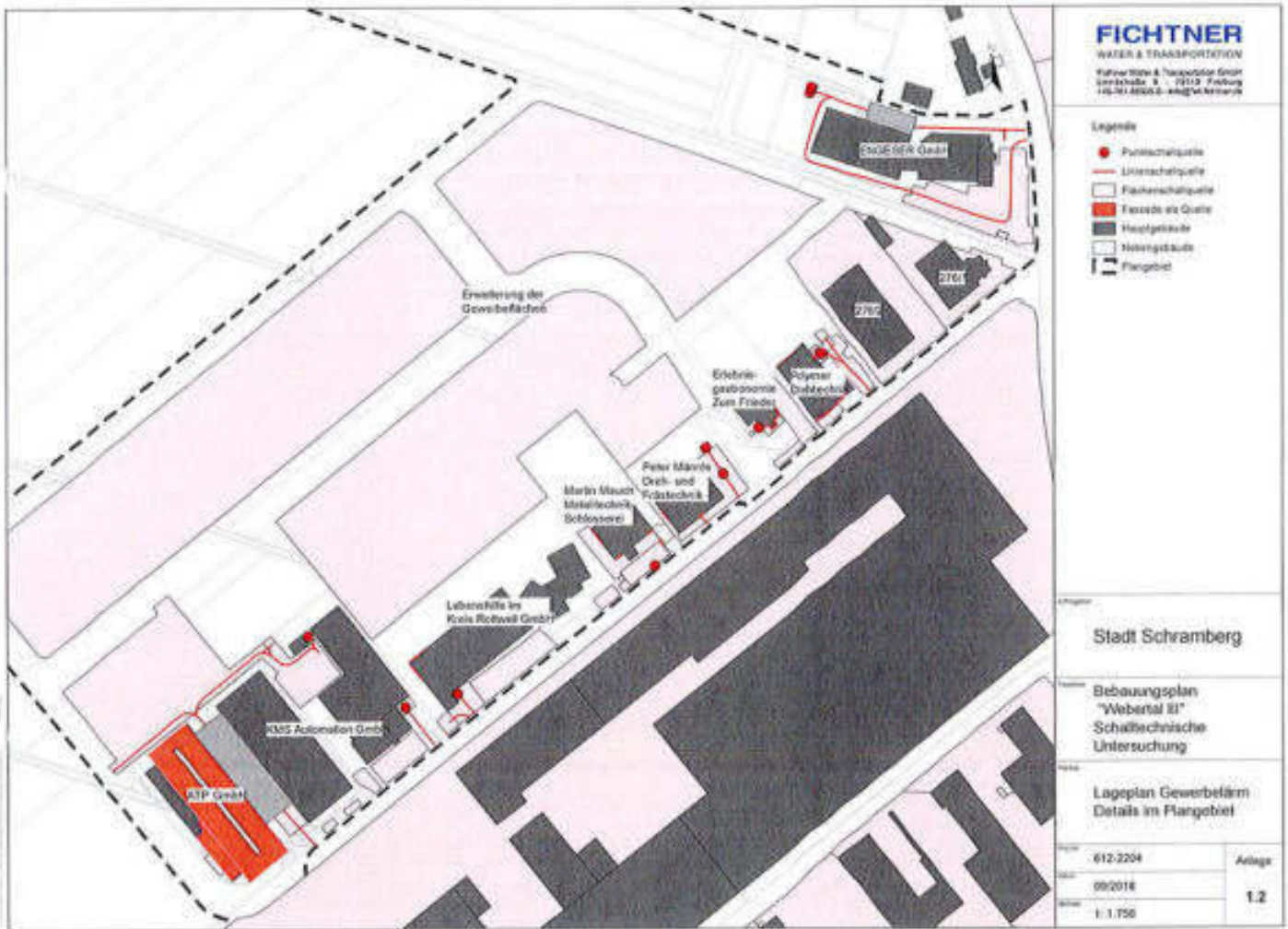
Verkehrslärm

- Entlang der Seedorfer Straße in Waldmössingen zeigen sich vielfach wesentliche Erhöhungen bereits bestehender hoher Verkehrslärmbelastungen. (vgl. **Abschnitt 4.4.2**)
 - Folge: Empfehlung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Seedorfer Straße (vgl. **Abschnitt 5.3**)
- Im Plangebiet werden die für Gewerbegebiete empfohlenen Immissionen durchweg eingehalten (vgl. **Abschnitt 4.4.3**)
 - Folge: Keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich

Anlage 1

Lagepläne Gewerbelärm





FICHTNER

WATER & TRANSPORTATION
 Fürverträge & Transportverträge
 Untere Straße 8 · 72119 Freiburg
 Tel. 0761 4550-0 · info@fichtner.de

Legende

- Punktquelle
- Linienquelle
- Flächenquelle
- Fassadenquelle
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Flanggebiet

Stadt Schramberg

Bebauungsplan
 "Webertal III"
 Schalltechnische
 Untersuchung

Lageplan Gewerbefläm
 Details im Flanggebiet

PROJ.:	612-2204	Arbeits-	
DATE:	09/2018		
SCALE:	1:1.750		1.2

Anlage 2

Beurteilungspegel Gewerbelärm

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IRW	IRW	Lr	Lr	Lr,diff	Lr,diff
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
01	WA	EG	55	40	42,0	32,2	---	---
		1.OG	55	40	43,3	33,7	---	---
02	WA	EG	55	40	40,1	30,7	---	---
		1.OG	55	40	43,4	33,7	---	---
		2.OG	55	40	45,1	35,4	---	---
03	WA	EG	55	40	41,9	33,7	---	---
		1.OG	55	40	43,6	35,1	---	---
04	WA	EG	55	40	40,7	32,0	---	---
		1.OG	55	40	43,2	34,2	---	---
05	WA	EG	55	40	40,8	29,1	---	---
		1.OG	55	40	43,2	31,9	---	---
06	WA	EG	55	40	43,2	33,4	---	---
		1.OG	55	40	45,3	35,3	---	---
07	MI	EG	60	45	45,3	34,4	---	---
		1.OG	60	45	45,7	34,8	---	---
		2.OG	60	45	46,8	36,7	---	---
		3.OG	60	45	47,9	39,1	---	---
08	MI	EG	60	45	47,1	33,7	---	---
		1.OG	60	45	47,8	35,4	---	---
		2.OG	60	45	48,7	37,4	---	---
		3.OG	60	45	49,6	39,5	---	---
09	MI	EG	60	45	48,8	35,7	---	---
		1.OG	60	45	49,5	37,0	---	---
		2.OG	60	45	50,0	37,8	---	---
		3.OG	60	45	50,4	39,5	---	---
10	MI	EG	60	45	51,7	39,6	---	---
		1.OG	60	45	52,6	42,0	---	---
		2.OG	60	45	53,9	44,0	---	---
11	MI	EG	60	45	52,1	32,3	---	---
		1.OG	60	45	53,1	36,4	---	---
		2.OG	60	45	55,8	45,2	---	0,2
12	MI	EG	60	45	48,8	36,6	---	---
		1.OG	60	45	50,4	40,8	---	---
		2.OG	60	45	52,8	44,3	---	---
13	MI	EG	60	45	55,5	39,8	---	---
		1.OG	60	45	56,3	41,9	---	---
		2.OG	60	45	57,3	44,8	---	---
14	GE	EG	65	50	55,7	41,8	---	---
		1.OG	65	50	56,6	42,6	---	---
		2.OG	65	50	57,2	43,4	---	---
		3.OG	65	50	56,8	43,5	---	---
15	GE	EG	65	50	61,2	45,4	---	---
		1.OG	65	50	60,7	45,2	---	---

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwf.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj. Nr.:	612-2204
	Projektbez.:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	09/2018
	Planbez.:	Beurteilungspegel Gewerbelärm	Anteil:	2.1.1

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IRW	IRW	Lr	Lr	Lr,diff	Lr,diff
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
		2.OG	65	50	60,4	45,2	---	---
		3.OG	65	50	60,0	45,2	---	---
16	GI	EG	70	70	63,9	47,6	---	---
		1.OG	70	70	62,3	46,4	---	---
		2.OG	70	70	61,4	46,0	---	---
		3.OG	70	70	60,8	45,8	---	---
17	GI	EG	70	70	64,6	48,5	---	---
		1.OG	70	70	63,5	47,9	---	---
		2.OG	70	70	62,8	47,5	---	---
		3.OG	70	70	62,2	47,3	---	---
18	GI	EG	70	70	64,9	49,5	---	---
		1.OG	70	70	63,8	49,0	---	---
		2.OG	70	70	63,1	48,8	---	---
		3.OG	70	70	62,6	48,6	---	---
19	GI	EG	70	70	64,7	49,5	---	---
		1.OG	70	70	63,6	49,3	---	---
		2.OG	70	70	62,9	49,3	---	---
		3.OG	70	70	62,4	49,1	---	---
20	GI	EG	70	70	65,1	49,8	---	---
		1.OG	70	70	63,7	49,3	---	---
		2.OG	70	70	63,0	49,4	---	---
		3.OG	70	70	61,9	49,1	---	---
21	GI	EG	70	70	64,4	50,1	---	---
		1.OG	70	70	62,6	49,8	---	---
		2.OG	70	70	62,1	50,4	---	---
		3.OG	70	70	60,0	48,7	---	---
22	GI	EG	70	70	65,7	50,9	---	---
		1.OG	70	70	63,9	50,3	---	---
		2.OG	70	70	63,3	50,4	---	---
		3.OG	70	70	62,8	50,7	---	---
23	GI	EG	70	70	65,8	58,7	---	---
		1.OG	70	70	63,5	56,5	---	---
		2.OG	70	70	62,8	55,9	---	---
		3.OG	70	70	60,8	54,0	---	---
24	GI	EG	70	70	63,3	56,5	---	---
		1.OG	70	70	60,4	53,8	---	---
		2.OG	70	70	59,9	53,5	---	---
		3.OG	70	70	59,2	52,9	---	---
25	GI	EG	70	70	62,5	57,3	---	---
		1.OG	70	70	60,6	57,1	---	---
		2.OG	70	70	60,3	57,1	---	---
		3.OG	70	70	59,4	56,1	---	---
26	GI	EG	70	70	64,8	57,1	---	---

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwf.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj. Nr.:	612-2204
	Projektitel:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	09/2018
	Titel:	Beurteilungspegel Gewerbelärm	Anlage:	2.1.2

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IRW	IRW	Lr	Lr	Lr,diff	Lr,diff
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
		1.OG	70	70	63,5	55,2	---	---
		2.OG	70	70	63,2	54,7	---	---
		3.OG	70	70	61,5	53,4	---	---
27	GI	EG	70	70	65,5	55,8	---	---
		1.OG	70	70	65,0	53,5	---	---
		2.OG	70	70	65,2	52,2	---	---
		3.OG	70	70	64,4	50,7	---	---
28	GI	EG	70	70	63,9	56,3	---	---
		1.OG	70	70	61,8	53,7	---	---
		2.OG	70	70	61,0	52,3	---	---
		3.OG	70	70	59,6	50,8	---	---
29	GI	EG	70	70	64,2	56,7	---	---
		1.OG	70	70	62,5	54,6	---	---
		2.OG	70	70	61,8	53,5	---	---
		3.OG	70	70	61,1	53,3	---	---
30	GI	EG	70	70	64,7	57,7	---	---
		1.OG	70	70	63,0	55,9	---	---
		2.OG	70	70	62,3	55,1	---	---
		3.OG	70	70	61,0	53,2	---	---
31	GI	EG	70	70	64,6	57,5	---	---
		1.OG	70	70	63,6	56,5	---	---
		2.OG	70	70	63,2	56,0	---	---
		3.OG	70	70	60,7	53,8	---	---
32	GI	EG	70	70	64,6	57,6	---	---
		1.OG	70	70	63,7	56,7	---	---
		2.OG	70	70	62,1	55,4	---	---
		3.OG	70	70	60,9	54,2	---	---

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwf.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj.-Nr.:	612-2204
	Projektbez.:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	09/2018
	Planbez.:	Beurteilungspegel Gewerbelärm	Anlage:	2.1.3

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IRW	IRW	Lr	Lr	Lr,diff	Lr,diff
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
01	WA	EG	85	60	59,2	23,3	---	---
		1.OG	85	60	59,7	23,4	---	---
02	WA	EG	85	60	56,4	18,3	---	---
		1.OG	85	60	60,4	23,0	---	---
		2.OG	85	60	62,8	24,7	---	---
03	WA	EG	85	60	47,7	20,2	---	---
		1.OG	85	60	51,8	22,1	---	---
04	WA	EG	85	60	51,1	21,5	---	---
		1.OG	85	60	53,0	22,8	---	---
05	WA	EG	85	60	51,1	22,4	---	---
		1.OG	85	60	53,2	23,4	---	---
06	WA	EG	85	60	50,6	22,3	---	---
		1.OG	85	60	51,6	23,0	---	---
07	MI	EG	90	65	54,2	30,7	---	---
		1.OG	90	65	55,2	30,4	---	---
		2.OG	90	65	57,8	32,5	---	---
		3.OG	90	65	64,3	33,4	---	---
08	MI	EG	90	65	56,0	23,0	---	---
		1.OG	90	65	55,1	23,7	---	---
		2.OG	90	65	57,1	25,3	---	---
		3.OG	90	65	63,2	29,5	---	---
09	MI	EG	90	65	54,3	23,6	---	---
		1.OG	90	65	56,6	24,5	---	---
		2.OG	90	65	58,6	26,0	---	---
		3.OG	90	65	58,2	30,8	---	---
10	MI	EG	90	65	81,0	34,0	---	---
		1.OG	90	65	82,0	36,5	---	---
		2.OG	90	65	83,0	36,9	---	---
11	MI	EG	90	65	82,8	38,0	---	---
		1.OG	90	65	84,1	38,4	---	---
		2.OG	90	65	85,7	38,4	---	---
12	MI	EG	90	65	78,2	36,6	---	---
		1.OG	90	65	78,9	36,8	---	---
		2.OG	90	65	79,7	37,7	---	---
13	MI	EG	90	65	60,1	51,0	---	---
		1.OG	90	65	60,9	50,9	---	---
		2.OG	90	65	65,2	50,8	---	---
14	GE	EG	95	70	63,6	43,7	---	---
		1.OG	95	70	65,1	45,1	---	---
		2.OG	95	70	67,2	45,4	---	---
		3.OG	95	70	71,5	45,7	---	---
15	GE	EG	95	70	61,0	45,4	---	---
		1.OG	95	70	62,9	46,7	---	---

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwt.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj.-Nr.	612-2204
	Projektort:	Bebauungsplan "Webertal II" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	09/2018
	Planart:	Maximalpegel Gewerbelärm	Anlage:	2.2.1

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IRW	IRW	Lr	Lr	Lr,diff	Lr,diff
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
		2.OG	95	70	65,1	47,0	---	---
		3.OG	95	70	68,8	47,0	---	---
16	GI	EG	100	90	59,4	45,7	---	---
		1.OG	100	90	61,2	47,5	---	---
		2.OG	100	90	63,4	47,8	---	---
		3.OG	100	90	68,6	47,8	---	---
17	GI	EG	100	90	58,8	50,6	---	---
		1.OG	100	90	62,4	52,2	---	---
		2.OG	100	90	63,1	52,4	---	---
		3.OG	100	90	66,5	52,4	---	---
18	GI	EG	100	90	69,3	54,6	---	---
		1.OG	100	90	69,7	55,2	---	---
		2.OG	100	90	70,0	55,4	---	---
		3.OG	100	90	70,4	55,2	---	---
19	GI	EG	100	90	53,4	50,3	---	---
		1.OG	100	90	54,8	52,7	---	---
		2.OG	100	90	55,6	53,0	---	---
		3.OG	100	90	60,6	53,1	---	---
20	GI	EG	100	90	54,0	45,3	---	---
		1.OG	100	90	55,0	48,5	---	---
		2.OG	100	90	52,2	48,9	---	---
		3.OG	100	90	56,8	48,2	---	---
21	GI	EG	100	90	52,1	28,4	---	---
		1.OG	100	90	52,7	30,5	---	---
		2.OG	100	90	53,1	40,2	---	---
		3.OG	100	90	54,8	44,0	---	---
22	GI	EG	100	90	45,5	32,5	---	---
		1.OG	100	90	46,9	33,6	---	---
		2.OG	100	90	47,2	34,5	---	---
		3.OG	100	90	48,0	34,7	---	---
23	GI	EG	100	90	53,6	37,4	---	---
		1.OG	100	90	54,8	38,6	---	---
		2.OG	100	90	58,7	39,8	---	---
		3.OG	100	90	65,8	47,8	---	---
24	GI	EG	100	90	67,0	56,5	---	---
		1.OG	100	90	68,1	56,6	---	---
		2.OG	100	90	69,2	56,6	---	---
		3.OG	100	90	68,0	54,5	---	---
25	GI	EG	100	90	67,9	65,0	---	---
		1.OG	100	90	68,9	64,8	---	---
		2.OG	100	90	69,9	64,4	---	---
		3.OG	100	90	69,0	61,6	---	---
26	GI	EG	100	90	73,8	57,4	---	---

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 · 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwf.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj. Nr.:	612-2204
	Projekt:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	09/2018
	Stand:	Maximalpegel Gewerbelärm	Anlage:	2.2.2

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IRW	IRW	Lr	Lr	Lr,diff	Lr,diff
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
		1.OG	100	90	75,4	57,2	---	---
		2.OG	100	90	76,8	56,9	---	---
		3.OG	100	90	74,1	54,0	---	---
27	GI	EG	100	90	71,4	43,9	---	---
		1.OG	100	90	72,6	45,1	---	---
		2.OG	100	90	73,8	45,4	---	---
		3.OG	100	90	72,3	42,9	---	---
28	GI	EG	100	90	71,3	42,3	---	---
		1.OG	100	90	72,9	42,9	---	---
		2.OG	100	90	74,2	43,5	---	---
		3.OG	100	90	72,4	41,7	---	---
29	GI	EG	100	90	78,9	38,4	---	---
		1.OG	100	90	79,1	39,7	---	---
		2.OG	100	90	78,7	39,7	---	---
		3.OG	100	90	75,8	38,2	---	---
30	GI	EG	100	90	70,5	29,8	---	---
		1.OG	100	90	71,2	30,9	---	---
		2.OG	100	90	71,4	33,9	---	---
		3.OG	100	90	75,4	38,2	---	---
31	GI	EG	100	90	62,0	37,1	---	---
		1.OG	100	90	62,6	36,2	---	---
		2.OG	100	90	63,2	35,4	---	---
		3.OG	100	90	61,2	34,0	---	---
32	GI	EG	100	90	59,6	41,5	---	---
		1.OG	100	90	59,8	40,8	---	---
		2.OG	100	90	57,4	39,1	---	---
		3.OG	100	90	57,4	39,2	---	---

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 · 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwl.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj.-Nr.:	612-2204
	Projektbez.:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	09/2018
	Planbez.:	Maximalpegel Gewerbelärm	Anlage:	2.2.3

Anlage 3

Lagepläne Verkehrslärm





Anlage 4

Verkehrserzeugung

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IGW	IGW	Lr	Lr	Lr,diff	Lr,diff
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
A	GE	EG	69	59	63	54	---	---
		1.OG	69	59	64	55	---	---
		2.OG	69	59	64	55	---	---
B	GE	EG	69	59	62	53	---	---
		1.OG	69	59	64	54	---	---
		2.OG	69	59	64	55	---	---
C	GE	EG	69	59	62	53	---	---
		1.OG	69	59	63	54	---	---
		2.OG	69	59	64	54	---	---
D	GE	EG	69	59	65	55	---	---
		1.OG	69	59	66	56	---	---
		2.OG	69	59	66	56	---	---
E	GE	EG	69	59	64	54	---	---
		1.OG	69	59	64	54	---	---
		2.OG	69	59	64	54	---	---
F	GE	EG	69	59	64	54	---	---
		1.OG	69	59	64	54	---	---
		2.OG	69	59	64	54	---	---
G	GE	EG	69	59	64	55	---	---
		1.OG	69	59	64	55	---	---
		2.OG	69	59	64	54	---	---
H	GE	EG	69	59	62	53	---	---
		1.OG	69	59	62	53	---	---
		2.OG	69	59	62	53	---	---
I	GE	EG	69	59	60	50	---	---
		1.OG	69	59	60	50	---	---
		2.OG	69	59	60	50	---	---
J	GE	EG	69	59	59	49	---	---
		1.OG	69	59	59	49	---	---
		2.OG	69	59	59	49	---	---
K	GE	EG	69	59	58	48	---	---
		1.OG	69	59	58	48	---	---
		2.OG	69	59	58	48	---	---
L	GE	EG	69	59	57	47	---	---
		1.OG	69	59	57	47	---	---
		2.OG	69	59	56	46	---	---
M	GE	EG	69	59	56	46	---	---
		1.OG	69	59	56	46	---	---
		2.OG	69	59	56	46	---	---
N	GE	EG	69	59	55	46	---	---
		1.OG	69	59	55	46	---	---
		2.OG	69	59	55	46	---	---
O	GE	EG	69	59	62	53	---	---

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-89505-0 - info@fwf.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj.-Nr.:	612-2204
	Projektbez.:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	08/2018
	Poster:	Beurteilungspegel Verkehrslärm Plangebiet	Anlage:	4.1

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IGW Tag dB(A)	IGW Nacht dB(A)	Lr Tag dB(A)	Lr Nacht dB(A)	Lr,diff Tag dB(A)	Lr,diff Nacht dB(A)
		1.OG	69	59	62	53	---	---
		2.OG	69	59	61	52	---	---
P	GE	EG	69	59	61	52	---	---
		1.OG	69	59	61	52	---	---
		2.OG	69	59	61	52	---	---
Q	GE	EG	69	59	53	44	---	---
		1.OG	69	59	54	45	---	---
		2.OG	69	59	55	45	---	---

--	--	--	--	--	--	--	--	--

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwf.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj. Nr.:	612-2204
	Projektbez.:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	08/2018
	Planbez.:	Beurteilungspegel Verkehrslärm Plangebiet	Antage:	4.2

Verkehrserzeugung Gewerbe

Bruttobaulandfläche: 7,7 ha

Beschäftigtenverkehr

Anzahl der Beschäftigten:
30 - 150 Beschäftigte/ha Bruttobaulandfläche
Annahme: 80 Beschäftigte/ha Bruttobaulandfläche

620 Beschäftigte

Anwesenheit: 80 - 90%
Annahme: 90%

560 Beschäftigte

Wegehäufigkeit:
3,0 - 4,0 Wege/Beschäftigtem
Annahme: 3,5 Wege/Beschäftigtem

1950 Wege/24h

MIV-Anteil: 65 - 100%
(MIV-Anteil nicht integrierte Lage)
Annahme: 90%

1760 Pkw-Fahrten/24h

Pkw-Besetzungsgrad: 1,1
(Beschäftigtenverkehr)

1600 Pkw-Fahrten/24h

Kundenverkehr

Die Auswirkungen von Kundenverkehr wird für die geplanten Gewerbeflächen vernachlässigt

Lieferverkehr

Anzahl Lkw-Fahrten:
0,2 - 0,5 Lkw-Fahrten/Beschäftigtem
Annahme: 0,3 Lkw-Fahrten/Beschäftigtem

185 Liefer-Fahrten/24h

FICHTNER

WATER & TRANSPORTATION

Fichtner Water & Transportation GmbH
Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg
+49-761-88505-0 - info@fwt.fichtner.de

Auftraggeber: **Stadt Schramberg**

Projektbez.: **Bebauungsplan „Webertal III“
Schalltechnische Untersuchung**

Planbez.: **Verkehrserzeugung Gewerbe**

Proj.-Nr.: **612-2204**

Datum: **08/2018**

Mitarbeiter:

Anlage

4

Anlage 5

Beurteilungspegel Verkehrslärm

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IGW Tag dB(A)	IGW Nacht dB(A)	Lr Tag dB(A)	Lr Nacht dB(A)	Lr,diff Tag dB(A)	Lr,diff Nacht dB(A)
201	GE	EG	69	59	46	36	---	---
		1.OG	69	59	48	38	---	---
		2.OG	69	59	49	39	---	---
202	GE	EG	69	59	59	48	---	---
		1.OG	69	59	59	49	---	---
		2.OG	69	59	59	49	---	---
203	GE	EG	69	59	60	50	---	---
		1.OG	69	59	60	50	---	---
		2.OG	69	59	61	51	---	---
204	GE	EG	69	59	60	51	---	---
		1.OG	69	59	62	52	---	---
		2.OG	69	59	62	53	---	---
205	MI	EG	64	54	64	54	---	---
		1.OG	64	54	65	56	1,0	1,7
		2.OG	64	54	65	56	0,9	1,6
206	MI	EG	64	54	62	53	---	---
		1.OG	64	54	63	54	---	---
		2.OG	64	54	64	54	---	---
207	GE	EG	69	59	60	51	---	---
		1.OG	69	59	62	53	---	---
		2.OG	69	59	62	53	---	---
208	MI	EG	64	54	69	60	4,8	5,4
		1.OG	64	54	69	59	4,3	4,9
		2.OG	64	54	68	59	3,6	4,2
209	MI	EG	64	54	68	59	3,8	4,5
		1.OG	64	54	68	59	3,8	4,4
		2.OG	64	54	68	58	3,3	4,0
210	MI	EG	64	54	69	59	4,4	5,0
		1.OG	64	54	69	59	4,1	4,8
		2.OG	64	54	68	59	3,6	4,2
211	MI	EG	64	54	69	59	4,4	5,0
		1.OG	64	54	69	59	4,1	4,8
		2.OG	64	54	68	59	3,6	4,2
212	MI	EG	64	54	69	59	4,2	4,9
		1.OG	64	54	68	59	4,0	4,7
		2.OG	64	54	68	59	3,4	4,1
213	MI	EG	64	54	69	60	4,7	5,4
		1.OG	64	54	69	60	4,4	5,1
		2.OG	64	54	68	59	3,7	4,3
214	MI	EG	64	54	67	58	2,4	3,1
		1.OG	64	54	67	58	2,4	3,1
		2.OG	64	54	67	57	2,1	2,8
215	MI	EG	64	54	70	61	5,5	6,1

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fw.t.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj.-Nr.:	612-2204
	Projektbez.:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	08/2018
	Planbez.:	Beurteilungspegel Verkehrslärm Analyse-Fall	Anlage:	5.1.1

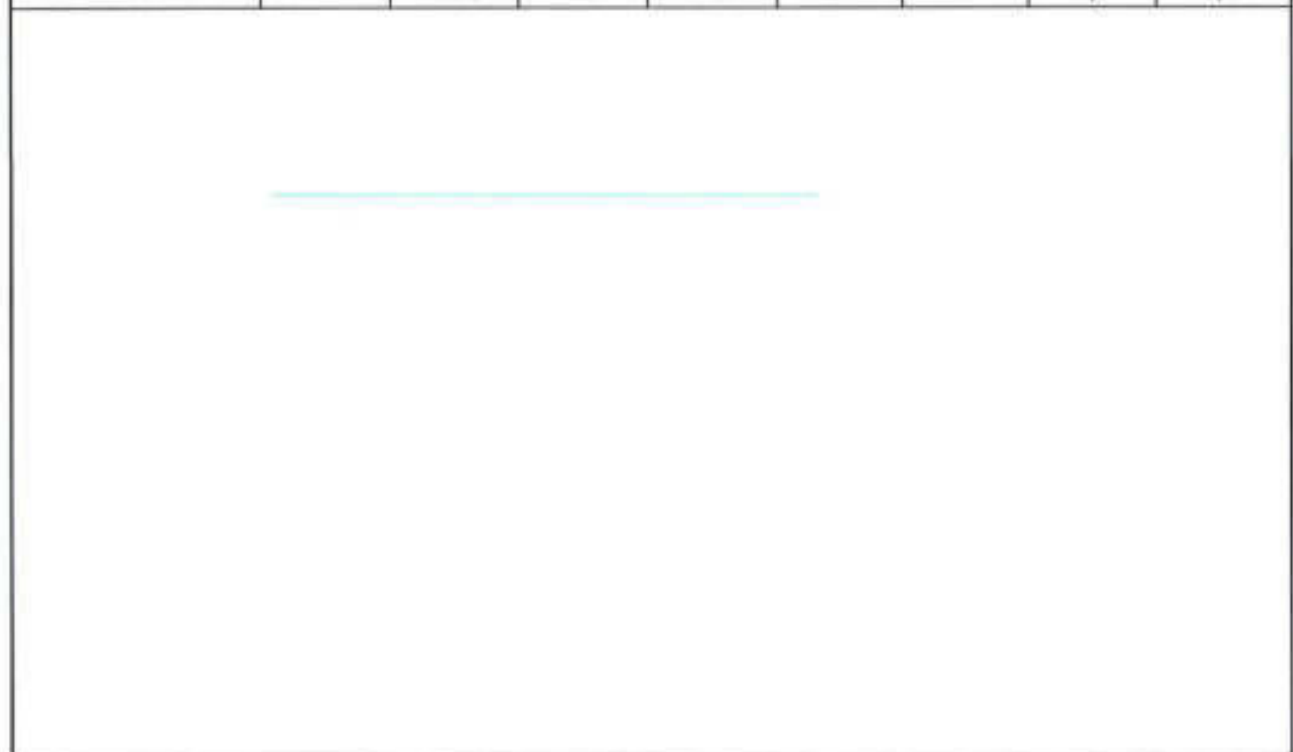
Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IGW Tag dB(A)	IGW Nacht dB(A)	Lr Tag dB(A)	Lr Nacht dB(A)	Lr,diff Tag dB(A)	Lr,diff Nacht dB(A)
		1.OG	64	54	69	60	4,6	5,3
		2.OG	64	54	68	59	3,8	4,4
216	MI	EG	64	54	68	58	3,1	3,8
		1.OG	64	54	67	58	2,8	3,4
		2.OG	64	54	67	57	2,3	3,0
217	MI	EG	64	54	69	60	4,9	5,5
		1.OG	64	54	69	59	4,1	4,8
		2.OG	64	54	68	58	3,3	4,0
218	MI	EG	64	54	70	60	5,2	5,8
		1.OG	64	54	69	59	4,1	4,8
		2.OG	64	54	67	58	3,0	3,7
219	MI	EG	64	54	69	60	4,4	5,1
		1.OG	64	54	68	59	3,9	4,5
		2.OG	64	54	68	58	3,1	3,8
220	WA	EG	59	49	68	58	8,3	9,0
		1.OG	59	49	68	58	8,2	8,8
		2.OG	59	49	67	58	7,8	8,4
221	WA	EG	59	49	70	61	10,5	11,2
		1.OG	59	49	69	60	9,8	10,5
		2.OG	59	49	68	59	8,9	9,6
222	WA	EG	59	49	70	60	10,1	10,8
		1.OG	59	49	69	59	9,3	10,0
		2.OG	59	49	68	59	8,4	9,1

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwf.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj. Nr.:	612-2204
	Projektbez.:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	08/2018
	Planbez.:	Beurteilungspegel Verkehrslärm Analyse-Fall	Anlage:	5.1.2

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IGW	IGW	Lr	Lr	Lr,diff	Lr,diff
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
201	GE	EG	69	59	47	36	---	---
		1.OG	69	59	48	38	---	---
		2.OG	69	59	50	39	---	---
202	GE	EG	69	59	59	49	---	---
		1.OG	69	59	59	49	---	---
		2.OG	69	59	59	49	---	---
203	GE	EG	69	59	60	50	---	---
		1.OG	69	59	61	51	---	---
		2.OG	69	59	61	51	---	---
204	GE	EG	69	59	61	51	---	---
		1.OG	69	59	62	53	---	---
		2.OG	69	59	63	53	---	---
205	MI	EG	64	54	64	55	---	0,3
		1.OG	64	54	66	57	1,4	2,1
		2.OG	64	54	66	56	1,3	2,0
206	MI	EG	64	54	63	53	---	---
		1.OG	64	54	64	54	---	---
		2.OG	64	54	64	55	---	0,3
207	GE	EG	69	59	61	52	---	---
		1.OG	69	59	62	53	---	---
		2.OG	69	59	63	54	---	---
208	MI	EG	64	54	70	60	5,2	5,9
		1.OG	64	54	69	60	4,7	5,3
		2.OG	64	54	68	59	4,0	4,7
209	MI	EG	64	54	69	59	4,2	4,9
		1.OG	64	54	69	59	4,2	4,8
		2.OG	64	54	68	59	3,7	4,4
210	MI	EG	64	54	69	60	4,8	5,4
		1.OG	64	54	69	60	4,6	5,2
		2.OG	64	54	68	59	4,0	4,6
211	MI	EG	64	54	69	60	4,8	5,4
		1.OG	64	54	69	60	4,5	5,2
		2.OG	64	54	68	59	4,0	4,7
212	MI	EG	64	54	69	60	4,7	5,3
		1.OG	64	54	69	60	4,4	5,1
		2.OG	64	54	68	59	3,8	4,5
213	MI	EG	64	54	70	60	5,2	5,8
		1.OG	64	54	69	60	4,8	5,5
		2.OG	64	54	69	59	4,1	4,8
214	MI	EG	64	54	67	58	2,8	3,5
		1.OG	64	54	67	58	2,8	3,5
		2.OG	64	54	67	58	2,5	3,2
215	MI	EG	64	54	70	61	5,9	6,6

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-89505-0 - info@fw.t.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj.-Nr.:	612-2204
	Projektbez.:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	08/2018
	Foerder:	Beurteilungspegel Verkehrslärm Prognose-Nullfall	Version:	5.2.1

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IGW	IGW	Lr	Lr	Lr,diff	Lr,diff
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
		1.OG	64	54	69	60	5,0	5,7
		2.OG	64	54	69	59	4,2	4,8
216	MI	EG	64	54	68	59	3,5	4,2
		1.OG	64	54	68	58	3,2	3,9
		2.OG	64	54	67	58	2,7	3,4
217	MI	EG	64	54	70	60	5,3	5,9
		1.OG	64	54	69	60	4,6	5,2
		2.OG	64	54	68	59	3,7	4,4
218	MI	EG	64	54	70	61	5,6	6,2
		1.OG	64	54	69	60	4,5	5,2
		2.OG	64	54	68	59	3,4	4,1
219	MI	EG	64	54	69	60	4,9	5,5
		1.OG	64	54	69	59	4,3	5,0
		2.OG	64	54	68	59	3,5	4,2
220	WA	EG	59	49	68	59	8,8	9,4
		1.OG	59	49	68	59	8,6	9,3
		2.OG	59	49	68	58	8,2	8,8
221	WA	EG	59	49	70	61	10,9	11,6
		1.OG	59	49	70	60	10,2	10,9
		2.OG	59	49	69	59	9,3	10,0
222	WA	EG	59	49	70	61	10,5	11,2
		1.OG	59	49	69	60	9,8	10,4
		2.OG	59	49	68	59	8,8	9,5



FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwl.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj.-Nr.	612-2204
	Projektbez.	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	08/2018
	Flachver.	Beurteilungspegel Verkehrslärm Prognose-Nullfall	Anlage:	5.2.2

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IGW	IGW	Lr	Lr	Lr,diff	Lr,diff
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
201	GE	EG	69	59	61	52	---	---
		1.OG	69	59	61	52	---	---
		2.OG	69	59	61	52	---	---
202	GE	EG	69	59	64	54	---	---
		1.OG	69	59	64	54	---	---
		2.OG	69	59	63	54	---	---
203	GE	EG	69	59	64	55	---	---
		1.OG	69	59	64	55	---	---
		2.OG	69	59	64	55	---	---
204	GE	EG	69	59	62	53	---	---
		1.OG	69	59	63	54	---	---
		2.OG	69	59	64	54	---	---
205	MI	EG	64	54	64	55	---	0,7
		1.OG	64	54	66	57	1,8	2,5
		2.OG	64	54	66	57	1,7	2,4
206	MI	EG	64	54	63	54	---	---
		1.OG	64	54	64	55	---	0,3
		2.OG	64	54	65	55	0,1	0,7
207	GE	EG	69	59	61	52	---	---
		1.OG	69	59	63	53	---	---
		2.OG	69	59	63	54	---	---
208	MI	EG	64	54	70	61	5,6	6,3
		1.OG	64	54	69	60	5,0	5,7
		2.OG	64	54	69	60	4,4	5,1
209	MI	EG	64	54	69	60	4,6	5,3
		1.OG	64	54	69	60	4,6	5,3
		2.OG	64	54	69	59	4,1	4,8
210	MI	EG	64	54	70	60	5,2	5,9
		1.OG	64	54	69	60	4,9	5,6
		2.OG	64	54	69	59	4,3	5,0
211	MI	EG	64	54	70	60	5,1	5,8
		1.OG	64	54	69	60	4,9	5,6
		2.OG	64	54	69	60	4,4	5,1
212	MI	EG	64	54	69	60	5,0	5,7
		1.OG	64	54	69	60	4,8	5,5
		2.OG	64	54	69	59	4,2	4,9
213	MI	EG	64	54	70	61	5,5	6,2
		1.OG	64	54	70	60	5,2	5,9
		2.OG	64	54	69	60	4,5	5,2
214	MI	EG	64	54	68	58	3,2	3,9
		1.OG	64	54	68	58	3,2	3,9
		2.OG	64	54	67	58	2,9	3,6
215	MI	EG	64	54	71	61	6,3	7,0

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnestraße 5 · 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwt.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj.-Nr.:	612-2204
	Projektleiter:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	08/2018
	Feldnr.:	Beurteilungspegel Verkehrslärm Prognose-Planfall	Anlage:	5.3.1

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IGW Tag dB(A)	IGW Nacht dB(A)	Lr Tag dB(A)	Lr Nacht dB(A)	Lr,diff Tag dB(A)	Lr,diff Nacht dB(A)
		1.OG	64	54	70	61	5,4	6,1
		2.OG	64	54	69	60	4,5	5,2
216	MI	EG	64	54	68	59	3,9	4,6
		1.OG	64	54	68	59	3,6	4,3
		2.OG	64	54	68	58	3,1	3,8
217	MI	EG	64	54	70	61	5,7	6,4
		1.OG	64	54	69	60	4,9	5,6
		2.OG	64	54	69	59	4,1	4,8
218	MI	EG	64	54	70	61	5,9	6,6
		1.OG	64	54	69	60	4,9	5,6
		2.OG	64	54	68	59	3,8	4,5
219	MI	EG	64	54	70	60	5,2	5,9
		1.OG	64	54	69	60	4,7	5,4
		2.OG	64	54	68	59	3,9	4,6
220	WA	EG	59	49	69	59	9,1	9,8
		1.OG	59	49	68	59	9,0	9,7
		2.OG	59	49	68	59	8,5	9,2
221	WA	EG	59	49	71	61	11,3	12,0
		1.OG	59	49	70	61	10,6	11,3
		2.OG	59	49	69	60	9,7	10,4
222	WA	EG	59	49	70	61	10,9	11,6
		1.OG	59	49	70	60	10,1	10,8
		2.OG	59	49	69	59	9,2	9,9

--


FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@wt.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj.-Nr.	612-2204
	Projektbez.:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	08/2018
	Revisor:	Beurteilungspegel Verkehrslärm Prognose-Planfall	Anlage:	5.3.2

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	Prognose-Nullfall		Prognose-Planfall		Differenz PP-P0	
			Lr Tag dB(A)	Lr Nacht dB(A)	Lr Tag dB(A)	Lr Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
201	GE	EG	46,3	35,9	60,9	52,0	14,6	16,1
		1.OG	47,9	37,5	60,9	51,9	13,0	14,4
		2.OG	49,3	38,9	60,6	51,6	11,3	12,7
202	GE	EG	58,7	48,3	63,2	53,7	4,5	5,4
		1.OG	58,9	48,6	63,3	53,8	4,4	5,2
		2.OG	58,9	48,6	63,0	53,6	4,1	5,0
203	GE	EG	59,9	49,9	63,5	54,1	3,6	4,2
		1.OG	60,4	50,5	63,6	54,3	3,2	3,8
		2.OG	60,8	51,0	63,7	54,3	2,9	3,3
204	GE	EG	60,4	50,9	61,7	52,4	1,3	1,5
		1.OG	61,8	52,3	62,9	53,5	1,1	1,2
		2.OG	62,2	52,8	63,2	53,9	1,0	1,1
205	MI	EG	63,6	54,3	64,0	54,7	0,4	0,4
		1.OG	65,4	56,1	65,8	56,5	0,4	0,4
		2.OG	65,3	56,0	65,7	56,4	0,4	0,4
206	MI	EG	62,3	53,0	62,7	53,4	0,4	0,4
		1.OG	63,2	53,9	63,6	54,3	0,4	0,4
		2.OG	63,7	54,3	64,1	54,7	0,4	0,4
207	GE	EG	60,4	51,1	60,8	51,5	0,4	0,4
		1.OG	61,9	52,6	62,3	53,0	0,4	0,4
		2.OG	62,4	53,1	62,8	53,5	0,4	0,4
208	MI	EG	69,2	59,9	69,6	60,3	0,4	0,4
		1.OG	68,7	59,3	69,0	59,7	0,3	0,4
		2.OG	68,0	58,7	68,4	59,1	0,4	0,4
209	MI	EG	68,2	58,9	68,6	59,3	0,4	0,4
		1.OG	68,2	58,8	68,6	59,3	0,4	0,5
		2.OG	67,7	58,4	68,1	58,8	0,4	0,4
210	MI	EG	68,8	59,4	69,2	59,9	0,4	0,5
		1.OG	68,6	59,2	68,9	59,6	0,3	0,4
		2.OG	68,0	58,6	68,3	59,0	0,3	0,4
211	MI	EG	68,8	59,4	69,1	59,8	0,3	0,4
		1.OG	68,5	59,2	68,9	59,6	0,4	0,4
		2.OG	68,0	58,7	68,4	59,1	0,4	0,4
212	MI	EG	68,7	59,3	69,0	59,7	0,3	0,4
		1.OG	68,4	59,1	68,8	59,5	0,4	0,4
		2.OG	67,8	58,5	68,2	58,9	0,4	0,4
213	MI	EG	69,2	59,8	69,5	60,2	0,3	0,4
		1.OG	68,8	59,5	69,2	59,9	0,4	0,4
		2.OG	68,1	58,8	68,5	59,2	0,4	0,4
214	MI	EG	66,8	57,5	67,2	57,9	0,4	0,4
		1.OG	66,8	57,5	67,2	57,9	0,4	0,4

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwt.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj. Nr.:	612-2204
	Projektleiter:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	08/2018
	Planbez.:	Änderung Beurteilungspegel Verkehrslärm	Anlage:	5.4.1

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	Prognose-Nullfall		Prognose-Planfall		Differenz PP-P0	
			Lr Tag dB(A)	Lr Nacht dB(A)	Lr Tag dB(A)	Lr Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
214	MI	2.OG	66,5	57,2	66,9	57,6	0,4	0,4
215	MI	EG	69,9	60,6	70,3	61,0	0,4	0,4
		1.OG	69,0	59,7	69,4	60,1	0,4	0,4
		2.OG	68,2	58,8	68,5	59,2	0,3	0,4
216	MI	EG	67,5	58,2	67,9	58,6	0,4	0,4
		1.OG	67,2	57,9	67,6	58,3	0,4	0,4
		2.OG	66,7	57,4	67,1	57,8	0,4	0,4
217	MI	EG	69,3	59,9	69,7	60,4	0,4	0,5
		1.OG	68,6	59,2	68,9	59,6	0,3	0,4
		2.OG	67,7	58,4	68,1	58,8	0,4	0,4
218	MI	EG	69,6	60,2	69,9	60,6	0,3	0,4
		1.OG	68,5	59,2	68,9	59,6	0,4	0,4
		2.OG	67,4	58,1	67,8	58,5	0,4	0,4
219	MI	EG	68,9	59,5	69,2	59,9	0,3	0,4
		1.OG	68,3	59,0	68,7	59,4	0,4	0,4
		2.OG	67,5	58,2	67,9	58,6	0,4	0,4
220	WA	EG	67,8	58,4	68,1	58,8	0,3	0,4
		1.OG	67,6	58,3	68,0	58,7	0,4	0,4
		2.OG	67,2	57,8	67,5	58,2	0,3	0,4
221	WA	EG	69,9	60,6	70,3	61,0	0,4	0,4
		1.OG	69,2	59,9	69,6	60,3	0,4	0,4
		2.OG	68,3	59,0	68,7	59,4	0,4	0,4
222	WA	EG	69,5	60,2	69,9	60,6	0,4	0,4
		1.OG	68,8	59,4	69,1	59,8	0,3	0,4
		2.OG	67,8	58,5	68,2	58,9	0,4	0,4

--

 FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnestraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwt.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj.-Nr.:	612-2204
	Projektbez.:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	08/2018
	Revisor:	Änderung Beurteilungspegel Verkehrslärm	Anlage:	5.4.2

Anlage 6

Beurteilungspegel Verkehrslärm Plangebiet

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IGW	IGW	Lr	Lr	Lr,diff	Lr,diff
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
A	GE	EG	69	59	63	54	---	---
		1.OG	69	59	64	55	---	---
		2.OG	69	59	64	55	---	---
B	GE	EG	69	59	62	53	---	---
		1.OG	69	59	64	54	---	---
		2.OG	69	59	64	55	---	---
C	GE	EG	69	59	62	53	---	---
		1.OG	69	59	63	54	---	---
		2.OG	69	59	64	54	---	---
D	GE	EG	69	59	65	55	---	---
		1.OG	69	59	66	56	---	---
		2.OG	69	59	66	56	---	---
E	GE	EG	69	59	64	54	---	---
		1.OG	69	59	64	54	---	---
		2.OG	69	59	64	54	---	---
F	GE	EG	69	59	64	54	---	---
		1.OG	69	59	64	54	---	---
		2.OG	69	59	64	54	---	---
G	GE	EG	69	59	64	55	---	---
		1.OG	69	59	64	55	---	---
		2.OG	69	59	64	54	---	---
H	GE	EG	69	59	62	53	---	---
		1.OG	69	59	62	53	---	---
		2.OG	69	59	62	53	---	---
I	GE	EG	69	59	60	50	---	---
		1.OG	69	59	60	50	---	---
		2.OG	69	59	60	50	---	---
J	GE	EG	69	59	59	49	---	---
		1.OG	69	59	59	49	---	---
		2.OG	69	59	59	49	---	---
K	GE	EG	69	59	58	48	---	---
		1.OG	69	59	58	48	---	---
		2.OG	69	59	58	48	---	---
L	GE	EG	69	59	57	47	---	---
		1.OG	69	59	57	47	---	---
		2.OG	69	59	56	46	---	---
M	GE	EG	69	59	56	46	---	---
		1.OG	69	59	56	46	---	---
		2.OG	69	59	56	46	---	---
N	GE	EG	69	59	55	46	---	---
		1.OG	69	59	55	46	---	---
		2.OG	69	59	55	46	---	---
O	GE	EG	69	59	62	53	---	---

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwf.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj.-Nr.:	612-2204
	Projektbet.	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	08/2018
	Planbez.	Beurteilungspegel Verkehrslärm Plangebiet	Anlage:	6.1

Immissionsort	Nutzung	Stockwerk	IGW	IGW	Lr	Lr	Lr,diff	Lr,diff
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
		1.OG	69	59	62	53	---	---
		2.OG	69	59	61	52	---	---
P	GE	EG	69	59	61	52	---	---
		1.OG	69	59	61	52	---	---
		2.OG	69	59	61	52	---	---
Q	GE	EG	69	59	53	44	---	---
		1.OG	69	59	54	45	---	---
		2.OG	69	59	55	45	---	---

FICHTNER WATER & TRANSPORTATION Fichtner Water & Transportation GmbH Linnéstraße 5 - 79110 Freiburg +49-761-88505-0 - info@fwt.fichtner.de	Auftraggeber:	Stadt Schramberg	Proj.-Nr.:	612-2204
	Projektleiter:	Bebauungsplan "Webertal III" Schalltechnische Untersuchung	Datum:	08/2018
	Revisor:	Beurteilungspegel Verkehrslärm Plangebiet	Anlage:	6.2



Institut für Materialprüfung · Dr. Schellenberg Rottweil GmbH

Beratung, Forschung und Materialprüfung in den Fachbereichen:
Blumenhaltige Baustoffe, Beton, Erdbau, Mineralische Baustoffe, Chemie, Umweltechnik

Institut für Materialprüfung · Dr. Schellenberg Rottweil GmbH
Rottweiler Straße 13, D-70628 Rottweil

Stadt Schramberg über
Breinlinger +Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
-Herrn Messmer-
Kanalstraße 1-4

D-78532 Tuttlingen



Anerkannt nach RAPStra für Eignungsprüfungen, Fremdüberwachungsprüfungen, Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen

Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gem. § 25 der LBO Baden-Württemberg für Betonzuschlag und Deponiesphärit

Betonprüfstelle W nach DIN 1045

Mitglied im Bundesverband unabhängiger Institute für bautechnische Prüfungen e.V. **bup**

Bericht-Nr.: 06E0372

Projekt Nr.: 06 / 30558 - 910

Berichtsdatum: 07.11.2006

Erschließung Baugebiet "Webertal", Schramberg-Waldmössingen

Baugrundgutachten

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
1.1	Vorgang	2
1.2	Unterlagen	2
2.	Felderkundungen	2
3.	Beschreibung des Untergrundes	3
3.1	Geologischer Überblick und allgemeine Baugrundbeschreibung	3
3.2	Laboruntersuchungen	4
3.3	Bodenklassen nach DIN 18300	5
3.4	Erdbebenzonen nach DIN 4149	5
3.5	Bodenkennwerte	6
4.	Bautechnische Empfehlungen	6
4.1	Gründungssohle für die Kanäle	6
4.2	Kanalgrabensicherung und Wasserhaltung	7
4.3	Wiederverwendung von Aushubmaterial	7
4.4	Straßenbau	7
4.5	Hinweise für eine Bebauung	9
4.6	Versickerung von Oberflächenwasser	10

Anlagen: Anlage 1 – Lageplan

Anlage 2 – Schurfprofile

Anlage 3 – Schichtenverzeichnisse

Anlage 4 – Laborergebnisse

Anlage 5 – Versickerungsversuchsprotokolle

Anlage 6 – Photodokumentation

Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig. Die untersuchten Proben werden ohne besondere Absprache nicht aufbewahrt. Dem Untersuchungsauftrag liegen unsere Geschäftsbedingungen und unsere jeweils gültige LHO zugrunde.

1. Allgemeines

1.1 Vorgang

Das IB Breinlinger + Partner plant für die Stadt Schramberg die Erschließung des Gewerbegebietes "Webertal" in Waldmössingen. Für die Ausschreibung der Bauarbeiten war es erforderlich, eine Baugrunderkundung durchführen zu lassen. Das Institut für Materialprüfung Dr. Schellenberg Rottweil GmbH wurde auf Grundlage des Angebotes vom 10.05.2005 von der Stadt Schramberg beauftragt, eine Baugrunderkundung mit Baggerschürfen durchzuführen und ein Baugrundgutachten zu erstellen.

1.2 Unterlagen

Zur Erstellung des Gutachtens standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- 1 Vorentwurf "Kanalisation und Wasserversorgung" mit eingetragenen Schürf- und Versickerungsstellen, Maßstab 1:2500, erstellt vom IB Breinlinger
- 1 Vorentwurf "Straßenbau", Maßstab 1:2500, erstellt vom IB Breinlinger
- Geologische Karte von Baden-Württemberg, Maßstab 1:25000, Blatt Nr. 7716 Schramberg mit Erläuterungen
- Topographische Karte von Baden-Württemberg, Maßstab 1:25000, Blatt Nr. 7716 Schramberg

2. Felderkundungen

Am 28.09.2006 wurde der Untergrund an 10 Stellen mit Baggerschürfen erkundet. Die Schürfe wurden von der Fa. Haas, Schramberg-Sulgen, hergestellt und wieder verfüllt. Die Erkundungspunkte wurden im Vorfeld vom IB Breinlinger eingemessen und ausgepflockt. Sie sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Profile der Schürfe sind graphisch in der Anlage 2 und in Form von Schichtenverzeichnissen, Anlage 3, zusammengestellt.

Zur Erkundung der Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser wurden 2 Versickerungsversuche in Baggerschürfen durchgeführt. Die Versickerungsprotokolle enthält Anlage 5.

3. Beschreibung des Untergrundes

3.1 Geologischer Überblick und allgemeine Baugrundbeschreibung

Nach der geologischen Karte stehen im Erkundungsgebiet quartäre Lösslehmlagerungen über Sedimenten des Mittleren Muschelkalks an. Das Gelände fällt im Erschließungsbereich in nordwestlicher Richtung, mit ca. 1,5°, leicht ein.

Bei der Baugrunderkundung wurden in den Schürfen durchschnittlich 60 cm Mutterboden angetroffen. Lösslehme waren meist nur noch in Resten vorhanden. Nur in den Schürfen 2 und Versickerungsstelle 1 waren größere Lösslehm-Ablagerungen bis 1,10 m unter GOK vorhanden. Darunter folgen Verwitterungsprodukte des Mittleren Muschelkalks in Form von schluffigem, sandigem Ton, mit Eisenkonkretionen in Kies- und Sandgröße und Feuersteinen (Flint). Mit zunehmender Tiefe nimmt der Anteil an Zellendolomit und Mergel zu. Teilweise wurden in den Schürfen im untersten Bereich stark verwitterte, hellgraue, verschluffte Dolomite/Mergel angetroffen, welche gelöst in die Gruppe der gemischtkörnigen Böden GU* einzustufen sind.

Lösslehm

Bei den Lösslehm handelt es sich um beigebraune bis hellgraue, schwachsandige, tonige Schluffe. Die Konsistenz dieser Lösslehme war in den Schürfen überwiegend steif. Es handelt sich um stark witterungs- und frostempfindliche Böden, Klasse F3. Die Durchlässigkeit dieser Bodenschichten ist als sehr gering einzustufen.

Sedimente des Mittleren Muschelkalks (mm)

Die Verwitterungsprodukte des Mittleren Muschelkalks bestehen aus schluffigen Tonen mit wechselnden Anteilen an Eisenkonkretionen in Sand- und Kieskorngöße. Vereinzelt sind Feuersteine eingelagert. In tieferen Lagen enthält das Schürfgut teilweise verwitterte Zellendolomite und verkieselte Quarzknollen. Durch die Eisenkörnchen herrscht eine rostbraune Farbe vor. Die Konsistenzen dieser verwitterten, rostfarbenen Bodenschichten bewegen sich zwischen weich und halbfest. Es handelt sich überwiegend um feinkörnige, teilweise gemischtkörnige Böden der Gruppe GU*. Darunter folgen graue Mergel und Dolomite des Mittleren Muschelkalks. Diese sind so stark verwittert, dass sie ohne Probleme mit dem Bagger gelöst werden können. Die Konsistenz dieser Schichten kann mit steif-halbfest eingestuft werden. Diese stark verwitterten Dolomit und Tonmergel wurden in den Schürfen 3, 4 und 7 im untersten Schurfbereich angetroffen.

Die Schürfe 1 und 6 waren sehr nass. In Schurf 1 brachen die weichen Deckschichten im oberen Bereich trichterartig ein. In Schurf 6 zeigten Risse in der Schurfwand, im Bereich der Wasserzutrittsstellen, ebenfalls den baldigen Zusammenbruch an.

Insgesamt wurden in allen Schürfen hauptsächlich feinkörnige, untergeordnet gemischtkörnige Bodenschichten angetroffen, welche nur gering wasserdurchlässig sind und für eine Versickerung von Oberflächenwasser nicht geeignet sind. Einzelne kiesigere/sandigere Schichten führten teilweise etwas Schichtwasser. Zur Abtragung hoher Punktlasten sind die im Baugebiet erkundeten Bodenschichten nicht geeignet. Mittlere flächige Lasten können jedoch in Bodenschichten mit mindestens steifer Konsistenz abgetragen werden.

3.2 Laboruntersuchungen

Aus den Schürfen wurden gestörte Bodenproben entnommen und zur Ermittlung der maßgebenden Bodenkennwerte folgende Laboruntersuchungen durchgeführt:

- sechs Ermittlungen des natürlichen Wassergehaltes nach DIN 18121
- eine Ermittlung der Korngrößenverteilung nach DIN 18123
- zwei Ermittlungen der Fließ- und Ausrollgrenzen nach DIN 18122
- ein CBR-Versuch gemäß TP BF-StB Teil B 7.1
- eine Untersuchung auf Sulfat nach DIN ISO 11048

Bei der Probe aus Schurf 2, 3,30 m unter GOK, handelt es sich nach der Korngrößenverteilung um einen stark sandigen, feinkörnigen Boden. Der Sandanteil beträgt 44%. Der natürliche Wassergehalt der Probe beträgt 15,7%. Aus der Kornsummenlinie kann der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert k_f nach Beyer zu $\leq 1 \times 10^{-8}$ m/s abgeschätzt werden.

Die Probe aus Schurf 7, 1,90 m unter GOK, ist nach den Atterberg-Kriterien in die Gruppe der mittelplastischen Tone, TM gemäß DIN 18196, einzustufen. Die Konsistenz war bei einem natürlichen Wassergehalt von 19,5% steif. An der Probe aus Schurf 8, 3,20 – 4,50 m unter GOK, wurde bei einem Wassergehalt von 19,1% eine weiche Konsistenz an der Grenze zu steif ermittelt. Es handelt sich um einen leichtplastischen Ton, TL gemäß DIN 18196.

An der Probe aus Schurf 7, 5,50 m unter GOK, liegt der Sulfatgehalt unterhalb der Nachweisgrenze von 0,2%. Von einer schädlichen Beeinflussung bei einer Bodenverbesserung mit Bindemittel wird daher nicht ausgegangen.

Zur Abschätzung des Steifemoduls wurde an den stark verwitterten, dolomitischen Mergeln aus Schurf 3, 4,80 – 5,90 m unter GOK, ein CBR-Versuch durchgeführt. Der CBR-Versuch ist ein Stempeldruckversuch und erlaubt die Abschätzung der auf der Baustelle zu erwartenden Tragfähigkeiten. Gemessen wird die Kraft, die notwendig ist, einen Stempel mit kreisförmigem Querschnitt der Fläche $F = 19,63 \text{ cm}^2$ mit einer Vorschubgeschwindigkeit von 1,25 mm/min bis zu einer bestimmten Tiefe in den Boden einzudrücken. Aus dem prozentualen Verhältnis zum Stempeldruck eines Standardbodens wird der CBR-Wert (California Bearing Ratio) berechnet. Aus dem CBR-Versuch kann der Steifemodul abgeschätzt werden. Der CBR-Versuch ergab einen Wert von 13,4%. Der Steifemodul kann daraus mit 15 – 20 MN/m² abgeleitet werden.

3.3 Bodenklassen nach DIN 18300

Bodenart	Bodenklasse
Lösslehm: Schluff, tonig	4
mm: Ton, schluffig, sandig mit Eisen-konkretionen, TL-TM	4
mm: stark verlehnte Schotter, GU*	4
mm: Dolomit/Mergel stark schluffig	4 - 6

Die in der Tabelle angegebenen Bodenklassen beschränken sich auf die punktuell durchgeführten Baugrundaufschlüsse. Böden der Klasse 7 sind nach den vorliegenden Erkundungsergebnissen im Gründungsniveau nicht anzutreffen. Auch Böden der Klasse 6 sind nur untergeordnet anzutreffen. Bei Abweichungen von den beschriebenen Bodenarten ist der Baugrundgutachter zu verständigen.

3.4 Erdbebenzonen nach DIN 4149

Waldmössingen liegt nach der Karte der Erdbebenzonen von Baden-Württemberg in der Zone 1. Nach der DIN 4149 Tabelle 2 beträgt der Bemessungswert der Bodenbeschleunigung in der Zone 1 $a_g = 0,4 \text{ m/s}^2$. Weiterhin werden in der DIN 4149 neu verschiedene Baugrundklassen unterschieden. Die in den Schürfen angetroffenen Bodenschichten des Mittleren Muschelkalks mit mindestens steifer Konsistenz sind in die Baugrundklasse C einzustufen. Nach der Karte der Erdbebenzonen liegt Waldmössingen in der geologischen Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Untergrund). Weiterhin sind die Regelungen unter Punkt 12 zu beachten.

3.5 Bodenkennwerte

Auf Grundlage der Erkundungs- und Untersuchungsergebnisse, kann mit den in der Tabelle angegebenen Bodenkennwerten gerechnet werden.

Geologische Schichtbezeichnung	Wichte des feuchten Bodens γ kN/m ³	Wichte des Bodens unter Auftrieb γ' kN/m ³	Reibungswinkel ϕ'	Kohäsion c' kN/m ²	Steifemodul E_s MN/m ²
Lösslehm, steif	19	9	25	5	4 - 6
mm: Ton, schluffig, Schluff, tonig, weich-steif (TL/TM)	20	10	25	0 - 5	3 - 6
mm: Ton, schluffig, Schluff, tonig, steif (TL/TM)	20	10	25	10	8 - 12
mm: verlehnte Schotter, Matrix weich-steif	20	10	30	-	10 - 15
mm: verwitterte Dolomite/Tonmergel in schluffiger Matrix, steif-halbfest	22	12	25	25	15 - 20

* Ersatzreibungswinkel

4. Bautechnische Empfehlungen

4.1 Gründungssohle für die Kanäle

Die Kanäle liegen, nach Angaben des IB Breinlinger, in Tiefen bis 6 m unter GOK. Nach den Schürfaufschlüssen stehen in diesen Tiefen überwiegend fein- bis gemischtkörnige Bodenschichten mit mindestens steifen Konsistenzen an. Diese sind als Gründungshorizont ausreichend tragfähig. Sofern auf Höhe der Gründungssohle aufgeweichte Bodenschichten anstehen, ist ein begrenzter Bodenaustausch in einer Dicke von ≥ 30 cm mit einem gut kornabgestuften Mineralstoffgemisch der Gruppe GW erforderlich. Alternativ dazu kann auch eine Bodenverbesserung mit Bindemittel durchgeführt werden.

4.2 Kanalgrabensicherung und Wasserhaltung

Da in Teilbereichen mit nicht standfesten Grabenwänden zu rechnen ist, wird empfohlen, die Grabenwände durch bündig aneinandergereihte Stahlplattenverbauboxen zu sichern.

Zum Zeitpunkt der Baugrunderkundung wurden bei mehreren Schürfen Schichtwasserzutritte festgestellt. Der Wasserzutritt war jedoch sehr gering und die anstehenden Bodenschichten sind als gering durchlässig einzustufen, so dass das Wasser in Pumpensümpfen gefasst und abgeleitet werden kann.

4.3 Wiederverwendung von Aushubmaterial

Nach den Aufschlüssen werden beim Aushub hauptsächlich feinkörnige Bodenschichten angetroffen. Letztere sind bei mindestens steifer Konsistenz gut verdichtbar und für den Wiedereinbau geeignet. Gegebenenfalls ist bei etwas zu hohen natürlichen Wassergehalten ca. 1 - 2 % Bindemittel (ca. 18 - 36 kg/m³) zuzugeben. Diese bindigen Bodenschichten sind stark witterungs- und frostempfindlich und somit in die Gruppe F3 einzustufen. Das Aushubmaterial sollte möglichst nicht zwischengelagert sondern sofort wieder eingebaut werden. Bei einer Vernässung des Materials ist eine ausreichende Verdichtung kaum mehr möglich. Organische Deckschichten, sofern partiell vorhanden, können nicht wirtschaftlich mit Bindemittel verbessert werden. Letztere sind für den Wiedereinbau i.d.R. nicht geeignet.

Alternativ besteht die Möglichkeit Fremdmaterial einzubauen. Geeignet ist hierbei ein gut korngestuftes Mineralstoffgemisch der Gruppe GW/GI/GU (Schlammkornanteil < 15%), welches lagenweise eingebaut und verdichtet wird. Die Verdichtungsanforderungen ergeben sich gemäß ZTVE-StB 94/97, Tabellen 2 und 3.

4.4 Straßenbau

Nach Abschieben des Mutterbodens stehen, nach den Schurfauftschlüssen, im Bereich des Erdplans feinkörnige Bodenschichten in weich-steifer bis halbfester Konsistenz an, welche ohne bodenverbessernde Maßnahmen die geforderten Tragfähigkeitswerte, gemäß ZTVE-StB 94/97, von $E_{v2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$ nicht erreichen.

Nach unseren Erfahrungswerten werden Verformungsmodule in Größenordnungen zwischen $E_{V2} \approx 10 - 20 \text{ MN/m}^2$ erwartet. Zur Erhöhung der Tragfähigkeit ist bei steifen Böden ein Bodenaustausch von $\geq 40 \text{ cm}$ erforderlich. Bei weichem Untergrund ist die Mächtigkeit des Bodenaustausches auf ca. 60 cm zu erhöhen. Anschließend kann zuerst Grobkorn in den weichen Untergrund, zur mechanischen Verbesserung, eingewalzt werden. Für den weiteren Aufbau eignet sich als Bodenaustauschmaterial ein gut kornabgestuftes Mineralstoffgemisch der Gruppe GW/GI/GU (Schlammkomanteil $< 10\%$), welches in Lagen eingebaut und auf $D_{Pr} \geq 100\%$ verdichtet wird. Zwischen dem feinkörnigen Untergrund und dem Bodenaustausch kann witterungsbedingt ein Geotextil der Robustheitsklasse GRK 4 mit einem Flächengewicht $\geq 250 \text{ g/m}^2$ erforderlich werden. Die genaue Dicke des Bodenaustausches ist nach Plattendruckversuchen auf dem anstehenden Boden und Testfeldern mit verschiedenen Austauschmächtigkeiten festzulegen.

Alternativ dazu kann eine Bodenverbesserung mit Bindemittel durchgeführt werden. Genaue Angaben zur Bindemittelart und -menge können nur über eine Eignungsprüfung ermittelt werden. Für Ausschreibungszwecke kann als Erfahrungswert eine Bindemittelmenge von ca. 3% entspricht ca. 54 kg/m^3 angesetzt werden, um die feinkörnigen Böden, ausgenommen organische Schichten, so zu verbessern, dass ein Verformungsmodul $E_{V2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$ erreicht werden kann. Das Bindemittel ist $\geq 40 \text{ cm}$ tief einzufräsen.

Gemäß der Frostzonenkarte liegt das Erschließungsgebiet in der Frostzone II. Im Zuge der Festlegung der Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaues ist von der Frostempfindlichkeitsklasse F2 auszugehen, unter der Voraussetzung, dass eine qualifizierte Bodenverbesserung mit Austauschmaterial oder Bindemittel durchgeführt wurde. Gemäß Tabelle 2 RStO 01 ist eine Straße im Gewerbegebiet in die Bauklasse II bis III einzustufen. Die Mindestdicke des frostsicheren Oberbaues beträgt gemäß Tabelle 6, für die Bauklasse II Z. 1 55 cm und für Bauklasse III 50 cm zzgl. 5 cm aus Tabelle 7 Z. 1.2 der RStO 01.

Die erzielte Tragfähigkeit und Verdichtung ist durch Plattendruckversuche auf Planum und ToB zu kontrollieren.

4.5 Hinweise für eine Bebauung

Ohne Zutritt von Schichtenwasser dürfen Baugruben gemäß DIN 4124, bis 3 m Höhe ohne Berme bzw. 5 m mit Berme, unter einem Winkel von $\leq 60^\circ$ in feinkörnigen Böden mit mindestens steifer Konsistenz angelegt werden. Bei Schichtwasserzutritten ist der Baugrundgutachter zuzuziehen bzw. die Standsicherheit rechnerisch nachweisen zu lassen. Die weiteren Hinweise der DIN 4124 sind zu beachten. Die Böschungswände sind mit Folien vor Witterungseinflüssen zu schützen.

Die Fundamente können in frostfreier Tiefe ($\geq 1,20$ m unter GOK) in fein- bis gemischtkörnigen Bodenschichten, in mindestens steifer Konsistenz, mit einer zulässigen Bodenpressung zul. $\sigma = 180$ kN/m² gegründet werden. Sofern im Gründungsbereich weiche Bodenschichten angetroffen werden, sind die Fundamente zu vertiefen, gegebenenfalls ist der Baugrundgutachter hinzuzuziehen.

Gemäß "Betonböden im Industriebau" wird als Minimalstanforderung auf der Tragschicht ein Verformungsmodul $E_{v2} \geq 80$ MN/m² bis 3,25 t Einzellast gefordert. Um dieses Ziel zu erreichen sind Bodenverbesserungen mit Bindemitteln oder Bodenaustausch im Planumbereich erforderlich, siehe hierzu die Angaben in Kapitel "4.4 Straßenbau". Unter den Bodenplatten sind kapillarbrechende Schichten aus einem gut kornabgestuften Mineralstoffgemisch in Frostschutzqualität ≥ 25 cm einzubauen und auf $D_{pr} \geq 100$ % zu verdichten.

Nichtunterkellerte Gebäude sind durch umlaufende Drainagen mit Anschluss an eine Vorflut gemäß DIN 4095 zu sichern. Hierbei ist auf ein durchgängiges Gefälle zu achten. Unter der Voraussetzung, dass die Drainage über die Standzeit der Gebäudes funktioniert kann die Abdichtung gemäß DIN 18195 für den Lastfall "nicht drückendes" Wasser erfolgen. Bei unterkellerten Gebäuden ist episodisch mit Wasserzutritten zu rechnen. Hier ist der Lastfall "drückendes Wasser" möglich.

Die anfallenden Bodenschichten sind stark witterungs- und frostempfindlich. Sie müssen, sofern sie wieder eingebaut werden sollen, im Gefälle abgewalzt und z.B. mit Planen geschützt gelagert werden. Bodenschichten mit Konsistenzen schlechter als steif sind für den Wiedereinbau in Arbeitsräumen, ohne bodenverbessernde Maßnahmen, nicht geeignet, siehe hierzu das Kapitel "4.3 Wiederverwendung von Aushubmaterial".

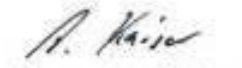
4.6 Versickerung von Oberflächenwasser

An den Versickerungsstellen 1 und 2 wurden Versickerungsversuche im Baggerschurf durchgeführt. An der Stelle 1 konnte keine Absenkung innerhalb des Beobachtungszeitraums festgestellt werden. Im Gegenteil, durch hereinbrechende Schollen stieg der Wasserstand sogar etwas an. Bei Versickerungsstelle 2 wurde nach ca. 4 h eine Absenkung im Schurf von 1 cm gemessen. Daraus kann ein Wasserdurchlässigkeitsbeiwert $k_r = 5 \times 10^{-7}$ m/s abgeleitet werden. Das Versickerungsprotokoll ist in der Anlage 5 dargestellt. Der entwässerungstechnisch relevante Versickerungsbereich liegt etwa in einem k_r - Bereich von 1×10^{-3} bis 1×10^{-6} m/s. Sind die k_r - Werte kleiner, stauen die Versickerungsanlagen lange ein und es können anaerobe Verhältnisse in der ungesättigten Zone auftreten, die das Rückhalte- und Umwandlungsvermögen ungünstig beeinflussen können. Von einer Versickerung von Oberflächenwasser wird im vorliegenden Baugebiet abgeraten. Für eine Retention von Oberflächenwasser sind die anstehenden, feinkörnigen Böden ausreichend dicht.

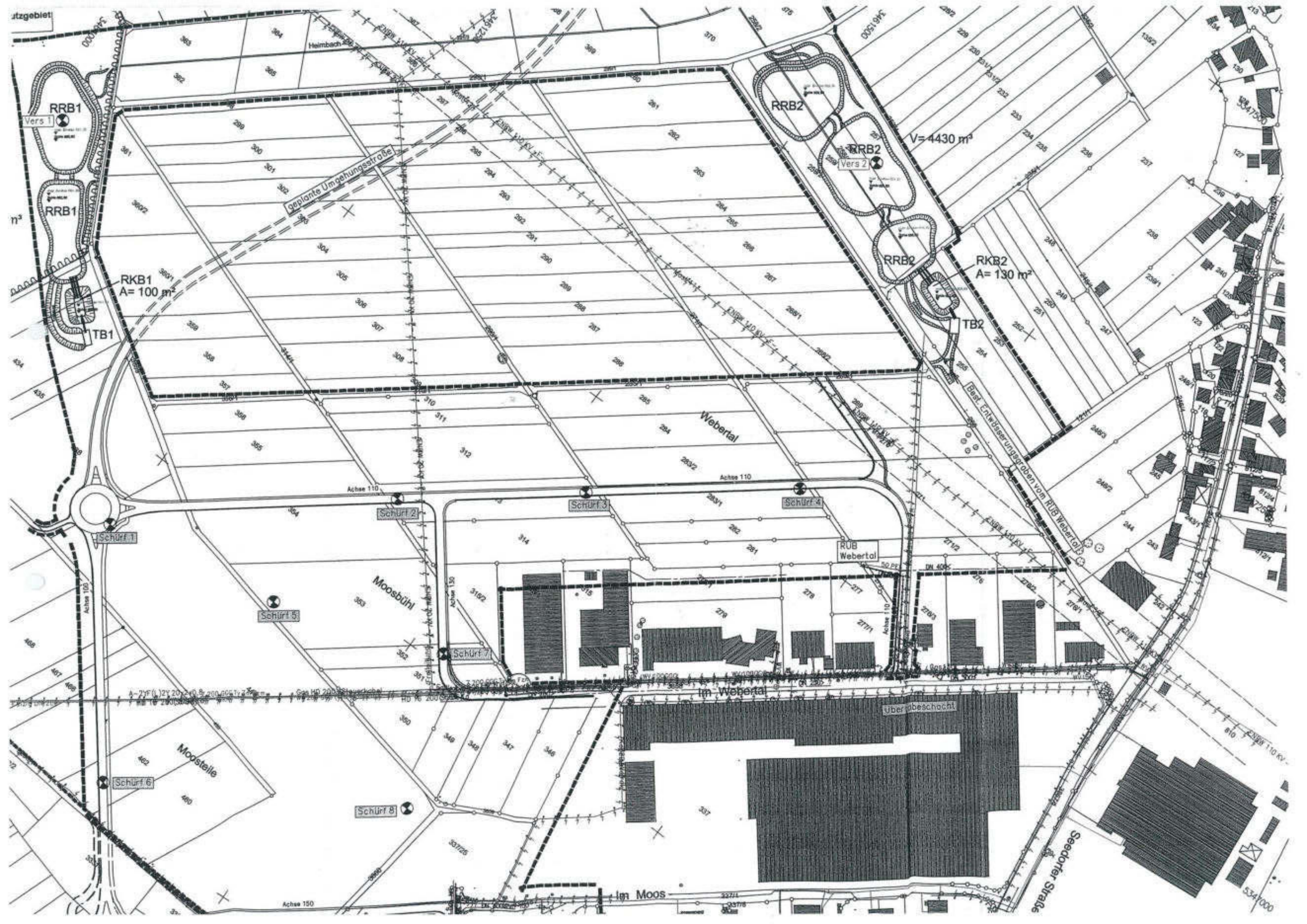
INSTITUT FÜR MATERIALPRÜFUNG
DR. SCHELLENBERG
ROTTWEIL GmbH

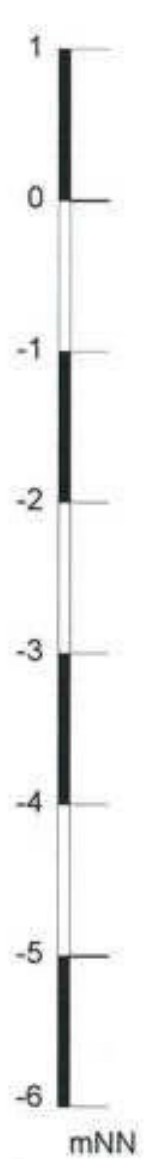


Dr.-Ing. Peter Schellenberg

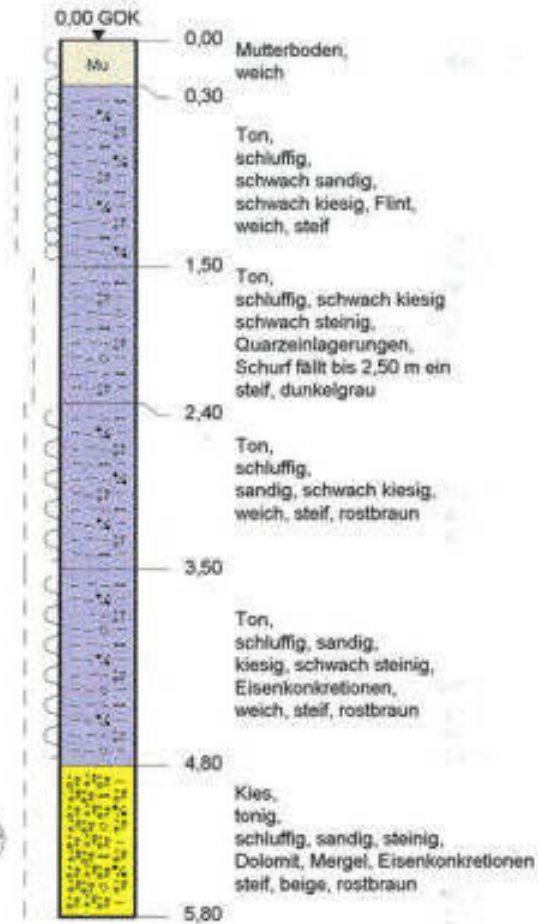



Alexander Kaiser
Dipl.-Ing.(FH)

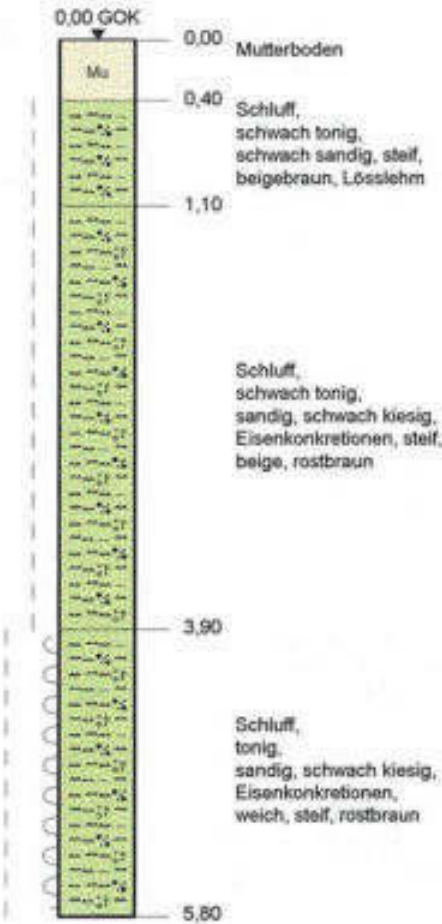




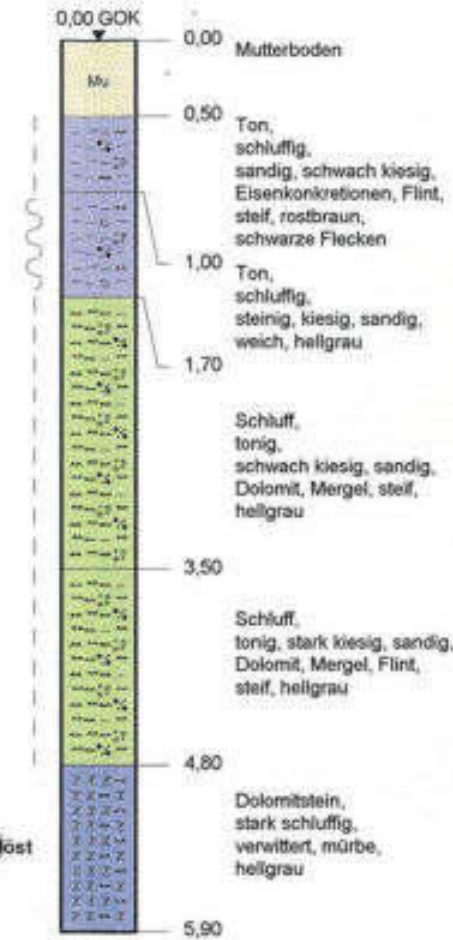
Schurf 1



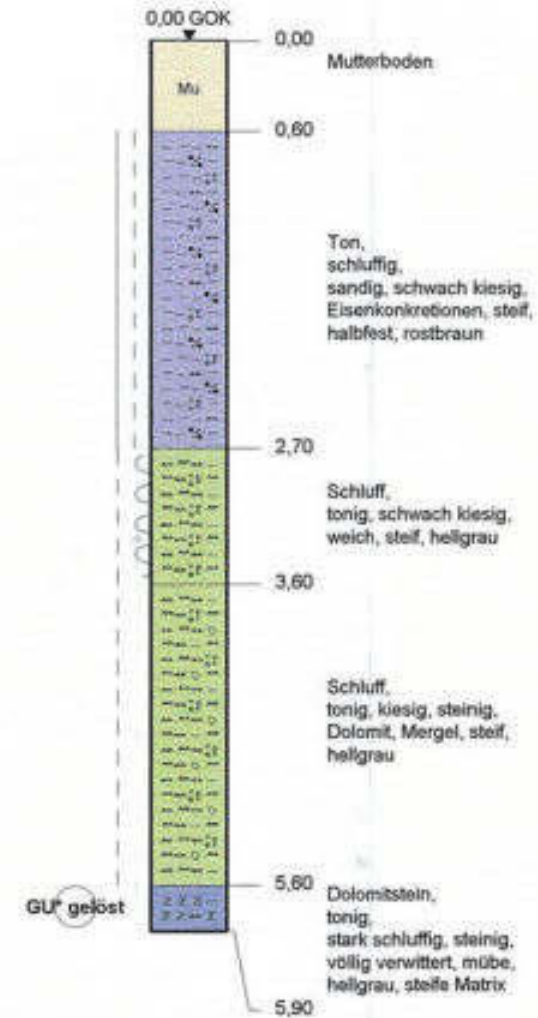
Schurf 2



Schurf 3



Schurf 4



Zeichenerklärung

Mu	Mutterboden
U	Schluff
G	Kies
T	Ton
Dst	Dolomitstein
u	schluffig
s	sandig
g	kiesig
x	steinig
t	tonig
—	Schicht halbfest
—	Schicht steif
—	Schicht weich
be	beige
hgr	hellgrau
dgr	dunkelgrau

Institut für Materialprüfung
Dr. Schellenberg Rottweil GmbH

Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil
Email: rottweil@ifm-dr-schellenberg.de

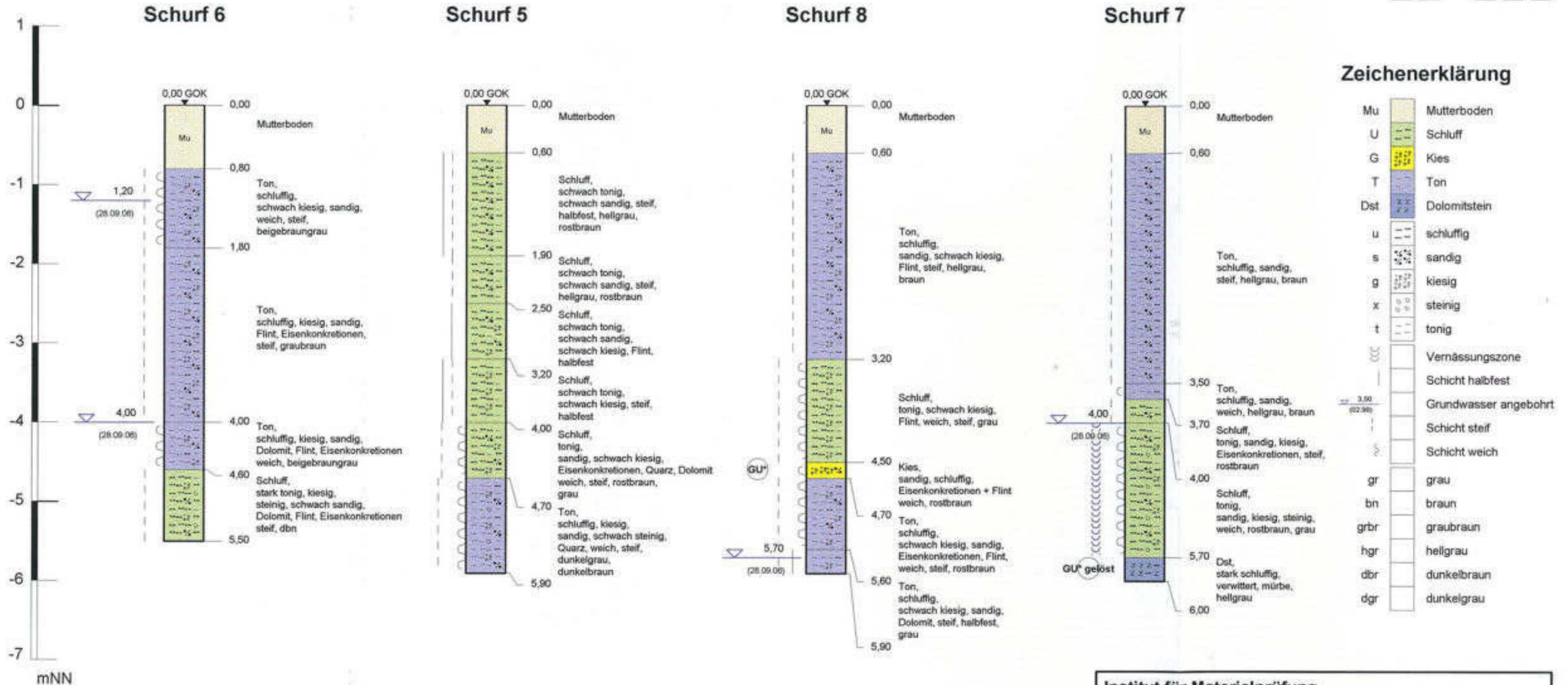
Auftraggeber: **Stadt Schramberg**
Breinlinger + Partner

Projekt-Nr.

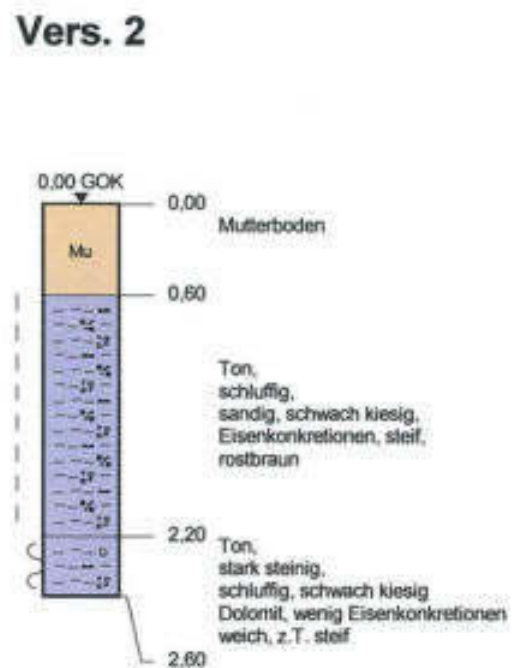
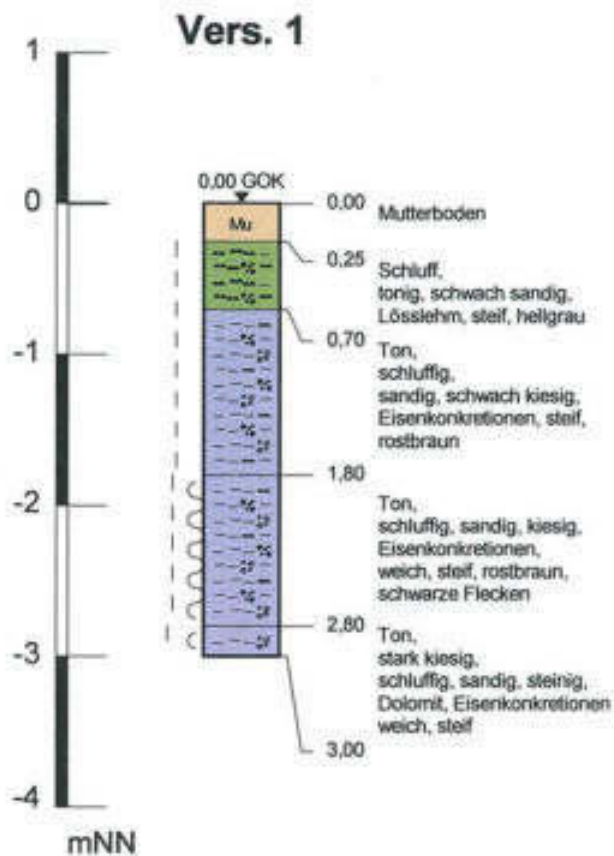
Projekt: **Baugrunderkundung**
Bauvorhaben: **BG "Webertal", Waldmössingen**

Anlage-Nr.
2.1

Maßstab	Höhen-Maßstab	Gezeichnet:	Gepreuft:	Gutachter:	Datum
	1 : 50	Kaiser		Kaiser	02.11.2006



Institut für Materialprüfung Dr. Schellenberg Rottweil GmbH					
Rottweiler Str. 13 78628 Rottweil Email: rottweil@ifm-dr-schellenberg.de					
Auftraggeber: Stadt Schramberg Breinlinger + Partner				Projekt-Nr.	
Projekt: Baugrunderkundung Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen				Anlage-Nr. 2.2	
Maßstab	Höhen-Maßstab	Gezeichnet:	Gepüeff:	Gutachter:	Datum
	1 : 50	Kaiser		Kaiser	02.11.2006



Zeichenerklärung

Mu		Mutterboden
U		Schluff
T		Ton
u		schluffig
s		sandig
g		kiesig
x		steinig
t		tonig
~		Schicht weich
!		Schicht steif
hgr		hellgrau

Institut für Materialprüfung Dr. Schellenberg Rottweil GmbH

Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil
Email: rottweil@ifm-dr-schellenberg.de

Auftraggeber:	Stadt Schramberg Breinlinger + Partner	Projekt-Nr.
Projekt:	Baugrunderkundung Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen	Anlage-Nr. 2.3
Maßstab	Höhen-Maßstab	Gezeichnet:
	1 : 50	Kaiser
		Gepueft:
		Kaiser
		Gutachter:
		Datum
		02.11.2006



Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekenteten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Vers. 1

Blatt: 1
Geländehöhe: 0.00 GOK

Datum:
02.11.2006

1	2			3	4	5	6
Bis ...m unter Ans.- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sondeprobe Wasserführung Bohrwerkzeug Kernverlust	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung 1)				Art	Nr	Tiefe in m von: bis:
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe 1) i) Kalkgehalt				
0,25 (0,25)	Mutterboden						
0,70 (0,45)	Schluff tonig, sandig'						
	Lösslehm						
	steif		hellgrau				
1,80 (1,10)	Ton schluffig, sandig, kiesig'						
	Eisenkonkretionen						
	steif		rostbraun				
2,80 (1,00)	Ton schluffig, sandig, kiesig						
	Eisenkonkretionen						
	weich steif		rostbraun schwarze Flecken				
3,00 (0,20)	Ton kiesig+, schluffig, sandig, steinig						
	Dolomit, Eisenkonkretionen						
	weich steif						



Institut für Materialprüfung
Dr. Schellenberg Rottweil GmbH
Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil
Email: rottweil@ifm-dr-schellenberg.de

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekörnten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Vers. 1

Blatt: 2
Geländehöhe: 0.00 GOK

Datum:
02.11.2006

Zusatzangaben

Bezeichnung:	von:	bis:	Datum:	Zeitdiff.:
Schicht steif	0,25	1,80		
Schicht weich	1,80	2,80		
Schicht steif	1,80	2,80		
Schicht weich	2,80	3,00		
Schicht steif	2,80	3,00		

1) Eintragung nimmt wissenschaftlicher Berater vor

P:\Berichte\2006\E_Bereich\Erdbau\Waldmössingen\Profil3.Wbf



Institut für Materialprüfung
Dr. Schellenberg Rottweil GmbH
Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil
Email: rottweil@ifm-dr-schellenberg.de

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekorneten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Vers. 2

Blatt: 2
Geländehöhe: 0.00 GOK

Datum:
02.11.2006

Zusatzangaben

Bezeichnung:	von:	bis:	Datum:	Zeitdiff.:
Schicht steif	0,60	2,20		
Schicht weich	2,20	2,60		

1) Eintragung nimmt wissenschaftlicher Berater vor

P:\Berichte\2006E_Bereich\Erdbau\Waldmössingen\Profil3.Wbf



Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekamerten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 1

Blatt: 1
 Geländeöhe: 0.00 GOK

Datum:
 02.11.2006

1	2			3	4	5	6
Bis ...m unter Ans- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sondeprobe Wasserführung Bohrwerkzeug Kornverlust	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung 1)				Art	Nr.	Tiefe in m von: bis:
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe 1)		i) Kalkgehalt		
0,30 (0,30)	Mutterboden						
	weich						
1,50 (1,20)	Ton schluffig, sandig*, kiesig*						
	Flint						
	weich steif						
2,40 (0,90)	Ton schluffig, kiesig*, steinig*						
	Quarzeinlagerungen Schurf fällt bis 2,50 m ein						
	steif		dunkelgrau				
3,50 (1,10)	Ton schluffig, sandig, kiesig*						
	weich steif		rostbraun				
4,80 (1,30)	Ton schluffig, sandig, kiesig, steinig*						
	Eisenkonkretionen						
	weich steif		rostbraun				
5,80 (1,00)	Kies tonig, schluffig, sandig, steinig						
	Dolomit, Mergel, Eisenkonkretionen						
	steif		beige rostbraun				



Institut für Materialprüfung
Dr. Schellenberg Rottweil GmbH
Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil
Email: rottweil@ifm-dr-schellenberg.de

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekerkerten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 1

Blatt: 2
Geländehöhe: 0.00 GOK

Datum:
02.11.2006

Zusatzangaben

Bezeichnung:	von:	bis:	Datum:	Zeitdiff.:
Schicht weich	0,00	1,50		
Schicht steif	0,30	1,50		
Schicht weich	0,30	1,50		
Schicht steif	1,50	2,40		
Schicht weich	2,40	3,50		
Schicht steif	2,40	3,50		
Schicht weich	3,50	4,80		
Schicht steif	3,50	5,80		

1) Eintragung nimmt wissenschaftlicher Berater vor

P:\Berichte\2006E_BereichErdbau\Waldmössingen\Profile1.Wbf



Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekörnten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 2

Blatt: 1
Geländehöhe: 0.00 GOK

Datum:
02.11.2006

1	2			3	4	5	6
Bis ...m unter Ans- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sondeprobe Wasserführung Bohrwerkzeug Kornverlust	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung 1)				Art	Nr.	Tiefe in m von: bis:
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe 1) i) Kalkgehalt				
0,40 (0,40)	Mutterboden						
1,10 (0,70)	Schluff tonig, sandig			Lösslehm			
	steif						
	beigebraun						
3,90 (2,80)	Schluff tonig, sandig, kiesig						
	Eisenkonkretionen						
	steif						
5,80 (1,90)	Schluff tonig, sandig, kiesig						
	Eisenkonkretionen						
	weich steif						



Institut für Materialprüfung
Dr. Schellenberg Rottweil GmbH
Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil
Email: rottweil@ifm-dr-schellenberg.de

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekamten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 2

Blatt: 2
Geländehöhe: 0.00 GOK

Datum:
02.11.2006

Zusatzangaben

Bezeichnung:	von:	bis:	Datum:	Zeitdiff.:
Schicht steif	0,40	3,90		
Schicht weich	3,90	5,80		
Schicht steif	3,90	5,80		

1) Eintragung nimmt wissenschaftlicher Berater vor

P:\Berichte\2009E_Bereich\Erdbau\Waldmössingen\Profil1.Vwf



Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekörnten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 3

Blatt: 1

Geländehöhe: 0.00 GOK

Datum:

02.11.2006

1	2			3	4	5	6
Bis ...m unter Ans- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeug Kornverlust	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung 1)				Art	Nr	Tiefe in m von: bis:
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe 1)		i) Kalkgehalt		
0,50 (0,50)	Mutterboden						
1,00 (0,50)	Ton schluffig, sandig, kiesig'						
	Eisenkonkretionen, Flint						
	steif		rotbraun schwarze Flecken				
1,70 (0,70)	Ton schluffig, steinig, kiesig, sandig						
	weich		hellgrau				
3,50 (1,80)	Schluff tonig, kiesig', sandig						
	Dolomit, Mergel						
	steif		hellgrau				
4,80 (1,30)	Schluff tonig, kiesig+, sandig						
	Dolomit, Mergel, Flint						
	steif		hellgrau				
5,90 (1,10)	Dolomitstein stark schluffig						
	verwittert						
	mürbe		hellgrau				



Institut für Materialprüfung
Dr. Schellenberg Rottweil GmbH
Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil
Email: rottweil@ifm-dr-schellenberg.de

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekamten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 3

Blatt: 2
Geländehöhe: 0.00 GOK

Datum:
02.11.2006

Zusatzangaben

Bezeichnung:	von:	bis:	Datum:	Zeitdiff.:
Schicht steif	0,50	1,00		
Schicht weich	1,00	1,70		
Schicht steif	1,70	4,80		

1) Eintragung nimmt wissenschaftlicher Berater vor

P:\Berichte\2006E_BereichErdbau\Waldmössingen\Profil1.Wbf



Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekörnten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 4

Blatt: 1
 Geländeöhe: 0.00 GOK

Datum:
 02.11.2006

1	2			3	4	5	6
Bis ...m unter Ans- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sondeprobe Wasserführung Bohrwerkzeug Kernverlust	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung 1)				Art	Nr	Tiefe in m von: bis:
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe 1)		i) Kalkgehalt		
0,60 (0,60)	Mutterboden						
2,70 (2,10)	Ton schluffig, sandig, kiesig'						
	Eisenkonkretionen						
	stiff halbfest		rostbraun				
3,50 (0,90)	Schluff tonig, kiesig'						
	weich stiff		hellgrau				
5,60 (2,00)	Schluff tonig, kiesig, steinig						
	Dolomit, Mergel						
	stiff		hellgrau				
5,90 (0,30)	Dolomitstein tonig, schluffig+, steinig			steife Matrix			
	völlig verwittert						
	mübe		hellgrau				



Institut für Materialprüfung
Dr. Schellenberg Rottweil GmbH
Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil
Email: rottweil@ifm-dr-schellenberg.de

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernteten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 4

Blatt: 2
Geländehöhe: 0.00 GCK

Datum:

02.11.2006

Zusatzangaben

Bezeichnung:	von:	bis:	Datum:	Zeitdiff.:
Schicht steif	0,60	2,70		
Schicht halbfest	0,60	2,70		
Schicht weich	2,70	3,60		
Schicht steif	2,70	5,60		

1) Eintragung nimmt wissenschaftlicher Berater vor

P:\Berichte\2006E_BereichErdbau\Waldmössingen\Profil1.Wbf



Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekörnten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 5

Blatt: 1
 Geländehöhe: 0,00 GOK

Datum:
 02.11.2006

1	2			3	4	5	6
Bis ...m unter Ans- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sondeprobe Wasserführung Bohrwerkzeug Kernverlust	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung 1)				Art	Nr.	Tiefe in m von: bis:
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe 1)		i) Kalkgehalt		
0,60 (0,60)	Mutterboden						
1,90 (1,30)	Schluff tonig', sandig'						
	steif halbfest		hellgrau rostbraun				
2,50 (0,60)	Schluff tonig', sandig'						
	steif		hellgrau rostbraun				
3,20 (0,70)	Schluff tonig', sandig', kiesig'						
	Flint						
	halbfest						
4,00 (0,80)	Schluff tonig', kiesig'						
	steif halbfest						
4,70 (0,70)	Schluff tonig, sandig, kiesig'						
	Eisenkonkretionen, Quarz, Dolomit						
	weich steif		rostbraun grau				



Institut für Materialprüfung
Dr. Schellenberg Rottweil GmbH
Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil
Email: rottweil@ifm-dr-schellenberg.de

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekanten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 5

Blatt: 3
Geländehöhe: 0.00 GOK

Datum:
02.11.2006

Zusatzangaben

Bezeichnung:	von:	bis:	Datum:	Zeitdiff.:
Schicht steif	0,60	1,90		
Schicht halbfest	0,60	1,90		
Schicht steif	1,90	2,50		
Schicht halbfest	2,50	3,20		
Schicht steif	3,20	4,00		
Schicht halbfest	3,20	4,00		
Schicht weich	4,00	4,70		
Schicht steif	4,00	4,70		
Schicht weich	4,70	5,90		
Schicht steif	4,70	5,90		

1) Eintragung nimmt wissenschaftlicher Berater vor

P:\Berichte\2006E_Bereich\Erdbau\Waldmössingen\Profil2.Wbf



Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekörnten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 6

Blatt: 1
Geländehöhe: 0.00 GOK

Datum:
02.11.2006

1	2			3	4	5	6
Bis ...m unter Ans- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sondeprobe Wasserführung Bohrwerkzeug Kornverlust	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung 1)				Art	Nr.	Tiefe in m von: bis:
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe 1)		i) Kalkgehalt		
0,80 (0,80)	Mutterboden						
1,80 (1,00)	Ton schluffig, kiesig, sandig						
	weich steif		beigebraungrau				
4,00 (2,20)	Ton schluffig, kiesig, sandig						
	Flint, Eisenkonkretionen						
	steif		graubraun				
4,60 (0,60)	Ton schluffig, kiesig, sandig						
	Dolomit, Flint, Eisenkonkretionen						
	weich		beigebraungrau				
5,50 (0,90)	Schluff tonig+, kiesig, steinig, sandig						
	Dolomit, Flint, Eisenkonkretionen						
	steif		dbn				



Institut für Materialprüfung
Dr. Schellenberg Rottweil GmbH
Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil
Email: rottweil@ifm-dr-schellenberg.de

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekamerten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 6

Blatt: 2
Geländeshöhe: 0.00 GOK

Datum:
02.11.2006

Zusatzangaben

Bezeichnung:	von:	bis:	Datum:	Zeitdiff.:
Schicht weich	0,80	1,80		
Schicht steif	0,80	4,00		
Schicht weich	4,00	4,60		
Schicht steif	4,60	5,50		
Grundwasser angebohrt	1,20		28.09.06	
	4,00		28.09.06	

1) Eintragung nimmt wissenschaftlicher Berater vor

P:\Bericht\2006\E_Bereich\Erdbau\Waldmössingen\Profile2.Wbf



Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekörnten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 7

Blatt: 1
Geländehöhe: 0.00 GOK

Datum:
02.11.2006

1	2			3	4	5	6
Bis ...m unter Ans.- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeug Kornverlust	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung 1)				Art	Nr	Tiefe in m von: bis:
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe 1)		i) Kalkgehalt		
0,60 (0,60)	Mutterboden						
3,50 (2,90)	Ton schluffig, sandig						
	steif						
	hellgrau braun						
3,70 (0,20)	Ton schluffig, sandig						
	weich						
	hellgrau braun						
4,00 (0,30)	Schluff tonig, sandig, kiesig						
	Eisenkonkretionen						
	steif						
5,70 (1,70)	Schluff tonig, sandig, kiesig, steinig						
	weich						
	rostbraun grau						
6,00 (0,30)	Dolomitstein stark schluffig						
	verwittert						
	mürbe						



Institut für Materialprüfung
Dr. Schellenberg Rottweil GmbH
Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil
Email: rottweil@ifm-dr-schellenberg.de

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekörnten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:

3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 7

Blatt: 2
Geländehöhe: 0.00 GOK

Datum:
02.11.2006

Zusatzangaben

Bezeichnung:	von:	bis:	Datum:	Zeitdiff.:
Schicht steif	0,60	3,50		
Schicht weich	3,50	3,70		
Schicht steif	3,70	4,00		
Schicht weich	4,00	5,70		
Vermässungszone	4,00	5,70		
Grundwasser angebohrt	4,00		28.09.06	

1) Eintragung nimmt wissenschaftlicher Berater vor

P:\Berichte\2006E_Bereich\Erdbau\Waldmössingen\Profile2.Wbf



Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekamerten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:
3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 8

Blatt: 1
Geländehöhe: 0.00 GOK

Datum:
02.11.2006

1	2			3	4	5	6
Bis ...m unter Ans- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeug Kernverlust	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung 1)				Art	Nr.	Tiefe in m von: bis:
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe 1) i) Kalkgehalt				
0,60 (0,60)	Mutterboden						
3,20 (2,60)	Ton schluffig, sandig, kiesig'						
	Flint						
	steif		hellgrau braun				
4,50 (1,30)	Schluff tonig, kiesig'						
	Flint						
	weich steif		grau				
4,70 (0,20)	Kies sandig, schluffig						
	Eisenkonkretionen + Flint						
	weich		rostbraun				
5,60 (0,90)	Ton schluffig, kiesig', sandig						
	Eisenkonkretionen, Flint						
	weich steif		rostbraun				
5,90 (0,30)	Ton schluffig, kiesig', sandig						
	Dolomit						
	steif halbsteif		grau				



Institut für Materialprüfung
Dr. Schellenberg Rottweil GmbH
Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil
Email: rottweil@ifm-dr-schellenberg.de

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernteten Proben

Proj. Nr.:

Anlage:
3

Bauvorhaben: BG "Webertal", Waldmössingen

RKS: Schurf 8

Blatt: 2
Geländehöhe: 0.00 GOK

Datum:
02.11.2006

Zusatzangaben

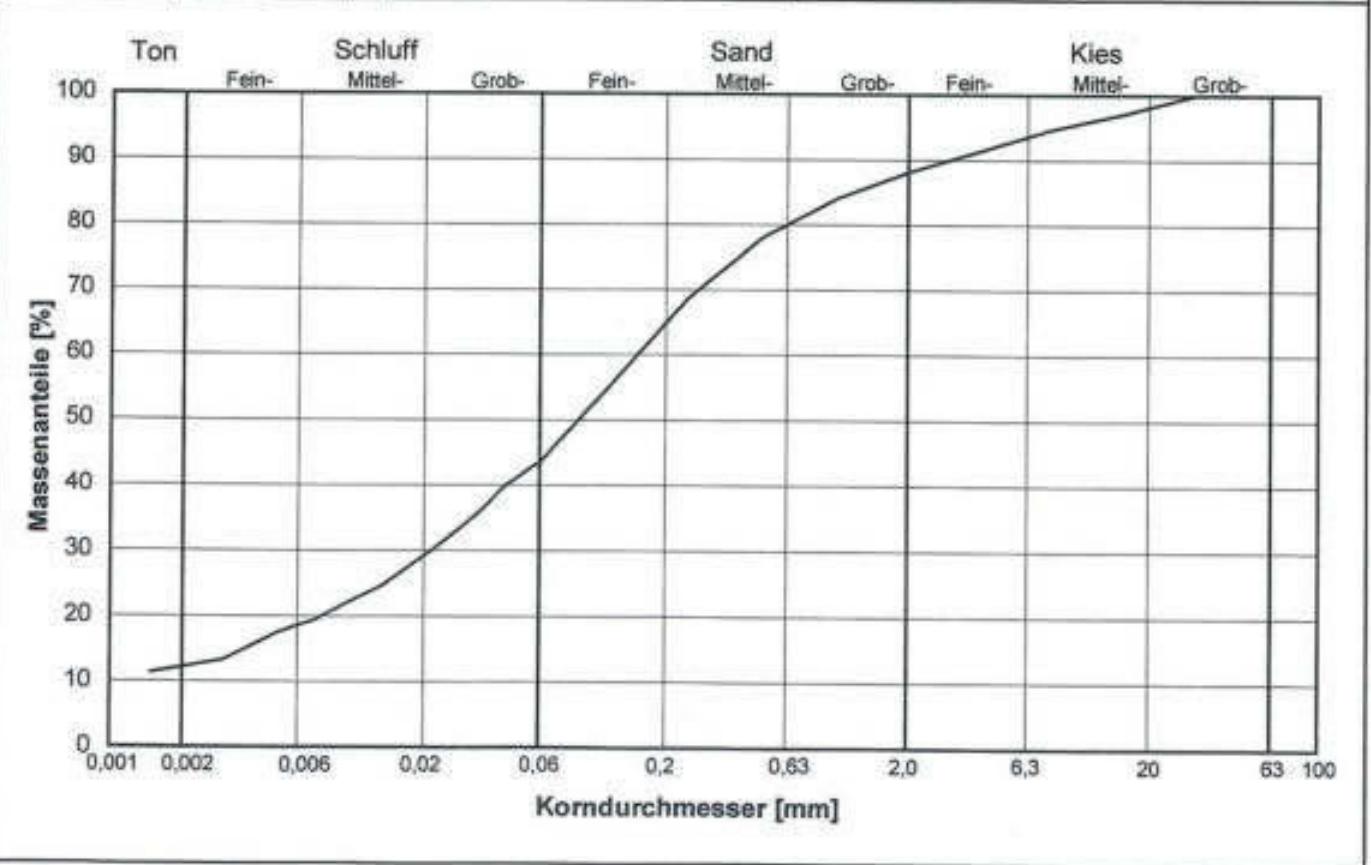
Bezeichnung:	von:	bis:	Datum:	Zeitdiff.:
Schicht steif	0,60	3,20		
Schicht weich	3,20	4,50		
Schicht steif	3,20	4,50		
Schicht weich	4,50	5,60		
Schicht steif	4,70	5,90		
Schicht halbfest	5,60	5,90		
Schicht steif	5,60	5,90		
Grundwasser angebohrt	5,70		28.09.06	

1) Eintragung nimmt wissenschaftlicher Berater vor

P:\Berichte\2006\E_Bereich\Erdbau\Waldmössingen\Profile2.Wbf

Korngrößenverteilung DIN 18123		Anlage 4.1 Projekt Nr.
Auftraggeber	Stadt Schramberg	Nr. K 1
Baumaßnahme	BG "Webertal", Waldmössingen	angelieferte Probenmenge ca.
Entnahmestelle	Schurf 2	Entnahme durch: IFM
Höhe	3,30 m unter GOK	am: 28.09.2006
Bodengruppe nach DIN 18196	feinkörniger Boden	Eingangsdatum: 28.09.2006
Kenndaten: Wassergehalt: 15,7% U = C _c =		Korndichte: 2,64 g/cm ³

Siebung		Sedimentation			Korngrößenanteile	
Korngröße mm	Durchgang %	d mm	a %	a _{tot} %		%
> 63,0		0,0606	77,5	43,6		
63,0		0,0438	71,1	40,0		
31,5	100,0	0,0330	62,8	35,4		
16,0	97,1	0,0221	53,8	30,3		
8,0	94,7	0,0136	43,9	24,7		
4,0	91,4	0,0098	39,3	22,1		
2,0	88,1	0,0071	34,5	19,4		
1,0	83,9	0,0050	30,9	17,4		
0,5	78,0	0,0030	23,4	13,2		
0,25	68,8	0,0015	20,0	11,2		
0,125	56,3	Dispergierungsmittel: Natriumpyrophosphat [Na ₄ P ₂ O ₇ · 10H ₂ O]				
					Ton	11,9
					Schluff	32,2
					Sand	44,0
					Kies	11,9
					Steine	
					< 0,063 mm	44,1



Fließ- und Ausrollgrenze

DIN 18122, Teil 1

Seite
Anlage 4.2
Projekt Nr.

Baumaßnahme **Waldmössingen "Webertal"**

Nr. **A 1**

Entnahmestelle **Schurf 7**

zugehörige Korngrößenverteilung
Nr. **K**

Höhe **1,90 m unter GOK**

zugehöriger Proctorversuch
Nr. **P**

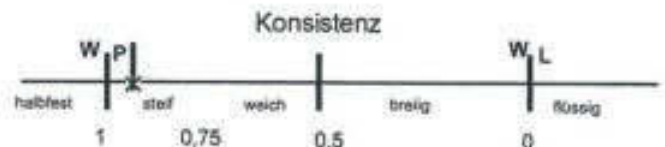
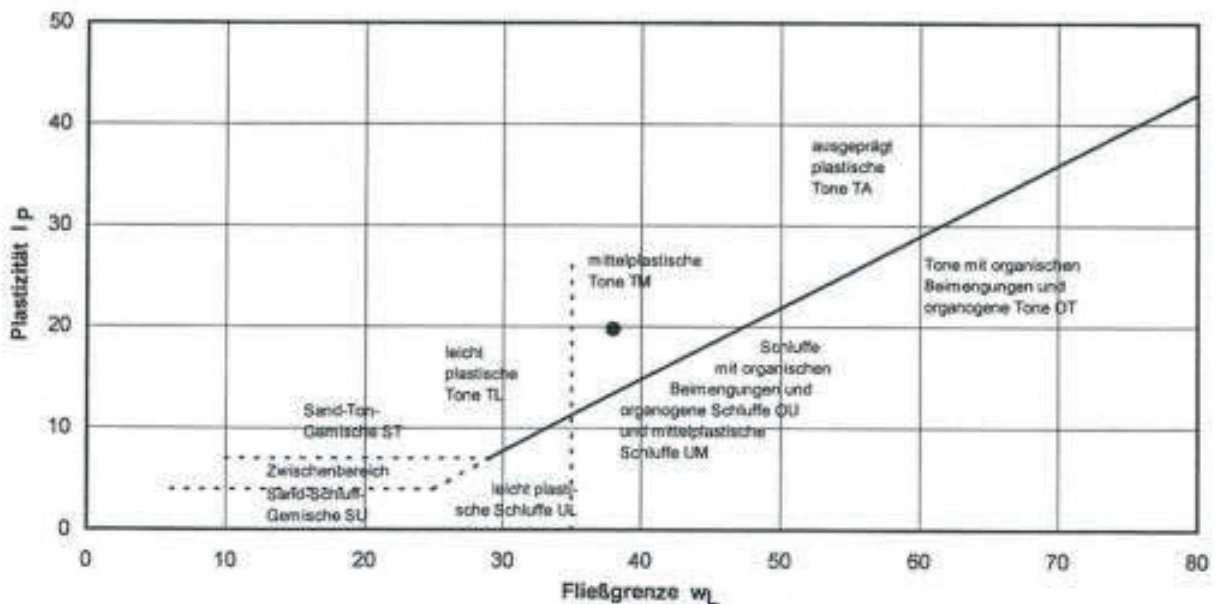
Wassergehalt	w	%	19,5
Fließgrenze	w _L	%	38,0
Ausrollgrenze	w _P	%	18,3
Plastizitätszahl	I _P	%	19,7

Überkorn über 0,4 mm

Wassergehalt w_{<0,4} %

Konsistenz I_C **0,94**

Bodengruppe nach DIN 18196 **TM , steif**



Fließ- und Ausrollgrenze

DIN 18122, Teil 1

Seite
Anlage 4.3
Projekt Nr.

Baumaßnahme: Waldmössingen "Webertal"

Nr. **A 2**

Entnahmestelle: Schurf 8

zugehörige Korngrößenverteilung
Nr. **K**

Höhe: 3,20 - 4,50 m unter GOK

zugehöriger Proctorversuch
Nr. **P**

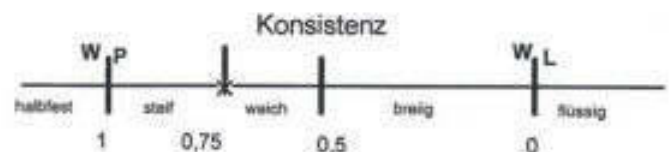
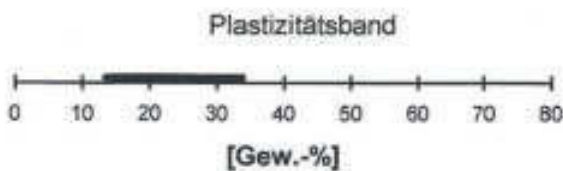
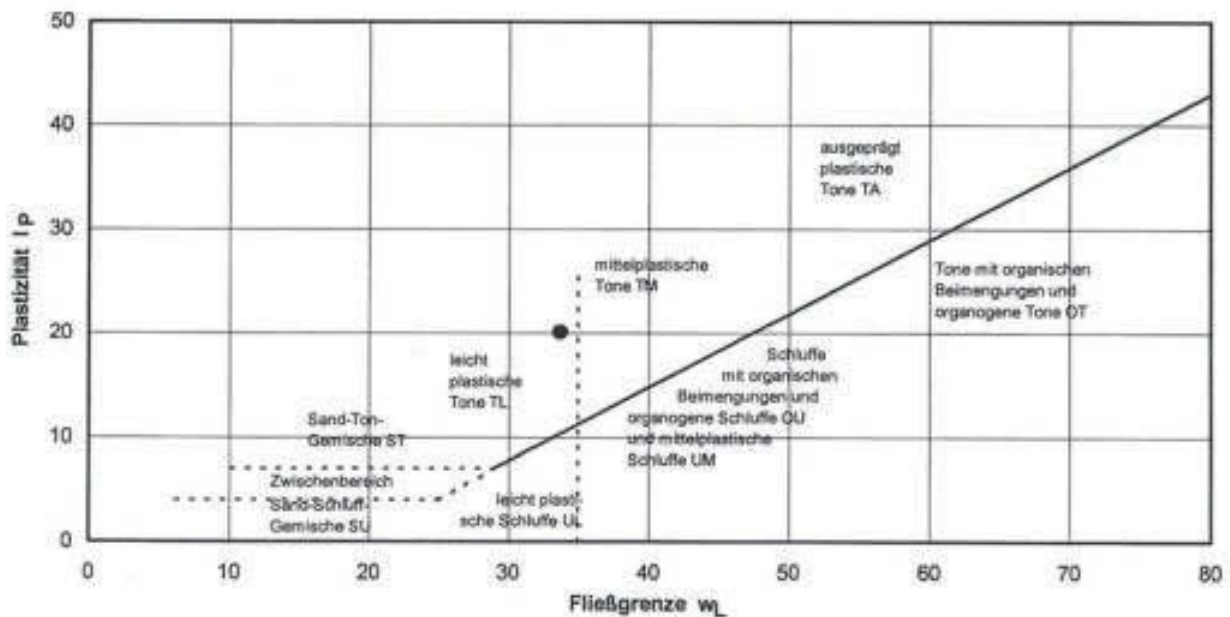
Wassergehalt	w	%	19,1
Fließgrenze	w _L	%	33,7
Ausrollgrenze	w _P	%	13,6
Plastizitätszahl	I _P	%	20,1

Überkorn über 0,4 mm

Wassergehalt w_{<0,4} %

Konsistenz I_C 0,73

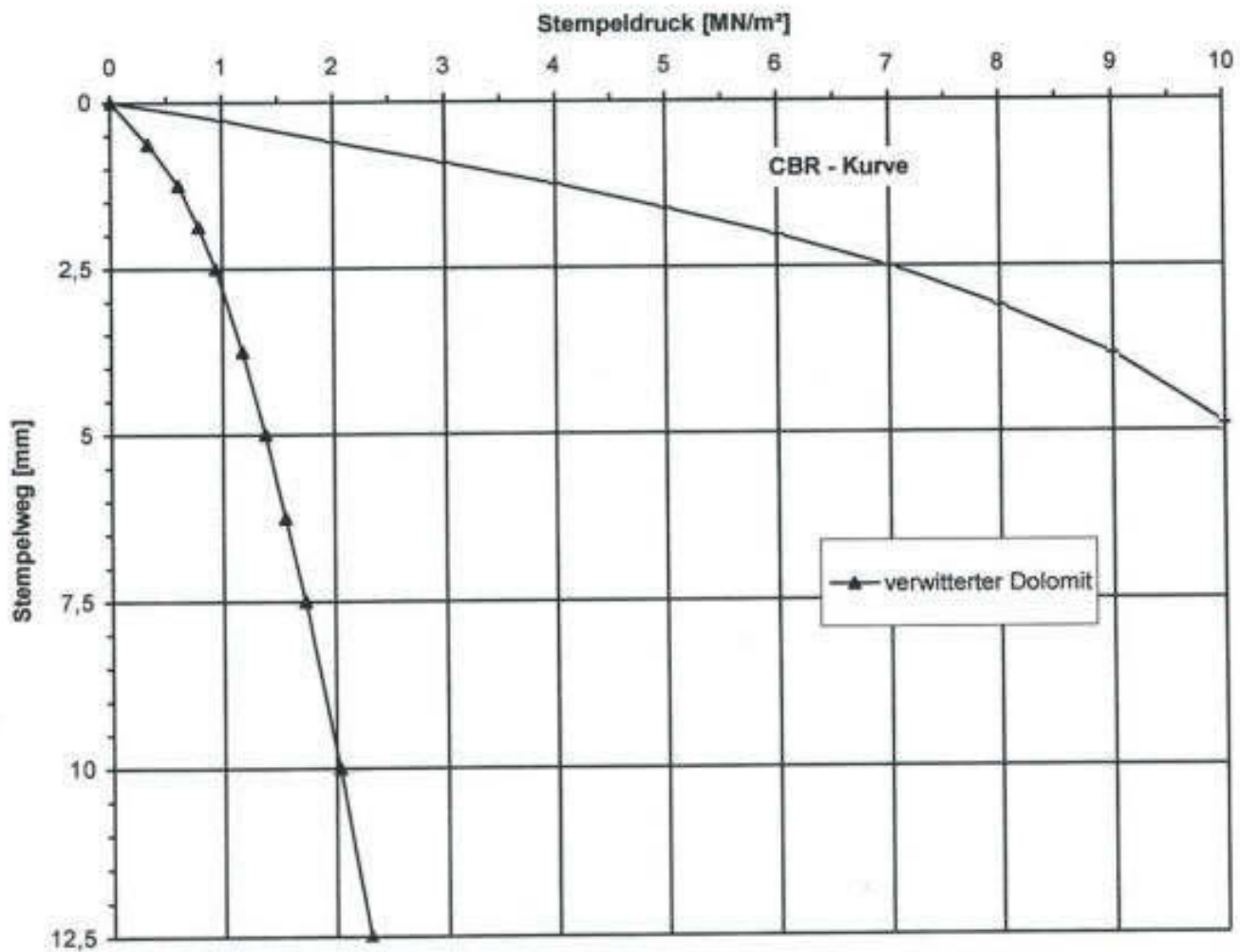
Bodengruppe nach DIN 18196 TL, weich



CBR - VERSUCH

TP BF - StB Teil B 7.1

Entnahmestelle / Proben Nr.	-	"Webertal", Waldmössingen	Seite Anlage 4,4
Entnahmetiefe	m	Schurf 3, 4,8 - 5,9 m	
Bodenart / Bodengruppe	-	verwitterter Dolomit, stark schluffig	Projekt Nr.
Verdichtungsarbeit	MN/m ²	0,59	
Trockendichte	g/cm ³		
Wassergehalt vor dem Versuch	%	14,6	
Wassergehalt nach dem Versuch	%	-	
Prüfdauer	Tage	1	
Stempelfläche	mm ²	1963,00	
Auflast	kg	6,19	
Bindemittelmenge	%	ohne Bindemittel	
CBR - WERT	%	13,4	





Versickerungsstelle 1



Versickerungsstelle 2



Schurf 1



Schurf 2



Schurf 3



Schurf 4



Schurf 5



Schurf 6



Schurf 7



Schurf 8

Vorlage Nr. 2021/119

Aktenzeichen 621.41	Verfasser Joos, Joschka	Fachbereich 4 Stadtplanung	
Ausschuss für Umwelt und Technik	15.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1, 2, 4, Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Wohnbauliche Entwicklung im Stadtteil Schönbronn
- Vorstellung einer Städtebaulichen Konzeption
- Festlegung des städtebaulichen Entwurfs
- Beschluss zur Schaffung von Bau- und Planungsrecht

Beschlussvorschlag

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, eine wohnbauliche Entwicklung im Stadtteil Schönbronn auf Basis des vorliegenden städtebaulichen Entwurfs, in der Fassung vom 17.06.2021, voranzutreiben.
- b) Der Städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan „Gründelseeblick“ in der Fassung vom 17.06.2021 wird Grundlage für das folgende Bebauungsplanverfahren.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplan-Verfahren zu beginnen und die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

Bericht

In den vergangenen Monaten richteten mehrere Anwohnerinnen und Anwohner aus dem Schramberger Stadtteil Schönbronn die Anfrage an die Stadtverwaltung, ob die Große Kreisstadt Schramberg über freie Bauplätze im Stadtteil verfügt. Dies vor dem Hintergrund, auch für junge Familien die Realisierung eines Eigenheimes in ihrer Heimatgemeinde zu ermöglichen.

Die bau- und planungsrechtliche Situation im Stadtteil Schönbronn stellt sich wie folgt dar. Im gesamten Stadtteil liegt ausschließlich die „Abrundungssatzung Schönbronn“ aus dem Jahr 1978 als rechtsverbindliche Genehmigungsgrundlage vor. Sie bildet somit das Bau- und Planungsrecht für sämtliche Bauvorhaben, die umgesetzt werden sollen. Innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung stehen derzeit jedoch nahezu keine weiteren Flächen für wohnbauliche Entwicklungen zur Verfügung. Die Große Kreisstadt Schramberg verfügt in diesem Bereich über keine kommunalen Bauplätze oder Entwicklungsflächen. Entsprechendes trifft auch auf nahezu alle privaten Grundstücksflächen zu. So sind die zukünftigen Möglichkeiten für entsprechende Entwicklungen aus bau- und planungsrechtlicher Sicht weitgehend ausgeschöpft.

In den vergangenen Jahren konnten Neubauvorhaben lediglich unter sehr hohem Aufwand und bau- und planungsrechtlicher Abwägung genehmigt werden. Anhand mehrerer Beispiele ist erkennbar, dass umfangreiche Gebäudeteile über die Abrundungssatzung hinausgehend genehmigt und errichtet werden mussten. In Einzelfällen mussten die Privatinvestoren große Kompromisse bei der Planung und Errichtung ihrer Gebäude eingehen, um eine Genehmigung zu erhalten.

Unter diesen Voraussetzungen und durch die eingegangenen Anfragen erachtete es die Stadtverwaltung als sinnvoll und zielführend, eine Grundlagenermittlung für mögliche Entwicklungsflächen im Stadtteil Schönbronn durchzuführen. Dies auch vor dem Hintergrund, zukunftsorientiert zu handeln und auf den bestehenden und künftigen Bedarf in ausreichender und städtebaulich verträglicher Form zu reagieren.

Für die Grundlagenermittlung war es eine Grundvoraussetzung, dass die bereits bestehenden Erschließungsstraßen für ein mögliches Baugebiet genutzt oder ausgebaut werden können. Eine weitere Vorgabe war, ein ausreichend dimensioniertes und vor allem für den bestehenden Siedlungskörper verträgliches Konzept zu untersuchen.

Im Rahmen dieses Schrittes stellte sich eine Entwicklungsfläche am östlichen Siedlungsrand von Schönbronn, mit Blick auf den Gründelsee, als geeigneter Bereich heraus. Im Folgenden wurde die ausgearbeitete Konzeption für dieses Gebiet präzisiert und die grundsätzliche Erschließungsbarkeit geprüft. Da die hierfür relevanten Grundstücksflächen in Privatbesitz sind, wurden bereits Grunderwerbsgespräche zwischen dem Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung und den Eigentümern geführt.

Eine erste städtebauliche Konzeption für diesen Bereich sieht eine Wohngebietserweiterung vor, welche über die städtischen Verkehrsflächen der Flurstücke 227 und 229 erschlossen werden soll (vgl. Anlage 01). Im Plangebiet selbst orientiert sich die Erschließung entlang des derzeitigen Geländeverlaufs. Entlang der neu geplanten Erschließungsstraße ist eine beidseitige Bebauung vorgesehen. Auf dem Flurstück Nr. 12 könnten zwei hinterliegende Bauplätze über eine private Zufahrt erschlossen werden. Südlich der öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Flurstück 229 können ebenfalls drei weitere Bauplätze auf den Flurstücken 106 und 107 sowie 109/2 ausgewiesen werden. Somit ergibt die Konzeption – je nach Bauplatzeinteilung – 15 Bauplätze.

Als Gebäudestruktur sind hauptsächlich Einzelhäuser mit Garagen / Carports vorgesehen, welche sich in das vorhandene städtebauliche Gefüge der angrenzenden Nachbarbebauung einfügen. Auch die Berücksichtigung von Doppelhäusern ist möglich. Durch das geplante Wohngebiet entsteht eine Arrondierung an die bestehende Siedlungsstruktur.

Der östliche Teil des Flurstücks 13 ist aufgrund des stark abfallenden Geländes für eine Bebauung nicht geeignet. In diesem Bereich sieht die Konzeption eine öffentliche Grünfläche vor, in welcher das anfallende Niederschlagswasser in geeigneten Retentionsmaßnahmen gesammelt, versickert und gedrosselt in das angrenzende Gewässer eingeleitet werden kann. Des Weiteren eignet sich diese Fläche zusätzlich für einen eventuell notwendigen ökologischen Ausgleich.

Das Gebiet befindet sich derzeit außerhalb der Abrundungssatzung Schönbronn und somit im Außenbereich. Es wird von keinem rechtsverbindlichen Bebauungsplan tangiert. Aus diesem Grund möchte die Stadtverwaltung einen Bebauungsplan aufstellen, welcher das Bau- und Planungsrecht für die Umsetzung der städtebaulichen Konzeption schafft.

Aufgrund der Lage am Ortsrand möchte die Verwaltung das Verfahren nach §13b Baugesetzbuch (BauGB) „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ durchführen. Da in diesem Jahr eine Novellierung des Baugesetzbuches und eine Verlängerung des §13b BauGB in Kraft treten soll, könnte diese Verfahrensart zur Schaffung von Bau- und Planungsrecht im vorliegenden Fall angewendet werden. Die rechtlichen Voraussetzungen werden derzeit geprüft.

§13b BauGB ermöglicht Städten und Gemeinden, ein beschleunigtes Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für wohnbauliche Nutzungen durchzuführen. Im Rahmen der Anwendung des § 13b BauGB wird analog zum vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich ist nicht notwendig. Ebenso kann auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit verzichtet werden. Es besteht somit die Möglichkeit, dass das Verfahren in zeitlicher Hinsicht beschleunigt durchgeführt werden kann.

Auf Grundlage der derzeitigen Gesetzeslage hätte der Aufstellungsbeschluss für Verfahren gemäß §13b BauGB bis spätestens 31.12.2019 beschlossen werden müssen. Durch die angekündigte Novellierung des BauGB möchte die Stadtverwaltung bei der Fassung des Aufstellungsbeschlusses den finalen Beschluss der Novelle abwarten, sodass das Verfahren nach §13b BauGB als beschleunigtes Verfahren möglich ist.

Der für das Bebauungsplan-Verfahren notwendige Aufstellungsbeschluss wird nach der vorliegenden Beschlussfassung in einer separaten öffentlichen Sitzung erfolgen.

Die Stadtverwaltung schlägt hierzu vor, das Bebauungsplan-Verfahren teilweise hausintern zu bearbeiten. Dies umfasst:

- Planzeichnung zum Bebauungsplan
- Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan
- Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Die für das Bebauungsplan-Verfahren notwendigen Gutachten und ökologischen Untersuchungen müssen extern an geeignete Ingenieurbüros vergeben werden.

Anlagen:

- **Anlage 01:** Städtebauliche Konzeption, in der Fassung vom 17.06.2021 (Maßstab 1 : 1.000)
- **Anlage 02:** Nachrichtliche Darstellung der städtebaulichen Konzeption „Gründelseeblick“ im Luftbild, in der Fassung vom 17.06.2021
- **Anlage 03:** Nachrichtlich: Lageplan der städtebaulichen Konzeption „Gründelseeblick“ in der 2. bis 6. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schramberg, in der Fassung vom 17.06.2021

Schramberg, den 28.06.2021

J. Joos
Stadtplanung

B. Liebrich
AL Stadtplanung

P. Schmidtman - Deniz
FBL 4

M. Rehfuß
FBL 2

R. Bernhardt
EB Wirtschaftsförderung

U. Weisser
FBL 1

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

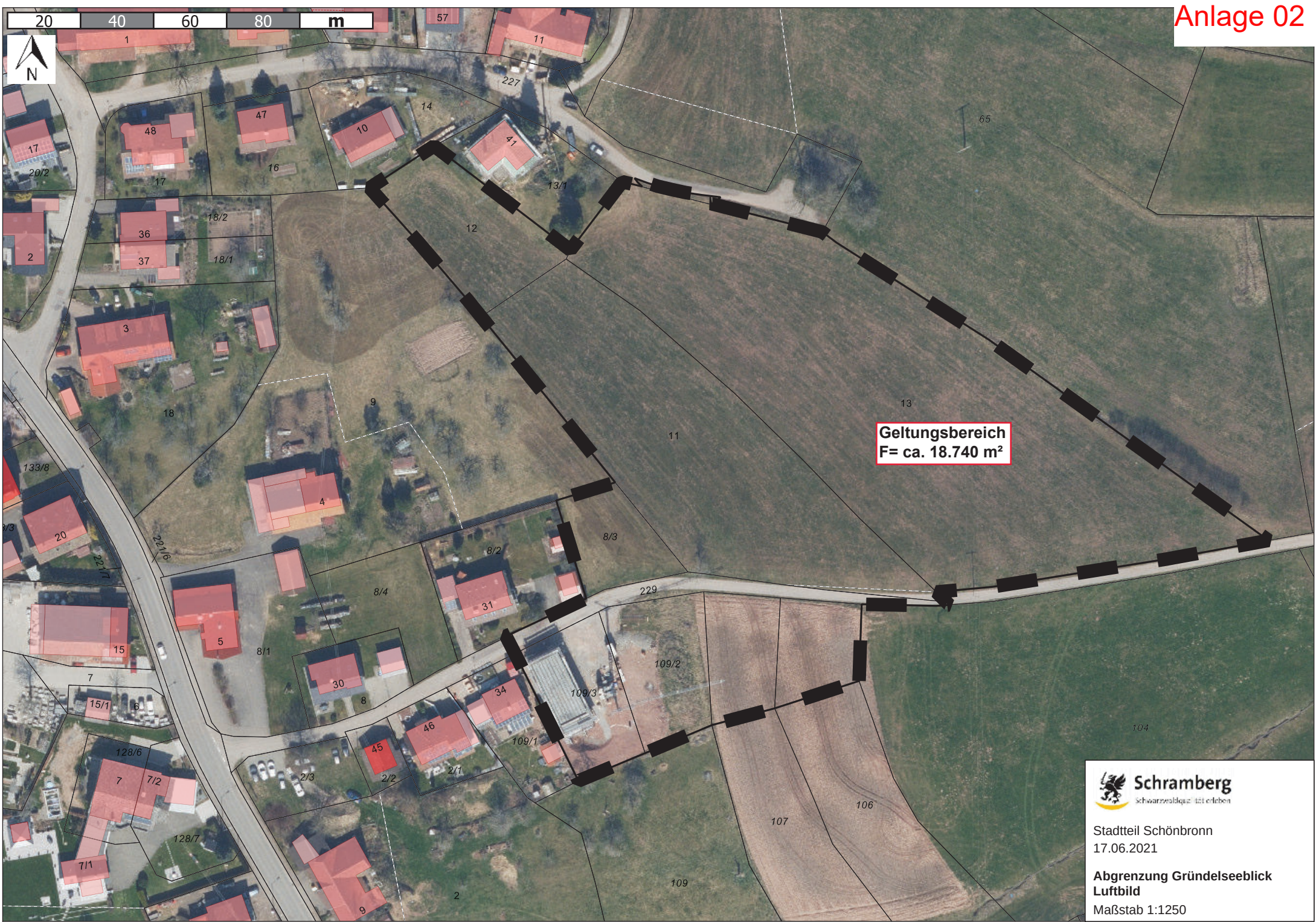


Joschka Joos
17.06.2021



Städtebauliche Konzeption
Gründelseeblick
Maßstab: 1:1.000

20 40 60 80 m



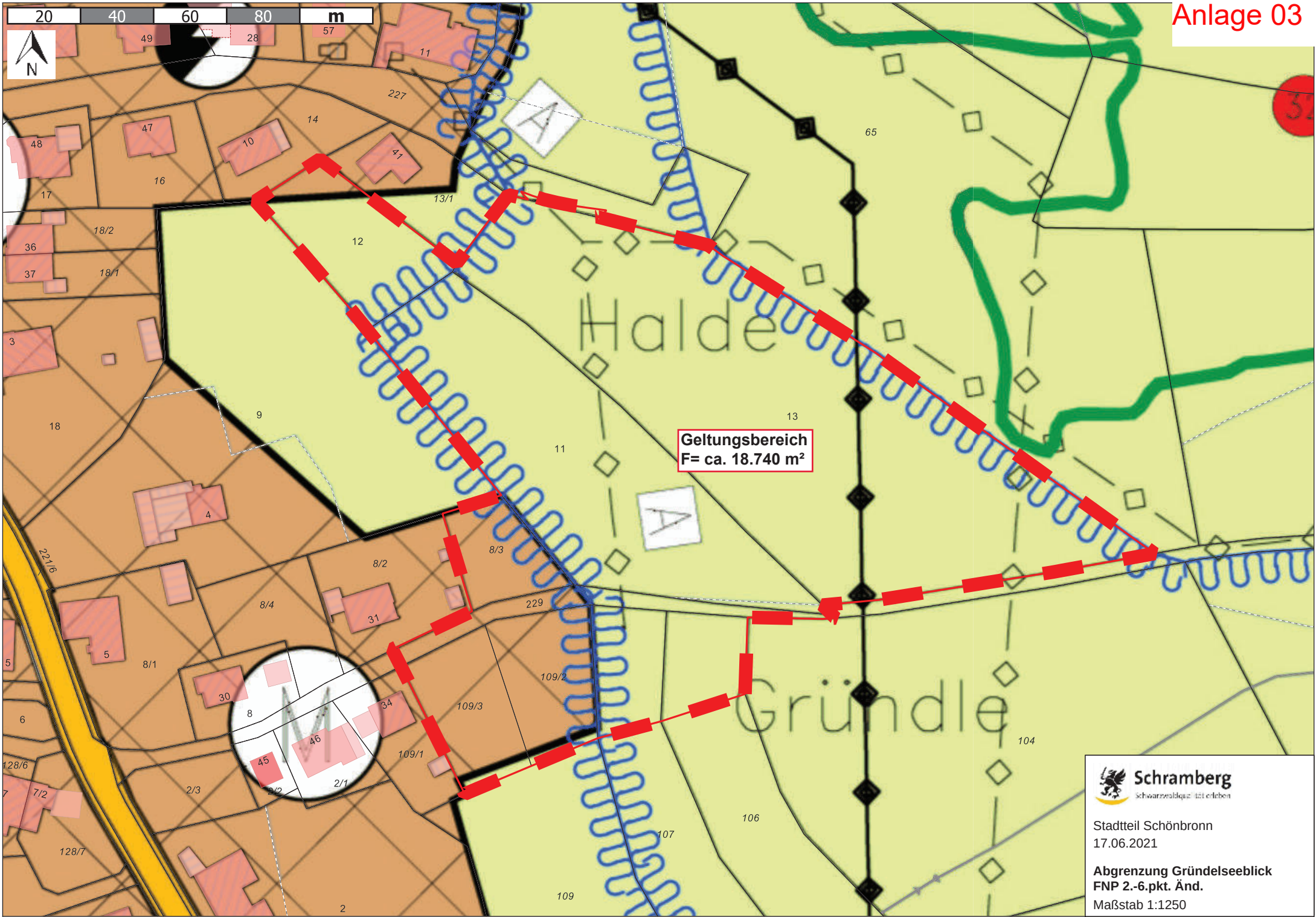
Geltungsbereich
F= ca. 18.740 m²



Stadtteil Schönbronn
17.06.2021

Abgrenzung Gründelseeblick
Luftbild

Maßstab 1:1250



 **Schramberg**
Schwarzeldquell | zu erleben

Stadtteil Schönbronn
17.06.2021

Abgrenzung Gründelseeblick
FNP 2.-6.pkt. Änd.
Maßstab 1:1250

Vorlage Nr. 2021/133

Aktenzeichen 647.52	Verfasser Matthias Rehfuß	Fachbereich 2	
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1 2	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Qualifizierter Mietspiegel für Schramberg, Schiltach, Aichhalden und Lauterbach
--

Beschlussvorschlag

Der Bericht zum qualifizierten Mietspiegel wird zur Kenntnis genommen.

Bericht

„Qualifizierte Mietspiegel machen die lokalen Wohnungsmärkte transparenter. Das verringert Konflikte zwischen Vermietern und Mietern über die zulässige Miethöhe und schafft Sicherheit für beide Seiten“. (Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut)

Die Kommunen der Raumschaft Schramberg verfügten bislang nicht über einen qualifizierten Mietspiegel. Aufgrund dessen wurden diese von uns bezüglich der gemeinsamen Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels kontaktiert.

Als Ergebnis darf in der Anlage der erste qualifizierte Mietspiegel der Städte Schramberg und Schiltach / der Gemeinden Aichhalden und Lauterbach präsentiert werden.

Dieser ist vom 01. August 2021 bis 31. Juli 2023 gültig und muss anschließend alle zwei Jahre fortgeschrieben werden.

Die Details bezüglich

- der Systematik bzgl. der Erstellung des Mietspiegels,
- der Funktion desselben,
- der Nettomiete und Nebenkosten und
- wie der Mietspiegel angewendet werden kann

werden im Mietspiegel selbst (siehe Anlage) näher erläutert.

Sowohl der Mieterverein als auch Haus- und Grundeigentümerverschein haben dem qualifizierten Mietspiegel bereits zugestimmt.

Der qualifizierte Mietspiegel wird in den Gremien der beteiligten Kommunen im Juli 2021 vorgestellt.

Finanzierung

Die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels kann mit einer Förderung von 0,25 Euro pro Einwohner bezuschusst werden.

Die beteiligten Kommunen haben in der Summe insgesamt

- 32.000 Einwohner,

weswegen eine maximale Förderhöhe von

- 8.000 Euro (gesamt)
- 5.300 Euro (Anteil der Stadt Schramberg)

bewilligt werden kann. Der Zuschussantrag hierfür ist in Bearbeitung und wird bis zum Fristablauf im Oktober rechtzeitig gestellt.

Die Kosten für die Erstellung des Mietspiegels betragen

- 36.000 Euro (gesamt);
- 24.000 Euro (Anteil der Stadt Schramberg).

Die Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels wird Folgekosten nach sich ziehen, die jedoch aufgrund der nun erarbeiteten Datenbasis weniger stark ins Gewicht fallen als bei der erstmaligen Erstellung. Eine genaue Bezifferung ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

Schramberg, den 15.07.2021

Uwe Weisser
Leitung Fachbereich 1

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Vorlage Nr. 2021/107

Aktenzeichen 567.2	Verfasser		Fachbereich 3 Kultur und Soziales
Verwaltungsausschuss	08.07.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	22.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich
Sperrvermerk für Presse ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1, 3		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Kreissporthalle Schramberg - Nachtrag zur Vereinbarung vom 09.06.1982 / 17.12.1982 mit dem Landkreis Rottweil
--

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem beiliegenden Nachtrag zur Vereinbarung vom 09.06.1982 / 17.12.1982 zwischen dem Landkreis Rottweil und der Großen Kreisstadt Schramberg zur Kreissporthalle Schramberg zu. (Anlage 2)

Bericht

Der Landkreis Rottweil hat mit der Großen Kreisstadt Schramberg im Jahr 1982 eine Vereinbarung zur Kreissporthalle Schramberg über die Kostenbeteiligung an den Unterhaltskosten und die Nutzung der Schramberger Vereine geschlossen. (Anlage 1)

Eine Regelung über die Kostenbeteiligung an Investitionen nach dem Bau der Kreissporthalle wurde in dieser Vereinbarung nicht getroffen. Zudem sind die Ausführungen über die Betriebskosten nur sehr vage dargelegt.

Aufgrund der geplanten und bereits in Umsetzung befindlichen Brandschutzmaßnahme in der Kreissporthalle und der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht beim Landkreis Rottweil wurde festgestellt, dass es hier dringend einer erweiterten Regelung bedarf.

Die Kostenbeteiligung der Großen Kreisstadt Schramberg an zukünftigen Investitionen soll entsprechend der Nutzung der Kreissporthalle Schramberg durch die Schramberger Vereine erfolgen. Die anteilige Nutzung errechnet sich nach dem Durchschnitt der Hallennutzung der letzten drei vorangegangenen Jahre vor der Kostenfeststellung. Derzeit liegt die durchschnittliche Nutzung der letzten drei Jahre durch die Schramberger Vereine bei 72,2 %.

Die Kostenbeteiligung der Großen Kreisstadt Schramberg an den festgestellten Investitionskosten der Brandschutzsanierung, die im Haushaltjahr 2021 umgesetzt wird, wird nach gemeinsamer Abstimmung auf 55 % festgelegt.

Zudem werden die umlagefähigen Betriebskosten im Nachtrag zur Vereinbarung detailliert und abschließend aufgeführt.

Die Aufwendungen für die Betriebskosten der Kreissporthalle Schramberg haben sich in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt.

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Anteil Schramberg %	77,1	69,26	70,24	76,44	70,27	72,78
Anteil Betriebskosten Schramberg €	*266.968,17	152.048,71	187.743,35	155.932,55	206.856,33	170.005,35

* Zusätzliche Kosten durch vermehrte Kontrollen wegen Legionellen. Durch die Umstellung zur Doppik kam es zu nachträglichen Umbuchungen.

Der Kreistag Rottweil hat bereits in seiner Sitzung am 14.12.2020 seine Zustimmung zum beiliegenden Nachtrag der Vereinbarung erteilt. (Anlage 2)

Finanzierung

Die Aufwendungen für die Betriebskostenabrechnung der Kreissporthalle Schramberg sind jährlich im Haushaltsplan veranschlagt.

Schramberg, den 28.06.2021

Susanne Gwosch
Leitung Fachbereich 3

Uwe Weisser
Leitung Fachbereich 1

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Rottweil (nachstehend "Landkreis" genannt) - vertreten durch Landrat Autenrieth -

und der

Stadt Schramberg (nachstehend "Stadt" genannt) - vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Geitmann -

über die

Rechte und Pflichten des Landkreises Rottweil und der Stadt Schramberg, die sich aus dem Bau und Betrieb der neuen Sporthalle mit Freisport- und Außenanlagen im Stadtteil Sulgen sowie sonstiger im Schul-, Sport- und Freizeitzentrum Sulgen liegender Anlagen und Einrichtungen ergeben.

Vorwort

Der Landkreis Rottweil hat im Schul-, Sport- und Freizeitzentrum Sulgen der Stadt Schramberg in den Jahren 1977 bis 1980 eine dreiteilige Sporthalle mit Freisport- und Außenanlagen errichtet und zur Erschließung dieser Sportanlage Straßen und Wege, Stellplätze und sonstige Einrichtungen geschaffen, an deren Finanzierung sich die Stadt Schramberg für das einzuräumende Nutzungsrecht durch einmalige Investitionszuweisungen und laufenden Kostenersätzen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung beteiligt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Auf der Grundlage des am 16.11.1978 genehmigten Baugesuchs und der planerischen Darstellung des städtischen Entwicklungs- und Planungsamts Schramberg vom 15. September 1981 gehören zum Gegenstand dieser Vereinbarung:

1. die dreiteilige Sporthalle mit Einrichtungsgegenständen (einschließlich Kraftraum und Schiedsrichterraum),
2. die Freisport- und Außenanlagen mit Erschließungswegen,
3. die öffentliche Straße B sowie der geplante Straßenabschnitt C,
4. der Parkplatz B 462 (Stellplätze) mit den Flächen E und M (Überfahrtsrechte),

5. der Parkplatz bei der Sonderschule G,
6. die Grünflächen A und D,
7. die Verkehrsfläche F,
8. das Grundstück G,
9. der private Rad- und Fußgängerweg H,
10. der öffentliche Rad- und Fußgängerweg J,
11. die private Ring-Straße K,
12. die öffentliche Straße L,
13. Einrichtungen der Berufsschule:
Containeranlage, Fahrradständer,
Telefonanlage, Abwasserbeseitigungs-
anlage

§ 2 Einmalige Investitionszuweisungen und sonstige Verpflichtungen

Die Stadt Schramberg hat für die Herstellungs- und Anschaffungskosten nachstehender Vorhaben und Einrichtungen einmalige Investitionszuweisungen in den Jahren 1980 bis 1982 zu erbringen, die bis dahin unverzinslich sind:

1. Dreiteilige Sporthalle mit Einrichtungsgegenständen (einschl. Kraftraum und Schiedsrichterraum)

Die Stadt trägt 40 v.H. der Herstellungs- und Anschaffungskosten nach Abzug von Zuweisungen des Bundes und des Landes und unter Berücksichtigung nachstehender Sonderregelungen:

- a) Der Landkreis trägt die Kosten für den Grunderwerb und die für die Außenerschließung zu entrichtenden einmaligen Erschließungsbeiträge allein.
- b) Die Stadt trägt die Kosten für die Herstellung des Kraft- und Schiedsrichterraums allein.
- c) An den Kosten der Innenerschließung (ab Grundstücksgrenze) trägt die Stadt 40 v.H.

2. Freisport- und Außenanlagen mit Erschließungswegen bei der Sporthalle

Die Stadt trägt entsprechend der Regelung bei Ziff. 1 40 v.H. des Herstellungsaufwands einschl. der Anschaffungskosten für die Beleuchtungsanlage.

3. Öffentliche Straße B und geplanter Straßenabschnitt C

Die Straße B und der einseitig angelegte Gehweg wurden vom Landkreis im Auftrag der Stadt gebaut und vorfinanziert; Straße und Gehweg werden als öffentliche Verkehrsflächen von der Stadt übernommen und sind gegen Erstattung der Herstellungskosten mit dem Landkreis abzurechnen. Die anteilige Grundstücksfläche wird von der Stadt in Höhe der Gesteuerungskosten käuflich erworben.

*vgl. 12. 7. 44
hr. v.*

Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Straßenabschnitt C von der Stadt als öffentliche Straße weiter auszubauen.

4. Parkplatz B 462 mit den Flächen E und M

- a) Der Landkreis ist verpflichtet, für die Sporthalle 21, für das erweiterte Berufsschulzentrum 85 und für die Sonderschule G 10 Stellplätze, d.h. insgesamt 116 Stellplätze zu schaffen.
- b) Aus Grunderwerbsgründen konnten auf dem Parkplatz B 462 zunächst nur 88 Stellplätze gebaut werden, weshalb die restlichen 28 Stellplätze von der Stadt Schramberg auf dem Parkplatz bei der Sonderschule G angelegt wurden (vgl. Ziff. 5).
- c) Die Stadt trägt 40 v.H. der Herstellungskosten von 21 Stellplätzen des Parkplatzes B 462, die mit dem Herstellungs- und Anschaffungsaufwand für die Sporthalle und die Freisport- sowie Außenanlagen abzurechnen sind.
- d) Nach weiterem Ausbau des Schul-, Sport- und Freizeitgeländes durch die Stadt verpflichtet sich der Landkreis, die Fläche E an die Stadt zu veräußern ohne Ersatz der durch den Bau von Stellplätzen angefallenen Kosten.
- e) Der Landkreis erklärt sich bereit, die Fläche M an den Grundstücksnachbar Mayer zu veräußern, sofern sich dieser zur Übernahme und Pflege bereit erklärt (vgl. Ziff. 6).
- f) Der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, gegenseitig Überfahrtsrechte auf dem Parkplatz B 462 einzuräumen, um die Verkehrserschließung bzw. die Zu- und Abfahrt zu den Stellplätzen auch bei späterem Ausbau zu gewährleisten.

5. Parkplatz bei der Sonderschule G

- a) Auf Rechnung der Stadt Schramberg wurde bei der Sonderschule G ein Parkplatz mit 59 Stellplätzen angelegt. Der Landkreis entspricht seiner Stellplatzverpflichtung (vgl. Ziff. 4 Buchst. a), indem er 28 Stellplätze dieses Parkplatzes (10 für die Sonderschule G und 18 für die Berufsschule) finanziert durch Bezahlung an die Stadt Schramberg.
- b) Die Stadt verpflichtet sich, beim weiteren Ausbau des Parkplatzes B 462 18 Stellplätze auf eigene Rechnung zu schaffen.

6. Grünflächen A und D

- a) Eigentümer der Grünfläche A bei der Ausfahrt zur B 462 ist die Stadt. Die Stadt erklärt sich analog dem Landkreis (vgl. Ziff. 4 Buchst. e) bereit, die Grünfläche A an den Grundstücksnachbar Mayer zu veräußern, sofern sich dieser zur Übernahme und Pflege bereit erklärt.
- b) Bei einem weiteren Ausbau des Parkplatzes B 462 verpflichtet sich die Stadt, als künftige Eigentümerin des Grundstücks D, diese Fläche an den Landkreis zu veräußern (vgl. Ziff. 5 Buchst. b). (Ziff. 4 Buchst. f) erstreckt sich auch auf diese Fläche. (Überfahrtsrecht).

7. Verkehrsfläche F und Grundstück G

Eigentümer der befestigten Verkehrsfläche F ist der Landkreis. Sobald die Stadt Eigentümerin des Grundstücks G ist, soll gegen einen entsprechenden Kostenausgleich der Landkreis Eigentümer des Grundstücks G und die Stadt Eigentümerin der Verkehrsfläche F werden. Der Landkreis ist damit einverstanden, daß der Stadt beim Erwerb der Verkehrsfläche F nur die Grundstückskosten in Rechnung gestellt werden.

8. Privater Rad- und Fußgängerweg H

- a) Der private Rad- und Fußgängerweg H gehört dem Landkreis; er stellt die Verbindung her einerseits zwischen der Sporthalle und dem Parkplatz B 462 zum Wittumweg und andererseits zum öffentlichen Rad- und Fußgängerweg J, der an der Sonderschule G vorbei zum Wittumweg führt.

- b) Der Landkreis stellt sicher, daß der private Rad- und Fußgängerweg H stets der Allgemeinheit zur Benützung zur Verfügung steht; dies ist durch Bau- last zu sichern.
- c) An den Herstellungskosten des privaten Rad- und Fußgängerwegs H beteiligt sich die Stadt nicht.

9. Öffentlicher Rad- und Fußgängerweg J

- a) Der öffentliche Rad- und Fußgängerweg J, der vom Grundstück der Berufsschule weg entlang der Sonderschule G zum Wittumweg führt und den Parkplatz bei der Sonderschule G einfaßt, gehört der Stadt.
- b) An den Herstellungskosten des öffentlichen Rad- und Fußgängerwegs J beteiligt sich der Landkreis nicht, hat jedoch die gesetzlichen Anliegerbeiträge zu entrichten.
- c) Der Landkreis übernimmt gegen Bezahlung einer einmaligen Ablösesumme durch die Stadt den Reinigungs- und Winterdienst für den öffentlichen Rad- und Fußgängerweg J entlang der Sonderschule G (Anteil der Stadt).

10. Private Ring-Straße K

- a) Die private Ring-Straße K auf dem Gelände der Sonderschule G gehört dem Landkreis.
- b) Die Stadt beteiligt sich nicht an ihrem Herstellungsaufwand.
- c) Der Landkreis räumt der Stadt - ohne dingliche Sicherung - das Recht ein, bei Bedarf diese private Ring-Straße zu benützen.

11. Öffentliche Straße L

- a) Zur Erschließung des Parkplatzes bei der Sonderschule G wurde die öffentliche Straße L gebaut, die der Stadt gehört.
- b) Der Landkreis beteiligt sich an den Herstellungskosten im Rahmen seiner Verpflichtungen nach Ziff. 5 Buchst. a (Bezahlung von 28 Stellplätzen!).

12. Einrichtungen der Berufsschule

- a) Herstellung und Unterhaltung der Container-Anlage trägt der Landkreis; der Stadt wird die gleichberechtigte Mitbenützung der Container-Anlage gestattet.
- b) Anschaffung und Unterhaltung des Fahrrad-Ständers trägt der Landkreis; die Stadt darf den Fahrrad-Ständer gleichberechtigt benützen.
- c) Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der Telefonanlage in der Sporthalle trägt der Landkreis; die Telefonanlage steht der Stadt gleichberechtigt zur Verfügung.
- d) Zur Einleitung von Tagwasser in das öffentliche Kanalnetz wurde in der Berufsschule eine Abwasserbeseitigungsanlage eingebaut. Der Landkreis verpflichtet sich, die anfallenden Abwassergebühren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an die Stadt abzuführen.

13. Künftige Investitionen

Künftig notwendig werdende Investitionen jeglicher Art werden von der Stadt nur bei vorheriger Zustimmung mitfinanziert; § 3 Ziff. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 3 Betriebskosten und Erhaltungsaufwendungen

1. Betriebskosten

Die Stadt beteiligt sich an den Gesamtbetriebskosten (Hausmeister, persönliche und sächliche Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung u.a. für die Sporthalle und die Freisport- und Außenanlagen) entsprechend den im Belegungsplan zur Verfügung gestellten Stunden (Wochenstundenzahl). Der Anteil der außerschulischen Nutzung (Vereine etc.) geht zu Lasten der Stadt, soweit sie nicht durch den Landkreis erfolgt.

2. Erhaltungsaufwendungen

Die Stadt beteiligt sich an den Erhaltungsaufwendungen einschließlich der Schönheitsreparaturen entsprechend der Regelung in § 3 Nr. 1.

Die Stadt beteiligt sich ebenfalls an den Instandsetzungs- und Ersatzbeschaffungskosten von Einrichtungsgegenständen und Turngeräten entsprechend der Regelung in Satz 1.

Von notwendigen Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude und der Außenanlagen sowie von den Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Turngeräten ist die Stadt rechtzeitig zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jährlich vor Aufstellung des Haushaltsplans abzusprechen.

3. Öffentliche Straße B

Nach Übernahme der Straße B in die Trägerschaft der Stadt, ist diese von der Stadt wie alle übrigen öffentlichen Straßen zu unterhalten (Instandsetzung, Reinigung, Räumung, Streuung u.ä.)

Der Landkreis hat nur die einmaligen gesetzlichen Anliegerbeiträge zu entrichten.

4. Parkplatz B 462

Sämtliche Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten des Parkplatzes B 462 trägt der Landkreis Rottweil allein mit Ausnahme der Energiekosten für die Beleuchtung.

5. Parkplatz bei der Sonderschule G

Sämtliche Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten des Parkplatzes an der Sonderschule G trägt die Stadt allein einschl. der Energiekosten für die Beleuchtung.

6. Privater Rad- und Fußgängerweg H

Die Kosten der Unterhaltung und der Bewirtschaftung (Reinigung, Streuung, Räumung u.ä.) des privaten Rad- und Fußgängerweges H trägt der Landkreis allein mit Ausnahme der Energiekosten für die Beleuchtung.

7. Beleuchtungskosten

Die Energiekosten für die Außenbeleuchtung des Parkplatzes B 462, den privaten Rad- und Fußgängerweg H sowie für den Parkplatz an der Sonderschule G trägt die Stadt allein. Der Landkreis verpflichtet sich zum Einbau einer automatischen Dämmerlichtschaltung mit Zeitschalter.

§ 4 Nutzungsrecht

1. Die Stadt hat das Recht, für die Schüler der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen eine Übungseinheit der Sporthalle sowie die Einrichtungen der Freisport- und Außenanlagen während der üblichen Unterrichtsstunden mietfrei zu benutzen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Übungseinheit besteht nicht. Die Benutzung der Freisport- und Außenanlagen hat im Einvernehmen mit dem Landkreis zu erfolgen. In einem jährlichen, spätestens bis 1. Oktober aufzustellenden Belegungsplan wird im Einvernehmen mit der Stadt die Übungseinheit zugeteilt.

Einrichtungsgegenstände, Turngeräte usw. werden als Zubehör unentgeltlich mitüberlassen.

2. Außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten steht die gesamte Sporthalle mit Freisport- und Außenanlagen sowohl dem Landkreis als auch der Stadt entsprechend dem gemeinsam aufgestellten Belegungsplan zur Verfügung.
3. Die Nutzung des Kraftraums und des Schiedsrichterraums steht der Stadt Schramberg zu. Im Einvernehmen mit der Stadt kann der Landkreis diese Räume mitbenutzen.
4. Der Landkreis kann die Sporthalle und die Freisportanlagen -sofern es der Belegungsplan zuläßt- im Benehmen mit der Stadt auch anderen Gemeinden für sportliche Zwecke zur Verfügung stellen.
5. Der Landkreis erläßt im Einvernehmen mit der Stadt eine für Benutzer und Besucher der Sporthalle und der Freisportanlagen verbindliche Benutzungsordnung.
6. Die Vertreter der Stadt haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen der Sporthalle sowie zu den Freisport- und Außenanlagen.
7. Koordinator für den Schulsport ist der jeweilige Leiter der Gewerblichen Schulen, der auch federführend ist für die Aufstellung der Belegungspläne für den Schulsport nach Ziffer 1.
8. Die Stadt hat das Recht, die städtische Entgeltordnung auf die außerschulische Nutzung der Sporthalle und der Freisportanlagen anzuwenden.

§ 5 Abrechnungsverfahren und Zahlungsweise

1. Die einmaligen Investitionszuweisungen der Stadt an den Landkreis für die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in den Jahren 1980 bis 1982 zu leisten; die Investitionszuweisungen sind bis zu ihrer Fälligkeit nicht zu verzinsen.
2. Die laufenden Kostenersätze der Stadt an den Landkreis für Betriebs- und Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs-/Instandsetzungs- und kleinere Anschaffungskosten werden halbjährlich vom Landkreis in Rechnung gestellt; sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Abrechnungsnachweise zur Zahlung fällig.

§ 6 Haftung

1. Soweit und in dem Umfang als der Landkreis oder die Stadt die Sporthalle sowie die Freisport- und Außenanlagen benutzt, stellen sie -beschränkt auf Fahrlässigkeit- den Vertragspartner von der Haftung frei.

2. Die Vertragspartner (Landkreis/Stadt) verpflichten sich, gemeinsam eine Haftpflichtversicherung abzuschließen zur Deckung von Personen- und Sachschäden, für die sie aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von Dritten wegen Schadensersatz in Anspruch genommen werden können; die Versicherungsprämie wird anteilig von den Vertragspartnern im Rahmen der nach § 3 Nr. 1 zu berechnenden Betriebskosten getragen.

§ 7 Vereinbarungsdauer

1. Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann beiderseits nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Änderung der Schulorganisation oder der Eigenbedarf. Anhaltspunkt für den Eigenbedarf ist der Sportstättenleitplan des Landes und die Ergänzungsrichtlinien Baden-Württemberg zur Norm DIN 18032, Teil 1, für den Bau von Turn- und Sporthallen in der jeweiligen Fassung.
2. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Sie muß spätestens zum 1. August des dem Schuljahresende zweitvorhergehenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 15 Jahren -gerechnet vom Abschluß dieser Vereinbarung- zulässig.
3. Soweit nicht geschehen, sind bei einer Aufhebung der Vereinbarung Überfahrts-, Geh- und Leitungsrechte dinglich bzw. durch Baulast sicherzustellen.

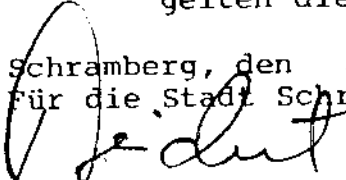
§ 8 Rückerstattung

1. Bei Kündigung dieser Vereinbarung ist der Stadt Schramberg der durch jährliche Abschreibungen nicht aufgezehrte Kostenbeteiligungsbetrag zurückzuzahlen.
2. Die jährliche Abschreibung wird mit 2% aus der tatsächlichen Baukostensumme errechnet. Der auf die Stadt Schramberg entfallende Anteil der Abschreibungen beträgt 40% des Abschreibungsbetrags.
3. Die Rückzahlung erfolgt in drei gleichhohen Jahresraten. Die erste Rate ist am 1. Oktober des Jahres zur Zahlung fällig, in dem die Kündigung wirksam wird.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des BGB.

Schramberg, den 17. Dez. 1982
Für die Stadt Schramberg


Dr. Reichert
Oberbürgermeister

Rottweil, den - 9. JUNI 1982.
Für den Landkreis Rottweil


Autenrieth
Landrat

Der Landkreis Rottweil
- vertreten durch Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel -

und

die Stadt Schramberg
- vertreten durch Oberbürgermeisterin Dorothee Eisenlohr –

schließen den folgenden

1. Nachtrag zur Vereinbarung vom 09.06.1982 / 17.12.1982

I. Vertragsänderung

Die Vereinbarung wird um folgenden Paragraphen ergänzt

§ 2 a Kostenbeteiligung der Stadt an zukünftigen Investitionen

- a) Die Beteiligung der Stadt an zukünftigen Investitionskosten erfolgt, mit Ausnahme der unter c) genannten Baumaßnahme, entsprechend der anteiligen Nutzung der Kreissporthalle durch die Stadt.
- b) Die anteilige Nutzung errechnet sich nach dem Durchschnitt der Hallennutzung der letzten drei vorangegangenen Jahre vor der Kostenfeststellung.
- c) Die Beteiligung der Stadt an den festgestellten investiven Kosten der anstehenden Brandschutzsanierung, die im Haushaltsjahr 2021 umgesetzt werden soll, wird, nach gemeinsamer Abstimmung, ausnahmsweise auf 55 % festgelegt.

Der § 3 wird um folgende Sätze ergänzt

Zu den Betriebskosten gehören Heizkosten, Stromkosten, Reinigungskosten, Kosten für Hausmeister, Kosten der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Bewirtschaftungskosten, Geräte / Ausstattungsgegenstände, Aus- und Fortbildung, Fahrzeughaltungskosten, Geschäftsaufwendungen, Schäden, Gebäudeversicherungskosten, Kosten für Versicherung von Fahrzeugen und Aufwendungen für „Steuerung und Service“, mit Ausnahme der Positionen Ausbildung, Aufwendungen für Gesamtverwaltung und Bußgeldstelle.

Sollten darüber hinaus Aufwendungen entstehen, dann bedarf deren Abrechnung einer vorherigen Abstimmung mit der Stadt.

II Wirksamkeit des Nachtrags zur Vereinbarung

Der vorliegende Nachtrag zur Vereinbarung ist ab 01.01.2021 wirksam.

Schramberg, den

Rottweil, den

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat

ENTWURF